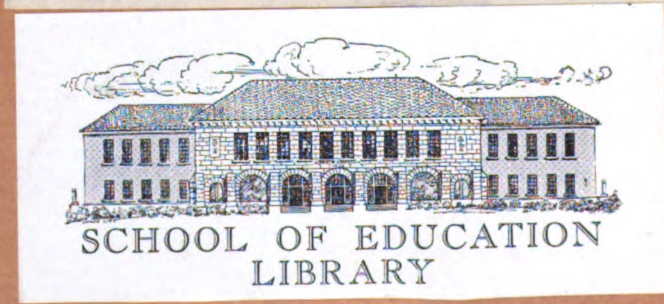
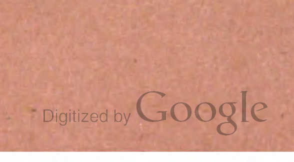






EOS

Vierteljahrsschrift für die Erkenntnis und Behandlung jugendlicher Abnormer.

Herausgeber

Anton Druschba,
Direktor des k. k. Taubstummeninstitutes u. Obmann des Vereines österr. Taubstummenlehrer, WIEN, XIII/10, Speisingerstraße 105.

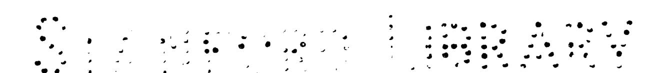
Alexander Mell,
k. k. Regierungsrat, Direktor des k. k. Blinden-erziehungsinstitutes, WIEN, II/2, Wittelsbachstr. 5

Phil. Dr. S. Krenberger,
Direktor der Privaterziehungsanstalt für schwach-sinnige und schwachbefähigte Personen, WIEN, XIII/8, Auhofstraße 221 und 222.

Med. Dr. Heinrich Schlöss,
k. k. Regierungsrat, Direktor der Landes-Heil- und Pflegeanstalten am Steinhof in WIEN. XIII/12.

Neunter Jahrgang 1913.





Wien und **Leipzig.**
Verlag von Karl Graeser & Kie.

K. u. k. Hofbuchdrucker Fr. Winiker & Schickardt, Brünn.

Inhaltsverzeichnis des neunten Jahrganges.

Abhandlungen.

Berichte.

Aus der Praxis.

Besprechungen.

Mitteilungen.

Gesetze und Erlässe:

Autorenverzeichnis.

Sachregister.

A. Blindenwesen.

B. Taubstummenwesen.

C. Taubstummblindenwesen.

D. Schwachsinnigenwesen.

E. Allgemeines.

Abhandlungen: 4 (pädagogisch).

Berichte: 4 (pädagogisch).

Besprechungen: 4 (psychologisch), 6 (medizinisch), 7 (psychologisch), 8 (psychologisch), 9 (pädagogisch), 10 (juristisch), 12 (pädagogisch), 15 (pädagogisch), 17 (pädagogisch), 19 (medizinisch).

Mitteilungen: 9 (psychologisch).

ABHANDLUNGEN.

Über Alkoholismus, Schwachsinn, Vererbung.

Von Dr. Karl Wilker in Jena.

Wenn man möglichst kurz und möglichst treffend die ungeheure praktische Bedeutung der Erblichkeitsfrage demonstrieren soll, so kann man das wohl nicht besser tun, als indem man an eines der jüngsten Vorkommnisse aus einer Studentenstadt erinnert. In Bonn besäuft sich ein Korpsstudent bei einem Sektgelage. Das ist etwas ganz Alltägliches! Auf der Straße hängt sich ihm oder er sich einer Straßendirne an und dem Bacchusdienst folgt der Venusdienst. Das ist ebenfalls etwas ganz Alltägliches! In seiner Betrunkenheit verletzt er das Mädchen, dessen Zimmer er mit aufgesucht, schwer durch Messerstiche. Ebenso verletzt er eine Frau aus dem gleichen Hause. Er wird verhaftet, wird wieder freigegeben, wird dann von der Strafkammer in Köln wegen erblicher Belastung freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens werden der Staatskasse auferlegt.

Worin ist die erbliche Belastung zu sehen?

Der Sachverständige weist nach: die Mutter „reagiert stark auf Alkohol" und leidet an Migräne.

Das genügt, um das Gericht zu der Erkenntnis kommen zu lassen: erblich belastet, also Freispruch!

Ich stelle demgegenüber folgenden Fall: eine Frau liegt im Sterben und läßt sich die Sterbesakramente reichen. Der Ehemann besäuft sich, vielleicht noch schlimmer als der Bonner Korpsstudent. Er dringt in das Sterbezimmer, belästigt den Geistlichen, macht mörderlichen Skandal — und die Frau liegt im Sterben. Da packt den erwachsenen Sohn eine unheimliche Wut, wie sie mich, wie sie Sie wahrscheinlich auch gepackt hätte. Er ergreift ein Messer, sticht es dem trunkenen Vater in den Hals, verwundet ihn schwer. Der Trinker stirbt. Der Sohn wird verhaftet. Die Verhandlung findet gleichfalls vor der Strafkammer in Köln statt. Der Sohn wird wegen schwerer Körperverletzung mit tödlichem Ausgang zu drei Jahren Gefängnis verurteilt, und zwar von der Strafkammer in Köln, die etliche Wochen vorher den Bonner Korpsstudenten, der ein Freudenmädchen mit einem Messer schwer verletzte, freisprach. (Ich muß allerdings bemerken: ich weiß nicht, ob die Richter die gleichen waren, aber das tut nichts zur Sache.)

Wir haben also:

Fall 1. Die Mutter reagiert stark auf Alkohol und leidet an Migräne; der Täter ist betrunken. Sachverständige geben ein Gutachten ab, lautend auf erbliche Belastung. Die Strafkammer in Köln fällt ein freisprechendes Urteil.

Fall 2. Der Vater reagiert stark auf Alkohol, denn er ist ein Trunkenbold; vielleicht leidet er auch an Migräne, wiewohl ich gestehen muß, daß ich nicht

sehr davon erbaut bin, in jeder Migräne einen belastenden Faktor zu sehen. Der Täter ist zwar nicht betrunken, aber doch sicher im Augenblick der Tat psychisch aufs höchste erregt. Sachverständige geben — leider — kein Gutachten ab; denn wahrscheinlich kam dieser einfache Mann nicht auf diesen rettenden Gedanken; vielleicht hatte er auch nicht das Geld dazu, denn Sachverständigengutachten pflegen sehr teuer zu sein. Von erblicher Belastung ist also keine Rede! Die Strafkammer in Köln fällt ein Urteil, lautend auf drei Jahre Gefängnis.

Man ersieht daraus einmal die ungeheure praktische Bedeutung, welche die Frage von der erblichen Belastung haben kann. Man ersieht daraus weiter die ungeheure Schwierigkeit, die in der Frage nach der erblichen Belastung liegt. Und man ersieht daraus — von allen rechtlichen Problemen abgesehen, die hiebei auch den Nichtjuristen interessieren können, zumal eine Vergleichung dieser beiden Fälle in weiten Kreisen die Ansicht von einer bestehenden Klassenjustiz bestärken muß — daß der Alkoholismus zunächst wenigstens in diesen beiden Fällen von großer Bedeutung ist.

Zieht man nun weiterhin in Betracht, daß in den weitesten Kreisen der Fachleute kaum ein Zweifel darüber besteht, „daß (mit dem Straßburger Mediziner Heinrich Bayer[1]) zu reden) es keinen Menschen gibt, der nicht unter seinen näheren oder entfernteren Vorfahren ein paar Narren, Kranke, Degenerierte, aber auch ein paar Talente oder Genies gehabt hat", so ersieht man ohne weiteres, daß es um den Begriff „erbliche Belastung" ein recht mißliches Ding ist. „Jedenfalls können wir dreist behaupten, daß wir alle mit allem erblich belastet sind", bemerkt Bayer[2]) mit Recht.

An „erbliche Belastung" denken wir aber ganz vorwiegend, wenn wir die drei Begriffe: Alkoholismus, Schwachsinn, Vererbung nebeneinanderstellen. Und da der Alkohol sicher überall bei unseren Vorfahren einmal eine Rolle gespielt haben dürfte, kann man ohne weiteres einwenden, sind wir dadurch alle mehr oder weniger erblich belastet.

Gewiß: der Alkoholismus ist nicht erst seit heute oder gestern da; aber er ist erst seit kurzem in dem heutigen Umfange vorhanden. Betrachtet man z. B. für Deutschland die Verbrauchskurven pro Kopf und Jahr, so wird man sofort ihre durchweg ansteigende Tendenz erkennen. Man wird aber auch ohne allzuviel Überlegung und Mühe feststellen können, daß der Alkoholismus unsere Frauen und Kinder in den letzten Jahren ebenso ergriffen hat wie die Männer. Dank oder Undank dem ungemein gefährlichen Flaschenbierhandel ist es soweit gekommen! Die Wirkung ist nicht ausgeblieben: Die Beteiligung der weiblichen Jugendlichen an der Fürsorgeerziehung zeigt eine durchaus steigende Tendenz; dabei ist vor allem daran zu denken, daß diese Zunahme vielfach mit zunehmender Unsittlichkeit zusammenhängt. Der Prozentsatz der weiblichen Zuchthausgefangenen, die als Gewohnheitstrinkerinnen zu bezeichnen sind, zeigt nach der kürzlich veröffentlichten Statistik des preußischen Ministeriums des Innern ebenso eine steigende Tendenz, und zwar derart, daß einer Abnahme der Gewohnheitstrinker von 19 zu 100 im Jahre 1900 auf 15 im Jahre 1909 eine Zunahme der Gewohnheitstrinkerinnen von 12 auf 17 zu 100 im gleichen Zeitraume gegenübersteht. Außerdem zeigt die Beteiligung

---

[1]) Heinrich Bayer: „Über Vererbung und Rassenhygiene." Jena, Gustav Fischer, 1912. S. 46.

[2]) Ebenda, S. 46.

der Frauen an gewissen Geisteskrankheiten eine rapide Zunahme, so die Erkrankung an progressiver Paralyse, die nach moderner Auffassung ja immer die Folge von Syphilis ist. Die neuen ausgezeichneten Untersuchungen Schweighofers[1]) stellen uns z. B. vor die betrübende Tatsache, daß vor 20 Jahren in Salzburg eine weibliche Paralyse noch eine Seltenheit war, daß sie heute aber 25 %, also ein Viertel des Gesamtstandes, und im Schankgewerbe sogar 50 % ausmacht. Endlich darf ich auf eine eigene Beobachtung hinweisen, die sich auf ein großes Zahlenmaterial stützt und zu der betrübenden Erkenntnis führt, daß mütterliche und vielleicht auch väterliche und leider vielfach noch ärztliche Sorge oder richtiger Unklugheit geradezu einen Alkoholismus unter den Frauen züchtet, indem man der Bleichsucht unserer jungen Mädchen mit Alkohol beikommen zu können sich einbildet, ohne daran zu denken, welche Schädigung man dadurch dem Individuum wie auch der Rasse zufügt[2]).

Ich muß diese Dinge hier klar hervorkehren aus folgendem Grunde: in vielen Fällen, wo man eine Schädigung der Nachkommen infolge Vererbung von seiten eines chronischen Trinkers hätte erwarten können, ist eine solche Schädigung nicht eingetreten. Man kann derartige Beobachtungen gegen unsere Ausführungen ins Feld führen. Aber man mag dann auch daran denken, daß die Mutter vielleicht ganz gesund war. Tatsache ist jedenfalls: ganze Generationen sind bisher durch gesunde vollrassige Weiber vor sicherem Untergang bewahrt worden. Aber (fragen wir uns) ist durch den modernen Alkoholismus nicht die Widerstandsfähigkeit, die Gesundheit des Weibes gefährdet und schon herabgesetzt, mithin seine Bedeutung als Geschlechtserhalterin wesentlich geringer geworden? Die Antwort auf diese Frage kann leider nur ja lauten.

Was aus derartigen Erwägungen hervorgeht, ist dieses: gegenüber früheren Zeiten ist die Rassengefährdung größer geworden, hat die erbliche Belastung sicherlich an Bedeutung gewonnen. Daß das der Fall ist, geht auch daraus hervor, daß das Problem der Vererbung überall und eifrig diskutiert wird, oft auch diskutiert wird von Leuten, die ihre Sachkenntnis nur aus der belletristischen Literatur geschöpft haben.

Neben dem Arzt und dem Richter, der sich allerdings in der Hauptsache ganz und gar auf das ärztliche Gutachten verläßt, ist vornehmlich der Pädagoge an dem Problem der Vererbung interessiert. In wenigen Jahren hat die Anormalenpädagogik einen ungeahnten Aufschwung genommen. Wir unterrichten doch zurzeit in Deutschland allein etwa 35.000 Kinder in Hilfsschulen. Wir haben jetzt endlich einen Schulzwang für blinde und taubstumme Kinder. Wir erstreben den Schulzwang für die noch größtenteils unversorgten bildungs-

---

[1]) Josef Schweighofer: „Alkohol und Nachkommenschaft." Separatabdruck aus „Das österreichische Sanitätswesen", 1912, Nr. 25, 26 und 27.

[2]) Karl Wilker: „Die Bedeutung und Stellung der Alkoholfrage in der Erziehungsschule. Auf Grund psychologischer und statistischer Untersuchungen." München, Ernst Reinhardt, 1909. — „Alkoholismus und Mädchenschulen." Internationale Monatsschrift zur Erforschung des Alkoholismus, 1909, Nr. 7. — „Alkoholismus und Mädchenerziehung." Die Umschau, XIII, 47 (20. November 1909), S. 971—972. — Diese Untersuchungen finden jetzt eine auffallende Bestätigung durch eine Arbeit P. Kschischos über „Alkohol und Volksschule" (Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Jahrg. 25, Nr. 10, Oktober 1912, S. 665—682): Am täglichen Alkoholgenuß sind unter 1586 Altonaer Schulkindern die Mädchen um 1·8 % stärker beteiligt als die Knaben, am gelegentlichen um 1 %, am Alkoholgenuß überhaupt um 5 %.

sehr davon erbaut bin, in jeder Migräne einen belastenden Faktor zu sehen. Der Täter ist zwar nicht betrunken, aber doch sicher im Augenblick der Tat psychisch aufs höchste erregt. Sachverständige geben — leider — kein Gutachten ab; denn wahrscheinlich kam dieser einfache Mann nicht auf diesen rettenden Gedanken; vielleicht hatte er auch nicht das Geld dazu, denn Sachverständigengutachten pflegen sehr teuer zu sein. Von erblicher Belastung ist also keine Rede! Die Strafkammer in Köln fällt ein Urteil, lautend auf drei Jahre Gefängnis.

Man ersieht daraus einmal die ungeheure praktische Bedeutung, welche die Frage von der erblichen Belastung haben kann. Man ersieht daraus weiter die ungeheure Schwierigkeit, die in der Frage nach der erblichen Belastung liegt. Und man ersieht daraus — von allen rechtlichen Problemen abgesehen, die hiebei auch den Nichtjuristen interessieren können, zumal eine Vergleichung dieser beiden Fälle in weiten Kreisen die Ansicht von einer bestehenden Klassenjustiz bestärken muß — daß der Alkoholismus zunächst wenigstens in diesen beiden Fällen von großer Bedeutung ist.

Zieht man nun weiterhin in Betracht, daß in den weitesten Kreisen der Fachleute kaum ein Zweifel darüber besteht, „daß (mit dem Straßburger Mediziner Heinrich Bayer[1]) zu reden) es keinen Menschen gibt, der nicht unter seinen näheren oder entfernteren Vorfahren ein paar Narren, Kranke, Degenerierte, aber auch ein paar Talente oder Genies gehabt hat“, so ersieht man ohne weiteres, daß es um den Begriff „erbliche Belastung“ ein recht mißliches Ding ist. „Jedenfalls können wir dreist behaupten, daß wir alle mit allem erblich belastet sind“, bemerkt Bayer[2]) mit Recht.

An „erbliche Belastung“ denken wir aber ganz vorwiegend, wenn wir die drei Begriffe: Alkoholismus, Schwachsinn, Vererbung nebeneinanderstellen. Und da der Alkohol sicher überall bei unseren Vorfahren einmal eine Rolle gespielt haben dürfte, kann man ohne weiteres einwenden, sind wir dadurch alle mehr oder weniger erblich belastet.

Gewiß: der Alkoholismus ist nicht erst seit heute oder gestern da; aber er ist erst seit kurzem in dem heutigen Umfange vorhanden. Betrachtet man z. B. für Deutschland die Verbrauchskurven pro Kopf und Jahr, so wird man sofort ihre durchweg ansteigende Tendenz erkennen. Man wird aber auch ohne allzuviel Überlegung und Mühe feststellen können, daß der Alkoholismus unsere Frauen und Kinder in den letzten Jahren ebenso ergriffen hat wie die Männer. Dank oder Undank dem ungemein gefährlichen Flaschenbierhandel ist es soweit gekommen! Die Wirkung ist nicht ausgeblieben: Die Beteiligung der weiblichen Jugendlichen an der Fürsorgeerziehung zeigt eine durchaus steigende Tendenz; dabei ist vor allem daran zu denken, daß diese Zunahme vielfach mit zunehmender Unsittlichkeit zusammenhängt. Der Prozentsatz der weiblichen Zuchthausgefangenen, die als Gewohnheitstrinkerinnen zu bezeichnen sind, zeigt nach der kürzlich veröffentlichten Statistik des preußischen Ministeriums des Innern ebenso eine steigende Tendenz, und zwar derart, daß einer Abnahme der Gewohnheitstrinker von 19 zu 100 im Jahre 1900 auf 15 im Jahre 1909 eine Zunahme der Gewohnheitstrinkerinnen von 12 auf 17 zu 100 im gleichen Zeitraume gegenübersteht. Außerdem zeigt die Beteiligung

---

[1]) Heinrich Bayer: „Über Vererbung und Rassenhygiene.“ Jena, Gustav Fischer, 1912. S. 46.

[2]) Ebenda, S. 46.

der Frauen an gewissen Geisteskrankheiten eine rapide Zunahme, so die Erkrankung an progressiver Paralyse, die nach moderner Auffassung ja immer die Folge von Syphilis ist. Die neuen ausgezeichneten Untersuchungen Schweighofers[1]) stellen uns z. B. vor die betrübende Tatsache, daß vor 20 Jahren in Salzburg eine weibliche Paralyse noch eine Seltenheit war, daß sie heute aber 25 %, also ein Viertel des Gesamtstandes, und im Schankgewerbe sogar 50 % ausmacht. Endlich darf ich auf eine eigene Beobachtung hinweisen, die sich auf ein großes Zahlenmaterial stützt und zu der betrübenden Erkenntnis führt, daß mütterliche und vielleicht auch väterliche und leider vielfach noch ärztliche Sorge oder richtiger Unklugheit geradezu einen Alkoholismus unter den Frauen züchtet, indem man der Bleichsucht unserer jungen Mädchen mit Alkohol beikommen zu können sich einbildet, ohne daran zu denken, welche Schädigung man dadurch dem Individuum wie auch der Rasse zufügt[2]).

Ich muß diese Dinge hier klar hervorkehren aus folgendem Grunde: in vielen Fällen, wo man eine Schädigung der Nachkommen infolge Vererbung von seiten eines chronischen Trinkers hätte erwarten können, ist eine solche Schädigung nicht eingetreten. Man kann derartige Beobachtungen gegen unsere Ausführungen ins Feld führen. Aber man mag dann auch daran denken, daß die Mutter vielleicht ganz gesund war. Tatsache ist jedenfalls: ganze Generationen sind bisher durch gesunde vollrassige Weiber vor sicherem Untergang bewahrt worden. Aber (fragen wir uns) ist durch den modernen Alkoholismus nicht die Widerstandsfähigkeit, die Gesundheit des Weibes gefährdet und schon herabgesetzt, mithin seine Bedeutung als Geschlechtserhalterin wesentlich geringer geworden? Die Antwort auf diese Frage kann leider nur ja lauten.

Was aus derartigen Erwägungen hervorgeht, ist dieses: gegenüber früheren Zeiten ist die Rassengefährdung größer geworden, hat die erbliche Belastung sicherlich an Bedeutung gewonnen. Daß das der Fall ist, geht auch daraus hervor, daß das Problem der Vererbung überall und eifrig diskutiert wird, oft auch diskutiert wird von Leuten, die ihre Sachkenntnis nur aus der belletristischen Literatur geschöpft haben.

Neben dem Arzt und dem Richter, der sich allerdings in der Hauptsache ganz und gar auf das ärztliche Gutachten verläßt, ist vornehmlich der Pädagoge an dem Problem der Vererbung interessiert. In wenigen Jahren hat die Anormalenpädagogik einen ungeahnten Aufschwung genommen. Wir unterrichten doch zurzeit in Deutschland allein etwa 35.000 Kinder in Hilfsschulen. Wir haben jetzt endlich einen Schulzwang für blinde und taubstumme Kinder. Wir erstreben den Schulzwang für die noch größtenteils unversorgten bildungs-

---

[1]) Josef Schweighofer: „Alkohol und Nachkommenschaft." Separatabdruck aus „Das österreichische Sanitätswesen", 1912, Nr. 25, 26 und 27.

[2]) Karl Wilker: „Die Bedeutung und Stellung der Alkoholfrage in der Erziehungsschule. Auf Grund psychologischer und statistischer Untersuchungen." München, Ernst Reinhardt, 1909. — „Alkoholismus und Mädchenschulen." Internationale Monatsschrift zur Erforschung des Alkoholismus, 1909, Nr. 7. — „Alkoholismus und Mädchenerziehung." Die Umschau, XIII, 47 (20. November 1909), S. 971—972. — Diese Untersuchungen finden jetzt eine auffallende Bestätigung durch eine Arbeit P. Kschischos über „Alkohol und Volksschule" (Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Jahrg. 25, Nr. 10, Oktober 1912, S. 665—682): Am täglichen Alkoholgenuß sind unter 1586 Altonaer Schulkindern die Mädchen um 1·8 % stärker beteiligt als die Knaben, am gelegentlichen um 1 %, am Alkoholgenuß überhaupt um 5 %.

fähigen schwachsinnigen Kinder. Und endlich wollen wir Pädagogen auch bei der Fürsorgeerziehung ein Wort mitzureden haben, nicht minder auch bei der Krüppelerziehung.

Um alle diese anormalen Kinder ganz verstehen zu können, muß man ihre Lebensgeschichte, ihre Familiengeschichte kennen. Und bei deren Erforschung stößt man ja immer wieder auf das Problem der Vererbung.

Ich will nur daran erinnern, daß wir mit aller Bestimmtheit sagen können: ein Drittel unserer Hilfsschüler stammt von trunksüchtigen Eltern. Gehen wir weiter auf Großeltern usw. ein, so steigt die Ziffer der erblich Belasteten rapid an, und nach meiner Überzeugung würden wir beim Verfolg durch etwa vier oder auch sechs Generationen alle 100 % erblich belastet finden.

Hat aber solches Vorgehen einen mehr als theoretisch-wissenschaftlichen Wert?

Ich glaube kaum. Was wir erforschen und nach meiner Ansicht allein in Rechnung ziehen sollten, das ist die erbliche Belastung von seiten der Eltern her, allenfalls noch die von seiten der Großeltern da des öfteren sprungweise Vererbung vorkommt. Unsere Frage lautet also in diesem Falle: inwieweit schädigt elterlicher Alkoholgenuß das jugendliche Individuum in einer Weise, die man als erbliche Belastung zu bezeichnen pflegt?

Ich will hier nicht Grundzüge der Vererbungslehre mitteilen. Ich will auch nicht erörtern, ob man überhaupt von wahrer Vererbung reden darf, wo es sich nicht um Vererbung einer eigentlichen Krankheit, sondern um Vererbung einer Krankheitsdisposition infolge einer Schwächung des elterlichen Keimplasmas handelt. Ich will hier nur die praktisch viel wichtigere Frage zu beantworten suchen: Was für einen Nachwuchs zeitigen Trinkerehen? Was für Konsequenzen ergeben sich daraus für uns?

Das gesamte Zahlenmaterial über diese Frage soll hier unerörtert bleiben. Ich habe es an anderer Stelle mitgeteilt und durch farbige Diagramme erläutert[1]). Es sollen hier nur einige allgemeine und neuere Angaben, die von Wert und Wichtigkeit sind, mitgeteilt werden.

Wir wissen, daß Idiotie, Imbezillität, Epilepsie, Trunksucht vorwiegend Krankheiten der Trinkernachkommen sind. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß jedes Trinkerkind an einer dieser Krankheiten leiden muß. Das zu behaupten, fällt mir nicht ein, fällt niemandem ein. Ich halte es aber für ziemlich wertlos, zu betonen: etwa 50 % der Trinkerkinder wurden bei der und der ärztlichen Untersuchung für gesund befunden; denn wer sagt uns, daß alle Krankheitserscheinungen und namentlich geistige Erkrankungen nicht erst später auftreten? Wer sagt uns, daß z. B. der Bonner Korpsstudent bis zur Zeit vor seiner Tat nicht gesund war? Und dann ist die Feststellung des elterlichen Alkoholismus oft ein schwieriges Ding. Das merken vor allem unsere Hilfsschullehrer. Wer aber will genau ausfindig machen, daß ein sonst vielleicht im gewöhnlichen Sprachgebrauch als „nüchtern" bezeichneter Mann nicht beim Zeugungsakt schwer betrunken war? Die Natur pflegt nicht zu fragen: in welchem Grade warst du schuldig? Sie pflegt oft solch einen Armen, der vielleicht nur dieses eine Mal betrunken war, genau so schwer heimzusuchen wie den, der alle Tage schwer betrunken auf sein Weib losstürzt. Wir wissen ganz genau, wie zwischen Zeugungs- oder Konzeptionskurven Schwachsinniger

[1]) Karl Wilker: „Alkoholismus, Schwachsinn und Vererbung in ihrer Bedeutung für die Schule." Langensalza, Hermann Beyer & Söhne (Beyer & Mann), 1912.



und Epileptischer einerseits und den Alkoholfestlichkeiten andererseits bestimmte Beziehungen bestehen. So ergießt sich z. B. zu bestimmten Zeiten eine wahre Alkoholflut über das Salzburger Land, die einzig und allein neben einem guten Gewinn für die Alkoholkapitalisten die Wirkung hat, daß die Zahl der lebensunfähigen Kinder um ein Drittel steigt, daß die Zahl der zur Geisteskrankheit Disponierten sich verdoppelt. Und was Schweighofer für Salzburg nachgewiesen hat[1]), haben andere für andere Länder und Landesteile nachgewiesen.

Dabei braucht es kaum derartiger zahlenmäßiger Nachweise. Es genügt die praktische Erfahrung zahlreicher Lehrer schon, um dasselbe darzutun, eine Erfahrung, die sich kurz in den Satz fassen läßt: Je besser der Wein, um so dümmer die Kinder. Oder es genügt auch die Erfahrung aus unseren großen Epileptikeranstalten, daß viele der dort verpflegten Kinder Erstgeborene sind: Hochzeitskinder. Man kann das nicht ohne weiteres als Schädigung infolge nur eines einmaligen Rausches auffassen, oder man braucht das wenigstens nicht zu tun. Denn in den meisten Fällen bleibt es sicher nicht beim einmaligen Rausch, in den meisten Fällen handelt es sich gar nicht um akuten, sondern um chronischen Alkoholismus.

Soweit sich nun überhaupt statistische Nachweise über die Schädigung der Nachkommenschaft durch elterlichen Alkoholismus aufstellen lassen, ergeben sich nach Schweighofers Untersuchungen drei ganz bestimmte Grundtypen. Der erste Typ ist der der zunehmenden Verschlechterung der Nachkommenschaft, der zweite ist der Typ der Erholung, der dritte ist eine Mischform.

Über die einzelnen Typen sollen folgende Diagramme orientieren[2]):

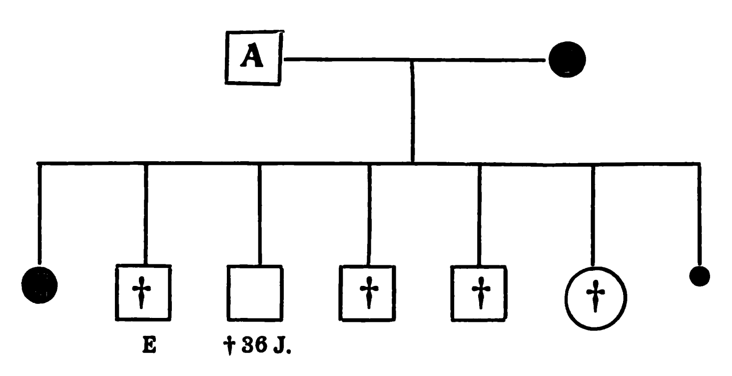


Fig. 1. Typ der zunehmenden Verschlechterung.

Der Vater, ein Wirt, ist starker Alkoholiker. Die Mutter ist leicht nervenkrank. Das erste Kind, ein Mädchen, ist schwer nervös, war sogar einmal geisteskrank. Das zweite Kind, ein Sohn, war epileptisch, starb jung. Das dritte Kind war nie gesund; es starb mit 36 Jahren. Das vierte, fünfte und sechste Kind zeigten sich nicht lebenskräftig. Sie starben alle drei in jungen Jahren. Auf diese sechs Kinder folgt endlich noch eine Fehlgeburt.

[1]) Schweighofer, a. a. O. S. 23.

[2]) Nach Schweighofer, a. a. O., Tafel I, II und IV.



Sehr interessant ist

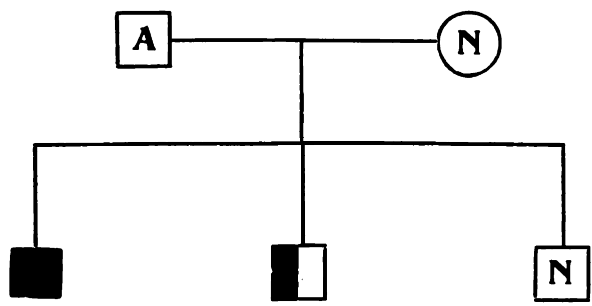


Fig. 2. Typ der Erholung.

Der Vater war als Handlungsreisender gewissermaßen verpflichtet, Alkoholiker zu sein. Was Wunder, daß sein erstes Kind geisteskrank und verbrecherisch ist. In der Ehe hört er auf zu reisen und damit auch zu trinken. Das zweite Kind ist zwar auch noch geisteskrank, wurde aber geheilt. Das dritte Kind ist völlig normal.

Bei dem dritten Typ sollten sich eigentlich in der Mitte gesunder Kinder minderwertige oder totgeborene, respektive Fehlgeburten finden. Statt dessen möge hier aber wiedergegeben werden folgende

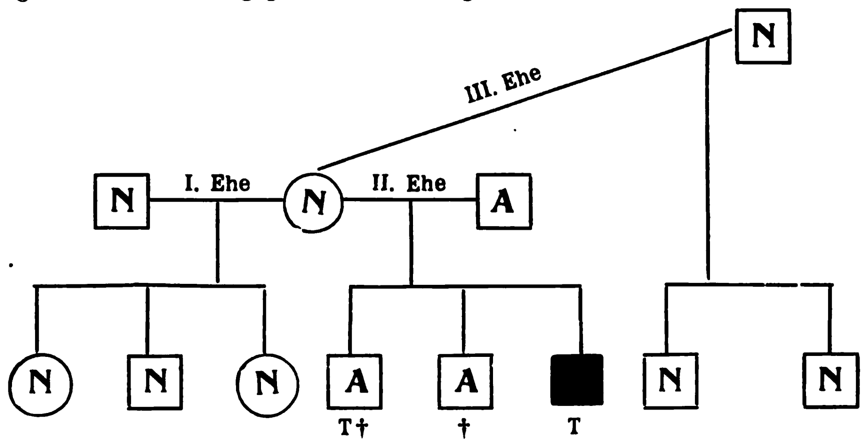


Fig. 3. Mischform.

Die normale Mutter war dreimal verheiratet. Aus erster Ehe mit einem normalen Mann gingen drei normale Kinder hervor. Die zweite Ehe wurde mit einem Trinker eingegangen. In seiner Familie zeigten sich keinerlei Degenerationssymptome. Die Familie der Mutter ist übrigens durch sechs Generationen bekannt und frei von degenerativen Tendenzen. Von den drei Kindern dieser zweiten Ehe, die nicht allzu lange dauerte, war das erste Trinker; es starb jung an Tuberkulose, von der die Familie ganz frei war. Das zweite Kind wurde gleichfalls trunksüchtig, degenerierte völlig, entgleiste sozial und starb endlich in noch jungen Jahren. Das dritte Kind dieser Ehe war infantil, schwäch-

lich, nervös, tuberkulös. Es wuchs in besonders geschützten Verhältnissen auf und hatte es diesem Umstande wohl zu verdanken, daß es kein Trinker wurde. Der zweiten Ehe folgte noch eine dritte mit einem normalen Mann, der mit der Frau noch zwei normale Söhne zeugte.

Genauer entspräche dem Typ der Mischform ein Fall, von dem ich vor kurzem Kenntnis erhielt, ohne daß es mir leider gelang, die einzelnen Daten mit aller Sicherheit zu eruieren: Ein Vater brachte nacheinander drei schwachsinnige Kinder in eine Anstalt. Er äußerte selbst Erstaunen darüber, weil seine anderen Kinder gesund waren. Erkundigungen bei ihm ergaben, daß der Vater zurzeit der Zeugung der ersten Kinder als Landarbeiter wenig getrunken hatte. Er war dann Gemeindediener geworden und hatte sich als solcher manchen Rausch angetrunken oder antrinken müssen. Auf Anraten des Arztes gab er diesen Beruf wieder auf, nahm die gesunde Landarbeit wieder auf und ließ das Trinken. Erfolg: Die folgenden Kinder waren wieder normal und gesund.

Diese Stammbäume ließen sich beliebig vermehren. Und es sind dieses durchaus nicht etwa besonders abschreckende Beispiele. Eher das Gegenteil, wenn man so sagen darf!

Es sind aber aus diesen Darstellungen ganz bestimmte Folgerungen zu ziehen. Und zwar die folgenden:

Die Nachkommenschaft der Trinker wird, falls der Vater Trinker bleibt, immer lebensuntüchtiger. Zuletzt kommt es nur noch zu Totgeburten und Aborten. Die Zahl der Geburten überhaupt erreicht oft gerade in Trinkerfamilien eine erstaunliche Höhe. 16, 18, 20 Kinder findet man durchaus nicht selten. Bemerkenswert ist es, daß meistens Jahr für Jahr eine Geburt erfolgt, während man für gewöhnlich eine zweijährige Zwischenzeit beobachten kann. — Zu beachten bleibt allerdings, daß andererseits viele Trinkerehen kinderarm oder kinderlos sind — Gott sei Dank —, weil der Säuferhoden atrophiert.

An sich würde man namentlich jetzt, wo jedermann etwas vom Geburtenrückgang in Deutschland gehört hat[1]), wo man mit leisem Schaudern an Frankreichs Aussterbetendenzen denkt, ja froh sein können über jede große Geburtenzahl. Aber ein Blick auf unsere Diagramme lehrt, daß die Geburtenqualität eine äußerst minderwertige ist. Wir kennen Säuferehen, aus denen nicht ein einziges lebensfähiges Individuum hervorgegangen ist, wohl aber (man möchte beinahe so sagen) Dutzende von Schmarotzern und Parasiten an unserer Lebenskraft.

Nun muß man sich doch zweifellos fragen, ob das für ein Volk richtig ist, ob es nicht so langsam und sicher ruiniert wird?

---

[1]) Auf 1000 Einwohner kamen

	in Preußen	in Deutschland	
	Geborene überhaupt	Geborene überhaupt	Lebendgeborene
1905	34·5	34·0	33·0
1906	34·8	34·1	33·1
1907	34·0	33·2	32·3
1908	33·7	33·0	32·1
1909	32·7	32·0	31·0
1910	31·5	30·7	29·8

„Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich." Jahrg. 30, 1909 bis Jahrg. 33, 1912. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1909 bis 1912. — „Statistisches Jahrbuch für den preußischen Staat 1911." Berlin, Verlag des königlichen statistischen Landesamtes, 1912.

Ich will mich gewiß nicht gegen unsere humanitären Bestrebungen auflehnen. Im Gegenteil: ich befürworte sie. Aber ich frage mich doch: sind die Gesunden dazu da, Tausende und Abertausende von Schwachsinnigen, Idioten, Epileptikern, Krüppeln usw. zu pflegen, weil etliche Zehntausend im Jahre zu Säufern werden?

Mir will es so vorkommen, als ob das nicht ganz das Richtige für ein gesundes Volk ist in gesunden Zeiten.

Aber was tun?

Man hat auf verschiedene Mittel und Wege gesonnen, Abhilfe zu schaffen. Man hat nicht erst in unserer Zeit darauf gesonnen, sondern schon vor Hunderten von Jahren. Schon Plutarch handelt von der Degeneration der Trinkerkinder. Drakon bedrohte die Trunksucht mit Todesstrafe. In der solonischen Gesetzgebung gab es keine mildernden Umstände wegen Trunkenheit, keine Freisprüche wegen erblicher Belastung. Das sind erst Errungenschaften unserer Zeit, die sich darum aber um nichts besser steht.

Das wissen viele der Besten im Volke. Und sie sinnen, es besser zu machen. Aber was hülfe es uns, wenn wir einem Trunkenbold die Worte v. Grubers[1]) in den Kopf hämmern wollten: es ist „eines der schlimmsten Verbrechen, Kinder zu erzeugen, von denen man vorher wissen kann, daß sie höchstwahrscheinlich verkümmert, verkrüppelt, krank oder mit schwerer Krankheitsanlage behaftet . . . sein werden"? Was hülfe es uns?

Das einzusehen muß man schon unsere heranwachsende Generation lehren. Man muß es sie lehren, indem man sie erzieht zu völlig enthaltsamer Lebensweise. Es bleibt uns einfach kein anderer Ausweg! Man versuche es, nach amerikanischem Vorbilde alle Säufer zeugungsunfähig zu machen. Man versuche es, alle Säuferinnen konzeptionsunfähig zu machen. Man exportiere sie, man isoliere sie. Wir werden immer wieder auf demselben Fleck ankommen nach Jahresfrist. Wir werden aber zu einem anderen Erfolg kommen, wenn wir an das dritte Diagramm denken: gesunde Kinder aus zwei gesunden Ehen, kranke Kinder aus der Säuferehe. Keinerlei schädigende Faktoren treten neben dem Alkoholismus des Vaters auf. Also müssen wir uns schon zu dem Geständnis bequemen: unzweifelhaft ist der Alkoholismus hier der Grund des Elends. Also...

Und dann erinnere man sich nochmals an das zweite Diagramm, das uns ja ebenso klar und deutlich sagt: also macht die Trinker enthaltsam und sie werden bessere Nachkommen haben!

Ja, das klingt so leicht und einfach. Und es würde auch so leicht und einfach sein, wenn alle mithelfen würden, diese Arbeit durchzuführen. Es würde so leicht und einfach sein, wenn jeder nicht nur für sich und seine Kinder zum obersten Grundsatz den machen würde: es ist die niedrigste Gemeinheit, um vermeintlicher Genüsse willen seine Nachkommenschaft zu schwächen oder zu gefährden; es würde so leicht und einfach sein, wenn jeder diesen Grundsatz auch für seine Mitmenschen anerkennen würde. Das heißt nichts anderes und nicht mehr: wenn jeder mit uns Abstinenten dahin strebt, in jedem Menschen das volle Verantwortlichkeitsgefühl für seine Nachkommenschaft zu entwickeln; wenn jeder mit uns Abstinenten dahin strebt, die Trinker vor ihrem sicheren Untergang zu bewahren; wenn jeder mit uns Abstinenten dahin strebt, den Alkohol dahin zu bringen, wohin er gehört, nämlich aus dem Lande heraus,

[1]) Max v. Gruber: „Hygiene des Geschlechtslebens." 5. Auflage. Stuttgart, Ernst Heinrch Moritz, 1912. S. 24.



dann wäre es leicht und einfach, die Nachkommen aller Menschen in diesem Lande möglichst gesund und stark zu machen.

Doch: da gibt es viele „aber“!

Man hat sich zu sehr daran gewöhnt, die eigene Sache über des Volkes Sache zu stellen. Und das ist das Verhängnis!

Noch ist es vielleicht nicht so schlimm, daß man unserem Volke seinen sicheren Untergang prophezeien kann. Aber leicht kann es so schlimm werden!

Wir haben noch keine eindeutig klaren Vererbungsgesetze für den Menschen. Wir werden sie vielleicht nie bekommen. Aber was wir wissen, kann uns nicht ermutigen, es ruhig mitanzusehen, wie langsam Stamm um Stamm nach grausamen Gesetzen der Natur infolge eigener Dummheit, eigener Sünde — nenne man es, wie man will — untergeht. Wir hängen zu sehr am Leben, an unserem eigenen, wie an dem des Volkes!

Wohlan: beweisen wir es durch die Tat!

Die Grundlagen der Körperbildung und die Art ihrer Durchführung an Taubstummeninternaten.

Von Adolf Freunthaller, Präfekt am k. k. Taubstummeninstitut in Wien.

Es liegt ein tiefer Grund darin, daß die Welt den Grundsatz „Schonung der Schwachen“ mit der Devise „Erziehung des Schwachen zur Kraft“ vertauscht hat, andererseits die Lebensuntauglichen immer häufiger aus den Kampfreihen zurücktreten und sich ferne von den Arbeitsfeldern der Tüchtigen in Spitälern, Sanatorien, Siechenhäusern usw. sammeln und, wegfliegende Hobelspäne der Lebensarbeit, einen aufgelichteten Kampfplatz zurücklassen.

Das immer heißer und kräfteverzehrender werdende Ringen um das Brot verlangt ein kraft- und energievolles Geschlecht und duldet keine Schwächlinge.

Eine bewußte Äußerung dieses Zwanges zur Vertüchtigung ist das allgemeine Streben nach einer Gesundheitssättigung und Kraftsteigerung des Leibes als Lebensmaschine, ein Streben, dem auch die Reform der schulmäßigen Leibesbildung Rechnung trägt.

Eine Klasse typischer Lebensschwächlinge sind jene Unglücklichen, welche durch den angeborenen oder erworbenen Mangel des Gehörs sprachlos blieben oder wurden — die Taubstummen. Gleichwohl aber besteht bei den so schwer Geschädigten die Möglichkeit, sie wieder kampftüchtig zu machen.

In der Tat spielt sich ferne vom Hasten des Weltgetriebes ein heißes Ringen opfervoller Menschen ab, als dessen Ergebnis so und soviele entstummte Taube der Gesellschaft zurückgegeben werden.

Neben der Sprachanbildung und geistigen Förderung findet der Taubstummenlehrer noch eine Menge wichtiger Aufgaben vor, welche auf die Erziehung zur Gesundheit und Körpertüchtigkeit und im besonderen auch auf eine Besserung der mit der Taubheit zusammenhängenden Schäden im Bewegungssysteme hinzielen.

Die Konstitution einer großen Anzahl Taubstummer, die mit der Taubheit als sozialer Erscheinung, als „morbus pauperum“, in Vergesellschaftung stehenden anderen Krankheiten, wie namentlich Rachitis, Tuberkulose —



Skrofulose usw., erhöhen die Notwendigkeit der Gesundheitserziehung, und wenn auch bei der Aufnahme in die Internate an konstitutionellen Krankheiten leidende Taubstumme abzulehnen sind, würden sich unsere Institute sehr lichten, wenn wir daran dächten, alle Ungesunden daraus zu entfernen.

In dieser Schrift habe ich versucht, über die Notwendigkeit einer rationellen Leibeserziehung für Taubstumme und die Art der Durchführung aufzuklären und ein spezielles Verfahren für die Heilung der typischen Schäden im Bewegungssystem aufzustellen.

Im allgemeinen stütze ich mich auf die Möglichkeiten, verkümmerte oder Restbesitze in ihrer Arbeitsfähigkeit zu steigern, andere Kräfte zum Ersatze heranzuziehen oder bei gesetzter Unmöglichkeit, ein Übel von Grund auszuheilen, dieses Übel durch ein Zurückdämmen der peripheren Erscheinungen zu beeinflussen.

Die bei den taubstummen Kindern gegenwärtig am meisten geübte Erziehungsform ist das Internat. Es handelte sich also darum zu zeigen, in welcher Weise die körperliche Erziehung im Internate durchgeführt werden muß, um den Forderungen der Gegenwart nachzukommen.

Der leitende Gedanke der körperlichen Internatserziehung ist dieser, daß dem Kinde die Möglichkeit einer gesunden Lebensführung gewahrt sein müsse.

Die gesunde Lebensführung ist gesichert, sobald jene Elemente vorhanden sind, deren Voraussetzung die günstigsten Bedingungen für die Erhaltung der Gesundheit und die ungünstigsten Bedingungen für die Entwicklung von Krankheitsherden enthält.

Die Elemente, welche vorausgesetzt werden, sind:

1. atembare Luft,
2. Sonnenlicht,
3. rationeller Stoffersatz,
4. richtiges Verhältnis von Ruhe zur Arbeit,
5. prophylaktische Gesundheitspflege im besonderen,
6. Übungen zur Kräftigung und Abhärtung des Körpers und Geistes.

Was ist unter jedem dieser angeführten Titel zu verstehen und wie ist die Erziehung demnach einzurichten?

1. Atembare Luft.

Die Luft in den Aufenthaltsräumen der Kinder muß stets atembar gehalten werden, d. h. genügend Sauerstoff enthalten, möglichst frei von Bakterien, Kohlensäure oder Ausdünstungen sein und auch in bezug auf Temperatur- und Feuchtigkeitsgrad den hygienischen Gesetzen entsprechen. Diese Notwendigkeiten beziehen sich selbstredend auch auf Gänge und Stiegenräume.

Zu erreichen ist die atembare Luft durch ein gründliches Lüften der gesamten Räume und durch ständigen Luftwechsel während der Benützung.

Eine Kohlensäureüberladung der Luft wirkt namentlich auf rachitische Kinder schädlich.

Die Temperatur darf in den Schul- und Aufenthaltsräumen die Höhe von 14° R, in den Schlaf-, Speise- und Waschräumen sowie in den Gängen 13° R nicht überschreiten und muß tunlichst auf gleicher Höhe erhalten werden.

Bei Zentralheizungen ist auch dem Feuchtigkeitsgrade der Luft ein Augenmerk zuzuwenden und sind Vorsorgen zu treffen, welche eine zu weitgehende Austrocknung der Luft verhindern.

Außerdem ist es von Wichtigkeit, daß die Kinder täglich mehrere Male Freiluft atmen, und zwar gelegentlich der körperlichen Übungen am Morgen, nach dem Mittagessen und am Nachmittage.

Regelmäßige Spaziergänge bei trockenem Wetter fördern diese Zwecke ungemein.

Diese Ausgänge können Sommer und Winter erfolgen, sobald das Wetter trocken ist. Es ist eine durchaus falsche Meinung, daß die reine kalte Winterluft schädlich wirke.

Reine Luft hat noch niemanden umgebracht, aber in der schlechten, unsinnig geheizten und mit Miasmen überladenen Luft liegen die Keime zu den verschiedensten Krankheiten, deren nachträgliche Bekämpfung so schwierig ist.

Es kommen gegenwärtig in den Internaten des öfteren veritable Katarrhseuchen vor, deren Ursachen nur in der schlechten Hantierung mit Luft und Temperatur liegen.

2. Sonnenlicht.

Die größte Feindin des Lebensgiftes ist die Sonne. „Nur im Schatten gedeihen die Bösewichter!“ Wer je einmal sich daran gewöhnt hat, im Bade die kosige, unendlich wohltuende Sonnenkraft an seinem Leibe herunterrieseln zu fühlen, wird diesen Genuß immer wieder suchen — und sicherlich nicht ohne Vorteil für seine Gesundheit.

Die Zeiten sind gottlob vorbei, wo man sich hinter Schirme und Schleier vergrub und die unnatürliche Bleiche schön fand.

Man sieht im Sommer allweg braune Gesichter, deren sonnige Farbe in ihrer Gesundheit förmlich glänzt.

Auch die im Internate wohnende Jugend muß den reichlichsten Gebrauch von diesem „wahren Arkanum“ machen und jeden Sonnentag ausnutzen. Gelegentlich der sommerlichen Freibäder gibt sich reichlichst Gelegenheit, auch den ganzen Körper vom Lichte berieseln zu lassen.

Dem Streben nach Licht und Luft kommt die Erscheinung zugute, daß man jetzt die Internate aus dem Zentrum der Stadt an die Peripherie verlegt, wie dies bei dem neuen k. k. Taubstummeninstitute in Wien und der königlichen Taubstummenanstalt in Berlin der Fall ist.

3. Rationeller Stoffersatz.

Die verbrauchten und abgestoßenen Stoffe müssen ersetzt werden. Das geschieht hauptsächlich durch die eingenommene Nahrung, welche derart beschaffen sein muß, daß sie alle Bedürfnisse angemessen befriedigt. Hier ist wieder ein Inspektionsfeld des Internatsarztes, der die individuellen Verschiedenheiten der Bedürfnisse erkennen muß und demnach die Ernährungsweise bestimmt.

Es kommen in den Taubstummenanstalten Altersdifferenzen bis zu zehn oder zwölf Jahren vor und es wäre ein Unding, alle diese Stufen gleichermaßen zu füttern. Abgesehen von den Sonderbedürfnissen eines rachitischen, skrofulosen oder tuberkulosen Kindes muß es doch einleuchten, daß man ein siebenjähriges Kind nicht einem in der Entfaltung begriffenen 16- oder 17-jährigen Mädchen oder einem 16- oder 17 jährigen Burschen in der Ernährung gleichsetzen kann.

Soweit es nur der Betrieb der Küchenwirtschaft zuläßt, müssen die speziellen Bedürfnisse in Rücksicht gezogen werden. Daß den Speisen in bezug



auf ihre Zusammensetzung und Folge peinlichste Aufmerksamkeit zuzuwenden ist, braucht nicht erst gesagt zu werden.

4. Ruhe und Arbeit.

Ein wichtiges Element der gesunden Lebensführung ist das richtige Verhältnis von Arbeit und Ruhe. Der Körper leidet, wenn man ihn nicht arbeiten läßt oder nicht allseitig beschäftigt, ebenso wie der Geist. Während der Ruhe befreit sich der Körper von den Ermüdungsstoffen der Arbeit und sammelt neue Energie. Die wechselseitigen Beziehungen zwischen Körper und Geist erfordern naturgemäß eine harmonische Betätigung beider Wesensteile in einem Sinne und auch eine gewisse Harmonie in der Art des Ausruhens.

Der Körper des eben schulpflichtig gewordenen Taubstummen ist dem Geiste in der Entwicklung bedeutend vorausgeeilt und es ist eine außerordentlich schwierige Aufgabe, der urplötzlich auftretenden geistigen Arbeit das entsprechende Äquivalent in einer körperlichen Betätigung zu geben, beziehungsweise den Zeitpunkt und das Maß der Ruhe zu bestimmen, so daß kein Schaden eintritt.

5. Spezielle prophylaktische Gesundheitspflege.

Die spezielle Prophylaxe, worunter ich eine direkte Anwendung besonderer Maßnahmen für die Hintanhaltung von Krankheiten verstehe, besteht in einer Pflege der Sinnesorgane, der Haut, der Zähne, der Haare, in der Anpassung der Kleidung an die Witterungsverhältnisse und in einer periodischen ärztlichen Untersuchung. Eine der dringendsten Forderungen ist peinlichste Reinlichkeit in allem und jedem.

(Wenn nur ein Bruchteil aller auf den letzten Zweck hinzielender Verordnungen tatsächlich angewendet würde, hätten wir durchwegs andere Gesundheitszustände, als sie jetzt unter der allgemeinen Schuljugend herrschen. Namentlich was die Haut- und Mundpflege anbetrifft, herrscht eine geradezu erschreckende Gleichgültigkeit. Es wäre so leicht, hier eine Besserung herbeizuführen, und vielleicht ist eben das die Ursache der geringen Energie in diesen Dingen.

Im Internate muß das geschehen, sonst macht es sich an diesen Zeitgebrechen mitschuldig. Es kann und darf sich nicht die Schuld an den unheilvollen Folgen aufladen.)

In Anbetracht der Selbstverständlichkeit, die allen diesen Dingen innewohnt, habe ich mich hauptsächlich darauf beschränkt, zu wiederholen, daß es eine Notwendigkeit ist, gesundgemäß zu erziehen, und daß es eine weitere Notwendigkeit ist, daß Erzieher und Schularzt zusammen arbeiten müssen, um einen Erfolg in dieser Hinsicht zu erzielen.

Ein weiteres wäre die Ferienfürsorge, eine Sache, die in Taubstummeninstituten eine weitaus größere Rolle spielt als in der Erziehung Vollsinniger.

Denn wenn es ein in allen Internaten geforderter Grundsatz ist, die Einschleppung von Krankheiten zu verhüten, kommt noch hier dazu, daß die Eltern taubstummer Kinder in ihrer meist totalen Unfähigkeit, das Kind richtig einzuschätzen und zu behandeln, den Intentionen des Institutes unbewußt geradezu entgegenarbeiten. Die Tatsache, daß die Taubstummen meist sozial tieferstehenden Stufen entstammen, vermehrt diese Gefahr noch um vieles.

Es müßte also auf eine zweckentsprechende Belehrung der Eltern hin-

gearbeitet werden, im äußersten Falle aber das Kind den ungünstigen Einflüssen entzogen werden.

Nach diesen Erörterungen komme ich auf jene Dinge zu sprechen, welche in der Erziehung taubstummer Kinder anzuwenden sind, um ihren Drang nach körperlicher Betätigung Feld, Ziel und Methode zu schaffen, und welche im besonderen dazu angetan sind, eine Besserung in den Körperverhältnissen der Zöglinge herbeizuführen.

I. Übungen zur Hebung der Konstitution.

1. Methodische Übungen.

Die bei einem großen Prozentsatz von Taubstummen schwächliche und wenig widerstandsfähige oder direkt zu einzelnen Krankheitsformen hinneigende Leibeskonstitution verlangt neben der allgemeinen Gesundheitsführung noch eine konsequente Stärkung und Abhärtung.

Die Zöglinge werden nach den Typen in Gruppen geteilt (Anstaltsarzt) und jede dieser Gruppen macht einen besonderen Kursus mit, der dem gesonderten Materiale entsprechende Leibesübungen enthält und eine allgemeine harmonische Durchbildung des ganzen Leibes bezweckt.

Die Übungen können der schwedischen Turnart, dem Müllerschen System oder den militärischen Gelenkübungen entnommen werden. Beachtet muß werden, daß alle Muskeln und Muskelgruppen bewegt werden, daß während der Übungen voll und tief geatmet und mit dem Atem gespart wird und die Übungen in bezug auf Dauer und Schwierigkeit der Ausführung dem Zustande der betreffenden Gruppe angepaßt sind.

Ich habe jene drei Übungssysteme angeführt, weil sie tatsächlich der Konstitutionshebung in ausgezeichneter Weise dienen. Wenn ich in das schwedische System jene Müllerschen Übungen mitnehme, welche eine stärkere Berücksichtigung der Bauch- und Bauchansatzmuskulatur und des Nackens betreffen, und wenn ich dabei noch das zur Hebung der Muskelenergie sehr vorteilhafte kurze Abbremsen der militärischen Übungen berücksichtige, vereinige ich das Gute aller dieser Erziehungsysteme und bewahre mich vor Einseitigkeit.

Außerhalb des Turnunterrichtes sollen solche Übungen durchgeführt werden:

1. zwischen Frühstück und Vormittagsunterricht;

2. zwischen Jause und Vorabendbeschäftigung je 20 Minuten während der kälteren Jahreszeit im Turnsaal, bei schönem Wetter im Freien. (Im k. k. Taubstummeninstitute wird das mit bestem Erfolge durchgeführt.) Die Hauptsache liegt in der Konsequenz. Gelegentliches hat keinen Wert, insofern man einen sichtbaren Erfolg verlangt. Während des Turnunterrichtes erscheinen diese Übungen nur insolange, als die Zöglinge sie zu erlernen haben. Sind sie einmal im Besitze der Bewegungsvorstellungen und imstande, die Befehle aufzufassen, dann werden die Übungen nur mehr außerhalb der stundenplanmäßigen Turnzeit gepflegt.

2. Freie Übungen.

Sie zerfallen:

1. in regelmäßige Spaziergänge und Ausflüge,
2. in landwirtschaftliche und gärtnerische Arbeiten,
3. in Spiel und Sport und
4. in Werkarbeit.



Ich nenne die Dinge „freie Übungen“ zum Unterschiede von den „methodischen Übungen“, weil der Zögling sich hier zwanglos und selbständig betätigen und der Einfluß des Erziehers sich auf das Notwendigste beschränken soll.

Alle Schwierigkeiten soll der Zögling selbst erkennen und selbst aus dem Wege räumen.

Wenn die Witterung es nur einigermaßen zuläßt, muß der größte Teil der freien Nachmittage im Freien zugebracht werden. Die Ausgänge sollen nicht derart geschehen, daß die Zöglinge von mehreren Seiten bewacht und, durch sorgliche Blicke eingesäumt, paarweise aufgefädelt daherwandeln, sondern vielmehr die Möglichkeit der zwanglosen Bewegung haben.

Wenn also so ein Kerlchen plötzlich einen Luftsprung macht, so ist dies keineswegs als Missetat zu betrachten, sondern ist eben das periphere Ergebnis einer innerlichen Kraftentfaltung, das kommen mußte.

Der Körpergewinn besteht eben darin, daß man hier dem Körper Gelegenheit schafft, unbewußt oder bewußt sich das zu nehmen, was ihm in der Schulstube abgeht, und daß er dabei sich ein neues Reservoir an Luft- und Sonnenkraft sammelt.

Allerdings muß beim Loslassen der Kinder der Umstand des eventuellen Schadens berücksichtigt werden. Läuft eines in eine Wiese hinein oder zerstört Pflanzen und Tiere, so zeige man ihm die Leichen, die es am Gewissen hat, und die Spuren seines Tuns. Es wird dergleichen, sofern es gut geartet ist und der Erzieher mit seinem Herzen Kontakt hat, nicht so bald wieder tun.

Der Gewinn besteht auch in geistigen Werten. Nicht anderswo sieht der Zögling so vieles als auf diesen Wanderzügen, und wenn es auch nur ein verwelkendes Blatt, ein tanzender Schmetterling oder ein Meilenstein ist, alles hat seine Stellung und Geschichte. Der Zögling soll selbst finden, aber nur, wenn er sich frei bewegen kann, findet er selber.

Läßt die Witterung einen ausgedehnteren Spaziergang nicht zu, so müssen die trocken zu haltenden Wege und Kiesplätze des Institutsgartens als Bewegungsräume dienen.

In jedem Institute muß den Zöglingen ein Fleck Erde zur landwirtschaftlichen und gärtnerischen Bearbeitung verfügbar sein. Auf diesem Gartenstück werden von den älteren Zöglingen die Arten der Gemüse-, Obst- und Blumenpflege erlernt und dort haben die Kleinen ihren Sandhaufen als Elementarschule des Gartenbaues, Platz für ihre Blumen, die sie etwa von den Ausflügen heimbringen und mit deren Pflege sie die ersten Begriffe der Dinge, die sie später rationell erlernen sollen, bekommen.

Der oberste Grundsatz für die hier geübte Erziehertätigkeit ist, die Zöglinge selbst tun zu lassen, soweit dies nur überhaupt möglich ist. Mißlingt die Arbeit des Zöglings, so muß man ihm seine Fehler zeigen und ihn auf bessere Wege führen. Und wenn er acht Jahre braucht, um zu lernen, wie man eine Blume oder ein Bäumchen pflegt, so ist immer noch der Zweck erreicht, der Haupterfolg liegt innen.

Von hohem Werte für die Förderung der Konstitution ist auch die Ausübung verschiedener, leicht zugänglicher Sportzweige.

Obenan steht das Schwimmen. Es badet der Körper in Luft, Licht und Wasser und tut für die Durchbildung des Muskelkörpers und die Pflege des Brustraumes das denkbar Beste.

Dem Umstande, daß bei vielen Taubstummen das Trommelfell perforiert

ist und aus diesen und anderen Gründen das Ohr vor dem Eindringen des Wassers geschützt werden muß, kann dadurch Rechnung getragen werden, daß die Schwimmer wasserdichte, das Ohr abschließende Badekappen bekommen. Eventuell bestimmt der Schularzt, wer von den Schwimmübungen auszuschließen sei. Dies gilt hauptsächlich für die skrofulösen Kinder, wenn sie offene Wunden haben, was häufig vorzukommen pflegt.

Außer dem Schwimmen lassen sich noch allerhand Arten der Leichtathletik in den Anstalten durchführen; wie z. B. englische Rasenspiele, namentlich solche, wozu keine besonderen Anlagen notwendig sind.

Im Winter kommen Schneeballschlachten, Rodelfahren und Eisschießen.

Das Eislaufen ist aus verschiedenen Gründen nicht zu empfehlen.

Die Kleinen haben ihre Bälle und Kinderrasenspiele.

Bei den Spielen kann auch der Nationalcharakter der Kinder, die ja aus den verschiedensten Kronländern stammen mögen, berücksichtigt werden.

Was die Werkarbeit, den sogenannten Handfertigkeitsunterricht, betrifft, so besteht der Körpergewinn unter der Voraussetzung des selbständigen Erarbeitens in einer besonderen Geschicklichkeitsausbildung in bestimmten Bewegungen und in der Pflege der Fertigkeit im Sehen, Abschätzen und Vergleichen.

Ich rede hier wie in dem vorhergegangenen von der geisterziehlichen Seite der körperlichen Bildungsarbeit nichts, sondern einzig und allein von der sich plastisch zeigenden, rein körperlichen Seite, es wäre also viel noch zu sagen gewesen, was notwendigerweise infolge der innigen Wechselbeziehung dazugehört, aber nicht der unmittelbaren Betrachtung durch diese Schrift unterliegt.

II. Spezielles orthopädisches Verfahren.

Bewegungsprozeß und die modellierende Arbeit interkurrenter Kräfte.

Am tierischen und menschlichen Körper beobachten wir zwei Grundarten von Bewegungen: formverändernde und lagenverändernde. Sie unterscheiden sich gegenseitig dadurch, daß bei der ersten Grundart nur Nerven und Muskeln arbeiten, bei der zweiten aber auch bewegliche Skeletteile mitgenommen werden.

Der Prozeß einer Bewegung zerfällt in folgende Teilprozesse:

1. Reizannahme,
2. zentripetale Erregungsleitung,
3. Umsetzung und Assoziation,
4. zentrifugale Leitung einer motorischen Erregung,
5. Innervation des Muskels,
6. Kontraktion oder Extension des Muskels,
7. Entstehung und Rückleitung der Bewegungs- und Lagenempfindungen.

Über den genaueren Fortgang eines solchen Verlaufes vermag derzeit niemand sicheren Aufschluß zu geben und es ist dies auch für unseren Zweck von geringerer Bedeutung, da wir andere Dinge zu ermitteln haben.

Es handelt sich nämlich darum festzustellen, welche Kräfte innerhalb des Verlaufes des Bewegungsprozesses wirken, und in welcher Art und Weise sie diesen selbst zu beeinflussen vermögen.

Es erscheint nämlich, als ob die angeführten Teilprozesse wesentlich nur die Quantität und Intensität einer veranschlagten Bewegung ausmachten, hingegen die interkurrierenden Kräfte die Qualität bestimmen oder, mit anderen



Worten, jene das Material, diese die Form darstellen, ohne welche das Material nicht denkbar ist.

Als die wichtigsten der modellierenden Kräfte stellen sich dar:

1. der Gleichgewichtssinn,
2. der sogenannte Muskelsinn,
3. der reziproke Einfluß der angesammelten und auf das „Ich" bezogenen Bewegungsbilder,
4. die Fülle der überhaupt auf Bewegungen beziehbaren Assoziationskreise (Konstitution, Geschlecht, Alter, Temperament, Nation, Lebensverhältnisse, konventioneller Gebrauch, Erziehung usw.).

Alle diese ohne Zweifel zentralen Kräfte stehen untereinander in innigem Zusammenhange, der oft so weit geht, daß das eine die notwendige Voraussetzung der Existenz der anderen ist.

Im folgenden sei eine kurze Darstellung dieser interkurrenten Kräfte versucht und gezeigt, in welcher Weise ihre Wirkung auf den Bewegungsprozeß stattfindet.

1. Gleichgewichtssinn.

Obenan steht der Gleichgewichtssinn, d. i. jene innere Begabung, welche die gesamte Muskelarbeit und das Skelett ausbalanciert und durch die fortwährende Regulierung der Schwerpunktslage den Körper konstant im Gleichgewichte erhält.

Die Bogengänge des Ohrlabyrinths haben spezifische Energie für Gleichgewichtsreize und stellen also das Organ des Gleichgewichtssinnes vor.

Den Gleichgewichtsreiz verursacht die Vollendung der Tatsache einer Schwerpunktsveränderung, seine Größe ist jene der Differenz zwischen den Schwerpunktslagen *a* und *b*.

Durch die Verlegung des Schwerpunktes und die damit verbundene Körpererschütterung wird eine Strömung der Endolymphe in den Bogengängen hervorgerufen, welche der Bewegung, dem Gesetze der Trägheit folgend, gegengerichtet ist, eine Reibungserregung in den nervösen Auskleidungen der Bogengänge verursacht und damit den Impuls auf den Nerv und den homologen Hirnbezirk überträgt.

Die Erregung in einem bestimmten Bogengange, beziehungsweise die Verschiedenheit der Erregungen in den drei Bogengängen qualifiziert die Empfindung, welche auf Grund der Arbeit des Gleichgewichtsorganes entsteht.

Die interkurrente Beeinflussung einer ablaufenden Bewegung läßt sich nun dermaßen denken, daß in der Gleichgewichtsseele, dem Assoziationszentrum aller mit dem Gleichgewichte als Erscheinung beziehbaren Psychmen, welches naturgemäß dann in engster Beziehung zur Körpervorstellung steht, Erregungen ausgelöst werden, welche, modifiziert durch die Körpererfahrungen, im Ende des Prozesses jene motorischen Fasern wiedererregen, die durch eine Zurückführung des bewegten Körperteiles oder durch eine gegengerichtete Bewegung eines gleichen Körpergewichtes den Schwerpunkt wieder in eine normale Lage bringt oder die Bewegung in dem Punkte hemmt, wo die Projektion des Schwerpunktes die Unterstützungsfläche zu verlassen droht.

Die Fähigkeit zur Balance und der Grad der Gleichgewichtsempfindlichkeit wächst mit der Entwicklung des Körpers und ist namentlich von dem Zustande des Gleichgewichtsorganes, der Menge und Beschaffenheit der Gleichgewichtserfahrungen abhängig.



Eine Zerstörung des Organes und ein Ausfall der Gleichgewichtserfahrungen schließen die Balancefähigkeit aus.

Die Möglichkeit einer Beeinflussung hängt ab von dem Umfang und dem Zeitpunkt der Zerstörungen.

2. Muskelsinn.

Als zweite, die Bewegung modellierende Zentralkraft tritt hinzu der sogenannte Muskelsinn, d. i. die Gesamtheit des in Assoziation stehenden Komplexes der Muskel- und Lageempfindungen und der homologen Vorstellungen.

Ein spezifisches Organ hiefür besteht nicht und überhaupt kein anatomisches Zentrum, darum ist auch der Name Muskelsinn nicht gut gewählt, sondern die Verdichtung ist assoziativer Natur und der Kern der Konzentration ist die Körper-Ich-Vorstellung, welche sich hauptsächlich aus diesem Komplex und den vitalen Empfindungen und Vorstellungen kristallisiert.

Die Richtungslinien dieses Komplexes werden durch den parallelen Gleichgewichtssinn geschaffen.

In jedem Entwicklungsstadium stellt dieser Komplex ein inneres Bild des Individuums, als Körper gedacht, vor, insbesondere in bezug auf die physischen Möglichkeiten der Bewegungen innerhalb der durch den Gleichgewichtssinn gesetzten Grenzen.

Das mit diesem inneren Bilde begabte Individuum differenziert durch jenes die Bewegungen, die von ihm und an ihm ausgeführt werden können, als körpereigene, beziehungsweise körperfremde, und typisiert daher alle Bewegungen, auch die unbewußt ausgeführten, durch direkte Beeinflussung während des Verlaufes, aktiv und passiv.

Zur Bildung des Muskelsinnes ist der intakte Zustand seiner Substrate, also des gesamten Muskelsystems und Skelettes und des Gleichgewichtsorganes notwendig. Eine Fehlerquelle im Substrate hat naturgemäß eine homologe falsche Bildung im Assoziationskomplex zur Folge. Neben dem Gleichgewichtssinne laufen andere Zentralkräfte, die entweder nur assoziativ mit dem Muskelsinn verbunden sind oder als psychische Substrate zur qualitativen Ausbildung dieses großen Bewegungselementes verwendet werden.

Die Beeinflussung einer ablaufenden Bewegung durch diese Momente geschieht in der Weise, daß die betreffenden Vorstellungskomplexe in den psychischen Prozeß der Bewegung hineinspielen und diesen und daher auch alles Nachfolgende in ihrem Sinne modifizieren.

In die Reihe dieser Komplexe gehören die psychischen Niederschläge der Konstitution, der Altersstufe, der nationalen Zugehörigkeit, der Lebensverhältnisse und Gewohnheiten, alles Dinge, die man unter den Begriff „Temperament" zusammenfaßt, die Gesamtheit der ästhetischen Vorstellungen und alle anderen ererbten Konstituanten.

Schließlich, „last not least" der momentane Vorstellungsinhalt, namentlich der, auf den die Aufmerksamkeit im Momente der Bewegung gerichtet war.

Alle in diesem Abschnitt angeführten Kräfte oder Vorstellungskomplexe wechseln in ihrem Umfange zufolge dem Individuum, wie bei gleichen Individuen in verschiedenen Zeiträumen.

Ebenso ist die Schärfe des Einflusses äußerst variierend. Das Individuum ist außerdem imstande, eines oder das andere der angeführten Momente besonders stark in die ablaufende Bewegung einzuschalten, beziehungsweise eine oder die andere dieser Kräfte zurückzuhalten, wodurch das Bewegungsbild

natürlich wesentlich verändert wird. Allerdings kann dieses Zurückhalten nie zur vollständigen Ausschließung werden. So weit geht die Kraft der freien Verfügung nicht.

Alle angeführten Momente haben eine ebensolche Entwicklungsgeschichte und sind ebenso den biologischen und biogenetischen Gesetzen unterworfen, wie die übrigen Körperfähigkeiten.

Die Kristallisation der biologischen Differenzierungen der Bewegungen des Menschen finden wir lebendig dargestellt in den nationalen Tänzen und festgelegt in der bildenden Kunst.

Der direkte Einfluß ästhetischer Vorstellungen und vielleicht auch anderer, bedeutend tiefer im Wesen des unbewußten Geschehens liegender Kräfte äußert sich auch durch das sogenannte Gefühl der Rhythmik.

Rhythmik ist das Verhältnis des Zeitmaßes der Bewegungselemente zu dem beabsichtigten vorstellbaren Inhalt der Bewegung.

Der Tanz, welches Beispiel man immer heranzieht, wenn man von der Rhythmik spricht, erklärt diesen Satz auf das verständlichste. Ich füge ein weiteres Beispiel an: die Tonursache beim Gesange ist, physiologisch gedacht, auch eine rhythmische Aufeinanderfolge von Körperbewegungen (Stimmbänder), insoferne hier wie beim Tanz durch das Verhältnis des Zeitmaßes der Einzelbewegungen (Schwingungen) zu dem beabsichtigten vorstellbaren Inhalt (Ton) dieser zum Ausdruck gelangt. Allerdings ist das, was man als Rhythmik des Gesanges bezeichnet, etwas ganz anderes.

Die Rhythmik kommt ferner als qualitatives Moment bei den Sprechbewegungen zur Klarheit.

In den Taubstummenschulen werden im zweiten Sprachkursus fortlaufende Übungen in der Sprachrhythmik gemacht.

III. Die pathologischen Erscheinungen im Bewegungssystem der Taubstummen.

Der anatomische Zusammenhang des Gleichgewichtsorganes mit dem Gehörorgan bringt es mit sich, daß Labyrintherkrankungen, welche eine Zerstörung oder Herabsetzung des Gehörs verursacht haben, auch eine verminderte Balancefähigkeit und damit eine Fehlerquelle im gesamten Bewegungssystem bewirken.

Schon dem Laien, der eine Taubstummenanstalt besucht, fällt die große Bewegungsunbeholfenheit der Zöglinge auf, die sich auch in dem breitspurigen, schlürfenden Seemannsgang und in den ungeschickten Wendungen äußert.

Der schärfere Beobachter kann den Grad der Balancestörung ziemlich genau feststellen und sieht, wie der Bewegungskranke seine Schwächen durch eine größere Vorsicht und breitere Basierung der Bewegungen und durch das Direktion nehmende Auge zu verdecken sucht.

Es ist den Schwergeschädigten z. B. unmöglich, bei geschlossenen oder zur Decke gerichteten Augen in einer Geraden zu gehen. Aus dem Radius der Kurven, die er beschreibt, und aus dem Abstand des Punktes, gegen den die Fortbewegung anfangs gerichtet war, von dem tatsächlichen Endpunkte läßt sich ein ungefähres Maß der Störung ablesen.

Der leicht einzusehende Zusammenhang der Rhythmik mit dem Gleichgewichtsorgan macht den Schaden noch größer, indem noch zu den Balancestörungen als räumliche Unsicherheit die Störungen der Rhythmik als zeitliche Unsicherheit dazukommen.

Der pathologische Zustand des Gleichgewichtsorganes bedingt natürlicherweise einen mehr oder minder bedeutenden Ausfall in der Bildung der Gleichgewichtsvorstellungen, die, wie bereits erwähnt, bei der Entwicklung des Muskelsinnes von hoher Bedeutung sind.

Dem Mangel in der Bildung des Muskelsinnes liegt zu Grunde die gestörte Entwicklung der ordnenden Richtungslinien.

Zu diesem kommt noch eine, den Taubstummen vielleicht eben aus den Balance- und Rhythmusstörungen sich ergebende geringe Muskelinnervationsenergie, die sich durch eine oft ungewöhnlich lange dauernde Innervationszeit und durch eine Schlaffheit und Unstimmigkeit der Bewegungen äußert.

Der inneren Bewegungsaufschreibung, die dann als Ganzes den Vorstellungskomplex des Muskelsinnes bilden soll, wird also zum schlechten Apparat noch schlechtes Material geboten.

Aus diesem schlechten Material und bei der mangelhaften Beschaffenheit der Ausbalancierung können sich nie gesunde Bewegungsvorstellungen und ein gesund arbeitender Muskelsinn entwickeln.

Der Taubstumme ist also, wie aus dem Gesagten erhellt, in den bedeutendsten, die Bewegungen modellierenden Kräften mehr oder minder gelähmt.

Denn der Gleichgewichtssinn, der Muskelsinn und das Gefühl für die Rhythmik machen hauptsächlich die Ausbesserung der Bewegung aus. Alles andere läuft nebenher und ist mehr an die Gesamtkonstitution oder an äußere Einflüsse gebunden, die zwar auch für den Taubstummen andere Formen annehmen, aber wenigstens keine pathologischen Zustände aufweisen müssen.

Der Umfang der Zerstörungen im Ohrlabyrinth ist in keinem beobachteten Falle so groß gewesen, daß er eine absolute Aufhebung der Balancefähigkeit zur Folge gehabt hätte.

Oder es haben bei der Annahme der vollständigen Ausschaltung der aus der Arbeit des Organes entspringenden Balance die korrelativen Kräfte so an Umfang und Einfluß gewonnen, daß sie das Organ wenigstens teilweise ersetzen.

Es ist eine nicht von mir zu beantwortende Frage, ob die Arbeit der korrelativen Kräfte eine Ersatzarbeit oder eine Unterstützung ist.

Man kann aber mit gleichem Erfolge beide Möglichkeiten annehmen, und ob nun der eine oder der andere Fall in der Tat existiert, hat für das Einflußverfahren keine nennbare Bedeutung.

Welche Übungen wendet man an, um eine Besserung in den Verhältnissen des Gleichgewichtes und der gesamten Bewegungskrankheit der Taubstummen herbeizuführen?

IV. Spezielle Übungen des Körpergleichgewichtes und der Körperenergie.

1. Balance im Stande.

Übungsstoff:

a) Drehungen und Beugungen im Hüftgelenk mit gestreckten oder gebeugten Beinen und gleichzeitigen gegengerichteten Armbewegungen.

b) Drehungen und Beugungen mit Verkleinerung der Unterstützungsflächen durch Zusammenrücken der Standbeine und gleichzeitigen Arm- und Kopfbewegungen.

c) Rumpfdrehungen und -beugungen mit einem gestreckten oder gebeugten Standbein und gleichzeitiger Tätigkeit des Kopfes, der Arme oder des freien Beines, das namentlich zur Balance dient.



Übungsart:

Das Schwergewicht der Maßnahmen liegt einerseits auf dem längeren Verweilen in der Schwebelage und auf der straffen, bis in das Genaueste gehenden Körperhaltung, andererseits auf der Erzielung einer raschen und sicheren Schwerpunktswanderung. Die Verlegung des Schwerpunktes muß bis zur äußersten Grenze der Balance geführt werden und bei jeder Übung so lange verweilt werden, bis vollständige Sicherheit herrscht, also kein Taumeln und Schwanken mehr vorkommt.

Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß die Übungen gleichzeitig ausgeführt werden, und anfangs auch gar nicht möglich. Später allerdings muß auch diese Forderung erhoben werden und sind die Schüler zu diesem Zwecke in Gruppen annähernd gleicher Fähigkeiten zu teilen, welche dann eine gemeinsame Übung gleichzeitig ausführen.

Anwendung auf dem Schwebebaum.

Ein äußerst wichtiges Turngerät, das auch auf dem Spielplatze nicht fehlen darf, ist der Schwebebaum (Schwebekante).

Wenn eine Übung auf dem Turnboden derart beherrscht wird, daß keine Unsicherheit mehr besteht, so muß sie auf den Schwebebaum übertragen werden, wo sich die Schwierigkeiten bedeutend steigern. Noch schwieriger ist die Ausführung auf der schmalschneidigen Schwebekante.

2. Rhythmische Übungen.

a) Händeklatschen, Fußklappen und Stampfen in verschiedenen Takten.

b) Taktierende Bewegungen der Arme und gleichzeitig der Beine durch Stampfen oder Fußklappen.

c) Rhythmische Tanzbewegungen einfachster Art auf Grund der Schrittarten.

d) Reigen und Tänze. (Auch Nationaltänze.)

3. Balance in der Bewegung, Übungen des Gehens, Laufens, Hüpfens und Springens, verbunden mit rhythmischen Übungen.

Übungsstoff:

a) Gewöhnlicher Gang vorwärts, rückwärts und seitwärts, elastisch im Fußgelenk und mit dem Fußballen zuerst den Boden berührend.

b) Übungen im Gehen auf einen Direktionspunkt zu, Gehen mit aufwärtsgerichteten oder geschlossenen Augen.

c) Schrittarten.

d) Hüpfen und Schrittarten im Hüpfen, Springen.

e) Laufen. Hier äußern sich die Balanceschäden sehr deutlich. Die Taubstummen laufen mit stark gebogenen Beinen und schlürfenden Schritten.

(Exerzierreglement: Während des Laufens wird der Körper ein wenig vorgeneigt, der Kopf etwas zurückgeworfen, um ein Gegengewicht zu bilden, die Brust gut hervorgebracht. Die Arme liegen ungezwungen an beiden Seiten an, die Ellenbogen werden gut hintenaus gehalten; nur die Unterarme dürfen sich mäßig bewegen, und zwar so, daß der rechte Unterarm und der linke Fuß sowie der linke Unterarm und der rechte Fuß sich ungefähr gleichzeitig bewegen.

Der Unterarm hat mit dem Oberarm einen spitzen Winkel zu bilden, die Hände sind geschlossen, mit den Nägeln nach innen gewendet, die Knie werden bei jedem Schritte gestreckt und die Beine so gerade als möglich gehalten. Der Niedertritt muß leicht, mit auswärts-

gestreckten Fußspitzen auf die Ballen erfolgen. Während des Laufens ist langes und volles Einatmen, dann langsames, allmähliches Ausatmen von größter Wichtigkeit.)

f) Drehungen während des Gehens, Laufens, Hüpfens und Springens.

g) Übertragen der Schrittarten im Gehen, Laufen auf dem Schwebebaume und der Schwebekante.

Alle diese Übungen bezwecken neben der Besserung der Gleichgewichtsverhältnisse auch eine Vermittlung eines gewissen Grades von Bewegungsästhetik.

h) Von hohem Werte ist auch das Balancieren von Gegenständen auf der gestreckten oder gebeugten Hand in wechselnden Körperlagen. Die Feinheit der Empfindlichkeit für Schwerpunktsschwankungen wird hier außerordentlich gefördert.

i) Balancieren von Gegenständen. (Stäbe und Keulen.)

Verwendung des Spiegels zur Korrektur der Bewegungen.

Von hohem Vorteile wäre es zur Pflege der Anmut, wenn ein genügend großer Spiegel aufgestellt würde, in dem die Zöglinge ihre Fehler selbst beobachten können. Die Kraft der unmittelbaren Anschauung wirkt hier als starkes Erziehungsmoment.

Namentlich gewisse konventionelle Bewegungen (Komplimente z. B.) werden dadurch, daß sich der Zögling im Spiegel beobachten kann, am besten in Form gebracht. Die Verwendung des Spiegels im Turnunterricht ist bei den Taubstummen mindestens ebensoviel wert, als die Verwendung des Klaviers beim Körperunterricht an Hörende.

4. Spezielle Erziehung zur Muskelenergie.

Die Tatsache, daß die Taubstummen an einer verminderten Innervationsenergie der Muskeln leiden, ist eklatant.

Auch diesem Umstande muß durch Maßnahmen der körperlichen Erziehung begegnet werden.

Die militärischen Leibesübungen, deren Hauptkriterium eben die dabei besonders entfaltete Muskelenergie ist, indem sie die rasche, blitzartige Ausführung und das jähe Abbremsen, die plötzliche Hemmung einer Bewegung durch den auftretenden Muskelwiderstand zum Gegenstande haben, sind hiezu besonders geeignet.

Gelegenheit zu einer weiteren Übung und Befestigung geben die bereits angeführten, den Taubstummen leicht zugänglichen Sporte.

5. Die Verwendung von Turngeräten.

Ich erkläre mich als prinzipieller Gegner der akrobatischen Geräteübungen und würde besonders gegen eine stärkere Verwendung der Geräte in den Taubstummenschulen Stellung nehmen.

Gewisse elementare Turnarten, also das Hängen am Reck und das Schwingen, sowie das Stützen am Reck und Barren und das Klettern sind entschieden vorteilhaft, nicht aber die anderen Dinge.

Und auch dazu brauchen wir keine Turngeräte, sondern üben das im Terrain, am Baum, Baumast, Zaun und Graben.

Wir haben ungleich wichtigere Aufgaben zu lösen, die unsere ganze Zeit in Anspruch nehmen, und wozu uns die Gerätübungen keine direkte Hilfe sind.



6. Die Verwendung der Lautsprache im Turnunterricht.

Obwohl das Prinzip gelten muß, die Hauptsache des Turnunterrichtes nicht der Pflege der Lautsprache derart unterzuordnen, daß die Zöglinge ihr Hauptaugenmerk auf die begleitende Turnsprache zu richten hätten, soll und muß die Lautsprache auf den Stufen, wo die Möglichkeit vorhanden ist, als Befehls- und Turnsprache verwendet werden.

Die Gründe, die dafür sprechen, sind: erstens die Beschleunigung der Perzeption durch den Zwang der raschen Durchführung und die Bereicherung des Sprachschatzes durch die Namen der Bewegungen und die Ausdrücke der Turnsprache.

Im Anfang muß man wohl zur Gebärde greifen, aber schon die Ausdrücke „auf"!, „ab"!, die ja ziemlich am Anfang erworben werden, sind zu verwenden.

Der Turnunterricht muß in der Spracherwerbung derart berücksichtigt werden, daß man, sobald es möglich ist, solche Lautverbindungen in die Artikulation einführt, die zu den Befehlen verwendet werden können.

Fürsorgebestrebungen für entlassene Hilfsschüler.

Von Georg Büttner in Worms.

Mit dem Einsetzen der Hilfsschulbewegung konnte man selbstverständlich nicht von vornherein gleich sagen, das und das Lehrziel ist zu erreichen, dieser Lehrplan wird durchgearbeitet, jene Methode wird angewendet, nein, die Hilfsschulbestrebungen waren eine neue Maßnahme, und wie bei allen Neuerscheinungen, so mußte es auch hier heißen: Zuerst eine abwartende Stellung einnehmen, Erfahrungen sammeln; mit der Zeit werden sich schon greifbare Resultate herausbilden, an die man anknüpfend weiterbauen kann. Zwar wurden hie und da verhältnismäßig frühzeitig auch schon Lehrpläne aufgestellt, welche nicht selten daran krankten, daß sie sich zu sehr an die Normalpläne anlehnten, mitunter nur eine Beschneidung, eine Verkürzung darstellten. Immer mehr machen sich jedoch Bestrebungen geltend, in Wort und Schrift wird es in letzter Zeit immer öfter und häufiger gefordert: nicht zu sehr in die Ferne schweifen, aus der Umgebung, dem Milieu des Kindes, die Stoffe entnehmen, Tagesstoffe, Ereignisse heranziehen, aus dem Leben für das Leben.

Mit ebensolchem Recht betrachtet die Hilfsschule neben diesen unterrichtlichen Maßnahmen als Hauptaufgabe die erziehliche Behandlung und Beeinflussung ihrer Zöglinge. Viel mehr als normale Schüler bedürfen sie in dieser Beziehung der Führung und Leitung. Sollen sie später in der Welt bestehen, ihr Auskommen finden können und nicht stets und ständig mit Polizei und Strafgesetz in Konflikt geraten, so muß unermüdlich und mit Nachdruck daran gearbeitet werden, ihr Trieb- und Willensleben zu regulieren, ihre Gemüts- und Willensbildung in normale Bahnen zu lenken.

Wenn schon bei normalen Schülern mit der Schulentlassung die erziehliche Beeinflussung und Beaufsichtigung nicht aufhören kann, um wie viel mehr nicht bei geistig geschwächten Kindern, bei Hilfsschülern. Der Zweck der Hilfsschule wäre illusorisch, ihre Erfolge und damit ihre Existenzberechtigung würden in Frage gestellt, wollte man mit der



Schulentlassung die Hand von ihnen zurückziehen, sie dem Strome der Welt preisgeben und sich selbst überlassen.

Nein, noch über die Schulzeit hinaus soll und muß die fürsorgliche Hand walten; sie müssen noch geraume Zeit hindurch geführt werden durch die Klippen und Stürme des Lebens, sollen sie der menschlichen Gesellschaft endgültig dienst- und nutzbar gemacht werden und nicht zu Grunde gehen. Erfreulicherweise hat man das schon frühzeitig erkannt und entsprechend dahin gewirkt. Nicht nur Fachleute, Hilfsschulmänner, sondern auch andere Personen, Vereine und Korporationen können unsäglich viel in dieser Beziehung tun zum Segen der armen geistig Minderwertigen, aber auch zum Nutzen von Gemeinde und Staat.

Um die Sache nun einmal ausgiebig zu besprechen, um den weiteren Ausbau der fürsorglichen Maßnahmen zu ermöglichen, um insbesondere auch entsprechende Propaganda zu machen und weitere Kreise zu interessieren, welche nutz- und segenbringend eingreifen können, wurde jetzt vom Vorstand des „Verbandes der Hilfsschulen Deutschlands" als Verbandsthema für den nächsten Verbandstag zur Diskussion gestellt: „Die Fürsorge für schulentlassene Hilfsschüler." In den Unterverbänden soll es eifrig erörtert und behandelt werden.

Betrachten wir uns nun einmal die einzelnen hieher gehörigen Maßnahmen eingehender und genauer. Da ist z. B. gleich mit dem Verlassen der Schule eine wichtige Frage, die Berufswahl. Wird sie nicht richtig gelöst, so ist schon viel gefehlt. Am besten sind wohl Arzt und Lehrer durch ihre jahrelangen Beobachtungen in der Schulzeit in der Lage, Entscheidung zu treffen, was für den einzelnen am zweckdienlichsten ist. Vor allen Dingen dürfen geistig schwache Kinder nicht in solche Berufsverhältnisse gebracht werden, die viel Überlegung, selbständiges Handeln, produktives Schaffen verlangen. Kielhorn hat darum ganz recht, wenn er diesbezüglich schreibt und sagt: „Zu wählen sind nur solche Erwerbszweige, welche den Kopf nicht zu sehr in Anspruch nehmen; sodann sind diese Zöglinge (die Schwachbefähigten und die Schwachsinnigen) bis zur völligen Sicherheit zu üben in dem, was sie lernen sollen. Wenn das geschieht, so haben sie auch Lust zur Arbeit; stellt man sie dagegen vor Aufgaben, die ihnen neu oder zu schwer sind, so ist Mut und Lust gar bald verflogen." Und ein verfehlter Beruf zerstört das innere und äußere Glück eines Menschen; er bedeutet fast ein verfehltes Leben. Wenn das schon im allgemeinen von schwerwiegender Bedeutung ist, dann um so mehr noch bei den hier in Frage stehenden geistig geschwächten Kindern, bei Hilfsschulzöglingen. Es ist unzweifelhaft richtig, daß gerade die Berufswahl für Hilfsschüler in fürsorglicher Beziehung von eminenter Wichtigkeit ist. Wird sie andererseits aber auch von richtigen Gesichtspunkten geleitet, dann ist der Erfolg ebenso sicher; dann läßt sich ein großer Teil erwerbsfähig machen. Viele von ihnen lassen sich dann zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft heranbilden zum Segen der Familie, der Gemeinde und des Staates. Die Erfahrung hat es bestätigt, die Statistiken haben es gelehrt.

In enger Verbindung damit steht eine weitere fürsorgliche Maßnahme, welche ebenfalls von nicht zu unterschätzender Bedeutung und Wertschätzung ist; es ist die Zahlung von Prämien an solche Handwerksmeister, welche Schwachsinnige, Hilfsschüler in ihrem Berufe ausbilden. Vergegenwärtigt man sich die geistige Rückständigkeit und die Unbeholfenheit und Schwerfälligkeit derartiger Lehrlinge einerseits und betrachtet man andererseits die auf-



opfernde Liebe, Geduld, Mühe und Arbeit des Meisters, so wird man es leicht begreiflich finden, daß ihm für diesen Mehraufwand eine besondere Gratifikation zuteil wird. Wo immer darum auch nur Fürsorgevereine für geistig Zurückgebliebene bestehen oder ins Leben gerufen werden, nehmen sie alle diesen Punkt in ihr Programm auf, widmen ihm besonderes Augenmerk und suchen ihn möglichst zu verwirklichen, in die Tat umzusetzen. Ganz ausführlich wurde darüber einmal verhandelt auf dem Verbandstag in Bremen anläßlich eines Referates von A. Schenk-Breslau. Wir entnehmen den damaligen Verhandlungen darüber folgendes: „Dieser Teil der fürsorgenden Tätigkeit für unsere schwachbefähigten Kinder besteht bereits 40 Jahre. Den Anfang hat das Ministerium des Innern des Königreiches Sachsen gemacht. In gütiger Weise hat die genannte hohe Staatsbehörde mir Nr. 126 aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1865 zugesandt. Der betreffende Abschnitt der behördlichen Verordnung lautet wörtlich: ‚Für die Ausbildung einer taubstummen, blinden oder, sofern der Fall vom Ministerium des Innern für geeignet erachtet wird, einer schwachsinnigen Person zu einem nützlichen Gewerbe sollen auch fernerhin Prämien im Betrage von 50 Talern gewährt werden, deren Auszahlung nach beendigter Lehre auf deshalb an das Ministerium des Innern zu richtende Gesuche erfolgen soll.‘ Aus der in liebenswürdiger Weise den gesetzlichen Bestimmungen angeschlossenen Übersicht war zu erkennen, daß in den letzten zehn Jahren sechs Prämien für die Ausbildung schwachsinniger Kinder gezahlt worden sind.“ — Als ein zweites Land, das ebenfalls diesem Punkte nähergetreten ist, sei die Schweiz genannt. Zu Ehren des verdienstvollen Hilfsschullehrers Fisler in Zürich hat ‚die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft‘ den ‚Albert Fisler-Fonds‘ gegründet, worin bestimmt ist, ‚daß Lehrmeistern, Fabrikaufsehern usw., denen es gelungen ist, einen schwachsinnigen Lehrling nach seinem Austritt aus einer Anstalt oder einer Spezialklasse zu einer dauernden Arbeit, mit der er seinen Lebensunterhalt verdienen kann, auszubilden, Prämien zu verabfolgen sind als Auszeichnung für bewiesenes Geschick und bewiesene Geduld.‘ Je nach dem Berufe und der Dauer der Lehrzeit sollen dieselben 50 bis 150 Mark betragen. — Nach und nach scheint der Gedanke auch in verschiedenen deutschen Städten Eingang zu finden. So leistet z. B. jetzt auch Prämienzahlungen der Frankfurter Fürsorgeverein, der im Ausschuß der ‚Zentrale für private Fürsorge‘ ist. Und das kam so: Die ‚Rothschildsche Stiftung‘ hat der Zentrale für die Abteilung ‚Kinderfürsorge‘ jährlich 2000 Mark überwiesen. Davon wurde die Hälfte dem vorhin erwähnten Ausschuß überlassen, welcher den Betrag durch weitere Beiträge noch wesentlich erhöhte. Einen Teil hiervon bestimmte der Ausschuß nun zu Prämien an Lehrherren oder Dienstherrschaften, um den Eifer bei der oft mühevollen Ausbildung der Kinder anzuregen. — Nicht zu vergessen ist ferner Berlin. Auch hier werden seit geraumer Zeit Prämien an Lehrmeister gegeben, welche schwachsinnige Kinder, Hilfsschüler usw. in einen Beruf einführen. Die Sache liegt daselbst in Händen des ‚Fürsorgevereines für geistig zurückgebliebene Kinder‘. In einem Rückblick über die jährliche Vereinstätigkeit heißt es darüber z. B. in der ‚Zeitschrift für die Behandlung Schwachsinniger‘, Jahrgang 1910, Nr. 2/3, folgendermaßen: ‚Mit Hilfe einer Subvention, die der Magistrat gewährte, wurde es möglich, drei Meister, die schwachsinnige Zöglinge zu Gesellen ausbildeten, zu prämiieren mit einem Betrage von je 200 Mark.‘ — Ja, in den Prämien liegt ein starker Anreiz, eine Anzahl hilfsbereiter Meister für die Hilfsschüler heranzuziehen. Deshalb ist ihre



allgemeine Einführung nur zu empfehlen und zu wünschen. Die Prämien sollen nicht ein Ersatz für zu zahlendes Lehrgeld sein. Während das Lehrgeld vor Beginn der Lehrzeit vereinbart wird, sollen die Prämien nach Beendigung derselben nur würdigen Meistern zuerkannt werden. Die Entscheidung oder Begutachtung müßte dem Fürsorgeverein des Ortes in Verbindung mit dem zuständigen Innungsvorstand übertragen werden. Die Prämienverteilung dürfte in Lokalblättern oft bekanntgegeben werden, so daß der Meister neben einer materiellen auch eine öffentliche Anerkennung erhält. Schließlich wirft sich die Frage auf: Wo sollen die erforderlichen Geldbeträge hiefür hergenommen werden? Die Sache der Wohltätigkeits- und Fürsorgevereine ist schwankend, um hier größere bestimmte Verbindlichkeiten eingehen zu können. Darum wäre es entschieden die beste Lösung, wenn die verschiedenen deutschen Staaten dem anerkennenswerten Beispiele Sachsens folgen würden und die Prämienzahlung selbst übernähmen. Der Staat hat doch das größte Interesse daran, daß seine Bewohner fachgemäß ausgebildet werden. Für ihn würden die erforderlichen Summen nicht allzu schwer in die Wagschale fallen." Mit diesen Worten schloß A. Schenk seine Ausführungen über diesen Punkt auf dem Verbandstage in Bremen. Und er hat recht. Die Bereitstellung und Gewährung derartiger Prämien wäre nicht hoch genug anzuschlagen. Möchten doch recht bald viele Staaten und Städte in diesem Sinne wirken und vorgehen. Haben nicht auch sie davon den größten Gewinn? Tragen nicht die hiefür aufgewendeten Mittel die besten Zinsen?

Wie die früheren Erhebungen und jetzt auch wieder die neueste Statistik von Wintermann aus dem Jahre 1911 gezeigt haben, werden gewöhnlich 70 bis 80 % der entlassenen Hilfsschüler erwerbsfähig, etwa 10 bis 15 % bleiben teilweise erwerbsfähig und einige wenige Prozente müssen als erwerbsunfähig bezeichnet werden. Trotz noch so gegliederter Hilfsschulen, trotz aller Mühe, Sorgfalt und intensiver unterrichtlicher Behandlung und erziehlicher Einwirkung wird es immer einen geringen Prozentsatz von Hilfsschülern geben, die nicht sogleich nach ihrer Entlassung einem bestimmten Berufe zugeführt werden können. Sie müssen erst arbeiten gelehrt, zur Arbeit erzogen werden, kurzum, arbeitsfähig gemacht werden. Aus diesen Erwägungen heraus trat man in den letzten Jahren einer weiteren fürsorglichen Maßnahme näher, der Gründung von „Arbeitslehrkolonien". Als erste dieser Art muß diejenige von Breslau bezeichnet werden. Ihre Entstehung verdankt sie einer ehemaligen Hilfsschullehrerin, Fräulein Stephanie Hoffmann. Die Eröffnung der Anstalt fand statt am 1. Mai 1903 in Gräbschen, unweit Breslau; anfänglich waren es nur drei Zöglinge. Bald jedoch steigerte sich die Zahl auf 24, 30 und noch mehr. Zuerst wurden die Knaben nur von einem erfahrenen Gärtner in Gartenarbeit, vorzugsweise Gemüsebau, unterrichtet. Später kam noch ein weiterer Betrieb dazu, die Korbmacherei. Auch ein neuer Lehrmeister wurde noch angestellt. Ostern 1905 waren schon zwei Korbmacher und ein Gärtner als Lehrmeister tätig. Selbstverständlich wurde außerdem auch noch Fortbildungsschulunterricht erteilt, und zwar von Fräulein Hoffmann persönlich. Die Aufwendungen, welche anfänglich von der Stifterin allein bestritten wurden, steigerten sich notgedrungen mit dem weiteren Ausbau; die Breslauer Schulverwaltung wurde darum herangezogen. Sie gewährte einen Zuschuß von 500 Mark, der sich später auf 1000 Mark erhöhte. Außerdem garantiert die städtische Armenverwaltung, die an einem derartigen Institute das wärmste Interesse hat und haben muß, für Lehrgeld und Mittagbrot pro Schüler mo-



natlich 20 Mark. Einzelne Schüler, die zu weit entfernt wohnen, werden in volle Pension und Wohnung genommen. Für diese werden sogar 30 Mark monatlich garantiert. Mit der Zeit entwickelte sich die Sache immer mehr, sie fand allgemeine Beachtung und Aufmerksamkeit und schließlich wurde sie durch das bereitwillige Entgegenkommen des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, des Grafen v. Zedlitz und Trützschler, in eine Stiftung umgewandelt, was eine Verlegung nach dem Schloß Pleischwitz und eine Erweiterung der Betriebszweige zur Folge hatte. — Etwas anders ist die Einrichtung, die einige Jahre später Frankfurt a. M. geschaffen hat, durch Gründung der Arbeitslehrkolonie und Beobachtungsanstalt „Steinmühle". Hier wird nicht gleich in einem bestimmten Berufe ausgebildet, vielmehr will man hier erst arbeitsfähig machen und Beobachtungen sammeln, welcher Erwerbszweig für den einzelnen am besten in Vorschlag zu bringen ist. Am besten ist ihr Ziel gekennzeichnet, wenn es in dem Prospekte heißt: „Unsere Anstalt will minderbegabte und seelisch leicht abnorme, auch schwer erziehbare Knaben im schul- und fortbildungsschulpflichtigen Alter dahin bringen, daß dieselben den Anforderungen eines Berufslebens gerecht werden können. Dies wollen wir erreichen durch Arbeitserziehung, individualisierenden Unterricht und aufmerksame körperliche Pflege. Arzt und Pädagoge sollen sich bei der Erreichung dieses Zieles gegenseitig ergänzen. Die Beobachtungen, die während der Erziehungszeit gemacht werden, sollen Richtlinien für die Berufswahl und die Unterbringung der Zöglinge bieten." — Vielleicht dürfte als dritte Stadt noch genannt werden Duisburg a. Rh., das in ähnlichem Sinne Fürsorge getroffen hat für die hier fraglichen Kinder. In „Hilfsschule" Nr. 11, Jahrgang 1908, heißt es darüber: „Gründung einer Arbeitslehrkolonie. Die Diakonenanstalt zu Duisburg hat, durch eine freundliche Schenkung veranlaßt, eine neue Anstalt im Wald bei Bielstein (Bezirk Köln) begründen dürfen. Von einer Freundin der Anstalt wurde ein Teil eines Ackergutes geschenkweise angeboten, während der andere Teil käuflich erworben wurde, so daß dieses neue Besitztum aus einem Gute von zirka 80 Morgen Ackerland, 20 Morgen Wiesen und 30 Morgen Wald besteht. Da nun öfter von Privaten, wie von bürgerlichen und kirchlichen Gemeinden und Städten Anfragen bei der Direktion einlaufen, ob nicht für schwer. erziehbare oder auch schwachbegabte heranwachsende Jünglinge eine Unterkunft vorhanden wäre, so hat sich die Verwaltung entschlossen, Pfleglinge dieser Art, die also wohl zur Arbeit zu erziehen sind, und die wegen ihrer geistigen Minderwertigkeit weder in eine Zwangs- oder Fürsorgeerziehungsanstalt noch in ein Arbeitshaus gehören, gegen eine geringe Entschädigung in der neugegründeten Zweiganstalt aufzunehmen." — Unstreitig sind die „Arbeitslehrkolonien" von nicht zu unterschätzender Bedeutung und Wichtigkeit. Sie sind in erheblicher Weise dazu geeignet, die seitherigen günstigen Erfolge des Hilfsschulwesens noch weiter zu erhöhen, noch manche der armen geistig Minderwertigen zu retten und der menschlichen Gesellschaft dienst- und nutzbar zu machen. Möchten sie nach und nach allseitigere Einführung finden, dann könnten sie schließlich neben ihrem Hauptzweck auch noch dahin kommen, daß sie Asyle für vorübergehend arbeitsunfähige und arbeitslose Zöglinge würden, und daß sie Altersversorgungsanstalten, Altersheime und Invalidenhäuser werden könnten.

In den ersten Jahren direkt nach der Schulentlassung sei noch einer anderen Maßnahme gedacht, die in früheren Jahren vereinzelte, aber jetzt allgemeinere Einführung gefunden hat und von hohem fürsorglichen Werte ist;



es ist die Frage der Fortbildungsschule. Man lernte sie im Laufe der Zeit derartig schätzen, daß man sie sogar auch auf schulentlassene Mädchen auszudehnen sucht. Und das alles ganz mit Recht. Wenn schon bei schulentlassenen Normalschülern der Wert und die Wichtigkeit des Fortbildungsschulunterrichtes unzweifelhaft feststeht, um wie viel mehr muß es erst bei schulentlassenen Hilfsschulzöglingen von Bedeutung sein, sie nach beendeter Schulpflicht noch einige Jahre unterrichtlich und erziehlich beeinflussen zu können. Natürlich ist von besonderem Werte dabei, daß Einrichtungen speziell für Hilfsschüler getroffen werden, und daß man sie nicht mit denjenigen der Normalschüler zu vereinigen sucht. Dann wäre der Zweck illusorisch, der Erfolg erheblich in Frage gestellt. Von diesen Tatsachen überzeugt, leuchtet ein, daß man dem Thema schon wiederholt Aufmerksamkeit schenkte. Das einemal war es auf dem Verbandstag in Bremen anläßlich eines Vortrages von A. Schenk-Breslau über „Die Fürsorge für die aus der Hilfsschule entlassenen Kinder in unterrichtlicher und praktischer Beziehung". Das anderemal war es 1907 auf dem Verbandstage in Charlottenburg, woselbst A. Fuchs-Berlin referierte über „Die Fortbildungsschule für Schwachbegabte". Eine der ersten Fortbildungsschulen wurde in Düsseldorf 1902 geschaffen. Im Mai 1904 folgte Breslau mit der Gründung von vier derartigen Schulen an verschiedenen Stadtteilen. Im gleichen Jahre, 1904, wurde in Altenburg i. S. A. an die dortige Hilfsschule ein Fortbildungskurs für die konfirmierten Knaben der Hilfsschule angeschlossen. Andere Städte blieben nicht zurück mit ähnlichen Einrichtungen. Es sei nur erinnert an Leipzig, Breslau, Mainz, Worms und andere mehr. Selbst in Berlin, das doch anfänglich dem Hilfsschulwesen gegenüber eine abwartende Stellung einnahm, ging man frühzeitig schon an die Organisation einer derartigen Einrichtung. Es schreibt z. B. „Hilfsschule" Nr. 6, Jahrgang 1906, darüber: „Zu gleicher Zeit mit der Einrichtung von acht sechsklassigen Hilfsschulen im eigentlichen Sinne an Stelle früherer Nebenklassen ist in Berlin Ostern 1906 auch eine Fortbildungsschule für ehemalige Hilfsschulzöglinge und für schwachbegabte Jugendliche überhaupt ins Leben gerufen worden, die gleich bei ihrer Gründung einen gewissen Fortschritt in der Fortbildungsschulfrage dadurch bezeichnete, daß sie nicht auf Jünglinge beschränkt blieb, sondern auch auf die schulentlassenen Mädchen ausgedehnt wurde. Der Unterricht findet für die Knaben an zwei Abenden von 6 bis 9 Uhr, für die Mädchen an zwei Abenden von 5 bis 8 Uhr statt. Ihm ist als Aufgabe gesetzt, das vorhandene Wissen und Können zu befestigen, die sich herausstellenden Lücken auszufüllen und unter sorgfältiger Berücksichtigung der Eigenart und des Berufes eines jeden Schülers dessen Bildung allseitig zu erweitern. Die Zahl der Schüler einer Klasse geht nicht über 15 hinaus. Der Besuch der Schule ist unentgeltlich. Als Unterrichtsfächer sind festgesetzt für die Knaben Deutsch (Lesen, Schreiben, gesellschaftskundliche Besprechungen), Rechnen, Zeichnen, Handarbeit; für die Mädchen Deutsch (Lesen, Schreiben, gesellschaftskundliche und hauswirtschaftliche Besprechungen), Rechnen und weibliche Handarbeiten. Der Unterricht wird in drei aufsteigenden Klassen erteilt, von denen jede in einem Jahre absolviert werden soll. Die Eltern der die Fortbildungsschule besuchenden Jünglinge und jungen Mädchen bringen der Schule durchweg gutes Verständnis und lebhaftes Interesse entgegen. Von weither finden sich die Zöglinge aus der Großstadt zusammen. Von Seiten der Leitung der Schule bemüht man sich auch, den Zöglingen geeignete Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Ein kurzer, kräftiger Appell an das Publikum durch die Presse hat



zahlreiche Angebote von Lehrlings-, Laufburschen-, Dienstmädchen-, Näherinnenstellen usw. zur Folge gehabt und es wurde geduldige, rücksichtsvolle Behandlung zugesichert. Man hat also auch die Aufgabe der Fortbildungsschule, Mittel- und Stützpunkte aller Fürsorgemaßnahmen für die schulentlassenen Hilfsschulzöglinge zu sein, von vornherein gebührend ins Auge gefaßt."

Neben diesen Fortbildungsschulen sucht man für Mädchen verschiedenenorts noch besondere fürsorgliche Aufwendungen zu machen durch Einrichtung von speziellen Haushaltungsschulen für Schwachbegabte. So wird beispielsweise über eine solche aus Berlin berichtet in „Hilfsschule" Nr. 4, Jahrgang 1910. Unter Aufwendung von 2000 Mark Einrichtungskosten und unter Bewilligung von 300 Mark jährlichem Wirtschaftsgeld richtete man im April 1908 in der Fortbildungsschule für Schwachbegabte eine Haushaltungsschule ein. Es wurden wöchentlich zweimal vier Stunden an 16 Mädchen erteilt. Nach Verlauf eines Jahres mußte ein zweiter Kurs hinzutreten, so daß jetzt immer ein Unter- und ein Oberkurs bestehen. Dieser Haushaltungsunterricht für Schwachbegabte lehrt, im Gegensatz zu dem von Normalen, wo verschiedene Zweige getrennt gelehrt werden, „in einem Kurs alle Arbeiten, die in einem einfachen Haushalte vorkommen." Man beschränkt sich selbstverständlich auf das Einfachste und Notwendigste. Theorie und schriftliche Arbeiten fallen fort. Das Hauptgewicht wird auf praktische Betätigung gelegt. Die Arbeiten gliedern sich in: Ordnung halten, Reinmachen, Waschen, Wäscherollen, Plätten, Einkaufen und Kochen. Letzteres ist die Seele des Haushaltungsunterrichts. Die Erfahrungen sollen recht günstige sein. Es wird darüber gesagt: „Ein verständnisvolles Eingehen auf die Eigenart, Liebe, Geduld, Nachsicht, viel Lob und wenig scharfer Tadel und unermüdliche Übung erziehen auch diese Mädchen zu brauchbaren Kräften für die Arbeit des Haushaltes." In ähnlicher Weise ist man auch in Breslau vorgegangen. Bei den Haushaltungsschulen für Mädchen gibt es eine besondere Abteilung für schulentlassene, schwachbefähigte Mädchen. Dabei wird Unterricht erteilt im Kochen, Aufwaschen, Plätten, Flicken und Maschinnähen. „Nach einem Jahre können", so schreibt „Hilfsschule" Nr. 12, Jahrgang 1910, „die für den Haushalt vorgebildeten Mädchen getrost in einen Dienst geschickt werden." Alles in allem genommen, sieht man, daß die Fortbildungsschule für Knaben und Mädchen eine hohe Bedeutung hat, zumal sie dazu noch nebenbei reichlich Gelegenheit bietet, den Werdegang, die Lebensschicksale der ehemaligen Schüler noch geraume Zeit beobachten und verfolgen zu können.

Doch die Schule vermag nicht allein die gesamte Fürsorge zu übernehmen; und wollte sie es versuchen, ihr Wirken und Schaffen würde wohl beim besten Willen doch nur Stückwerk bleiben. Die Erfolge der Hilfsschularbeit und -tätigkeit würden wahrscheinlich fraglich und unsicher erscheinen. Sie bedarf dazu Helfer und Helfershelfer. Und da ist vor allen Dingen zu nennen das Elternhaus. Schule und Familie müssen Hand in Hand gehen und müssen sich gegenseitig unterstützen, soll ihr schwieriges Werk gelingen. Was wäre dazu neben ständiger Fühlungnahme besser geeignet als die Elternabende! Hier können durch Vorträge die Meinungen geklärt, die Erfahrungen ausgetauscht werden, wie es wohl sonst nirgends besser geschehen kann. Mit Recht schenkt man darum dieser Einrichtung immer mehr Beachtung und Aufmerksamkeit. Schon manche Städte haben sie eingeführt, und zwar, wie die Berichte sagen, mit gutem Erfolg. Es wäre sicher im Interesse der ganzen Sache, im Interesse der Hilfsschüler und ihrer Eltern gelegen, würden sie noch weitere Aufnahme und Verbreitung finden.

Nach den kritischen Entwicklungsjahren, in denen die bis jetzt genannten Maßnahmen unendlich segensreich wirken können, kommt mit dem 20. Lebensjahr wieder ein Zeitabschnitt, der die ernsteste Beachtung in fürsorglicher Beziehung verdient, es ist die Gestellung zur Musterung und damit die Frage der Militärdienstpflicht. Was für Kummer ist gerade schon durch diese Frage in früheren Jahren — das dürfen und können wir uns nicht verhehlen — über so manchen ehemaligen Hilfsschüler und seine Familie heraufbeschworen worden! Welche Mißhelligkeiten sind dadurch schon entstanden! Welche Unannehmlichkeiten sind dadurch mitunter schon den Behörden und militärischen Vorgesetzten bereitet worden! Die Hilfsschüler sind doch fast alle nicht den Anforderungen gewachsen, die man heutzutage an unsere Vaterlandsverteidiger stellt. Vergegenwärtigen wir uns nur einmal die geistige Rückständigkeit und Beschränktheit, die Unbeholfenheit und Schwerfälligkeit einerseits und halten wir uns andererseits vor Augen die hohe Aufgabe des Heeres und die damit im Zusammenhang stehenden Obliegenheiten der Mannschaften. Mit Recht hat man sich darum schon wiederholt eingehend mit der Sache befaßt. Unter anderem kam sie auch 1907 ausführlich zur Sprache auf dem Verbandstage in Charlottenburg, woselbst Stabsarzt Dr. Stier-Berlin darüber referierte. Ganz richtig verlangte er am Schluß seiner Darlegungen, man müsse die armen geistig Minderwertigen schützen vor dem Heere, man müsse aber auch dem Heere Schutz bieten vor den geistig Minderwertigen. In der richtigen Erkenntnis dieser Tatsachen hat nun das Kriegsministerium am 20. Oktober 1906 eine Verfügung erlassen über „Endgültige Entscheidungen über ‚das Militärverhältnis der ehemaligen Hilfsschüler'“. Sie lautet:

„Unser Erlaß vom 8. Juni 1898 verfolgt unter anderem den Zweck, zu verhüten, daß Militärpflichtige zum aktiven Dienst ausgehoben werden, bei welchen ein solcher Grad von geistiger Beschränktheit vorliegt, daß er die Ausbildung oder die Ausübung des militärischen Dienstes verhindert. Zur möglichst frühzeitigen Ermittlung solcher Leute halten wir es für zweckmäßig, künftig die Einrichtung von Schulen für schwachbegabte Kinder — sogenannte „Hilfsschulen“ —, welche im letzten Jahrzehnt wesentlich vermehrt worden sind, für die Entscheidungen über Militärpflichtige nutzbar zu machen. Der Herr Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten hat auf unser Ersuchen, um den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen die Feststellung solcher ehemaliger „Hilfsschüler“ zu erleichtern, Anordnungen dahin getroffen, daß in denjenigen Bezirken, in denen sich bereits derartige Hilfsschulen befinden, deren Leiter jährlich ein namentliches Verzeichnis der aus ihren Schulen entlassenen Hilfsschüler unter Beifügung von Abgangszeugnissen sowie von sonstigen ihnen geeignet erscheinenden Beurteilungen (ärztlichen Zeugnissen usw.) dem zur Führung der Rekrutierungsstammrollen verpflichteten Vorsteher der Gemeinde zu übermitteln, der sie an den Zivilvorsitzenden der für den Ort der Schule zuständigen Ersatzkommission einzusenden hat.

Hiezu bestimmen wir folgendes:

1. Die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission haben das ihnen zugehende Material nach den Geburtsorten der betreffenden Schüler zu sichten und dasjenige für Schüler, die außerhalb des Bezirkes geboren sind, den zuständigen Zivilvorsitzenden zuzustellen.

2. Die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen, welchen die Entscheidung über die Aufbewahrung des Materials sowie über Anlegung einer beson-



deren Kontrolliste bis zum Eintritt der Betreffenden in das militärpflichtige Alter überlassen wird, haben dafür Sorge zu tragen, daß ein diesbezüglicher Vermerk in die Rekrutierungsstammrolle, alphabetische und Vorstellungsliste vorgenommen wird. Gelangen ehemalige Hilfsschüler zur Musterung oder Aushebung, so sind sämtliche von dem Schulvorstande über den Vorzustellenden zu erhaltenen Vorgänge dem zum Ersatzgeschäft kommandierten Sanitätsoffizier zur Einsicht vorzulegen.

3. Gehen auf Grund des § 49, 1. und 86, 1 W.-O. bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsortes Mitteilungen über Aushebung oder Einstellung von Mannschaften ein, so ist bei Berichtigung der Grundlisten zu prüfen, ob in diesen etwa ein Vermerk über den früheren Aufenthalt des Betreffenden in einer Hilfsschule vorhanden ist. Zutreffendenfalls ist eine entsprechende Nachricht unter Beifügung etwaiger Vorgänge dem Truppenteil, bei welchem die Einstellung erfolgt ist, zuzustellen.

4. Wird ein eingestellter Mann, über welchen eine Mitteilung nach Ziffer 3 dem Truppenteil zugegangen ist, als dienstunbrauchbar zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen, so hat der Truppenteil die ihm von dem Zivilvorsitzenden zugestellten Vorgänge dem Überweisungsnationale beizufügen.

Bemerkt wird noch ausdrücklich, daß durch die frühere Zugehörigkeit eines Militärpflichtigen zu einer „Hilfsschule“ noch keineswegs von vornherein seine Untauglichkeit zum Heeresdienst als erwiesen angesehen werden darf. Es muß vielmehr auch fernerhin der jedesmaligen Prüfung (erforderlichenfalls in Verbindung mit eingehender Beobachtung) von Fall zu Fall der zur Beurteilung über die Tauglichkeit berufenen Organe überlassen bleiben, ob ein ehemaliger „Hilfsschüler“ als tauglich zu erachten ist oder nicht.

Wir ersuchen hienach, die Truppenteile und Ersatzbehörden mit entsprechender Anweisung versehen zu wollen.

Ich, der Kriegsminister, bemerke noch, daß ich die Einführung einer gleichen Maßnahme in den Bundesstaaten bei dem Herrn Reichskanzler anregen werde.“

Bald darauf ist das auch in den verschiedensten deutschen Staaten erfolgt. Speziell in Preußen erließ schon am 7. November 1906 der Unterrichtsminister darüber folgende Verfügung:

„Im Einvernehmen mit dem Herrn Kriegsminister und dem Herrn Minister des Innern veranlasse ich die königliche Regierung, die Leiter der Hilfsschulen anzuweisen, daß sie jährlich ein Verzeichnis der aus ihren Schulen nach beendigter Schulpflicht entlassenen Schüler unter Beifügung von Abgangszeugnissen sowie von sonst ihnen geeignet erscheinenden Beurteilungen (ärztlichen Zeugnissen usw.) an die Gemeindevorsteher, die zu der Anlegung der Rekrutierungsstammrollen verpflichtet sind, zwecks Übermittlung an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission einsenden.“

Sicherlich sind die soeben hier angeführten hohen Verfügungen in der Lage, ehemaligen Hilfsschülern entsprechenden und wirkungsvollen Schutz zu gewähren in einer Lage, die von tiefeinschneidender Bedeutung ist, in der Frage bezüglich der Militärdienstpflicht.

Nicht minder hoch ist anzuschlagen die Berücksichtigung geistig Minderwertiger vor Gericht, also die Stellung der Hilfsschüler in der Rechtspflege. Es gehen schon jahrelang Bestrebungen dahin, ihnen in dieser Beziehung zweckentsprechenden Schutz zuteil werden zu lassen. Fachleute, Hilfsschullehrer, Juristen, Geistliche, Beamte, sie alle for-

derten mit Nachdruck ihren Schutz in der Rechtspflege. In Braunschweig bildete sich vor Jahren ein „Ausschuß“, um geeignetes Material zu sammeln und es dem Reichsjustizamt vorzulegen zwecks Änderung der bestehenden Bestimmungen im Reichsstrafgesetzbuch. Eine Petition wurde eingereicht; im Reichstag kam es schon einmal kurz zur Sprache. Allem Anschein nach ist die Hoffnung berechtigt, daß die Frage bald in zufriedenstellender Weise gelöst wird, zumal der Vorentwurf zum neuen deutschen Strafgesetzbuch in § 63 einen neuen wichtigen Absatz enthält, wonach die „verminderte“ Zurechnungsfähigkeit als gesetzlicher Strafmilderungsgrund eingeführt wird. Auch wurde bereits am 11. November 1910 vom Justizminister eine Verfügung erlassen bezüglich des Schutzes von Hilfsschülern in der Rechtspflege durch Heranziehung der Personalakten.

Schließlich sei noch einer Organisation gedacht, deren Tätigkeit und Wirksamkeit sich auf die ganze Lebenszeit der Hilfsschulzöglinge erstreckt; es sind die Fürsorgevereine. Gar zu leicht — das ist ja allbekannt — sind Schwachsinnige den Gefahren und Versuchungen der Welt preisgegeben. In wie viele Notlagen können sie unschwer geraten, in denen sie sich nicht zu raten und zu helfen wissen, vielmehr schmählich untergehen! Fallen sie Verführern und schlechter Gesellschaft in die Hände, so sind sie meistenteils über kurz oder lang rettungslos verloren. Bietet sich ihnen aber umgekehrt in kritischen Zeiten eine rettende Führerhand, erhalten sie in schwierigen Lebenslagen Stütze und Fingerzeig, stehen ihnen treue Helfer, edle Menschenfreunde liebevoll zur Seite, so können sie gerettet und durch die Stürme, Klippen und Gefahren des Lebens hindurchgeführt werden zu ihrem Wohle, zum Segen der Familie, zum Nutzen der Kommune und des Staates. Aus diesen Erwägungen heraus haben sich in vielen Städten edeldenkende Menschen aus allen Berufskreisen zusammengetan zu Fürsorgevereinen für geistig Zurückgebliebene, für ehemalige Hilfsschüler. Beispielsweise bestehen einige schon geraume Zeit in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Königsberg, Köln, Leipzig usw. Es dürfte nicht unzweckmäßig erscheinen, den einen oder anderen einmal kurz vor Augen zu führen, um das Ziel und die Organisation näher kennen zu lernen. Betrachten wir z. B. einmal den „Erziehungs- und Fürsorgeverein für geistig zurückgebliebene Kinder“ in Berlin. Zweck und Aufgabe ist, wie aus den Satzungen ersichtlich, „Interesse und Verständnis für die Ausbildung und Erziehung der geistig zurückgebliebenen (schwachsinnigen) Kinder zu wecken und zu beleben und an der geistigen, leiblichen, sittlichen und wirtschaftlichen Förderung dieser Minderjährigen mitzuwirken.“ „Das erstere will er“, wie die „Hilfsschule“ schreibt, „erreichen durch Vorträge und Diskussionen, durch Besprechung der einschlägigen Literatur und behördlicher Verordnungen und Erlässe, durch wissenschaftliche Bearbeitung des vorliegenden Gebietes, durch Besuch von Musterstätten und durch Errichtung einer Zentral- und Auskunftsstelle. Die praktische Fürsorgetätigkeit des Vereines geht dahin, Sorge zu tragen für ausreichende Pflege, Nahrung und Kleidung der Kinder, für Einrichtung von Kinderheimen, Horten und Ferienkolonien, im Bedarfsfalle für Unterbringung in Privat- und Anstaltspflege, für rechtzeitige Überweisung an die geeigneten Lehr- und Erziehungsanstalten, für Einsetzung von Pflegern zu stetiger Überwachung der Kinder und für Bildung von Erziehungsausschüssen an den beteiligten Gemeindeschulen. Daneben will der Verein den Schulentlassenen bei der Berufswahl beratend zur Hand gehen, ihnen geeignete Lehrherren und Arbeitgeber nachweisen, die Fürsorge für diejenigen Schulentlassenen über-



nehmen, die keinen Familienanschluß am Orte haben, Fortbildungskurse, Lehrlingsabende, Lehrlings- und Mädchenheime einrichten, Bedürftigen Mittel zu einer ausreichenden Ausbildung verschaffen und überhaupt in besonderen Notlagen und Gefahren des Lebens Beistand gewähren. Innerhalb des Vereines besteht eine soziale und pädagogische Sektion mit je einem besonderen Vorstand; daneben wird die Bildung einer medizinischen und einer juristischen Kommission geplant." Wie der Verein sein hier gezeichnetes Ziel zu erreichen sucht und damit unendlich segensreich wirkt, möge erhellen, wenn einmal ein Rückblick geworfen wird auf eine Jahresarbeit. Die „Zeitschrift für die Behandlung Schwachsinniger" bringt z. B. einen derartigen Jahresbericht in Nr. 2/3 von 1910. Hören wir ihn: „Unter dem Vorsitz des Stadtschulrates Dr. Fischer hat der Vorstand unter Assistenz eines fachmännischen Beirates, dem 34 Damen und Herren der verschiedensten Berufsstände angehören, Interesse und Verständnis für die Ausbildung und Erziehung der geistig zurückgebliebenen Kinder zu wecken und zu beleben verstanden, sowie an der geistigen, leiblichen und wirtschaftlichen Förderung dieser Minderjährigen segensreich gewirkt. Die schwebenden Probleme aus dem Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens sind in der pädagogischen Kommission, die unter dem Vorsitz des Rektors Arno Fuchs arbeitet, eingehend behandelt worden. Wir heben folgende Themen hervor: Bericht über den Verbandstag in Meiningen, Werkunterricht in der Hilfsschule, das gestaltende Nähen, Neuerscheinungen in der Hilfsschulliteratur. Die Vereinsbibliothek hat für 50 Mark Neuanschaffungen vorgenommen. Ein Besuch des Wilhelmstiftes in Potsdam, einer umfangreichen Anstalt für Epileptische, Idiotische und Fürsorgezöglinge, verdient besonders hervorgehoben zu werden. Die soziale Kommission hat für Nahrung und Kleidung schwachsinniger Kinder 433 Mark 56 Pfennig verausgabt. Unter Leitung von Rektor Schwermer wurde mit schwachsinnigen Kindern eine mehrtägige Wanderfahrt nach dem Spreewald veranstaltet. Der Verein hat drei Ferienkolonien für Schwachsinnige ausrüsten können. Außerdem wurden 22 Mädchen für mehrere Wochen unter fachkundiger Aufsicht an die See geschickt. Vier Knabenhorte unterhält der Verein. Es wurde möglich, drei Meister, die schwachsinnige Lehrlinge zu Gesellen ausbildeten, zu prämiieren mit je 200 Mark. Aus der Fortbildungsschule unternahmen 14 Zöglinge eine zweitägige Wanderfahrt nach Swinemünde und Stettin."

Bleiben wir gleich bei einer anderen Stadt, in der ebenfalls ein Verein überaus segensreich wirkt zum Wohle schulentlassener Hilfsschulzöglinge. Es ist in Frankfurt a. M. der Verein „Kinderschutz", angeschlossen der „Zentrale für private Fürsorge". Äußerst interessant sind die Ausführungen, die der Vorsitzende des Vereines, Karl F. Stiebel, im letzten Jahre machte in der „Hilfsschule" Nr. 1 unter der Überschrift: „Acht Jahre Arbeit an schulentlassenen Hilfsschülern." Zunächst wird erwähnt, wie schon vor der Schulentlassung gesucht wird, daß die Mitarbeiter des Vereines die Kinder und ihre Verhältnisse kennen lernen durch Besuche im elterlichen Hause, durch gelegentliche Konferenzen mit den Rektoren und Klassenlehrern, dem Schularzte der Hilfsschule und anderen mehr. Ferner wohnen die Mitarbeiter der „Berufswahlbesprechung" bei, welche zwischen Lehrerkollegium und Eltern stattfindet. Vom Verein werden dann weiter die vorgeschlagenen Lehr- und Dienststellen geprüft, die Lehrverträge revidiert und verbessert. Es werden auch aus einem Stiftungsfond Kleider, Schuhe, Werkzeuge usw. angeschafft, sowie den Meistern ab und zu Prämien ausbezahlt. Freiwillige Helfer und Helferinnen unterstützen den Verein



mit großem Eifer in der Beratung der Eltern und der Beaufsichtigung der Kinder. Die Kinder werden in regelmäßigen Zwischenräumen zu Hause oder in den Stellen besucht. Oft kommen auch die Eltern oder die Kinder selbst auf das Bureau. Gelegentlich macht auch die Schule aufmerksam, wenn Grund zum Eingreifen vorliegt. Zum Schluß wird gesagt, daß die nunmehr bewährte Schutzaufsicht auch anderen Städten, die sie noch nicht haben, empfohlen werden kann."

Wie vorhin schon erwähnt, trat auch Breslau der Frage näher. Es war im Jahre 1903, als sich hier eine „Vereinigung zur Fürsorge für ehemalige Hilfsschüler" bildete mit der Aufgabe, „im Anschluß an die Tätigkeit der Hilfsschule den aus derselben austretenden Zöglingen den nützlichen Gebrauch ihrer Kräfte in einer ihren Fähigkeiten entsprechenden Weise zu ermöglichen und sie durch Gewährung des ihnen notwendigen Schutzes und Beistandes zur sozialen Lebensführung zu befähigen, sie insbesondere gegen die Gefahren des öffentlichen Lebens: Arbeitslosigkeit, Ausbeutung, Prostitution, kriminellen Verfall usw. zu schützen." Zahlreiche Mitglieder aus allen Berufskreisen stehen helfend zur Seite. Als Organe der Fürsorge werden von der Vereinigung Pfleger und Pflegerinnen bestellt, deren Pflicht es ist, „mit ihren Pfleglingen in ständiger Verbindung zu bleiben, sich bezüglich ihrer Lebensverhältnisse auf dem laufenden zu erhalten und ihnen jeden notwendigen Beistand zuteil werden zu lassen."

Zurück blieb auch Königsberg nicht, woselbst sich ein „Fürsorgeverein" gründete, dessen Tätigkeit sich auf schulpflichtige und auf schulentlassene Zöglinge verteilt. Bezüglich der ersteren besagt § 3 der Statuten: „Die Fürsorge für die noch schulpflichtigen Schwachsinnigen soll unter anderem bestehen: 1. in der möglichst frühzeitigen Überweisung an die Hilfsschule; 2. in der Ermöglichung einer besseren Pflege der Zöglinge zur Unterstützung der Schulzwecke, besonders in der Errichtung eines Kinderheimes (Tagesaufenthalt mit Beköstigung) und einer besonderen Ferienpflege." Bezüglich der anderen Gruppe, der Schulentlassenen, wird gefordert: „Die Fürsorge für die schulentlassenen Knaben und Mädchen hat u. a. zu bestehen: *a)* in der Ausbildung der Kinder zu einem praktischen Berufe, wozu wirtschaftlich tüchtige, sittlich einwandfreie Lehrmeister, Dienstherrschaften, Pfleger aufgesucht werden; *b)* in der fortgesetzten Überwachung und Erziehung der Kinder; *c)* in der Gewährung von Beistand in Notlagen sowie in der Gewährung von Schutz gegen die Gefahren der krankhaften Beanlagung und gegen die des öffentlichen Lebens (Verwahrlosung, akute Seelenstörungen, Alkohol, Prostitution, Ausbeutung, Konflikte mit Behörden); *d)* in der Unterbringung der dieser Maßnahme bedürftigen Kinder in passenden Pflegestellen, je nach Lage des Falles in Privat- oder Anstaltspflege."

Später, am 5. November 1907, bildete sich auch in Hannover ein „Fürsorgeverein für geistig zurückgebliebene Kinder". Dreifach soll das Ziel sein, das ihm nach seinen Satzungen vorschwebt. Erstens will er unbemittelten Eltern Beihilfe gewähren für die zweckmäßige Ausbildung ihrer schwachbefähigten Kinder. Dann will er, die nötigen Mittel vorausgesetzt, neue Heilpädagogien gründen oder schon bestehende übernehmen. Und schließlich drittens ist er bestrebt, schulentlassenen Zöglingen passende Lehr- und Arbeitsstellen zu vermitteln, Pfleger zu bestellen und Fortbildungskurse einzurichten.

Schließlich sei noch Elberfeld erwähnt, das auf Anregung des bekannten Schulrates a. D. Dr. Boodstein einen „Fürsorge- und Schutzverein



für Schwachsinnige aller Grade“ ins Leben gerufen hat mit der Aufgabe, Interesse und Verständnis für die Ausbildung und Erziehung der schwachbefähigten Minderjährigen zu wecken und zu beleben und an ihrer geistigen, leiblichen, sittlichen und wirtschaftlichen Fürsorge zu arbeiten. Als Organe der Fürsorge werden ehrenamtliche Fürsorger und Fürsorgerinnen ernannt, welche den Pflegling überwachen und die Umgebung desselben zu beraten haben.

Unschwer ließen sich noch manche Städte anführen, die in besagtem Sinne vorgegangen sind. Doch es mag genügen. Zeigen uns doch die wenigen Beispiele zur Genüge, wie vielseitig segenbringend derartige Unternehmungen sind. Möchten nur noch recht viele Städte in Bälde ebensolche Einrichtungen treffen und möchten sie überhaupt der „Fürsorge für die entlassenen Hilfsschüler“ ein warmes Herz und offene Hand entgegenbringen, dann werden sie in hohem Maße dazu beitragen, daß das, was während der Hilfsschulzeit in unterrichtlicher und erziehlicher Hinsicht gewonnen wurde, nach der Entlassung im späteren Leben gesichert und gefestigt wird. Sie werden helfen, die unter schwerer Mühe herausgearbeiteten Hilfsschüler dauernd zu brauch- und nutzbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu machen.

BERICHTE.

Die Erziehung der Abnormen in Italien.

Organisation einer heilpädagogischen Klinik durch M. Umberto Saffiotti, Doktor der Philosophie und Assistent des anthropologischen Instituts an der kgl. Universität in Rom.

Diese Mitteilung wurde der gelegentlich des XII. französischen Ärztekongresses in Lyon (vom 23. bis 25. Oktober 1911) abgehaltenen „Versammlung zum Studium der abnormen Kindheit“ vorgelegt.

Meine Herren! Die Hauptfrage des ganzen Problems der Behandlung und Erziehung der abnormen Schüler ist die Auswahl dieser Individuen aus der Masse der anderen Schüler, und zwar vorzugsweise in den niedersten Klassen, also bevor auf das Kind irgend ein pädagogischer Einfluß ausgeübt wurde. Als „Abnorme“ was immer für einer Art sind jene Kinder zu bezeichnen, welche sich nicht gleich den anderen dem Schulmilieu anzupassen fähig sind. Diese sind eine schwere Last für den Lehrer.

Man muß sie daher von den anderen absondern, sie erziehen, drillen und unterrichten; es muß sich daraus ein Vorteil für das Individuum ergeben, der gleichzeitig einen sozialen Vorteil bedeutet, denn wir sind der Ansicht, daß die Erziehung der Abnormen nicht bloß ein wissenschaftliches oder pädagogisches Interesse bietet, auch nicht einfach eine Pflicht der Humanität ist, die durch die Wohltätigkeit erfüllt werden kann, sondern daß die Erziehung der Abnormen im Interesse der Gesellschaft und der Nationalökonomie gelegen ist. Wir



wenden uns daher an die öffentlichen Behörden mit dem Verlangen, eine gesetzmäßige Organisation zu Gunsten dieser Wesen — Kandidaten der Straf- oder Irrenhäuser in den schwersten, angehende Parasiten der Gesellschaft in den leichteren Fällen oder zumindest soziale Nullen — ins Leben zu rufen.

Die Notwendigkeit der Auswahl stellt sich uns als erste und wichtigste Frage dar — aber wer soll diese Auswahl treffen? Die Lehrer und Direktoren der Schulen? die Ärzte? die Psychologen? Die Ärzte und die Psychologen werden sich natürlicherweise darauf beschränken, die Ursachen der Abnormität von ihren Gesichtspunkten aus zu betrachten. Die Schuldirektoren und Lehrer, die im allgemeinen keine sehr gründliche wissenschaftliche Bildung und spezielle Vorbereitung besitzen, werden mit außerordentlicher Leichtigkeit Etiketten der Abnormität anzuwenden verstehen; sie werden alle von den Psychologen, den Pädagogen und den Ärzten angenommenen Kriterien durcheinandermengen; aber schließlich wird sich keine dieser Personen dazu befähigt und berufen fühlen, jene Abnormen, welche der Gegenstand einer speziellen medizinischen und pädagogischen Behandlung sein müssen, in physischer und psychischer Beziehung zu pflegen und zu leiten.

Aus diesem Grunde glaube ich, daß es vom praktischen Standpunkte — dem einzig möglichen für die Organisation von Schulen für Abnorme — einfach gefährlich ist, analytische Klassifikationen der verschiedenen Typen abnormer Schüler auf Grundlage einer auf theoretischer Klassifikation möglichen Unterscheidung herzustellen. Es ist notwendig, den Lehrern allgemeine Begriffe der Abnormität zu vermitteln: der Abnorme ist nicht ein Wesen, das dem bestimmten Typus einer Klassifikation entspricht; wenn wir eine vollständige Klassifikation aller Manifestationen der Abnormität aufstellen wollten, würden wir vielleicht nie damit zustande kommen, es wäre denn, daß wir die Geduld hätten, eine Klassifikation mit einer unendlichen Menge von Abzweigungen, in welchen jeder Typus durch ein einziges Individuum vertreten wäre, auszuarbeiten.

In Italien sind wir bestrebt, die beiden Gesichtspunkte der Frage — den rein wissenschaftlichen und den praktischen Gesichtspunkt — getrennt zu behandeln. Die meisten von Ihnen kennen die von Professor Sante De Sanctis (Universität in Rom[1]) vorgeschlagene Klassifikation, aber diese, auf einem klinischen und gleichzeitig symptomatischen

[1]) Da Sanctis: Über einige Typen niedrigerer Mentalität. (Rechenschaftsberichte des V. internationalen Kongresses für Psychologie, Rom, April 1905.) Siehe auch De Sanctis: Typen und Grade mangelhafter Entwicklung. („Eos“, II, 1906, 97 bis 115.)

Prinzip beruhende Klassifikation ist für die Praktiker nicht auf die Abnormen der Schule anwendbar, weil diese Klassifikation sich auch auf die zu hospitalisierenden Subjekte, d. h. in Spitälern unterzubringende Subjekte erstreckt und es überdies scholarische Anomalien gibt, die nicht in den Rahmen der Klassifikation von de Sanctis passen. Mein berühmter Lehrer und Freund wurde infolgedessen auf eine andere, einfache und den Zwecken des Abnormenerziehers entsprechende Klassifikation geführt[1]). Vor allem drängt sich die Frage auf: Was versteht man in Italien unter der Bezeichnung „abnormer Schüler“?

Wir schließen die schweren Fälle von Abnormität aus, d. h. jene, welche in einer Asylsektion Aufnahme und Pflege finden müssen, und welche durch gar keine Erziehung zu einem persönlichen Leben befähigt gemacht werden können; es sind dies solche, deren physische Mängel zu zahlreich oder zu schwer sind, nämlich die Idioten und die Imbezillen hohen Grades. Für die Schule kommen diese Typen gar nicht in Betracht — sie existiert nicht für sie. Am anderen Ende dieser Stufenleiter der Abnormität befinden sich jene, die trotz physischer Gesundheit in bezug auf die Entwicklung ihrer Intelligenz, oder — was ich für die richtigere Definition halte — in der Adaptierung der intellektuellen Schularbeit zurückgeblieben sind. Sind sie überhaupt zu den Abnormen zu zählen? Im weiten Sinne des Wortes — ja — gewiß; wenn wir aber bedenken, daß sie keiner solchen Behandlung bedürfen, wie sie in den eigentlichen Abnormenanstalten angewandt wird, und daß die Rückständigkeit ihrer Intelligenz sehr oft auf mangelhafte Erziehung und physische Behandlung vor dem schulpflichtigen Alter zurückzuführen ist, könnten wir sie leicht von den Abnormen unterscheiden, denn sie bedürfen nur einer intensiveren Erziehung und einer individuellen Behandlung, um ihren Platz unter den Normalen einnehmen zu können.

Es bleiben demnach nur jene Fälle, welche der nicht spezialisierte, also der praktische Arzt nicht zu erkennen vermag, da sich keine evidenten, physischen Schäden nachweisen lassen, die aber dem Erzieher dennoch große Schwierigkeiten bieten, da diese Kinder nicht dieselbe Arbeit leisten wie die „normalen“. Und gerade im Interesse dieser Kinder müssen der Lehrer und der Arzt sich begegnen und in gemeinsamem Einverständnis zusammenwirken.

Der oben erwähnte Umstand läßt die Notwendigkeit einer Klassifikation dieser zweifelhaften Fälle erkennen, aber diese Klassifikation muß einem ausschließlich pädagogischen Zweck dienen. Vom pädago-

[1]) Siehe den Bericht von De Sanctis an den I. internationalen Kongreß für Pädologie (Brüssel, August 1911). Siehe auch vom selben Autor: „Phrenasthenische und psychisch Abnorme“ in der „Eos“ 1911, 241—252.



gischen Standpunkte aus kann man die Abnormen in zwei Hauptgruppen einteilen: die Abnormen der Intelligenz und die Abnormen des Charakters, wobei man unter ihnen die Ruhigen und die Unsteten oder einen gemischten Typus zu berücksichtigen hätte[1]). Man muß natürlich bei Beurteilung dieser Anomalien jede pathogenische Ursache des Organismus in Betracht ziehen und gründlich untersuchen und zu diesem Zweck muß der Arzt dem Erzieher zur Seite stehen.

Dieser großen Kategorie der Abnormen kann man provisorisch die „falschen Abnormen" und die „Abnormen der Sinne" angliedern, wohlverstanden, die letztere Bezeichnung in den auf diese Individuen anwendbaren Grenzen, soweit sie infolge angeborener oder erworbener, aber zu behebender Ursache mit jenen physischen Fehlern behaftet erscheinen, welche nach Intervention einer medizinischen oder chirurgischen Behandlung gemildert oder gänzlich behoben werden können.

Zweifellos sollten nur solche Individuen, deren physio-psychologische Konstitution einer bis zur Normalität fortschreitenden Besserung nicht fähig ist, und deren Spezialunterricht irgend einen Ertrag vom Standpunkt der ökonomischen und sozialen „Verwertung" des einzelnen herbeiführen soll, als „Abnorme" bezeichnet werden.

Man muß leider zugeben, daß Italien vom praktischen Standpunkte aus recht wenig oder vielmehr fast nichts für eine konkrete und allgemeine Fürsorge für abnorme Schüler geleistet hat. Es gibt wohl einige Spezialanstalten für Asylabnorme, aber für die „Schulabnormen" existiert nichts als die Einrichtung der „Asylschulen", welche seit einem Dutzend Jahren in Rom unter der gelehrten Leitung des Professors De Sanctis und dem Patronat der einzigen italienischen Assoziation dieser Art, der „römischen Assoziation für die heilpädagogische Behandlung der abnormen und defizienten Kinder der Armen", besteht. Einer der Gründer dieser Assoziation, Professor Giulio Ferreri, Direktor des königlichen Nationalinstitutes für Taubstumme in Mailand, leitet seit fünf Jahren ein Bulletin, welches in Mailand unter dem Titel „Infanzia anormale" erscheint, dessen Redaktion mir Herr Ferreri anvertraut hat.

Die Anstalten in Rom verdanken ihre Gründung und ihr Bestehen der Initiative von Privatpersonen; weder die Regierung noch die städtische Verwaltung beteiligten sich mit Subsidien, und wenn diese Subsidien später sowohl von der Regierung als von der Stadt Rom (diese widmet dem genannten Zweck fast 25.000 Francs im Jahr) gewährt wurden, so ist dies nur den konkreten Erfolgen der erwähnten Institu-

[1]) De Sanctis: Der Unterricht für Abnorme (im „Bolletino der römischen Assoziation für die heilpädagogische Behandlung der abnormen und defizienten Kinder der Armen"), Jahr V. n. 21, Rom 1911.



tionen zu verdanken. Es ist wahrscheinlich, daß die drei Schulen von Rom demnächst in Gemeindeschulen umgewandelt werden, und sie werden somit als erste offizielle Abnormenschulen in der Geschichte der öffentlichen Abnormenfürsorge einen Wendepunkt bedeuten.

Man hat die Errichtung von Spezialschulen in Genua, Monza, Bologna und Turin angestrebt, aber sie befinden sich gegenwärtig noch im provisorischen Stadium.

Die verschiedenen, gleichsam nur tastenden Versuche haben uns davon überzeugt, daß die Abnormen nur in autonomen Schulen, wie es jene des Professors De Sanctis ist, unterrichtet werden dürfen; aus diesem Grunde haben wir uns auch der Errichtung von Annexklassen in Mailand widersetzt.

Meine Herren, wollen Sie freundlichst entschuldigen, wenn ich Ihre Zeit über Gebühr in Anspruch nehme, besonders für Dinge, welche Ihnen keine neuen Horizonte eröffnen, aber ich bringe Ihnen einfach die Zustimmung meines Landes zur Organisation einer umfassenden Fürsorge für die abnormen Schüler.

Und jetzt bitte ich Sie, mir noch durch einige Augenblicke Ihre Aufmerksamkeit zu schenken, da ich Ihnen noch einige Ideen, die Organisation einer heilpädagogischen Klinik betreffend, vortragen möchte, die in meiner persönlichen Erfahrung wurzeln. Wenn ich mir erlaube, über diese zu sprechen, so geschieht es, weil ich Gelegenheit hatte, ihre praktische und wissenschaftliche Notwendigkeit zu erkennen, und zwar im „Laboratorium für reine und angewandte Psychologie" der Stadt Mailand [1]), welches unter der Leitung meines teuren Meisters, Professor Zacharias Treves, Psycholog und Physiolog, stand, dessen unerwarteter und vorzeitiger Tod uns alle empfindlich getroffen hat.

In der Absicht den Schullehrern eine praktische Vorbereitung zu geben, hatte Treves eine Sektion medizinisch-psychisch-pädagogischer Konsultationen eingerichtet, zu welchen die Lehrer solche ihrer Schüler führten, welche infolge ihres Charakters oder der abnormen Manifestationen ihrer Intelligenz von den Lehrern selbst für „abnorm" gehalten wurden. Die Lehrer wurden ersucht, einen kleinen Bericht über die Ursachen ihrer Voraussetzung zu verfassen, sich bei den Familien der betreffenden Schüler über deren persönliche und hereditäre Antezedenzien zu erkundigen und Aufschlüsse über ihr Benehmen, ihren Charakter und ihre Fortschritte zu geben. Natürlich ergänzten wir selbst im Bedarfsfalle die Nachfragen bei den Eltern; die Lehrer

[1]) Siehe über dieses Laboratorium meinen Bericht in den „Archives de Psychologie" von Genf, t. XI, Nr. 42, Juli 1911. Das Laboratorium ist mit dem „Fortbildungskurs der Lizenziaten der Normalschulen" verbunden, welcher nach dem Gesetz zur Fakultät der Philosophie und Wissenschaften gehört.



mußten unseren Prüfungen und Untersuchungen beiwohnen, und wenn es sich um einen besonders lehrreichen Fall von Abnormität handelte, wurde der Darstellung des betreffenden Subjekts, der Erklärung der Prüfungsmethode und den aus den besonderen Umständen sich ergebenden pädagogischen Unterweisungen eine besondere Lektion gewidmet.

Wir haben ungefähr 50 Fälle gesammelt, die eine klinisch-heilpädagogische Behandlung verlangten, und deren Studium sehr interessant ist. Die physio-psychologischen Untersuchungen dieser Fälle wurden von Treves oder von mir vorgenommen, die medizinisch-pathologische Untersuchung jedoch wurde in hilfreicher und gütiger Weise von Dr. Pierro Gonzales, Primararzt an der provinzialen Irrenanstalt in Monbello (Mailand) durchgeführt. Bei einigen Fällen haben sich unsere Untersuchungen auf zwei oder drei Besuche erstreckt, während wir andere Fälle während des ganzen Schuljahres beobachteten; ein kleines Mädchen, dessen Fall sehr merkwürdig und interessant war, stand volle zwei Jahre in Beobachtung und Behandlung [1]).

Auf Grund unserer Erfahrungen haben wir einen Plan für die physio-psychologische Untersuchung der abnormen Schüler ausgearbeitet, dessen Hauptzüge ich in folgendem Schema skizzieren werde: [2])

1. Biographische Notizen.
2. Historische Notizen:
   a) anamnestische;
   b) pädagogische-scholastische;
   c) hereditäre.
3. Somatisch-beschreibende:
   a) anthropometrische;
   b) anthropologische.
4. Somato-funktionelle:
   a) Untersuchung der Funktionen des vegetativen Lebens;
   b) Untersuchung der Funktionen des Nervensystems:
      α) Beweglichkeit,
      β) allgemeine Sensibilität,
      γ) spezifische Sensibilität,
      δ) Sprache und Mimik.
5. Psychologisches:
   a) im allgemeinen;
   b) Tests: Binet-Simon;
   c) Tests: De Sanctis.

---

[1]) P. Gonzales: Beitrag zur Kasuistik der pädagogischen Pathologie. (Internationales Archiv für Schulhygiene, VI, 4, München 1910).

[2]) Saffiotti: „L'examen psychologique des écoliers et les problèmes de psychologie pédagogique normale et anormale." Mailand, 1911.



Nur ein Punkt dieses Schemas bedarf näherer Erklärungen, und zwar der Gebrauch der Testmethoden. Man darf sich entschieden nicht gänzlich auf sie verlassen; die Tests können nur einen Wert als Merkzeichen, als Approximation in einer allgemeinen Untersuchung haben. Aber, abgesehen von jeder theoretischen und kritischen Frage über die Methode der Tests, kann ich diesen Punkt nicht stillschweigend übergehen, wenn ich Ihnen nicht einen Eindruck hinterlassen und eine Interpretation hervorrufen will, die meiner Meinung ganz entgegengesetzt wären.

Ich habe gestern die Herren Dr. Roubinovitch und Dr. Granjux über Intelligenzmaß und spezifisch für bestimmte Altersklassen angenommene intellektuelle Niveaux sprechen hören. Ich wollte schon gestern fragen, und frage heute: Nach welcher Methode kann man die Intelligenz „messen"? Gestern applaudierte ich — schweigend, in meinem Innern — Herrn Dr. Régis, als er im Feuer seiner überzeugten Rede erklärte, daß er es nicht für möglich halte, „die Intelligenz zu messen".

Nicht wissend, welche Methode es war, von der gestern gesprochen wurde, ist es — nachdem ich selbst die Tests von Binet und Simon zitiert habe -- meine Pflicht, einige Erklärungen zu diesem Gegenstand abzugeben.

Nach einer von Treves und mir angestellten, langen und ermüdenden Serie von Experimenten mit der metrischen Intelligenzleiter, die sich auf 406 Kinder von sechs bis neun Jahren unserer ersten Elementarklasse, 260 Kinder von elf bis fünfzehn Jahren unserer sechsten Klasse und 300 Kinder von sieben bis zwölf Jahren unserer dritten Klasse erstreckten, sind wir zu der Überzeugung gelangt, daß es unmöglich ist, die Intelligenz nach dieser Methode zu messen, daß man den Grundgedanken Binets „einer unkultivierten Intelligenz" nicht akzeptieren kann, und endlich, daß die Methode der von den Autoren vorgeschlagenen Schätzung weder gerecht noch psychologisch begründet ist, nachdem sie auf Kompensationsnormen aufgebaut ist, welche dahingehen, Individuen als vorgeschritten oder zurückgeblieben zu qualifizieren, welche es nicht sind.

Nach unseren Arbeiten und nach unserer Schätzungsmethode auf Grund der mit eben jenen wenig abgeänderten Tests gewonnenen Daten haben wir Resultate erzielt, welche wir für die praktische Anwendung geeignet halten. Ich will und kann Ihnen mangels Zeit unsere Methode nicht[1]) darlegen, aber ich erkläre Ihnen einfach, daß, wenn

[1]) Siehe unsere Spezialpublikationen. Ein Resumé unserer Resultate ist in meiner zufolge Aufforderung Binets an den internationalen Kongreß für Pädologie in Brüssel 1911 gerichteten Mitteilung enthalten. Im nächsten Band (1912) der „Année Psychologique" werde ich ein Exposé unserer Arbeiten veröffentlichen.

es absurd ist, jeder Altersklasse des mentalen und scholastischen Lebens der Kinder eine Intelligenzetikette zu geben, so ist es gerechter und psychologisch sowohl als pädagogisch begründeter zu behaupten, wie wir es tun, daß es unter den Kindern eines bestimmten Alters und einer bestimmten Klasse „starke, mittlere und schwache“ gibt, mit Lücken und Vorzügen, welche sie zu gemischten Typen machen (z. B. Stark-Schwache, Mittelstarke, Schwach-Mittlere usw.). Die Gruppierung, die wir im Sinne haben, bezieht sich nicht auf die eigentliche Intelligenz, sondern mehr auf die Fähigkeit, sich der intellektuellen Schularbeit anzupassen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine derartige Methode innerhalb gewisser Grenzen auf die abnormen Kinder anwendbar ist; sie kann einfach zur approximativen Bezeichnung dienen. Natürlich können wir unter den „Schwachen“ auch Abnorme finden, aber damit ist nicht gesagt, daß man nicht auch unter den „Starken“ (besonders unter den Stark-Schwachen) Abnorme finden könnte.

Aus allen diesen Gründen bestehe ich auf diesem Punkte, denn ich bin überzeugt davon, daß die einfache und alleinige Anwendung der metrischen Leiter, so wie sie Binet und Simon vorschlagen, uns der Gefahr aussetzt, mental schwache, aber nicht ganz abnorme Kinder als zurückgebliebene oder gänzlich abnorme zu bezeichnen.

Ein letztes Wort über die Tests von De Sanctis; sie sind ausschließlich auf Kinder anwendbar, die das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben und schon als „abnorm“ erkannt sind, auch auf solche, die in Asylen untergebracht werden müssen; sie dienen überdies nicht bloß dazu, den Typus der Abnormität, sondern auch den Grad der Erziehbarkeit und Bildungsfähigkeit festzustellen[1]). Da sie mit Ausnahme des sechsten sehr einfach sind, leisten diese Tests einige gute Dienste bei der Klassifizierung der Abnormen nach ihrer Bildungsfähigkeit; wir haben sie daher auch bei unseren Untersuchungen und Prüfungen eingeführt.

Zum Beschluß will ich auf die drei Etappen hinweisen, die nach meiner Meinung bei jeder Selektion der Abnormen aus der Gesamtheit der Schüler zurückgelegt werden sollten[2]):

1. Empirische Schulauswahl, von den Lehrern und dem Direktor der Schule auf Grund einer allgemeinen Schätzung oder einfacher Zweifel: *a*) vom allgemeinen Gesichtspunkt der für die Schule er-

[1]) Siehe das von De Sanctis zitierte Memoire (S. 35, Anm. 1.): „Typen und Grade mangelhafter geistiger Entwicklung.“

[2]) Siehe Saffiotti: Die Selektion der Schulabnormen. Separatabdruck aus der „Critica Medica“, Mailand 1911.

forderlichen Normalität (Benehmen, aus dem Schulbesuch resultierender Vorteil für den Schüler); *b*) vom spezialen Gesichtspunkt einer empirischen Fragestellung (nach dem Muster z. B. der in Bordeaux von Professor Régis angenommenen).

2. Heilpädadogische Selektion in einer heilpädagogischen Klinik, welche in jedem psychopädagogischen Laboratorium eingerichtet sein und unter der Leitung eines Spezialarztes für pädagogische Pathologie stehen sollte.

3. Spezifische interne Selektion zum Zweck der besonderen Gruppierung der Schüler in den verschiedenen Fortbildungsklassen.

Meine Herren, ich fühle, daß ich nicht nur Ihre Zeit zu sehr in Anspruch genommen, sondern auch die Gastfreundschaft, mit der Sie mich beehrten, mißbraucht habe; aber indem ich an Ihre Nachsicht appelliere, bitte ich Sie auch, mich mit dem Umstand zu entschuldigen, daß, während Sie ein Interesse daran haben, Ihre Anstalten und Einrichtungen zu verbessern, ich ein etwas egoistisches Interesse habe, das Interesse, Gedanken, Vorschläge, Tatsachen, eine Ermutigung nach meinem Italien mitzunehmen, ja besonders eine Ermutigung. Wenn wir in Italien ein ausgezeichnetes Beispiel von Abnormenschulen, wie die Asylschule des Professor De Sanctis in Rom, haben, so ist das eine Ausnahme; es gilt noch die Gleichgültigkeit der städtischen Verwaltungen zu überwinden, das Interesse der Familien und der Erzieher zu wecken und anzuregen. Wenn unsere Ideen durch Ihre Erfahrungen, Ihre Kompetenz unterstützt werden, können sie dank Ihrer Autorität leichter auch bei uns durchgesetzt werden.

Ich habe die Ehre und Genugtuung hier in dieser Versammlung, indem ich Sie in seinem Namen begrüße, Seiner Exzellenz dem Professor Luigi Credaro, Minister des öffentlichen Unterrichtes in Italien, dessen Geist von der modernen Strömung der wissenschaftlichen Pädagogik mächtig erfaßt ist, und der mit seiner ganzen Autorität die Probleme der Erziehung und des Unterrichtes zu lösen bestrebt ist, meinen Dank zu übermitteln. Ich erinnere mit Befriedigung daran, daß die Ernennung eines Arztes zu einem der drei Schulinspektoren der Elementarschulen sein Werk ist, und daß wir von dem Gesetz, das seinen Namen trägt, eine neue, günstige Ära für den Abnormenunterricht erwarten. Die Auszeichnung, deren er mich würdig befunden hatte, indem er mich als Abgesandten an dieser Versammlung teilnehmen ließ, ist in der Tat ein Beweis seines Interesses an unseren Bestrebungen und ein gutes Omen für die Zukunft und das Gedeihen der sozialen Tat der Abnormenfürsorge, um welche sich die französischen Gelehrten, die an der Spitze der Bewegung stehen, wie wir alle anerkennen, so verdient gemacht haben.



Dies gilt vor allem von dem anwesenden Senator Herrn Beauvisage, der stolz sein kann auf den Erfolg, der seine Tätigkeit krönt.

In meine Heimat zurückgekehrt, werde ich dieser Versammlung ein treues und dankbares Gedächtnis bewahren und im Innersten meines Herzens werde ich jene Bande der Sympathie und Brüderlichkeit, welche seit jeher die beiden Völker und Nationen der Franzosen und Italiener vereinen, sich erneuern fühlen.

Dr. Roubinovitch (Paris). „Herr Saffiotti hat vollkommen recht, wenn er immer wieder auf den sozialen und ökonomischen Irrtum hinweist, der darin liegt, die zurückgebliebenen und unbeständigen Kinder ihrem traurigen Los zu überlassen. Gleich ihm halte ich die Errichtung autonomer Schulen für die Heranbildung geistig abnormer Kinder für eine absolute Notwendigkeit; aber ich teile nicht seine Verachtung für die Hilfsklassen, welche uns gestatten, die Schüler von verschiedenen Gesichtspunkten aus zu studieren, ehe man sie, so rationell als möglich, in andere Anstalten versetzt. Jede Hilfsklasse muß als eine Art Wartesaal betrachtet werden oder als Aufnahmsbureau der autonomen Spezialklassen, der Hospiz- und Reformschulen oder der Asyle für Unheilbare.

Bezüglich der Intelligenzmessung kann ich nur sagen, daß ich mich seit langem im Gegensatze zu jenen befinde, welche behaupten, ein Phrenometer zu besitzen, weil ihnen einige Tests zur Verfügung stehen.

Tatsächlich läßt sich nur der Grad der pädagogischen Rückständigkeit feststellen, indem man das Alter des Kindes und die dieser Altersstufe entsprechenden in den Lehrplänen unserer primären Schulen vorgesehenen Kenntnisse in Betracht zieht. Was die tatsächliche Intelligenzmessung betrifft, muß man sich bis auf weiteres auf die gesunde Vernunft verlassen, deren Urteile allein, wenn sie auch nicht unfehlbar sind, dem Prüfenden zur Richtschnur dienen können.

Saffiotti: Mein Urteil über die Hilfsklassen hatte eine allgemeine und eine besondere Bedeutung. Im allgemeinen bin ich der Meinung, daß die den gewöhnlichen Klassen angeschlossenen Hilfsklassen nicht als Vorzimmer zu den autonomen Schulen zu betrachten seien, vielmehr sollen sie ausschließlich für jene Kinder bestimmt sein, welche ein Unterrichtsintensivum bedürfen, also für nicht abnorme Zurückgebliebene. Dieses „Vorzimmer“, ich möchte sagen, dieses Explorations- oder Revisionsdepot ist ein pädagogischer Irrtum. Ich habe diese Frage übrigens hauptsächlich vom lokalen Standpunkte betrachtet, denn wenn wir nicht gegen die Hilfsklassen protestieren, so ziehen wir die Lösung des Problems in Italien hinaus; man muß bedenken, daß in Italien diese Hilfsklassen dazu dienen sollten, mangels anderer An-



stalten alle abnormen Kinder aufzunehmen, und daß sie denselben Schulverwaltungsmodalitäten unterworfen sein sollten wie die gewöhnlichen Klassen. Die Hilfsklassen haben nur neben den autonomen Anstalten eine Existenzberechtigung, sonst bedeuten sie jene Gefahr, deren Annahme Claparède so übertrieben findet.

Was Dr. Roubinovitch über die Tests von Binet und Simon bemerkt, ist mir unverständlich, nachdem er mit meiner fundamentalen Kritik darin übereinstimmt, daß sie einen pädagogischen Wert haben. Das ist's, was wir behaupten, während Binet an dem psychologischen Wert, an der Messung der „unkultivierten Intelligenz, unbeeinflußt von jedem Unterricht" festhält. Unsere Methode und unsere Kritik der Methode von Binet und Simon kann niemand kritisieren, ohne sie zu kennen, und es fehlt mir hier an Zeit, mich näher darüber auszusprechen.

AUS DER PRAXIS.

Das blinde Kind im vorschulpflichtigen Alter im öffentlichen Kindergarten [1]).

Von Leopoldine Rotter, Kindergärtnerin
im k. k. Blindenerziehungsinstitute in Wien.

Bekanntlich gibt es in Wien und anderen großen Städten Kleinkinderasyle oder den Blindenanstalten angegliederte Vorschulen, in welchen blinde Kinder im zartesten Alter (etwa zweijährig) Aufnahme finden. Sie werden daselbst sorgfältig gepflegt und erzogen. Man ist bemüht, diese armen Kleinen, welche oft ganz verwaist in der Welt stehen, in jeder Hinsicht zu bilden, ihre Sprache und ihre mechanischen Fertigkeiten zu entwickeln und sie so vorzubereiten für Schule und Leben.

Die Aufgabe, die einer Kindergärtnerin im Blindenasyle zufällt, ist eine schwierige und erfordert ein warmes Herz, unerschöpfliche Geduld und ein frisches, fröhliches Wesen.

Dem blinden Kinde, dessen Gebrechen häufig durch Störungen im Gehirn veranlaßt worden ist, haften oft üble Gewohnheiten an, die

[1]) Auf dem Kindergärtnerinnentag in Wien, abgehalten im Frühjahre 1912, wurde u. a. auch die Forderung aufgestellt, blinde, beziehungsweise taubstumme Kinder in die öffentlichen, den normalen Kindern gewidmeten Kindergärten aufzunehmen und ihnen hiedurch eine gewisse, für die spätere Aufnahme in die Erziehungsanstalt wertvolle Vorbildung zu geben. Zu diesem Gegenstande ergreift eine selbst blinde Kindergärtnerin das Wort. Es mögen ihre Ausführungen freundlichst Beachtung finden, gehen sie doch nicht nur aus langjähriger Erfahrung im Erziehungswesen, sondern aus dem eigenen Gefühle der Blindheit hervor.

abstoßend auf den Uneingeweihten wirken. Bei immer wiederkehrender, liebevoller Ermahnung aber und zweckmäßiger Ablenkung wird das blinde Kind allmählich diese kleinen Untugenden ablegen.

Je früher das blinde Kind dem Asyl oder der Vorschule zugeführt und so unter beständige, zweckdienliche Überwachung gestellt wird, desto leichter wird es sein, ihm seine Fehler abzugewöhnen. Zumeist gehören diese Kinder den unbemittelten Kreisen an, in denen es an Zeit und oft auch an dem nötigen Verständnis gebricht, das nicht vollsinnige Kind gehörig zu beaufsichtigen und richtig zu erziehen.

Was mir aber das wichtigste erscheint, ist, die Seele, das Gemüt des blinden Kindes zu wecken, es der Lebensfreude, dem Kinderglück zuzuführen und die Erreichung dieses Zieles ist die hehre Aufgabe der Kindergärtnerin in der Blindenvorschule. Man ist aber nur glücklich, wenn man frei ist — und man ist nur frei, wenn man möglichst selbständig ist.

Das Hauptaugenmerk der Erzieherin muß also darauf gerichtet sein, das blinde Kind gewandt in seinen Bewegungen, geschickt in allen Fertigkeiten, kurz selbständig zu machen. Sie wird es zunächst lehren müssen, sich nach Möglichkeit allein anzukleiden, manierlich zu essen und sein Äußeres immer reinlich und nett zu halten. Weiter muß das Kind jeden Raum, in dem es sich zu bewegen hat, genau kennen lernen, die einzelnen Gegenstände darin genau befühlen und benennen und so eine richtige Orientierung gewinnen.

Das blinde Kind wird weniger Eindrücke von außen in sich aufnehmen können, da ihm der wichtigste Sinn fehlt, es hat daher weniger Vorstellungen als ein sehendes Kind gleichen Alters. Aber auch seine junge Phantasie ist nicht müßig und bietet ihr die Außenwelt weniger Anregung als einem sehenden Kinde, so schafft es sich seine eigene Welt, die freilich oft dem Beobachter merkwürdig genug erscheinen mag. Von diesem Gesichtspunkt aus wird manches, was uns an blinden Kindern oft unangenehm und fremd berührt, erklärlich.

Diesem Triebe zum Wunderlichen soll die Kindergärtnerin entgegenarbeiten, indem sie den Anschauungskreis des blinden Kindes erweitert und es so mit der Außenwelt und ihren Vorgängen vertraut macht. Sie soll viel mit dem Kinde sprechen, ihm viel erzählen, die Dinge, über die sie spricht, soweit dies möglich ist, vorführen; es läßt sich ja vieles auf ganz einfache Weise veranschaulichen. Besonders zu empfehlen sind Spaziergänge im Freien, wenn möglich ins Grüne hinaus. Das blinde Kind soll Gras und Blumen, Sträucher und Bäume aus eigener Anschauung kennen lernen. Es soll auf die Stimmen der Vögel, das Rauschen des Windes und das Rieseln des Baches achten

und so die Natur lieb gewinnen. Des höchste Ideal der Blindenbildnerin soll es doch sein, dem Kinde Daseinsfreude zu geben, sein kleines Herz empfänglich zu machen für alles Gute und Schöne, das die reiche Schöpfung auch dem Benachteiligten bietet.

Nicht immer und nicht überall ist es möglich, alle schutzbedürftigen blinden Kinder in Vorschulen oder Kinderasylen unterzubringen. Diesen Institutionen fehlt es oft an dem nötigen Platz oder auch an dem nötigen Gelde, soviele interne Zöglinge aufzunehmen; oft auch wollen die Eltern selbst sich nicht gänzlich von dem Kleinen trennen und möchten es doch gern zweckentsprechend beschäftigt wissen. Es ist nun, dank den modernen Bestrebungen im Kindergartenwesen, die Möglichkeit geboten, auch blinde Kinder in die öffentlichen, für sehende Kinder bestimmte Kindergärten aufzunehmen.

Diese Neueinrichtung ist gewiß freudig zu begrüßen, denn sie beweist, um wieviel näher die Allgemeinheit der Blindenfrage gekommen ist, daß man erkannt hat, der Blinde lebe nicht in einer gänzlich unzugänglichen Welt, sondern es sei möglich, wenn man die geeigneten Wege einschlägt, ihn im Kreise seiner glücklicheren Brüder heimisch zu machen.

Es frägt sich nun: wird das blinde Kind im öffentlichen Kindergarten nicht störend wirken? Wird es bei den Spielen und Unterweisungen nicht hemmend im Wege stehen? Mutet man der Kindergärtnerin, die ohnehin mit der Überwachung und Belehrung der ganzen kleinen Schar vollauf zu tun hat, nicht zuviel zu? Und nicht zuletzt, läßt sich für das blinde Kind selbst ein entsprechender Erfolg erwarten?

Alle diese Fragen ins Auge gefaßt, möchte ich also antworten:

Wenn das blinde Kind sonst an Leib und Seele gesund ist, wenn die Kindergärtnerin, deren Schutz es anvertraut wird, ein liebevolles Herz hat, wenn sie bei Spiel und Beschäftigung der Eigenart des Kindes ein klein wenig Rechnung trägt, dann wird der Aufenthalt des blinden Kindes im öffentlichen Kindergarten ein gedeihlicher sein und es wird gut vorgebildet in die Blindenschule eintreten können.

Anders liegen die Verhältnisse bei einem blinden Kinde, das geistig nicht ganz normal ist oder infolge von Krankheiten körperlich zurück ist. Ein solches Kind würde allerdings den allgemeinen Fortgang stören, den sehenden Kindern Anlaß geben zu Spott und Neckereien und zudem würde das Resultat kaum befriedigen. Ein solches Kind bedarf einer ganz eigenartigen, seinen Schwächen angepaßten Erziehung.

Für ein geistig schwaches Kind ist der beste Ort die Blindenvorschule. Die Zahl der Schüler ist da eine bei weitem kleinere, die Lehrerin oder Kindergärtnerin kann daher auf das eigenartige Wesen



jedes einzelnen Kindes näher eingehen. Das geistig oder körperlich zurückgebliebene Kind befindet sich unter lauter blinden Gefährten, die es wohl auch hie und da necken werden, die es aber im großen und ganzen doch besser verstehen als sehende Kinder. Auch entsteht in der Blindenvorschule keinerlei Störung, wenn ein Kind über das vorschulpflichtige Alter hinaus noch an Spiel und Beschäftigung der jüngeren teilnimmt. Aus all diesen Gründen erhellt, was ich anfänglich sagte, daß das körperlich gesunde, geistig normale blinde Kind sehr wohl den öffentlichen Kindergarten wird besuchen können, daß es sogar in mancher Hinsicht vorteilhaft für dasselbe sein wird, den allerersten Unterricht in Gemeinschaft mit sehenden Kindern empfangen zu haben, daß aber für das kränkliche, geistig schwache blinde Kind die beste Erziehungsstätte die Blindenschule, respektive Vorschule ist.

Ein längerer, ganz besonderer Kurs ist nicht nötig, um die Kindergärtnerin für den Unterricht eines blinden Kindes vorzubereiten. Die Kursteilnehmerinnen der öffentlichen Kindergartenkurse finden an den Blindenanstalten ihrer Vaterstadt Gelegenheit, den Blindenunterricht kennen zu lernen. Außerdem wird die Kindergärtnerin oder Leiterin der Blindenvorschule gern bereit sein, ihrer Kollegin im gegebenen Falle jede gewünschte Auskunft zu geben. Auch betreffs der nötigen Lehrmittel möge sich die Kindergärtnerin an die Blindenanstalt wenden. Der Unterricht eines blinden Kindes im vorschulpflichtigen Alter unterscheidet sich nur wenig von dem eines sehenden Kindes.

An den Kreis- und Bewegungsspielen, wie sie an den meisten Kindergärten gebräuchlich sind, kann sich ein blindes Kind sehr wohl beteiligen. Wenn es ihm im Laufen die sehenden Kameraden auch zuvortun, so hat das weiter nichts zu sagen und überdies kann die Kindergärtnerin dem Kinde auch behilflich sein; nach meinem Dafürhalten sollen die Kinder durch die Kindergärtnerin darauf aufmerksam gemacht werden, daß ihr neuer Kamerad nicht sehen kann, und daß sie ihm deshalb überall, wo es nötig ist, helfend beispringen sollen. Bemerkt sie, daß irgend ein Kind gegen den blinden Gefährten unfreundlich oder gar roh ist, so muß sie nach Kräften auf das betreffende Kind einzuwirken trachten und versuchen, dem kleinen Übeltäter das Häßliche seines Benehmens begreiflich zu machen. Die Kindergärtnerin erzählt in solchem Falle vielleicht ein Geschichtchen, worin in zarter Weise ein ähnlicher Fall behandelt wird, und redet auf diese Weise zum Herzen des Kindes. Auch wird sie selbst das blinde Kind stets mit mütterlicher Sorgfalt umhegen, seine kleinen Leistungen lobend anerkennen und ihm so die Achtung und Gleichschätzung seiner kleinen Mitschüler erringen helfen.

Von den Beschäftigungsmitteln, die in den Kindergärten eingeführt sind, eignet sich für das blinde Kind besonders der Baukasten. Die Legetäfelchen, Ringe und dergleichen möchte ich weniger empfehlen. Auch bei dem Stäbchenverschränken dürfte sich das blinde Kind als nicht ganz ungeschickt erweisen. Eine ganz zufriedenstellende Fertigkeit wird das Kind erreichen im Falten, Flechten und Ausnähen.

Die Bauten, die im Anschluß an ein erzähltes Märchen oder anknüpfend an ein vorhergegangenes Gespräch aus dem ersten und zweiten Fröbelschen Baukasten höchst einfach aufgeführt werden, bringt auch das blinde Kind zustande. Bei komplizierteren Darstellungen, zu denen verschieden geformte Bausteine erforderlich sind, wird es sich zeigen, daß das blinde Kind nicht mehr so sicher hantiert. Die lose aufeinanderliegenden Steine verschieben sich leicht, das kaum Aufgebaute fällt wieder zusammen und das fruchtlose Bemühen wird dem Kinde die Freude am Spiele verderben. Ähnlich verhält es sich mit den Legetäfelchen, Ringen und sonstigen Formen, die durch Aneinanderlegen auf dem Tische bestimmte Figuren darstellen sollen. Von nutzbringender Bedeutung ist für das blinde Kind der Schleußnersche Baukasten.

Unter den Beschäftigungen, welche einer Handarbeit nahekommen, ist das Falten eine der ersten und wichtigsten. Nicht nur gewährt diese Handfertigkeit dem Kinde Unterhaltung, sie ist auch hinsichtlich ihres praktischen Wertes fleißig zu üben. Das Zusammenlegen der Serviette, der Schürze und sonstiger Kleidungsstücke wird dem Kinde dann ein leichtes sein.

Die Kindergärtnerin spreche zuerst über das Faltblatt selbst, über dessen Form, lasse die Ecken und Seiten zeigen und erkläre erst dann das eigentliche Falten. Es wird ein Buch, ein Dreiecktuch, ein Brief gefaltet. Hierauf lehre man das Kind die Grundformen und einfache, sich aus denselben ergebende Lebensformen.

Auch das Flechten, eine der ältesten Handarbeiten überhaupt, wird dem blinden Kinde nicht allzugroße Schwierigkeiten machen. Man übe das Grundmuster: eins auf, eins nieder und versuche dann auch etwas kompliziertere Zeichnungen. In meiner eigenen Praxis habe ich erfahren, daß diese Beschäftigung den blinden Kindern viel Freude macht, und daß sie bei gehöriger Kontrolle auch schwierige Muster fehlerlos ausführten.

Was das Ausnähen betrifft, so sei darüber gesagt, daß es sich empfiehlt, zuerst gerade Reihen hin- und zurückgehend arbeiten zu lassen. Später können auch schräge, gebogene und Zickzacklinien hinzukommen. Zuletzt verbinde man diese verschiedenen Linien zu einfachen Lebensformen.



Was das Arbeitsmaterial für die drei letztgenannten Beschäftigungsmittel anlangt, möchte ich folgendes bemerken: Für das Falten wähle man nicht Glanzpapier, das zu dünn und zu schnell abgegriffen ist, sondern eine etwas festere Sorte; die Farbe spielt hiebei keine Rolle. Bei schwierigeren Formen, die öfteres Zusammenlegen erfordern, empfehle ich größeres Format.

Ebenso verwende man beim Flechten ziemlich starkes Papier und dazu passende Streifen. Das unseren Zwecken entsprechende Material hiezu beziehe ich bei Karl Schellner, Wien, IX., Grünetorgasse 6. Am leichtesten wird das blinde Kind das Flechten auf dem Flechtgitter erlernen. Dasselbe ist einfach herzustellen: In einen Holzrahmen werden in gleichen Abständen Stäbe befestigt, so daß ein Gebilde, ähnlich einem Rechenapparat, entsteht. In dieses Flechtgitter lassen sich starke Papierstreifen mühelos einziehen.

Das Ausnähen erlernt das blinde Kind am leichtesten auf Holzbrettchen, die mit gebohrten Löchern versehen sind. Es können auf dem Nähbrettchen bestimmte Figuren dargestellt sein oder aber sie sind in gleichen Abständen voneinander angebracht. Später kann die Kindergärtnerin Kartonpapier verwenden, auf das sie leichte Muster und primitive Lebensformen vorsticht.

Eine Beschäftigung, die im öffentlichen Kindergarten nicht eingeführt ist, die ich aber wärmstens empfehlen kann, ist das Perlenanreihen auf Wolle oder Draht. Nicht nur Schnüre und Ketten, sondern auch zierliche Sterne und Körbchen für den Weihnachtsbaum lassen sich auf diese Weise herstellen.

Als ausgezeichnetes Ersatzmittel für das Zeichnen kann das Steckbrett gelten.

Weniger eignet sich für blinde Kinder das Erbsenstecken. Selbst wenn die Erbsen durch Wachskügelchen ersetzt werden, bringen nur sehr geschickte Kinder eine halbwegs hübsche Arbeit zuwege. Beschäftigt aber die Kindergärtnerin ihre übrigen Schüler auf diese Weise, dann soll sie nur auch das blinde Kind einen Versuch damit machen lassen. Ganz einfache Dinge, eine Stecknadel, ein Hantel, einen Spaten, Dreiecke und Vierecke wird es vielleicht auch zustande bringen, wenn ihm auch schwer fallen sollte, Körper darzustellen.

Überhaupt rate ich, mit dem blinden Kinde so wenig als möglich Ausnahmen zu machen. Dasselbe wird sich selbst dabei am wohlsten fühlen und die übrigen Kinder werden nach und nach vergessen, daß sich ein Wesen unter ihnen befindet, welches des wichtigsten Sinnes entbehrt.

Beschäftigt sich die Kindergärtnerin in der angegebenen Weise mit dem blinden Kinde, nimmt sie bei Spiel und Beschäftigung nur



eben soviel Rücksicht auf dasselbe, daß ihm nichts Unmögliches zugemutet wird, läßt es im übrigen so wenig als möglich fühlen, daß die anderen Kinder ihm gegenüber im Vorteil sind, dann werden auch diese, wie schon gesagt, die Blindheit des Gefährten vergessen, ihn liebgewinnen und ihm gute Kameraden sein. Das blinde Kind dagegen wird gern den Kindergarten besuchen, Lehrerin und Spielgefährten in sein kleines Herz schließen und es wird eine schöne Erinnerung an froh verlebte Kindheitstage mitnehmen ins spätere Leben.

Für Geist und Körper können und sollen diese ersten Jahre des Lernens im Spiel fruchtbringend sein. Das blinde Kind wird nicht, wie das vielleicht sonst geschehen wäre, müßig und teilnahmslos in einer Ecke sitzen; sein Geist und seine Phantasie werden angemessen beschäftigt und Zeit und Gelegenheit werden ihm fehlen, allen möglichen phantastischen Ausschweifungen nachzugeben, durch die es der Wirklichkeit und der Umgebung entfremdet wird.

Durch den Umgang mit sehenden Kindern werden die Bewegungen des blinden Kindes freier und gewandter werden, es wird sich ein anmutiges, gefälliges Benehmen aneignen.

Aus dem bisher gesagten ist leicht ersichtlich, daß der Gedanke, blinde Kinder in öffentliche Kindergärten aufzunehmen, ein ausgezeichneter ist.

Jeden Blinden muß ein derartiger Fortschritt mit Stolz erfüllen. Der Blinde will der Gemeinschaft mit den Sehenden nicht entfliehen, ganz im Gegenteil, er will mit seinen glücklicheren Mitmenschen leben; er möchte gleich ihnen ein nützliches Glied der Gesellschaft sein. Wenngleich seine Leistungen auf den meisten Gebieten hinter denen der Sehenden zurückbleiben werden, so kann doch auch der Blinde ganz Ersprießliches leisten. Und selbständig sein, auf eigenen Füßen stehen, das ist es ja, wonach der gebildete Blinde strebt, was ihn einigermaßen mit seinem traurigen, entsagungsvollen Los versöhnen kann.

Darum soll die Gesellschaft nicht dabei stehen bleiben, das blinde Kind aufzunehmen unter ihre Kinder, sie soll auch dereinst dem ausgebildeten, erwerbsfähigen einen Platz gönnen. Gleichberechtigung mit den übrigen Weltbürgern, soweit dies möglich ist, soll auch dem Blinden werden. Dieselbe liebevolle Hilfe, die einst das blinde Kind fast unmerklich über manche Schwierigkeiten hinwegführte, möge ihm auch im späteren, ernsteren Leben zuteil werden.

Wolle jeder nach Kräften bemüht sein, seinen leidenden, benachteiligten Mitmenschen zu sich emporzuziehen! Es trennt ihn ja keine unüberbrückbare Kluft von seinem Mitbruder. Eine Sprache verbindet sie, ihre idealen Bestrebungen sind dieselben und darum sollen sie auch teilhaftig werden der Errungenschaften, welche die immer höher



sich entwickelnde Kultur dem einzelnen bietet. Ein körperliches Gebrechen, ein unverschuldetes Unglück soll den Menschen vom Menschen nicht trennen!

Der Weg, den Blinden ganz besonders mit Rücksicht auf sein Gebrechen zu unterrichten, schlagen wir nur da ein, wo dies zur Erreichung seines künftigen Lebensberufes geboten erscheint. Im übrigen soll ihn so wenig als möglich von seinen sehenden Mitmenschen scheiden! Nur auf diese Weise wird auch der Blinde Daseinsfreude und Daseinsberechtigung fühlen.

Es kann daher nicht früh genug damit angefangen werden, den Blinden in die Welt der Sehenden, die eigentlich auch seine Welt werden soll, in der er erst, sofern er geistig und körperlich stark und befähigt ist, leben und wirken soll, einzuführen.

Möge der öffentliche Kindergarten dem blinden Kinde und in ihm dem blinden Menschen Segen bringen!

Erziehliche Behandlung der „Wilden“ in den Schulen.

Von Franz Bruckner in Eugendorf (Salzburg).

Dieser Aufsatz wurde geschrieben im Hinblick auf Stadtverhältnisse mit Umgehung der Institutseinrichtung für Verwahrloste. Sein Zweck: Erweckung des Interesses an dem Problem.

Für die Schule wird und kann nie genug getan werden.

Es genügte das Klassensystem nach Alter nicht, auch nach Fähigkeiten beurteilte man das Kind. Es geschah. Die Hilfsschule war geschaffen und die Normalklassen der schlecht, weil schwer lernenden Schüler entlastet.

Und doch fühlt jeder Schulmann, daß auch das Benehmen der Schüler bewertet werden müsse.

Ständige Ruhestörer sind des Lehrers Pein. Diese Erbübel ermöglichen kein gedeihliches Lehren. Jawohl, ein Erbübel sind sie, denn ohne Wildlinge kein Schulbeginn.

Mögen es nun unverbesserliche Tändler, Schwätzer, Komödianten, Raufer, Diebe oder Wildlinge sein, sie gleichen sich. Sie lockern die Disziplin des militärischesten Schulmannes. Sie sind der ethischen Entwicklung anderer Kinder Hemmschuhe. Ihre Tücken und Bosheiten sind ansteckend. Die Kinderseele erkennt noch nicht, was gut und böse. Sie ahnt es kaum. Sie handelt nach gegebenen Beispielen. Das Kind ist sich seines Tuns unbewußt; es ahmt nur nach.



Erst nach vollbrachter Tat regt sich in der Kinderseele ein unbestimmbares Schuldgefühl. Das Kind möchte sich seiner Leistung freuen und fürchtet seine — Freude! Manche Kinderfreude ist den Eltern Sorge. Und die Sorge straft, wenn das ruhige Urteil die Eltern verläßt.

Ja, soll das im dunklen Drange nach Taten Geschehene, mit Lust und List, mit Mut und Tapferkeit Geschehene gezüchtigt werden? Dann knutet alle Helden, denn ihre Kühnheit preisen wir als Tugend. Was sie im großen errungen, mit Stolz vollführte es im kleinen das Kind.

Deine Lehre selbst, Lehrer, die du als Sage und Märchen hungrigen Ohren beutst, der Kleine illustriert dich!

Und muß der eingetretene Unverbesserliche mit Absicht unverbesserlich sein? Daß sein Blut rascher pulsiert, ist sein Unglück in der Schule. Muß sein Temperament ihm aber unbedingt Unglück bedeuten? Er belebt die Klasse. Er elektrisiert alle. Da aber die Schule kein Tollhaus sein darf, wird er und sein Anhang geächtet, als Exempel den blutarmen Herrenkindchen präsentiert. Darob erzürnt der unbewußt Wilde. Der Lehrer gibt den Samen zur Zeugung der Rache. Nun ist er ein Unverbesserlicher aus Absicht.

Ist damit das Übel behoben?

Die öffentliche Züchtigung verdirbt mehr, als sie bessert. Durch sie wird das Kind entweder Mucker oder Lügner. Die Betrüger aber sind die schlimmsten Menschen. Das Am-Pranger-Stellen erzieht sie. Nicht der ehrliche Lump, der Heuchler gehöre der öffentlichen Züchtigung! Er schäme sich seines Kriechens, wenn er Scham noch fühlen kann. Zurechtweisung und Strafe vor andern ist der Bitternisse bitterstes.

Unbewußt Unverbesserliche verdienen für ihr kühnes Fehlen keine Strafe; um andere zu belustigen, schon gar nicht. Lehret sie ihr Unrecht, ihre Schuld erkennen! Durch die Erkenntnis büßen sie genug.

Wollt ihr aber unbedingt den Stock gebrauchen, so laßt des Schuldigen Leid nicht Fremde mitansehen. Der Hieb vor andern bessert nie. Übrigens, zartfühlende, unbeteiligte Kinder empfinden das Weh des Gestraften mit. Ihre Sinne werden abgestumpft, sehen sie es öfter. Sie verrohen.

Da nun diese Friedlosen ein gedeihliches Lehren nicht ermöglichen, sollen sie vom allgemeinen Unterrichte entfernt werden. Ohne es den Unverbesserlichen als Strafe fühlen zu lassen, gebe man sie unter die Leitung eines gesunden, strengen und gerechten Schulmannes.

Gerecht muß der Lehrer der Unverbesserlichen sein. Mehr Psychologe als Unterrichter sei er. Nicht fortwährend strafend erziehe er,

sondern womöglich liebevoll und belehrend. Sein Auge strafe und sein Wort gebiete.

Diese Abgestoßenen bevölkern die Abstoßungsklasse.

Die Abstoßungsklasse habe sehr wenige Schüler. Alle sind sich gleich. Sie sind unter sich. Es ist keine Ansteckungsgefahr vorhanden, weil alle an Unverbesserlichkeit kranken.

Da gewöhnlich die Abzustoßenden nicht unintelligent sind, muß ihnen alles zu lehren geboten sein, was sie in der Normalklasse hätten lernen können. Durch Individualisierung kann aber hier zu ihrer Besserung ungleich mehr geleistet werden als dort.

Für die Abgestoßenen wäre wohl interne Erziehung vorzuziehen. Die Eltern sind zumeist zu nachgiebig. In vielen Fällen ist der Eltern Beispiel schuld an des Kindes Unverbesserlichkeit. Sie wollen ihren Liebling aus Weichherzigkeit nicht strafen, selbst wenn es ihr ruhiges Urteil gebieten sollte. Gerade die Eltern ersticken oft des Lehrers hoffnungsfreudige Saat.

Doch auch so ist Besserung möglich. Beschäftigen nicht die Pfleger ihr Kind, so nütze du, Lehrer, dessen Zeit zur Arbeit für dich aus. Lasse dem Kinde trockene Geistesarbeit bis zur Ermüdung verrichten. Ermüdet denkt es an keine Gaunereien und der Müde ruht gerne. So lernt der Unverbesserliche die ihm nötigste Lehre: die Ruhe.

Wer die Arbeit liebt, liebt nachher auch die Ruhe. Dem Arbeitsfreudigen bleibt keine Zeit zum Phantasieren. Dem Unverbesserlichen predige nicht Moral; auch zaubere man seiner Phantasie nicht Helden vor. Er selbst hat zum Helden Talent. Ob zum wahren oder verbrecherischen Helden, wissen die Götter der Abstoßungsklasse.

Gewinnt er aber Freude, so lernt er den Ernst des Lebens kennen.

Prinzip der Abstoßungsklasse ist die Arbeitsfreudigkeit zu wecken. Gelingt ihrem Lehrer dies, so hat er seinen Schülern und sich selbst genug getan.

Zwei wichtige Beschlüsse.

Von Oberlehrer Roggenburg in Mürztal.

Der Wiener Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 20. August 1912 den Beschluß gefaßt, daß außer der schon bestehenden Hilfsschule für schwachbefähigte Kinder, XVIII., Anastasius Grüngasse 10, mit Beginn des Schuljahres 1912/13 noch je eine Abteilung Hilfsschule an sechs Wiener Schulen errichtet und die Kosten per 52.840 Kronen vorläufig bis zur gesetzlichen Regelung des Hilfsschulwesens unter dem Vorbehalte des Rückersatzes von dem seinerzeit zur Tragung dieses Aufwandes Verpflichteten von der Gemeinde Wien bestritten werden.



Damit hat die erste Gemeinde des Reiches, das juridische Feld, d. i. die Frage nach dem Verpflichteten, verlassen und sich auf das humanitäre Gebiet, d. i. Rettung von über 900 jugendlichen Abnormen begeben.

Eine amtliche Zählung hat nämlich ergeben, daß sich in den drei untersten Volksschulklassen Wiens 937 schwachsinnige Kinder befinden — die bereits in der Währinger Hilfsschule befindlichen 153 nicht mitgerechnet — und diesen armen Geschöpfen soll jetzt insofern geholfen werden, daß sie in den ihrer Wohnung zunächst liegenden Hilfsschulabteilungen Aufnahme, entsprechende Erziehung und geeigneten Unterricht finden, wodurch sie in die Lage kommen können, ihren Mitmenschen einst nicht eine Qual zu sein, sondern taugliche Glieder der menschlichen Gesellschaft zu werden. Wenn die Kommune die nicht unbedeutenden finanziellen Opfer vorläufig auf sich genommen hat, so kann man über die nutzbringende Anlage dieses Kapitales keineswegs im Zweifel sein, denn ein großer Teil dieser Kinder wird durch die spätere Berufsfähigkeit den Armeninstituten entzogen, durch die vorbeugende ärztliche Beobachtung den Spitälern entfremdet, durch mühsam beigebrachte moralische Begriffe vor Kerker bewahrt. Es ist doch ein gewaltiger Unterschied zwischen dem Imbezillen, der seinen Körper kennen gelernt und seine Glieder gebrauchen kann (Turnunterricht), der moralische Grundsätze hat (Religionsunterricht), die notwendigsten Kenntnisse im Lesen, Schreiben, Rechnen beherrscht und einen solchen, der ohne Unterricht aufgewachsen ist (Schulbefreiung) oder seine Schulzeit in einer unteren Klasse unter normalen Kindern erfolglos und störend abgesessen hat, schulmündig geworden, aber für nützliche Betätigung untauglich geblieben ist.

Möge dieser segensreiche Beschluß der Metropole seine Strahlen aussenden in alle Gemeinden, Bezirke und Länder des ganzen Reiches! Nicht um die Kompetenzfrage soll gestritten werden, sondern darum, wie man am schnellsten dazukommen kann, solche Anstalten zu schaffen, ob durch eigene Mittel, durch Vereine, Subventionen usw.

Welches Glück wäre es, wenn in jedem Landbezirke eine Hilfsschule erstehen würde und die auswärtigen Zöglinge bei geeigneten Kostparteien gegen Entlohnung Aufnahme finden könnten!

Man gehe nur von Haus zu Haus und zähle die Abnormen, welche bildungsfähig gewesen wären!

Und welches Martyrium haben viele dieser Armen in ihrer Jugend mitgemacht!

Es hat eine Zeit gegeben, in der man Irre mit Zangen gezwickt hat, um den Teufel auszutreiben, und mit welchen Mitteln arbeitet heute



der Irrenarzt? Welcher Fortschritt! Steht es mit den Schwachsinnigen auch so gut? Keineswegs!

In eine Anstalt unterzukommen, hängt von der Wohlhabenheit der Angehörigen oder von einer zufälligen Protektion ab.

Der Großteil wächst ohne entsprechenden Unterricht und angemessene Erziehung auf, bleibt den Eltern eine schwere Bürde und fällt später doch der Allgemeinheit zur Last.

Ob ein solches Geschöpf gutmütig oder böswillig, gesittet oder verbrecherisch wird, hängt oft nur vom Zufall (Umgebung usw.) ab.

Ich kenne zwei Abnorme männlichen Geschlechtes, fast gleich alt, beide ohne eigentliche Erziehung aufgewachsen. Der eine dieser Idioten wurde von seinen Angehörigen nicht gut behandelt und war so bösartig, daß er, in Zorn gebracht, schäumenden Mundes mit Prügeln und Steinen auf die ihn neckenden Buben losging, der zweite befindet sich bei fremden Leuten, wird gut behandelt, macht willig leichte Dienste (Obstklauben, Holz tragen) und ist die Gutmütigkeit selber. Ein junger Bauer hat ihn nämlich freiwillig mit dem Hause übernommen und duldet keine Neckerei seitens der Dienstleute oder Kinder.

Müßten diese Verschiedenheiten sein? Hätten beide Erziehung und Unterricht genossen, wäre sie wahrscheinlich nicht!

Ein zweiter, wichtiger Beschluß ist unter dem Titel „Sicherungsmaßregeln" vom 31. Deutschen Juristentag in Wien am 5. September 1912 angenommen worden.

Er betrifft die Ausgestaltung der Zwangsarbeitsanstalt als Arbeitserziehungsanstalt für die willensschwachen Elemente, ferner die Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker und geistig Minderwertiger.

Unwillkürlich erinnert man sich da an die Mitteilungen über Hermann Prinz, der am 18. August 1912 den Wiener Weihbischof Dr. Josef Pfluger durch einen Messerstich schwer verletzte.

„Ein Findelkind, das seine Eltern nie gekannt hat" und „pendelte zwischen Strafanstalt und Irrenhaus hin und her", hieß es da.

Wenn man dazu noch in Betracht zieht, daß er sich dem Bürgermeister von Ernstbrunn gegenüber geäußert habe, „es wäre besser für ihn gewesen, wenn er seinerzeit ein größeres Verbrechen begangen hätte," und wenn man die in seinem an die Gemeinde gerichteten Unterstützungsgesuche vorkommende Stelle: „Die Folge wäre, daß ich immer in Konflikt liegen möchte mit den Gerichten, der Gemeinde und der Bevölkerung. Das Ende vom Liede möchte dann ein sehr — sehr trauriges sein —" genau überdenkt, muß man der Berechtigung und Wohltat des vorerwähnten Beschlusses ohne weitere Erklärung zustimmen.



BESPRECHUNGEN.

Helene Keller als taubblinde Schriftstellerin.

In der Tagespresse jenseits und diesseits des „Atlantic" erscheinen bisweilen kurze Notizen und längere Berichte über den Lebens- und Studiengang einer blinden Taubstummen, namens Helene Keller. Dadurch, daß sie vor einigen Jahren die Abgangsprüfung an einem amerikanischen College (einer Schule, die ein Mittelding zwischen unserem Gymnasium und unsere Universität) ablegte, und dann ihre „Lebensgeschichte" und eine philosophische Schrift über „Optimismus" veröffentlichte, hat sie die Aufmerksamkeit der Gebildeten aller Länder in hohem Grade auf sich gelenkt. Im März des Jahres 1908 hat nun der Tod einen Mann abgerufen, der an der Ausbildung Helene Kellers zwar nur mittelbaren Anteil, insofern aber große Verdienste um sie hatte, als er, wie sie selbst sagt, ihr geistiger Pflegevater war. Dieser Mann war der ehrwürdige, auch dem Verfasser dieser Zeilen nahestehende Vorsteher des Volta-Bureaus[1]) in Washington, John Hitz. Ihm hat Helene Keller einen warmen Nachruf gewidmet, den ich weiter unten in deutscher Übersetzung den Lesern auch aus dem Grunde darbiete, weil er geeignet ist, uns Blicke in das Seelenleben Helene Kellers tun zu lassen. Zunächst will ich einige Angaben über den Lebensgang der Verfasserin dieses Nachrufes machen.

Helene Keller wurde am 27. Juni 1880 in Tuscumbia, Alabama, geboren. Im Alter von 18 Monaten wurde sie von einer ernsten Krankheit befallen, infolgedessen sie Gesicht und Gehör verlor. Geruch, Geschmack und Gefühl blieben allein normal. Damals sprach sie nur wenige Wörter in der Weise, wie kleine Kinder zu reden pflegen. In den nächsten fünf Jahren entwickelte sich der Verkehr zwischen ihr und ihren Angehörigen auf Grund vereinbarter Zeichen. „Ich verstand", schreibt sie, „ein gut Teil von dem, was um mich her vorging." Sie fand an Kindern Spielgefährten und lernte ihre Umgebung am Gange kennen. Laura Bridgmans (einer Taubblinden aus früheren Jahren) Erziehungsgeschichte sollte für Helene Kellers geistigen Entwicklungsgang bestimmend werden. Am 3. März 1887 kam ihre künftige, so überaus hingebungsvolle und gewissenhafte Lehrerin, Fräulein Sullivan aus Boston, wo auch Laura Bridgman lebte, nach Tuscumbia. Der anfängliche Verkehr und die erste Unterweisung vollzog sich in der Zeichensprache, zu der später das Fingeralphabet (bestimmte Fingerstellungen bedeuten immer einen Buchstaben) hinzugenommen wurde. Ein unmittelbarer Anschauungsunterricht gab die Grundlage für den weiteren Bildungserwerb Helene Kellers. Bereits am 22. März 1887 enthielt ihr Wörterverzeichnis 300, am 19. Mai desselben Jahres 400 Wörter. 1890 begann der Lautsprachunterricht. Im Oktober 1894 kam Helene Keller nach New York in eine Taubstummenschule, 1896 in die Schule für junge Mädchen in Cambridge, Fräulein Sullivan begleitete sie stets, um mit ihr den Klassenunterricht zu besuchen und ihr zu dolmetschen. Vom Februar 1898 ab genoß Fräulein Helene Keller Privatunterricht teils in Wrentham, 25 Meilen von Boston, wo nun ihre Eltern wohnten, teils in Boston selbst, um ihre Vorbereitung für das College zu beenden. 1899 bestand sie die Aufnahmeprüfung in das Radcliff-College in Boston, in dem sie bis 1904 verblieb. Bereits 1903 erschien von ihr „Die Geschichte meines Lebens" und das ihrer Lehrerin zugeeignete Buch „Der Optimismus"[2]). Nächst Fräulein Sullivan hatte John Hitz in Washington wohl den größten Einfluß auf die Gestaltung ihres Lebens- und Bildungsganges ausgeübt. Was er ihr galt, erfahren wir aus nachstehendem, aus ihrer Feder hervorgegangenem Nachruf.

Ratibor. *Hugo Hoffmann.*

---

[1]) Das Volta-Bureau in Washington ist eine von dem Erfinder des Telephons Dr. Alexander Graham-Bell ins Leben gerufene Gründung zum Besten der Ausbildung der Taubstummen aller Länder.

[2]) Beide Bücher in deutscher Übersetzung im Verlag von Robert Lutz in Stuttgart.



John Hitz so, wie ich ihn kannte[1]).

Von Helene Keller.

Nur die, die John Hitz kannten, vermögen sich vorzustellen, was seine Freundschaft für mich bedeutete. Nichts, was ich zu schreiben vermag, wird ihn zurückrufen, der so edel und so sehr geliebt war. Ich werde nicht versuchen, das, was er im Leben getan, hier zu skizzieren; doch will ich es unternehmen, andern zu Gemüt zu führen, daß ein weiser und guter Mensch wie ein Segen unter uns gelebt hat, daß kein liebenswürdigerer als John Hitz in diese Welt gekommen und aus ihr gegangen ist.

John Hitz wurde am 14. September 1828 in dem Hochalpental von Davos in der Schweiz geboren, einem kleinen Dörfchen im Herzen des Rhätischen Hochlandes, das seitdem ein berühmter Luftkurort geworden ist. Ich besitze ein mit schönen Bildern geschmücktes Buch über Davos, das er im vergangenen Sommer bei uns ließ. Doch ist es nicht halb so beredt, als es seine (Mr. Hitz) Beschreibungen der 5000 Fuß Seehöhe aufweisenden Berge, des Sonnenaufganges und der glänzenden Alpenflora waren. Stets erzählte er mir vom Schweizerland in seiner Muttersprache und daher kam es, daß ich das Deutsche fast wie meine eigene Sprache liebe.

Er war ein Mann von großer Erfahrung und erzählte mir viele Geschichten aus seiner abwechslungsreichen, abenteuerlichen Jugend. Im Jahre 1849 wanderte er nach Kalifornien aus. Er sah den Westen, wie er damals war, urzuständlich, in seiner wilden Schönheit. Er sah den endlosen Zug von Auswanderern, die ihren Weg durch die Prärien zu den entfernten Wilden nahmen. Er beobachtete die Sitten der Menschen, die in die weiten Einöden einfielen. Er bezeugte den Zauber, mit dem das Gold Städte errichtete und Völker sich entlang der Pacificküste ausbreiten ließ. Oft hatte er Gelegenheit, an dem harten Leben teilzunehmen, an dem tapferen Kampfe derer, die dahin wanderten, und den alten, unbezwinglichen Schweizermut zu zeigen.

Als Mr. Hitz nach dem Osten zurückkam, trat er in einer Pianofortefabrik und Handlung in Stellung und lehrte in verschiedenen Schulen Musik. Er erzählte mir, daß er, bevor sich sein Gehör verschlechtert hatte, mit meisterhafter Geschicklichkeit Klavier spielte. Alles, was Erziehung betraf, besonders Handfertigkeitsübungen, ließ er sich angelegen sein. Er selbst war ein geschickter Holzarbeiter, getreu dem Schweizer Brauch, daß jeder ein Handwerk lernen muß. Er übte seinen Einfluß aus, daß in amerikanischen Schulen der Handfertigkeitsunterricht eingerichtet wurde, und obgleich dieser noch weit davon entfernt ist, den Platz einzunehmen, der ihm zukommt, so haben doch amerikanische Erzieher seinen Wert zu schätzen begonnen. In umfassender Weise bereiste er fremde Länder und trat mit vielen hervorragenden Männern in Verbindung. Während des Bürgerkrieges war er in Washington und kannte Lincoln, Grant und Sherman. Bei seines Vaters Tode, im Jahre 1864, folgte ihm Mr. Hitz als Generalkonsul der Schweiz und behielt diese Stellung bis 1881.

Ich bin nicht imstande, eine annähernde Vorstellung von Mr. Hitz mannigfacher Betätigung im Leser hervorzurufen. Er war ein Mann von unermüdlicher Willenskraft, der an der Förderung jeder menschlichen Glückseligkeit Anteil nahm. Er war einer der Begründer der Amerikanischen Gesellschaft vom Roten Kreuz, eines der ersten aktiven Mitglieder der amerikanischen Forstvereinigung. Er erzählte mir von vielen Arten von Gras, Getreide und Bäumen, die er nach der Schweiz sandte, um sie dort heimisch zu machen.

Ich begegnete Mr. Hitz zum erstenmal im Jahre 1892 und seit dieser Zeit ist er zu mir wie ein Vater gewesen. Im Mai 1893 wurde das Werk am Volta-Bureau, mit dem sein Name eng verknüpft ist, begonnen und ich erinnere mich wohl, wie ich den ersten Spatenstich für das Gebäude tat. Seitdem war das Volta-Bureau sein Heim. Er ging ganz in diesem Betrieb auf und setzte den Rest seiner Jahre an die Verwirklichung des von Dr. Bell so lange gehegten Planes. Die meisten derer, die Mr. Hitz als Vorsteher des Volta-Bureaus kannten, erinnern sich seiner als eines einsamen Mannes. Aber in seiner

---

[1]) Aus: The Association Review, Bd. X, Nr. 3, S. 260 bis 264. Washington 1908. (Mit Genehmigung des Herausgebers übersetzt von Hugo Hoffmann, Ratibor.)



Einsamkeit ging seine große Seele aus, um andere zu lieben und wieder geliebt zu werden. Er konnte in Wahrheit zu mir sagen: „Ich bin allein, aber nicht einsam.“ Bis zum letzten Tage seines Erdenlebens verwandte er die größte Sorgfalt und Liebe auf sein Werk, für das er sich durch seine gesunden Ansichten über Erziehung, durch sein ernstes Mitgefühl und durch seine Bekanntschaft mit hervorragenden Männern in aller Welt als geeignet erwies.

Außer seinen Arbeiten für die Tauben ließ sich Mr. Hitz auch die Blinden in hohem Grade angelegen sein. Ich besitze Briefe von ihm voller Ratschläge darüber, wie ich wirksamer arbeiten könnte; sie sind reich an Begeisterung für die neuen Bestrebungen, den des Augenlichts Beraubten Unterricht, Gelegenheit zur Betätigung und Vergnügen zu bringen. Er folgte unserem Streben, als wenn es sein eigenes wäre, und ermutigte uns, dem Ziele näher zu kommen. Immer und immer wieder schrieb er mir, „ich möchte einen Teil zu den unveräußerlichen Schätzen der Aufklärung und der Besserung der Menschen und zum Preise Gottes beitragen.“ Taube und Blinde haben, als sie seines Mitgefühls für sie und seiner Arbeit an ihnen verlustig gingen, mehr verloren, als sie jemals ermessen können. Möchten doch alle, die für diese zwei Klassen Unglücklicher wirken, ihm gleichen, selbstlos, klar in ihren Ansichten und mehr besorgt für das sein, was denen heilsam ist, denen zu helfen sie sich vornehmen, als daß sie ihre Theorien und Grundsätze verteidigen.

Wie soll ich seine Güte gegen mich beschreiben, die er „meine innigstgeliebte Tochter“ anredete? Ich nannte ihn „Pflegevater“. Einst fragte ihn ein Schaffner in einem Zuge, ob er mein Vater wäre. „Ja“, erwiderte er rasch, „ich bin ihr Pflegevater.“ Jeden Tag hatte er einen Plan, mir ein Vergnügen zu bereiten. Seine Fülle von Mitteln sogar gegen die kleinen intimen Nöte des täglichen Lebens pflegte uns vor Vergnügen lachen zu machen. Nichts gab es, was wir benötigten, was er nicht in seinen Taschen hatte, oder was er nicht selbst hätte herstellen können. Eines Tages hatten wir beim Suchen von hochroten Lobelien und Farnkräutern einen langen Weg zu Wagen zurückgelegt. Da kam uns der Gedanke, daß, bevor wir heimkämen, die Blumen welk sein würden. Siehe da, Mr. Hitz brachte augenblicklich ein mit Wasser gefülltes Gefäß zum Vorschein — wo er es gefunden hatte, wußten wir nicht — und befestigte es am Spritzleder, indem er sagte: „So, jetzt können Sie ein Stückchen von der Lobelienwiese mit sich nehmen und sich täglich darüber freuen.“

Im Alter von 70 Jahren lernte Mr. Hitz die Braillesche Blindenschrift, so daß ich seine Briefe selbst lesen konnte. Jeden Morgen arbeitete er eine Stunde vor dem Frühstück, indem er etwas in diese Schrift übertrug, von dem er annahm, daß mich das Lesen dessen erfreuen würde. Auf diese Weise schrieb er für mich Bücher und Artikel verschiedensten Inhalts ab, solche, die poetische, philosophische, religiöse und soziale Dinge behandelten, auch Bücher für glückliche Mußestunden. In einem Brief schrieb er: „Gewiß empfinde ich ein Vergnügen an der Übertragung dieses wundervollen Buches (eines der Swedenborgschen Bücher) für Sie und die beinahe tägliche Gedankenverbindung mit Ihnen bringt es mit sich, einige meiner einsamen Stunden schön und angenehm zu gestalten.“ Auch richtete er für mich viele deutsch und französisch geschriebene, wertvolle Bücher in Blindenschrift ein.

Meinen Weg durch das College (höhere Schule) verfolgte Mr. Hitz mit inniger Anteilnahme und Einsicht. Wir besprachen freimütig Literatur und Geschichte und er suchte mir neue Ausblicke auf große geschichtliche Ereignisse zu eröffnen. Wir erörterten philosophische Themata, in denen er ungemein bewandert war, und er spornte mich an, dieses Gebiet zu pflegen, lange bevor ich daran dachte, das College in Radcliff zu besuchen. Einmal schrieb er: „Wie ich Ihnen schon mehreremal gesagt habe, besitzen Sie eine natürliche Neigung zur Selbstbetrachtung, die in vorgerückteren Jahren den Charakter der Philosophie annimmt, und die, wenn sie von Ihrer Begabung für literarische Studien in ihren verschiedenen Formen hinzukommt, Ihre Schriften im Lauf der Zeit mit einer Gedankentiefe erfüllen würde, die nicht verfehlen könnte, zur Erleuchtung und Erhebung der Menschheit im allgemeinen beizutragen.“ Er sah den Eifer voraus, mit dem ich dann über die Geschichte des menschlichen Denkens nachdachte. Stets ließ er die Probleme des Gefühls, der inneren Empfindung, der geistigen Vorgänge, die mich verwirren wollten, deutlich in mir ansprechen.



Auch meiner heiteren Stimmung wußte Mr. Hitz zu entsprechen. Er liebte alles, was Freude brachte, die Berge, die Ströme, die sonnigen Wiesen,

„die blühende Erde, in neuen Blätterschmuck gekleidet
und die sternenhelle Nacht,
den Herbstabend und den -morgen,
da goldne Nebelschleier der Erde leicht entsteigen."

Jeden Sommer besuchte er mich und meine Lehrerin, wo wir dann viel Zeit im Freien zubrachten. Am meisten liebte ich es, mit ihm durch die Wälder zu streifen, weil er in dieser glücklichen Stille mich am besten vernehmen konnte. Er beschrieb die Bäume und Blumen, die ich nicht berühren konnte, bis sie mir ein greifbarer Teil meiner Erfahrung zu sein schienen. Bis zuletzt bewahrte er sich eine Lebhaftigkeit, die ihn mit den Jungen jung machte. Er sagte, ich erscheine ihm niemals taub und blind, ich aber konnte mir ihn nicht alt denken. Sein Geist war so freundlich und zufrieden, daß er Liebenswürdigkeit und Glückseligkeit auf andere ausstrahlte. Er hatte mehr als seinen Anteil an Sorge und Enttäuschung. Doch nimmer wankte sein Glauben an die menschliche Trefflichkeit. Sogar wenn Unwohlsein ihn zwang, mit beschwerlicher Langsamkeit einherzugehen, verlor ich doch nicht den Eindruck von seiner inneren Kraft und Fröhlichkeit. Er sog den Duft der Felder, der Fichten und der Blumen ein, wie er es sechzig Jahre früher schon getan hatte. Wenn er sich inmitten der Vögel, der Felsen und der Berge freute, legte er das reine Entzücken der Kindheit an den Tag. Wenn wir zusammen von einem lieblichen Winkel zum andern wanderten, pflegte er oft auszurufen: „Wie herrlich ist das Leben!" War es auch Winter auf seinem Haupte, in seiner Seele lebte der ewige Frühling. Alles war ihm bewundernswert, doch einfach, alles war ihm ein Traum und doch Tatsache. Ich erinnere mich, daß nach unseren Streifzügen jeder zu sagen pflegte: „Sieh, des alten Mannes Antlitz strahlt vor Freude auf uns." Wenn er so schon auf uns, die Jungen und Kräftigen, ein Verständnis für Freude und Frische übertrug, was mußte sein Beispiel denen bedeuten, die, wie er, inmitten der Sorgen der Welt leben!

Meiner Lehrerin und mir bezeigte er ständige Zuneigung, was wir alle um so mehr schätzen, als er, wie wir wissen, Tausende von Freunden hatte. Einige liebte er innig und zu gleicher Zeit hegte er eine große Hochachtung für alle Menschen. Ich bin vielen begegnet, die ihn in ihrem Heim willkommen hießen und seine einsamen Abendstunden durch ungezwungene Unterhaltung, durch Spiele und Vorlesen heiter gestalteten. Jeder kannte eine Anekdote von Mr. Hitz' Freundlichkeit oder wußte ein zartes Lob auf ihn als einen treuen Freund.

Den Frauen brachte er eine besondere Botschaft; denn voll Anteilnahme an jedem gesunden Wirken trat er für ihr Emporkommen ein. Unaufhörlich war er bemüht, in uns eine größere Betätigung zu fördern. Er ermahnte uns, daran zu denken, daß wir eine höhere Befähigung, uns nützlich zu machen, entwickeln möchten. Mit John Stuart Mill meinte er, daß eine Frau denken muß, bevor sie den rechten Wert der Dinge fühlen kann, während ein Mann fühlen muß, ehe er richtig zu denken vermag. Er wünscht uns, Fortschritte zu machen, weiterzukommen im Einklange mit dem Gedeihen der Welt, uns vor jeder Beschränkung unserer Sinne zu hüten; so würden wir auf jedes Widerstreben unseres Mitgefühls achten. Als ich ein bestimmtes Schema zu arbeiten aufgab, das zwar der leidenschaftlichen Richtung meiner Natur entsprach, aber auf meine Collegestudien störend gewirkt hätte, da billigte er das sehr.

Mr. Hitz war es, der mich in die Schriften Emanuel Swedenborgs einführte. Ich habe einen bleibenden Eindruck von der herrlichen Vergeistigung des Lebens Mr. Hitz'. Das Reich des Geistes, von dem er in mir viele schöne und bestimmte Vorstellungen erweckte, schien ihm nahe, tatsächlich schon bestehend zu sein[1]). Das Zukünftige war ihm nicht ein Lohn, den er als Ausflucht vor den Lastern der Welt erträumte; es galt ihm vielmehr als eine schon bestehende, ewige, freudenreiche, begeisternde Welt, die ihren Glanz über die sinnlich erfaßbare Welt ausgießt. So sehr war er es selbst, so völlig Mensch hier wie da. Er lebte inmitten irdischer Grenzen, obgleich er glaubte, er wäre in der Freiheit

[1]) Man vergleiche hiemit die Lehren Swedenborgs († 1772).

einer anderen Welt. Ich vermag es nicht zu fühlen, daß er nun tot ist. Sein Weggang ist mir wie der eines lebenden Abwesenden. Sein ununterbrochenes Stillschweigen allein schafft einen Unterschied gegen mein bisheriges Leben.

Bulletin international de l'enseignement des sourds-muets.

Internationaler Bericht über den Taubstummenunterricht. Eine Jahresschrift; dritter Jahrgang 1911. Herausgegeben von Boudin, Drouot, Dupuis, Hervaux, Legrand, Lehrern am National-Taubstummeninstitut in Paris, und Thollon, Studieninspektor daselbst. Grenoble 1911. Preis M. 4·15 (für Abonnenten).

In der nämlichen graugrünen Hülle wie seine beiden Vorgänger stellt sich nun auch der dritte Jahrgang des „Bulletin" vor. Er wird um so freundlichere Gesichter bei seinem Empfang finden, als er — ein Ereignis in der Zeit fortwährender Preissteigerung — die Ankündigung mitbringt, daß sein Nachfolger voraussichtlich zum Preise von 4 Fr. (M. 3·40) zu haben sein wird.

Unter **„Wissenschaft und Pädagogik"** findet der Leser Abhandlungen einer Anzahl Fachmänner (Ferreri, Manelli, Montorzi, Perini, Argiolas [Italien]; Dupuis, Legrand, Thollon [Frankreich]; Reuschert [Deutschland]; Nordin [Schweden] und Enko [Rußland]) **über den Sprachunterricht** (insbesondere die erste Stufe des Sprachunterrichtes) **bei Taubstummen.** Thollon hat sich wieder der Mühe unterzogen, eine zusammenfassende Übersicht der in diesen Abhandlungen geäußerten Gedanken zu bieten, die Kolodzinsky in Weißensee ins Deutsche übertrug. — Die **„rückblickende Bücherkunde"** enthält eine Studie über J. J. Valade-Gabel aus der Feder von V. Hervaux in Paris, der ein Bild des in Rede stehenden französischen Fachmannes voransteht. Auf eine Einleitung folgt ein biographischer Abschnitt, ferner einer, der sich mit Valade-Gabels zum Teil noch heute interessierenden Schriften[1]) und seinem Lebenswerk befaßt und ein seiner „Methode für Volksschullehrer, um Taubstummen die französische Sprache ohne Vermittlung der Zeichensprache zu lehren" gewidmetes Schlußkapitel. — Die **„Begebenheiten und Meinungen des** (vergangenen) **Jahres"** auf dem Gebiete des Taubstummenunterrichtes werden, nach den einzelnen Ländern geordnet, hier beleuchtet und gewertet. In Betracht kommen da Frankreich, Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Großbritannien, Holland, Italien, Portugal und Schweden. — Der folgende vierte Teil enthält Selbstanzeigen der Verfasser neuerschienener Fachschriften. — Der fünfte Teil bringt eine kurze Würdigung der „Eos" und der sechste Teil die Liste der Abonnenten.

Ehe wir näher auf die Ausführungen über den Sprachunterricht im ersten Teil des vorliegenden Bandes eingehen, wollen wir uns mit den Fragen befassen, die Marichelle im Eingang des dritten Bandes den Amtsgenossen im Hinblick auf das Erscheinen des vierten Bandes (1912) zur Prüfung unterbreitet, sowie mit dem Arbeitsplan für den neuen Jahrgang.

Die verschiedenen Bestrebungen, so heißt es da, welche die Aufmerksamkeit der derzeitigen Lehrerschaft an unseren Schulen auf sich lenken, haben sich in den bisher erschienenen Bänden des „Bulletin" offenbaren können. Wir möchten nun die Streitfragen eine nach der andern zum Zweck einer tieferen Prüfung wieder aufnehmen. Für dieses Jahr lenken wir die Aufmerksamkeit auf zwei sehr wichtige Fragen; die eine betrifft das Ablesen vom Munde, die andere bezieht sich auf die Sprache. Wir bitten, sie nach der wissenschaftlichen und praktischen Seite zugleich behandeln zu wollen. Dabei möge man

[1]) 1. Welche Rolle müssen Sprechen und Ablesen im Taubstummenunterricht spielen? — 2. Von der natürlichen Sprache, deren sich die Taubstummen bedienen. — 3. Studien über die Naturgeschichte des Taubstummen. — 4. Abhandlung über die Zerstreutheit des Geistes. — 5. Von der Unterweisung in der Schriftsprache.

wohl absehen von den gegenwärtig verbreiteten Ansichten über diese Dinge, auch unbenutzt lassen die Annahmen, die geeignet sind, voreingenommen zu machen. Hingegen wolle man soviel als möglich die wissenschaftliche Analyse der gestellten Aufgaben betreiben und hinreichend begründete Schlüsse aufstellen. Dann nur läßt sich hoffen, daß sich die Geister begegnen, die augenblicklich weit voneinander entfernt zu sein scheinen. Und dieses Begegnen wird unter dem Einfluß des über diese Fragen verbreiteten Lichtes von großer Wichtigkeit sein und unseren Schülern zum Vorteil gereichen.

1. Versuch des Ablesens vom Munde. Zweck und Einrichtung dieses Versuches findet man im zweiten Band des „Bulletin“ (1910) dargelegt. Um aber den Versuch unserer Mitarbeiter leichter zu machen und das Ergebnis daraus klarer erscheinen zu lassen, haben wir geglaubt, ihn in seiner Ausdehnung beschränken zu müssen. Demgemäß wird er nicht mehr als fünf phonetische Elemente **l, n, p, a, o** umfassen und sich also gestalten:

1. Übung:	2. Übung:	3. Übung:
1. a-na-pa	o-lo-po	lo-na
2. la-na-la	no-no-no	na-no
3. a-la-la	o-lo-n	no-la
4. na-la-na	no-lo-no	na-lo
5. pa-na-pa	o-no-po	po-la
6. na-na-na	o-lo-lo	lo-la
7. a-pa-l	po-no-po	po-na
8. a-la-pa	o-po-l	lo-pa
9. la-la-la	lo-lo-lo	la-lo
10. a-la-n	lo-no-lo	no-na [1])

2. Sprechunterricht und Sprachtrieb. Hiezu schreibt Marichelle: Welche Gründe sprechen für die Annahme, daß bei Taubstummen von Geburt ein Sprachtrieb vorhanden sei? 1. Auf Analogie gegründete Beweise von der Art der Entwicklung gewisser, der Sprache fernliegender Fähigkeiten. 2. Die mehr überzeugenden Erfahrungstatsachen, betreffend den Erwerb und die Entwicklung der Sprache bei normalen und anormalen Sprechern.

Was die erste Reihe der Beweise anlangt, ist es da nicht notwendig, zu unterscheiden zwischen den bei Tier und Mensch gemeinsamen Betätigungen und den der menschlichen Gattung allein eigenen, besonders denen, die stets eine lange Lehrzeit erfordern? Wie ist, im letzteren Fall, die Beteiligung der Erblichkeit und der Erziehung zu bestimmen, und in welchem Maße sind die aus dem Studium dieser verschiedenen ererbten und erworbenen Fähigkeiten hervorgegangenen Folgerungen auf die so zusammengesetzten Erscheinungen der Lautsprache anwendbar?

Ist es ferner, im Hinblick auf die unter 2 erwähnten Tatsachen, möglich, die Wichtigkeit der Vererbung beim normalen sprechenlernenden Kinde darzutun? Erweisen sich sowohl das natürliche Spiel der auf Reflex und Willenstätigkeit beruhenden Muskelbetätigung, wie auch der allgemeine, durch Spiel und Arbeit hervorgerufene Nachahmungstrieb, ferner die Vielgestaltigkeit der im Verlauf einer mehrjährigen Erziehung hervorgebrachten Hör- und Stimmversuche als ungenügende Faktoren für die Erklärung der Spracherlernung des vollsinnigen Kindes? Wenn dies der Fall ist, möge versucht werden, die Rolle zu bestimmen, welche die Vererbung als Ersatz dazu spielt. Handelt es sich um ein einfaches Bestreben, unartikulierte Laute auszusprechen oder um eine Anlage zur Hervorbringung unterschiedlicher Bewegungen, aus denen die phonetischen Elemente unserer Sprachen hervorgehen? Hat man beispielsweise beobachtet, daß Kinder, die in einem anderen Lande geboren und erzogen werden, als in dem, das ihrer Eltern Heimat ist, eine geringe Fähigkeit zeigen, wenn es sich um das Aussprechen von Mundöffnern, Mundschließern und Lautverbindungen handelt, die nicht der ursprünglichen Sprache der Eltern eigen sind?

Auf dem Gebiet unseres Unterrichtes scheinen die für die Annahme eines erblichen Sprachtriebes sich Begeisternden zu folgenden praktischen Entschließungen gekommen zu

---

[1]) In welcher Weise diese Versuche vorzunehmen sind, wolle man aus der Besprechung des zweiten Bandes des „Bulletin“ (Eos 1911, S. 252—300) ersehen.



sein: 1. Beginne die Lautsprachbildung des Taubstummen frühzeitig. 2. Berichtige die früheren Bestimmungen vom isolierten Element und gib im ersten Sprechunterricht der Silbe, dem Wort und Satz weiteren Raum. 3. Erweitere von Anfang an das Feld der Tätigkeit hinsichtlich des Ablesens vom Munde, das als Mittel zur Sprachanregung unmittelbar anzuwenden ist. 4. Baue nur mit Vorsicht auf die aus dem Willen entspringende Aufmerksamkeit der Schüler und trachte nicht nach zu großer Genauigkeit der artikulatorischen Bewegungen, besonders im Hinblick auf die Mundöffner(?).

Entwickle jede dieser drei Fragen, indem du dich auf konkrete Beispiele stützest, die so gewählt sind, daß sie die dem Gefühl und Gesicht zukommende Rolle bestimmen und von den Vorgängen Rechenschaft geben, wenn es darauf ankommt, ob beim Unterricht die hauptsächlichsten phonetischen Elemente oder ihre Verbindungen Verwendung finden sollen. Da mehrere Autoren diese verschiedenen Streitfragen früher erörtert haben, indem sie sie an sich und ganz unabhängig von dem Begriff der Vererbung betrachteten, so zeige, inwieweit dieser letztere Begriff zur Vervollständigung und Verbesserung der schon zu diesem Gegenstand gemachten Vorschläge beitragen kann. Ist es nicht wahrscheinlich, daß die physiologischen und geistigen Bedingungen der Lautsprache, so wie sie uns durch Beobachtung und Versuch offenbar geworden sind, sich mit dem Sprachtrieb, wenn er besteht, in Übereinstimmung befinden, und muß man nicht darauf abzielen, mehr und mehr diese Bedingungen der Natur der Aufnahmesinne der Taubstummen (beim Sprechenlernen) und den andern Umständen beim Unterricht genau anzupassen?

Die Hinweise Marichelles, worauf eine wissenschaftliche Erörterung der zur Bearbeitung für den 4. Band des „Bulletin" gestellten Frage abzielen will, habe ich um so lieber in möglichst wortgetreuer Übersetzung wiedergegeben, weil ich meine, daß auf diese Weise den Bearbeitern des Themas gewisse Richtlinien für den Meinungsaustausch gezogen sind, die sie anhalten, bei der Hauptsache zu verweilen und nicht auf Nebenwege abzuirren. Außerdem wird denen, die später die Ausführungen darüber zu Gesicht bekommen, schon jetzt Gelegenheit gegeben, sich eine eigene Meinung zu bilden, um sie später in Vergleich mit den Ansichten anderer zu stellen.

Im folgenden sollen die Leser der „Eos" mit dem im 3. Bande des „Bulletin" niedergelegten Meinungsaustausch einzelner, meist ausländischer Fachmänner **über den ersten Sprachunterricht bei Taubstummen** nach der Zusammenfassung von Thollon bekannt gemacht werden. Es dürfte sich empfehlen, die Frage nach drei Richtungen hin zu betrachten, nämlich in bezug I. auf Auswahl, Anordnung und Abstufung der Begriffsbezeichnungen, II. auf das Unterrichtsverfahren und III. auf die geistige Verarbeitung durch den Schüler. Es handelt sich also um Beantwortung folgender Unterfragen: Was soll gelehrt werden? Wie soll unterrichtet werden? Wozu muß man bestimmte Begriffe übermitteln und beim Unterricht eine bestimmte Methode anwenden?

I. Die Beantworter der 1. Frage beschäftigen sich damit, ob ein Stoffplan dem Unterricht zu Grunde zu legen sei, und wie gegebenen Falles der Stoff beschaffen und bemessen sein muß. Man sollte meinen, die Frage, ob ein Stoffplan nötig ist oder nicht, dürfte im Ernst eigentlich gar nicht gestellt werden. Selbst der Einwurf, das jeweilige Sprachbedürfnis der Schüler bestimme den Stoff, darf keineswegs von der Aufstellung eines Stoffplanes entbinden. Auch Ferreri, Montorzi und Manelli reden ihm schon vom Standpunkt der allgemeinen Unterrichtslehre aus das Wort, wollen jedoch das in der Volksschule beim Sprachunterricht beobachtete Verfahren in der Taubstummenschule angewendet wissen. Thollon, ein Gegner des Nachahmens der Volksschulmethode, verlangt ein geordnetes Verzeichnis der sprachlichen Stoffe als Grundlage für einen übersichtlichen und geordneten Unterricht in der Umgangssprache. Man wird daher nur bedingt den drei Erstgenannten zustimmen, wenn sie das Ausdrucksbedürfnis der Schüler, wie die Umstände des Schullebens es gestalten, als Grundlage für den Sprachunterricht bei Taubstummen nehmen. Denn es wäre unklug, meint Thollon, wenn immer nur das Bedürfnis maßgebend wäre, das sich in Anwesenheit des Lehrers oder durch die Umstände des Schullebens hervorgerufen ergäbe. Auch sonst würden wohl die Taubstummen das Verlangen sich zu äußern haben; soll das nicht befriedigt werden? Dann stelle man ein Verzeichnis der Verhältnisse auf, in welche die Schüler geraten können, und lasse es für die Unterrichtsarbeit maßgebend

sein[1]). Dabei berücksichtige man aus der Menge des sich bietenden Stoffes nur stets das, was der jeweiligen Entwicklungsstufe der Schüler entspricht. Diese Auswahl ist hinsichtlich des Sprachinhaltes wie auch der Sprachformen zu treffen.

Nach Thollons Meinung würde der Sprachunterricht in Taubstummenschulen aber auch der Einseitigkeit verfallen, der, wie es in der Volksschule geschieht, sich einzig nach dem Sprachbedürfnis der Schüler richten würde, indem dann nur eine gewisse Reihe von Begriffen Berücksichtigung fände, andere unbeachtet bleiben würden. Ohne daß der Gelegenheitsunterricht auszuschließen wäre, muß der geordnete Sprachstoff planmäßig festgelegt werden. Dann bleibt nur noch übrig die Form zu suchen, in der wir ihn dem Schüler darbieten wollen. Es ist also daran festzuhalten, „daß als Grundlage des Sprachunterrichts bei Taubstummen genau so wie als Grundlage eines jeden geordneten Unterrichts ein gut abgefaßter Lehrplan nötig und unerläßlich ist. Er gibt dem Lehrer nicht nur über den Unterrichtsstoff, sondern auch über den Wert der Methode Aufschluß, indem er das zu erreichende Ziel zeigt und die Wahl der anzuwendenden Mittel erleichtert." Auch Ferreri, Montorzi und Manelli haben das herausgefühlt. Die Macht der Tatsachen hat sie zur „Erläuterung" ihres eigenen Verfahrens geführt: jedem Kursus muß ein Sprachunterrichtsplan angepaßt werden. Es muß 1. der Umfang des Wörterverzeichnisses für jedes Schuljahr durch die Möglichkeit der Verwendung des Wörterverzeichnisses im Unterrichte selbst und durch die Befähigung der Schüler bestimmt werden; es muß 2. der Lehrplan nach dem Wissensstoff und nicht durch die Sprachformen abgegrenzt sein, weil der Sprachunterricht stets auf sachliche Dinge, auf das wirkliche Ausdrucksbedürfnis Rücksicht nehmen muß. Es handelt sich hier also nicht mehr um die Frage der Notwendigkeit eines Lehrplanes, sondern um die Frage, nach welchen Grundsätzen er abzufassen ist. In bezug darauf äußert sich Thollon noch dahin, daß der Lehrplan einen doppelten Zweck habe; er müsse aus Wörterbuch und Grammatik der Landessprache das bezeichnen, was den taubstummen Kindern einer Unterrichtsstufe geläufig werden soll, und was ihnen als geistiges Eigentum in ihren Wörterbüchern und Grammatiken (?) zu buchen ist. Bei dieser Auswahl habe man sich von der Rücksichtnahme auf das Sprachbedürfnis und die Fähigkeiten der Schüler leiten zu lassen.

Um die Leser des „Bulletin" mit ihrer Unterrichtsweise näher bekannt zu machen, haben viele der vorhin genannten Mitarbeiter ausführliche Verzeichnisse der Wörter aufgestellt, die innerhalb des 2. und 3. Schuljahres in den Lehrbereich treten[2]). Welches Interesse können diese Verzeichnisse beanspruchen? Wenn im Pariser Nationalinstitut in dieser Zeit etwa 1200 Wörter aus allen Begriffsreihen der Umgangssprache als Unterrichtsstoff gelten, so dürfte das manchem als zu hoch gegriffen erscheinen (mit Recht). Thollon will aber die Schüler bald in den Stand gesetzt wissen, daß sie die Landessprache kennen (besser: gebrauchen) lernen. Darum, meint er, sollen sie sich den sehr umfangreichen Sprachschatz aneignen. (Ob damit nicht das Gegenteil erreicht wird?) Er verlangt weiter (und da kann man ihm beipflichten), daß gewisse Sprachformen zum Zweck einer hinlänglichen Sprachgewandtheit fleißig geübt werden sollen. Die Scheu vor dem Sprachformenunterricht entspringt dem Mißerfolg des früher grammatisch gestalteten Sprachunterrichts.

II. Man hat die verschiedenen Unterrichtsverfahren mit Namen bezeichnet, die mehr oder weniger den Kern der Sache treffen, hat von Methode der Anschauung, des Sprechens usw. geredet; damit ist niemand gedient. Will man zeigen, in welcher Weise den Schülern der vom Lehrplan vorgeschriebene Unterrichtsstoff nahe gebracht werden soll, muß man die angewandten Verfahren im einzelnen beschreiben. Alle Einsender von Arbeiten nehmen den natürlichen Weg, Sprache zu schaffen, nämlich die mütterliche Praxis, zum Muster und dennoch bestehen tiefgehende Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen. Thollon gibt eine Übersicht über die von den Einsendern behandelten Fragen und sucht, wie weiterhin

[1]) In den deutschen Taubstummenschulen führt der freie Anschauungsunterricht die Schüler durch die immer weiter sich gestaltenden Anschauungskreise.

[2]) Bei meinem Verfahren bin ich außerstande, im voraus auf so lange Zeit ein genaues Wörterverzeichnis aufzustellen; ich sehe auch den Zweck nicht ein. H.

gezeigt werden soll, die in den Ausführungen berührten oder auch nur berührt sein sollenden Tatsachen zu ordnen. Geteilt sind bereits die Ansichten darüber, ob der Sprachunterricht in den Taubstummenschulen eine besondere Methode erfordert. Ferreri, Montorzi und Manelli halten, wie bereits angedeutet, eine besondere Sprachunterrichtsmethode bei Taubstummen für einen pädagogischen Irrtum, nur im ersten Sprechunterricht, sagen sie, liegt Besonderheit. Argiolas meint, Taubstumme, die sprechen und ablesen können, sind in ähnlicher Lage wie Hörende. Wir Deutschen haben die Zeit hinter uns, in der Unverstand und Großsprecherei die dem Taubstummenunterricht zu steckenden Ziele möglichst hoch schraubte und dem gläubigen Publikum erzählte, daß sie erreichbar wären, daß die Taubstummenschule die nämlichen Ergebnisse wie die Volksschule hervorbringen könne, daß hier wie da mit denselben Mitteln dieselben Aufgaben zu lösen seien. Weist die Geschichte der Taubstummenerziehung auch anderwärts ähnliche Perioden auf? Vergißt man auch da, daß ein himmelweiter Unterschied zwischen natürlicher und künstlicher Sprachaneignung hinsichtlich der Mittel wie der Erfolge besteht, daß das Leben leichter und umfänglicher beim hörenden Kinde Sprache schafft, als es beim taubstummen Schüler auch das beste, der Mutterschule abgelauschte Verfahren vermag? Der Sprachunterricht, der sich an Kinder wendet, die unter anderen Bedingungen als die vollsinnigen stehen, muß auch nach einem besonderen Verfahren erteilt werden. — Entgegen dem Vorgang bei der Sprachentwicklung bei vollsinnigen Kindern soll, so wird hier behauptet, beim Taubstummen die Entstehung des Begriffs sich sehr oft vor der Erwerbung des ihn bezeichnenden Wortes vollziehen und es wird daran die Frage geknüpft, was daraus zu schließen ist. Zunächst ist hier zu bemerken, daß auch das vollsinnige Kind nicht wenig Dinge, Handlungen, Eigenschaften kennen lernt, ehe es in der Lage ist, das alles lautsprachlich zu bezeichnen. Es widerspricht daher den Tatsachen, wenn S. 65 gesagt wird: „Beim normalen Kinde erfolgen Begriffsentwicklung und Worterwerbung zu gleicher Zeit; die seelische Anlage entwickelt sich in der Zeit, da die Sprache, deren Ausdruck sie ist, sich bildet".[1]) Weil also der Taubstumme (ebenso wie der Vollsinnige, nur in größerem Umfange) Vorstellungen erwirbt, bevor er sie lautsprachlich benennen kann, schlägt Story vor, im 1. Schuljahr Schriftsprach- und Sprechunterricht gleichzeitig zu erteilen. Cui bono? darf man da wohl fragen. Ich weiß nicht, was damit gegenüber dem bisherigen Verfahren, mit dem Sprachunterricht erst nach dem Sprechunterricht einzusetzen, gewonnen sein soll. — In die Antwort auf die Frage, wie man beim Taubstummen Vorstellungen entstehen, bzw. wieder erstehen lassen kann, wird kaum etwas Neues gelegt werden können. Man gehe von der Anschauung aus, diese direkte Methode, die unmittelbare Verknüpfung von Sache und Wort, ist von der Taubstummenschule ausgegangen und hat dann erst in den höhern Schulen und in den Volksschulen in Zweisprachengebieten ihren Einzug gehalten. Das Verfahren nur und kein anderes konnte in der Taubstummenschule zum Erfolg führen. Mit der in den höhern Schulen und zweisprachigen Volksschulen bis dahin geübten Übersetzungsmethode hätte der Sprachlehrer der Taubstummen nichts anfangen können. Wenn Ferreri, Montorzi und Manelli ihre Schüler anleiten, aus der Gebärdensprache grammatisch richtig in die Lautsprache zu übertragen, so bin ich weit entfernt, dieses Verfahren zu empfehlen. — Die Frage, ob der Sprachunterricht die Form des Gelegenheitsunterrichts oder die eines planmäßig geordneten Unterrichts annehmen soll, ist eine vielumstrittene. Ohne Zweifel ist es ein Vorzug des Gelegenheitsunterrichts, den Schüler mitten in die zu besprechende Sachlage hineinzustellen, sein Interesse aufs höchste steigern zu können. Ein Nachteil aber ist es, daß dabei die Stoffe ungeordnet dargeboten werden,

[1]) Wenn es dann weiter in der Übersetzung heißt: „Beim Taubstummen dagegen sind alle Begriffe vor dem Eintritt in die Schule erworben, bleiben Jahre hindurch ohne lautsprachliche Zeichen, was auch von einem Teil der Begriffe gilt, die während der Schulzeit erworben werden" — so ist der Sinn dunkel, weil falsche Übertragung vorliegt. Nach dem französischen Wortlaut muß es heißen: „Beim Taubstummen dagegen bleiben alle Begriffe, die vor dem Eintritt in die Schule erworben wurden, der lautsprachlichen Zeichen entkleidet."



ungleichartige Geschehnisse einander folgen. Er ist in seinen Ergebnissen unsicher, weil Wiederholungen lange auf sich warten lassen oder wenigstens einen häufigen Ortswechsel erfordern. Unbedingt wird er klarere Vorstellungen hervorrufen, als dies mit Hilfe von Modellen, Bildern und Zeichnungen möglich ist. Er wird auch wirklich Gelegenheit zur Anwendung der erlernten Sprache bieten. Trotz alledem wird einem planmäßig geordneten Sprachunterricht das Wort zu reden sein. Daneben mag der Gelegenheitsunterricht in einigen Wochenstunden als „freier Sprachunterricht" auf dem Stundenplane verbleiben. — Sollen Dinge und Tatsachen nach grammatischen Beziehungen oder nach praktischen Merkmalen gruppiert werden? Nach dem Vorgange von Valade- Gabel sollen Dinge und Handlungen nach grammatischen Rücksichten zusammengestellt werden, da „die Schüler auf diese Weise früher zu einem methodischen Erfassen des Satzes kommen, als wenn man Dinge und Handlungen des Lebens nur lautsprachlich bezeichnen läßt". Dieses von grammatischen Rücksichten stark beeinflußte Verfahren findet in Perini einen Lobredner. Besseres empfehlen die, die vorerst natürlich geordnete Dinge und Handlungen lautsprachlich wiedergeben lassen wollen, die den Schüler das auszusprechen lehren, was er sieht, tut, fühlt und denkt, ihn begreifen lassen, was man in der Schule, im Schlaf- und Speisesaal, beim Spazierengehen, auf der Reise usw. zu sagen hat. Daneben sollen die kleinen Taubstummen aus den Übungen lernen, aus welchen Ursachen die Formen der Wörter und der letzteren Stellung im Satze geändert wird [1]). — In mannigfacher Weise lassen sich die Mitarbeiter darüber aus, in welcher Lehrform über Dinge und Geschehnisse mit den Schülern zu sprechen sei. Argiolas, Ferreri, Montorzi und Manelli empfehlen die Form des Zwiegesprächs. Das kann auf zweierlei Weise vor sich gehen. Wenn es sich dabei nur um Fragen und Antworten handelt, so ist die Übung unzureichend; sie führt leicht zum Verbalismus, da in der Frage meist ein Teil der Antwort liegt und der Schüler, der das bald herausfindet, auch Unverstandenes in Worte zu kleiden lernt. Anregender und fruchtbringender gestaltet sich der Unterricht, wenn erzählt, gefragt, geantwortet, befohlen und gebeten wird. Da diese Lehrform aber in ihrer Zusammensetzung den Anfängern in der Sprachmeisterung Schwierigkeiten verursachen dürfte, wäre ihre Anwendung bis an das Ende des 3. Schuljahres zu verschieben(?). Bei dieser Gelegenheit berühren Ferreri, Montorzi und Manelli auch die Lesebuchfrage. Sie wollen bereits auf der Unterstufe den Schülern ein Lesebuch in die Hand gegeben wissen. Mit Recht erhebt Thollon dagegen Bedenken. Die im Lesebuch erzählten Tatsachen haben für die Erweckung, bzw. Wiedererweckung von Vorstellungen nicht den Wert wie die in der Klasse sich abspielenden Vorgänge. Die Schüler werden auch gehalten, sich länger, als es dem den Wechsel liebenden Kindesgeist zusagt, in gewissen Vorstellungsreihen zu bewegen. Wollen und sollen die kleinen Sprachschüler lesen, dann gebe man ihnen das Heft, in das der im freien Anschauungsunterricht behandelte Lehrstoff eingetragen wurde. — Als Grundlage für den Sprachunterricht empfiehlt Thollon noch einmal die Beschreibung von Lebensvorgängen. Im 2. und 3. Schuljahr will er 150 solcher Beschreibungen erledigt wissen; durch sie wird das von ihm aufgestellte Wörterverzeichnis erschöpft. Dabei hantiert der Schüler mit den Dingen und führt Handlungen aus, die er sprachlich bezeichnet. Zur Erweiterung der Übung kommt es dann für den Schüler darauf an, eine und dieselbe Handlung nach Zufällen und Zwischenfällen, nach Wirkung auf Gefühl und Willen, unter Berücksichtigung des Personen-, Zeit- und Ortwechsels zu betrachten, ob ihre Ausführung wirklich erfolgt oder nicht, womit, wozu, wie sie geschieht. So lernen die Schüler in praktischer, anschaulicher und leichter Form die für sie auf dieser Stufe notwendigen grammatischen Begriffe kennen. — Welche Sprache eignet sich zur Verwendung für die Schüler der 1. Stufe? Die hier oft genannten drei italienischen Herren sowie Dupuis und Legrand gefallen sich darin, von einer „lebendigen" Sprache als Unterrichtsmittel zu reden. Da damit wenig gesagt ist, es jedem freisteht, sich darunter zu denken, was er will, erachtet es Thollon für geboten, den Begriff „lebendige Sprache" zu erläutern. Die Unterrichtssprache auf der Unterstufe muß zwei Forderungen gerecht werden: *a)* Die Übertragung muß genau den erweckten Vorstellungen dessen entsprechen, der sie redet;

[1]) An dieser Stelle ist der Übersetzer wiederum gestrauchelt. die deutsche Übersetzung verdunkelt den Sinn.

b) die Sprache darf nur solche Wendungen enthalten, die in der Umgangssprache wirklich vorkommen. Deshalb sind anfangs Interjektionen, Konjunktionen und einzelnen Personen eigentümliche Redewendungen hier nicht angebracht. Sie sind nur geeignet, den Sinn der Sätze zu verdunkeln, indem unwichtige Begriffe die wirklichen Geschehnisse im Geiste des Schülers nicht aufkommen lassen. — Wörterbuch und Grammatik in unserm Sprachunterricht. Bei Valade-Gabel findet man den Lehrgang durch die Grammatik bestimmt. Es hieße die Errungenschaften der modernen Psychologie und Pädagogik mißachten, wollte man diesem Gedanken heute mehr noch als ein geschichtliches Interesse entgegenbringen. Außer Perini wenden sich alle Mitarbeiter von ihm ab. Thollon will den Sprachunterricht also gestaltet wissen: „Vokabelunterricht, indem dabei den Tatsachen des Lebens Rechnung getragen wird, dann die auf diese Weise gelernte Sprache betrachten, die nebensächlichen Begriffe, die durch die Formen der Wörter und ihre Anordnung im Satze bestimmt sind, finden lassen. Also Grammatik nach dem Wörterbuch, und zwar nur als Ergänzung desselben.“ [1]) — Auf die Frage, wie man für notwendige Wiederholungen sorgt, damit die erlernte Sprache im Gedächtnis der Schüler haften bleibt, wissen uns die Mitarbeiter kaum etwas Neues zu sagen. Die Mailänder Ferreri und Manelli, auch Montorzi-Pavia „ersetzen den Mangel einer natürlichen Wiederholung durch geeignete Reizmittel“ (wohl durch Schaffung künstlicher Sachlagen), Dupuis und Legrand nehmen häufige Revisionen vor (?); Story fragt seine Schüler oft nach den gelernten Vokabeln; Perini empfiehlt so zu verfahren, daß die Sprache dem Schüler „eine organische (Lebens-) Tätigkeit werde;“ Argiolas läßt seine Übungen immer und immer wieder lesen und den Wortlaut, bei dem er absichtlich Lücken offen gelassen hat, wiederherstellen. Thollon suchte mit Hilfe der Psychologie eine Antwort zu geben. Im III. Kapitel findet man sie unter den Überschriften: Wie sorgt man für das Verständnis? Wie sorgt man für das Behalten? Die Leser der „Eos“ werden in diesen Ausführungen kaum neue Gedanken finden. Ich darf daher auf ihre Wiedergabe an dieser Stelle verzichten.

Wohl aber muß ich wie im vorigen Jahre auch jetzt wieder meinem Bedauern Ausdruck geben, daß sich nicht berufene Männer finden, die sich im „Bulletin international“ ein Stelldichein geben und die gestellten Aufgaben vom wissenschaftlichen wie vom praktischen Standpunkt tiefgründiger als bisher erörtern.

Ratibor. *Hoffmann.*

Siefert Ernst, Dr.: Psychiatrische Untersuchungen über Fürsorgezöglinge.

Carl Marhold, Verlagsbuchhandlung, Halle a. S. 1912. 262 S.

Die den Ausführungen zu Grunde liegenden Untersuchungen sind in öffentlichem Auftrage in der Provinz Sachsen innerhalb eines Jahres vorgenommen worden.

Die psychiatrische Untersuchung sittlich mangelhafter Menschen gehört im allgemeinen zu den unbehaglichsten ärztlichen Tätigkeiten. Wenn man sich erinnert, wie arm an Krankheitszeichen und an Abwechslung die Einzelfälle sind, so erwartet man sich von einem nicht gerade unansehnlichen Band „Psychiatrische Untersuchungen über Fürsorgezöglinge“ nicht viel Angenehmes. Zur zusammenfassenden Beurteilung des Buches würde die Mitteilung genügen, daß es diese vorgefaßte Meinung angenehm enttäuscht, nicht bloß durch die Art der Darstellung, sondern durch den Inhalt; dieser ergibt sich nämlich aus dem Stoffe durchaus nicht von selbst, sondern es ist dem Verfasser das Verdienst zuzuschreiben, daß er ihn verständig und methodisch gesucht hat.

Tatsächlich sind es auch nicht die Untersuchungen an den Zöglingen, die die hauptsächlichen Grundlagen für die vorliegenden Untersuchungen über Fürsorgezöglinge geliefert haben, sondern Verfasser hat das gesamte erreichbare Material über die einzelnen Zöglinge, Gerichtsakten, Anstaltsberichte, Fragebogen, also Auskünfte von Untersuchungsrichtern,

[1]) Ich finde in diesen Weisungen Thollons recht wenig Klarheit. H.

Ärzten, Lehrern, Erziehern, Geistlichen, großenteils gut verwendbares Material, gesichtet und benutzt und hat dadurch in die Entwicklung der Persönlichkeit Einblick gewonnen. Hier ergeben sich natürlich schon mehr und größere Unterschiede als bei einer einzelnen Untersuchung und hier liegt auch das Wesentliche und Wertvolle der Ergebnisse.

Von dem Sinne der Ergebnisse ist es das Wichtigste, daß Verfasser dazu gedrängt wird und allenthalben Belege dafür findet, der landläufigen Vorstellung von der bestimmenden Bedeutung des Milieus, der Verwahrlosung und auch der einseitigen Bewertung des Schwachsinns den Gedanken der Krankhaftigkeit der Person als das Wesentlichere entgegenzustellen, zu zeigen, daß in der Entwicklung und selbst in dem scheinbar plötzlichen Auftreten des Unsozialen Gesetzmäßigkeit zu finden oder wenigstens anzunehmen ist.

In psychischer Beziehung macht Verfasser mit Recht nur grobe Unterschiede, das ist sowohl leichter möglich als auch besser verwendbar: Gesunde, die Grenzen hat Verfassen weit gezogen; Imbecille; dazwischen die umfangreiche und nach beiden Seiten nicht scharf begrenzte Gruppe der Debilen; Abnorme, verschiedenartige Zustände und Erscheinungen psychiatrischer oder nervöser Krankhaftigkeit, wo der Schwachsinn fehlt oder nicht krankhaft gefaßt zu werden braucht, z. B. Epilepsie, Hysterie, neurasthenische Zustände, Bettnässen, Schwindel, Stimmungsschwankungen, besonders periodische. Dagegen lehnt Verfasser den Begriff Minderwertigkeit ab.

Verfasser behandelt erst die Mädchen, dann die Knaben, deren verwickeltere und auch wesentlich verschiedene Verhältnisse jetzt leichter zu übersehen sind, und bei beiden — was sich ebenso wie die Trennung der Geschlechter aus den praktischen Anstaltsverhältnissen ergibt, sich aber ebenso wieder für die naturwissenschaftliche Erfassung förderlich erweist — erst die schulpflichtigen, dann die schulentlassenen; von jeder dieser Abteilungen gibt er zunächst eine statistische Gesamtdarstellung: Altersverteilung bei der Untersuchung, Aufnahmsalter, die in der Fürsorgeerziehung verbrachte Zeit, Abstammungsverhältnisse, Art der Wohnorte, Milieu, Erblichkeit und Belastung (Doppelbelastung), Kombination dieser Faktoren, unsoziale und krankhafte Geschwister, ob einzeln oder mit Geschwistern in Fürsorge gekommen, Gesichtspunkte, die sich sofort und später wertvoll erweisen. Ganz besonders kommt es aber der Beherrschung des Stoffes und der Erkenntnis zustatten, daß er hernach innerhalb dieser Abteilungen nach Gesichtspunkten, die er mit feinem Verständnis, wenn auch oft wie selbstverständlich seinem Material abgewinnt, geschickt Gruppen sondert; z. B. unter den schulpflichtigen Mädchen: die sozial unauffällig gebliebenen, unter den unsozialen unter anderem nach dem Grade der Kriminalität mehrere Gruppen mit Unterschieden in der Entwicklung und Erziehbarkeit, die durchaus nicht von vornherein zu erwarten sind; unter den schulentlassenen Mädchen, z. B. die geschwisterbegleiteten, und zwar solche, die bereits in der Schulzeit, und jene, die erst nachher unsozial geworden waren, die alleingehenden (nicht von Geschwistern begleiteten) ohne Frühkriminalität; unter den schulpflichtigen Knaben z. B. kriminelle Komplexe mit gutem Ausgleich, unausgeglichene kriminelle Komplexe; chronische Entwicklung unsozialen Sinnes, extrem schwere Zustände; unter den schulentlassenen Burschen: schulpflichtig aufgenommene Schulentlassene, nach der Konfirmation aufgenommene mit kindlicher Unsozialität, Schulentlassene ohne kindliche Unsozialität — und viele andere Gruppen und weitere Sonderungen. Indem Verfasser diese kleineren Gruppen nach den genannten Gesichtspunkten und nach den unterschiedenen vier Geisteszuständen untersucht, ergeben sich scheinbar von selbst Gesetzmäßigkeiten im Sinne von Entwicklungsphasen und krankhafter Grundlage, womit das Wesen der Persönlichkeit, nicht etwa das oder jenes Stigma und auch nicht der Schwachsinn als solcher gemeint ist.

Die Einzelheiten des Ganges und der Ergebnisse der Untersuchungen können, so interessant sie sind, natürlich nur sehr lückenhaft wiedergegeben werden; leider wird infolgedessen auch der Zusammenhang wenig und die oft bemerkenswerte Form der Darstellung gar nicht ersichtlich — die Lektüre des Buches ist eben zu empfehlen.

Eine auffallende Tatsache betrifft das Aufnahmealter der schulpflichtigen Mädchen: mit dem 9. Lebensjahre verdreifacht sich die Zahl und bleibt so durch drei Jahresklassen. Im 15. Lebensjahre findet ein zweiter großer Anstieg statt, etwa auf das Doppelte; es gibt also außer der zu erwartenden Pubertätsdisposition ein präpubisches

disponierendes Alter. Das allerschlechteste Milieu findet sich bei dieser Kategorie von Zöglingen. Es ist bemerkenswert, daß von den schulpflichtigen Mädchen, die der Fürsorgeerziehung hatten übergeben werden müssen, ein Sechstel sozial geblieben ist, daß aber gerade diese aus dem allerschlechtesten Milieu stammen. In vielen Fällen sind nur wenige Geschwister abwegig oder krank, meistens schreiten sie allein; das Auftreten ausgesprochener kindlicher Kriminalität oder unsozialer Krankhaftigkeit ist also ein vorwiegend umschriebenes Phänomen, auch auf dem schlechtesten Familienboden; die dauernde Erhaltung des langsam oder stürmisch aufgetretenen verbrecherischen Sinnes ist weit eher die Ausnahme als die Regel. Auch aus leidlichem Milieu und ohne erkennbare Erblichkeit entwickeln sich Entartungsformen, selbst bei einer Mehrzahl von Geschwistern; sehr passend ist der Vergleich mit gewissen schweren organischen Nerven- und Muskelleiden. Die Fürsorgeerziehung kann keine Wunder wirken, ist aber von unersetzlichem Wert.

Bei den schulentlassenen Mädchen gibt es im Vergleich zu den schulpflichtigen weniger Gesunde, gleich viel Debile und Imbezille und viel mehr Abnorme. Ganz verschwindend klein ist die Zahl jener Mädchen, die auch schon schulpflichtig in die Fürsorgeerziehung gekommen und dann so gescheitert waren, daß sie wieder aufgenommen werden mußten, und diese waren in hohem Maße krankhaft. (Die amtliche Erfolgsstatistik ergibt aber, daß am Ende des 21. Lebensjahres von den schulpflichtig aufgenommenen Mädchen 12% entgleist oder in einem labilen Zustande waren.) Von den schulentlassenen Mädchen sieht man ein Viertel entgleist zurückkommen, ein großer Teil besteht also den Versuch, in die Freiheit entlassen zu werden, gut. — Im 17. und 18. Lebensjahre steigt die Zahl der Aufnahmen wieder bedeutend, und gerade hier findet die Fürsorgeerziehung kraft gesetzlicher Begrenzung ihr Ende. Die Unehelichen sind halb so stark vertreten als bei den Schulpflichtigen und auch die besseren sozialen Kreise sind reichlicher vertreten. Den intimen Beziehungen, die Verfasser zwischen schlechtem Milieu und schwerster Belastung durch krankhafte, moralische und soziale Abwegigkeit der Eltern auffindet, entspricht es, daß hier auch die Erblichkeits- und Belastungsverhältnisse weitaus besser sind. Diese beiden Kategorien haben also in ihrem innersten persönlichen Wesen nichts miteinander zu tun, umschließen im großen durchaus verschiedenartige kriminelle Typen. Das isolierte Vorkommen der Unsozialität ist hier noch häufiger als bei den Schulpflichtigen; die überwältigende Mehrzahl zeichnet sich durch äußerst schwerwiegende Unsozialität aus, also alles anders als bei den schulpflichtigen Mädchen" und ohne daß die äußeren Verhältnisse beschuldigt werden könnten. Auch für die schulentlassenen Mädchen kann die Fürsorgeerziehung trotz vieler Fehlschläge die höchste Anerkennung fordern.

Die Zahl der Knaben unter den Fürsorgebedürftigen ist im ganzen doppelt so groß als die der Mädchen, unter den Schulpflichtigen allein aber viermal so groß, während unter den Schulentlassenen die Ziffern fast gleich sind. Fast die Hälfte, 42%, sind frühere Insassen von Kinderanstalten (was bei den Mädchen fast gar nicht vorgekommen ist). Von den nach der Konfirmation neu Aufgenommenen zeigten bei den Mädchen 34% schon in der Jugend unsozialen Sinn, bei den Knaben 43%. Die Kriminalität der Schulknaben ist also eine ungeheuer viel verbreitete Erscheinung als die Unsozialität der Schulmädchen, dagegen schließt sie zugleich auch schon die männliche Gesamtkriminalität, soweit sie von der Fürsorgeerziehung gefaßt werden kann, in sich; bei den Mädchen bildet sich erst in den Jahren nach der Konfirmation ein alles Frühere übertreffendes Kriminalitätszentrum, bei den Knaben ist mit dem Schulende die Aufrollung krimineller Geschehnisse schon im höchsten Maße eingeleitet. Das ist nicht nur ein grundsätzlicher und konstanter Unterschied, sondern beweist auch die wesentliche Bedeutung der organischen Struktur gegenüber dem Milieu. Ferner beginnt bei den Knaben die Kriminalität um ein Jahr früher, schon mit sechs Jahren, und steigt — ohne das präpubische Maximum bei den Mädchen um das 10. Jahr — fortwährend rapid an, bis mit 14 Jahren ein jäher Absturz, fast um die Hälfte erfolgt, während um diese Zeit bei den Mädchen noch eine Steigerung stattfindet und lange weiterschreitet. Wesentlich geringer als bei den Schulmädchen ist bei den Schulknaben die doppelte Belastung und parallel damit das Vorkommen der schlechtesten Milieuformen. Viel häufiger erscheinen bei den Schulknaben die kriminellen Komplexe ohne Ausgleich. Die schleichend sich entwickelnde Kriminalität ist schon frühzeitig mit grelleren Symptomen versehen als bei den Mädchen. Dagegen decken sich die beiden



Kategorien der schulentlassenen Knaben und Mädchen bis in die Einzelheiten völlig. Sehr auffällig ist bei den Schulentlassenen ohne kindliche Unsozialität (nur 54 Knaben gegen 128 Mädchen) der hohe Prozentsatz der Gesunden, die Hälfte, der größte überhaupt beobachtete; dabei Rückgang aller belastenden Erscheinungen, das Fremdkörperhafte und Isolierte im Rahmen ihrer Familie, das Gebundensein der Unsozialität an die Persönlichkeit. Doch sind die Resultate der Fürsorgeerziehung gut, so daß auch hier von einer Zurückschiebung der Fürsorgegrenzen, wie sie an manchen Stellen geplant worden ist, abzuraten wäre.

Die durch die Fürsorgeerziehung nicht Gebesserten bilden der Zahl nach eine Minderheit, gleichen das aber durch ihre innere kriminelle Schwere aus; sie verdunkeln vor der Öffentlichkeit die Erfolge der Erziehung völlig, sie stellen die Gewohnheitsverbrecher und die sozialen Parasiten. Sie versagt hier ebenso, wie alle anderen Gegenbestrebungen versagt haben und versagen werden (Verfasser nennt die Strafaussetzung, das Jugendgericht usw.); niemand solle für die Unmöglichkeit, den zum Verbrecher Geborenen zu ändern, einen andern verantwortlich machen. Hier ist eine Bitterkeit in der Resignation zu erkennen: auch Siefert hat sich vor Jahren optimistischer geäußert. — Nicht nur gegen die gewohnheitsverbrecherische Individualität im Werden, Wachsen und Erstarren, auch gegen die ständige Neuproduktion solcher Individualitäten ist die Fürsorge machtlos; Siefert denkt vor allem an die krankhaften und unsozialen Elemente, die sich ständig ungeahnterweise aus leidlich gegründeten Familienstämmen lossprengen, freilich nicht, ohne daß sich unter ihren Nachkommen mindestens ebensoviele regenerierende Ausgleichserscheinungen fänden. — Als ein theoretischer Irrtum und ein Unrecht erscheint Siefert, die im Sinne der — dem Verfasser zufolge nicht zutreffenden — Milieuauffassung Gefährdeten mit den Unsozialen in der gleichen Institution zu verbinden, die für den ihr Unterworfenen einen Makel bedeutet; diese unglücklichen Kinder bedürften einer anderen Institution. Die Erziehbaren und Unerziehbaren zu sondern, um etwa die letzteren abzustoßen, ist vorläufig nicht möglich. Zur wissenschaftlichen Erforschung der in den Menschen gegebenen Probleme ist der Arzt, der Psychiater berufen; die statistische Behandlung wird sich bald erschöpft haben und vom psychologischen Standpunkt ist wenig geschaffen, Siefert hat von der Verbrecherpsychologie keine schmeichelhafte Meinung. Am größten würde der Erfolg sein, wenn man an den Anfang des Überweisungsverfahrens oder an sein Ende eine klinische Beobachtung einfügte. Eine eigentliche und dauernde Besserung der Menschen aber ist auch von der Psychiatrie nicht zu erwarten. Sicher aber würde es für diejenigen, die mit solchen Menschen zu tun haben, nützlich sein, die Dinge ärztlich anzuschauen.

Wien, Primarius *Dr. M. Infeld.*

Havelock Ellis: Die Welt der Träume.

Deutsche Originalausgabe besorgt von Dr. Hans Kurella.
Würzburg, Curt Kabitzsch (A. Stübers Verlag 1911).

Havelock Ellis vertritt in seinen Traumstudien die Methode der Introspektion, die bekanntlich vielfach von französischen Forschern Bearbeitung fand. Seine Verfahren unterscheiden sich darum von der psycho-analytischen Art Sigmund Freuds und seiner Schule. Auch gegenüber anderen Methoden grenzt sich Havelock Ellis scharf ab: von der literarischen, klinischen (Sante de Sanctis) und experimentellen (Mourly-Vold). Er nähert sich der Arbeitsweise von Maine de Biran und Maury. Was er untersucht, ist vor allem der normale Traumvorgang und die sich daran knüpfenden Probleme. Immer stehen nur die Elemente der Erscheinungen und die gewöhnliche Abfolge des Traumes im Vordergrund. Abnormen Kategorien geht er geflissentlich aus dem Wege. Aber doch ist das Ganze keine nüchtern-leere Aufzählung oder Systematisierung. Der Verfasser rührt an den tiefsten Fragen nach dem Sinn des Traumes, nach seiner Logik, nach der Eigenart der Gemütsbewegungen, nach Symbolik, Gedächtnis, Affekt und Phantasie im Träumen und ihrer Bedeutung als Bestandstück desselben. Sind nicht Träume ein Schlüssel für das Leben als Ganzes? Das ist die stille Überzeugung, die hinter all dem steht, was hier emsige Gelehrtenhand zusammengetragen hat. Es spricht ein feines Empfinden für seelisches Geschehen aus diesem interessanten und vor allem auch in seinen historischen Partien gut gearbeiteten Buche, ein gewisses instinktives Erfassen, das oft kostbarer ist als mühsame, orakelhafte



Kombination. Der Verfasser hat viel von seinem eigenen Innenleben geboten und auch zusammengefaßte Erkenntnisse damit durchwirkt. Ich will nicht verschweigen, daß auf manchen der leise Schimmer dichterischen Erlebens fällt. Die alte Sehnsucht und Gemütsromantik aller Traumdeuter: das Unendliche und Randlose! Mit rührender Sorge pflegt er den „Garten der Träume". Was ist schöner und besser, die Träume oder die Wirklichkeit? Träume sind wahr, so lange sie dauern. Können wir mehr vom Leben sagen?

Wien. Dozent *Dr. Frans Struns.*

Kellner Hermann Dr., Oberarzt: Die Hamburger Idioten- und Epileptikeranstalt in Alsterdorf in Wort und Bild.

Herausgegeben nach 25jähriger Tätigkeit an derselben. Zugleich ein Beitrag zur Beleuchtung der Frage: Ist in Idiotenanstalten die geistliche oder die ärztliche Oberleitung vorzuziehen? 1912, Kommissionsverlag der Agentur des Rauhen Hauses, Hamburg 26.

Ein erfreuliches, gutes, liebes, von Verstand und Gemüt zeugendes Büchlein, das wert ist, neben dem Werke Sengelmanns, des hochherzigen Gründers von Alsterdorf, genannt und geschätzt zu werden. Das Büchlein hat 69 Seiten und XVI Tafeln mit Bildern typischer Formen der Entartung nach Photographien. Sie zeigen aus der großen Zahl der Alsterdorfer Anstaltsbewohner charakteristische Gestalten. Dazu muß aber bemerkt werden, daß in jeder größeren und bevölkerten Anstalt gleiche und sogar im Gesichte und in der Physiognomie gleiche Individuen vorkommen. Ich nehme nur die Akromegalen, den Idioten mit Trichosis lumbalis und Spina bifida sowie das ohne Arme geborene, geistig normale Kind auf Tafel XV aus. Das sind „Raritäten". Sonst aber begegnen wir genau jedem abgebildeten Individuum in anderen Anstalten, ebenso wie der auf Seite 54 geschilderte Zahlenfex überall zu finden ist, wo man Idioten beherbergt. Hier wäre gerade auf Sengelmanns: „Systematisches Handbuch der Idiotenheilpflege," Norden, 1885, hinzuweisen gewesen, der Beispiele von einseitiger Begabung nach verschiedener Richtung S. 21 aufzählt.

Freilich Dr. Kellner wollte kein wissenschaftliches Werk schreiben, sondern in schlichter, volkstümlicher Weise als ärztlicher Beobachter seine Erfahrungen von 25 Jahren niederlegen und vor allem, wie mir scheint, die stete Streitfrage nach der Leitung von Idiotenanstalten nach seinem Gutdünken schlichten. So meint er denn, daß „dem Arzte die wissenschaftliche Beobachtung, Behandlung und Forschung um so besser gedeihe, je freier er von den Geschäften und Sorgen der Verwaltung dasteht". Das Gedeihen und die Erfolge einer Schwachsinnigenanstalt hängen nach ihm vom Zusammenwirken von Ärzten und Pädagogen ab, beide sind gleich unentbehrlich und beider Interessen können, ohne sich jemals feindlich zu berühren, aufs beste nebeneinander wahrgenommen werden (S. 13). Auch das ist schon oft gesagt worden, namentlich von Direktor Karl Barthold auf der fünften Konferenz für Idiotenheilpflege in Frankfurt a. M. 1886 (s. Zeitschrift für die Behandlung Schwachsinniger und Epileptischer. III, 1887, S. 93 f.), aber die Frage wird trotz dieser Übereinstimmung von Arzt und Pädagoge, welche beide reiche Erfahrung und gerechtes Denken hatten, bestehen, weil es eine „Machtfrage" geworden ist.

Oberarzt Dr. Kellner gibt uns eine Reihe praktischer Beobachtungen, die weitesten Kreisen bekanntgemacht werden sollten. So: Idioten werden nur vereinzelt über 50 Jahre alt. Wenn Schwachsinn Folge von Erkrankung der Schilddrüse, der Syphilis und der Epilepsie ist, nennt er ihn heilbar und er bringt in der Tat einen geheilten Fall von Kretinismus durch Thyreoidin vor, muß aber bei anderen Erfolglosigkeit konstatieren. Für die luetischen Fälle muß Kellners auffällige, zweimal betonte These sehr beachtet und nachgeprüft werden, daß in Alsterdorf unter 800 Schwachsinnigen 20 erblich mit Syphilis belastet waren, und daß sich nach genauen Untersuchungen nur 2·5% Syphilitiker unter den Schwachsinnigen befanden. Langdon Down und Kerlin fanden schon nur 2%, Shuttleworth und Beach 1·17%. (Shuttleworth et Potts sagen: „Mentally deficient children." 3. Ausg. London 1910, S. 74: „Syphilitic cases are comparatively rare ...")

Auch die Behauptung des Verfassers, daß er eine große Zahl von solchen Menschen,



die an genuiner Epilepsie litten, durch seine Opium-Brom-Kur dauernd heilte, muß sehr beachtet werden und sollte kontrolliert sein, wobei ich gegen die sicher vorhandene Ehrlichkeit Kellners nicht den geringsten Zweifel hege, aber in Heilung von Epilepsie ist Zweifel auch berechtigt und Selbsttäuschung leicht möglich. Aber gerade, wie Kellner die Epilepsie beschreibt, wie er hier scheidet, und wie er ihre Wirkungen darstellt, zeigen Vertiefung und wissenschaftliche Kenntnisse.

Dies ist auch bei allen sonstigen Darstellungen Kellners der Fall, so bei der Erklärung der Akromegalie, bei der Betrachtung der Schädelformen und bei der sonstigen ärztlichen Auseinandersetzung. Aber auch von der pädagogischen Arbeit weiß Kellner viel. Und er schätzt sie als eine für den Schwachsinnigen unbedingte Notwendigkeit, weil wir die „Arbeitsleistungen der Schwachsinnigen nicht nach dem Wert, den sie für die übrigen Menschen haben, bemessen, sondern nach dem Werte, den die Beschäftigung für den Schwachsinnigen selbst hat, und wenn schon für einen geistig normalen Menschen eine bestimmte Beschäftigung ein unabweisbares Lebensbedürfnis ist, so ist sie dies noch viel mehr für einen Schwachsinnigen". (S. 11.)

Oberarzt Dr. Kellner hat uns in seinem Büchlein viele Anregung und Belehrung gegeben. Es ist der Sonderabdruck des Vortrages auf der Wiesbadener Konferenz des Vereins für Erziehung, Unterricht und Pflege Geistesschwacher vom Jahre 1910.

Wien. Direktor *Dr. S. Krenberger.*

MITTEILUNGEN.

Direktor i. R. Josef Libansky †.

Mit dem am 1. August 1912 in Weidlingau verstorbenen Direktor i. R. Josef Libansky ist einer der bekanntesten Fachmänner auf dem Gebiete des Blindenbildungs- und Fürsorgewesens dahingeschieden. Im Jahre 1848 zu Berunitz in Böhmen geboren, widmete sich der Sohn eines herrschaftlichen Bediensteten dem Lehrerberufe und kam nach dreijähriger Tätigkeit an der Volksschule als Stipendist an das k. k. Blindenerziehungsinstitut in Wien. Unter dem bekannten Blindenpädagogen Direktor Pablasek wurde er in das Blindenunterrichtswesen eingefuhrt, war vorübergehend am Israelitischen Blindeninstitut auf der Hohen Warte tätig und fand schließlich an der neugegründeten Niederösterreichischen Landesblindenanstalt in Ober-Döbling bei Wien (später in Purkersdorf) als Fachlehrer Anstellung. In dieser Stellung entwickelte er während seiner 34jährigen Tätigkeit eine fur das Blindenwesen Österreichs äußerst fruchtbringende Wirksamkeit. Nachdem er schließlich unter schwierigen Verhältnissen 2 Jahre lang die letztgenannte Anstalt geleitet hatte, wurde er mit dem Direktortitel in den wohlverdienten Ruhestand versetzt, den er leider nur wenige Jahre genoß.

Direktor J. Libansky hat ein großes Stück der Entwicklung des modernen Blindenbildungswesens miterlebt und ist mittätig in erster Reihe gestanden. Als Blindenlehrer machte er sich besonders um die Beschaffung von Lehrmitteln verdient und erhielt für seine mit großem Geschick hergestellten tastbaren Landkarten vielfache Anerkennung. Mit einer Reihe von Fachschriften, wie „Die Erziehung blinder Kinder in den ersten Lebensjahren", „Die Ausbildung der Blinden" und „Die Blindenfürsorge in Österreich-Ungarn und Deutschland", suchte er das lange Zeit hindurch brachliegende Gebiet des Blindenbildungswesens zu befruchten, in zahlreichen Artikeln rief er nicht ohne Erfolg die Öffentlichkeit zur Mithilfe an der Blindenfursorge auf. Als Teilnehmer fast aller internationalen Blindenlehrerkongresse und der österreichischen Blindenfürsorgetage kam er in Berührung mit allen in- und ausländischen Fachmännern, von denen er die bedeutendsten der letzten 50 Jahre zu seinen Freunden zählen konnte. Durch seine Berichterstattung an ausländische Fachblätter wie durch seine sonstige reiche publizistische Tätigkeit trug er seinen Namen weit hinaus über die Grenzen unseres Reiches und verschaffte ihm einen guten Klang. Neben vielen Kollegen trauern seine ehemaligen Schüler, denen er nicht nur Lehrer, sondern auch Freund und Berater war, an der Bahre eines Mannes, dem ein Ehrenplatz in der Geschichte des österreichischen Blindenwesens gebührt.

Purkersdorf. Direktor *K. Bürklen.*



Die IX. Versammlung des Bundes deutscher Taubstummenlehrer in Würzburg.

In der Zeit vom 27. bis 30. Mai 1912 tagte in der lieblichen, von Rebengeländen umrahmten Frankenstadt Würzburg die IX. Versammlung des Bundes deutscher Taubstummenlehrer. Dieselbe nahm einen in jeder Beziehung glänzenden Verlauf, was teils der sorgfältigen Vorbereitung durch den geschäftsführenden Ausschuß, teils dem umsichtigen Walten des wackeren Ortskomitees zu danken ist. Dieses mit Direktor Karl Kroiß an der Spitze hatte alles aufgeboten, den Teilnehmern den Aufenthalt in dem herrlichen Würzburg so angenehm und genußreich als möglich zu gestalten und trefflich wurde es in seinem Bestreben von der gastlichen Bevölkerung der Stadt unterstützt. So wird jedem Teilnehmer an der Tagung die in der freundlichen Mainstadt verbrachte Zeit in schönster Erinnerung bleiben.

Ganz außerordentlich groß war diesmal die Beteiligung seitens der Fachleute. Weit über 300 Taubstummenlehrer aus allen Teilen des Deutschen Reiches hatten sich eingefunden, um an den Beratungen teilzunehmen. Auch das Ausland hatte seine Vertreter gesendet: Sechs Österreicher, ein Luxemburger, acht Schweizer, sechs Russen und sogar ein Japaner waren der freundlichen Einladung gefolgt und nun Zeugen des lobenswerten Eifers und der unermüdlichen Berufstreue, die die Taubstummenlehrerschaft Deutschlands beseelt.

Die Staatsregierungen brachten der Versammlung ein hohes Interesse entgegen, was in der Anwesenheit zahlreicher hoher Regierungsvertreter zum Ausdrucke kam. Nicht minder lebhaftes Interesse hatte die Tagung auch in Ärztekreisen wachgerufen und hervorragende Vertreter der medizinischen Wissenschaft den Beratungen zugeführt.

Eingeleitet wurde die Bundesversammlung mit einer Vorversammlung, die am 27. Mai v. J. um 8 Uhr abends im Schrannensaal stattfand. Bei derselben begrüßte der Obmann des Ortsausschusses Direktor Kroiß die Erschienenen, worauf der geschäftsführende Ausschuß des Bundes seinen Rechenschaftsbericht erstattete und die Tagesordnung für die Beratungen festgestellt wurde.

Am Dienstag den 28. Mai begannen in dem mit den Büsten des deutschen Kaisers und Prinzregenten von Bayern sowie mit lebenden Gewächsen festlich geschmückten, großen Saale des Huttenschen Gartens die Beratungen, denen die Begrüßungen durch die einzelnen Vertreter vorausgingen. Der Präsident des Bundes, Direktor Gustav Wende-Berlin, begrüßte die Anwesenden, deren Zahl etwa 400 betrug, und dankte dem Ortsausschusse für seine Tätigkeit und Mühe. Er kennzeichnete ferner mit kurzen, treffenden Worten den Zweck der Versammlungen und ihre Erfolge und warf einen Rückblick auf die Ereignisse seit der letzten Tagung, von denen er die Einführung der obligatorischen Schulpflicht für Taubstumme in Preußen als ganz besonders wichtig und bedeutungsvoll hervorhob. Namens der bayrischen Staatsregierung begrüßte Ministerialrat Bader aus München die Versammlung und übermittelte die besten Wünsche des Kultusministers Knilling. Er bemerkte in seiner sehr sympathisch aufgenommenen Ansprache, daß nicht nur die bayrische Staatsregierung, sondern auch die Kreisregierung und nicht minder alle Schichten der Bevölkerung in Bayern an dem Erziehungswerke der Taubstummen großen Anteil nehmen.

Der Geh. Oberregierungsrat Heuschen aus Berlin übermittelte die Grüße des preußischen Ministeriums für geistliche und Unterrichtsangelegenheiten und betonte, daß dieses dem Taubstummenbildungswesen stets große Aufmerksamkeit gewidmet habe, wobei er auf das nunmehr in Preußen eingeführte Schulzwangsgesetz für Taubstumme hinwies. Im Anschlusse daran sprach er den Wunsch aus, daß es auch in anderen Fragen vorwärts gehen und dem Willen zur Tat bald die Tat selbst folgen möge. Im Namen der Regierung von Unterfranken und als Vertreter des Regierungspräsidenten begrüßte Regierungsdirektor Hausladen die Versammlung und hob die hochidealen und humanitären Bestrebungen der Taubstummenlehrer hervor, welche die Regierung sehr hoch einschätze. Weitere Begrüßungsansprachen hielten der Vertreter des württembergischen Oberschulrates, Regierungsrat Knapp-Stuttgart, der Vertreter des badischen Kultus- und Unterrichtsministeriums, Regierungsrat Dr. Stocker-Karlsruhe, der Vertreter der Stadt Würzburg, Stadtschulrat Ullrich, und der Vertreter der Deutsch-Otologischen Gesellschaft, Univer-



sitätsprofessor Dr. Wanner-München, der daran erinnerte, daß von Würzburg die moderne Ohrenheilkunde, begründet von dem berühmten Gelehrten Friedrich v. Tröltsch, ihren Ausgang genommen habe.

Namens der ausländischen Gäste sprach Direktor Druschba-Wien, der Obmann des Vereines österreichischer Taubstummenlehrer, und überbrachte der Versammlung die herzlichsten Grüße der österreichischen Kollegen. Er dankte bei dieser Gelegenheit den deutschen Kollegen für die mannigfachen Anregungen, die sie durch ihre Versammlungen und ihre reiche literarische Tätigkeit der Fachwelt bieten, und sprach den Wunsch aus, es mögen sich die Taubstummenlehrer Deutschlands und Österreichs zur Förderung des Taubstummenbildungswesens in beiden Staaten zu einem engeren Bündnis zusammenschließen, welche Anregung mit lebhaften Zustimmungskundgebungen aufgenommen wurde. Nachdem noch Taubstummenlehrer Satow-Hamburg namens der Gesellschaft der Freunde der vaterländischen Schule und des Erziehungswesens Deutschlands den Kongreß mit einigen herzlichen Worten begrüßt hatte, dankte der Bundespräsident und Versammlungsleiter Direktor Wende den einzelnen Rednern und beantragte, an den Kaiser und den Prinzregenten Huldigungstelegramme abzusenden, deren Inhalt lebhafte Zustimmung fand.

Vor Übergang zur Tagesordnung gedachte der Vorsitzende noch der großen Verdienste, die sich der Direktor der Taubstummenanstalt in Frankfurt a. M., Herr Schulrat Johannes Vatter, um die methodische Ausbildung des Taubstummenunterrichtes erworben hat, und teilte diesem gleichzeitig mit, daß ihm der Bund die höchste Auszeichnung, die er zu vergeben habe, zuteil werden ließ, indem er ihn zu seinem Ehrenmitgliede ernannte. Tief gerührt dankte Herr Schulrat Vatter für die ihm erwiesene Ehre und gab einen kurzen Rückblick auf die Entstehung des Bundes und seine bisherige Tätigkeit, die manche gute Erinnerung wachrief.

Nun wurde in die Beratung der Verbandsthemen eingegangen. Als erstes stand das Thema: „Die Vorschläge der Mediziner zur Reform des Taubstummenbildungswesens“ auf der Tagesordnung. Zu demselben ergriff der Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt in Königsberg in Preußen, Otto Krafft, das Wort und kennzeichnete in einem gehaltvollen Vortrage den Standpunkt, den die Taubstummenlehrerschaft gegenüber den Vorschlägen der Ohrenärzte hinsichtlich der Reform des Taubstummenunterrichtes, namentlich gegenüber der von den letzteren geforderten Trennung der Schüler nach Maßgabe ihrer Gehör- und Sprachreste einnimmt. Der Vortragende unterließ es auch nicht, in ungemein klarer Weise die Grenzlinien zwischen dem spezialärztlichen und fachpädagogischen Einfluß auf die Gestaltung des inneren Betriebes der Taubstummenschule festzustecken.

Dem Vortrage folgte eine sehr angeregte Debatte, an der sich neben zahlreichen Taubstummenlehrern auch die anwesenden Vertreter der medizinischen Wissenschaft, und zwar die Universitätsprofessoren Dr. Wanner-München, Dr. Kümmel-Heidelberg und Hofrat Dr. Kirchner-Würzburg beteiligten. In derselben kam zum Ausdruck, daß grundsätzliche Gegensätze zwischen den Anschauungen der Ärzte und Lehrer nicht vorhanden seien, und man war einig in der Ansicht, daß ein gemeinsames Zusammenarbeiten zwischen den Vertretern der medizinischen und pädagogischen Wissenschaft die schönsten Früchte zum Wohle der Taubstummen zeitigen werde. Bezüglich der Scheidung der Kinder wurde auch in der Debatte betont, daß wohl die Schüler mit bedeutenden Hörresten und die Spätertaubten von den normalen Taubstummen zu trennen seien, damit die besonderen Anlagen und Fähigkeiten der ersteren voll ausgenützt werden können, doch müsse auch die Befähigung mit in Betracht gezogen werden. Am Schlusse der Diskussion wurden die nachstehenden Leitsätze angenommen:

„Die heilpädagogische Praxis der Taubstummenschule führt die Vertreter des Fachwesens und die der einschlägigen medizinischen Spezialwissenschaft in ihren bei dem Unterrichtsobjekt zusammentreffenden Interessen auf Berührungsgebiete eines gemeinsamen Wirkens.

Die Basis für ein zweckentsprechendes, ersprießliches Zusammenwirken spezialärztlicher und fachpädagogischer Praxis liegt

a) in der Gewährleistung einer gegenseitigen, in der äußeren Grundverschiedenheit der Arbeitsrichtung gegebenen Selbständigkeit bei der Behandlung heilpädagogischer Fragen;

b) in einer die Ergebnisse der wissenschaftlichen Spezialforschung verwendenden, den Richtlinien der fachpädagogischen Erfahrung im allgemeinen folgenden, zielbewußten Emporführung unseres Fachwesens, ferner
in unserm unbedingten Vertrauen zur ausübenden ohrenärztlichen Praxis im segenbringenden Dienst der Gehörlosen, und

c) in der vornehmen Wahrung des pädagogischen Charakters der Taubstummenschule bei Behandlung aller von dem medizinisch-wissenschaftlichen Standpunkt aus in den Vordergrund tretenden Fragen, die auf das Gebiet fachmethodischer und organisatorischer Reform überleiten.

Die hiemit gezogene Grenzlinie zwischen spezialärztlichem und fachpädagogischem Einfluß auf die Gestaltung des inneren Betriebes der Taubstummenschule wird in ihrer Übertragung auf die neuesten Reformvorschläge der Mediziner durch folgende Feststellungen gekennzeichnet:

I. Die unterrichtlichen Leistungen der taubstummen Lautsprachschüler sind in erster Linie von der geistigen Begabung und der Energie der Kinder und erst in zweiter Linie von den etwa vorhandenen Hörresten und deren systematischen Berücksichtigung im „Sprachunterricht durchs Ohr" abhängig; infolgedessen ist das Prinzip der Trennung nach Hörgraden dem der Trennung nach Fähigkeiten unterzuordnen.

II. Die von praktischen Gesichtspunkten des Gemeinschaftslebens abgeleitete Hauptaufgabe der Taubstummenschule, mit der umfassendsten Lautsprachvermittlung eine parallel fortschreitende, höchstmögliche Steigerung der Absehfertigkeit zu erzielen, weist auf die Ablehnung der von ohrenärztlicher Seite in Vorschlag gebrachten Reform des Lehrverfahrens hin, das in den systematischen Hörübungen und dem „Sprachunterricht durchs Ohr" die Sprachübermittelung auf akustische Grundlage stellt und somit eine Kürzung der kunstgemäßen Übung in der optischen Auffassung der Lautsprache bedingt.

III. Dem „Sprachunterricht durchs Ohr", dem in seiner ihm theoretisch zugemessenen Bedeutung für die technische Seite der Sprache und für die Beschleunigung des unterrichtlichen Fortschritts in der Praxis enge Grenzen gezogen sind, stehen in den auf Lehrer und Schüler nachteilig wirkenden physischen Begleiterscheinungen des Unterrichtsbetriebes ernste Bedenken gegenüber.

In voller Übereinstimmung mit den Ohrenärzten steht die deutsche Taubstummenlehrerschaft auf dem Standpunkt, daß die Taubstummenschule dringliche, auf die Steigerung der lautsprachlichen Erfolge abzielende unterrichtliche und organisatorische Maßnahmen erheischt, kann aber der auf ohrenärztlicher Seite vorherrschenden Auffassung nicht beitreten, daß die Methode für die Unzulänglichkeit der Erfolge verantwortlich zu machen sei. In der durch eine harte Praxis erarbeiteten Überzeugung, daß lediglich äußere Verhältnisse die machtvolle Gestaltungskraft unserer deutschen Methode in ihrer vollendeten Leistungsfähigkeit hemmen, fordert die deutsche Taubstummenlehrerschaft auf der sicheren Basis der nun zur Durchführung gelangten gesetzmäßigen Beschulung der taubstummen Schüler zur weitestmöglichen Steigerung der lautsprachlichen Ausbildung der Zöglinge

A. die umfassende Durchführung der Trennung der Schüler nach Fähigkeiten unter besonderer Berücksichtigung einer die Normalanstalten entlastenden, erweiterten unterrichtlichen Versorgung

a) der Schwachbefähigten und Schwachsinnigen,
b) der Schwerhörigen und Spätertaubten,
c) der schulentlassenen Taubstummen im allgemeinen und der bestbefähigten, weiterstrebenden und bemittelten Taubstummen im besonderen,

B. eine zweckmäßige Organisation der Taubstummenlehrerbildung und

C. die Durchführung einer der Art der Vorbildung und der Schwierigkeit der Arbeit entsprechenden Besoldung der Taubstummenbildner behufs Gewinnung der geeigneten Lehrkräfte.

Wenn die deutsche Taubstummenlehrerschaft in unterrichtlichen und organisatorischen Angelegenheiten des Fachwesens mit aller Bestimmtheit daran festhält, die praktische Er-

fahrung auf die Wagschale der Entscheidung zu legen, so erblickt sie doch in der dauernden Fühlungnahme mit der forschenden und praktisch ausübenden medizinischen Spezialwissenschaft den für das Fachwesen hochbedeutungsvollen Vorzug, bei dieser Verbindung

a) aus dem tiefen, klaren Quell der wissenschaftlichen Forschung unmittelbar neue Anregungen zu schöpfen, sowie

b) den Zöglingen die rückhaltlos anzuerkennenden Segnungen der ohrenärztlichen Praxis zu erschließen, die, bei dem vorschulpflichtigen Alter der ohrkranken und gehörlosen Kinder bereits einsetzend, dann ihre dringend notwendige Fortsetzung in der unmittelbaren Verbindung mit der heilpädagogischen Praxis der Taubstummenanstalten findet und ferner

c) die Schüler durch Beseitigung tiefgreifender, am Lebensmark der Kinder zehrender, gefahrdrohender Krankheitsprozesse im zerstörten Ohr auf die Höhe körperlicher Kraft und arbeitsfroher Frische zu führen, die sich erfahrungsgemäß auch in der Steigerung der unterrichtlichen Leistungen und in der Erhöhung der physischen Erwerbstüchtigkeit der erwachsenen Gehörlosen bemerkbar macht."

Nach Erledigung des ersten Verbandsthemas wurde von Direktor Weißhaar-Gerlachsheim eine Resolution eingebracht, begründet und angenommen, in der um die Einführung des obligatorischen Schulzwanges für Taubstumme in jenen deutschen Staaten gebeten wird, in denen dieser bisher noch nicht besteht.

Ebenso einstimmig wurde nach einem kurzen Referate des Vorsitzenden beschlossen, ein enzyklopädisches Handbuch der Taubstummenbildung zu verfassen und herauszugeben.

Als zweites Verbandsthema stand der Vortrag des Taubstummenlehrers Otto Schlechtweg-Weißenfels „Die Jugendschriften auch den Taubstummen" auf der Tagesordnung. Wegen Mangels an Zeit mußte sich jedoch der Referent darauf beschränken, die von ihm in den folgenden Leitsätzen aufgestellten Forderungen kurz zu begründen, was in so überzeugender Weise geschah, daß sie die allgemeine Zustimmung fanden. Dieselben lauten:

„1. Das Lesen ersetzt den mündlichen Verkehr und übernimmt die Aufgaben desselben: Mitteilung, Unterhaltung, Belehrung, Erheiterung und Erbauung. Von großer Bedeutung ist darum das Lesen auch für den Taubstummen, den sein Gebrechen vom Umgang mit der hörenden Umgebung mehr oder weniger ausschließt.

2. Das Hauptziel des Leseunterrichts muß sein, unsere Schüler mit Neigung und Fähigkeit zum Lesen auszustatten, so daß sie imstande sind, den wesentlichen Inhalt des Gelesenen ohne Schwierigkeit selbständig zu erfassen.

3. Die den Hörenden zur Verfügung stehenden Lesestoffe bieten den Taubstummen zu große sprachliche Schwierigkeiten. Es ist darum eine besondere Literatur zu schaffen, die das dem modernen Kulturmenschen Wertvolle den Taubstummen näherbringt.

4. Diese Jugendschriften müssen in einfacher Sprache geschrieben sein, die Eigenart der Taubstummen berücksichtigen und reich mit Bildern, die nicht nur das Interesse wecken, sondern auch das Verständnis fördern, versehen sein. Sie sind auf die billigste und bequemste Art zugänglich zu machen.

5. Alle, die von der Notwendigkeit solcher überzeugt sind, sollten sich vereinigen, um geeignete Lesestoffe zu schaffen."

Im Anschlusse an diese Forderungen wurde die Einsetzung eines Komitees mit der Aufgabe, geeignete Jugendschriften für die Taubstummen auszuwählen und herzustellen, beschlossen.

Nach Schluß der Sitzung versammelten sich die Teilnehmer in dem geschmackvoll dekorierten Schrannensaale zu einem gemeinsamen Festmahle, bei dem Toaste auf den Kaiser, den Prinzregenten, die Stadt Würzburg, die Vertreter der Behörden, die auswärtigen Amtskollegen und die Damen ausgebracht wurden. Ein Spaziergang auf das „Käppele" mit seinem prachtvollen Überblick über die reizende Stadt und ein Besuch des Konzertes der Kapelle des königl. 9. Infanterie-Regimentes im Huttenschen Garten beschlossen das ebenso reichhaltige wie genußreiche Programm des ersten Tages der Bundesversammlung.

Zu Eingang der Verhandlungen des zweiten Tages wurden die inzwischen auf die gestrigen Huldigungstelegramme eingelangten Dankdepeschen des deutschen Kaisers und vom Prinzregenten von Bayern verlesen und mit großer Begeisterung aufgenommen.

Darauf gelangte das Thema „Gibt es eine unmittelbare Lautsprachassoziation und ist die Gebärde aus dem Taubstummenunterricht auszuschließen?“ zur Besprechung. Dieser ungemein wichtigen und prinzipiellen Frage brachte die Versammlung das größte Interesse entgegen und hörte mit gespanntester Aufmerksamkeit die Ausführungen der beiden Referenten Matthias Schneider-Braunschweig und Hermann Vahle-Hildesheim an, die ihre einander widersprechenden Ansichten in eine Reihe von Leitsätzen niedergelegt hatten und nun der versammelten Taubstummenlehrerschaft zur Entscheidung vorlegten.

A. Die Resolution des Referenten M. Schneider-Braunschweig lautete:

„Da das Denken auf Grund des funktionalen Zusammenhanges von Geist und Körper stets mit Gebärden verbunden und die Gebärde für den Taubstummen von besonderer Bedeutung ist, so kann von einer „unmittelbaren Lautsprachassoziation“ nicht geredet und die Gebärde im Taubstummenunterricht nicht ausgeschlossen werden.

Die Gebärde ist vielmehr im Unterricht der Taubstummen — ganz unbeschadet dem Ziele, das man mit der Übermittelung der Wortsprache verfolgt — als ein natürliches Mittel der Charakterisierung des Gedachten zu verwenden, da sie das Begreifen verdeutlicht und das Verstehen erleichtert.“

B. Die Leitsätze des Korreferenten H. Vahle-Hildesheim hatten folgenden Wortlaut:

„1. Bei der Wahrnehmung bilden die Bewegungseindrücke vom eigenen Körper den wesentlichen Inhalt für die Auffassung eben dieser Bewegungen, in geringerem Maße für die Auffassung der Dinge und der Beziehungen.

2. Dagegen bedingen die wieder-, bzw. neuerzeugten Bewegungen eine reproduktive Verstärkung des Vorstellungs- und Denkprozesses und sie sind demnach ein wertvolles Hilfsmittel der geistigen Produktion (Aktionsgebärde).

3. Soweit die geistigen Erzeugnisse fertig sind, tut für die Bezeichnung ihrer Gegenstände das Wort prinzipiell dieselben Dienste wie die Bewegung (die Bezeichnungsgebärde).

4. Da infolge der Übung das Wort durch den fertigen geistigen Inhalt auch unmittelbar reproduziert werden kann, ist die Bezeichnungsgebärde unnötig und im Interesse der Sprachübung vom Unterricht auszuschließen.“

Die geistreichen Ausführungen der beiden Referenten entfesselten eine mehrstündige hochinteressante Debatte, in der zahlreiche Fachleute von gutem Rufe ihre reichen Erfahrungen auf dem Gebiete der Lautsprachaneignung mit und ohne Zuhilfenahme der Gebärde bekannt gaben. Trotz der erschöpfenden Behandlung des Gegenstandes, die wohl viel zur Klärung der angeschnittenen Frage beitrug, konnte eine Einigung nicht erzielt werden, weshalb eine Abstimmung über die aufgestellten Thesen unterblieb.

Über das folgende Thema „Die berufliche Ausbildung der Taubstummen“ verbreitete sich der Direktor der königl. Taubstummenanstalt in München Anton Hofbauer. Er beleuchtete diese Frage zunächst mit der Besprechung der diesbezüglichen Verhältnisse an englischen, französischen und belgischen Anstalten, die er aus eigener Anschauung kennt, und besprach dann die Veranstaltungen, die in Deutschland für die spezielle Berufsbildung der Taubstummen bisher getroffen wurden, die er als unzulänglich bezeichnete. Zur Ergänzung derselben stellte er eine Reihe von Forderungen auf, denen die Versammlung zustimmte. Die von Direktor Hofbauer aufgestellten Leitsätze lauteten:

„1. Die deutschen Taubstummenanstalten haben von jeher danach gestrebt, ihren Zöglingen unter sorgfältigster Ausbildung in der Lautsprache die Volksschule, soweit es das Gehörgebrechen erlaubt, zu ersetzen. Im Gegensatz hiezu vermitteln die französischen, belgischen und englischen Institute ihren Schülern auch eine möglichst vollkommene berufliche Ausbildung.

2. Die Entwicklung der sozialen und gewerblichen Verhältnisse hat es mit sich gebracht, daß in der Jetztzeit auch in den Volks-, bzw. Fortbildungs- und Fachschulen für die Vollsinnigen der beruflichen Ausbildung eine erhöhte Sorgfalt gewidmet wird. Das legt



der Taubstummenschule die Verpflichtung auf, ihre Zöglinge für die späteren Berufsverhältnisse möglichst gut auszurüsten.

3. Bei einer nur achtjährigen Schulzeit ist es, ohne die Schüler in allgemein erziehlicher und unterrichtlicher Hinsicht zu vernachlässigen, nicht möglich, denselben die nötige Berufsausbildung angedeihen zu lassen; dagegen sollen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen die Erfordernisse des späteren Berufslebens namentlich in den letzten beiden Schuljahren soweit möglich noch in erhöhterem Maße als bisher unter Zurückdrängung weniger wertvoller oder lediglich formaler Bildungsstoffe die nötige Berücksichtigung finden.

4. Nach Tunlichkeit sind an den einzelnen Anstalten für die entlassenen Zöglinge Fortbildungsschulen einzurichten. Im Mittelpunkte ihres Unterrichtsprogramms hat die Bürger- und Berufskunde zu stehen. Die Schüler sollen dem Zeichen- und Handfertigkeits-, bzw. Werkstättenunterricht in den für ihre Gewerbe für die Vollsinnigen eingerichteten Fortbildungs- und Fachschulen anwohnen.

5. Wünschenswert wäre jedoch die Errichtung zentral gelegener Fortbildungs- und Fachschulen für Taubstumme mit dreijährigem Kurse, in welchem die Schüler nach Zurücklegung der achtjährigen Schulzeit in den einzelnen Anstalten die vollständige berufliche Ausbildung erlangen könnten. In diesen Schulen wären natürlich die entsprechenden Werkstätten einzurichten."

Mit dem soeben behandelten Thema war die Tagesordnung der Hauptversammlungen erschöpft und es erfolgte nur noch die Wahl des nächsten Versammlungsortes, die über Einladung des Direktors Johann Karth auf Breslau in Schlesien fiel.

Nachdem noch die Direktoren A. Druschba-Wien, Gottlieb Migge-Mitau (Kurland) und Eduard Inselberg-Riga als Ausländer ihren Dank für die freundliche Einladung und gastliche Aufnahme ausgesprochen hatten, schloß Bundespräsident Direktor Gustav Wende die Versammlung mit einem herzlichen Dank an die Regierungsvertreter und die Stadt Würzburg.

Der Abend vereinigte die Versammlungsteilnehmer abermals im Huttenschen Gartensaale zu einer Familienunterhaltung, zu der sich auch viele Gäste aus den besten Kreisen der Würzburger Bevölkerung mit ihren Damen eingefunden hatten. Das abwechslungsreiche, gediegene Programm bestritten der Würzburger Sängerverein, der Lehrerinnen-Singchor und die Musikkapelle des 9. Infanterie-Regimentes, die durch ihre mustergültigen Leistungen die Zuhörer ergötzten.

Am dritten Tage fand noch eine Nebenversammlung statt, in der der Direktor der Breslauer Taubstummenanstalt Johann Karth einen Vortrag über „Die gottesdienstliche Versorgung der erwachsenen Taubstummen" hielt, der durch einen zweiten Vortrag des Taubstummenlehrers Julius Arendt in Berlin über „Die Wechselwirkung im Gebrauch der Verkehrsmittel zwischen Schulunterricht und kirchlicher Versorgung der Taubstummen" ergänzt wurde. Die den beiden Vorträgen folgende Wechselrede gestaltete sich sehr interessant, da auch zahlreiche Priester der beiden in Deutschland vorherrschenden Konfessionen das Wort dazu ergriffen und ihre Erfahrungen hinsichtlich der Pastorierung der Taubstummen mitteilten. Zugleich ergab sich aber auch aus der Debatte die Einsicht, daß die Frage der kirchlichen Versorgung der Taubstummen ungemein schwer zu lösen ist, weshalb eine bindende Beschlußfassung vorläufig noch unterblieb und der Meinung zugestimmt wurde, daß dieses Thema seiner großen Wichtigkeit halber auf die Tagesordnung der nächsten Bundesversammlung zu setzen sei.

Mit der IX. Bundesversammlung war auch eine Exkursion in die königl. Kreistaubstummenanstalt in Würzburg verbunden, deren Besichtigung am zweiten Tage nach Schluß der Hauptversammlungen stattfand. Der Direktor der Anstalt, Karl Kroiß, empfing die Besucher und geleitete sie in liebenswürdigster Weise durch alle Räume der prächtigen Anstalt. Diese, außerhalb der Stadt in der Sieboldstraße gelegen, zählt wohl zu den schönsten und zweckmäßigst eingerichteten Instituten, die Deutschland zur Heranbildung der Gehörlosen besitzt. Das imposante Gebäude ist sehr geräumig, überall licht und seine Einrichtungen entsprechen auch den strengsten hygienischen und pädagogischen Anforderungen der Neuzeit. In dem weitläufigen Turnsaale, dessen Fußboden auf Federn ruht, hatte der wackere Lehrkörper eine Ausstellung von Schülerarbeiten aus dem Zeichen- und Arbeitsunterrichte veranstaltet und die ausgestellten Arbeiten gaben ein beredtes Zeugnis



von dem Eifer, den man in dieser Anstalt der praktischen Ausbildung der Zöglinge widmet.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß am letzten Tage nach getaner Arbeit ein Besuch mit Weinprobe in dem großartigen königl. Hofkeller und ein Ausflug nach dem lieblichen Veitshöchheim stattfanden, die sowie alle vorangegangenen Veranstaltungen der IX. Bundesversammlung die Teilnehmer höchlichst befriedigten, so daß ihnen die Fahrt ins Land der Franken allzeit in freundlichster Erinnerung bleiben wird.

Wien. Direktor *A. Druschba.*

Die Konferenz der Nationalvereinigung für das Studium der Schwachsinnigen und der Epileptiker vom 3. bis 5. Juni 1912 in Vineland, N. J.

Am 3., 4. und 5. Juni 1912 fand in Vineland, New Jersey, ein vereinigtes Meeting der Nationalassoziation für das Studium der Schwachsinnigen und der Nationalassoziation für die Erforschung der Epilepsie und die Pflege und Behandlung der Epileptiker statt, zu welcher sich ungefähr hundert Spezialisten auf diesen Gebieten aus verschiedenen Teilen der Vereinigten Staaten eingefunden hatten.

Das Programm wurde durch einen Vortrag des Ralph Spangler, MDr. aus Philadelphia, über die „Crotalin-Behandlung der Epilepsie“ und einen „Bericht über acht Fälle“ eröffnet, in welchem der Autor einige bemerkenswerte Resultate der Anwendung dieses Mittels nachwies.

Dieser Gegenstand begegnete allgemeinem Interesse und gab Veranlassung zu einer lebhaften Diskussion über Charakter und Natur der Epilepsie und deren spezifischen Behandlung. Der Rest des Nachmittags wurde einem Artikel des Dr. H. M. Carey aus Spring City, Penna, über die „zwangsweise Absonderung der Defektiven und deren Sterilisation“ gewidmet. Dr. Carey vertritt die Ansicht, daß Gesetze gegeben werden sollten, welche geeignet wären, eine vollständigere Absonderung der Defektiven und deren Sterilisation in gegebenen Fällen durchführbar zu machen.

In der Diskussion wurde auch die Frage der Unterbringung hochgradig Defektiver außerhalb von Anstalten erwogen, aber fast allgemein sowohl vom erziehlichen Standpunkt als von dem Standpunkt der möglichen Gefährdung der Gesellschaft durch die Unzulänglichkeit solcher Personen verworfen.

Die Abendsitzung wurde mit einem Artikel von E. Katzen-Ellenbogen, Psychologe in Skillman, N. J., eröffnet, der den Titel führte: „Eine Kritik der Mental-Tests in ihrer Anwendung auf Epileptiker.“ Der Autor berichtet über einige Schwierigkeiten in der Anwendung der Tests, weist aber darauf hin, daß sie nach Überwindung dieser Schwierigkeiten von großem Wert für die Diagnostizierung der einzelnen Fälle und das Erkennen individueller Eigentümlichkeiten der Epileptiker seien.

In der bezüglichen Diskussion wurde es lobend anerkannt, daß der Autor von den Binetschen Tests als Grundlage ausging, und in besonderen Fällen, wo sie versagten, eher zu dem Schluß gelangte, daß es sich um individuelle Fälle von Bedeutung, als um Unrichtigkeiten der Tests handle. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß wir vielleicht in diesen Tests ein wertvolles Mittel besitzen, um den Unterschied zwischen jener Klasse von Fällen, in welchen es sich um erworbene Epilepsie Schwachsinniger handelt, von jener anderen, ursprünglich nur epileptischen Gruppe festzustellen, deren geistige Entartung auf die Verwüstungen dieses Leidens zurückzuführen ist.

Diesem Artikel folgte eine Abhandlung des Dr. Andrews in Soneya, N. J., über „halbseitig gelähmte Epileptiker“.

An der Spitze des Programms für Dienstag vormittags stand eine Arbeit des Dr. Walter S. Cornell in Philadelphia, ein „Bericht über die medizinische Erforschung im Laboratorium von Vineland“, in der er auf die Resultate der physischen Prüfungen der Kinder in der Trainingschule, die Resultate der „Wassermann-Tests“, die Blutdrucksuntersuchungen, Blutzählung, Urinanalyse, Plattfuß- und Schädelmessungen hinwies.

Im allgemeinen ließ sich an der Hand der erzielten Resultate nachweisen, daß die Abnormitäten der Patienten dort am stärksten auftreten, wo der niedrigste Grad von Intelligenz vorhanden ist. Die Diskussion behandelte die Frage des Blutdrucks sehr eingehend und hinterließ den Eindruck, daß diese ein wertvolles Untersuchungsgebiet zu erschließen und von Bedeutung für die Diagnose zu werden verspräche.

Die zweite Arbeit stammte aus der Feder des Dr. Amos W. Peters, der früher dem Carnegie-Nahrungsmittel-Laboratorium in Boston angehört hatte und kürzlich zum Bio-Chemiker des Vineland-Laboratoriums ernannt wurde; der Autor skizzierte die von der Bio-Chemie möglicherweise zu erforschenden Fragen und gab der Überzeugung Ausdruck, daß ihre Anwendung zu großen Hoffnungen berechtige.

Dieser Artikel wurde in der Nachmittagssitzung noch eingehender besprochen und einige Punkte desselben gründlicher aufgeklärt.

Zunächst kam dann ein Artikel von Walter E. Fernald, M. D. in Waverley, Mass., über das Problem der Schwachsinnigen zum Vortrag; es war dies eine sorgfältige und erschöpfende Darstellung, ein autoritatives Resumé des gegenwärtigen Standes unserer Kenntnisse über schwachsinnige Kinder, der verschiedenen Behandlungs- und Pflegemethoden solcher, sowie der Gefahr, welche der Gesellsch ft aus diesen Individuen erwachsen kann, und schloß mit einem Hinweis auf die Mittel zur Lösung dieses sozialen Problems. Eine der eindrucksvollsten Stellen dieser Arbeit war die emphatische Hervorhebung der Tatsache, daß normale Mitglieder defektiver Familien die Defekte auf die nächste Generation zu übertragen vermögen, und daß keines unserer gegenwärtigen Gesetze, keine unserer Methoden diese Möglichkeit zu verhindern imstande seien, daß aber die Lösung eben dieses Problems zu einer unserer schwierigsten Aufgaben zähle. Man kann Menschen, die selbst normal sind, aber defektive Kinder haben, weder absondern noch steril machen oder in einer anderen Weise ihre Eheschließung und Fortpflanzung verhindern, obwohl es biologisch sicher ist, daß einige ihrer Kinder geistig defektiv sein werden. Der Autor stellt ferner fest, daß sowohl die Absonderung als die Sterilisation die Lösung dieses Problems herbeizuführen ungeeignet seien, schon darum, weil, wie schon erwähnt, auch normale Menschen Degenerationsträger sein können.

Im ganzen genommen erregte diese sehr wertvolle Arbeit das lebhafteste Interesse, besonders jener, welche mit dem Problem der Defektiven nicht vertraut sind.

Es folgte hierauf als dritte Nummer der Nachmittagssitzung: „Eine Studie über Sprachentwicklung in 200 Fällen" von Dr. Clara Harrison, Stadt Lincoln, eine auf genauer Beobachtung beruhende, sorgfältig ausgearbeitete Schilderung von Sprachdefekten, verwoben mit Vorschlägen und Berichten über verschiedene Methoden; dieser Beitrag wurde von Dr. G. Hudson Makuen aus Philadelphia besprochen.

Dr. E. A. Farrington aus Haddonfield, N. J., folgte mit einem kurzen Aufsatz über „Sensoriale Gymnastik".

Die Vormittagssitzung des nächsten Tages, Mittwoch, war einer Arbeit der Dr. Elise Gardon aus Cranburg, N. J., über die „Anwendung von Elektrizität bei Chorea" gewidmet, in welcher sie den Wert der Elektrizität für solche Fälle nachwies und durch gute Erfolge, die sie selbst damit erzielt hatte, bekräftigte.

Ein Artikel Dr. Wm. J. G. Dawsons in Elridge, Kalifornien: „Vorläufiger Bericht über die Wassermann-Tests", wurde nur dem Titel nach verlesen.

Hierauf folgte Dr. Henry H. Goddard vom Training-Schullaboratorium mit einer Abhandlung „Über den geistigen Fortschritt bei den Kindern des Institutes", aus welcher zu entnehmen war, daß eine zweijährige Beobachtung und Anwendung von Tests das Resultat ergeben hat, daß bei 66 % der Kinder keine Veränderung ihrer geistigen Fähigkeit eingetreten war und von den übrigen die Mehrzahl sich nur in ganz geringer, verhältnismäßig nichtssagender Weise gebessert und nur sehr wenige wesentliche Fortschritte gemacht hatten. Diese letzteren waren fast alle spezielle Fälle, von welchen vier mit Schilddrüsenextrakt behandelt worden waren, worauf vielleicht die Besserung ihrer Fähigkeiten zurückzuführen ist, was aber nicht ohne weiteres Studium behauptet werden kann. Dr. Goddard betonte, daß diese Tatsache des Mangels an Entwicklung geistiger Fähigkeiten nicht mit den Fortschritten dieser selben Kinder in ihrer Fähigkeit und Geschicklichkeit für viele Verrichtungen verwechselt werden dürfe. Z. B.: ein Kind, in dessen Entwicklung im siebenten



Jahre ein Stillstand eingetreten ist, und das durch mehrere Jahre auf dieser geistigen Entwicklungsstufe stehen geblieben ist, kann innerhalb dieser Jahre eine große Anzahl von Dingen lernen, vorausgesetzt, daß keines derselben eine fortgeschrittenere Intelligenz als die eines siebenjährigen Kindes verlangt.

In der sich hierüber entspinnenden Diskussion äußerte sich Dr. Fernard dahin, daß diese eben erwähnte Ansicht, wenn auch einigermaßen entmutigend, doch wahrscheinlich richtig sei. Es wurde jedoch festgestellt, daß diese Schlußfolgerung, selbst wenn sie sich auf eine Tatsache stütze, keineswegs dazu Veranlassung geben dürfe, die Heranbildung dieser Kinder aufzugeben, sondern weit eher ein wesentlicher Grund mehr, sie in jenen Dingen auszubilden, welche sie tun können und wollen, wodurch wir selbst viel Zeit und Kraft ersparen würden, statt uns mit zwecklosen Versuchen aufzuhalten, ihnen Kenntnisse zu vermitteln, welche eine höhere Intelligenz verlangen, als diese Kinder besitzen.

Die Nachmittagssitzung war einer Arbeit Fräulein Grace M. Böhnes in Rochester N. Y., gewidmet. — „Ein Resumé der statistischen Befunde in Rochester.“ Fräulein Böhne schilderte das systematische Vorgehen in den Schulen von Rochester, das Auswählen der Kinder, deren Leistungen nicht auf normaler Höhe standen, um sie den Binet-Tests zu unterziehen, und ihre Unterbringung in nicht graduierten Klassen je nach den Ergebnissen der Tests. Sie bewies in klarer und überzeugender Weise den großen Wert der Binet-Tests und beklagt den Umstand, daß gewisse Psychologen darauf bestehen, daß diese Tests nur von dazu herangebildeten Psycholegen angewandt werden sollten, während ihr die Erfahrung bewiesen hat, daß die Tests in der Hand eines intelligenten Lehrers von unschätzbarem Werte für die Schularbeit seien.

In der Diskussion wurde darauf verwiesen, daß es zwei ganz verschiedene Anwendungsarten der Binetskala gebe. Der Psychologe mag sie mit großer Sorgfalt und Genauigkeit für genaue Messungen von statistischem Wert gebrauchen und, wenn so gebraucht, sollten sie nach den strengsten Regeln und der äußersten Sorgfalt der psychologischen Experimente angewendet werden; andererseits können sie aber auch ohne jene strikte Genauigkeit von Personen mit gut entwickelter Intelligenz angewendet werden und diesen Informationen von außerordentlichem Wert vermitteln, welche sich allem, was bis jetzt vorgeschlagen wurde, oder was mittels einer anderen Methode erzielt werden kann, weitaus überlegen erweisen würden.

Hiemit war das formelle Programm erledigt, aber das formelle Programm bildete nur einen Teil des Meetings. Der gesellige Verkehr, das Wiederauffrischen alter Bekanntschaften, die Diskussionen in kleinen Gruppen von Leuten, welche sich für besondere Probleme interessieren, dies alles verleiht den Konventionen ein besonderes Interesse in den Augen ihrer Mitglieder.

Die Teilnehmer an der Assoziation waren Gäste der Staats-Institution für Frauen und der Training-Schule für schwachsinnige Kinder. Dienstag abends wurde „Die Blumenkönigin“ von den Kindern dieser Anstalt auf der Wiese aufgeführt. Mittwoch abends wurde ein ähnliches Stück: „Die Suche nach dem Glück“ in der Trainingschule gegeben.

Alle stimmten darin überein, daß dies eines der gelungensten Meetings in der Geschichte der Assoziationen gewesen sei. Diese Assoziation zum Studium der Schwachsinnigen ist wahrscheinlich die autoritativste Körperschaft der Welt über diesen Gegenstand. Ihre Ausführungen, Besprechungen und Schlußfolgerungen, die direkt in ihren Erfahrungen wurzeln, sind weittragend und von großem Gewicht. In diesen Tagen, da wir etwas von der Enormität dieses Problems der mental Defektiven zu realisieren beginnen und uns — wenigstens zeitweise — angesichts der großen Anzahl der Defektiven, die der Gesellschaft angehören, einer gewissen Niedergeschlagenheit und Mutlosigkeit nicht erwehren können, ist es ein großer Trost zu wissen, daß eine große Körperschaft von groß denkenden Männern mit reichen Erfahrungen auf dem Gebiete der Defektiven und ihrer Behandlung, ihre Aufmerksamkeit mit solchem Ernst der Lösung dieses Problems widmen.

Ort und Zeit für die Abhaltung des nächsten Meetings wurden nicht festgesetzt; es wird wahrscheinlich wie bisher im Monat Juni und voraussichtlich in einer Anstalt des mittleren Westens stattfinden.

Vineland, N. J. Direktor Dr. *Henry H. Goddard.*

Wegen Fülle an Stoff müssen der Bericht über die XIV. Konferenz des Vereins zur Pflege, Erziehung und Unterricht Geistesschwacher wie Besprechungen im Aprilheft gebracht werden.

ABHANDLUNGEN.

Das Wesen der „Eugenic Education".

Ansprache, gehalten in der vierten Generalversammlung der Eugenic Education Society von Major Leonard Darwin in London.
(Übersetzt von Richard Sittig in Wien.)

Daß alle Lebewesen, den Menschen eingeschlossen, das Resultat eines langsamen Entwicklungsprozesses sind, durch den die höheren Lebensformen sich schrittweise aus den primitiveren Typen entwickelt haben, ist eine jetzt fast allgemein angenommene Überzeugung. Die Methode, nach welcher diese Entwicklung Platz gegriffen hat, bildet zweifellos noch eine Streitfrage; aber wie es auch immer gewesen sein mag, wir erhalten den Eindruck, daß der Prozeß sozusagen unter der Leitung gewisser unveränderlicher Hauptgesetze vor sich gegangen ist. Als man sich diese Vorstellung des Universums zuerst allgemein zu eigen machte, schien es, als ob der Mensch nichts anderes zu tun hätte, als zuzusehen, während die Natur selbst unaufhörlich daran arbeitete, seine fortgesetzte Aufwärtsbewegung auf dem Wege des Fortschritts zu sichern. Es schien in der Tat unbestreitbar, daß diese Hauptgesetze, von denen unser Fortschritt in der Vergangenheit abhing, auch in allen Lagen fortgesetzt ihren wohltätigen Einfluß auf uns ausübten. Unglücklicherweise wurde unser früherer glücklicher und optimistischer Geisteszustand in den letzten Jahren gewissen heftigen Erschütterungen unterworfen, die uns mit weit weniger Vertrauen in die Zukunft blicken lassen. An erster Stelle ist man sich jetzt vollständig klar darüber, daß im Laufe dieses langen Entwicklungsprozesses einige Arten überhaupt ausgestorben sind, ohne Nachkommen zurückzulassen, während andere Typen nicht nur sehr an Zahl zugenommen, sondern auch langsam den Anstoß zu mehreren neuen Lebensformen gegeben haben. Das Pferd und der Esel haben sich wahrscheinlich aus einer gemeinsamen Vorfahrenspezies entwickelt, einer Spezies, die zur selben Zeit blühte, wie einige jener ausgestorbenen Mammutsäugetiere, deren Blut anscheinend nicht mehr in den Adern irgend eines lebenden Wesens fließt. Es scheint nicht nur, daß einige Arten bestimmt sind auszusterben und keine Nachkommen auf der Erde zurückzulassen, sondern auch, daß die Zahl dieser verurteilten Arten, wenn man sie so nennen darf, die zu irgend einer Zeit auf der Erde existierten, wahrscheinlich größer ist, als die Zahl der Spezies, die bestimmt sind, in ihrer weiteren Entwicklung sich zu neuen Arten auszugestalten und so die Erde mit neuen, bunten Lebensformen zu bevölkern. Kurz, die Wahrscheinlichkeit scheint in Hinsicht auf manche Teilarten immer zu Gunsten ihres vollständigen Unterganges zu sprechen, ein Schluß, welcher geeignet sein muß, uns in Hinsicht auf die Zukunft der Menschheit etwas weniger zuversichtlich zu machen. Es ist wahr, daß die relativ

immense Überlegenheit des Menschen in gewisser Beziehung über alle anderen Lebewesen uns darin bestärken kann, die Möglichkeit des Verschwindens unserer Spezies ganz außer acht zu lassen. Aber wie ist es mit den verschiedenen Menschenrassen? Sind nicht einige von ihnen absolut ausgestorben? Selbst wenn das abgestritten wird, ist es sicher, daß sich Rassen oft zu einer solchen Höhe und solchem Ruf erhoben haben und dann langsam in eine obskure und inferiore Stellung zurückgesunken sind. Und wenn diese retrograde Bewegung eine gewöhnliche Anekdote in der Weltgeschichte gewesen ist, was für einen Grund haben wir Anglo-Sachsen zu glauben, daß nicht auch uns dieses Schicksal bevorsteht?

Zweifellos gibt es viele, die behaupten werden, daß diese trüben Vorhersagungen auf theoretischen Erwägungen von einer so abstrakten Natur basieren, daß kein praktischer Mensch ihnen viel Beachtung zu schenken braucht. Aber wenn der praktische Mensch seine Aufmerksamkeit auf aktuelle soziale Zustände seines eigenen Landes mit seiner ganzen berühmten Zivilisation lenkt, wird er da genug Grundlage haben, um darauf sichere Hoffnungen für den fortgesetzten Fortschritt seiner Rasse aufbauen zu können? Vom Gesichtspunkte der „Eugenic“ ist die wichtigste und bemerkenswerteste Tatsache in dieser Beziehung die, daß gerade jene Klasse der Allgemeinheit, von welcher — populär, aber nicht wissenschaftlich gesprochen — behauptet werden kann, daß sie unfähig ist, einen auskömmlichen Lohn zu erwerben, das höchste Geburtenverhältnis im Lande hat. Dr. Heron, der spezielle Studien dieser Frage in bezug auf London gemacht hat, sagt uns, daß in Distrikten, wo ein Überfluß, wo eine Überfüllung der niedrigsten Type der Arbeit herrscht, wo es nötig ist, viele junge Kinder zu verwenden, um das tägliche Brot für die Familie zu verdienen, wo die Kindersterblichkeit am größten ist, daß dort — um es kurz zu sagen — die meisten Kinder hervorgebracht werden. Außerdem darf man nicht vergessen, daß vor einem halben Jahrhundert die Sterblichkeitsziffer in dieser Klasse um so viel höher war, als die, welche in der übrigen Gemeinschaft herrschte, wodurch die Wirkungen dieser hohen Geburtenziffer mehr als ausgeglichen werden; oder mit anderen Worten, es liegt nur an den heutigen Verhältnissen, wo der Gesundheit der Armen so große Beachtung geschenkt wird, daß gerade diese Klasse, welche keinen auskömmlichen Lohn verdient, ihre Art schneller fortgepflanzt hat, als die Nation als Ganzes es getan hat. Es kann deshalb wohl sein, daß diese neue Lage der Dinge zwar sehr reale Resultate hervorbringen kann, aber noch nicht lange genug bestanden hat, um ihre Folgen ganz klar zu zeigen; andererseits aber kann unsere jetzige gute Lage nicht als ein stichhaltiger Grund zur Beruhigung unserer Besorgnis über das relativ rapide Wachsen der offensichtlich am wenigst tauglichen Klassen hingestellt werden, denn, wenn die Ansichten der Eugenisten in Hinsicht auf die erbliche Natur aller charakteristischen Merkmale der Menschen richtig sind, so schließt ein solches Anwachsen für die Nation die Tendenz zu degenerieren ein.

Die vorhergehenden Erwägungen sind auf jeden Fall zwei von den Hauptgründen, welche die Eugenisten für jene weitere Untersuchung einschärfen, die sich auf alle Fragen erstreckt, welche die Rassenqualitäten zukünftiger Generationen betreffen. Und was für starke Argumente können gegen diese Forderung beigebracht werden? Ein großer Teil der Opposition, die sich durch unsere Propaganda erhob, mag aller Wahrscheinlichkeit nach auf Mißverständnisse zurückgeführt werden, die aus einem unvollständigen Erkennen unserer Argumente resultierten. Man scheint z. B. zu glauben, daß unser Wunsch, fest-

zustellen, ob das rapid zunehmende Proletariat dieses Landes nicht in bezug auf angeborene geistige und physische Eigenschaften unter dem Durchschnitt der Nation steht, aus einem ganz unverantwortlichen Klassenstolz unsererseits entsteht. Aber in der Tat haben die Eugenisten, wenn sie ihre Aufmerksamkeit auf die hohe Geburtenziffer gewisser Volksklassen lenken, mehr die biologischen als die sozialen Differenzen zwischen den Individuen, die sich verbinden, im Auge. Man wird bei näherer Prüfung sehen, daß die verschiedenen Ursachen, welche die Bewohner der Armenviertel zwingen, diese ganz und gar nicht wünschenswerte Art des Lebens anzunehmen, in zwei Gruppen geteilt werden können, welche zwar miteinander verschmelzen, da sie durch keine bestimmten Grenzen geschieden werden, aber nichtsdestoweniger doch genügend unterschieden sind, um bei der Untersuchung dieses sozialen Problems getrennt besprochen zu werden. Da gibt es an erster Stelle solche unglückliche Schicksale in des Wortes weitester Bedeutung, die den anhaftenden oder angeborenen Defekten des Proletariers als solchen zuzuschreiben sind, Schicksale, die in der Tat zeigen, daß die, welche unter ihnen leiden, als Klasse der von Natur aus Untauglichen bezeichnet werden können. An zweiter Stelle gibt es solche unglückliche Schicksale — und hier wird das Wort in seiner wörtlicheren Bedeutung gebraucht —, die auf keinen Fall den angeborenen Eigenschaften derer zugeschrieben werden können, die von ihnen betroffen wurden, unglückliche Schicksale, wie ein Unfall, der das Leben oder ein Glied trifft, oder ein schlechter Eintritt ins Leben, der keiner Schuld oder keinem den Eltern anhaftenden Defekt zuzuschreiben ist. Und der Grund, warum wir hier von diesen durch die Folgen der zweiten Type des Unglücks von der Gemeinschaft Ausgeschlossenen, also von der Klasse, die man vielleicht als die „unglückliche" bezeichnen konnte, Notiz nehmen, ist der, daß ihre Kinder sicherlich nicht geeigneter sein werden, unter denselben unglücklichen Schicksalen zu leiden, die in jedem Falle ihre Eltern an den Bettelstab gebracht haben, als das Durchschnittskind. Wenn man andererseits die ersterwähnte Klasse ins Auge faßt, die von Natur aus Unglücklichen, jene Klasse, welche Verbrecher, Trinker, Invalide, Vagabunden und alle die umfaßt, welche durch einen ausgesprochenen Mangel an Selbstkontrolle gekennzeichnet sind, so wird man finden, daß ihre Kinder in vielen Fällen besonders disponiert sind, unter derselben Art von Defekten zu leiden, welche bestimmend waren, ihre Eltern herunterzubringen. Wenn wir jetzt den lebendigen Tatsachen furchtlos ins Auge sehen, muß es sicher klar sein, daß die von Natur aus Untauglichen immer die Neigung zeigen werden, von den reicheren zu den ärmeren Schichten der Gesellschaft zu fallen; daß, wann sich derselbe Defekt in der zweiten und dritten Generation wiederholt, jede früher erworbene Wohlhabenheit in der Regel verschwinden wird; und daß auf diesem Wege in vielen Fällen jeder erbliche Defekt die Nachkommen von zuerst Behafteten in die Spelunken oder das Arbeitshaus bringen wird. Andererseits werden die Kinder oder die Enkel der bloß Unglücklichen, die nicht besonders gebunden sind, durch angestammte Defekte in ihrer Laufbahn gehemmt zu sein, in den meisten Fällen diesem Zustande der Erniedrigung entgehen, indem sie sich durch ihre eigenen Bemühungen aus jedem beliebigen Tiefstand der Armut erheben, zu dem ihre Eltern gesunken waren. Ist es deshalb nicht sicher, daß, je tiefer wir au der Stufe der Gesellschaftsklassen schauen und den Grad der Armut messen, wir finden, daß der kleinere Teil zu den nur Unglücklichen, der größere zu den von Natur aus Untauglichen gehört? Zweifellos wird der Wunsch, zu einem gewissen Grade des Komforts aufzusteigen, die Klug-



heit solcher, die in besseren Verhältnissen auferzogen wurden, verstärken, indem er unter allen von ihnen ein Streben nach später Heirat und nur kleinen Familien entwickelt; oder mit anderen Worten, Klassengewohnheiten beeinflussen das Leben aller Klassenmitglieder, in diesem Falle mit dem Resultat, daß die von Natur aus Unklugen unter den Reichen so geartet sind, daß sie sich wegen der Zukunft bekümmerter zeigen. Auf eine ähnliche Art werden die von Natur aus Klugen unter den sehr Armen durch die Kraft des Beispiels oft zu frühen Heiraten mit zahlreicher Familie verlockt und auch deshalb, weil das konsequente Sinken ihrer Glücksstufe, da es weniger auffällig ist, als im Falle der Reichen nicht als machtvolles Abschreckungsmittel wirken wird. Auf diese und auf andere Weise wird zweifellos das Ausscheiden der Untauglichen aus den Reihen der Reichen und der Tauglichen aus den Reihen der Armen sehr behindert werden. Aber es wird nicht aufgehalten werden. Diese Erwägungen geben keinen Grund zum Leugnen, daß die ärmsten Klassen zwar manche Personen von höchster Vollkommenheit in jeder Beziehung enthalten, aber nichtsdestoweniger einen höheren Prozentsatz der von Natur aus Untauglichen enthalten als die reicheren Klassen. Unter diesen Umständen steht es auf jeden Fall durch bekannte Tatsachen fest, daß der Gegenwart der von Natur aus Untauglichen mit ihrem Mangel an Selbstkontrolle die große Fruchtbarkeit der ärmsten Klassen in weitem Ausmaße zugeschrieben werden muß. Auf diese Weise können wir eine Erklärung für die Tatsache geben, daß die Geburtenziffer proportional mit der Größe der Armut wächst. Wir Eugenisten behaupten, daß das Problem, mit dem wir uns beschäftigen, im allgemeinen ein biologisches Problem ist, und daß es sicherlich keine wie immer geartete Beziehung zu Klassenvorurteilen hat. Wir glauben, daß dort, wo jetzt eine hohe Geburtenziffer herrscht, dies zum Teil regelmäßig der Gegenwart eines hohen Prozentsatzes der von Natur aus Untauglichen zuzuschreiben ist, und weil wir glauben, daß die von Natur aus Untauglichen ihre Defekte nachfolgenden Generationen überliefern, erfüllt uns unsere gegenwärtige Lage mit Besorgnis.

Mit dem vorhergehenden Punkt haben wir uns etwas länger befaßt, weil die Anhänger mancher neuen Reformmethoden oft finden, daß einige der ernstesten unter den vielen Schwierigkeiten, denen sie begegnen, aus Vorurteilen entstehen, welche aus falschen Ansichten über Gesichtspunkte resultieren, von denen sie ausgingen. Es ist ein wohlbekannter Trick der Politiker, die unsinnigste und übertriebenste Äußerung aufzugreifen, welche man unter den Darlegungen der Gegner finden kann, und anzudeuten, daß diese einen autorisierten Ausdruck des Standpunktes der gegnerischen Partei darstellt, um dann weiterzugehen und ihn in Stücke zu schlagen. Leider ist dieselbe Angriffsmethode außerhalb der politischen Parteien nicht unbekannt und wir dürfen deshalb nicht erstaunt sein über Ausdrücke wie „Massenmörder der wehrlosen Jugend", die in Verbindung mit der Eugenicreform gebraucht wurden, um unsere Vorschläge zu diskreditieren. Angriffe von Leuten, die nichts wissen, wären in der Regel besser stillschweigend aufgenommen worden und sollten nur als eine Warnung aufgefaßt werden, daß wir in unseren Darlegungen nicht klar genug waren oder unseren eigenen Fall nicht mit der nötigen Gründlichkeit studiert haben.

Der Grundzweck der Eugenicbewegung ist zweifellos der, an Stelle der langsamen und grausamen Methode der Natur ein rationelleres, humaneres und schnelles Auswahlsystem zu setzen, um dadurch den fortgesetzten Rassenfortschritt zu



sichern. Sollten also nicht die ersten Schritte für die Eugenicreform die sein, zu entscheiden, wer eine allweise Regierung hindern kann, unter den Eltern der kommenden Generationen zu wählen, wen sie zur Heirat ermutigen soll, und wie beschaffen die Macht sein muß, die man unserer eigenen Regierung geben soll, damit sie in der so angegebenen Richtung handle, wie es idealen Verhältnissen entspricht? Es mag sein, daß wir noch nicht genug Wissen haben, um verschiedene Fragen endgültig zu beantworten; aber wenn die Eugenisten nicht so klar waren, wie es die Umstände in Hinsicht auf solche Hauptpunkte gestatten, verdienen sie sicher einen Tadel.

Bei der Diskussion dieser schwierigen Probleme ist es gut, damit zu beginnen, daß man klar zugibt, es gebe keine Reform ohne begleitende Übelstände, und daß wir bei der Entscheidung, wie weit jede Reform geführt werden soll, versuchen, den Punkt festzustellen, an dem die begleitenden Übelstände die Vorteile aufwiegen, die sich, wie wir glauben, zweifellos im ersten Stadium fühlbar machen werden. Dann versuchen wir hier, eine Zahl von wahrscheinlichen Wirkungen gegeneinander abzuwägen, die mit jeder Verschiedenheit der sozialen Lage des Landes schwanken, seitdem die Reform eingeführt werden soll. Es steht deshalb ganz außer Frage, daß man einfache Regeln niederlegen kann, nach denen wir die Grenzen erkennen, über die hinaus die vorgeschlagenen Reformen durchzuführen unklug wäre. Alles, was man tun kann, ist, in rohen Umrissen die Hauptgrundsätze anzugeben, die uns bei solchen Bestrebungen leiten sollen.

Bei der Überlegung, in welchen Fällen es klug wäre, Individuen zu verhindern, ihre Art fortzupflanzen, können wir daher logisch damit beginnen, daß wir auf die klarste Weise zugeben, daß jedes künstliche Hindernis, sei es moralisch oder gesetzlich, welches mit der Absicht, Heiraten zu verhüten, geschaffen wurde, ganz bestimmte, ernste, üble Folgen schafft. Heirat ist natürlich. Heirat trägt bei zum Glück. Hindernisse zu heiraten geben der Unmoral Mut. In der Tat muß der Eugenist beim Versuch, die Vor- und Nachteile vorauszubestimmen, die wahrscheinlich aus den Reformen entstehen, die er herbeiführen will, immer auf den wahrscheinlichen momentanen Schaden großes Gewicht legen, der z. B. aus irgend einem plötzlichen Hemmnis bei der Heirat entspringen könnte. Außerdem sollte auch offen zugegeben werden, daß unsere Kenntnis der Gesetze der Vererbung bis jetzt weit von der Vollkommenheit entfernt ist. Wirkliche weitere wissenschaftliche Erforschung dieses Gegenstandes kann vielleicht als der wirklich erste Schritt zur Eugenicreform bezeichnet werden, der jetzt unternommen werden muß. Es muß deshalb die Möglichkeit, irgend einem Individuum ein ernstes Unglück zuzufügen, ohne ihm die entsprechende Wohltat, die daraus in Wirklichkeit für die Nachwelt entsteht, aufzuzeigen, immer beachtet werden. Hier haben wir dann die starken Argumente zu Gunsten einer großen Vorsicht bei der Einführung irgend einer Veränderung in den Gesetzen oder Bräuchen, welche die Heirat berühren.

Es wird jedoch kaum von irgend einem bestritten werden, daß es gewisse Fälle gibt, in denen Heiraten absolut verboten sein sollten, wie z. B. die Heirat zweier Idioten. Jeder wird zugeben, daß irgendwo eine Linie gezogen werden muß. Und es muß ein Versuch gemacht werden, zu sagen, wo sie ungefähr gezogen werden soll. Gibt uns die Natur eine Hilfe bei der Lösung dieses Problems? Keine wie immer geartete; sie verhütet niemals die Aufgebote der Ehe. Ihre Methode, die Linie zu ziehen, ist die, alle, welche nicht ohne Hilfe imstande sind, den Kampf ums Dasein zu bestehen, auszurotten. Das ist eine



Methode, die nicht länger geduldet werden kann. Wir fühlen aber, daß die Natur während aller dieser Zeitalter nicht ganz in der Irre tappte, da sie so verhütete, daß die Untauglichen ihre Art fortpflanzten. Wenn jedoch die Natur irrt, gibt es irgendwelche abstrakte Erwägungen, die uns helfen können, wenn wir eine Führung suchen? Gesetzt den Fall, wir könnten die Menschheit nach einer Liste der Qualitäten einteilen, die wir zu erhalten und auszubilden wünschen, dann würde zweifellos ein Paar, das unter dem Durchschnitt des Ganzen stünde, dadurch, daß es Kinder unter diesem Durchschnitt zeugt, streben, den zukünftigen Durchschnitt der Nation herunterzudrücken. Aber in Wirklichkeit bekommen wir von diesem Gemeinplatz keine Richtschnur; denn weitere Überlegung macht uns klar, daß die Durchschnittsqualitäten der Individuen, die als Eltern der kommenden Generation ausgewählt werden, desto höher werden, je kleiner die Zahl dieser Individuen ist, und daß desto rascher der Rassenfortschritt sichtbar werden kann. „Ich züchte eine große Menge und töte eine große Menge", sagte ein Hundezüchter, als er eine kurze, aber kluge Erzählung seiner Erfolge als Preisträger brachte. Warum sollte man also nicht diese selbe erfolgreiche Methode adoptieren, wenn es sich um die Menschheit handelt? Warum soll man nicht, werden die Spötter gegen die Eugenicbewegung fragen, Zwangsehe mit Massenmord kombinieren? Darauf antworten wir, daß wir gewiß nicht an der Möglichkeit zweifeln, durch solche Mittel rapide Fortschritte zu machen, uns aber doch die Unmöglichkeit und die Unmoral vergegenwärtigen, die Einführung der Methoden eines Gestütes in menschliche Verhältnisse zu versuchen. Andere Einwürfe gegen die unmittelbaren Wirkungen eines solchen Verfahrens sind ebenfalls schon gemacht worden. Selbst wenn wir nur auf zukünftige Generationen sehen, ist dabei Vorsicht am Platze. Bei der Erwägung, wie man der Heirat der weniger Tauglichen ein Hindernis in den Weg legen kann, muß man zugeben, daß eine solche Reform wahrscheinlich erst unter den fortgeschrittensten Menschenrassen angenommen werden wird. Außerdem wird damit eine gewisse Verringerung der Menge erstrebt. Ein solches ausnehmendes Hindernis gegen die Bevölkerung der höheren Rassen ist deshalb Einwänden nicht nur aus politischen Gründen, sondern auch hinsichtlich seines wahrscheinlichen Eugeniceffektes offen. Der Zuwachs unserer Bevölkerung hat in den letzten Jahren abgenommen und die mögliche Wirkung der Eugenicreform auf die numerische Stärke der Nation scheint deshalb der Ausdehnung eine gewisse Grenze zu setzen.

Da gibt es aber andere Erwägungen, die unsere Furcht vor einer Bevölkerungsabnahme infolge der Eugenicreform verringern müßten. In erster Linie müssen wir die Wirkungen erwägen, daß die weniger Tauglichen sicher freiwillig auf die Schultern ihrer tauglicheren Nachbarn eine Last wälzen. Viele der Untauglichen entgehen teilweise oder ganz der staatlichen Einschätzung, und was sie nicht zahlen, muß durch Vermehrung der Steuern, die auf die Tauglichen fallen, aufgebracht werden. Da ferner der Taglohn der Preis ist, den der Arbeiter für die Verrichtung seines Tagewerkes erhält, und dieser Preis in weitem Ausmaß von dem Durchschnittswerte dieses Tagewerkes abhängt, folgt daraus, daß, abgesehen von reinem und einfachem Stückwerk, der taugliche Arbeiter meistens unterzahlt und der untaugliche Arbeiter für die geleistete Arbeit überzahlt wird. Wenn die Zahl der Untauglichen vermindert würde, würde der Durchschnittswert des Tagewerkes im ganzen Lande sicher steigen, und es würde nicht nur die Last der Einschätzung aus den oben angeführten Gründen vermindert, sondern auch ein allgemeines Steigen des Lohnniveaus stattfinden



— an und für sich ein starkes Argument für die Eugenicreform. Aber hier ist der springende Punkte der, daß jede Lohnverbesserung oder Verminderung der Besteuerung ein Steigen der Zahl der Heiraten erzeugen würde. So würden in der Bevölkerung die Lücken ausgefüllt, welche die Eugenicreform durch die Verminderung der Zahl der Trinker, Invaliden, Verbrecher und Wahnsinnigen schaffen will. Ob aber eine große Wirkung auf diese Weise erzielt würde, ist in Anbetracht der unglückseligen Tatsache zweifelhaft, daß Familien um so kleiner werden, je höher die Stufe ihrer Wohlhabenheit steht.

Ein zweifellos starker Grund, irgend einer Wirkung auf die ziffermäßige Stärke der Nation, die aus den drastischen Methoden künstlicher Auswahl resultiert, nicht zu viel Gewicht beizulegen, ist in der Tatsache zu finden, daß das entstehende Wachstum der Durchschnittsintelligenz und physischen Stärke in den meisten Beziehungen jede so verursachte Verminderung der Bevölkerung mehr als aufwiegen würde. Sicher würden im Handel Anlage und Charakter denselben Erfolg im Konkurrenzkampf zwischen Nationen bringen, wenn nur eine Überzahl eine Niederlage abwenden kann. In Hinsicht darauf würde die Entfernung großer Klassen von Personen, die von dem werbenden Unternehmer zurückgewiesen werden, und die sich der Arbeit entziehen und arm werden und immer eine schwere, aber kaum beachtete Last auf den ehrlichen Arbeiter wälzen, die Sicherheit und die Wohlfahrt der Nation als Ganzes heben, ob wir Aussicht auf Frieden oder Krieg haben. Aber es dürfte der Mühe wert sein, hier zu erklären, daß irgend ein Vertrauen auf größere Stärke und Intelligenz, um eine verringerte Zahl auszugleichen, Vorsichtsmaßregeln erheischt, die gegen Lücken in unseren Reihen zu ergreifen wären, welche sonst durch die Einwanderung von weniger wünschenswerten Geschlechtern aus dem Ausland ausgefüllt würden. Wenn wir wirklich die Absicht haben, den Charakter unserer Rasse aufrecht zu erhalten und zu veredeln, müssen wir in der Tat mit beträchtlichem Argwohn unsere traditionelle Politik ansehen, nahezu allen Ankömmlingen zu gestatten, an unseren Ufern zu landen.

Wir sehen also, daß wir bei der Entscheidung, wieweit es klug sei, die Eugenicreform mit der Absicht, die Vermehrung der von Natur aus Untauglichen zu verhindern, durchzuführen, es mit einer Schwierigkeit zu tun haben, die zwischen Vor- und Nachteilen schwankt. Einerseits haben wir nach unserer Meinung die Pflicht, den Rassenfortschritt dadurch zu sichern, daß wir zur Zeugung inferiorer Geschlechter entmutigen, andererseits muß der unmittelbare Schaden in Anschlag gebracht werden, der aus jedem Ehehindernis entsteht, namentlich jede Herabminderung der Bevölkerungszahl, ein Schaden, der nur dann mit Recht zugefügt werden darf, wenn die entsprechenden Wohltaten mit einem beträchtlichen Vertrauen vorhergesagt werden können. Es wäre die Möglichkeit, die ganze Bevölkerung durch Verminderung der durchschnittlichen Geburtenziffern unter den nicht wünschenswerten Klassen zu reduzieren, weniger zu fürchten, wenn die Geburtenziffer in den wohlhabenden und intellektuellen Kreisen der Gesellschaft nicht so besorgniserregend niedrig wäre. Mit anderen Worten: Wenn irgend etwas geschehen könnte, um die Vermehrungszahl der wünschenswerteren Geschlechter zu heben, dann wäre es möglich, drastischere Methoden zur Ausrottung der Untauglichen in Anwendung zu bringen, ohne Furcht, die numerische Stärke der Nation unangemessen zu reduzieren. Wenn man aber die Dinge so nimmt, wie sie liegen, so sollten die Eheaufgebote in Fällen verboten werden, wo die Einwände der Eugenic gegen die beabsichtigte Verbindung ganz klar sind. Dieser Schluß befriedigt wegen seiner Un-



klarheit nicht, er ist aber so weit, als wir nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft gehen können.

Die vorhergehenden Erwägungen helfen uns jedoch nur, eine Art des Bevölkerungsverhältnisses zu bilden, in dem ohne Mißerfolg verhindert werden könnte, daß ein Teil der Vorfahren der kommenden Generationen gebildet wird, sie geben aber keinen Anhaltspunkt, welche Verbindungen für die unerwünschtesten nach dem Eugenicstandpunkte gehalten werden. Es wurde oft gegen die ganze Eugenicpraxis eingewendet, daß die Eugenisten sich über das Ideal, nach dem sie streben, oder über den genauen Menschenschlag, den sie zu unterstützen wünschen, entscheiden müßten, bevor sie irgendwie auf den zukünftigen Rassencharakter einwirken. In der Regel werde über diesen Punkt fast vollständiges Stillschweigen beobachtet. Ohne Frage ist es notwendig, in einer allgemeinen Form zu entscheiden, welche Eigenschaften für gut und welche für schlecht gehalten werden. In Hinsicht auf diese Frage ist jedoch wahrscheinlich keine große Meinungsverschiedenheit zu konstatieren. Außerdem dürfte es vielleicht nötig sein, als Hauptgrundsatz festzustellen, daß deutliches Hervorragen in einer erwünschten Eigenschaft beinahe manche unerwünschte Eigenschaften aufwiegt. Auf diesem Wege verringern wir nämlich das Risiko irgend einer Grenze des Fortschrittes auf das äußerste. Es lohnt sich dies zur Kenntnis zu bringen, weil die Gegner der Eugenicreform in Verbindung mit dieser Frage der Idealtype erklärt haben, daß die Ausführung dieser Voraussetzung Ruskin, Carlyle, Stevenson, Keats und viele andere kränkliche Genies verhindert hätte, jemals auf der Erdoberfläche zu erscheinen. Aber bei gewissen Prüfungen glaubt man den Kandidaten, der in einem Gegenstande sich auszeichnet, durchkommen lassen zu müssen, selbst wenn er in anderen sehr schwach ist. Wenn, wie oben ausgeführt, diese Regel allgemein als Teil des Eugenicsystems angenommen worden wäre, dann hätten wahrscheinlich wenige, wenn überhaupt einige, von den oben erwähnten Genies die Prüfung bestanden. Es kann darauf die Erwiderung gebracht werden, daß der Eugenist sicher, wenn er könnte, die Erscheinung aller Individuen, die bestimmt sind, sehr kränklich zu sein, auf der Erde verhüten möchte, und daß auf diese Weise die Erscheinung aller der oben erwähnten Genies unabsichtlich verhindert worden wäre. Aber wenn unsere Gegner uns mit der Macht ausrüsten, vorhersagen zu können, welche Heiraten wahrscheinlich sehr kränkliche Kinder ergeben werden, könnten wir nicht auch schließlich mit einer Macht ausgerüstet werden, das Erscheinen seltener Fähigkeit zu prophezeien und daher die Eheschließung zu verbieten, wenn das wahrscheinliche Resultat einer Heirat eine kleine Fähigkeit wäre? Außerdem müßte dieser Angriff auf die Eugenicmethode nicht die Kränklichkeit der Genies selbst, sondern ihrer Vorfahren betreffen. Entstammten diese großen Männer sehr ungesunden Geschlechtern? Wenn nicht, hätten Eugenicreformer nicht störend einzuwirken gesucht. Zweifellos ist versichert worden, daß Genies eine ungewöhnlich schwache Gesundheit haben; wenn das wahr ist, so kann dies ganz oder teilweise der ungewöhnlichen geistigen Anstrengung zugeschrieben werden, die im Falle aller Menschen, welche einen großen Abschnitt der Weltgeschichte bedeuten, unvermeidlich ist. Selbst wenn die Gesundheit ungewöhnlich glänzender Männer in manchen Fällen durch geistige Anstrengung geschädigt wird, können sie wahrscheinlich in gesunden und in kranken Familien erscheinen. Es ist daher auf alle Fälle für Leute, die glauben, daß Fähigkeit und erbliche schlechte Konstitution — nicht nur Krankheit — selbst in Wechselbeziehung stehen, Pflicht, ihre Behauptung statistisch nachzuweisen, was sie



sicher nicht getan haben. Außerdem glaubten die Eugenisten, daß das Resultat ihrer Reformen durch Ausrottung gewisser Anlagen zu geistigem Defekt, wie z. B. Schwachsinn, ein wesentliches Anwachsen der Zahl der Genies, die jährlich geboren werden, sein werde. Wenn schließlich unsere Kritiker zum Abschied von dieser Frage sagen, daß Eugenisten zum Schaden der Rasse viele von diesen Genies von der Heirat abgehalten hätten, so können wir mit der Frage antworten, ob die Welt schlechter gefahren wäre, wenn sie so gehandelt hätten. Cowper, Lamb, Stevenson, Keats, Ruskin, Henley, De Quincy, John Stuart Mill, Rousseau, Guy de Maupassant, Comte, Schumann, Nietzsche, Chopin, Rachel, Heine, Napoleon, Mohamed, St. Paul, Julius Cäsar und Alexander der Große bilden eine Liste von Namen, die ich in Verbindung mit diesem Argument erwähnt sah. Warum manche von diesen dabei sind, weiß ich nicht. — Haben unsere Gegner, frage ich verwundert, jemals überlegt welche Nachkommen diese großen Männer zurückgelassen haben? Können sie jetzt auf die Existenz eines einzigen Nachkommen aller dieser Genies hinweisen? Ob wir hiemit die Basis für ein Argument zu Gunsten der Eugenicreform finden, mag wirklich zweifelhaft sein; aber irgendwie dient diese Erwägung dazu, die Niederlage derer zu vervollständigen, die sich beim Angriff gegen sie auf Tatsachen, Männer von ungewöhnlicher Begabung, stützen.

Die Wahrheit ist, daß wir für die unmittelbare Zukunft unsere Köpfe nur wenig mit diesen etwas abstrakten Argumenten über Genies beschweren müssen, weil unsere Hauptanstrengungen einer Schutzgesetzgebung zum Zwecke der Reduktion des Erzeugens von fraglos unerwünschten Typen gewidmet sind. Bei dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft wäre es gut, damit zu beginnen, daß man sich bemüht, Menschen, die nicht nur durch einen bemerkenswerten erblichen Defekt charakterisiert sind, sondern auch in ihren körperlichen und geistigen Eigenschaften unter dem Durchschnitt stehen, unmöglich zu machen, ihre Art fortzupflanzen. Daß es viele solche Personen gibt, dürfte vielleicht durch die folgende Zitierung aus Professor Münsterbergs Werk „Psychologie und Verbrechen" genügend bewiesen werden:

„Als eine Schule für Verbrecherkinder sorgfältig geprüft wurde, fand man, daß von den 200 Knaben 127 in ihrem allgemeinen Geisteszustand zurückgeblieben waren, teils wegen Schwachsinns, teils wegen hysterischer Anfälle, teils wegen epileptischer Störungen. Und noch helleres Licht wird auf diese Menschen geworfen, sobald andere Momente dazutreten. In 85 Fällen waren der Vater oder die Mutter oder beide Trinker; in 24 Fällen waren die Eltern wahnsinnig, in 26 Fällen Epileptiker; und in 26 weiteren Fällen litten sie unter anderen Nervenkrankheiten." (S. 242.) Ferner sagt er uns, daß Vergleiche, die durch psychologische Versuche an weiblichen Verbrechern in einem amerikanischen Zuchthaus und an Studentinnen an einer Universität gezogen wurden, zeigten, daß die Verbrecher im Tastsinn, in der Energieerhaltung, beim Raufen, im Gedächtnis und in der Schnelligkeit der Ideenassoziation merklich geschwächt waren. Es ist wahrscheinlich wahr, wie Professor Münsterberg sagt, daß ein aktuelles Streben nach dem Verbrechen diesen Verbrechern nicht innewohnte, sondern nur ein Mangel geistiger Fähigkeit und eine ungenügende Widerstandskraft gegen die Versuchung. Und wenn wir durch viele geistige und auch physische Versuche finden, daß eine große Klasse Menschen existiert, die merklich unter dem Durchschnitt der Nation steht, die in einem frühen Alter ihre Unfähigkeit, der Versuchung zu widerstehen, bewiesen hat, deren Angehörige deshalb unvermeidlich unter den bestehenden sozialen Bedingungen Verbrecher werden

müssen, müßten wir nicht sicher auf einmal Vorsichtsmaßregeln ergreifen, um sicherzustellen, daß die schlechtesten von ihnen auf keinen Fall die kommende Generation mit ihren Defekten anstecken? Sicherlich müßte Absonderung für das ganze Leben mit freundlicher Behandlung im Interesse der Nachwelt das Schicksal aller sein, die sowohl im Leben infolge gewisser bemerkenswerter erblicher Defekte Mißerfolg und keine ersetzenden Eigenschaften haben, um für diesen Defekt zu entschädigen.

Um irgend eine solche Reform wirksam durchzuführen, ist es augenscheinlich notwendig, eine Methode zu ersinnen, welche die von Natur aus Untauglichen ausscheidet. Mit dieser Absicht im Auge müßte der erste zu unternehmende Schritt der sein, ein System einzuführen, durch das alle Kinder, von denen ihre Lehrer in der Schule berichten, daß sie ganz besonders unfähig sind, alle jugendlichen Verbrecher, die in Untersuchung stehen, alle Inwohner und Frequentanten der Arbeitshäuser und alle Häftlinge durch geübte Fachleute auf geistige Defekte geprüft werden, um die Namen aller, deren definitive Abnormität so festgestellt ist, in einem Register zu vereinigen. In dieser Prüfung sollten womöglich physische und psychische Versuche eingeschlossen sein, damit die so erhaltenen Berichte einen guten Grundstock zur Auswahl der Untauglichsten gäben. Vom Eugenicstandpunkt würde diese Methode zweifellos ungenügend sein, denn die Defekte der Verwandten sind in bezug auf die Defekte der Individuen selbst nur im allgemeinen von sekundärer Wichtigkeit, in manchen Fällen aber wirklich von größerer Wichtigkeit. Es liegt in ferner Zukunft, zu hoffen, daß auch ein System zur Prüfung der Familiengeschichte aller derjenigen, die als zweifellos geistig abnormal auf das Register gestellt wurden, speziell in Hinsicht auf Wahnsinn, Verbrechen, Kränklichkeit und Armut ihrer Verwandten, und ohne die Fälle bemerkenswerter Fähigkeit außer acht zu lassen, eingeführt werden wird. Wenn dies alles geschähe, kann es kaum bezweifelt werden, daß viele Schäden entdeckt würden, von denen keiner leugnen könnte, daß sie im Interesse der Nation aussterben müßten. Auf diese Weise würde auf die Notwendigkeit der Gesetzgebung Nachdruck gelegt werden, wie es von der königlichen Kommission für die Sorge und Kontrolle der Schwachsinnigen vorgeschlagen wurde. Für jetzt wäre es vielleicht klug, unsere Bemühungen darauf zu beschränken, zu einer effektiven Prüfung der Individuen selbst zu gelangen, damit unser Wunsch, in ihre Familiengeschichte zu blicken, uns nicht der Verleumdung aussetzt, für rein praktische Zwecke zu wissenschaftlich zu sein.

Der wirklich praktischen Frage, wie die Individuen auszusuchen seien, die ausgeschieden werden sollten, wie in der Tat die Linie gezogen werden sollte, wurde, wie ich gestehen muß, in dieser Diskussion noch ausgewichen. Aber man muß sich daran erinnern, daß in vielen ähnlichen Fällen von praktischen Lebensfragen keine Regeln ausgesprochen werden können, die genau angeben, wo die Linie gezogen werden sollte, selbst dort nicht, wo die vitalsten Entscheidungen zu geschehen haben. Das ist z. B. in mancher Hinsicht bei der Entscheidung wichtig, ob ein Mensch ein Irrsinniger, ein Idiot oder ein Verbrecher ist oder nicht. Die Antwort, die man auf solche Fragen gibt, muß in Wirklichkeit immer von dem Urteil von Männern abhängen, die nur von der Kenntnis breiter Hauptprinzipien geleitet werden. Beim Ziehen der Linie in Hinsicht auf die Ausscheidung der Schwachsinnigen oder irgend einer anderen Klasse von nach dem Eugenicprinzip Untauglichen im Interesse der Nachkommenschaft kann man, ohne starre und unbewegliche Regeln niederzulegen, nur sagen, daß dieses Vorgehen keine Ausnahme von den in vielen Fällen



allgemein angenommenen Methoden bilden würde. Unter einer allweisen Regierung könnten diese Leitprinzipien vielleicht diese sein, welche ihr Resultat darin sähen, die Geistesschwachen in ein Netz zu fangen. Aber es ist ganz sicher, daß keine demokratische Regierung in der Richtung so weit ginge, wie wir Eugenisten es für recht halten, um die Freiheit des Individuums den Rassenqualitäten späterer Geschlechter zuliebe zu beschränken. Hier ist der Punkt, wo wir die praktische Grenze für die Möglichkeit einer unmittelbaren Reform finden. Es ist unklug, sich zu bemühen, die Gesetzgebung unter den Schranken durchzubringen, die durch die öffentliche Meinung wegen der gefährlichen Reaktion aufgerichtet wurden, die wahrscheinlich daraus entstehen würde, daß man den Schäden der Auswahl Beachtung zu schenken vernachlässigte. Bei der bestehenden sozialen Lage ist die Möglichkeit, in Dingen weiten Interesses Fortschritte zu machen, beschränkt durch die Gefühle der Nation. Es folgt daraus, daß einer der ersten Schritte in der Eugenicreform sein muß, das Volk zu erziehen, ein Ziel, auf das unsere Anstrengungen deshalb jetzt gerichtet sein sollten.

Es kann viele geben, die in Hinsicht auf die vorhergehende Diskussion das Gefühl haben, daß zwar die Ansichten, die wir Eugenisten vertreten, gesund genug sind, daß wir aber in ein Gebiet übergegangen sind, das für die Gegenwart auf jeden Fall weit von den praktischen Lebensbedürfnissen entfernt ist. Man muß hoffen, daß die Einbringung eines Gesetzesvorschlages im Parlament in der kommenden Session, in dem die Ausscheidung der Schwachsinnigen auf Grund der Eugenicprinzipien dargelegt wird, dieses Gefühl vertreiben wird. Und in Hinsicht darauf, was man als moralische Reform bezeichnen kann, finden diejenigen, welche die Eugenicbewegung studieren, sich bald Auge in Auge mit Problemen des wirklichen Lebens. Es haben mir zum Beispiel einige Ärzte erzählt, daß sie von jungen Männern und Mädchen konsultiert wurden, die zu wissen wünschten, ob ihre Familiengeschichten so seien, daß sie es für richtig erachten, jeden Gedanken an eine Heirat fallen zu lassen. Viele von den Punkten, an die der Arzt denken sollte, wenn er einem Patienten auf diese Frage einen Rat erteilt, sind in der Tat schon diskutiert worden, und er täte gut, diese Punkte im vorhinein sorgfältig zu überlegen, bevor er tatsächlich diesem ernsten Problem gegenübersteht. Er wird wahrscheinlich nicht vergessen, daß jedes Hindernis auf dem Wege der Heirat ein ernstes Übel für seinen Patienten wäre, wenn nicht klar darauf hingewiesen wird. Er sollte daran denken, daß die Bevölkerung verteidigt werden muß, und daß aus diesem Grund allein irgend ein Ehehindernis für mißlich gehalten werden kann. Dann muß er wieder daran denken, daß nur eine Person von hochmoralischem Charakter daran denken würde, aus Gründen der Eugenicbewegung der Ehe zu entsagen und hoher Charakter ist vor allen Dingen das wertvollste Schutzmittel für die kommende Generation. Aus allen diesen Gründen würde er sich zweifellos entscheiden, keinen Einwand gegen eine Heirat vorzubringen außer in ganz klaren Fällen. Er sollte außerdem die Wahrscheinlichkeit bei den betreffenden Parteien in Rechnung ziehen, Familie zu haben; je kleiner aber diese Wahrscheinlichkeit ist, um so weniger wäre er berechtigt, nur auf Grund von Eugenicerwägungen Hindernisse in den Weg eines glücklich verheirateten Lebens zu stellen. So breite Prinzipien wie diese würden zweifellos fertig genug dem Arzt einfallen, der dieses Problem studiert. Wenn er unter diesen Punkt geht, ist es sehr zu befürchten, daß sein Weg mit vielen Schwierigkeiten besetzt sein wird.



Welche sind die erblichen Eigenschaften, gute oder schlechte, welchen das höchste Gewicht beigelegt werden müßte, wenn die Frage der Eignung zur Elternschaft in den Wagschalen gewogen wird? Auf was für Prinzipien müßte die Antwort auf diese Frage gegründet werden? Unter den vielen Schwierigkeiten, denen man bei einer solchen Untersuchung begegnet, erscheint als eine der schwersten die, wie man solche undefinierbare Eigenschaften als hoher und niedriger Charakter entdecken, und wie man sicherstellen soll, daß sie nach ihrem richtigen Gewicht in die Wagschalen gelegt werden. Für die Gegenwart müssen wir uns damit bescheiden, die sichtbareren Geisteseigenschaften zu behandeln. Die physischen Defekte sollten wir als wichtig im Verhältnis zur Summe der Leiden betrachten, die sie wahrscheinlich dem befallenen Individuum und seinen Verwandten und Freunden verursachen. Leiden, die fortwährend schädliche Wirkungen hervorbringen, müssen deshalb notwendig als die ernstesten eingereiht werden. Der Arzt sollte in der Tat von seiner gewöhnlichen Haltung abgehen, den Ernst eines Leidens nach der Wahrscheinlichkeit eines schlechten Ausgangs beurteilen. Schließlich sind solche Leiden, die von der Anwesenheit von Mikroben im Körper abhängen, vom Eugenicgesichtspunkte gewöhnlich weniger wichtig als solche, die direkt von angeborenen physischen Defekten herrühren. Obwohl die Tendenz, eine Infektions- oder ansteckende Krankheit zu bekommen, erblich sein kann, besteht doch immer die Aussicht, daß die Rasse in Zukunft von einer solchen Gefahr befreit werden wird, sei es dadurch, daß sie den Bazillus meiden lernt, oder durch dessen Ausrottung. Eine inhärente Disposition für Typhus z. B. würde jetzt als solche kaum als ernstes Übel gefühlt werden und es ist denkbar, daß die Tuberkulose in Zukunft aus der Liste der gefürchteten Krankheiten gestrichen werden kann. Von diesem Standpunkt betrachtet ist Wahnsinn vielleicht die schlechteste von allen Krankheiten, während erbliche Mißgestalt und die verschiedenen Formen der chronischen erblichen Krankheiten, die in der Jugend erscheinen, wie Blindheit und Taubheit, die den Leidenden ganz von gewöhnlichen Beschäftigungen ausschließen, als nächste in der Reihe kommen. Ein Laie ist jedoch vielleicht nicht bewandert, über diesen Gegenstand zu debattieren, der wohl des weiteren Studiums durch die Eugenicärzte wert ist. Gesetzt, daß ein allgemeiner Begriff über den relativen Wert, der allen erblichen menschlichen Eigenschaften beigelegt werden muß, seien sie gut oder schlecht, gebildet werden kann, so wäre es zunächst nötig, im Hinblick auf jede zu gewärtigende Verbindung festzustellen, wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, daß diese guten oder schlechten Eigenschaften in der Nachkommenschaft wiedererscheinen. Wenn die Familiengeschichte beider Teile gut bekannt ist, wird der Biologe zweifellos bald imstande sein, die Wahrscheinlichkeit, ob das Kind aus einer Heirat mit einem erblichem Defekt behaftet sein wird, in Ziffern auszudrücken; d. h. er könnte den Prozentsatz der Kinder voraussagen, die aus solchen Ehen stammen würden, die so behaftet sind. Wenn wieder von der Eigenschaft bekannt ist, daß sie dem Gesetz von Mendel folgt, wird unsere prophetische Macht sehr steigen. Wenn z. B. ein Defekt im Sinne Mendels offensichtlich vorherrscht, und obwohl man nachweisen kann, daß er im Fall beider voraussichtlicher Eltern fehlt, dann muß doch ihre Verbindung in Hinsicht auf eine solche Krankheit verhindert werden, da sie oft unter ihren Verwandten erschienen ist. Andererseits müßte man, wenn ihr Charakter offenbar zeitweise unterbrochen ist, in gewissen Fällen die rein biometrische Voraussage für zu rosig halten. Zweifellos behandeln wir hier eine Masse unbestimmter und unsicherer Faktoren. Zweifel-



los muß noch viel von dem Erforschen der Erblichkeit erlernt werden. Aber der Arzt, der alle diese Punkte in Verbindung mit dem jetzt über diese Gegenstände bekannten studiert, wird in einer weit besseren Lage sein, kluge Ratschläge in bezug auf die wahrscheinlichen Resultate zu geben, und daher auch auf die moralische Zulässigkeit einer Heirat, als einer, der nur auf sein gewöhnliches Berufswissen vertraut.

Die Eugenicbewegung kann in zwei Gruppen geteilt werden, die aufbauende Eugenic oder das Bestreben, die Vermehrung der Tauglichen zu fördern, und die einschränkende Eugenic oder das Bestreben, die Zahl der weniger Tauglichen zu verringern. Bis jetzt habe ich nur die einschränkende Eugenic behandelt, und die Uhr sagt mir, daß ich nicht noch heute abend versuchen darf, eine andere Seite dieses Gegenstandes zu behandeln. Hätte ich Zeit gehabt, wäre es nicht schwer zu beweisen gewesen, daß das Streben der aufbauenden Eugenic ebenso die Notwendigkeit der Gesetzgebung andeutet, um den Rassenfortschritt zu sichern. Wenn man dieses Feld der Forschung gestreift hätte, hätte man außerdem gesehen, daß die ersten Schritte zur Eugenicreform dieselben sind, wie die, deren Notwendigkeit ich heute schon betont habe. Diese sind erstens weitere Forschung auf dem Gebiete der Erblichkeit und zweitens die Erziehung des Volkes in den Elementen unserer Wissenschaft und zur Einsicht der Notwendigkeit sofortigen Handelns. Wir müssen unseren Landsleuten beweisen, daß das Geschick unserer zukünftigen Nation in des Wortes weitestem Sinne in unseren eigenen Händen liegt. Unsere Pflicht der Nachwelt gegenüber ist ebenso wirklich wie unsere Pflicht unseren Nachbarn gegenüber und, um was wir kämpfen müssen, ist ein solches moralisches Erwachen, um uns schließlich solche Opfer zu sichern, die jetzt gebracht wurden, und die nötig sind, uns vor der Dekadenz der Nation zu schützen. Unsere Forderungen können aus religiösen Gründen verteidigt werden; während wir in Hinsicht auf unsere Nation fest versichern können, daß der Patriotismus solcher, die absichtlich ihre Augen den Übeln verschließen, die durch unser bestehendes soziales System auf die kommenden Generationen überwälzt werden, oberflächlich und trügerisch ist.

Sprachliche Verneinungsmittel.

Ein Kapitel Sprachformenerläuterung in der Taubstummenschule. Von Direktor K. Baldrian in Wr.-Neustadt.

Alles, was wir reden, ist ein Mitteilen in bejahendem oder verneinendem Sinn, ein Fragen in einer dieser beiden Formen, ein Wünschen oder ein Befehlen in Bejahung oder Verneinung.

Die Formen der Bejahung ergeben sich in der künstlichen Sprachanbildung leichter als jene der Verneinung, da diese ein besonderes Achthaben auf das auszuwählende sprachliche Ausdrucksmittel der Verneinung sowie auf die Stelle, wo dieses im Satze einzufügen ist, erfordert. Beide Momente kommen bekanntlich in der Sprachanwendung des Vollsinnigen, der die Lautsprache auf dem natürlichen Wege, jenem durchs Ohr, erlernt, fast gar nicht zu bewußter Beachtung, wogegen der gehörlose und daher von Haus aus auch sprachlose Schüler der Lautsprachtaubstummenschule stets bewußt die Wahl für ein bestimmtes Sprachnegationsmittel und die Stelle des Einsetzens desselben im Satze zu treffen hat.



Was hilft nun die Schwierigkeiten, die sich im Gebrauche der sprachlichen Verneinungsmittel ergeben, überwinden? Darauf hier eine ausführliche Antwort:

Alle Sprachausdrucksmittel, also auch jene für die Negation, werden durch eine übersichtliche Zusammenstellung als Begleiterscheinung lebendiger Sprachanwendung in Sätzen, zu deren Produktion die Sprachsprechschüler durch Anregung und unter Führung des Lehrers zu gelangen haben, eine geistige Verdichtung im Sprachlehrling erfahren.

Beispiele, im Zusammenhange erarbeitet, werden eine viel tiefere Erkenntnis des Zweckes der Negationsausdrucksmittel und eine nachhaltigere Wirkung ausüben, als das isolierte Üben einzelner Verneinungssymbole.

Erst die Erfassung der Zweckgleichheit ähnlicher Mittel — sie ist bei der Spracherlernung auf natürlichem Wege nicht unbedingt nötig — bringt die für die künstliche Spracherwerbung notwendige bewußte Erfahrung in sprachlichen Dingen hervor und führt zu sicherem Gebrauche der richtigen, d. i. der konventionell gewordenen Formen der Sprache.

Die Übersicht erläutert, welche Mittel zum Ausdrucke der Verneinung in der Sprache überhaupt vorhanden sind, welche in einzelnen bestimmten Fällen in Anwendung zu kommen haben, und wie sie zu gebrauchen sind, d. h. in welcher Folge, an welchem Platze bezüglich der anderen im Satze vorkommenden Wörter oder an welcher Stelle im Worte — als Vor- oder Nachsilbe — das Negationszeichen zu erscheinen hat.

Nun zur konkreten Behandlung der einzelnen Verneinungssymbole selbst.

1. Das allgemein geltende sprachliche Symbol hiefür ist das Wörtchen „nein“, für das in der mündlichen Rede gar mancherlei Varianten gebräuchlich wurden, von denen nur einige hier angeführt seien, wie z. B.: o nein, keineswegs, keine Spur (davon), auf keinen Fall, unter keinen Umständen, keine Idee (hievon), was dir nicht einfällt usw., von denen aber die einzelnen Abänderungen nicht wie das allgemein geltende „nein“ in allen Fällen Anwendung finden können, sondern jedes nur für bestimmte Gebrauchsfälle tauglich erscheint.

2. „nicht“. Es werden Sätze gebildet nach folgendem Schema, das erst während deren Bildung an der Schultafel erscheint.

Was tut — — ? (Was geschieht?)	Wie ist — — ?
— — . . . . t.	— — ist — — .
— — . . . . t nicht.	— — ist nicht —
~~kein~~	~~kein.~~

Das durchstrichene Wörtchen „kein“ möge anzeigen, daß bei Antworten auf „Was tut (tun)?“, also bei Gebrauch eines Verbs, nie „kein“, sondern stets „nicht“ anzuwenden ist.

Dies muß unser Schüler erkennen lernen, wie ihm ebenso dazu zu verhelfen ist, daß er begreife, daß bei einer Antwort auf die Frage „Wie ist (sind)“ das gleiche gilt.

3. „kein“. Dieses Verneinungswörtchen erscheint in Antworten und auch in Fragen[1]). Fragen, wie „wer ist das nicht?“, „was ist das nicht?“, kommen im Sprachleben fast gar nie vor; öfters schon erscheint: „wer / „was } hat (haben) — —

[1]) Ist das kein Apfel? Hat N. keine Uhr? Bekommst du keine Strafe, wenn du faul bist? Aber auch „Sind das nicht Pferde dort?“ (was man eben erblickt). Haben die Kinder nicht Angst vor dem Hunde?

nicht?" Besondere Erscheinung hiebei ist, daß auf die negierende Frage mit „nicht" häufig die Antwort mit „kein" zur Bildung kommt. was unseren Schüler leicht stutzig machen würde, wenn er nicht besonders darauf aufmerksam gemacht worden wäre. Statt der fast gänzlich ungebräuchlichen, oben angeführten Frageformen erscheint desto häufiger die Entscheidungsfrageform: „ist das ein —?" oder in verneinendem Gewande: „ist das nicht ein —?" [1]) Die Antwortsformen lassen sich, wie folgt, zusammenfassen:

Das ist (ein) kein —	Einzahl-	— — hat	(einen)	keinen —
„ „ (eine) keine —	formen	— — „ (haben)	(eine)	keine —
		— — „ „	(ein)	kein —
Das sind keine —	(Mehrzahlformen)	— — hat (haben)		keine —

~~nicht~~.

Hat der Schüler durch Anschauen und Erschauen den flotten Gebrauch von „nicht" und „kein" (bei „ist" und „sind" bloß zwei Formen, nämlich „kein", „keine", bei „hat" und „haben" dagegen deren drei, nämlich „keinen", „keine", „kein" bezüglich der Einzahl, bezüglich der Mehrzahl für alle drei Geschlechter aber bloß eine einzige Form sowohl bei „sind", als auch bei „haben", nämlich „keine") auf Grundlage der Kenntnis und des richtigen Gebrauches des bestimmten und unbestimmten Artikels erarbeitet, dann haben wir unserem Sprachsprechlehrling in einer der ihm so oft erstehenden Ratlosigkeiten im sprachlichen Ausdruck Hilfe geleistet, so daß er freudig und bewußt zur Lautsprachanwendung dieses so wichtigen, auf Schritt und Tritt wiederkehrenden Falles des Ausdruckes der Negation „greifen" wird.

Daß solches Erschauen der Formendifferenzierungen nicht auf einen Schlag erfolgen kann, sondern mit der wachsenden Sprachkraft des Schülers allmählich sicherer und erst durch oftmalige Erläuterungen an Beispielen, die sachlich leicht erfaßbar und äußerlich (durch die schriftliche Darstellung) wie innerlich (durch Verstehenlernen) anschaubar sein müssen, möglich ist, braucht dem Fachmann nicht erst gesagt zu werden, der ja weiß, daß die erste Sprachanwendung keine Formenunterscheidungen veranlassen kann, da sie ja erst ein geistiges Magazin von Sprachsprechfällen erstehen lassen muß, auf Grund deren dann aus der freilich noch vagen Spracherfahrung bewußte Sprachrichtigkeit sprießen und erblühen soll.

4. „nicht — und nicht" }
„kein — und kein" } = „weder — noch".

Zur Einübung dieser Verneinungsausdrucksmittel eignen sich besonders Antworten auf „Entscheidungsfragen", die gerade wegen gewandter Spracherlernung in unserem Unterrichte nicht oft genug — durch Lehrer und Schüler — gestellt werden können. Wenn Entscheidungsfragen im Unterrichte Hörender geringen Wert haben, weil sie wenig denkanregend wirken, so können wir sie wegen ihres Wertes für die einfachste Ausdrucksweise und der Häufigkeit im Sprachumgange wegen nicht oft genug anwenden lassen, und zwar in allen möglichen Arten, z. B.: auf einen Griffel weisend, frage ich: Ist das ein Bleistift? Nein, das ist kein Bleistift. (Oberstufe, freiere Form: das ist keiner, das ist ein Griffel. Die substantivischen Formen „einer, eine, ein, einen, kein, keine, keiner, keinen" usw. hört man in nur wenigen Taubstummenanstalten

[1]) Die Frageform nach Personen enthält, wenn eine Negation darin vorkommt, „nicht", ebenso die Antwortsform, z. B.: Ist das Herr N.? Nein, das ist nicht Herr N.; Ist das nicht Frau N.? Nein, das ist Frau N. nicht, das ist ... Der feine Unterschied zwischen bejahendem und verneinendem Gewande positiven Frageinhaltes kommt selbst Hörenden kaum zur Klarheit.

von Lehrer und Schüler gebrauchen; sie sollten aber recht gewandtes Sprachsprechgut unserer Schüler werden, denn die lebendige, die mündliche Ausdrucksweise liebt sie sehr, und die müssen wir ja vor allem pflegen, wollen wir bewirken, daß unsere Schüler fürs Leben taugliche Sprache verstehen und erlernen.) Weitere Frage: Ist das ein Bleistift oder Federstiel? Antwort: Das ist kein Bleistift und auch kein Federstiel = das ist weder ein Bleistift noch ein Federstiel, das ist ein Griffel (. . . , sondern ein Griffel).

In ähnlicher Art wird zur Entstehung zu kommen haben „nicht — und nicht", wobei wieder anschaulich zur Erkenntnis zu bringen ist, daß bei Eigenschaftswörtern (Wie?) und Zeitwörtern (Was tut? Was geschieht?) „nicht", bei Hauptwörtern „kein" erscheint.

Einige Beispiele mögen Übungen andeuten, die eine lebendige Anwendung von „kein — und kein", „nicht — und nicht", „weder — noch" ermöglichen. Es eignen sich hiezu Fragen, deren Inhalt eine doppelte Verneinung als Antwort in sich schließt.

Hast du eine Uhr? eine Uhrkette?
Bist du aus —? aus —? Woher denn?
Steht der Sessel an —? an — —? Wo denn?
Ist das Tintenzeug aus —? aus —? Woraus denn?
Warst du jetzt im Garten oder Speisesaal? Wo denn?
Bist du ein Kind oder ein Herr? Was denn?
Gehst du in die III. oder IV. Klasse? In welche denn?
Gehört dieses Messer dem — oder der —? Wem denn?
Hast du deine Geldbörse vom Vater oder von deiner Mutter bekommen? Von wem denn?
Hast du — — dem — oder der — gegeben? Wem denn?
Hat er das Bild über — — oder unter — — gehängt? Wohin denn? (neben — —.)
Ist die Wand da blau oder braun gefärbelt? Wie denn sonst?
Habe ich — — in — — oder auf — — gelegt? Wohin denn sonst?

Das wären Fragen, in denen Namen von Personen, Dingen, Eigenschaften, Tätigkeiten, ferner die Anzahl der Sachen, der Ort, die Zeit, die Weise, der Grund, die Ursache, der Zweck, die Bedingung usw. berührt werden sollen; sie geben reichliche Gelegenheit zur sprachlichen Übung für den Ausdruck ungemein einfacher Sach- und Denkverhältnisse, die unseren Kindern entweder ganz klar sind oder doch leicht und rasch erklärt werden können, die im Verkehr auf Schritt und Tritt sprachlich auszudrücken sind, die aber unsere Schüler oft in Sprachnöten bringen. In solch angeführten Fällen soll die in der Verkehrssprache bevorzugte Doppelverneinungsform „nicht — und nicht", „kein — und kein" neben der mehr schriftgebräuchlichen Form „weder — noch" gesprochen und geschrieben werden.

Dem Blicke des Taubstummenlehrers wird es nicht entgangen sein, daß in obigen Fragen auch eine Übung der meisten Fragewörter in Anwendung kam, eine Übung, die in allen Sprachstunden, mögen sie heißen wie sie wollen, mit Absicht und Beharrlichkeit auftreten soll, denn der denkende Mensch hat stets etwas zu sagen und zu — fragen. Die Frageform aber fällt — wie erwähnt — in der künstlichen Spracherlernung noch schwerer als die Sageform und sie muß daher besonders betont werden.



5. Die Vorsilbe „un“.

Wie?

höflich — { nicht höflich / unhöflich

lieb — { nicht lieb / unlieb

artig — { nicht artig / unartig

Der sprachlich formelle Zweck des „un“ wird von den Schülern schon früh erfaßt und auch gerne frei angewandt. Es zeigt sich hiebei dem kritischen Blicke des Beobachters der Sprachphänomene die interessante Erscheinung, wie eigenartig konsequent die Sprachproduktion vor sich gegangen ist, denn die negierende Vorsilbe wird bloß jenen Eigenschaftswörtern zum Ausdrucke des Gegensatzes vorangestellt, die das Positive (Gutes, Schönes, Wahres, Edles, Angenehmes usw.) ausdrücken, während die die Antithesen nennenden Eigenschaftswörter als formelle Verneinungserscheinung die Vorsilbe „un“ nicht vorgestellt erhalten, sondern mit „nicht“ zusammengesprochen werden. Es erscheint nie „unfaul“, sondern „nicht faul“, wohl aber „unfleißig“ und „nicht unfleißig“; nie „unhäßlich“, aber wohl „unschön“ und „nicht unschön“, nie „unfeindlich“, aber wohl „unfreundlich“ und „nicht unfreundlich“, nie „ungrob“, aber wohl „unfein“ und „nicht unfein“.

Diese Ausführungen, die natürlich nur für den Lehrer gelten, sollen zeigen, wie sehr der Taubstummenunterricht angetan ist, den Lehrenden zum wahren Sprachdenker zu machen, d. h. dazu, über alle Erscheinungsweisen des Sprachlichen nachzusinnen.

Für den Schüler gilt hier, das Redegebräuchliche durch Merken, das ist durch angewandtes Sprechen zum sicheren Eigentum zu machen.

Feinheiten, wie z. B. die zwischen „fleißig“ und „nicht unfleißig“, „lieb“ und „nicht unlieb“ usw., können durch Darstellung der aufwärts- und abwärtssteigenden Ordnung des zu Grunde liegenden Gedankens, bzw. seiner Inhaltssteigerung zum Ausdrucke kommen und so erfaßt werden, z. B.:

	absteigende logische Reihe			aufsteigende Denk-Reihe.
1. sehr fleißig,			1. sehr grob,	
2. fleißig,			2. grob,	
3. nicht unfleißig,			3. sehr unlieb,	
4. unfleißig,		oder	4. unlieb,	
5. sehr unfleißig,			5. nicht unlieb,	
6. faul,			6. lieb,	
7. sehr faul.			7. sehr lieb	
			u. a.	

So kann zur Erkenntnis gebracht werden, daß diese Doppelverneinung, — in welcher Grammatik ist von ihr die Rede?! Stets nur von „Der Riese ist kein Spielzeug nicht“ oder ähnlichen Verstärkungen der Negation — die geredet wird, wirklich eine Bejahung, aber eine von der gewöhnlichen Bejahungsform differenzierte, gradverschiedene darstellt.

Welchen Schülern das Verständnis solcher Nuancierungen zugemutet werden kann, das zu entscheiden, muß dem Lehrer überlassen bleiben; der Lehrer selbst aber muß solche „Feinheiten“ durch eigenes „Sprachsinnieren“ vorher herausgefunden haben, ehe er zu Hinweisen, und zwar zu Verständnis erschließenden Hinweisen auf solche Erscheinungen im Sprachleben gelangen kann. Daraus ergibt sich, daß liebevolles Versenken des Lehrers in die Sprache

Voraussetzung für gedeihliches Unterrichten in der künstlichen Spracherwerbung ist.

6. „ohne."

Wie bei jeder Erläuterung Gegenüberstellungen klärend wirken, ist dies auch in sprachformellen „Dingen" der Fall. Vorausgehen muß in unserem Falle die Bedeutungserklärung des Wörtchens „ohne", die durch Anwendung desselben in Sätzen geschieht, denen solche mit gegenteiligem Inhalte und hiezu erforderlichem Formworte entgegengehalten werden. Der Inhalt der Sätze soll erlebte Grundlage aufweisen.

Das Wörtchen, das Gegenteiliges der Form nach zu „ohne" ausdrückt, ist bekanntermaßen „mit".

Daher erscheint im Laufe genetisch produzierter Sätze etwa folgendes Tafelbild:

ohne	mit
Bei schönem Wetter gehe ich ohne Schirm spazieren	Bei Regenwetter gehe ich mit dem Schirm(e) aus
ohne Hut . . .	mit dem Hut . . .
ohne Stock . . .	mit dem Stock . . .
ohne Geld . . .	mit Geld . . .

u. ä. in Sätzen.

Sätze abstrakteren Inhaltes wären:

Ohne Mühe gelingt selten etwas.	Mit Mühe und Sorgfalt gelingt auch das Schwierigste.

Auch andere „Vorwörter" können in gegenübergestellten Sätzen mit abstraktem Inhalte allmählich erscheinen, z. B. „ohne" — „durch":

Ohne Fleiß erlernt man keine Kunst[1]).	Durch Fleiß kann man tüchtig werden.

Da „ohne" sehr häufig, ja fast stets ohne Artikel gebraucht wird, ist ein Fehlgehen in der Form nicht leicht möglich. Kommen Artikelformen zur Anwendung, so sind es meist jene des unbestimmten Geschlechtswortes. Zusammenstellungen, aus produzierten Sätzen hervorgegangen, wären als folgende Formenübersicht Ergebnis:

Einzahl

ohne den —	ohne die —	ohne das —
„ einen —	„ eine —	„ ein —

Mehrzahl: { ohne die — / „ — — }

Besondere Aufmerksamkeit erheischen Sätze, in welchen das Verb verneinend auftritt und zugleich das Verneinungssymbol „ohne" beim Hauptworte, mit dem es gewöhnlich in Verbindung vorkommt, erscheint, wie z. B.: Geh' bei dieser Kälte nicht ohne Hut in den Garten! Umschreibungen durch Sätze mit positiver Fassung erläutern in solchen Fällen recht gut: Geh' nur mit dem Hut auf dem Kopf ins Freie! Eifrige Pflege erfordert auch die mit „ohne" erscheinende Frage, z. B.: Ging N. ohne seine Mutter aus? Auch da sind Gegenüberstellungen sach- und formklärend, z. B.: Ging N. allein spazieren oder mit seiner Mutter? Ja, allein, ohne seine Mutter.

[1]) Beachte die Anomalie, daß das Negationszeichen, das logischerweise beim Verb stehen sollte, mit dem Substantiv in Verbindung tritt!

Daß die erste und grundlegende Form für den Gebrauch von „ohne", „kein" oder „nicht" ist, erhellt von selbst, z. B.: Er hat kein Geld = er ist ohne Geld. Er sitzt da und lernt nicht = Er sitzt da, ohne zu lernen. Die fast nur in poetischen Fügungen erscheinende Ersatzform „sonder"[1]) kann wohl unberücksichtigt bleiben. Dafür sollen redegebräuchliche Fügungen, die in der Regel im Umgang falsch gesagt werden, wie: „ohne dem," „ohne allem," „ohne dir, mir, ihm, ihr," recht oft auftreten und angewandt werden, selbstverständlich in grammatisch richtiger Form.

7. „los."

Sobald Fügungen mit dem Wörtchen „ohne" gebrauchsfertig geworden sind, kann es um so weniger Schwierigkeiten bereiten, das negierende „los" zur flotten Anwendung bringen zu lassen. Ja, in der Praxis wird die Anwendung des „ohne" viel später auftreten als die Negationssilbe „los", da mit dem Anwenden des „ohne" Formenverschiedenheiten des Artikels zur Berücksichtigung kommen können, während „los" bloß als Suffix auftritt und nur die Änderung mit sich bringt, daß aus dem Was? (Hauptwort) ein Wie? (Eigenschaftswort) wird. Beispiele mögen die Anwendung erläutern.

Er findet keine Arbeit
er ist ohne Arbeit = Er ist arbeitslos.

N. verdient kein Geld,
er ist ohne Verdienst, = N. ist brotlos.
daher hat er kein Brot.

Fortgeschrittenere — auf jeder Stufe, die bereits Verständnis der Schüler für Formerklärungen zeigt, kommen alle Formen immer wieder zur Anwendung — sollen in Abstraktionsarbeit dabei eingeführt werden.

Diese kann erzielt werden, wenn man die Schüler dazu allmählich durch Hebung des Verständnisses für höheren geistigen Gehalt der Sätze und durch Hebung und Wahl von Ausdrücken erzieht und sie nicht gar zu sehr ans Konkrete bindet oder daran haften läßt.

Beispiele:

N. war so sehr erstaunt über . . ., daß er nicht reden konnte.
„ „ stumm vor Staunen über . . .
„ „ sprachlos vor Entsetzen über . . .
„ hat nicht gewußt, was er tun sollte.

(Dieser Satz z. B. auf Grundlage der Angabe eines plötzlich eingetretenen, furchteinflößenden Ereignisses.)

N. wußte nicht, was er denken sollte.
„ war kopflos = hat den Kopf verloren, usw.

Gegenüberstellungen mit einer gegenteilige Wirkungen erzielenden Nachsilbe bringen viel Licht in die Erkenntnis des Zweckes der Suffixe von gegensätzlicher Bedeutung, z. B.: Eine alte Uhr kann wertlos, aber auch wertvoll sein. (Erklärung!)

gedankenlos — gedankenvoll
ahnungslos — ahnungsvoll
hoffnungslos — hoffnungsvoll

oder

blattlos — voller Blätter,
blütenlos — voller Blüten.

Auch Rätselsprüche lassen sich verwerten, wie das als ältestes deutsches Reimrätsel bekannte Sprüchlein:

[1]) „sonder Furcht und Grauen".

Es flog ein Vogel Federlos
Auf einen Baum Blattlos;
Da kam die Frau Mundlos
Und aß den Vogel Federlos [1]).

8. „bloß" — (entblößt) „bar."

Auch diese als Präfixe erscheinenden Negationssymbole ermöglichen leicht richtige Anwendung, da sie ebenfalls keine Flexionsänderungen im Gefolge haben. Übrigens ist die Zahl der mittels dieser Vorsilben gebildeten negierenden Wörter nicht sehr groß; „bloßfüßig", „barfuß", „barhäuptig" und das vor- oder nachgestellte „bar" in Verbindung mit dem zweiten Falle des Hauptwortes — bar aller Mittel — sind im mündlichen Sprachverkehr die häufigst vorkommenden Bildungen. Fast nur der dichterischen Ausdrucksweise eigen ist das ähnlich gebrauchte „ledig" — aller Mühsal ledig —, an dessen Stelle auch „frei von" — = befreit von — substituiert werden kann.

Als modernistische Umgangssprachbildungsweise wäre das isoliert erscheinende „blank" — er geht heute blank = ohne Überrock — nicht außer acht zu lassen, da es sich stark eingebürgert hat [2]).

9. „ab", „vergebens", „umsonst."

Die Vorsilbe „ab" hat allerdings oft nicht vollständig, sondern bloß teilweise negierende, also bloß verringernde Bedeutung. Beispiele wären: von etwas absehen (= etwas nicht in Betracht ziehen), abfallen, in der Grundbedeutung und in übertragenem Sinne: (= in Wegfall kommen, so daß es nicht mehr dort ist, wo es früher war), abwirtschaften = so schlecht wirtschaften, daß jemand nichts mehr hat, u. ä.

„vergebens." Der Lehrer mühte sich mit dem Schüler vergebens, er erlernte nichts = es war kein Erfolg zu erzielen, = der Unterricht war ohne Erfolg, die Mühe erfolglos, = alles war umsonst.

Derartige Entwicklungen an einem und demselben Gedanken unter Anwendung mehrerer verschiedener Negationssymbole hat sprachkräftigende Wirkung und erzielt Sprachverständnis in analoger Weise wie bei der natürlichen Spracherlernung, wobei die Sprache nur durch lebendige Anwendung und gänzlich ohne besondere Erläuterungen sprachlicher Erscheinungen in den Besitz des hörenden und unabsichtlich nachahmenden Sprechers übergeht.

Was?

10. nichts — etwas / was / irgendwas } — alles

---

[1]) Auch die mit Zeitwörtern in Verbindung tretende Vorsilbe „los" kann hier Berücksichtigung finden, da ihr negierende Kraft innewohnt, wie folgende Verba zeigen: lostrennen = trennen, so daß die entstandenen Teile nicht mehr beisammen sind; losbinden = lösen; losmachen; abstrakteren Inhaltes wäre lossprechen. Ähnliche Zwecke in sprachlicher Hinsicht erzielen: „ver", „zer", „ent".

In Gegensatz zu stellen wären Zeitwörter, ebenfalls mit „los" zusammengesetzt, in denen diese Vorsilbe das Hinzielen auf etwas oder jemanden ausdrückt, wie in: losfahren, losschlagen, losgehen (auch intransitiv gebraucht: das Gewehr geht los, ähnlich wie loslegen) und die isoliert auftretende, oft im mündlichen Verkehr gebrauchte Partikel los! Z. B. in „also jetzt — los!"

[2]) Auch hier zusammengesetzte Verba: bloßlegen, bloßstellen.



Wer?

11. niemand — jemand, wer, irgendwer — alle

Wann?

12. nie, niemals, jemals, einmal — immer, stets

Wo?

13. nirgends, irgendwo, wo — überall

Einige Beispiele hiezu: Was glaubst du, was ich in der Hand habe? Ich weiß nicht, was. (Die Hand, die geschlossen war, wird nun geöffnet.) Was hatte ich in der Hand? Nichts. Habe ich jetzt etwas in der Hand? (Bei abermaligem Schließen derselben.) Ja. — Was meinst du? usw. Oder: Jemand hat angeklopft (an die Tür). Schau, wer draußen ist! Wer ist draußen? Niemand oder: ein Unbekannter usw. (Eine Fensterscheibe wurde zerschlagen z. B.) Wer hat das getan (gemacht)? Ich weiß nicht, wer. Jemand muß es getan haben. Niemand gibt zu, daß er das getan habe, aber irgend einer (irgend jemand) muß es doch getan haben.

Schon die sinnenfällige Zusammenstellung der sprachlichen Negationsmittel für Sachen, Personen, Ort und Zeit, bzw. für solche Denkverhältnisse und der dazugehörigen Fragen und Fragewörter, noch mehr aber die gleichzeitig erfaßbar werdende Gradsteigerung (nichts — etwas — alles, z. B. ich habe nichts, etwas = ein wenig, alles gesehen), die im Anschluß an die negierenden Wörtchen sich von selbst ergibt, wirkt sinn- und sprachklärend. Wie wird der bloße Hinweis auf das in „nein[1]), nichts, niemand, nie, nirgends" als Anlaut gleich vorkommende Lautzeichen „n" als sinnverwandelndes sprachliches Wundermittel schon erleuchtende Wirkung ausüben und wie wird dies durch ein Verständnis bezeugendes „ah!" des Schülers dankend quittiert werden! Außerdem bewirkt ein solches Hinführen zur Beachtung derartiger interessanter Spracherscheinungen die Hervorbringung eines Freudegefühles und ein leichteres Merken der Wörter und dadurch wieder Sprachförderung.

14. „Kaum" = fast nicht = beinahe kein.

Hiemit sei die Erörterung der ziemlich langen Reihe gleichen Sprachzwecken — der Verneinung — dienender Sprachmittel beendigt.

Und nun noch einige Worte darüber, was diese Darlegungen bezwecken wollen. Kurz und zusammengefaßt gesagt, zweierlei: Sie wollen einmal zeigen, wie der Taubstummenlehrer die Sprache überblicken und kritisch für seine Aufgabe sichten soll, um seinen Sprachlehrlingen die schwierige Erarbeitung der Sprache verschönern, erleichtern und sichern zu helfen. Ich meine, es wird jeder Taubstummenlehrer zugeben müssen, daß eine um so sicherere Verankerung der Sprachkenntnisse und eine desto größere Sprachgewandtheit im Lehrling entstehen müsse, je tiefer auf einfache, einleuchtende Art das Verständnis für das Schwierigste in der künstlichen Spracherlernung, das Formelle, geworden ist. Auf dem ausgeführten Wege des Anschauen- und Erschauenlassens der Sprachmittel mit gleichem Zwecke — hier bloß an dem einen Mittel für die Negation des Gedankens gezeigt —

[1]) Vergleiche: non, nullus, nemo, nihil; niente; non; ne.

muß der Sprachschüler klare und tiefe Erkenntnis für unsere Spracherscheinungen erhalten. Freilich ist eines Bedingung für den Erfolg: Konsequenz in der Anwendung solchen Vorganges auf allen Stufen mit gesteigerten Anforderungen an die geistigen Kräfte der Schüler. Dies erfordert wieder Sorgfalt des Lehrers in der Überlegung für den Vorgang in Sachen der Spracherläuterungen.

Und damit komme ich zur anderen Seite des Zweckes dieser Zeilen. Sie wollen dartun, wie unserer mühseligen Arbeit ein stets neues Interesse erweckender Ansporn gegeben werden kann dadurch, daß man durch wacherhaltenes, spekulatives Denken, durch Suchen und Forschen unserer praktischen Zwecken dienenden Bildungsarbeit eine wahrhaft wissenschaftliche Seite abgewinnt, die den Lehrer erwärmt, dem Schüler Nutzen schafft und das Lehren veredelt, ja verschönt!

Möchte diese Arbeit in solchem Sinne wirken!

Bestrebungen zum Schutze geistig Minderwertiger in der deutschen Rechtspflege und ihr Erfolg.

Von Georg Büttner in Worms.

Das deutsche Hilfsschulwesen hat in den beiden letzten Jahrzehnten einen gewaltigen Aufschwung genommen. Natürlich ließ man sich neben diesem äußeren Zuwachs ständig auch die innere Ausgestaltung angelegen sein. Insbesondere versäumte man dabei auch nicht, den verschiedensten fürsorglichen Bestrebungen seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Denken wir z. B. nur einmal an zwei wichtige, allgemein interessierende Fragen, nämlich an die „Militärdienstfrage“ und an „die Stellung geistig Minderwertiger in der Rechtspflege“.

Die erstere ist infolge der eifrigen Bemühungen von Fachleuten und infolge des Entgegenkommens und des Interesses der Behörde in zufriedenstellender Weise gelöst worden, da bekanntlich durch die ministeriellen Erlässe vom 20. Oktober 1906, beziehungsweise vom 7. November desselben Jahres die Schulbehörden gehalten sind, die alljährlich zur Entlassung kommenden geistig minderwertigen Schüler namhaft zu machen unter Einreichung von entsprechenden Listen. Dadurch soll gegebenenfalls der den geistig Minderwertigen zukommende Schutz gesichert sein und das erreicht werden, was auf dem vorletzten „Verbandstag der Hilfsschulen Deutschlands“ in Charlottenburg zum Ausdruck kam anläßlich eines diesbezüglichen Referates, wenn gesagt wurde: „Schutz den armen geistig Minderwertigen vor der Armee, aber auch Schutz der Armee vor den geistig Minderwertigen.“

Bezüglich des zweiten Punktes machen sich nun auch schon geraume Zeit Bestrebungen bemerkbar, darauf hinausgehend, gesetzliche Bestimmungen herbeizuführen, wodurch den geistig Schwachen entsprechender Schutz gewährleistet wird in der Rechtspflege. Natürlich will man absolut nicht, daß ihnen für alle Fälle ein „Freibrief“ ausgestellt werde, nein, sie sollen nur Schutz finden, wie sie ihn ihrer geistigen Verfassung nach verdienen.

Das jetzt geltende Reichsstrafgesetzbuch unterscheidet bei Vergehungen nur zwischen Personen, welche sich im Vollbesitze ihrer geistigen Kräfte befinden und zwischen solchen, welche im Zustande geistiger Unzurechnungsfähigkeit stehen. Unzweifelhaft verdient aber auch die „verminderte

Zurechnungsfähigkeit" zweckdienliche Berücksichtigung. Um das in die Wege zu leiten und herbeizuführen, bildete sich vor Jahren auf Veranlassung des Vorstandes vom Verbande der Hilfsschulen Deutschlands ein „Ausschuß zum Rechtsschutz für die geistig Minderwertigen". Es gehörten ihm an: 1. Kielhorn, Hilfsschulleiter, Vorsitzender. 2. Bock, Hilfsschullehrer, Schriftführer. 3. Dr. med. Berkhan, Sanitätsrat. 4. Holland, Staatsanwalt. 5. Nolte, Oberamtsrichter. 6. Dr. med. Roth, Stadtphysikus. Der Sitz des Ausschusses war Braunschweig.

Wie aus den ersten Veröffentlichungen ersichtlich, erblickte dieser Ausschuß seine Hauptaufgabe darin, „an zuständiger Stelle geeignete Vorschläge auf Änderung des § 51 des Reichsstrafgesetzbuches dahingehend zu machen, daß außer der völligen Unzurechnungsfähigkeit auch die verminderte Zurechnungsfähigkeit mehr als jetzt (Bestimmung bei mildernden Umständen) Berücksichtigung findet." Wie sollte das geschehen? Auf welche Weise suchte man dies Ziel zu erreichen? Selbstverständlich galt es in erster Linie, Material zu sammeln, um auf Grund zahlreicher Unterlagen dartun zu können, daß die bestehenden Gesetze nicht hinreichend seien, nicht Handhabe genug böten, den geistig Schwachen genügenden Schutz zu gewähren. Mit Recht forderte darum der Vorstand des Verbandes der Hilfsschulen Deutschlands im April 1905 auf, den Ausschuß nach Kräften und Möglichkeit zu unterstützen. Wie er jedoch ausdrücklich hervorhob, sollten nicht „alle Fälle herangezogen werden, bei welchen die Zöglinge der Hilfsschule mit den Gesetzen in Konflikt geraten seien, sondern nur diejenigen in Betracht kommen, bei welchen die Art der Strafe und das Strafmaß in Rücksicht auf die verminderte Zurechnungsfähigkeit als falsch erscheine".

Selbstverständlich wurden daraufhin von den Mitgliedern des Ausschusses und von Fachleuten nicht wenige Fälle namhaft gemacht und registriert. Um jedoch das Material rasch zu mehren und recht umfangreich gestalten zu können, entschloß man sich vor vier Jahren zu einer weiteren Maßnahme.

Man verschickte „Fragebogen" zur Ausfüllung an die Hilfsschulen in den einzelnen Ländern. Natürlich setzte man sich vorher mit den Regierungen der verschiedensten Bundesstaaten in Verbindung, um ihre Genehmigung zu erhalten, daß die Schulbehörden, Leiter und Lehrer der Hilfsschulen usw. die Erlaubnis erhielten zur Beantwortung der Fragen, zur Ausfüllung des „Fragebogens". Eine Reihe von Regierungen gab in bereitwilligster Weise ihre Einwilligung, z. B. Preußen, Braunschweig, Bremen, Lübeck, Weimar, Reuß (jüngere und ältere Linie), Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Elsaß-Lothringen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe-Detmold. Manche Regierungen zeigten auch Zurückhaltung. Sie erklärten, vorerst eine abwartende Stellung einnehmen zu wollen, um zu sehen, wie sich andere Bundesstaaten zur Sache stellen würden.

Welche Anlage zeigten diese „Fragebogen"? Sie enthielten eine Reihe von Spalten, von denen ein Teil von der Hilfsschule beantwortet, ein anderer Teil den zuständigen behördlichen Stellen zur Ausfüllung überlassen wurde. Verzeichnet sollten darin diejenigen Zöglinge werden:

1. welche als bestraft bekannt waren,
2. gegen die ein Strafverfahren eingeleitet war,
3. welche während der Schulzeit verbrecherische Anlagen zeigten,
4. von denen bekannt war oder angenommen wurde, daß sie der Vagabondage, beziehungsweise der Prostitution verfallen waren.



Das eingelaufene Material wurde unter Stellung von Anträgen dem Reichsjustizamt übermittelt.

Neben all diesen Maßnahmen sind aber nicht zu vergessen Bestrebungen, die von Hamburg ausgingen und als besonderen Förderer denjenigen aufzuweisen hatten, der auch bezüglich der Herbeiführung der Bestimmungen für die „Militärdienstpflicht der geistig Minderwertigen" unermüdlich tätig gewesen ist, nämlich Hilfsschullehrer Carrié.

Er betonte schon vor langer Zeit, daß mit Recht von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Gerichtsbehörden sei und den Schwachsinnigen großer Nutzen entstehen könne, wenn die „Personalbogen", wie sie in Hilfsschulen und ähnlichen Anstalten fast allgemein eingeführt sind, entsprechend herangezogen und Verwertung finden würden. Was sagt doch alles so ein „Personalbogen"? Wie spiegelt sich in ihm das ganze „Ich" des Individuums. Mitunter kann man aus ihm viel mehr ersehen, als durch längere Beobachtung späterhin festzustellen ist. Erstreckt er sich doch auf viele Jahre hin und enthält gewissenhafte Aufzeichnungen und Beobachtungen von Ärzten und Lehrern. Bei genauer Durchsicht zeigt er unzweifelhaft, „wes Geistes Kind" der Betreffende ist. Von der Entwicklung im vorschulpflichtigen Alter ausgehend, enthält er Angaben über etwa vorhandene erbliche Belastung, den körperlichen und geistigen Zustand bei der Aufnahme, die weitere Entwicklung in der Schule, besondere Charaktereigenschaften und Charakterfehler, Angaben über normwidriges Verhalten, über Affekte, Stand bei der Entlassung und anderes mehr.

Um nun den Gerichtsbehörden den „Personalbogen" zugänglich zu machen oder sie doch wenigstens auf ihren Inhalt hinzuweisen, dafür müßte, wie Carrié immer und immer wieder hervorhob, Sorge getragen werden. Wie sollte es geschehen? Welcher Meinung war er darüber? Genauer besehen, müßte eine Ausgestaltung oder Ergänzung des Strafregisters erfolgen. Bekanntlich wird vor Einleitung eines Strafverfahrens eine Strafauskunft bei der Heimatbehörde, der Strafregisterbehörde eingeholt. Nach der Verurteilung ergeht an die Heimatbehörde eine Strafnachricht zum Eintrag ins Strafregister. Von welch eminentem Werte wäre es nun, wenn die Heimatbehörde bei Einforderung einer Strafauskunft den Personalbogen der Hilfsschule oder Anstalt mit einsenden oder doch wenigstens darauf hinweisen könnte, daß dieser oder jener geistig minderwertig, daß er früher Zögling einer Hilfsschule oder Anstalt gewesen sei. Wie würde die Justizbehörde dann sofort erkennen, mit wem sie es zu tun hat. Wie wäre es weiter manchmal so wichtig, wenn man vor der Zeugenvernehmung wüßte, der eine oder der andere ist geistig zurückgeblieben, er ist bei der Strafregisterbehörde als solcher verzeichnet, sein Personalbogen weist es aus.

Zwei Institutionen müßten dann natürlich helfend eingreifen, sich unterstützend die Hände reichen und Maßnahmen treffen. Erstens müßten die Hilfsschulen und Schwachsinnigenanstalten angewiesen werden, Abschriften der Personalbogen oder doch Namensverzeichnisse über die alljährlich zur Entlassung kommenden Zöglinge an die Strafregisterbehörde gelangen zu lassen. Dies zu veranlassen, wäre Sache der Schulbehörden. Es müßten andererseits aber auch die Heimatbehörden verpflichtet werden, diese ihnen zugehenden Schulnachrichten aufzubewahren und gegebenenfalls von ihnen Gebrauch zu machen.

Selbstverständlich hat man hie und da auch schon versucht, diesen Vorschlägen näher zu treten und sie, soweit es natürlich mit den bis jetzt be-



stehenden Gesetzesvorschriften vereinbar ist, in die Tat umzusetzen. Beispielsweise wurden seinerzeit in Hamburg auf Anregung des dortigen Fürsorgevereins für die schwachbefähigte Jugend die Strafverfolgungsbehörden durch die Senatskommission für die Justizverwaltung darauf aufmerksam gemacht, daß über Hilfsschüler besondere Personalbogen geführt werden, woraus Art und Grad ihres geistigen Defektes ersichtlich sind. In geeigneten Fällen sollen sie sich zwecks Erlangung einer Abschrift dieser Personalbogen an die Oberschulbehörde wenden.

Ferner hat Sachsen die Sache näher ins Auge gefaßt. Der dortige „sächsische Lehrerverein“ und die „Vereinigung zur Förderung des sächsischen Hilfsschulwesens“ haben seinerzeit beim Ministerium in Anregung gebracht, daß von den einzelnen Schulen des Landes alljährlich ein Verzeichnis der schulentlassenen schwachsinnigen Kinder mit schriftlich beigefügtem Abgangszeugnis und kurzem Gutachten eingezogen würde, um dies Material den Heimatbehörden zuweisen zu können, damit solche Gutachten bei strafrechtlichen Maßnahmen den Behörden zur Verfügung stehen. Daraufhin ist nun in der Tat an die Leiter der Schulen eine entsprechende Anweisung durch die Bezirksschulinspektion ergangen.

Um nun die hier in Frage stehenden Bestrebungen allgemein zu regeln, mußten reichsgesetzliche Bestimmungen erlassen werden. Man unterließ es darum nicht, entsprechende Vorlagen beim Reichsjustizamt einzureichen, zumal man wußte, daß eine Reform der Strafprozeßordnung bevorstand.

Insbesondere ließ auch Hilfsschullehrer Carrié-Hamburg im Auftrage des dortigen Fürsorgevereins für die schwachbefähigte Jugend all diese Vorschläge mit Begründung dem Staatssekretär im Reichsjustizamt übermitteln, und zwar besorgte es derselbe Herr, der seinerzeit die Vorlage bezüglich der Militärdienstpflicht vermittelte, nämlich Reichstagsabgeordneter Dr. Semler-Hamburg. Daraufhin hat Staatssekretär Exzellenz Nieberding in seinem Antwortschreiben versprochen, „daß bei der im Gange befindlichen Reform des Strafprozesses auch erwogen werden soll, inwieweit die geltenden Verwaltungsvorschriften über das Strafregister einer Änderung oder Ergänzung bedürfen. Er hat gleichzeitig angeordnet, daß im Zusammenhang damit der Vorschlag des hamburgischen Fürsorgevereines geprüft werden soll.“

Allem Anscheine nach sind all die bis jetzt besagten Bemühungen von gutem Erfolge gekrönt. Es scheint nämlich den gestellten Forderungen in weitgehendstem Maße Rechnung getragen zu werden, wie aus dem Vorentwurf zum neuen deutschen Strafgesetzbuch erhellt. Mit Recht soll danach künftighin die „verminderte Zurechnungsfähigkeit“ als ein gesetzlicher Milderungsgrund ins Gesetz eingeführt werden. Ohne Stellung zu nehmen zu dem wissenschaftlichen Streit über die menschlische Willensfreiheit oder Willensunfreiheit (Determinismus und Indeterminismus), ohne den Begriff der „Zurechnungsfähigkeit“ näher zu präzisieren, wird nach der negativen Seite hin festgestellt, wann die strafrechtliche Verantwortung nicht gegeben ist. Es bestimmt nämlich § 63, Abs. I, daß nicht strafbar sei, wer „zur Zeit der Handlung geisteskrank, blödsinnig oder bewußtlos“ war. Vielleicht könnte man nun annehmen, daß, wenn einer der eben angeführten Fälle (geisteskrank, blödsinnig, bewußtlos) nicht vorliegt, das Individuum zur vollen Verantwortlichkeit herangezogen würde. Nein; dem ist nicht so. In erfreulicher Weise ist nämlich eine Ergänzung im Absatz II hinzugekommen, die besagt: „War die freie Willensbestimmung durch einen der vorbezeichneten Zustände zwar nicht ausgeschlossen, jedoch in hohem



Maße vermindert, so finden hinsichtlich der Bestrafung die Vorschriften über den Versuch Anwendung." Ist damit nicht dasjenige erreicht, was man seit Jahren erstrebt? Mit Recht sagt darum angesichts dieser Tatsache die „Hilfsschule" Nr. 9: „Die Aufnahme gerade dieses Absatzes in den Entwurf kann uns mit hoher Genugtuung erfüllen; denn das, was wir als die berufenen Anwälte unserer „Hilfsschüler" seit vielen Jahren mit allem Nachdruck erstrebt haben, die Berücksichtigung der geistigen Minderwertigkeit als gesetzlichen Strafmilderungsgrund, soll im zukünftigen Strafgesetz zur Tatsache werden. Steter Tropfen hat auch hier den Stein gehöhlt."

Vielleicht dürfte es nicht unangezeigt erscheinen, dabei gleichzeitig auch auf eine befriedigende Bestimmung hinzuweisen, welche der Entwurf bezüglich der „geisteskranken Verbrecher" enthält. Bislang war es so, daß notorische Verbrecher, die kaum aus der Untersuchungshaft oder dem Irrenhause entlassen waren, ihre Freiheit unbeschadet benutzen konnten, um erneut auf die Menschheit losgelassen zu werden, um weitere scheußliche Verbrechen zu verüben. War dieser Zustand nicht unhaltbar? Aber jetzt können „diese Personen, nachdem sie in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt sind, durch Richterspruch einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt zur Verwahrung überwiesen werden", sofern dies die öffentliche Sicherheit erfordert. Fürwahr, eine vorzügliche Maßnahme, dem einzelnen und der Gesamtheit zum Nutzen.

BERICHTE.

Die Pflege der Geistesschwachen in Schweden und die Anstalt Johannisberg insbesondere.

Von Alma Holmquist in Johannisberg.

I.

Die Initiative zur Herausgabe eines Jahresberichtes für sämtliche vom Staate unterstützte Anstalten für Geisteskrankheiten stammt von dem verstorbenen Oberinspektor G. Schuldheis. Diesem Berichte lagen teils die Mitteilungen jener Anstalten zu Grunde, die jedes Jahr an die Kammer des Königs um Staatszuschüsse einreichten, die sie erhielten, und teils die eigenen Beobachtungen des Oberinspektors bei den jährlichen Inspektionen in den einzelnen Anstalten.

In dem ersten dieser Berichte vom Jahre 1905 hat Medizinalrat Schuldheis als Einleitung eine zusammengedrängte, aber interessante und übersichtliche Geschichte der Entstehung und Entwicklung von Geisteskrankenpflege und Geisteskrankenanstalten in unserem Land bis zum Jahre 1905 gegeben. Er konnte nur mehr einen Bericht für das Jahr 1906 vollenden, dann hinderte ihn eine langwierige Krankheit, diese Arbeit fortzusetzen.

Der neue Oberinspektor, Dozent A. Petrén, hatte also eine schwere Arbeit, da er einen Bericht auszuarbeiten hatte, der drei Jahre

umfaßte. Mit vieler Mühe und großem Interesse hat er jedoch diese Aufgabe gelöst, so daß nun vorliegen: „Berichte aus den mit Staatsmitteln unterstützten Anstalten für Geisteskrankheiten im Reich, 1907 bis 1909."

(Redgörelsen för de med stadsmedel understodda sinnesslö-anstalterna i riket år 1907 bis 1909.)

Auf Wunsch der Redaktion gebe ich hier einen kurzen Abriß des vorgenannten Berichtes samt einer kleinen Übersicht über den jetzigen Stand der Geisteskrankenpflege in Schweden. Die Ziffern werden allein sprechen und ein klares Bild geben.

Es kann ein für schwedische Verhältnisse ganz großer und erfreulicher Aufschwung in der Pflege von Geisteskrankheiten in den Jahren 1907 bis 1909 bemerkt werden, nicht zum mindesten, was die Asylpflege betrifft. Ein Landsting nach dem andern hat sich mit der Überprüfung dieser Frage beschäftigt und einige der Mitglieder haben das Errichten von Asylen im Anschluß an bestehende Schulen beschlossen. Es sind verschiedene Privatasyle in unserem Lande errichtet worden, da selbst Privatpersonen eine Staatsunterstützung erhalten können.

Laut Bericht sind folgende Neubauten und Erweiterungen entstanden:

1907 Provinzen Ekhagen, Karlshamn, Blekinge und Gotlands, Schule mit 60 Plätzen.

Stretered, Kållered, Stadt Göteborgs und Provinz Bohus, Anstalt, Schule mit 100 Plätzen.

1908 Provinzen Heberg, Hallands, Anstalt, Schule mit 36 Plätzen.

Drottning Sofias Stiftung, Venersborg, Frau Anrep-Nordins Anstalt, Schule.

Provinzen Broby, Söderköping, Ostergötland, Anstalt, Arbeitsheim mit 20 Plätzen.

Provinzen Löt, Strängnäs, Södermansland, Anstalt, Arbeitsheim mit 30 Plätzen.

Betaniahemmet, Göteborg, Fräulein B. Hanssons Anstalt, Arbeitsheim mit zehn Plätzen.

Unter Bau sind:

1909 Verein für die Pflege geistesschwacher Kinder, Stockholm, Schule bei Slagsta.

Vorschlag für Neubauten:

In Provinz Kopparberg (Dalarne) neue vollständige Anstalt bei Hedemora mit Schule, Arbeitsheim und Asyl;

in Provinz Stockholm, bei Väsby, neue Schule, Arbeitsheim und Zentralküche.

Asyle:

1907 Betesda bei Flisby, privat, erweitert, mit 34 Plätzen.
Lyckhem, Venersborg, detto, neu, mit 35 Plätzen.

1908 Wilhelminahemmet, Vexiö, detto mit 20 Plätzen.
Majgården, Gnesta, detto mit 12 Plätzen.
Provinzen Broby, Söderköping, Östergötland, neu, mit 20 Plätzen.

1909 Karlslund, Väsby, privat, erweitert, mit 55 Plätzen.
Provinzen Löt, Strängnäs, Södermanland, neu, mit 50 Plätzen.

Unter Bau sind:

Provinzen Johannesberg, Skaraborg und Elfborg, Asyl mit 60 Plätzen und einer Zentralküche für die ganze Anstalt;

Gäfle, Asyl mit 20 Plätzen.

Vorschläge für Asyl:

Norrköping, Stadt, Asyl, bei Sundbyhof mit 34 Plätzen.

Die Anzahl der Zöglinge an sämtlichen Anstalten war:

1907	1138 Schul-	und Arbeitsheimzöglinge		und	268	Asylisten
1908	1236 „	„	„	„	308	„
1909	1268 „	„	„	„	378	„

Die Angestellten

1907	381	in Schulen	und Arbeitsheimen	und	72	in	Asylen
1908	406 „	„	„	„ „	88	„	„
1909	417 „	„	„	„ „	109	„	„

Der Staatszuschuß in diesen drei Jahren war:

	Für Schulen und Arbeitsheime Kronen	Für Asyle Kronen
1907 . .	192.237·50	—
1908 . .	209.125·—	69.250·—
1909 . .	232.250·—	72.000·—

Für das Jahr 1909 beliefen sich die Einkünfte auf 783.068 Kronen 65 Öre für Schulen und Arbeitsheime und 153.849 Kronen 96 Öre für die Asyle, nämlich:

	Für Schulen und Arbeitsheime Kronen	Für Asyle Kronen
Staatszuschuß	251.875·— [1])	72.000·—
Vom Landsting und Staatsbevollmächtigten	261.951·91	15.335·64
Von einer anderen Behörde und Korporation	18.252·11	1.270·—

[1]) In diese Summe ist ein Beitrag für das Seminar eingerechnet und eine Unterstützung von 7500 Kronen für Taubstummblinde.

	Für Schulen und Arbeitsheime Kronen	Für Asyle Kronen
Schülerspenden	150.976·68	60.445·82
Einkommen von Gärten und Ackerbau	44.005·37	99·50
Verkaufte Arbeiten	15.475·51	—
Spenden, Basare u. a. . . .	14.996·94	3.364·44
Renten	9.012·11	938·87
Diverse	16.523·02	395·69

Die laufenden Ausgaben beliefen sich 1909 auf 705.639 Kronen 39 Öre für Schulen und Arbeitsheime und 148.702 Kronen 63 Öre für die Asyle, nämlich:

	Für Schulen und Arbeitsheime Kronen	Für Asyle Kronen
Für Löhne	184.060·41	32.272·57
Für Beköstigung	227.983·82	57.433·53
Für Wäsche, Kleidung und Bettzeug	44.704·50	9.797·78
Für Beheizung und Beleuchtung	61.141·08	13.865·26
Für Medizin und Krankenpflege	7.398·41	1.736·85
Für Wäsche und Reinigung	12.720·16	5.946·63
Für Arbeitsmaterial	12.434·84	—
Für Lehrmittel	3.917·28	—
Für Inventar	25.740·20	6.435·41
Für Garten und Feldbau . .	32.500·26	590·76
Für Erhaltung der Gebäude (inkl. Feuerversicherung) .	34.691·78	5.003·31
Für Mieten	9.035·33	5.974·09
Für Zinsen und Teilraten . .	15.143·07	—
Für Steuern	5.095·02	2.352·84
Für Diverse	29.073·17	7.293·60

Kosten in sämtlichen Anstalten pro Zögling:

In Schulen und Arbeitsheimen pro Jahr 537 Kronen, pro Tag 1 Krone 47 Öre.

In den Asylen pro Jahr 411 Kronen, pro Tag 1 Krone 15 Öre.

Am Schlusse des Jahres 1909 fanden sich in Schweden die unten angeführten staatsunterstützten Anstalten, sie sind nach der Reihe ihrer Errichtung angeführt:

I. Dem Landsting oder dem Stadtverordnetenkollegium gehörend:

1866 Provinzen Skaraborg und Elfborg, Anstalt, Mariestad, Schule, Arbeitsheim und Asyl.



1874 Stadt Gäfle, Anstalt, Gäfle, Schule und Arbeitsheim.
1878 Provinzen von Malmöhn, Anstalt, Lund, Schule.
1878 „ „ Östergötland, Anstalt, Söderköping, Schule, Arbeitsheim und Asyl.
1881 „ „ Örebro, Anstalt, Askersund, Schule.
1881 „ „ Södermanlanland Anstalt, Schule, Arbeitsheim und Asyl.
1883 „ „ Upsala, Anstalt, Upsala, Schule und Arbeitsheim.
1883 „ „ Småländska, Anstalt, Eksjö, Schule.
1884 „ „ Stockholm, Anstalt, Väsby, Schule.
1886 „ „ Blekinge und Gotland, Anstalt, Karlshamn, Schule.
1886 „ „ Kristianstad, Anstalt, Hessleholm, Schule.
1888 „ „ Wärmland, Anstalt, Karlstadt, Schule.
1888 „ „ Kopparberg, Anstalt, Falun, Schule.
1890 „ „ Westmanland, Anstalt, Strömsholm, Schule, Arbeitsheim und Asyl.
1894 Stadt Göteborg und Provinzen Bohus, Anstalt, Kallered, Schule.
1900 Stadt Norrköping (Externat), Anstalt, Norrköping, Schule.
1901 Provinzen von Westernorrland, Anstalt, Sollefteå, Schule.
1902 „ „ Westerbotten, Anstalt, Umeå, Schule.
1904 „ „ Norrbotten, Anstalt, Raneå, Schule.
1905 „ „ Gefleborg, Anstalt, Bollnäs, Schule.
1908 „ „ Halland, Anstalt, Heberg, Schule.

II. Vereinen und Einzelpersonen gehörend:

1868 Anstalten von Vereinen für geistesschwache Kinder:
- 1870 Stockholm, Schule.
- 1878 Rickomberga, Arbeitsheim für Männer.
- 1886 Södertelje, Schule und Asyl.

1888 Hornsberg bei Stockholm gehört einem Verein, Arbeitsheim für Frauen.
Königin Sofia Stiftung, Venersborg, blinde Geistesschwache.
1895 Betaniaheim, Göteborg, gehört Fräulein B. Hansson, Schule, Arbeitsheim und Asyl.
1905 Karlslund, Väsby, gehört Frau Krastzow, Asyl.
1905 Ebenezer, Jönköping, gehört Fräulein Wilkens, Asyl.
1905 Nyhem und Frändefors, Helsingborg, gehört einem Verein, Asyl.
1905 Wilhelmshöjd, Wernamo, gehört einem Verein, Asyl.
1905 Wilhelminahemmet, Vexiö, gehört einem Verein, Asyl.
1909 Majgårgen, Gnesta, gehört Fräulein M. Karlsson, Asyl.

Nur für Epileptische:

1889 Wilhelmsro, Kortebo, gehört einem Verein, Schule und Arbeitsheim.

1893 Margaretahemmet, Stockholm, gehört einem Verein, Schule und Asyl.

St. Sköndal, Stockholm, gehört der Diakonissenanstalt, Asyl.

Mithin gibt es:

21 Provinz- und Stadtanstalten, von welchen
15 nur Schule umfassen,
5 Schule und Arbeitsheim,
4 Schule, Arbeitsheim und Asyl,
13 Privat- oder Vereinsanstalten,
3 umfassen Schule, Arbeitsheim und Asyl,
1 umfaßt nur Arbeitsheim (für Frauen),
6 umfassen nur Asyl,
3 nur für Epileptische, von welchen eine Schule und Arbeitsheim umfaßt, eine Schule und Asyl und ein Asyl.

Diese Ziffern sehen nun ganz anspruchslos im Vergleich zu denen anderer Länder aus. Es ist auch nicht immer so schnell vorwärts bei uns gegangen.

Mehrere dieser Anstalten sind von Vereinen oder Privatpersonen gegründet worden, mit nur wenig Ausnahmen nicht von Frauen. Diese Anstalten arbeiteten, wenigstens im Anfang, mit sehr kleinen Mitteln. Erst in der Mitte der Achtzigerjahre begann sich der Landsting hie und da der Sache anzunehmen und teils schon bestehende Anstalten zu übernehmen, teils solche selbst zu errichten.

Mehrere der neuen Asyle sind nun von Frauen und von Vereinen auf dieselbe Art begonnen worden. Dazu kommt, wie oben erwähnt, daß der Staatsbeitrag für Asylisten 250 Kronen pro Zögling auch den Privatasylen bewilligt wird. Selbst private Erziehungsanstalten und Arbeitsheime bekommen jetzt denselben Staatsbeitrag wie die Landstinganstalten nach der königl. Kundgebung vom 13. Juni 1908, die lautet: 250 Kronen für Schüler (8 Jahre hindurch) und 100 Kronen für Arbeitszöglinge. Vorher erhielten solche Anstalten nur die Hälfte dieser Summe. Diese Kundmachung trat von und mit dem Jahre 1909 in Kraft.

Die lebhafte Tätigkeit, die nun auf dem Gebiete des Erbauens und Errichtens von neuen Anstalten, Asylen u. a. eintrat, hat sich auf andern Gebieten der Geisteskrankenpflege gezeigt. Das dürfte folgendes erweisen: Im Jahre 1904 wurde der Versuch gemacht, einen Zusammenschluß zwischen jenen herbeizuführen, die in der Pflege der Geisteskranken arbeiteten. Es erging der Ruf, sich im August d. J.

in Stockholm zu treffen. Trotzdem, daß man die Einladungen erst einen Monat vor der für die Zusammenkunft angesetzten Zeit ausschickte, wurde sie doch von 30 Mitgliedern besucht. Schon im folgenden Jahre wurde die zweite Zusammenkunft in Mariestad und 1907 die dritte in Eksjö abgehalten, im Jahre 1908 die vierte in Jönköping. Im Jahre 1910 wurde die allgemeine schwedische Versammlung in Göteborg abgehalten und im Jahre 1912 war die sechste Zusammenkunft in Stockholm.

Der Besuch bei diesen Versammlungen war jedesmal stark und wird die Bedeutung derselben für die Entwicklung der Geisteskrankenpflege in unserem Lande mehr und mehr geschätzt.

Schweden ist ein langgestrecktes Land und die Entfernungen zwischen den Anstalten sind groß. Es kann daher keine eigentliche Gemeinschaft oder eine Zusammenarbeit, auch keine Gleichförmigkeit in Frage kommen. Jede Anstalt hat ihre eigene Organisation, ihre Matrikelformulare, Fragebögen, Jahresberichte u. a. (Wie die gemeinsamen Berichte entstanden sind, und worauf sie sich begründen, ist oben erwähnt worden.) Auch gibt es keine festgesetzte, gemeinsame Lohnregelung, Pensionskassa u. dgl.

Diesen Mängeln sollte jetzt durch diese Versammlungen allmählich abgeholfen werden. Sie sind das zusammenhaltende Glied zwischen den ungleichen Vereinen und sind geeignet, das Gemeingefühl zwischen den Arbeitern auf dem Gebiete der Geisteskrankenpflege zu wecken und zu stärken. Die wichtigsten Fragen, die bei den schon abgehaltenen Versammlungen verhandelt wurden, sollen erwähnt werden.

Sie behandelten die Regelung der Asylpflege in Verbindung mit schon bestehenden Schulen und Arbeitsheimen, Vorstehers- und Lehrpersonalspension (ein Vorschlag darüber ist eingereicht und kommt im nächsten Reichstag zur Frage); die gemeinsame Lohnregelung für alle Anstalten; die Pensionierung von Pfleger- und Wirtschaftspersonal; die Lehrerausbildung; den Unterricht, besonders in Probeklassen; die Ausarbeitung einer Kinderpsychologie; den Nutzen der Familienpflege im Anschluß an Anstalten u. dgl.

Die große Mehrzahl der Besucher bestand natürlich aus Vorständen und Lehrern, aber verschiedene Direktionsmitglieder haben ebenfalls teilgenommen und zeigten sich willig, die wichtigen Fragen fördern zu wollen.

Der nunmehr verstorbene Medizinalrat Schuldheis verfolgte diese Versammlungen mit lebhaftem Interesse und sein Nachfolger Dozent A. Petrén nahm wertvollen Anteil an der Behandlung der



Fragen, die in der Versammlung in Götaborg verhandelt wurden, der ersten Versammlung, seit er Oberinspektor wurde.

Da die Frage über die Pflege der Geisteskrankheiten in Schweden Gegenstand eines immer mehr wachen Interesses und einer größeren Opferwilligkeit sowohl seitens des Staates als auch der Landstinge wird, kann man hoffen, daß die nächsten Jahre eine raschere Entwicklung und Erweiterung der Anstalten bringen werden, zum Nutzen der unglücklichen Kinder, für welche bisher vergebens um Anstaltspflege angesucht wurde.

II.

Seit 1905 leistet, wie bekannt, der schwedische Staat einen Beitrag auch zur Pflege und Erziehung der Asylisten. Die Direktion Johannisberg, die stets einen offenen Blick für das Bedürfnis von Asylpflege im Vereine mit Schule und Arbeitsheim hatte, zögerte nun nicht lange, vom Wort zur Tat überzugehen und ließ ein altes Gebäude, das der Anstalt gehörte, und in dem Fräulein Carlbeck auch eine Asylabteilung hatte, ein Asyl errichten, das am 1. Mai 1905 eröffnet wurde und in welchem Pflege für acht Kinder vorgesehen war. Dieses kleine Asyl war ganz einfach und anspruchslos, aber es bekam eine Anerkennung von S. K. Majt. und bestand fast sieben Jahre. Als es in Gebrauch genommen wurde, geschah es in der Zuversicht, daß ein neueres, größeres Asyl binnen drei bis vier Jahren zustandekommen sollte, aber es mangelte an Geld. Die beiden Landstinge, denen die Anstalt gemeinsam gehörte, trugen vor den großen Ausgaben Bedenken und forderten die genaue Aufstellung der Bedürfnisse eines solchen Asyles.

Das war kein kleiner Kostenvorschlag, mit dem die Direktion daherkam! Nach Bericht über die Anzahl bildungsunfähiger Geistesschwacher und nach genauer statistischer Berechnung fand sich, wenn das neue Asyl seinen Zweck erfüllen sollte, es müßte für mindestens 50 Kinder berechnet sein. Das wäre nun an und für sich nicht so viel, wenn die Direktion nicht in Aussicht gestellt hätte, daß sie in Zukunft ein bis zwei gleich große Gebäude für erwachsene Asylisten bedürfe. Dazu kommen noch zwei Küchen, da die vorhandene für eine vermehrte Schüler- und Personalanzahl unzureichend ist. Um der Errichtung einer dritten Küche zu entgehen, schlug die Direktion vor, eine gemeinsame Küche für die ganze Anstalt zu bauen. Da der Landsting im Jahre 1907 bei Behandlung der Gebäudefrage zu keinem einhelligen Beschluß kam, trat die Direktion wieder mit ihrem Wunsch für das Jahr 1908 heran und da wurde beschlossen, in Johannisberg ein neues Asyl für 50 bildungsunfähige, geistesschwache Kinder und eine Zentralküche für die ganze Anstalt zu errichten.

Es dauerte noch ein ganzes Jahr, bevor alles geordnet war und das Gebäude begonnen werden konnte. Die ersten Kostenvorschläge waren sehr hoch. Verschiedene Veränderungen und Vereinfachungen mußten vorgenommen werden, um die Kosten zu verringern, und erst am 2. Februar 1910 wurde eine öffentliche Ausschreibung von 77.000 Kronen für das Asyl und 28.800 Kronen für die Zentralküche (zusammen 105.800 Kronen) angenommen. Dazu kommt für die Zentralwarmleitung (Dampfniederdruck) 15.400 Kronen, für elektrische Beleuchtung zirka 2000 Kronen und für Gasleitung aus der Stadt zirka 3000 Kronen, für Kanalisierung und Abflußleitungen 9585 Kronen, zusammen 135.785 Kronen, überdies noch das Inventar, Gaskocheinrichtungen u. a.

Im Februar 1910 konnte mit den Grundaushebungen begonnen werden und am 21. Mai wurde mit einer einfachen Feier der Grundstein gelegt. Im Herbste 1910 kam der Bau unter Dach und sollte im Oktober nächsten Jahres vollständig fertig sein, aber durch die Streiks in der Kanalisationsbranche (im Sommer 1911) wurde alles verzögert, so daß das Gebäude erst Neujahr 1912 bezogen werden konnte. Der Umzug der Küche geschah am 2. Jänner, der des Asyls einige Tage später. Am 8. Jänner fand die feierliche Einweihung des Asyls statt, in Anwesenheit der Direktionsmitglieder, des Stiftsbischofs, der Repräsentanten des Landstings und der Stadt Mariestad.

Das neue Asyl ist ein Backsteinbau, zirka 100 Meter von den übrigen Häusern entfernt, steht auf einer freien Lichtung eines ausgeholzten Waldparkes und hat eine äußerst schöne und gesunde Lage. Auf einem Betongrund erhebt sich das Gebäude, das außer dem Kellergeschoß aus zwei Stockwerken und einer Mansarde besteht.

Die Hauptfassade mit ihren zwei Vorsprüngen ist nordwärts gerichtet. Die Rückseite mit zwei großen Vorsprüngen enthält einen Tagraum mit zwei dazugehörigen, für den Winter eingerichteten Glasveranden; sämtliche Schlafräume sind auf diese Weise nach der besten Sonnenseite — nach Südwesten — gerichtet. Das Gebäude mißt 44 Meter in der Länge, die Mittelbreite beträgt 13 Meter und die Giebelbreite 22 Meter. Das Dach ist mit Pappe und Eternitplatten gedeckt.

Das Kellergeschoß ist, wie oben erwähnt, in Beton gegossen und enthält den Dampfkesselraum, die Kohlenvorratskammer, den Spül- und den Trockenraum und einen Raum für den Desinfektionsofen u. a.

Das Erdgeschoß, in welches man entweder durch ein großes Portal an der Vorderseite des Hauses oder durch die Eingänge der beiden Flügel kommt, von wo Steintreppen in das höhere Stockwerk



und in die Mansarde führen, enthält einen großen, lichten, $2^{1}/_{2}$ Meter breiten Korridor, von dem man in fünf Schlafräume kommt, in deren jedem Platz für sechs bis zehn Kinder ist, und zwei Tagräume mit dazugehörenden Veranden. Auf der andern Seite des Korridors sind die Baderäume mit Platz für vier Badewannen, die Teeküche, der Empfangsraum und ein großes Entree. Zu beiden Endseiten des Korridors befinden sich Toilettezimmer und W. C.

Die obere Wohnung hat dieselbe Raumeinteilung, aber mit geänderter Verwendung der Räume. Ein Tagesraum mit anstoßendem Schlafraum ist für die Krankenabteilung bestimmt, dazu gehören das am Ende des Korridors gelegene W. C. mit Toiletteraum und einer Teeküche. Bei epidemischen Krankheiten kann diese Abteilung gänzlich von den anderen abgetrennt werden. Die Krankenabteilung hat für zirka 30 Betten Platz und ist für sämtliche Zöglinge der Anstalt bestimmt. Wenn man von der Krankenabteilung durch den Korridor in die andern Abteilungen kommt, so sind zur linken die zwei Zimmer der Oberpflegerin, gegenüber ein großer Schlafsaal, dann ein kleinerer und zwei größere Schlafsäle, ein Tagraum und wieder am Ende des Korridors ein W. C. und Toiletteraum. Auf der andern Seite des Korridors Badezimmer, ärztliches Empfangszimmer, Teeküche und ein Extrazimmer.

In der Mansarde befinden sich zu beiden Seiten des Korridors neun größere und mittlere Zimmer für das Personal, Vorratszimmer, Garderoben u. a. und außerdem zwei große, noch nicht eingerichtete Zimmer für zukünftigen Gebrauch. Von der Mitte des Mansardengeschosses führt eine Treppe zum oberen Boden, wo eine große Wasserzisterne angebracht ist, bestimmt für Wasser zu Bädern und zur Reinigung des Hauses. Im zweiten Stockwerk ist an der Rückseite ein großer Klopfbalkon angebracht.

Der Boden ist in allen Räumen und Korridoren, außer in der Mansarde mit Linoleum belegt; Veranden, Badezimmer, W. C., Toiletteraum mit Asphalt. Kaltes und warmes Wasser ist in sämtlichen Räumen vorgesehen. Im Ärztezimmer und in der Teeküche ist Gasleitung gelegt. Überall ist mit hellen, frohen Farben gemalt, und da auch die Möbel in bunten Farben gehalten sind, so macht das Ganze einen fröhlichen und freundlichen Eindruck. Die Ventilation ist gut. Überall ist elektrische Beleuchtung.

Die Zentralküche, die den Mittelpunkt der Anstalt bildet, ist ein rechteckiges Gebäude mit einem Vorsprung an jeder Seite und mit einem Dach im Stil der alten Herrenhöfe. Auch dieser Bau ruht auf Betongrund und besteht außer dem Kellergeschoß aus Stockwerk



und Mansarde. Es ist aus Backstein ausgeführt und das Dach ist mit Pappe und Ziegel belegt.

Das Kellergeschoß enthält Dampfkesselraum und Kohlenvorratskammer, zwei Räume als Backstuben mit zwei großen Back- und Trockenöfen, zwei Vorratskammern u. a.

Das Küchengeschoß enthält außer der großen Küche, Speisekammer, Milchkammer, Abwasch- und Spülraum, noch Raum für die Wagen, um das Essen in die verschiedenen Gebäude zu führen, und drei Speisesäle für das Personal und die Privatschüler.

Beim Eintritt in das erste Stockwerk kommt man zuerst in ein großes Vestibül, von dem Türen direkt in die Speisesäle und zur Küche führen. Eine offene Treppe mit Barriere führt zur Mansarde in eine große, lichte Halle, um die acht größere und kleinere Zimmer liegen, für das Küchenpersonal bestimmt und für einige der größeren Arbeitszöglinge, die hauptsächlich in der Küche helfen. Auch hier ist alles hell, fröhlich und bequem. In diesem Gebäude ist ebenfalls Zentralheizung vorgesehen.

Diese Küche ist gegenwärtig (soviel ich weiß) die einzige ihrer Art in Schweden, ja im ganzen Norden. Das Kochen, Braten, Backen, mit einem Wort alle Speisenzubereitung geschieht nämlich ausschließlich mit Gas. Dazu werden höchst sinnreich eingerichtete Kippkessel und ein großer Gasofen verwendet. Die ersteren sind so eingerichtet, daß sie „selbstkochend“ sind, d. h. wenn der Inhalt ins Kochen kommt, löscht das Gas aus und die Luft wird geschlossen (dies geschieht auf einmal), dann setzt sich das Kochen von selbst stundenlang fort. Alle Speisen werden dadurch gargekocht und jede Hausmutter versteht das, auch wird dadurch Feuerung — hier Gas — erspart. Wir haben neun solcher Kessel (freistehend) von 200 bis 20 Liter. Sie sind alle aus reinem Nickel, stehen in einem Isoliermantel aus Eisen und sind mit einem Aluminiumdeckel versehen.

Bei den kleinen Kesseln muß man beim Selbstkocher einen besonderen Deckel darauf geben. Der große Ofen hat mehrere Feuerstellen, große und kleine bains-marie und drei große Bratöfen, von welchen einer als Grillofen konstruiert ist. Ein großer Speisenwärmekasten mit Jalousietüren an beiden Seiten befindet sich ebenfalls da. Diese Küche steht seit 2. Jänner 1912 in Verwendung und es hat sich nicht der kleinste Übelstand oder irgend eine Schwierigkeit ergeben. Jeden Tag lobt das Küchenpersonal die Vorteile der Gasküche. Es gibt keine Hitze beim Herd, keinen Rauch, keinen Ruß bei den Pfannen und Kasserollen. Kein Berußen mit Kohle und keine Mühe beim Einheizen, was sonst alles unvermeidlich in andern Küchen ist. Der Boden der Küche ist mit sogenannten Viktoriaplatten belegt,

ebenso das Vestibül. Abwasch- und Putzraum, Milchkammer haben Zementboden. Der Zugang zum warmen und kalten Wasser befindet sich an mehreren Stellen der Küche und des Abwaschraumes. Im letztgenannten finden sich auch andere moderne und bequeme Einrichtungen für Aufwaschen, Putzen u. a. In der Milchkammer ist ein großes Zementbassin zum Eiskühlen der Milch angebracht, damit nun auch die Butter selbst gebuttert werden kann, die in einem so großen Haushalte gebraucht wird.

Durch diese Neubauten ist die Anstalt zu einer kleinen Kolonie von 226 Personen angewachsen — 175 Zöglinge und 51 Personen Dienerschaft, außer sechs männlichen, die ihren eigenen Haushalt haben; es ist wohl das Erdgeschoß in Gebrauch genommen mit 46 Asylisten und dem dazugehörigen Personal: eine Oberpflegerin, fünf Tagespflegerinnen, zwei Pflegezöglinge und eine Nachtpflegerin.

Aus dem ehemaligen kleinen Asyl wird ein kleines Arbeitsheim Nr. 2 — „Waldhütte ist Nr. 1" — mit Platz für fünf bis sechs der älteren Arbeitsheimzöglinge, die hauptsächlichst Feldbau und Gartenarbeiten betreiben und im Pferde- und Kuhstall arbeiten. Im selben Gebäude wohnt auch der Aufseher mit seiner Familie und einer alten Dienerin, die der Molkerei und der Milchkammer vorsteht, der auch die Aufsicht über die Knaben anvertraut ist.

Infolge der Neubauten konnten auch Änderungen und Erweiterungen vorgenommen werden, z. B. wird die frühere große Küchenabteilung als Websal eingerichtet werden und die ehemaligen Websäle werden prächtige Schlafräume für Zöglinge ergeben. Die frühere kleine Küchenabteilung in Nr. 4 wird Schuhmacher- und Korbflechterwerkstatt. Der große Lehrerspeisesaal wird zum Schulsaal für eine Kindergartenabteilung. Diese Lokale sind einer gründlichen Renovierung für ihre besondere Zwecke unterzogen worden.

So können wir mit großer Freude und mit Dankbarkeit gegen Gott sagen, daß sich unsere Anstalt jedes Jahr entwickelt und verbessert hat und, obwohl sie alt ist, ja die älteste in Schweden, denn sie ist 46 Jahre alt, ist ihre Lebenskraft nicht geschwächt, im Gegenteil.

Man hatte gefürchtet, daß es schwer werden würde, das nötige Personal für das neue Asyl zu bekommen, aber das hat sich bis jetzt nicht gezeigt. Viele haben sich freiwillig erboten, so daß man nicht einmal zu annoncieren brauchte. Das beste ist, daß die Angestellten mit Freude und Pflichttreue zu arbeiten scheinen.

Das Johannisberger Asyl ist eine Zuflucht für die Hilflosen der Gesellschaft und es steht gleichsam als ein schönes Denkmal für das jetzige und das kommende Geschlecht da; es ist eine Huldigungsgabe

der Bürger von Skaraborg und Elfborg für das geliebte und die Not der armen Kinder fühlende Königspaar. Bei der silbernen Hochzeit König Oskars II. und der Königin Sophia am 6. Juni 1882 gab der damalige Regierungspräsident Sjöcrona in Skaraborg die Initiative zu einer Sammlung, die dem Königspaar als Huldigungsgabe überreicht wurde. Diese Spende sollte nach den Wünschen des Königspaares für ein Asyl für unbildungsfähige Geistesschwache im Bezirke Skaraborg verwendet werden und erhielt den Namen „Silberhochzeitsfond". Es wurde ein Vorstand zur Verwaltung des Fonds eingesetzt.

Ein kleineres Gebäude wurde nun in Sköfde gebaut, aber wieder nach einigen Jahren aufgelassen, da das Gebäude an die Stadt verkauft wurde. Jm Jahre 1909 übergab man diesen Fond, der sich auf mehr als 30.000 Kronen belief, dem Landsting Skaraborg als Stammkapital für ein Asyl in Johannisberg, aber unter der Bedingung, daß das Asyl eine Aufschrift tragen sollte, mit der Angabe der Erinnerungsgabe anläßlich der Silberhochzeit. Damit Elfborg Teilhaber am Asyl und den übrigen Gebäuden bleiben möge, übergab die genannte Provinz eine Summe von 30.000 Kronen zum Silberhochzeitsfond. Als das Königspaar 1907 seine goldene Hochzeit feierte, unterbreitete die Direktion den beiden Landstingen den Vorschlag, zum Gedächtnis der hohen Feier einen „Goldhochzeitsfond" zu stiften, mit demselben Betrag wie zur silbernen Hochzeit, d. h. jeder 30.000 Kronen, und von diesen Fonds das sehr notwendige Asyl und die Zentralküche zu bauen.

Der Landsting nahm den Vorschlag der Direktion wohlwollend entgegen und bewilligte die Summe.

Das Asyl trägt nun auf Vorschlag der Direktion und den bestätigten Statuten gemäß eine Inschrift, die im ebenerdigen Korridor inmitten des großen Entrees angebracht ist und folgenden Wortlaut hat:

„Der Provinzen Skaraborg und Elfborg Stiftung zur Erinnerung an die silberne und goldene Hochzeit König Oskars II. und der Königin Sophia. 1882 6./6. 1907."

Die Organisation der Abnormenfürsorge in Italien.

Ergänzungen von Professor Dr. M. Umberto Saffiotti in Rom.

Zur Vervollständigung der Notizen über die Organisation der Abnormenfürsorge in Italien erscheint es mir wünschenswert, meinen jüngst erschienenen Mitteilungen einen historischen Rückblick auf die



ersten dahinzielenden Versuche und einige Betrachtungen über unsere gegenwärtige Organisation folgen zu lassen.

Die Frage der Spezialerziehung physisch und geistig zurückgebliebener Kinder wurde infolge der Arbeiten des ausgezeichneten italienischen Psychiaters, des Senators Professor Andrea Verga, zur Tagesfrage.

Er war es, der mit vielem Erfolg den Idioten, Imbezillen, mehr oder weniger zurückgebliebenen, aber bildungsfähigen Kindern, den Gattungsnamen „Phrenastheniker“ verlieh.

Die Frage der Fortbildungsfähigkeit solcher Kinder wurde in den Jahren 1881 bis 1882 von Professor Heinrich Morselli wieder aufgenommen, der ihr mehrere Arbeiten widmete.

Was in den anderen Ländern geschah, war auch in Italien der Fall. Die erste Grundlage zur Lösung dieser Frage war eine ausschließlich medizinische und, soweit es möglich war, pädagogische. Es wurden Spezialanstalten errichtet, von welchen wir als erste das „Institut für Idioten“, gegründet von Gonnelli Cioni in Chiavari (Genua), anführen wollen, das später nach Vercurago (zwischen Mailand und Como) verlegt wurde und heute das älteste unter allen ist.

Im Jahre 1890 gründete Professor Morselli eine große Privatanstalt, das „Pädagogium“ zu Nervi (Genua), welches jedoch kaum drei Jahre bestand. 1900 gründete ein Komitee unter dem Präsidium des Professors E. Tanzi das „Institut Umberto I für nervöse und zurückgebliebene Kinder in Settignano (Florenz)“, das gegenwärtig von Dr. Modigliano geleitet wird. In den Jahren 1900 bis 1901 gab Professor Ferreri in Siena ein Bulletin, „Die Erziehung der Phrenastheniker“, heraus.

In den letzten Jahren hat man in den verschiedenen Asylen für Geisteskranke Spezialabteilungen für defiziente Kinder gegründet, so in Rom unter der Leitung von Dr. Montejano (Orthophrenisches Institut), in Imola (Bologna) hat der Direktor Professor G. C. Ferreri eine Kinderkolonie der Obhut des Fräuleins Gabriella Francia anvertraut, welches sehr interessante Versuche mit freien Erziehungsmethoden angestellt hat[1]). In jüngster Zeit wurde in Siena eine Spezialabteilung von dem Direktor Dr. D'Ormea gegründet. Neben diesen Asylabteilungen muß auch das ärztlich-pädagogische Institut „Emilia“ von Bertalia (Bologna) Erwähnung finden.

Indessen erschließen die neuen Bahnen, welche die Psychologie und die Experimentalpädagogik betreten hatten, dem scholasti-

---

[1]) Siehe G. Francia: „Erster Versuch einer freien Kolonisation hochgradig Defizienter und jugendlicher Verbrecher“ in: Rivista di Psicologia applicata. VII. 1911.

schen Problem einen weiteren Horizont und die Frage der Erziehung der dem Regime der gewöhnlichen Schulen nicht anzupassenden Kinder wurde aufgerollt.

Infolge dieser aktuellen Bewegung machte der Direktor des Asyls für Geisteskranke, Professor Bonfigli, den Versuch einer zielbewußten Organisation unter dem Titel einer „Nationalen Liga zum Schutz der defizienten Kinder“ (1898). Es wurden wohl Bezirkskomitees gebildet, einige Privatinstitute gegründet, aber der Enthusiasmus, mit dem einige sich der guten Sache annahmen, trug keine Früchte.

In demselben Jahre, 1898, gründete Professor Sante de Sanctis die römische Assoziation, von welcher wir schon gesprochen haben; er war auch der erste, dem es gelang, eine Asylschule zu gründen.

Unglücklicherweise wurde das gute Beispiel, das Rom gab, von anderen Städten nicht nachgeahmt; mit Ausnahme einiger Privatanstalten, deren ärztlich-pädagogische Organisation viel zu wünschen übrig läßt, gibt es keine anderen offiziellen, von den Schulbehörden anerkannten Organisationen außer jenen von Genua, Verona, Monza und Udine, welche ihre Entstehung einer rein lokalen Initiative verdanken, nicht einem allgemeinen, einverständlichen Zusammenwirken.

Unter den gegebenen Verhältnissen ist es selbstverständlich, daß wir uns mit unserer Propaganda an die Lehrer, die Gemeindevorstehungen und an die Regierung wenden müssen. Leider ist die fachmännische Vorbildung unserer Normalschullehrer eine ungenügende: über dem literarischen oder enzyklopädischen Stoff und einer nur theoretischen Pädagogik wird der spezialisierte Unterricht nicht nur an den Normalschulen, sondern auch in den Fortbildungskursen an den Universitäten gänzlich vernachlässigt. Der philosophische Geist unserer offiziellen Pädagogen verachtet die praktischen Fragen, welche doch aus der Realität des Schullebens hervorwachsen: die Anwendung der pädagogischen Psychologie wird mißverstanden. Professor de Sanctis hält in seinen Kursen für Lehrer einige Vorträge über die Psychologie und Pädagogik der Abnormen; Professor Treves hatte, wie erwähnt, jene Klinik der Beobachtungen gegründet, deren er sich zur Illustrierung seiner Vorträge bediente, aber das sind Ausnahmen.

Andererseits ist das Gros der Direktoren und Elementarschullehrer derart von einem traditionellen Empirismus in bezug auf die „nachlässigen“, „faulen“, „schlimmen“ Kinder usw. beherrscht, daß kaum zu hoffen ist, daß die Frage von ihnen aus gelöst werde. Die Gemeindeverwaltungen beschäftigen sich auch nicht mit dieser wichtigen Frage, da sie ein Interesse daran haben, ihr Administrationsbudget nicht zu überlasten, und das an und für sich indifferente große Publikum kann von der Regierung keine speziellen Verfügungen verlangen.



Das neue Schulgesetz vom 4. Juni 1911 zieht diese Frage gar nicht in Betracht.

In einem Berichte, den ich dem II. Nationalkongreß der Gesellschaften zum Schutze jugendlicher (minderjähriger) Verbrecher (Turin, 10. bis 12. Oktober 1912) vorlegte, habe ich darauf hingewiesen, daß die Frage der Fürsorge für die schulpflichtigen Abnormen ganz einfach als Ausdehnung einer Interpretation der durch das neue Gesetz ins Leben gerufenen Schulpatronate aufgefaßt werden sollte, daß diese Fürsorge aber in Zukunft den anderen Aufgaben der in einem Kodex für Minderjährige projektierten Schutzbehörde für Minderjährige koordiniert werden müsse, da die Kommission folgenden Artikel vorgeschlagen habe: „Für die abnormen Minderjährigen, welche nicht an dem Unterricht in den Elementarschulen teilnehmen können, werden wenigstens in solchen Städten, die Sitze dieser Schutzbehörde sind, Spezialklassen eingerichtet werden und in Orten, an welchen die Errichtung von Spezialklassen unmöglich ist, sollen Spezialunterrichtskurse in den Elementarschulen errichtet werden."

Dies ist das Maximum, das man in Form eines Projektes erreicht hat: das Gesetz wird in den Parlamenten votiert werden! Welches Schicksal wird diesem so erbärmlichen Maximum beschieden sein?

Aber unsere Tätigkeit wird nicht erlahmen! Die Assoziation italienischer Sprachangehöriger zum Studium, zur Erziehung und Förderung der abnormen Kindheit, welche wir vor einigen Monaten zu gründen vorgeschlagen haben, verfolgt den Zweck einer Propaganda im großen Stil in der Öffentlichkeit unter dem Schulpersonal und ihr weiteres Ziel ist, in einer, wie wir hoffen, nicht fernen Zukunft eine spezielle Gesetzgebung durchzusetzen, die dem kleinen Abnormen die Erlangung irgend eines sozialen Werkes auf Grund der Arbeit sichert.

Die pädologische Weltbewegung, chronologisch zusammengefaßt.

Berichtigung und Ergänzung. Von Professor Dr. Schuyten in Antwerpen.

1877. — Statt „erschien in Darwins Mind" lies „Darwin ließ in Mind erscheinen".

— Statt „und somit das Setzen einer Lebenserscheinung in eine Integralformel als eine Widersinnigkeit betrachtet wird", lies „. . . in eine Integralformel nicht mehr als eine Widersinnigkeit . . ." usw.

1879. — Statt „Schulbericht" lies „Schulexperiment".

1894 und 1903. — Für „The Paedologist" lese „The Paidologist".



1896. — Earl Barnes. Statt „an seinen Lehrlingen" lese „mit". — Chrisman. Für „Pädologie" lese „Paidologie".
1902. — Das B. A. P. G. ist nun wieder selbständig erschienen.
1905. — Für „Brunten" lese „Brunton".
1906. — Kongreß Berlin. Statt „Ein merkwürdiger auf diesem Kongreß gemachter Vorschlag erschien 1907" lies „Ein bemerkenswerter Bericht über diesen Kongreß erschien 1907".
1909. — Institut National belge de Pédologie. Für „worin die Niederländer besonders berücksichtigt erscheinen" lies „worin die niederländische Sprache (eine der zwei Muttersprachen Belgiens) sorgfältig berücksichtigt ist".
— Genf. Setze hinzu „des sechsten Internationalen Kongresses für Psychologie . . .".
1911. — Statt „der erste Pädagogische Kongreß in Brüssel" lese „der erste Pädologische Kongreß . . .".
— Juni. Gründung des „Amsterdamsch Paedologisch Gezelschap" mit Prof. Winkler, Dr. Van Wayenburg, Dr. Gunning, Dr. Boumann als Leitern.
1912. — Die Eröffnung von Claparèdes Institut fand statt den 31. Oktober, wurde aber Dezember 1911 angekündigt.
— Frl. Dr. Yoteyko kündigt die Stiftung eines „Faculté intern. de Pédologie" in Brüssel an, die am 5. November eröffnet wurde.
— Die Stadt Antwerpen richtet einen Kurs für Pädologie in den zwei neuerdings gegründeten Normalschulen (für Lehrer und Lehrerinnen) ein, welcher im Oktober begann.
— Mercante berichtet in seiner erwähnten Zeitschrift Seite 307, daß der Name Paidologia von ihm stamme, und veröffentlicht wurde in „La Educacion" von Buenos-Aires im Jahre 1892. Erst hatte das Wort die Gestalt „Pelogia", danach „Peologia" (ebenfalls abgeleitet von „paidos" und „logos").

AUS DER PRAXIS.

Versuche, das Kind an seiner Erziehung mitarbeiten zu lassen.

Von R. Egenberger in München.

Die Völker haben die Gesetze des sittlichen und gesellschaftlichen Verhaltens allmählich auf Grund vieler guten und schlimmen Erfahrungen gebildet. Auch das Kind wird sittlich nur dann erzogen, wenn es das eigene und fremde Verhalten beobachten, beurteilen und bewerten

lernt. Man muß Kraft wecken, nicht Kraft töten. Moralische Kräfte müssen erst entwickelt werden. Man dirigiert zu viel, schimpft zu viel, statt auf Selbstdisziplin hinzuarbeiten. Man muß das Wachstum in seinen Stadien und Fortschritten bewußt verfolgen, der Zwang veräußerlicht; hier handelt es sich aber um Verinnerlichung. Wir arbeiten zu viel mit Tadel und Strafe. Unsere Disziplinarmittel, unsere fertigen Gebote und Verbote verhindern die Mitarbeit des Kindes. Das Kind soll urteilend in die Welt des Sittlichen hineinwachsen. Nicht bloß Kritik, Tadel und Strafe unsererseits, sondern Mittel und Hilfen sollen wir den jenseits der Sitte stehenden Jugendlichen bieten. Das System von Vorschriften und Strafen tritt bei uns zu mechanisch bei jeder Übertretung, ich möchte fast sagen automatisch, in Tätigkeit. Das irrende und fehlende Kind muß irgend eine Prozedur über sich ergehen lassen, ohne daß seine aktiven Kräfte zur Mitarbeit herangezogen werden. Es ist zur Passivität geradezu verurteilt. Wenn auch der Befehl nicht ganz zu umgehen ist, so halte ich es doch für geboten, das Kind von der Notwendigkeit zu überzeugen. Überzeugung ist der beste Zwang; denn gegen ihre Überzeugung handeln auch Kinder schwerer. Fehlenden Tätern muß man Gelegenheit geben, ihre Ansicht, ihre Gründe und ihre Entschuldigungen vorzubringen. Man muß sie anhören. Es kann ein Kind unglaubliche Fehler begehen und doch muß es nicht schlecht und verloren sein. Man sammle nur Material darüber, wie sich das Kind entschuldigt und verteidigt.

Wir brauchen die alte Disziplin mit neuen Mitteln:

Die Regierung wird mehr Selbstregierung.

Das Sittliche ist Gegenstand der Beobachtung und Übung.

Die Mitwirkung der Kinder erstreckt sich auch auf die Festsetzung der Disziplinarmittel.

Das Kind ist sich selbst verantwortlich.

Die Klasse wiederum hat eine kollektive Verantwortlichkeit dem Einzelnen gegenüber.

Das Kind darf fehlen; keine übertriebene Ängstlichkeit. Gewähre dem Kinde viel Freiheit und Selbständigkeit. In einer Klasse mit 60 Kindern, in einem Schulhause mit 1500 Kindern, darf täglich etwas vorkommen, ohne daß man die Hände über dem Kopfe zusammenschlägt.

Die Strafe hat nicht die Bedeutung, wie man vom grauen Altertum bis heute angenommen hat. Strafe ist zu viel Rache. Strafe ist zu sehr von Stimmung und Zorn abhängig.

Strafe ist entbehrlich bei Selbstbesinnung und Erkennung des Falschen. Falsches kann nicht sofort erkannt werden. Falsches muß auch erst erforscht werden.

Bei Zorn, Erregung, Affekten haben alle Ruhe, Bett notwendig. Der Zornige soll nicht noch weiter aufgestachelt werden; für ihn ist Beruhigung notwendig; denn nur im Zustande der Ruhe ist er zugänglich.

Gesühnt wird am besten durch eine soziale Leistung.

Eine völlig straflose Erziehung wird es aber trotzdem nicht geben; denn einesteils sind wir Erzieher auch Menschen, die Fehler begehen können, andernteils gibt es Verfehlungen, für die Strafe ganz und gar angemessen ist. Kurze Darlegung des Falles ist deshalb nötig, um das Kind aufzuklären und zu interessieren. Die Bestrafung soll ein seltener Fall sein; je weniger bestraft wird, desto eher können die Fälle von Disziplinlosigkeit, Verfehlungen usw. aufgeklärt werden.

Über Bestrafungen, Verfehlungen usw. sollen Notierungen stattfinden; Statistik ist ein gutes Erziehungsmittel. Nach einigen Monaten beurteilt das Kind sein früheres Verhalten ganz anders.

Besser aber ist es, die Aufmerksamkeit bei guten Taten verweilen zu lassen. Man lasse das Kind die Freude am Guten ganz genießen. Das Kind soll wissen, warum das gut ist. Die Qualitäten des Tuns und Handelns sind fortwährend in Betracht zu ziehen.

Im Reformatorium Elmira wird in der Verbrecherklasse die Regeneration nicht auf intellektuelle Tätigkeiten, sondern auf Turnübungen gegründet. Man regt die leitende und regelnde Funktion des Gehirnes an, um die Körperbewegungen ganz bestimmten Zwecken möglichst exakt anzupassen, so daß allmählich eine festere Beziehung zum gesamten Handeln hergestellt wird.

Kinderfehler können selten nur kurzerhand erledigt werden. Die Fehler sind zu studieren; sie sind begründet. Das Kind muß seine Fehler, aber auch die siegenden Kräfte kennen lernen. Diese Kräfte müssen aber angewendet werden. Fehler werden am ehesten durch Handeln wieder verbessert und gut gemacht.

Statistische Feststellungen im Dienste der Erziehung.

An der Person muß gezählt und gemessen werden, die Beobachtungen müssen festgehalten werden. Über Wachstum und Zurückbleiben im Sittlichen und Geistigen sollte man ebenso orientiert sein, als wie über das körperliche Wachstum. Der größte Fehler ist die Rückfälligkeit. Rückfällig ist der, der einen Fehler immer wieder begeht. Was nicht gewissenhaft gezählt und verbucht wird, gerät bald in Vergessenheit. Neue Fehler treten nicht zu häufig auf, aber alte Fehler werden immer wieder begangen. Man versuche einmal, genau und gewissenhaft notieren zu lassen, wie oft jener Fehler wiederkehrt und man wird erfahren, daß er seltener wird. Die Statistik ist



oft das einzige Mittel, um jemand von dem Umfang und der Regelmäßigkeit eines Fehlers zu überzeugen. Die Kinder glauben nicht, daß sie fehlen. Man denke an den Wert und die Wirkung der Statistik auf anderen Gebieten, z. B. erst durch Zählung erfuhr man von dem grauen Bilde der jugendlichen Verbrecher. Ob sich etwas bewährt, erfährt man am besten durch Zählen, wie oft eine Versagung eintrifft.

Wer sich daran gewöhnt, darauf zu achten, in welchen Dingen und wie oft er versagt, dem entgeht auch nicht, daß unsere Fehler, ja schon die kleinste Untreue, Folgen nach sich ziehen. Man lernt dadurch auf die Zusammenhänge schauen.

Übungen und Beobachtungen rein erziehlicher Natur.

Körperliche Übungen, die besondere Anforderungen an die Aufmerksamkeit stellen. Einander ins Gesicht sehen, ohne zu lachen. Proben, wie lange man die Arme (belastet oder unbelastet) vorgestreckt halten kann.

Unterdrückung des Lachens trotz Anreiz durch Kitzeln mit einer Feder, Anlachen und spaßhaftem Einreden.

Spielen: Fangen, Seilziehen, Pferdlspielen innerhalb eines bestimmt abgegrenzten Platzes.

Geschwindigkeitsübungen: Wettlauf, Sacklaufen, Fischlein aus dem Teich: alle Finger sind in einer Schlinge. Nach eins, zwei, drei müssen die Finger rasch weggezogen werden. Der Langsame wird gefangen.

Kartoffellaufen: Kartoffel werden auf einem Platze ausgelegt; wer am raschesten, ohne eine Kartoffel wegzustoßen, ans Ziel kommt, gewinnt.

Aushalten (ohne zu murren) von leichten Schlägen auf die flache Hand.

Erziehung zur Ruhe. Nicht kommandieren: Stille! Ruhe! Ihr müßt...! Ich verlange...! Ihr habt sofort...! sondern es ist die Einsicht und die selbstverständliche Notwendigkeit eines ruhigen Verhaltens zu entwickeln. Ist die Klasse sehr unruhig und ist der Lärm groß, so erzähle oder spreche ich um so leiser. Die Kinder sollen erfahren, daß bei Lärm und Unruhe die Worte des Lehrers unverständlich sind. Das Kind soll nur einmal den Lehrer nicht verstehen; das ist dann ein praktischer Fall, der Anlaß zur Besprechung gibt. Daß der H. etwas nicht gehört hat, ist ein viel interessanterer Fall, als wenn der Lehrer mit Machtmitteln dreinfährt. Neben dieser indirekten Methode kann man auch direkte Übungen machen. Das Stillesitzen ist sehr schwer. Probieren wir es einmal: eins, zwei, drei



bis zehn. Nochmals, aber bis zwanzig. Nun bleibt völlig ruhig, bis ich euch etwas erzählt habe. Verhaltet euch mäuschenstill, bis der H. uns mitgeteilt hat, wo er gestern war. — Ich verlasse das Zimmer, ihr dürft mit der leisen Stimme sprechen, aber nicht laut sein und nicht vom Platze gehen. — Regel: Solange jemand spricht, ist alles ruhig, wenn aber kein Unterricht ist, darf leise gesprochen werden. Reden ist nur verboten, wenn man jemand stört. Das entspricht auch sonst den gesellschaftlichen Gepflogenheiten.

Leise gehen. Zehenspitzengehen. Gehen auf Grasboden, auf Holzboden. Gehen in Strümpfen. Stampfen. Gummischuhe. Filzschuhe.

Reinlichkeit. Waschgelegenheit. Seife. Nagelpflege. Zahnbürste. Kleiderbürste. Fettflecken. Taschentuch. Gurgeln. Gelegenheit zum Waschen der Schiefertafel. Abstauben. Papierkorb. Schuhreinigen. Jäten im Garten.

Ordnung. 1. Wo die Dinge waren und ob sie auch dahin gehören. (Unordnung.)

(Nach der Pause.) Staubtuch auf der Bank; Kreide auf dem Fensterbrett: Holz zerstreut um den Ofen; Zeigestab mitten im Weg; Nußschale, Papier auf dem Boden; vom Kleiderhaken Haube und Mantel herabgefallen; die Tischschublade offen; der Schlüssel unter dem Kasten, die Schiefertafel unter der Bank.

2. Kritik der unästhetischen Eindrücke.

Der Stuhl und der Zeigestab stehen im Wege usw. usw. — Wild, zerrissen, nett, schön. Unreinliche Hefte, schmutzige Lappen, Schwamm.

3. Ordnung machen. Jede Sache hat sein eigenes Plätzlein.

Der Zeigestab wird in die Ecke gebracht; Papier, Nußschale wandern in den Papierkorb; Kreide in das Kreidekästchen; Kleider an den Kleiderhaken. Staubtuch? Schwamm? Schirm? Alte Federn?

4. Hausordnung.

Die Einteilung im Schulschrank! Im Werkzeugkasten! Ausräumen und wieder neu ordnen! Ordner im Arbeitssaal, Turnsaal, für Hefteeinsammeln. Spielhof. Stundenordnung. Ferienordnung.

5. Wo ist mein Bleistift? Er ist nicht zu finden. Endlich findet man ihn im Kreidekästchen. — Bei großer Unordnung findet man die Dinge nicht wieder. Verlieren.

Genauigkeit und Pünktlichkeit. Richtig und zu spät kommende Schüler. Abfahrt der Trambahn, der Eisenbahn; zu spät zum Zuge, zur Trambahn gekommen.

Genauigkeit beim Schönschreiben, Zeichnen, Sägen, Bohren, Stemmen, Nageln. Singen, Lesen.

Genauigkeit im Messen und Wiegen; genaue Namens- und Wohnungsangabe.

Ungenauigkeit. Schlechte Schriften; Nichteinhalten der Linien; ungenaue Holzarbeiten. Ungenaue Aussagen; falsche Berichte; Lüge!

Fehler. Rechtschreiben, Lesen, Zeichnen, Singen.

Instrumente. Zirkel; Stoßlade, Gehrungslade, Winkel.

Nachmachen. 1. Richtiges, Schönes, Gutes nachmachen. (Erlaubtes.)

2. Falsches, Fehler, Böses, Verbote.

Beispiele: Vom Blitz die Schnelligkeit; vom Mäuslein das „Stillesein". Treten wie ein Elefant; fließend lesen, wie das Wasser fließt; singen wie ein Vöglein.

Arbeiten, Tun und Unterlassen, Fleiß, Ruhe. Feststellen, was das einzelne Kind in einem Tage, in der Woche, im Monat usw. gearbeitet (erzählt, gerechnet, modelliert, geschreinert) hat.

Das Gleiche vom Erwachsenen. (Der Dienst des Briefträgers? Krämerei, Pflasterer.)

Feststellen der Freude, welche der H. zeigt, weil ihm eine Arbeit gelungen ist.

Feststellen, daß eine Arbeit leicht war, daß sie schwer ist. Feststellen, welche Arbeiten ein Kind leisten kann, welche Arbeiten es ausführen sollte. Anregung zur Arbeit: Märchen vorerzählen, welche das Kind modelliert. Man gibt dem Kind Werkzeug und gutes Arbeitsmaterial; Schlitten, Schlittschuh, Rollschuh. Man wandert und macht es mit den Wegen in der Umgebung bekannt. Gartenarbeit, Blumen- und Tierpflege.

Extraaufgabe. Aufbewahren angefangener, nur halbvollbrachter Aufgaben und Arbeiten. Feststellen, wie begonnene Arbeiten nicht vollendet wurden; wie viel man anfängt und wie wenig man vollbringt. Schlechte Arbeiten vorzeigen.

Beobachtungen über Tier- und Menschenleistungen; Maschinenleistung. (Dampfwalze, Werkzeug.)

Was die Tiere lernen müssen; was lernt und arbeitet der Mensch?

Bewältigen umfangreicher und schwieriger Arbeiten; längere Fußtouren. Übernahme freiwilliger Arbeit.

Hilfeleistungen: Mantelanziehen; schwer tragen; beim Sägen; bei der Gartenarbeit; Besorgungen.

Feststellen der Ermüdung; ausruhen. Überwinden der Müdigkeit und Trägheit und Übergang zu erneuter Tätigkeit. Anspornen, anfeuern!

Arbeiten, Hilfe aus Gefälligkeit.

Anstandsübungen. Grüßen, Bitten, Wünsche. Versuche und



Proben, wie man eine Angelegenheit am höflichsten und freundlichsten macht und erledigt.

Laune, Humor, Trauer, Furcht, Spaß. Beobachtungen über Weinen, Zorn, Wut, Freude, Lust, Trauer, Furcht, Angst, Schrecken. Beobachtungen über Wechsel der Stimmungen. Empfindlichkeit. Ergründung der Anlässe; Beobachtung des Gesichtsausdruckes, der Gebärden, der Rede und Sprache, des Benehmens und Verhaltens. (Im Schulzimmer soll ein großer Spiegel sein.)

Feststellen, daß ein Kind sehr oft Angst hat; Furcht vor Kleinigkeiten; Feststellen unbegründeter Angst.

Späße, Witze, Rätsel, Komik.

Schmollen, Gesichtmachen, Bockmachen.

Ein zorniger Mensch macht andere auch zornig. Reizen, Hinreißen. Ansteckung. Abkürzen der schlechten Stimmungen und Affekte. Zerstreuen! Überwinden der Verstimmung.

Verklagen und Verzeihen. Feststellen von Fehlern und Mängeln, die uns anhaften. Das Beobachten und Wissen eigener und fremder Fehler.

Fehler, die man verbessern kann, und Fehler, die vorübergehend oder dauernd sind. Wertlosigkeit, die Fehler anderer zu offenbaren. Erkenntnis der eigenen Fehler; Kritik und Beurteilung eigener Fehler. Selbsterkenntnis. Beobachtung des Verhaltens angeklagter Kinder. Beurteilung ihrer Verteidigung.

Streit. Feststellen des Verlaufes eines Streites; Beurteilung der einzelnen Phasen, der Redewendungen; der Ursachen. Schimpfworte, Beleidigungen, Zorn, Raufen, Schlagen.

Beobachtung der Gesichter, Stellungen, der Sprache und der häßlichen Gebärden.

Der Sieger, der Unterlegene. Recht und Unrecht. Kraft, Grobheit, Gewalt, Schwäche, Feigheit; Stärke, Edelmut.

Beurteilen der Personen, zornmütige, streitsüchtige, Raufbolde. Rechthaberei.

Beobachten über Schäden, die durch Zorn, Streit, Schlagen entstehen.

Verhinderung von Streit. (Freimütige Aussprache über Streitpunkte.) Vergleichen, Rücksicht.

Gericht.

Tiere: Hund und Katze. Stiere.

Lüge. Wahre Aussagen über eine Sache; Verfälschen der Aussage durch Einfügung einer Verkleinerung oder Übertreibung; Auslassung; Verkehren der Tatsachen; Verneinen und Bejahen; Weglassen der Hauptsachen und Betonung der Nebensachen.



Feststellen einer Lüge; Angabe des wahren Sachverhaltes und die Abweichungen von der Wahrheit.

Wirkungen der Lüge; was durch Lügen erreicht wurde; Schäden, durch Lüge verursacht.

Lügnerische Personen. Entlarvung. Fälscher, Diebe, Betrüger falsche Haare, falsche Zähne, Färbemittel, falsches Geld Bettlerlügen.

Mut zur Wahrheit; schön ins Gesicht reden. Wie man der Wahrheit dienen kann.

Gehorchen. Feststellen der Fehler in diesem Gebiete.

Aufstellen von Geboten und Verboten unter Beteiligung der Kinder. Überwachung seitens der Kinder, ob jene befolgt und beobachtet werden. Feststellen der Abweichungen.

Gründe des Nichtbefolgens: es macht zu viel Arbeit, man will etwas anderes tun; es ist zu schwer; Ungehorsam.

Befehl (Turnen, Kaserne), Vorschriften (Polizei), Vorlesen solcher Bestimmungen. Aufsicht.

Folgsamkeit bei Hunden, Pferden, Katzen; unbändige Tiere, Bubenstreiche (Gassenbuben).

Verspotten. Wie weit darf man Späße machen und über andere lachen? Beobachtungen über Späße und Humor.

Feststellen an praktischen Beispielen, daß der Spaß beleidigt hat. Unförmliche Körperteile (Nase, Zähne, Augen, Ohren, Haare, kleines oder großes Längenwachstum) dürfen nicht in grober Weise und immerwährend dem damit Behafteten vorgeworfen werden.

Sind mißgestaltete Kinder (mit krummen Beinen, Höckern, Brandwunden oder Verletzungen im Gesicht, mit schielenden Augen, einäugige), deren Vater ein Trinker, Verbrecher ist, in der Klasse, so müssen die übrigen Mitschüler dahin informiert werden, daß solche Kinder unsere besondere Rücksicht verdienen.

Das Gleiche ist der Fall, wenn Kinder an üblen Krankheiten leiden. Um das Los solcher zu erleichtern, spricht man möglichst selten von ihrem Leiden.

Ich mußte einmal ein Kind in meine Klasse aufnehmen, das gräßliche Gesichtsverletzungen (Geburt) hatte, und bei deren Anblick ich selbst erschrak. Ich ließ das Mädchen zunächst nicht ins Klassenzimmer, sondern ging voraus, um die Kinder vorzubereiten und um allem Gefrage, Geschaue und dem Ausdrucke des Abscheus vorzubeugen. Das Mädchen ist dann ganz nett seitens der Kinder empfangen worden.

Störenfried. Feststellen, wie jemand den anderen stört.



Wie einer immer etwas anderes will, als die übrigen Spielgenossen.

Wie einer den anderen nicht mitspielen lassen will.

Einer, der das Spiel nicht richtig spielt. Einer, der die anderen schikaniert.

Selbstbeherrschen. 1. Ein Kind, das verstimmt ist, soll durch des Lehrers Hilfe (Ablenkung) in eine angenehmere Gefühlslage gebracht werden. Auf die Tatsache des Umschwunges der Gefühlslage soll das Kind aufmerksam gemacht werden; damit das Kind lernt, aus Eigenem aus einer ärgerlichen Gefühlslage herauszukommen.

Ein sieghafter Humor ist zu bilden. Das Verdrießliche muß mit Humor betrachtet werden.

Der Lehrer soll nicht zu viel beschwichtigen; denn Schmerzen und Stimmungen sollen durch eigene Kraft überwunden werden.

2. Übung im Schweigen, Stillesitzen, Unterdrücken des Lachens, Spottes, Gehorchen, sorgfältige Arbeiten, Gewöhnung an Ordnung und Genauigkeit.

3. Herrschaft über den Magen, die Faust; Ertragen von Schmerz (längere Fußtouren).

Sparen. — Diebstahl. Schulsparkasse. In München sind in den Schulen Automaten mit Sparmarken aufgestellt. 10 bis 20 Marken füllen die Sparkarte, die in der städtischen Sparkasse als Einlagen verbucht werden. Es kostet viel Mühe, bis das naschhafte Kind seine Zehnpfennigstücke zinslich anlegt. Für das Kind sind die Zehner einfach verschwunden, sie gelten ihm beinahe als verloren. Es bleibt nur die Beobachtung des Anwachsens der Summe und diese Beobachtung muß dem Kinde Freude bereiten. Kinder meiner Klasse haben mit Hilfe der Eltern und bei peinlichster Sparsamkeit Beträge bis zu 60 Mark gespart. Die Kinder versicherten mir, daß sie nie gedacht hätten, daß die vielen Zehner in einigen Monaten zu einer so großen Summe anwachsen. Die Kinder verdienten das Geld zum größten Teil; sie leisteten Besorgungen, Botengänge, erhielten Geldgeschenke, putzten dem älteren Bruder die Stiefel usw.

Am meisten gespart wurde in unsere Schulsparkasse, deren Kassier ich war; die Verbuchung nahm jeder selbst vor. Aus dieser Kasse wurden auch die Anschaffungen für Hefte, Ausflüge usw. bestritten. Die Schüler sammelten altes Papier, Eisen, Blei, Kupfer, Stanniol, so daß einzelne Schüler ihre Kassenbestände erheblich vermehrten.

Anlaß zur Anlage von einer Schulsparkasse gab ein Schüler, der sechs Wochen lang täglich das Milchgeld unterschlagen hat, um es zu vernaschen. Zunächst wurde er eindringlich vermahnt, was aber gar



nichts half. Nach etwa einem halben Jahre erbrach er zu Hause einen Kasten, entwendete 10 Mark, die er im Verlaufe eines Nachmittags vergeudete. Nach einer Rücksprache der Eltern mit mir wurde vereinbart, von jeglicher Bestrafung und Herabsetzung abzusehen, sondern ihm den Weg zu weisen, wie man zu Geld komme. Mit einer Einlage von 20 Pfennig eröffnete er am gleichen Tage sein Konto bei mir. Nach 14 Tagen waren es 50 Pfennige. Andere Schüler schlossen sich diesem Sparverein an. Der Knabe, der die Diebereien ausübte, ward der ehrgeizigste Sparer der Klasse. Seine Eltern freuten sich und halfen mit. Auch die übrige Familie trieb Sparen als Sport. Für Gelderwerb, Geldausgaben, Geldansammeln hat jetzt der Knabe ein gutes Verständnis. Diebereien hat er jetzt in den letzten zwei Jahren keine mehr verübt.

Man beachte, daß die Behandlung des Knaben nun zweieinhalb Jahre dauert.

BESPRECHUNGEN.

L. Burgerstein, Schulhygiene.

Dritte Auflage. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.

Von dem bekannten Leitfaden für Schulhygiene von Burgerstein ist eine neue dritte Auflage eben erschienen. Schon dies allein zeigt, wie groß das Bedürfnis nach solch einem kurz gefaßten Lehrbuch ist, und wie gut dieses Bedürfnis hier befriedigt wird. Mit Recht weist der Verfasser in der Einleitung darauf hin, daß erst seit kurzer Zeit der Rechtsanspruch auf Gesundheitsschutz in öffentlichen Einrichtungen im Prinzip wenigstens anerkannt ist, daß daher die Aufgabe der Schule, nicht wie früher, ausschließlich die Bildung des Geistes, sondern auch die gesunde Erziehung des Körpers zu leiten, gegenwärtig wohl theoretisch anerkannt, aber praktisch lange noch nicht genügend durchgeführt ist. Eine wesentliche Besserung erwartet Verfasser von der Einführung des Hygieneunterrichts für Unterrichtsbeamte, Lehrer und Schüler, sowie von der Anstellung entsprechend vorgebildeter Schulärzte. Die Einteilung des speziellen Teils ist dieselbe geblieben wie bisher. Bezüglich des Schulhauses (I. Teil) selbst warnt Verfasser mit Recht, ein bereits vorhandenes Haus zu adaptieren, aber ebenso, ohne den Rat von Fachmännern sich bei einem Neubau nur von dem schönen Äußeren leiten zu lassen, wie es bei kleineren Gemeinden leider nicht selten vorkommt. Die gesundheitlich richtige Anordnung innerhalb der finanziell erreichbaren Grenzen soll beim Schulbau als erste Rücksicht gelten und die Großstädte sollen spezialistisch ausgebildete Architekten mit der Ausführung betrauen, während die kleinen Landgemeinden sich an Musterpläne halten können. Da die Schule als Erziehungsanstalt beispielgebend sein soll, so soll auch der Bau selbst, Wasserversorgung, Heizung, Ventilation, sowie die Entfernung der Abfallstoffe mustergültig sein. Die allgemeinen hygienischen Grundsätze lassen sich doch auch in kleinem Maßstabe überall durchführen. Spezielle Anforderungen stellen bei der Schule die Ansammlung vieler Kinder, woraus die Notwendigkeit entspringt, Infektionsmöglichkeiten durch Aborte, Benützung gleicher Trinkgeräte, überhaupt durch das enge Zusammensein, möglichst zu verhindern. Ebenso erfordern die Lichtverhältnisse des Schulzimmers besondere Aufmerksamkeit, wobei Verfasser mit Recht die indirekte Beleuchtung warm empfiehlt. Beim Schulzimmer hält Verfasser 9 *m* Länge und 6 *m* Tiefe für das Maximum des Zulässigen. Bei der vielerörterten Schulbankfrage werden die Prinzipien klar formuliert und eine Anzahl Modelle abgebildet. Den wegrollbaren Bänken (Zollinger, Baudin) gibt er den Vorzug



vor den umlegbaren (R o u x, R e t t i c h). Auf die Notwendigkeit zweckentsprechender Subsellien auch im Hause wird vom Verfasser mit Recht hingewiesen, ebenso auf die Tatsache, daß Turnen im Freien solchem in der Halle weit überlegen ist. Daß Erholungsplätze eventuell auf dem flachen Dach, Spielplätze, womöglich auch Schulgärten gefordert werden, ist selbstverständlich, ebenso Bäder, für welche derzeit allerdings nur Brausebäder in Betracht kommen. Im II. Teil, der Hygiene des Unterrichtes, wird das Resultat der Untersuchungen der letzten Jahre hervorgehoben: Daß durchschnittlich die körperlich besser gestellten (schwereren und größeren) Kinder bessere Schulfortschritte machen, als die körperlich schwächer gestellten, eine Tatsache, welche dem Satz vom „gesunden Geist im gesunden Körper" sicherlich erhöhte Bedeutung gibt. Im Zusammenhang mit der Besprechung der Schwächlichkeit und Kränklichkeit und ihres Einflusses auf die Resultate des Unterrichts wird auch die jetzt so viel erörterte Frage der Koëdukation besprochen. Verfasser nimmt einen vermittelnden Standpunkt ein, indem er bei prinzipieller Zustimmung doch darauf hinweist, daß einerseits die typischen Schulkrankheiten (Blutarmut und allgemeine Schwäche sowie habitueller Kopfschmerz) bei Mädchen bedeutend häufiger sind als bei Knaben und daher der Lehrplan nicht ohne weiteres identisch sein kann, insbesondere, da bei der größeren Suggestibilität der Mädchen diese trotz geringerer körperlicher Widerstandsfähigkeit im allgemeinen viel leichter zu größeren, gesundheitlich oft nicht unbedenklichen Anstrengungen angeregt werden können. In Ländern, wo die Koëdukation teilweise bereits durchgeführt ist, Amerika usw. wird dieselbe durch die größere Freiheit in der Wahl der Unterrichtsgegenstände ermöglicht. Für außerordentlich wichtig vom hygienischen und pädagogischen Standpunkt aus hält Verfasser eine möglichste Beschränkung der Schülerzahl. Als äußerstes zulässiges Maximum rechnet er 50 für eine Klasse. Daß er dem Tornister mit breitem Riemen unbedingt den Vorzug vor dem einseitigen Tragen der Bücher gibt, ist selbstverständlich. Hervorzuheben wäre, daß er auch für eine Reinlichkeitszensur im Zeugnis, nach dem Vorschlag des Wiener Lehrers T l u c h o ř, eintritt. Als Maximum der Unterrichtszeit betrachtet er, wie jetzt wohl allgemein, drei Viertelstunden. Sehr richtig hebt er aber hervor, daß es nicht genügt, Pausen zu gewähren, sondern daß dieselben auch entsprechend benützt werden müssen, daß vor allem sämtliche Schulkinder das Zimmer verlassen sollen, damit dasselbe gründlich gelüftet werden kann, was wiederum das Vorhandensein von geeigneten Erholungsplätzen bei der Schule voraussetzt, ebenso wie ein gewisses Minimum der Pausendauer (durchschnittlich 15 Minuten). In der vielerörterten Frage des geteilten oder ungeteilten Tagesunterrichts steht der Verfasser im Prinzip durchaus auf Seite des ersteren, ohne die Schwierigkeiten zu verkennen, die dessen allgemeiner Einführung durch die bei uns übliche Tageseinteilung der Erwachsenen entgegenstehen. Nach der Ansicht des Referenten überwiegen die Vorteile des ausschließlichen Vormittagsunterrichtes derart, daß man die eventuelle Kürzung um einige Unterrichtsstunden ruhig in Kauf nehmen sollte, damit die Kinder mit den Eltern zu Mittag essen können und trotzdem den Nachmittag für Körperübungen in frischer Luft, für fakultative Fächer, sowie Hausaufgaben zur Verfügung haben. Bei der Schrift tritt der Verfasser warm für die lateinischen Lettern ein, die in Zukunft hoffentlich ausschließlich Anwendung finden dürften, ebenso für die Steilschrift im Gegensatz zur Schrägschrift. Mehr eine Zukunftsfrage ist leider noch der Hauswirtschaftsunterricht der Mädchen und der Handfertigkeitsunterricht der Knaben. Bei den so empfehlenswerten körperlichen Übungen weist er darauf hin, daß nach unseren jetzigen Kenntnissen dieselben nicht etwa eine Erholung, sondern selber wieder Arbeit, allerdings anderer Art, sind. Sehr angenehm berührt es, wie im ganzen Büchlein so auch im Kapitel über Hausarbeiten und Prüfungen, Höchstbelastung der Schüler, Strafen und Ferien, daß überall die aufgestellten Forderungen durch exakte Ziffern aus den zahlreichen Versuchen der letzten Jahre belegt sind. Auch die letzten Teile: 3. Unterricht und Hygiene, 4. Schulkrankheiten und Schularzt, 5. Hygiene des Lehrerberufes, können trotz ihrer kurzen Fassung als außerordentlich belehrend und das Wesentliche vollständig zusammenfassend bezeichnet werden. So ist dem mustergültigen Leitfaden mit seinem außerordentlich niedrigen Preis auch in der neuen Auflage die weiteste Verbreitung zu wünschen.

P r a g. Priv.-Doz. Dr. *F. Weleminsky.*



Ebbinghaus Hermann: Abriß der Psychologie.

Vierte Auflage, durchgesehen von Professor Dürr in Bern.

Dieses Buch verrät die Vorzüge und die Mängel des Empirismus, die bereits in dessen größtem Repräsentanten, David Hume, sichtbar wurden. Klarheit der Begriffe, Übersichtlichkeit der Darstellung, Flüssigkeit des Stiles; zugleich aber auch eine übergebührliche Vereinfachung der Probleme, die deren vollen Gehalt nicht erschöpft. Das Buch ist aus der Darstellung hervorgegangen, die Ebbinghaus in dem Sammelwerk „Kultur der Gegenwart" von der Psychologie gegeben hatte. Wie es schon im Vorworte heißt, verfolgt es die Tendenz, nachzuweisen, daß auch die höchsten Erscheinungen des Seelenlebens, die dilettantisches Denken aus einem metaphysischen Bedürfnis, einem religiösen Gefühl, einem angeborenen Rechtstrieb ableitet, in Wirklichkeit aus den elementaren Grundkräften der Seele entstehen. Gegen den Vorwurf des Materialismus verwahrt sich der Verfasser eben in dem Sinne, in welchem man mit letzterem eine tadelnde Nebenbedeutung verbindet. Sein Materialismus sei von derselben Art wie der Spinozas, Goethes, Fechners. Die Einleitung gibt eine kurze Skizzierung der Geschichte der Psychologie. Der eigentliche Aufschwung dieses Gebietes wird den Einflüssen der Naturforschung zugeschrieben. Die Überzeugung von der durchgreifenden Gesetzmäßigkeit des Geschehens bleibt die Voraussetzung für den ernsthaften Betrieb der Psychologie. Als eine weite Steigerung dieser Wirkung ist es zu betrachten, daß die physiologische Forschung die Zusammenhänge zwischen den körperlichen und seelischen Vorgängen in den Vordergrund der Betrachtung gerückt hat. Ebbinghaus ist ein entschiedener Vertreter der physiologischen Psychologie, deren Bedeutung in neuester Zeit wieder wesentliche Einschränkung erfährt. Er steht auf dem Boden des psychophysischen Parallelismus: Physisches und Psychisches sind für ihn Äußerungen eines und desselben Realen, die in zwei selbständigen Reihen sich vollziehen. Die Distanz beider soll ferner durch die besondere Art der Einheit überbrückt werden, die sie repräsentieren. Wie der Körper eine organische Einheit ist, so ist es auch die Seele. Beide sind einheitlich, aber nicht einfach: sie sind aus Teilen zusammengesetzt. Die punktuelle Auffassung des Ich, die in der alten Metaphysik und in einer großen Gruppe der modernen Erkenntnistheorie waltet, wird entschieden abgelehnt. Im Aufbau des Seelenlebens geht Ebbinghaus von den Elementarerscheinungen aus. Dem Vorwurf, dies führe zu einer Atomisierung der Psychologie, trachtet er mit den gleichen Argumenten zu begegnen, wie Wundt und Münsterberg. Es sei mit solcher Analyse keine mechanisierende Kopie der lebendigen Wirklichkeit beabsichtigt, sondern eine notwendige Abstraktion, vermöge deren das einzelne unterschieden werde. Die Kenntnis des einzelnen müsse aber vorangehen, soll sich eine klare Anschauung von der verwirrenden Fülle des Ganzen und eine Einsicht in seine Zusammenhänge ergeben. Dementsprechend beginnt er mit einer Analyse der Sinnesempfindungen. An diese reiht sich eine Erörterung der primitivsten Denkelemente. Zu den seelischen Elementarerlebnissen gehören ferner die Gefühle, Trieb und Wille. Die Willenshandlung wird definiert als die psychisch bedingte, eine Erwartung erfüllende Lebensäußerung; oder als eine vorausschauend gewordene Triebhandlung. Von diesen Bausteinen des seelischen Lebens geht Ebbinghaus zu seinen Grundgesetzen über. Das Vermögen einer Orientierung in den mannigfaltigen auf sie zuströmenden Eindrücken dankt das Bewußtsein zunächst der Aufmerksamkeit. Die Aufmerksamkeit ist aber kein reiner Willkürakt der Seele; sie wird durch bestimmte Merkmale der Eindrücke angeregt, vornehmlich durch ihren Gefühlswert und durch ihre Verwandtschaft mit den jeweiligen Bewußtseinsinhalten. Ergänzt und unterstützt wird die Gesetzmäßigkeit der Aufmerksamkeit von der des Gedächtnisses. Die ungeheure Wichtigkeit dieser Leistung liegt auf der Hand. Die Natur wiederholt sich. Was sie in Begleitung oder als Folgeerscheinung gewisser Umstände früher gebracht hat, bringt sie bei der Wiederkehr gleicher oder ähnlicher Umstände auch wieder; nicht ausnahmslos, aber doch überwiegend häufig. Indem nun die Seele das früher Dagewesene in Gedanken reproduziert, besitzt sie zumeist eine Kenntnis des objektiv Vorhandenen, noch ehe es direkt auf sie eingewirkt hat. Sie wird unabhängig von dem Hier und Jetzt. In einer unverkennbaren Beziehung zur Aufmerksamkeit und zum Gedächtnis



steht die Übung. Sie bringt eine Verfeinerung, eine Beschleunigung, eine Erweiterung und eine größere Ökonomie seelischer Leistungen mit sich. Mit der Übung hängt ferner die Mechanisierung bestimmter Leistungen zusammen, ihr Übergang aus dem Bewußtsein in den Zustand automatischer Unbewußtheit. Auf diese Art vollzieht sich eine weitgehende Anpassung des psychischen Organismus an die Umgebung. Eine Reaktionserscheinung, durch welche die Seele sich vor einem übermäßigen Energieverbrauch schützt, ist ferner die Ermüdung.

Auf solchen Grundlagen werden die höheren und höchsten psychischen Erscheinungen aufgebaut. Das Prinzip, das diesen Aufbau beherrscht, ist freilich nicht das der einfachen mechanischen Zusammenstellung, deren sich die Assoziationslehre bedient, sondern der Verfasser geht hier von einer organischen Erklärung des Seelenlebens aus, die dessen mannigfache Äußerungen auf ein funktionelles Zentrum bezieht. Schon von der Wahrnehmung wird gezeigt, daß sie viel mehr ist als eine Summe der einzelnen Empfindungen. In noch höherem Maße gilt dies für die Denkprodukte, die Begriffe Ich und Außenwelt, die religiösen, ästhetischen und moralischen Phänomene. Dennoch scheint es mir, daß das empirische Prinzip, in all diesen Erscheinungen nichts Neues, Überragendes zum Ausdrucke kommen zu lassen, das wenigstens andeutungsweise nicht schon in den einfachsten Kundgebungen des Seelenlebens enthalten wäre, undurchführbar ist. Überall, wo die Tiefen und Höhen des Seelenlebens sichtbar werden, äußert sich die Unzulänglichkeit dieses empiristischen Ausgangspunktes. Daß im Ich keine Substanz nach Art der alten rationellen Psychologie zu suchen ist, hat bereits Kant mit überlegenen Argumenten gezeigt. Wir können aber Ebbinghaus nicht darin recht geben, wenn er diese Kritik auch auf den erkenntnistheoretischen Begriff des Subjektes ausdehnt, den gerade die Kantische Psychologie fixiert hat. Das Ich als etwas Zusammengesetztes, Teilbares anzusehen, heißt die Analogie mit dem Organischen über Gebühr erweitern. Wenn das Ich auch mit Recht als eine organisierende und nicht mechanische Einheit betrachtet wird, so stellt es sich doch gerade im Akt des Selbstbewußtseins als ein selbständiges, für sich bestehendes, unteilbares Element dar, das die Mannigfaltigkeit des Seelischen durchdringt, ohne von ihr irgendwie vervielfältigt zu werden. Auch die Analyse des Gedächtnisses entbehrt der letzten transzendentalen Begründung. Und was die differenziertesten seelischen Entfaltungen, die künstlerischen, ethischen und religiösen Phänomene angeht, die Ebbinghaus aus den einfachsten Faktoren des Selbsterhaltungstriebes und Gattungsinstinktes aufzubauen unternimmt, so liegt hier bei genauerer Betrachtung der für jeden Empirismus charakteristische Zirkel vor, daß in die Voraussetzungen schon die wesentlichen Züge des Ergebnisses aufgenommen sind. Die menschliche Art könnte sich nicht zur Höhe genialen Lebens und Schaffens erheben, wenn nicht ihre Wurzeln in eine metaphysische Tiefe des Seins hineinreichten.

Wien. Universitätsdozent *Dr. Oskar Ewald.*

William Stern: Die psychologischen Methoden der Intelligenzprüfung und deren Anwendung an Schulkindern.

J. A. Barth, Leipzig, 1912. IV. + 106.

Die Tatsache, daß eine gewisse Korrelation zwischen Intelligenz und Schulleistung besteht, und die äußerst bemerkenswerte Konstatierung, daß diese Korrelation dem psychologisch nicht geschulten Lehrer sehr groß erscheint, während der scharfblickende Lehrer sie kaum als eine mittlere erkennt, — eines der vielen interessanten Nebenresultate des Buches, das ich hier anzeige — lassen es begreiflich erscheinen, daß bis jetzt in Schulkreisen so gut wie gar keine Versuche unternommen wurden, die geistigen Fähigkeiten des Schülers, seine Willenskraft und seine Intelligenz, von Schulkenntnissen abgesehen, für sich zu konstatieren und zu klassifizieren. Aber die Bedürfnisse der Hilfsschule, der Schwachsinnigenfürsorge und der Psychiatrie haben vor dieses Problem gestellt. Hier galt es, die Leistungsfähigkeit von Individuen zu beurteilen, die keine Schulkenntnisse besaßen; es handelte sich in vielen Fällen geradezu darum, vorauszusagen, ob sie, bisher durch Umstände daran verhindert, in Zukunft imstande sein würden, sie zu erwerben. Es war

also der Schluß von der geleisteten Arbeit auf die Leistungsfähigkeit, selbst dort, wo er für einwandfrei gehalten wurde, unvollziehbar. Und es galt, neue Prüfungsmittel zu finden. Da sich zu diesen eminent praktischen Interessen bald auch allgemein psychologische und speziell differentiell psychologische Interessen gesellten, so häufte sich die Literatur über diese Frage in dem letzten Jahrzehnt und Stern hat eine höchst willkommene Arbeit geleistet, wenn er nun eine zusammenfassende Übersicht über die erstaunlichen Resultate dieser jungen Forschung gibt. Daß er dabei den breitesten Raum dem Testsystem Binet—Simon—Bobertag einräumt, kann nur begrüßt werden, weil er dadurch dieser Basis für jede exakte Intelligenzprüfung eine allseitige, verständliche und tiefgehende Begründung und Erklärung zu geben in der Lage ist. Daß mehr geboten wird als eine bloße Darstellung fremder Forschungsergebnisse: Kritik und Leitgedanken für einen Ausbau der Methodik der Tests, sei besonders erwähnt. Bei dem hervorragenden Interesse, welches das behandelte Problem erwarten darf, und bei der ausgezeichneten Darstellungsweise Sterns sei statt einer unvollkommenen Wiederholung der Resultate und Perspektiven lieber auf die Arbeit selbst aufmerksam gemacht. Da die Untersuchungen an nicht normalen Kindern ausführlich behandelt sind und zu bemerkenswerten Ergebnissen geführt haben (um nur eines zu erwähnen, so scheint die Testsmethode ein Mittel von bisher unerreichter Genauigkeit abzugeben für die Differentialdiagnose zwischen debil und imbezill), wäre zu wünschen, daß des Autors Absicht, „dieses . . . aussichtsreichste Gebiet der angewandten Psychologie . . . der Lehrerschaft an Normal- und Hilfsschulen, den Schulverwaltungsbehörden, den Nerven-, Schul- und Kinderärzten, den Jugendfürsorgern . . . zugänglich zu machen,“ in Erfüllung ginge. Zuletzt sei ein methodisches Bedenken angemerkt. Es will mir scheinen, als wäre eine Fehlerquelle bei den Intelligenzprüfungen nicht ganz ausgeschaltet: die Veränderung, die der geistige Zustand des Schülers beim Akt der Prüfung erleidet. Ist diese Veränderung auch gewiß viel geringer als bei den üblichen Schulprüfungen — fällt doch das Hauptmotiv der nervösen Ablenkung weg: die Furcht vor den Folgen der Prüfung —, so scheint mir doch dieser Faktor nicht ganz zu vernachlässigen.

Wien. *Siegfried Bernfeld.*

Professor Dr. E. Meumann: Über Institute für Jugendkunde und die Gründung eines Institutes für Jugendforschung in Hamburg.

Aus den „Säemann-Schriften für Erziehung und Unterricht“, Heft 5, Preis 80 Pf. Verlag von B. G. Teubner, Leipzig, 1905.

Krieg, Kriegsgeschrei und — ein Institut für Jugendkunde! Wie reimt sich das zusammen? Wo ist da eine Beziehung zu finden? Und doch gibt es eine solche! Im Wettkampf der Völker um den Platz an der Sonne werden schließlich doch nur die Völker siegreich bleiben, die ihre Jugend möglichst tüchtig machen. Diesem Tüchtigmachen der Jugend, dieser Vervollkommnung der Jugenderziehung soll auch ein ideal schöner Plan dienen, den der durch seine experimental-psychologischen Arbeiten weit über das deutsche Sprachgebiet hinaus bekannte Professor Meumann in einer ungemein anregenden Abhandlung vor uns ausbreitet.

Bei Abfassung seiner Schrift folgte Meumann einer Anregung des „Bundes für Schulreform“, der durch Schaffung eines Mittelpunktes für die wissenschaftliche Arbeit an der Jugend ein volles Verständnis des jungen Menschen anzubahnen suchte. Überzeugend tut nun Meumann dar, wie die bisher geübte Zersplitterung und Planlosigkeit in den Bestrebungen, die der Jugenderziehung dienen, von Übel ist. Nach einer übersichtlichen Zusammenstellung des bisher auf dem Gebiete der Jugendforschung Geleisteten, das in einer Unzahl von pädagogischen Zeitschriften, von Büchern und Gelegenheitsbroschüren zerstreut und zersplittert zu finden ist, faßt Meumann den Zweck des zu gründenden Institutes für Jugendkunde ins Auge. Nicht nur eine Fülle praktischer Aufgaben wird darin gelöst werden, auch wissenschaftliche Streitfragen sollen ihm zur Entscheidung überlassen werden.

Das geplante Institut soll neben der Organisation direkter Beobachtungen über Sprache, Ausdrucksform und Walten der Phantasie in den einzelnen Entwicklungsjahren des Kindes insbesondere auch eine Sammlung von Kinderarbeiten verschiedener Art, von Produkten des geistigen und körperlichen Schaffens der Kinder anlegen, wie eine solche im pädagogischen Museum in Budapest aufgestellt ist.

An das mit dem Institute vereinte Museum für Jugendkunde, das die Apparate und Hilfsmittel zur Jugendforschung enthält, soll ein literarisches Bureau angeschlossen werden mit einer vollständigen Bibliothek der Jugendkunde unter besonderer Rücksichtnahme auf die deutsche und fremdsprachige Zeitschriftenliteratur.

Die praktischen Ergebnisse der Jugendforschung sollen durch Kongresse und Vorträge über alle die Allgemeinheit interessierenden Fragen in weitere Kreise getragen werden.

Eine besondere Aufmerksamkeit widmet der Verfasser der Organisation der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiete der Jugendkunde. Durch Gründung von Arbeitsgemeinschaften in den Lehrervereinen und durch entsprechende Arbeitsteilung in der empirisch-pädagogischen Forschung sollen wissenschaftliche Probleme der Jugendforschung zur Lösung gebracht werden. Die gesammelten Fragebogen und Tagebücher über die Entwicklung der Kinder sollen durch eine eigene Zentralstelle statistisch verwertet werden.

Für die Leser der „Eos“ ist die Bemerkung von Interesse, daß sich eine Abteilung des Institutes ausschließlich mit dem Vergleiche der Geistesfähigkeit normaler und abnormer Kinder beschäftigen soll. Auch die Einwirkung der Förder- und Hilfsklassen auf die Denk- und Gedächtnisleistung schwacher Schüler soll genau verfolgt werden, ebenso die Nachwirkung der Schulbildung.

Interessant, doch für uns Österreicher etwas beschämend, sind die Hinweise des Verfassers auf die im Auslande bestehenden großen Gesellschaften für Jugendforschung. Die hervorragendsten Vereinigungen dieser Art bestehen in den Vereinigten Staaten, in England und Frankreich. Besonders bemerkenswert ist in Frankreich das Zusammenarbeiten der psychologischen Gesellschaft mit dem Lehrer der Volksschule. Die von Brüssel ausgegangene Anregung zur Untersuchung und zum Vergleich des pathologischen Kindes mit dem normalen hat den Gedanken einer internationalen pädagogischen Arbeitsgemeinschaft zur Reife gebracht.

Sehr rührig ist auch Ungarn. Hier haben die Professoren Nagy und Ranschburg ein Zentralinstitut für Jugendforschung nebst einem Museum für Kinderpsychologie ins Leben gerufen.

In Wien und in Österreich überhaupt fehlen leider derzeit solche Einrichtungen in großem Stile.

Das Zentrum der deutschen Jugendforscharbeit will Meumann nach Hamburg, von welcher Stadt die wichtigsten pädagogischen Anregungen der neuesten Zeit ausgegangen sind, verlegt wissen. Mit Neid muß es uns Österreicher erfüllen, wenn wir auf die großartigen, in Deutschland — vielfach aus Privatmitteln — geschaffenen Einrichtungen zur planmäßigen Pflege der Jugendkunde und der experimentellen Pädagogik blicken, so auf das vom Leipziger Lehrerverein gegründete Institut und auf die gleichartige Veranstaltung in München.

In ausgiebigster Weise werden die Einrichtungen für Jugendforschung in den Vereinigten Staaten gepflegt und unterstützt. Nicht weniger als 25 Institute dieser Art arbeiten dort — mit dem bekannt großartigen amerikanischen Erziehungsbureau in Washington an der Spitze — auf diesem Gebiete.

Schließlich erwähnt Meumann, daß über die wichtigsten und interessantesten Ergebnisse der Arbeiten in dem geplanten deutschen Zentralinstitut für Jugendkunde neben der bereits bestehenden „Zeitschrift für Psychologie und experimentelle Pädagogik“ auch regelmäßige Berichte Aufschluß geben sollen.

Im Interesse der deutschen Jugend und im Interesse des deutschen Volkes ist den idealen Bestrebungen Meumanns gewiß voller Erfolg zu wünschen.

Wien. Seminarlehrer *Heinrich Kolar.*

Dr. Hans v. Hentig: Ein modernes Jugendgesetz.

Aus den „Säemann-Schriften für Erziehung und Unterricht“, Heft 4, Preis 80 Pf. Verlag von B. G. Teubner, Leipzig.

Dem deutschen Lehrer, dem deutschen Richter liefert der Verfasser in der vorliegenden Broschüre nicht nur eine mustergültige Übersetzung des neuen belgischen Jugendgesetzes, er fügt auch einleitende und ergänzende Bemerkungen bei, die seine Arbeit zu einer sehr wertvollen Erwerbung für alle machen, die sich, berufsmäßig oder nicht, mit erzieherischen Dingen beschäftigen. Dem Verfasser war es, wie er selbst sagt, vornehmlich darum zu tun, durch die solcherart erweiterte Übersetzung einen Baustein zu dem großen Probleme des Jugendrechtes in Deutschland zu liefern.

Die Fragen des Jugendrechtes wurde in verschiedenen Staaten in recht verschiedenartiger Weise zur Lösung gebracht. Während sich England in seinem „Children Act“ 1908 mit der bloßen Zusammenfassung bisher zerstreuter älterer Bestimmungen begnügte, denkt Deutschland an eine grundlegende gesetzgeberische Arbeit, die wieder ein Muster für andere Staaten werden soll. Mit Genugtuung wird der österreichische Leser die mannigfachen Hinweise auf das im Jahre 1907 entworfene Gesetz über die strafrechtliche Behandlung und den Strafrechtsschutz Jugendlicher wahrnehmen.

Der eigentlichen Anführung des belgischen Gesetzes schickt der Verfasser eine bei aller Kürze alles Wichtige umfassende und durch die oben erwähnten Vergleiche mit den ähnlichen Gesetzen und Gesetzentwürfen anderer Länder sehr wertvolle Einleitung über den bisherigen Stand der Jugendgesetzgebung in Deutschland voran.

Diese Einleitung verbreitet sich u. a. über die Aberkennung der väterlichen Gewalt, über die Befugnisse des Jugendrichters und über den strafrechtlichen Schutz der Jugend.

Sehr lehrreich sind die vier „Fälle aus dem Leben“, die der Verfasser dem Leser zur Entscheidung darüber vorlegt, ob Strafe oder Erziehung bei der Verurteilung Jugendlicher die Regel bilden soll. Alles in allem eine lesenswerte juristisch-pädagogische Arbeit, die in keiner Lehrerbibliothek fehlen sollte.

Wien. Seminarlehrer *Heinrich Kolar.*

Gotthilf Kull: Die geschichtliche Entwicklung der Blindenbildung und Blindenfürsorge im Kanton Zürich und ihr Einfluß auf andere Kantone der Schweiz.

Denkschrift zur Feier des hundertjährigen Bestandes der Blindenanstalt in Zürich 1809—1909. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Fürsorgebestrebungen für anormale Kinder im Kanton Zürich.
Verlag der kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich.

In dieser Jubiläumsschrift gibt Gotthilf Kull, Direktor der kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich, die Geschichte der Entstehung und Entwicklung der dortigen Blindenanstalt. Er führt uns zu diesem Zwecke in die Zeit zu Ende des 18. Jahrhunderts, da durch die französische Revolution schwere Kriegsjahre über das Schweizer Land hereingebrochen waren und die Not in der Stadt Zürich unendlich groß geworden war. Wie immer und allerorts fanden sich auch hier in dieser schweren Zeit Männer, die den Willen hatten und auch bekundeten, dem Elend entgegenzutreten und es zu besiegen. In Zürich war es ein Arzt, der Doktor der Medizin Joh. Casp. Hirzel, der gleichgesinnte Männer zusammenrief und mit ihnen die zürcherische Hilfsgesellschaft gründete. Als es dieser gelungen war, das durch den Krieg geschaffene Elend zu beseitigen, steckte sie sich



das weitere Ziel, den Bedürftigen im Volke, den Blinden und Taubstummen, zu helfen. So ist diese Jubiläumsschrift zunächst ein Denkmal, das diesen großen Männern und der zürcherischen Hilfsgesellschaft gesetzt ist, und nicht nur den Zürchern und dem Schweizervolke, sondern aller Welt vor Augen führen will, daß der Geist der christlichen Nächstenliebe die Kraft gibt, alle menschliche Not, alles menschliche Elend zu überwältigen oder zu mildern.

Wenn am Schlusse der Denkschrift berichtet wird, daß die zürcherische Hilfsgesellschaft die von ihr gegründeten Anstalten dem Staate übergeben hat, so lehrt diese Entwicklung, daß der neuzeitliche Staat fähig und bereit ist, Aufgaben zu übernehmen, die er vor 100 Jahren nicht einmal kannte, daß er zu dieser Höhe aber nur geführt werden kann, wenn weitsichtige und hochherzige Männer die Vorarbeit leisten, den humanitären Gedanken in das Volk hineinpflanzen und großziehen und so der Staatsverwaltung den Weg bereiten, auf dem sie im Geiste wahrer Humanität wirken kann. Möge es dem edlen Schweizervolke niemals an solchen großen Männern der Iniative fehlen und möge diese Jubiläumsschrift allen, welche Idealen auf dem Gebiete der Humanität nachstreben, Stärkung und Kräftigung geben.

Die Denkschrift hat aber noch eine besondere Bedeutung für die Blindenlehrer. Nicht nur, daß wir darin mit dem Streben und Wirken bedeutender Fachmänner, wie Thomas Scherr und Georg Schibel, bekannt gemacht werden: der besondere Wert liegt in der Geschichte des Blindenwesens, die sie gibt. Mit großer Liebe ist der Verfasser bemüht gewesen, jeden Schritt, den die zürcherische Blindenanstalt auf dem Gebiete des Unterrichtes und der gewerblichen Ausbildung ihrer Zöglinge vorwärts tat, jede Maßnahme, die sie zur Fürsorge für die Blinden traf, zu verzeichnen und zu bewerten. Stets wird das Ziel klargestellt, das von den verschiedenen Leitern der Anstalt verfolgt wurde. Eingehend wird berichtet von den Schriftarten, mit denen man die Blinden zu den verschiedenen Zeiten im Lesen und Schreiben bemühte, von den Lehr- und Lernmitteln, die nach und nach versucht wurden, von den Handarbeiten, mit denen man die Blinden beschäftigte und erwerbsfähig zu machen suchte. Mit Vorliebe geschieht der hochbefähigten Blinden Erwähnung, welche aus der Anstalt hervorgegangen sind oder mit derselben in Verbindung gestanden haben. Proben der dichterischen Erzeugnisse Blinder werden an geeigneten Stellen geboten, wie sie auch den Anfang und Schluß der Denkschrift zieren. Es wird mitgeteilt, wann und wie Blinde selbständig mit Aufrufen und Neuschöpfungen zur Verbesserung der Lage der Blinden in der Schweiz hervortraten, und welchen Erfolg sie damit hatten. Wir erfahren, welche Gründe für die zürcherische Hilfsgesellschaft maßgebend gewesen sind, die Blindenanstalt mit der Taubstummenanstalt zu verbinden. Wie ein roter Faden zieht sich durch den ganzen Bericht der Wunsch, die Verhältnisse möchten sich so gestalten, daß diese nicht ganz natürliche Verbindung gelöst werden könnte. Auch der Kampf der Meinungen unter den schweizerischen Blindenlehrern über Fragen der Blindenbildung und -erziehung findet in der Denkschrift seine ausführliche Darstellung. Als dann die Zeit erfüllet war, als das schweizerische Volk durch die Erfolge der Blindenanstalt, durch laufende Berichterstattung und mehrfache öffentliche Verhandlungen über das Blindenwesen dazu reif war, die Blindensache zu einer öffentlichen Staatsangelegenheit zu machen, da brach sich der allgemeine Volkswille Bahn. Die Blindenanstalt wurde vom Staate übernommen und zahlreiche private Einrichtungen wurden geschaffen, ohne welche eine tatkräftige, zielbewußte Fürsorge für die erwachsenen Blinden heutzutage nicht bestehen kann: der zürcherische Fürsorgeverein, das Heim für weibliche Blinde, die Werkstätte für blinde Männer, die schweizerische Bibliothek für Blinde, der schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen, die Zentralstelle für das schweizerische Blindenwesen.

Die in dieser Denkschrift vorliegende Geschichte der Entwicklung der Blindenbildung und Blindenfürsorge im Kanton Zürich ist eine Geschichte des Blindenwesens im kleinen. Möge das Werk, das höchst anziehend geschrieben ist, von den Blindenlehrern und Blindenfreunden fleißig gelesen und studiert werden.

Königsberg i. Pr. *Brandstaeter.*



Anton Cuvaj Edler v. Carevdar, königl. Rat und Landesschulinspektor: „Material zur Geschichte des Schulwesens in den Königreichen Kroatien und Slawonien von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart.“ •

(Gradja za povijest školstva kraljevina Hrvatske i Slavonije od nastarijih vremena do danas. Zagreb [Agram].)

Die kroatische pädagogische Literatur wurde mit einem großen monumentalen Werke bereichert. Dasselbe umfaßt fünf starke Bände mit je 1200 Seiten Großformat.

Wir haben bereits in Nr. 2 dieser Zeitschrift vom Jahre 1910 S. 146 unsere sehr geehrten Leser auf die drei ersten Bände dieses Werkes aufmerksam gemacht. Es sei uns jetzt gestattet, unseren diesbezüglichen Bericht fortzusetzen.

Die wichtigsten Abschnitte sind:

Alphabetisches Register und Verzeichnis der verdienstvollsten Männer auf dem Gebiete des kroatischen Schulwesens.

Das Schulgesetz vom Jahre 1888. Die oberste Schulaufsicht. Der Landtag und die politischen Parteien sowie das Verhalten derselben der Schule und der Lehrerschaft gegenüber. Kindergärten und Kleinkinderbewahranstalten.

Volksschulen. Die Lehrer, die Schulaufsicht. Patronate und Wohltäter der Schule. Die verschiedenen Schulkategorien. Schulbibliotheken, Disziplinarvorschriften, Schulprogramm, statistische Tabellen, Schulgebäude. Schulbauten, Landesschulfonde, Schulbücher und deren Verlag, Lehrpläne, pädagogisch-künstlerische Bestrebungen, Unterrichtsmethoden, Schülerausflüge, die verschiedenen Unterrichtsgegenstände, Schulgärten und der landwirtschaftliche Unterricht, Schulhygiene, Turnen und gymnastische Spiele, Schulfestlichkeiten und Gedenktage, Elternabende, Volksschullehrer, Doktoren der Rechte und der Philosophie, Künstler und Dichter, kroatische Lehrer in Bosnien, Reisestipendien, Lehrerbesoldung und Petitionen zur Aufbesserung derselben, Lehrervereine und Lehrerversammlungen, Versorgung der Lehrer, ihrer Witwen und Waisen, der Lehrerpensionsfond usw. Ferner der Fortbildungsunterricht, Waisen- und Besserungsanstalten, Taubstummen- und Blindenunterricht, Lehrerbildungsanstalten und andere Fachschulen, Mittelschulen, Militärbildungsanstalten, Kunstakademie, Forstakademie, technische Gewerbe- und Musikinstitute, Museen, südslawische Akademie, Fach- und Jugendzeitschriften, die verschiedenen Kirchenorden, Erziehungs- und Bildungsvereine, die verschiedenen Stiftungen.

Schon aus dieser Übersicht des reichen Inhaltsverzeichnisses ist ersichtlich, wie umfangreich das Werk ausgearbeitet wurde; es nimmt uns daher gar nicht wunder, daß der Autor, Herr Anton v. Cuvaj, volle 25 Jahre rastloser Arbeit opferte, um das im Werke aufgespeicherte Riesenmaterial zu sammeln, zu sichten und es für den Druck fertig zu machen. Deshalb ist es auch kein Wunder, daß alle in- und ausländischen Zeitschriften sich für dieses epochale Werk interessieren; manche Nationen wären stolz, wenn sie auch ein ähnliches Werk in ihrer Literatur aufzuweisen hätten, in dem man bis ins einzelne über das kroatische Schul- und Unterrichtswesen Bescheid finden kann. Aus diesem Werke ist aber auch zu ersehen, wie sich das kroatische Schulwesen entwickelte, welch große Mühsale und Schwierigkeiten es zu überwinden hatte, bis es zu der Höhe gelangte, von welcher es heute mit Stolz um sich blicken darf.

Daß wir es auch in der „Eos“ erwähnen, hat darin seinen Grund, daß der Autor ein besonderer Propagator der Frage der Ausbildung körperlich und geistig unentwickelter Kinder ist. Er zeichnet in seiner Geschichte besonders gut die Bemühungen und die Tätigkeit um die Ausbildung der Taubstummen und Blinden in Kroatien.

Der Verfasser dieses Werkes ist unter den Südslawen wohlbekannt als hervorragender Arbeiter auf dem Gebiete der Pädagogik. Seine Rechenbücher haben sich in den Volksschulen als sehr praktisch erwiesen, seine verschiedenen methodischen Handbücher sind weit bekannt und wurden auch in das Bulgarische übersetzt.

Die Geschichte des Schulwesens von Anton Cuvaj ist ein Monumentalwerk, mit welchem das kleine kroatische Volk viele größere und kulturell wichtigere Nationen überflügelt hat.

Weder die Nord- noch die Südslawen und Ungarn haben ein Werk in diesem Umfang. Es ist deshalb kein Wunder, wenn verschiedene italienische, französische, ungarische und deutsche Schulzeitschriften mit größter Anerkennung über dasselbe berichten.

Die kroatische Lehrerschaft blickt aber auch mit berechtigtem Stolz auf den Autor, der sich zwar bis zur höchsten Stufe emporgeschwungen, aber dennoch immer Lehrer geblieben ist. In voller Würdigung dessen und seiner vielen Verdienste hat ihm die dankbare kroatische Lehrerschaft eine Festschrift gewidmet. Als sichtbares Zeichen der Anerkennung wurde anläßlich seines 25jährigen Inspektorjubiläums die Büste Cuvajs im Schulmuseum aufgestellt. Aber nicht nur die Lehrerschaft, sondern auch die maßgebenden Faktoren zollen dem Autor die vollste Anerkennung und Würdigung, indem dem Autor die allerseltenste Auszeichnung zuteil wurde. Herr Anton Cuvaj wurde nämlich in den Adelsstand mit dem Prädikate de Carevdar erhoben und schon früher hat Se. k. u. k. Apost. Majestät das hier besprochene Werk in seine Familienbibliothek aufzunehmen geruht.

Agram. Direktor *Josef Medved.*

MITTEILUNGEN.

Bericht über die 14. Konferenz des Vereines für Erziehung, Unterricht und Pflege Geistesschwacher in Bielefeld und Bethel vom 8. bis 11. September 1912.

Der Glanzpunkt dieser Konferenz war zweifelsohne die Besichtigung Bethels, dieses großen, einzig dastehenden Lebenswerkes von Friedrich v. Bodelschwingh. Mit Recht und nach Verdienst hat ein katholischer Priester, der Teilnehmer der Konferenz war, diesen evangelischen Pastor eine Jahrtausenderscheinung genannt und berechtigt war ebenfalls der Ausspruch, daß der Sohn eines preußischen Ministers mit der Wahl seines Lebensberufes als Führer und Schöpfer solcher Anstalten die soziale Stufe hinauf- und nicht hinabgestiegen sei.

Der jüngste Sohn dieses vor zwei Jahren gestorbenen Mannes, der jetzige Leiter der Gesamtanstalten, Pastor Friedrich v. Bodelschwingh, berichtete am zweiten Tage der Konferenz in einem meisterhaft vorgetragenen, aus tiefer Seele und edelster Teilnahme entsprungenen Vortrage über Bethel. Der Besuch Bethels, der sich an den Vortrag anschloß, gab Gelegenheit, vieles und doch nur wenig zu sehen. In Bethel müßte man Wochen und Monate zubringen, um es ganz kennen zu lernen. Es ist eine Gemeinde bei Bielefeld, aber mit diesem örtlich verbunden, und besteht aus 150 größeren und kleineren Gebäuden. Es beherbergt über 2500 epileptische Kranke, 350 Geisteskranke, Blöde und Heimatlose, 450 körperlich Kranke, Sieche und Waisenkinder. Für die Pflege der Epileptiker und Geisteskranken sorgen mehr als 450 Diakone und Diakonissinnen. Der Jahresgebrauch von Bethel beträgt 300.000 Mark. 16 Ärzte und 6 Pastoren bilden die Leitung der Anstalten. Für die Kinder der Angestellten, Arbeiter und Hausväter besteht eine eigene Volksschule, in welcher 400 Kinder unterrichtet werden. Die Epileptiker werden auch, soweit es möglich ist, unterrichtet und beschäftigt. Sie sind in allen Berufen der Anstalt verwendet, so auch beim eigenen Bauamt Bethels, falls sie Techniker sind, oder in den kaufmännischen Betrieben.

Am Schlußtage der Konferenz fuhren die Teilnehmer der Tagung nach der westfälischen evangelischen „Blödenanstalt Wittekindshof“ bei Bad Oeynhausen.



Der Name knüpft an die Sage von Wittekinds Roß an und diese ist durch ein Gemälde von Künstlerhand in dem erst kurz vor der Konferenz eröffneten Gebäude „Friedrichshöhe" verewigt. Während in Bethel nur biblische Namen die Gebäude zieren, lesen wir in Wittekindshof nur deutsche Namen. Befinden wir uns doch auf ältestem geschichtlichen Boden! In der Nähe haben wir die Porta westphalica wie den Teutoburger Wald und wir haben jene von Wittekindshof aus besucht, wobei wir das mächtige Denkmal Wilhelms I. besichtigten. Zugleich nahmen wir den großen Verkehr in der ganzen Gegend wahr und begegneten Abteilungen des deutschen Heeres, welches damals gerade seine großen Übungen hatte. So wurde uns der 11. September ein Tag der Erinnerung an Deutschlands große Vergangenheit und des Anblicks seiner gegenwärtigen Weltgröße. Doch der Besuch von Wittekindshof trübte unsern Enthusiasmus, denn am Besuchstage zählte die Anstalt 729 blöd- und schwachsinnige Personen evangelischer Konfession. Die katholischen Geistesschwachen der Provinz Westfalen sind in Nieder-Marsberg untergebracht und ihre gegenwärtige Anzahl beträgt gegen 600. Das sind über 1300 Geistesschwache in der Provinz Westfalen allein, wahrlich, ein großer Prozentsatz für einen Landesteil! Es sind damit aber alle geistig minderwertigen Personen der Provinz verwahrt und dadurch eine Sicherung vor der Zukunft gegeben. Seit dem preußischen Gesetze vom 11. Juli 1891 müssen die Landarmenverbände dieses Königreiches für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptiker, Taubstummen und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge treffen. Dadurch entstanden so viele Anstalten für Geistesschwache in Deutschland, daß jetzt 81 bestehen, welche 62 eigene Schulen mit beinahe 300 Klassen erhalten, in denen über 4000 Kinder von mehr als 300 Lehrkräften unterrichtet werden. Und trotz der öffentlichen Verwahrung und dieser großen staatlichen Fürsorge muß immer der Ruf nach Eindämmung des Alkoholgebrauches erschallen, denn er zeugt immer neue Minderwertige.

Über viele „deutsche Anstalten für schwachsinnige, epileptische und psychopathische Jugendliche" wurden die Konferenzgenossen belehrt durch das von Karl Marhold in Halle a. d. S. gewidmete und persönlich auf der Konferenz überreichte Prachtwerk dieses Namens, welches Direktor Pastor Stritter und Oberarzt Dr. Meltzer redigierten. Das Buch bildet den achten Teil des Gesamtwerkes „Die Anstaltsfürsorge für körperlich, geistig, sittlich und wirtschaftlich Schwache im Deutschen Reiche in Wort und Bild". Pastor Stritter leitet seit Sengelmanns Tode die Alsterdorfer Anstalten bei Hamburg, Dr. Meltzer leitet die königlich sächsische Landesanstalt Großhennersdorf, welche „alle bildungsunfähigen Schwachsinnigen aus dem Lande aufnimmt, die für ihre Umgebung ganz besonders störend und gefährlich sind". Beide Herren sind im Vorstande des Vereins für Erziehung, Unterricht und Pflege Geistesschwacher und haben als solche die Redigierung des Werkes übernommen. „Es sind im vorliegenden Bande alle Kategorien von Anstalten für Schwachsinnige, epileptische und psychopathische Jugendliche vertreten; kleine Institute mit intimem Familiencharakter und große bis zu den größten Massenanstalten, private und öffentliche, konfessionelle und paritätische, komfortable Pensionate für bemittelte Kreise und milde Stiftungen, Spezial- und allgemeine Anstalten, sowohl von einzelnen Menschenfreunden, von wohltätigen Vereinen, von der christlichen Liebestätigkeit beider Konfessionen, als auch von Staat und Kommunen begründete, von Ärzten, von Pädagogen und von Geistlichen geleitete Erziehungs-, Heil- und Pflegeanstalten, solche, die nach Möglichkeit darauf hinarbeiten, ihre Zöglinge selbständig zu machen und Zufluchtsstätten für gänzlich unsoziale Elemente." Es sind aber doch nur 58 Anstalten vertreten. Die Besitzer oder die Leiter haben Text und Bild gesandt. Bei manchen ist viel Reklame zu verzeichnen, bei manchen dankenswerte Auseinandersetzungen wissenschaftlichen Charakters. Diese Verschiedenheit bringt eben der Charakter des Werkes, welches doch dem Verleger Nutzen bringen soll, mit sich, aber das Gute darin überwiegt und die Teilnehmer brachten mit dem mehr als 22 Bogen starken Werke in Großquart eine dauernde, wertvolle Gabe nach Hause.

Im Buche erzählt der Leiter vom Wittekindshofe, Pastor Stieghorst, unser freundlicher Gastgeber am 11. September, von seiner Anstalt, die Pfarrer Hermann Krekeler, von Vater Bodelschwingh beeinflußt, im Jahre 1887 gegründet hat. Jetzt werden die Knaben und Mädchen getrennt unterrichtet, und zwar in je sechs Klassen. 14 Lehrkräfte



unterrichten 150 Kinder; es ist also nur ein Fünftel der Insassen bildungsfähig. Von den Lehrkräften sind nur wenige seminaristisch gebildet. Die Mehrzahl sind Diakone und Diakonissinnen. Man strebt aber nach tüchtigen Leistungen. Was wir sahen, war genügend. Sonst werden dort Schneiderei, Schuhmacherei, Tischlerei, Buchbinderei, Bäckerei, Schlosserei und Ziegelei betrieben, wobei Pfleglinge Verwendung finden. Das sind Einrichtungen, wie sie jede größere Anstalt hat. Eine Eigentümlichkeit von Wittekindshof aber bildet die Zucht von Beeren, welche ein großes Erträgnis abwerfen. In der Pflegeabteilung haben die besuchenden Ärzte manchen bemerkenswerten Fall gefunden.

Über Bethel berichtet in dem Buche der Organisator der Konferenz in Bielefeld, Pastor Wolf aus Bethel. Ihm oblag die Besorgung der Wohnungen, des gemeinsamen Essens und der Vergnügungen während der Tagung und er hat fast allein die Aufgabe glänzend gelöst.

Unter den Beiträgen des Anstaltswerkes gebührt ein besonderer Platz dem Berichte des Oberarztes Dr. Kleefisch aus Essen-Huttrop, des Anstaltsarztes vom Franz Sales-Haus ebendort, der auch der ärztliche Vorsitzende des Verbandes der katholischen Anstalten Deutschlands für Geistesschwache ist, deren es 42 gibt. Dr. Kleefisch, eine überaus sympathische Persönlichkeit, behandelt im Werke „Medizin, Pädagogik, Charitas" und entwickelt hier fast dieselben Gedanken, wie bei seinem Vortrage in Bielefeld, der den Titel führte: „Mittel und Wege zur Zustandserforschung Geistesschwacher." Was er wollte, sagen die Leitsätze:

1. Feststellung und Bezeichnung der körperlichen und geistigen Störungen bei schwachsinnigen Kindern sind vielfach zu ungenau, um ein richtiges Bild des Zustandes zu ermöglichen und eine entsprechende Behandlung zu gewährleisten.

2. Die bisher meist übliche quantitative Einteilung in Idiotie, Imbezillität und Debilität genügt heutzutage für die Schul- und Anstaltspraxis ebensowenig wie die qualitative Bezeichnung erethisch und apathisch.

3. Vom schulärztlichen Standpunkte aus ist zunächst die Feststellung eines der bereits aus dem Sammelbegriff Idiotie abgegrenzten Krankheitsbilder nach pädiatrisch-psychiatrischen Gesichtspunkten erforderlich.

4. Die Sinnesorgane sind wegen ihrer großen Bedeutung für die geistige Entwickelung sorgfältig nach den Regeln der Augen- und Ohrenheilkunde zu untersuchen. Im besondern ist für spezielle Untersuchungsmethoden der Grundsatz maßgebend, die sprachliche Äußerung schwachsinniger Kinder möglichst auszuschalten.

5. Ferner sind bei der Diagnostik des jugendlichen Schwachsinns für die neurologischen Gesichtspunkte mehr als bislang heranzuziehen. Dabei müssen Kinder, die im Ausdrucksvermögen, d. h. in Gebärde, Sprache und Schrift erheblicher gestört, bzw. gelähmt sind, deutlich aus dem Allgemeinbegriff „Idioten" herausgehoben werden. (Die häufigsten dieser Sonderfälle sind die „sprachlahmen" Kinder, die, wenn schwerer nervenkrank, meist für tief stehende Idioten gehalten werden, z. B. Kinder, die an Bulbär- und Pseudobulbärparalyse, Diplegie, Glossoplegie, Chorea und Athetose leiden.)

6. In psychopathologischer Hinsicht müssen die umschriebenen intellektuellen Ausfallserscheinungen bei manchen Schwachsinnigen nach den Krankheitsbildern der partiellen Seelenlähmung, den Agnosien und Apraxien, besonders untersucht werden.

7. Es empfiehlt sich außerdem, um eine genauere Zustandsklärung schwachsinniger Kinder im obigen Sinne zu erreichen:

a) die Kinder bei der Aufnahme zunächst einer besonderen Aufnahmestation zur Beobachtung zu überweisen;

b) eine innigere Arbeitsgemeinschaft zwischen Arzt und Lehrerschaft zu ermöglichen durch periodische Aussprache (Konferenz), Vorführung von Neulingen und besonderen Fällen und Besprechung psychiatrisch-pädagogischer Themen;

c) die Vorbildung der in Betracht kommenden Ärzte und Erzieher so zu gestalten, daß sie sich bei einem harmonischen Zusammenwirken besser als bisher verstehen können.

Man sieht, daß Dr. Kleefisch, wie dies allen ernsten Anfängern in der Behandlung Schwachsinniger ergeht, selbst erst ein wissenschaftliches Verhältnis zu diesen gewinnen



wollte, und daß er nach einem psychologischen Laboratorium strebt. dafür aber noch nicht den Begriff und Namen fand.

Max Kirmsse, der jetzt in Idstein wirkt und allen Arbeitern in der Schwachsinnigenfürsorge durch seine geschichtlichen Forschungen bekannt und lieb wurde, hat im Festsaale der Anstalt Bethel am 10. September unter großer Beteiligung in einem Lichtbildervortrag die „Entwicklung der Schwachsinnigenfürsorge Deutschlands mit Berücksichtigung der übrigen Länder“ gehalten und hiebei 145 Lichtbilder gezeigt, die für uns alle oft eine überraschende Seltenheit waren. Es wäre zu wünschen, daß Kirmsse diese Lichtbilder mit gutem Texte versehe und als Werbeschrift veröffentliche.

Den zweiten vorzüglichen Vortrag bot uns der Anstaltsarzt Dr. Blumke von Bethel in der Anstalt selbst. Er behandelte unter Vorführung von Kranken und mit Herbeiziehung der wissenschaftlichen Literatur: „Krämpfe im Kindesalter, ihre Bedeutung und Beziehung zum jugendlichen Schwachsinn“ und stellte folgende Leitsätze auf:

1. Krämpfe im Kindesalter, d. h. in den ersten Lebensjahren, sind eine häufige Begleiterscheinung von Gehirnerkrankungen, welche durch endogene (Erblichkeit usw.) oder exogene (Infektionen) Schädlichkeiten veranlaßt werden können.

2. Sie haben als objektives Symptom einen besonderen Wert, weil bei der Diagnosenstellung mit den subjektiven Krankheitserscheinungen der jugendlichen Patienten nicht zu rechnen ist.

3. Ihre Bedeutung erhalten die Krämpfe durch die Folgen, welche die Grundkrankheit, als deren Begleiterscheinung sie neben andern aufzufassen sind, für den Intellekt haben kann. Sie sind deshalb nicht gleich zu bewerten.

4. Krämpfe z. B. als Ausdruck der sogenannten spasmophilen Diathese oder Kindertetanie haben im allgemeinen nicht die ungünstige Prognose hinsichtlich des Schwachsinns wie die epileptischen Konvulsionen, welche meist schon in frühester Jugend beginnen, dann latent bleiben und erst in den für die Entwickelung des Organismus wichtigen Etappen (Schulanfang und Pubertät) durch auslösende Momente (Schreck, Züchtigung) in Erscheinung treten können.

5. Aus diesem Grunde kommt dem frühzeitigen Beginn der genuinen Epilepsie eine ganz besondere Bedeutung zu, denn sie fängt mit Krampfanfällen an und endet früher oder später mit Schwachsinn.

6. Bei vorhandenem Schwachsinn, welcher sich oft erst in späteren (Schul-) Jahren dokumentiert, geben Krämpfe in der Anamnese unter Umständen einen wichtigen Fingerzeig ab für die Beurteilung der Persönlichkeit und ihre erzieherische wie ärztliche Behandlung.

Das Referat von Direktor Schwenk in Idstein: „Arbeitskolonien für Schwachsinnige“ bezog sich auf des Referenten Erfahrungen in Idstein selbst und forderte folgendes:

1. Nicht alle Schüler der Hilfsschulen und nur ein Teil der Insassen von Idiotenerziehungsanstalten können so weit gefördert werden, daß sie vollständig erwerbsfähig werden.

2. Für diese Schwachsinnigen, die infolge ihrer manuellen Ungeschicklichkeit, ihres schwachen Willens oder aber ihrer ausgeprägten antisozialen Neigungen wegen den Weg durchs Leben nicht finden, brauchen wir Arbeitskolonien.

3. Die Hauptaufgaben dieser Arbeitskolonien sind:

a) diesen Geistesschwachen den wohltätigen und kräftigenden Einfluß der Landluft zuteil werden zu lassen, die Kräfte dieser Individuen zu üben und letztere für eine nach und nach fesselnde Beschäftigung zu gewinnen,

b) die ungeordneten und ziellosen, oft schädlichen Bestrebungen ohne merklichen Zwang zurückzudrängen, bzw. auf praktische Bahnen überzuleiten und das ganze Wollen und Streben unter die Herrschaft erfreuender Tätigkeit zu bringen,

c) durch Heranbildung und Ausnützung dieses lebenskräftigen Faktors namhafte Beihilfen zu den Unterhaltskosten zu schaffen.

4. Einer großen Anzahl deutscher und außerdeutscher Anstalten für Geistesschwache sind die in Leitsatz 2 geforderten Arbeitskolonien bereits angegliedert.



Die Errichtung von weitern Arbeitskolonien insonderheit für die in Frage kommenden ehemaligen Hilfsschüler ist dringend geboten. Doch können jetzt schon diese schulentlassenen Hilfsschüler den bereits bestehenden Anstalten für Geistesschwache, welche die geforderte Kolonie besitzen, zugewiesen werden.

Es sind uns dies bereits bekannte und allgemein gewordene Forderungen. Sie fanden Beifall, aber keine weitere Erörterung.

Nur an den Vortrag des Herrn Theodor Heller aus Wien, der wegen Abwesenheit des Verfassers verlesen wurde, knüpfte sich eine Diskussion, indem von vielen Seiten sowohl der Inhalt des Vortrages als die Leitsätze abgewiesen wurden. Dr. Karl Wilker aus Jena berichtet darüber in der Zeitschrift für Kinderfürsorge 18. Jahrgang, Seite 73:

„Denn einmal war dieser Vortrag ein arges Sammelsurium (diese Bezeichnung fiel in der Diskussion), in das z. B. Freudsche Theorien, Ergebnisse der Immunitätsforschung usw. hineinverarbeitet waren. Zum andern und in der Hauptsache waren es Ausfälle gegen die Hilfsschulerziehung und gegen die Fürsorgeerziehung, die das Referat vorbrachte. Positives war nirgends zu merken."

Und wenn man die folgenden Leitsätze liest, so muß man sagen, daß selten so viele Plattheiten mit so viel Anmaßung vorgetragen wurden, und daß Verworrenheit durch schön klingende Worte verdeckt ist.

1. Die Heilpädagogik hat im Hinblick auf schwachsinnige Kinder in erster Linie erziehliche Aufgaben zu erfüllen. Auch der Unterricht kommt vornehmlich als Erziehungsfaktor in Betracht.

2. Die Möglichkeit einer kontinuierlichen und einheitlichen erziehlichen Einwirkung ist in Anstalten weit eher geboten als in Hilfsschulen, wenn die Notwendigkeit von Hilfsschulen auch wegen der materiellen Unmöglichkeit, alle bedürftigen Kinder anstaltsmäßig zu versorgen, keineswegs in Abrede gestellt werden soll, so wird dennoch insbesondere wegen des in unseren Tagen so häufigen einseitigen Hervorhebens des Hilfsschulprinzipes die Priorität der Anstaltsfürsorge ausdrücklich zu betonen sein.

3. Einwandfreie Untersuchungen haben ergeben, daß eine große Zahl der Fürsorgezöglinge geistig abnormal ist. Es scheint aber mehr als wahrscheinlich, daß die überwiegende Mehrzahl der angeblich normalen Fürsorgezöglinge den psychopathischen Konstitutionen zuzuzählen ist. Deshalb kann nur der Heilpädagoge berufen sein, Fürsorgeerziehung zu üben. Fürsorgeerziehungsanstalten sollten in Heilerziehungsanstalten umgewandelt werden, wobei in methodischer Hinsicht auf die Arbeitserziehung (Beschäftigungstherapie) höchster Wert zu legen ist. —

Anlaß zur Unzufriedenheit und zum Ärger bot auch die Verteilung von Prospekten, die Herr Trüper aus Jena gesandt hatte. Auf einer Konferenz, wo auch viele Privatanstalten vertreten sind, sich durch offene Briefe und seine Prospekte vor allen hervorzuheben, ist keine Kunst, weil dies jeder andere auch könnte; es ist aber geschmacklos. Die Konferenz ist kein Markt und keine Messe.

Die Vorträge erscheinen bald gesammelt und als Bericht herausgegeben. Dann wird man ihren ganzen Inhalt besser beurteilen können, insbesondere wird dies bei dem ebenfalls wegen Abwesenheit des Referenten zur Verlesung gebrachten Referat des Direktors Kölle aus Möhringen: „Der erste Rechenunterricht Schwachsinniger" der Fall sein. Wir entnahmen dem Vortrage nur mit Befriedigung, daß Kölle die Auffassung der Einheiten 1, 2 und 3 durch das Kind in der Zahlenreihe feststellt. 4 werde schon als 2 und 2 erfaßt.

Wie seit Bartholds Abgang von der Leitung des Vereins hatte auch heuer Inspektor Piper aus Dalldorf die Konferenz in kluger und energischer Weise geleitet. Die Zeit und der Ort der nächsten Konferenz stehen noch nicht fest. Es wird jedenfalls Süddeutschland gewählt werden. Nur möge man nicht Mitte September ansetzen, weil wir Österreicher da Schulbeginn haben und sehr beschäftigt sind.

Wien. Direktor Dr. *S. Krenberger.*



Die Einweihung des neuen Taubstumm-blindenheims in Nowawes bei Potsdam.

Sie fand am 5. Dezember um 4 Uhr im Beisein Ihrer Majestät der Kaiserin und Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Eitel Friedrich statt. Zunächst war eine kurze Feier in der festlich geschmückten Turnhalle, bei welcher der Direktor der Oberlinanstalten, Pfarrer Hoppe, eine Ansprache über Jes. 35, 3 bis 5, hielt. Er schilderte die Schwere des Gebrechens bei gleichzeitiger Taub- und Blindheit, kennzeichnete kurz die früheren Bestrebungen für Taubstummblinde und sprach dann von der Entstehung der neuen Anstalt, woran er den Dank schloß an alle edlen Geber für dieses Werk, die vom Thron bis zu den Ärmsten im Volke reichen. Hiernach machten die Kaiserin, die Prinzessin und das Gefolge einen Rundgang durch das neue Haus. Auf einer großen Diele hatten die Zöglinge der Anstalt ihre Plätze eingenommen, und als die Kaiserin hier eintrat, überreichte ihr die älteste Schülerin, Hertha Schulz, einen Blumenstrauß und eine kleinere Schülerin der Prinzessin einen solchen. Kaiserin und Prinzessin begrüßten dann den Unterrichtsleiter Riemann und nahmen auf zwei Sesseln vor den Kindern Platz. Drei Schüler trugen das nachfolgende Gedicht, das von Riemann zu diesem Zwecke verfaßt wurde, vor:

Gruß der Zöglinge des Taubstummblindenhauses an die Festgäste.

Wir grüßen alle, die gekommen,
Die betend uns aufs Herz genommen
Und uns vor Gottes Thron gebracht,
Der unsrer nun so treu gedacht.

Uns ist ein neues Heim bereitet,
In das Ihr freundlich uns geleitet,
Das Gottes Lieb' uns hat geschenkt,
Die für uns alle sorgt und denkt.

Wir, die wir taub sind und auch blind,
Wir fühlen uns als Gottes Kind.
Er hat der Menschen Herz gerührt
Und uns durch Nacht zum Licht geführt.

Wir lernten sprechen, denken, wollen
Und wissen, was wir glauben sollen;
Drum Dank sei ihm, dem treuen Gott,
Der uns führt aus so großer Not.

Viel Dank Euch allen, deren Lieb'
Uns dazu half aus heil'gem Trieb!
Gott segne Euch in Herz und Haus
Und helfe Euch zum Himmel aus!

Zum Vortrag desselben war von jeder der in der Anstalt vertretenen Gruppen ein Kind ausgewählt. Es sprachen also ein Kind, das blind und sehr schwerhörig, ein Kind, das völlig taub und blind, und ein Kind, das taub und sehr schwachsichtig ist. Nachdem die Kinder gesprochen hatten, äußerte Ihre Majestät den Wunsch, die Art des Unterrichtes kennen zu lernen, und diese wurde ihr an einigen Kindern gezeigt. Besonders interessierte sie die Unterhaltung der Kinder untereinander, deren Gewandtheit im Fingeralphabet sie bewunderte. Sie bat den Lehrer, doch einen Wunsch für die Kinder auszusprechen, den sie gern erfüllen würde. Dann wurde die älteste Schülerin noch einmal befohlen und die Kaiserin ließ sie fragen, ob sie sich des früheren Besuches Ihrer Majestät vor 21 Jahren noch erinnere. Sie bejahte das natürlich. Die Kaiserin brach ihr eine Blume aus dem überreichten Strauß und schenkte sie ihr zum Andenken. Riemann fragte Hertha nachher scherzhaft, ob sie ihm die Blume überlassen wolle, aber sie lehnte es sehr energisch ab, weil sie dieselbe als kostbares Andenken bewahren will.

Zum Schluß dankte die Kaiserin dem Unterrichtsleiter nochmals und wünschte Gottes reichen Segen zum ferneren Wirken. Der Rundgang wurde darauf fortgesetzt und die Kaiserin nahm im Zimmer der leitenden Schwester Fräulein v. Saldern den Tee ein.

Nach herzlichem Dank an Pfarrer Hoppe verließen Kaiserin und Prinzessin die Anstalt. Nun strömten die zahlreichen Festgäste in das neue Heim, um es in Augenschein zu nehmen und auch die Kinder zu sehen. Das Grußgedicht mußte noch öfter wiederholt und die Art des Verkehres der Kinder untereinander noch öfter gezeigt werden. Diese nahmen schließlich an einer durch Frau v. Siemens, einer besonderen Gönnerin der Taubstummblinden, reich mit duftenden Blumen geschmückten Tafel Platz, um Kaffee und Kuchen einzunehmen. Die Festgäste fanden im Speisesaal der Anstalt Tee und Brötchen serviert.

Das neue Haus ist mit einem Kostenaufwande von 260.000 Mark für 60 Personen eingerichtet, aller Komfort der Neuzeit hat bei aller Einfachheit Berücksichtigung gefunden und das Haus darf wohl als mustergültig bezeichnet werden. Die Gelder dazu setzen sich aus Kollektengeldern und großen und kleinen milden Gaben zusammen. Die bleibenden Schulden von etwa 40.000 Mark können bei einem so großen Unternehmen nicht als drückend bezeichnet werden. Vorläufig sind 31 Zöglinge im Hause untergebracht. Von diesen sind 16 völlig taub und blind, 12 taub und sehr schwachsichtig, 1 blind und sehr schwerhörig und 2 blind und schwachsinnig. Es unterrichten dort unter Anleitung von Riemann drei Schwestern und zwei Lehrerinnen. In dem neuen Hause befinden sich auch Räume für die Bürstenbinderei, Korbmacherei usw. Zu einer größeren Nachfeier waren dann für Sonntag den 8. Dezember, nachmittags 3 Uhr, die Taubstummenvereine aus Berlin und Umgegend eingeladen. Viele Taubstummenvereine hatten öfter kleine und größere Summen zum Baufond des Hauses beigesteuert und aus Dank für diese Liebe und dieses Interesse mußte die Einladung stattfinden. Es waren etwa 170 Taubstumme erschienen. In der Turnhalle begrüßte sie zunächst Herr Pfarrer Hoppe mit herzlichen Worten. Darauf sprach Herr Pastor Schulz über Hosea, 6, 1, und führte aus, wie sehr auch die Taubstummen vor 200 Jahren dieses Wort noch auf sich anwenden mußten. Heute sei es geworden und nun sei auch die Stunde der Heilung gekommen für die Taubstummblinden, denen dieses Haus dienen solle. Er wünschte dem Hause und der Arbeit darin Gottes reichsten Segen. Nun sprach der Unterrichtsleiter Riemann. Er wies darauf hin, daß schon Abbé de l'Epée den Wunsch hatte, ein taubstummblindes Kind unterrichten zu können, daß er einmal seine erwachsenen taubstummen Schülerinnen fragte, was sie meinten, ob er wohl ein taubstummblindes Kind zu Gott führen könne. Sie glaubten, er würde ihm wohl Gegenstände benennen können, aber zum Denken und zu Gott würde er es nicht zu führen vermögen. Ja, eine Schülerin machte ihm sogar Vorwürfe und sagte: „Ich glaube, der Herr Abbé wünscht, daß es ein solches Kind geben soll." Er erwiderte, Gott möge verhüten, daß ein Menschenkind so schwer belastet werde, aber wenn es dennoch ein solches Kind gäbe, so möchte er es unterrichten. Ihm blieb der Wunsch versagt, doch bald nach seiner Zeit wurden hier und dort einzelne Taubstummblinde mit gutem Erfolg unterrichtet. Riemann sprach dann über den Beginn und die Fortführung des Taubstummblindenunterrichtes in Nowawes und wies nach, daß die Möglichkeit gegeben ist, befähigte Taubstummblinde auch bis zum Verständnis tieferer religiöser Gedanken zu führen. Man könne solchen in der Adventzeit beim Evangelium vom Einzug in Jerusalem auch die Deutung geben: „Auch wir können Jesus unsere Kleider zu Füßen legen, d. h. wir legen ihm alles, was wir haben, unser Denken, Wollen und Können, zu Füßen. Unser Denken, wenn wir reinen Herzens sind, unser Wollen, wenn wir uns bemühen, seine Gebote zu erfüllen, und unser Können, wenn wir unglücklichen Mitmenschen Liebe und Hilfe schenken." Riemann führte dies noch weiter aus und zeigte, daß unser Hosianna Lob und Dank sein kann für alles, das Gott an den Taubstummen und an den Taubstummblinden getan hat. Taubstumme und Taubstummblinde können in dieses Hosianna jetzt einstimmen dankbar und frohen Herzens. Auch Herr Oberpfarrer Reichmuth sprach noch einen kurzen Segenswunsch aus. Darauf überreichte der Vorsitzende des Potsdam-Nowaweser Taubstummenvereines, Herr Arndt, ein Diplom für das neue Haus und der Vorsitzende des Luckenwalder Vereines ein Geldgeschenk. Nun ging es in den Speisesaal, wo alle mit Kaffee und Kuchen bewirtet wurden. Nach dieser Erfrischung folgte die Besichtigung des neuen Hauses und bald kam man zu den Kindern. Hier erzählte Riemann von der Einweihung am Donnerstag und vom Besuch der Kaiserin. Dieselben Kinder, die vor der Kaiserin gesprochen hatten, mußten nochmal sprechen und sich unterhalten. Darauf sprach Herr Czempien, der das Fingeralphabet gut beherrscht, mit Hanna Schlottmann und teilte seine Fragen und ihre Antworten mit. Zuletzt unterhielten sich viele Taubstumme mit den Kindern, die sich herzlich freuten, so viel Teilnahme und Berücksichtigung zu finden. Diese Festtage werden allen Teilnehmern lange in dankbarer und freundlicher Erinnerung bleiben.

Berlin. *Gustav Riemann.*



Die sechste nordische Abnormenkonferenz in Helsingfors, vom 24. bis zum 27. Juli 1912.

Die sechste nordische Konferenz für die Abnormensache ist nunmehr eine Erinnerung bloß, aber, es sei gleich gesagt, eine von den angenehmsten Erinnerungen, die uns seit langer Zeit gegönnt worden sind, die durchaus belebend und stärkend auf uns wirkt.

Es sah im Anfang aus, als ob die finnische Gesellschaft mit sehr großer Gleichgültigkeit das Schauspiel ansehen würde, welches der nordische Abnormenkongreß hier aufführen sollte, ein Schauspiel, das zwar seine Bedeutung für einige dem Publikum mehr oder weniger bekannte „Abnormenschulen" haben sollte, womit aber die Gesellschaft als solche wenig oder nichts zu schaffen habe. Einige knappe Notizen von der Zeit und dem Orte der Konferenz, von bewilligten Preisermäßigungen für Dampfschiffs- und Eisenbahnbillette usw. — das war alles. Aber als das instruktive „rote Buch" herauskam, als es sich zeigte, daß das Zentralkomitee mit seinem bewährten Generalsekretär, dem Inspektor der Abnormenschulen, Walter Forsius — dem eigentlichen Organisator der Konferenz — an der Spitze, eine wirklich tüchtige, in die Details eingehende Arbeit ausgeführt hatte, als beinahe ein halbes Tausend Arbeiter auf dem Gebiete der Abnormensache, unter ihnen die hervorragendsten Männer und Frauen des Nordens, hier zusammenkommen wollten, und als es bekannt wurde, daß der Kongreß sich nicht nur mit einer Menge spezialpädagogischer und anderer Detailfragen auf den verschiedenen Gebieten des Abnormenwesens beschäftigen sollte, sondern auch in ihr Programm soziale, hygienische, medizinische und juristische Fragen aufgenommen hatte, damit erweisend, daß die Abnormensache zahlreiche und bedeutungsvolle Berührungspunkte mit der Entwicklung der Kultur und der bürgerlichen Gesellschaft im allgemeinen habe, dann wurde, wie mit einem Schlage, die allgemeine Auffassung und die Haltung des Publikums gegen die Konferenz verändert. Die Tageszeitungen in Helsingfors hießen in sympathischen, verständnisvollen Artikeln die Teilnehmer der Konferenz in der Hauptstadt Finnlands willkommen, die Dampfschiffsgesellschaften stellten ihre Boote und die Straßenbahnen ihre Wagen kostenfrei zur Verfügung der Teilnehmer der Konferenz, und wo nur diese mit ihren Kongreßzeichen sich zeigten, wurden sie mit herzlicher Freundlichkeit und entgegenkommender Liebenswürdigkeit aufgenommen. Die Hauptstadt und damit die finnische Gesellschaft sahen jetzt ein, daß es sich hier um eine gesellschaftliche Sache von eminenter Bedeutung handelte und sie empfingen ihre Gäste darnach.

Kein Wunder, daß die ausländischen Teilnehmer des Kongresses sämtlich nach allen sowohl privaten als öffentlichen Aussprüchen mit ihrem Besuch in Finnland und mit den Anordnungen der sechsten nordischen Konferenz zufrieden waren. Das, was sie vor allem zu frappieren schien, nächst unseren geräumigen und bequemen Versammlungslokalen in der Universität, in den Häusern der Repräsentation und der Stände, war, daß die Universität nicht nur dadurch, daß sie für die Konferenz ihre Lokale öffnete, sondern noch mehr durch hervorragende Kräfte in ihrem Lehrerkorps aktiven Teil an den Verhandlungen der Konferenz nahm und der Abnormenwelt naheliegende Fragen von verschiedenen Seiten behandelte. Und für diese Kräfte selbst, speziell für unsere Ärzte, wird eine solche Teilnahme gewiß nicht ohne Bedeutung bleiben.

Es dürfte erlaubt sein, hier einen einzigen Ausspruch unter vielen ähnlichen anzuführen, einen Ausspruch, der mir charakteristisch für diese Stimmung unter unseren Gästen scheint. Ich zitiere aus einem Briefe: „Die Schlacht ist beendigt und gewonnen! In dieser Überzeugung habt ihr, Finnen, jetzt das Recht auszuruhen und euch über die so gut gelungene Konferenz, einstimmig als die Perle unter den Abnormenkonferenzen bezeichnet, zu freuen. Die Schar eurer Freunde habt ihr mannigfaltig verändert und wir alle Fremde sind heimgekehrt mit einer Kenntnis des finnischen Volks und der finnischen Natur bereichert, die bei uns Verständnis und Sympathie erweckt, und mit dem Wunsche, daß unseren finnischen Freunden eine glückliche Zukunft vorbehalten sei. Ihr habt sie verdient!"

Aber uns Finnen, die wir bis zum Schlusse daran zweifelten, ob wir in unseren kleinen Verhältnissen und unter dem Druck der gegenwärtigen Zeit unseren nordischen Kollegen und vortrefflichen Wirten bei so vielen früheren Konferenzen etwas nur ungefähr



derartiges bieten könnten, was wir selbst so oft und so warm bei ihnen gefühlt und erfahren haben, uns ist es eine herzliche Befriedigung gewesen, den Enthusiasmus für Finnland und für die finnische Kultur, den unsere Gäste zeigten, und die Befriedigung, welche die sechste nordische Konferenz allen ihren Teilnehmern gab, zu sehen. Die Konferenz in Finnland wurde, was kaum irgend einer von uns träumen konnte, ein Erfolg und dafür haben wir in erster Reihe unserem Inspektor für die Abnormenschulen und allen denen, die in Rat und Tat ihm zur Seite gestanden, zu danken. Den höchsten Gewinn von der Konferenz haben doch wir selbst in dem Maße, wie wir durch dieselbe Glauben an die Zukunft gelernt haben und zu neuer tatkräftigen Handlung erregt sind, davon überzeugt, daß auch unsere Gesellschaft jetzt hat einsehen lernen, was die Abnormensache zu jetziger Zeit im kulturellen Leben eines Volks bedeutet.

Es dürfte sich ziemen, in einigen Zügen die Resultate der Konferenz von den Verhandlungen der verschiedenen Sektionen zu sammeln und einen Widerhall von der kordialen Stimmung bei den intersektionellen Unterhaltungen aufzufangen, die bei einer solchen vielköpfigen Konferenz die vielleicht nicht unbedeutendste Rolle spielen. Ich gebe also hier einen Auszug von den Verhandlungen der

Sektion für Geistesschwache.

Bei dieser Sektion wurden die Verhandlungen von Herrn Prof. Chr. Keller, Brejning, Dänemark, der bei den nordischen Zusammenkünften für die Abnormensache selbstverständlich der Vorsitzende der Sektion für Geistesschwache ist, geleitet. Mit seinem temperamentvollen, echt dänischen Gemüt, seiner überlegenen Intelligenz und seinem warmherzigen Enthusiasmus ist er ein Leiter wie wenige für seine Sache und seine Schar. Es ist an und für sich ein Vergnügen, seiner Leitung der Verhandlungen zu folgen.

Bei der ersten Versammlung der Sektion wurde die Reihe der Referate von dem Herrn Professor Ernst Ehrnrooth, Helsingsfors, mit einem Vortrag über die Pflege von Epileptischen in Finnland eingeleitet. Der Redner gab einen Überblick über die jetzige Stellung in der Fürsorge für die Epileptiker im Lande, von der Entstehung unserer beiden eigentlichen Anstalten für Epileptische und von der Entwicklung während der fast 15 Jahre, da sie bestehen. Er unterließ es nicht, darauf hinzuweisen, wie sparsam die Arbeit für die Epileptischen bisher bei uns unterstützt worden ist, und sprach von dem enormen Entwicklungsbedürfnis, das hier noch immer vorliegt. Eine Statistik über die Anzahl von Epileptikern im Lande gibt es ja nicht; aber man schätzt deren Zahl auf mindestens 4000 und für diese gibt es jetzt nur 90 Anstaltsplätze im Lande. Da es sich um eine so schwere und für das Individuum und dessen Familie so verhängnisvolle Krankheit handelt wie die Epilepsie, ist der jetzige Zustand geradezu trostlos. Um so wünschenswerter ist es, daß der Staat baldigst Ernst macht mit dem Vorschlage, Herrn Dr. Lybecks private Anstalt für Geisteskranke Elämänmäki in Ruovesi, die für diesen Zweck angeboten worden ist, einzulösen und zu einer Musteranstalt umzubilden. Der Redner hoffte auf eine baldige Entwicklung der Pflege Epileptischer im Lande.

Da der Referent weder eine Diskussion beantragte noch einen Ausspruch seitens der Sektion verlangte, ging die Sektion zur folgenden Frage des Programmes über:

„Von den verbrecherischen Geistesschwachen in unsern Tagen," Vortrag von Herrn Professor Dr. Chr. Keller, Brejning.

Sachlich und lebendig beleuchtete der Redner die Stellung der kriminell angelegten Schwachsinnigen und die Gefahr, die dieselben für das Gemeinwesen bilden, da ihre Geistesschwäche sie zugleich für jedes bisher ausgeübte strafrechtliche Verfahren unempfänglich und teilweise für ihre Handlungen unverantwortlich macht. In Dänemark hat man sie gewöhnlich zum Schluß an die Anstalt des Herrn Professor Keller in Brejning gewiesen, der also im Laufe der Jahre mit dieser äußerst schwer zu handhabenden Internengruppe hat sich beschäftigen müssen. Aber auch hier bildeten sie ein vollkommen unmögliches Element und mit dem gewöhnlichen, arbeitsfähigen Geistesschwachen zusammengebracht, untergraben sie alle Disziplin und verleiten auch diese friedlichen Individuen zu verbrecherischen Handlungen, um sich schließlich immer wieder durch Flucht dem Zwange zu entziehen, und falls sie daraufhin in Zellen eingesperrt werden, was ja das einzig überbleibende Mittel ist, zu wilden Tieren verwandelt zu werden, die alles demolieren.



Vor zwei Jahren gelang es Professor Keller schließlich einen neuen Versuch zu machen, der einzig in der Welt dasteht. Er internierte diese Verbrecher, anfangs nur 20 Individuen, auf eine für diesen Zweck angekaufte Insel, Livö im Limfjord, wo es keine andern Einwohner als die Internen mit ihren Wächtern und Arbeitsvormännern gibt, und wo sie in einer relativen Freiheit auf eine regelmäßige Arbeit im Feld und Wald und im Haustierstall angewiesen sind. Für alle Fluchtversuche setzt das Meer unübersteigbare Grenzen; aber wenn die Lust zum Vagabondieren, dieser beinahe unvertilgbare Trieb bei der Mehrzahl dieser Individuen, über sie kommt, ist die Insel groß genug, um das Freiluftsleben in den Wäldern für eine kürzere Zeit zu erlauben; dessen wird der Vagabondierende jedoch in der Regel nach einigen Tagen überdrüssig, da ihn keine Stimulantia auf dieser öden Insel locken, und er kehrt fromm und arbeitswillig zur Kolonie zurück.

Herr Professor Keller hat persönlich Livö organisiert und zwischen diesen Mördern, Mordbrennern und Verbrechern gelebt und hält sich dort regelmäßig einige Wochen des Jahres auf, indem er dann dort das Leben eines gewöhnlichen Arbeitsvormannes zusammen mit seinen aus der Gesellschaft verwiesenen Internen lebt, für die nicht einmal die Gefängnisse mehr ihre Türen öffnen. Merkwürdig sind die Resultate, die er schon erzielt hat, obgleich er selbst betont, daß dies ein neues Experiment ist, dessen endgültigen Ausfall noch niemand kennt. Indessen kam der Professor nach Helsingsfors direkt von Livö, welches gerade zum erstenmal von dem Minister inspiziert wurde, der sofort beim Betreten der Insel von einem der Internen mit einer Todesdrohung empfangen wurde. Das hatte zur Folge, daß die Aufführung des dritten Pavillons sofort beschlossen wurde. Die Anzahl von Internen steigt somit auf 60. Niemand findet auf Livö Aufnahme, ohne daß er zuvor von Professor Keller in Brejning geprüft worden wäre.

Von allen Enden der Welt gehen Anfragen betreffs der neuen Anstalt, die ein ungeheures Interesse erweckt hat, ein.

Nach dem mit kräftigem Applaus belohnten Vortrag entstand eine kürzere Diskussion, wobei dieser neue Beginn sympathisch beurteilt und seine Bedeutung betont wurde.

Der andere Versammlungstag wurde mit einem lehrreichen und unterhaltenden Vortrage: „Der vorbereitende Unterricht in den Schulen für Geistesschwache" von Inspektor M. Damm, Alt Bakkehus, Kopenhagen, eingeleitet, dessen Äußerungen in den Verhandlungen und Diskussionen immer mit Vergnügen gehört werden, und die immer einen großen Wert haben. In aller Lebenstätigkeit, betonte der Referent, gibt es zwei Seiten, die rezeptive, wobei sich das Individuum betreffs des Stoffes wesentlich empfangend verhält, und die produktive, wo das Individuum handelnd wird und aus dem empfangenen Stoff Neues entwickelt. Beim Unterrichte sollte der Schüler nicht nur passiv empfangend sein, sondern zugleich aktiv teilnehmend, tätig und handelnd. Durch die Darstellung, die Ausführung einer Sache beweist man besser und deutlicher sein Verständnis als durch lange Erklärungen in Worten, die teilweise oder ganz und gar auswendig gelernt sein können. Der Unterricht für kleine Kinder soll unterhaltend sein und soll zugleich Beschlag legen auf die Wirksamkeitslust der Kinder. Alle Beschäftigungen, die man ihnen gibt, sollen so viel als möglich zu handgreiflichen Resultaten führen.

Der vorbereitende Unterricht soll eine allgemeine Begriffsentwickelung bezwecken und, soviel als dies nur möglich ist, alle Kräfte des Schülers in Anspruch nehmen. In einer Schule für Geistesschwache dürfte man bei dem vorbereitenden Unterricht stets vor Augen haben, daß des Schülers Entwicklung zu einer praktischen Tüchtigkeit das Wesentliche ist. Für den Geistesschwachen, der aus der Schule austritt, ist das, daß er gelernt hat, sich mit seinem Körper und mit seinen Händen nützlich zu machen, alles. Das Aneignen von theoretischen Kenntnissen und Fertigkeiten hat für ihn nur so weit Wert, als er dadurch in den Stand gesetzt wird, seine praktische Fähigkeit besser zu gebrauchen und dies mit größerer Umsicht tun zu können.

Für geistesschwache kleine Kinder ist beständiges Wiederholen vonnöten; aber ein beständiges Wiederholen ein und derselben Sache auf dieselbe Weise wirkt nur abstumpfend; erneuernd, vertiefend und folglich für den Schüler entwickelnd kann die Wiederholung nur dann wirken, wenn sie unter stets neuen Formen und Verhältnissen dargeboten wird. In dem vorbereitenden Unterrichte muß deshalb fortwährend Abwechslung stattfinden; die Entwicklung elementarer Begriffe der Schüler, wonach man strebt, muß durch eine Reihe von



verschiedenen Fächern, die doch alle in der Hauptsache auf dasselbe Ziel hinausgehen gegeben werden. Eine vortreffliche Anleitung in dieser Richtung bekommen wir von der Schule in Chemnitz in Sachsen, die uns in vielen Stücken als Muster dienen kann. Der Redner demonstrierte eine ganze Menge vorbereitender Übungen dieses Unterrichtes.

Lehrer Öistein Austjord, Levanger, Norwegen, referierte über die Frage: „Das Turnen und dessen Bedeutung in der Schwachsinnigenschule."

Turnen und Spiel ist in der Volksschule das beste Mittel „eine gesunde Seele in einem gesunden Körper" zu entwickeln. Es gibt den Schülern Gewandheit, Sicherheit, Mut und Handlungskraft, tut dem mürrischen Wesen, der Wildheit und Gewaltsamkeit Zwang an, hebt die Freundlichkeit und Dienstfertigkeit — kurz, es schafft Charaktere. In der Schwachsinnigenschule ist es noch mehr von Bedeutung. Nicht selten ist dort Turnen und Spiel zugleich das einzige Mittel, das man zur Verfügung hat, schlummernde Kräfte zu erwecken, etwas an den schlaffen und verkümmerten Muskeln zurechtzubringen, die Kinder das Sehen, Hören und Handeln zu lehren. Aber so wie jeder andere Unterricht in der Schwachsinnigenschule muß auch der Turnunterricht auf andere Weise betrieben werden als in der Volksschule. Alles muß so viel wie möglich vereinfacht und es müssen zusammengesetzte Bewegungen und Kommandowörter ganz vermieden werden. Je weniger man kommandiert, je mehr man aber vorzeigt und die Kinder aufmerksam macht, desto schneller kann man etwas von dem erreichen, worauf man gezielt hat.

Man vergesse nie zwei Sachen: daß so viel wie möglich in jeder Turnstunde alle Muskeln geübt und gehärtet werden, und daß Spiel, Marschieren und Laufen usw. von Anfang an bestimmt sind als Vorübungen zum eigentlichen Turnen, welches wegen der wirklich erfrischenden Wirkung mitten in den Unterricht verlegt werden muß.

Über die nächste Frage auf dem Programm: „Soll die körperliche Arbeit, speziell die Feldarbeit als ein besonderes Unterrichtsfach im Arbeitsplan der Schwachsinnigenanstalten aufgenommen werden?" wurde von Direktor Hedman, Berttula, Finnland, referiert und diesem schloß sich das Referat der Lehrerin derselben Anstalt, Fräulein Iia Strömberg an: „Die Außenarbeit als Unterrichtsfach in der Schwachsinnigenschule."

Das Referat von Direktor Hedman enthielt in Kürze folgendes: Eines von den Mahnwörtern dieser Zeit lautet: Weg von der Verkünstlung und dem jagenden Leben der Städte hinaus aufs Land, um neue Lebenskräfte aus den gesünderen Verhältnissen des Landlebens zu schöpfen! So kräftig wird der Ruf schon vernommen, daß er die Türen der Gefängnisse und Irrenanstalten bereits sprengen will. In der modernen Therapie der Irrenpflege gewinnt die körperliche Arbeit eine immerzu wachsende Bedeutung und wird besonders für Rekonvaleszenten und ruhigere chronische Kranke als ein vortreffliches und unentbehrliches Kurmittel angesehen. „In labore quies" sollte, sagt Professor Alt, der bekannte Psychiater, der Wahlspruch jeder Anstalt sein.

Etwas Besseres kann auch die Schwachsinnigenanstalt nicht vor sich aufstellen. In der Erweckung von Lust zur Wirksamkeit, in der Arbeitsfreude, dem Bedürfnisse zu arbeiten, sehe ich die größte Bedeutung der körperlichen Arbeit für unsere Kinder. Kein anderes Fach kann sich in dieser Hinsicht mit den ländlichen Arbeiten, besonders mit der Feldarbeit messen. Die erste Aufgabe der Schwachsinnigenanstalt liegt darin, daß so viele Alumnen wie möglich für die Wirklichkeit des Lebens ausgebildet werden. Wo auch der Schwachsinnige seine Zeit nach dem Schulgang zubringen mag, eines braucht er überall und ein einziges Kapital können wir ihm auf seine Fahrt mitgeben: seine Arbeitskraft mit Arbeitswilligkeit und der höchstmöglichen Arbeitsfähigkeit vereint. Seine Schulkenntnisse, seien sie auch noch so gut, sie reichen keineswegs aus, ihm einen neuen Lebensweg zu eröffnen. Weil aber der Schwachsinnige indessen seine Entwicklungszeit von Kind zu Jüngling oder Jungfrau in der Anstalt zubringt, während seine Entwicklung jedenfalls langsamer und beschwerlicher als in normalen Fällen vor sich geht, und weil jede Mitteilung von Kenntnissen sachverständige ·Leitung fordert, muß die Arbeitswilligkeit und -fähigkeit hauptsächlich schon vor dem Austritt aus der Anstalt erreicht werden.

Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit werden natürlich am besten erreicht, wenn die leichteste Lernweise mit der höchstmöglichen Übung und dem praktischen Gebrauche vereint werden kann. Die leichteste Lehrweise weckt Interesse, die höchstmögliche Übung



gibt Fertigkeit und Beharrlichkeit, auf den möglichst praktischen Gebrauch folgt Freude über den erreichten Erfolg. Können wir ein Lehrfach finden, worin alle diese pädagogischen Hauptforderungen sich vereinen, so ist das ein Idealfach für uns und unsere Kinder. Für die Schwachsinnigen aber finde ich kein Fach, welches in sich diese Kardinalforderungen in solchem Maße vereint, wie die Außenarbeit. Sie vermag mehr als jedes andere Schulfach Gesundheit und Kraft und Gegengewicht gegen ungesunde Gedanken und Triebe zu schenken. Und weil der Horizont des Schwachsinnigen, um erweitert werden zu können, die handgreiflichste Wirklichkeit, Anschaulichkeit und möglichst leichtfaßliche Darstellung fordert, so kann für ihn kaum ein mehr geeignetes Übungsfach gedacht werden, als die körperliche Arbeit mit all ihren unzähligen Handgriffen und Fertigkeiten, zu Haus und im Wald und Feld.

Die Psychophysiologie hat uns gelehrt, daß in der Hirnrinde gewisse, vielleicht alle unsere intellektuellen Fertigkeiten lokalisiert sind, und daß diese Zentren mit ihren Leitungsbahnen durch fleißige Übung zur höchstmöglichen Vollendung gebracht werden können. Mit demselben Rechte können wir wohl die Hirnzentren für Handlung und Wirksamkeit suchen. So gewiß es ist, daß diese Leitungsbahnen existieren, müssen sie, um ihre volle Entwicklung zu erreichen, zur rechten Zeit geübt und fleißig angewendet werden. Die Anwendung auf unser vorliegendes Thema mit all ihren Konsequenzen ist von selbst klar genug. Kurz: Unser Streben sei „durch Arbeit zu Arbeit" zu erziehen, auf daß wir mit unseren Kindern in der Arbeit Glück, Ruhe und Friede erreichen können.

Als ein selbstverständlicher Folgesatz aus dem eben Gesagten geht folgender Wunsch hervor.

Jede Erziehungsanstalt für Schwachsinnige, die gegründet wird, ist auf das Land zu verlegen und soll mit allen erforderlichen Werkstätten für Handarbeit, Handwerke, Unterricht in häuslicher Ökonomie und genügendem Areal zur vollständigen Landwirtschaft versehen werden und alle diese Tätigkeitszweige sollen im Dienste der Erziehung neben dem intellektuellen Unterricht in höchstmöglicher Erstreckung angewendet werden.

Fräulein Strömberg hob dieselben Gedanken mehr eingehend hervor. Diejenigen Fächer, welche eine Schule in ihrem Lehrplan aufnimmt, müssen den Schülern tatsächliches Wissen geben, ihre Intelligenz entwickeln und sie in praktischen Fertigkeiten üben. Besonders muß die Schwachsinnigenschule sich um die praktische Arbeitsfähigkeit des Kindes Mühe geben, weil sich das schwachsinnige Kind in der Zukunft mit nichts anderem als der praktischen Arbeit ernähren kann. Die Aufgabe der Schwachsinnigenanstalt ist aber vor allem die Kinder zu Menschen zu erziehen, sie zu einem sittlich-religiösen Standpunkte zu erheben. Dazu ist theoretischer Unterricht notwendig; dieser aber ist dem Schwachsinnigen so schwer verständlich, daß die Schule mit Freude jedes Hilfsmittel ergreifen muß, das den theoretischen Unterricht unterstützen kann. Ein solches Hilfsmittel ist die Außenarbeit, als Schulfach arrangiert, systematisch geordnet und unter pädagogischer Leitung gestellt. Fräulein Strömberg verdeutlichte dasselbe mit einer Menge von Beispielen. Infolgedessen sprach sie den Wunsch aus, daß die Schwachsinnigenschule auf ihrem Programm „Außenarbeit" als eines von den geeignetsten und notwendigsten Fächern aufnehmen möchte.

An diese Referate schloß sich eine lebhafte Diskussion. Die Mehrzahl vereinigte sich mit den Referenten, die große Bedeutung der körperlichen Arbeit betonend. Baron v. Bonsdorff hielt jedoch doch vor, daß die Erfahrung auf dem Gebiete des Kinderschutzes gezeigt habe, daß Zöglinge, welche aus den Städten aufs Land geschickt werden und vorzugsweise mit Feldarbeit sich beschäftigen, nachher, wenn sie wieder nach der Stadt kommen, dieselbe Arbeit nicht fortsetzen können, sondern andere Arbeitsgebiete suchen müssen. Er warnte also vor übertriebener Betonung der praktischen Feldarbeit in der Kindererziehung. Dagegen wurde eingewendet, daß die Erfahrungen mit den Kinderschutzalumnen der Städte nicht ohne weiteres auf die Erziehung der Schwachsinnigen bezogen werden können, weil diese größtenteils Landkinder sind, und weil die Erfahrung dazu gezeigt hat, daß die Schwachsinnigen bei vernünftig geleiteter Feldarbeit den Segen und die Bedeutung der Arbeit gelernt und weil die auf dem Lande gewonnene Arbeitsfähigkeit auch in den Städten auf verschiedenen Gebieten fruchtbringend werden kann.

Der dritte Tag wurde mit einem inhaltsreichen und ausführlichen Vortrage von Ober-



arzt Dr. Albert Björkman (Pitkäniemi-Irrenanstalt) eingeleitet: „Über das Vorkommen von Schwachsinn in Finnland und einige dadurch veranlaßte Betrachtungen.“

Der Referent erstattete in Kürze Bericht über die Erforschung der Zahl von Schwachsinnigen in Finnland, welche im Zusammenhang mit der Untersuchung über Geisteskranke im Jahre 1906 von dem Komitee für die Reorganisation der Irrenpflege in Finnland veranstaltet wurde. Der Redner machte darauf aufmerksam, daß die offizielle Statistik bis jetzt zirka 2300 bis 3000 Schwachsinnige gezählt, die Untersuchung aber an die Hand gegeben hat, daß ihre Anzahl wenigstens 8785 sei. Von diesen erstaunlichen Ziffern ausgehend, welche aus Gründen, die der Redner näher beschrieb, eher zu niedrig als zu hoch seien und auch in ähnlichen Berechnungen in Schweden und Dänemark ihre Stütze finden, legte Redner diejenige Richtung dar, an welche das Komitee dachte, um die Pflege der Schwachsinnigen in Finnland zu entwickeln. Das Komitee hatte berechnet, daß zirka 5000 von diesen Schwachsinnigen in irgend einer Weise der Anstaltspflege bedürftig seien und von diesen 17 Prozent in Erziehungsanstalten, 25 Prozent in Arbeitsanstalten und 58 Prozent in Asylen sein sollten. Dieses stimmt beinahe im ganzen mit denjenigen Zahlen überein, zu welchen man auf empirischem Wege im Laufe der Jahre in Dänemark gekommen. Weil Finnland gegenwärtig nur über 100 Anstaltsplätze verfügt und ganz und gar Arbeitsanstalten und Asyle vermißt, betonte der Redner das große Bedürfnis, welches in der nächsten Zukunft gesichert werden muß.

Der Redner weilte ausführlich bei der Gefahr, welche seitens der physisch und intellektuell wie moralisch Minderwertigen der Gesellschaft droht. Es gibt zwei Wege, diese Gefahr zu bekämpfen: Isolation und Sterilisation. Der Redner sprach eingehend von diesen beiden Auswegen und betonte besonders die Sterilisation, so wie sie vorläufig in einigen Staaten in Nordamerika gesetzmäßig verordnet ist, als ein sowohl humanes als wirksames Mittel im Kampfe gegen die Vererbung der geistigen Degeneration.

Die Frage, welche das lebhafteste Interesse der Sektion weckte, wurde näher diskutiert, nachdem Direktor Hedman sein Referat: „Die Bedeutung und Aufgabe der Schwachsinnigenfürsorge in sozialer und rassenhygienischer Hinsicht“ gehalten hatte.

Das Referat hatte folgenden Inhalt: „Vom Standpunkte der Barbarei, welche, um das Geschlecht zu bewahren, vielleicht mit instinktivem Recht ihre minderwertigen Elemente umbrachte, ist die jahrtausendlange Entwickelung zu dem Standpunkte der Barmherzigkeit gekommen, welche im Gegenteil die Verwahrlosten aufnimmt, pflegt, schützt und erzieht. Ebenso instinktiv fühlt die Menschheit jetzt, daß diejenigen Opfer, welche wir hierdurch uns freiwillig auflegen, vielleicht eben das Mittel sind, wodurch es uns selbst möglich ist, diejenige Rechtschaffenheit im Umgang mit unseresgleichen, den Adel in unserem Leben zu erreichen, welchen wir so gerne als Ziel für unsere Entwickelung ansetzen wollen.

Ein Glied in diesem Barmherzigkeitswerk ist die Arbeit, welche uns Mitgliedern dieser Sektion vorliegt. Unser Werk bringt uns Innenblicke in das Leben, die mit entsetzlicher Klarheit das Gesetz von den Sünden der Väter, die an den Kindern heimgesucht werden, illustrieren. Je ernster wir es mit unserer Aufgabe nehmen, desto mehr erweitert sich der Kreis derer, welche unser philanthropisches Streben zu umfassen zwingt.

Das Erblichkeitsgesetz erscheint in schreckenerregender Gestalt. Der Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung, Schuld und Strafe wird von der Degeneration stark beleuchtet, deren Formen und Wirkungen wir jeden Tag studieren können. Durch diese Studien ist es uns offenbar, daß in unserem Wirkungskreis und auf verwandten Gebieten Aufgaben zu finden sind, welche die einzelne Wohltätigkeit oder die Philanthropie überhaupt nicht zu lösen vermag. Die Milderung der Folgen der Degeneration ist eine Angelegenheit, welche das Gemeinwesen angeht.

Aber je weiter wir kommen, desto tiefer drängt diese Frage auf uns ein: Ist es genug, daß die Folgen der Degeneration bekämpft werden, ist es nicht ebenso notwendig, vielleicht noch mehr von Gewicht, daß der Kampf gegen die Ursachen der Degeneration gerichtet wird?

Es kann uns nicht entgehen, daß unsere Arbeit in vielen Fällen eine wirkliche Sisyphusarbeit ist. Diejenigen von unseren Zöglingen, mit denen es uns am besten gelungen



ist, und welche wir zielbewußt für die Gesellschaft erziehen und ihr zurückgeben, sie kommen vervielfältigt in den folgenden Generationen zurück. Denn wo es uns auch am besten gelungen ist, haben wir nur Möglichkeit zu produktiv nützlichem Leben schaffen können; die minderwertige Intelligenz oder Moral aber haben wir kaum umgebildet. Und „Gleiches erzeugt Gleiches". Die Schwachsinnigen leichteren Grades gehen wieder ins Leben hinaus, werden da gewöhnlich als „Normale" behandelt ohne Kontrolle und Kritik und das meiste von dem Rechte der Normalen wird auch ihnen zuerkannt, vor allem das Fortpflanzungsrecht. Die Folgen des Systems sind im Lichte des Erblichkeitsgesetzes leicht denkbar.

In Nordamerika, in der Schweiz und in England ist man über diese Gefahr klar geworden. In England hat bekanntlich eine „Royal Commission" ein großes Werk über die weitere zeitgemäße Entwicklung der Schwachsinnigenfürsorge herausgegeben. Die Kommission hebt die große Gefahr hervor, welche moralisch, intellektuell, physisch und ökonomisch das Gemeinwesen unter der jetzigen Ordnung bedroht. Berechnend, daß man unter 118 Personen des englischen Volkes einen geistig Defekten zählen muß, und daß die Zahl dieser „mentally defectiv persons" in England sich auf 271.607 beläuft, während die Zahl der in Ermanglung von Pflege und Erziehung Schwachsinnigen zu 66.509 steigt, scheint es der Kommission, als drohte die höchste Gefahr seitens der Letztgenannten. Ungeschützt, unkontrolliert, aus der Welt ausgestoßen, geraten sie beinahe ohne Ausnahme auf Irrwege, sinken bald unter den Bodensatz und bilden den Abschaum des Proletariates und die Verbrecherwelt. Die geistig defekten Frauen werden in der Regel prostituiert und geben sich unwiderstehlich allerlei Trieben und Versuchungen hin. Die meisten Kinder schwachsinniger Mütter — wohl auch schwachsinniger Väter — werden also außerhalb der Ehe geboren und geistig defekt. Das Böse greift also mehr und mehr um sich, beeinflußt von der Umgebung und diese selbst beeinflussend, und wenn man nach dem jetzigen kolossalen Zuwachs der Geisteskranken urteilen muß, so sei, wie die Kommission sagt, ein großer Teil der englischen Bevölkerung Träger dieses geistigen Entartungssamens.

Die englische Schilderung ist unzweifelhaft allgemein gültig, mehr oder weniger überall in der Welt zutreffend. Während Taubstummheit, Blindheit und andere körperliche Defekte durch eine tiefer eindringende Volkshygiene zurückgeblieben und nicht in demselben Maße wie psychische Defekte und moralische Gebrechen den Gesetzen der Erblichkeit unterworfen zu sein scheinen, folgt der steigenden Kulturentwicklung eine zunehmende geistige Degeneration, welche infolge der Erblichkeit und der herrschenden sozialen Verhältnisse eine von den Krebsgeschwülsten zu werden droht, von welchen das innerste Lebensmark des Volkes vernichtet wird.

Hier ist ohne Zweifel die Rede von einer der ernsthaftesten rassenhygienischen Aufgaben der jetzigen und der kommenden Zeiten und es kann die Lebenskraft der Völker und die Existenz der Nationen von der zweckmäßigen Lösung dieser Aufgabe abhängig werden. Gibt es denn kein Mittel, den geistigen, moralischen und physischen Entartungsprozeß zu hindern und zu hemmen?

Ohne Zweifel gibt es eine Möglichkeit, in den kommenden Generationen die Zahl der geistig defekten Kinder einzuschränken und mit relativ geringeren Mehrkosten, als wie jetzt geopfert werden, eine bessere Behandlung und effektiveren Schutz gegen die Gefahren einer angeborenen Disposition zu erreichen. Es gilt aber zuerst die allgemeine Gleichgültigkeit, welche von der Unwissenheit über den Umfang der Gefahr abhängig ist, zu bekämpfen und dann die herrschende Planlosigkeit mit zielbewußten, fruchtbringenden Maßregeln zu ersetzen. Ohne tief eingreifende Umgestaltungen in Sitten und geltendem Rechte geht es aber nicht. Doch, die physischen und psychischen Lebensinteressen der Völker fordern es, daß Ansteckungsstoffe vernichtet und die Ansteckungsgefahr verhindert werden muß. Über der unbeschränkten Freiheit des Individuums und der Familie steht unwidersprechlich das Wohlergehen des Gemeinwesens und der Nation. Dem Gemeinwesen muß also das Recht zuerkannt werden, durch die Gesetzgebung so weit als möglich die Verbreitung der psychischen Degeneration zu hindern und in Fällen, wo sie erscheint, in das freie Dispositionsrecht der Familie in betreff der Zukunft der Kinder einzugreifen. Dies bedeutet nicht nur, die Ehe unter Schwachsinnigen und ähnlichen Stufen notorisch psychisch defekter Individuen zu hindern, sondern auch das Recht der fortwährenden Kontrolle über das Leben solcher



Personen. Dem Recht aber hiezu folgt die Pflicht, für die Entwicklung dieser geistig Minderwertigen zu sorgen und sie gegen Not und Untergang zu schützen. Wir kommen also zu folgenden drei Kategorien von Maßregeln gegen psychisch Abnorme:

1. Zweckmäßige, sichernde Erziehung von hiezu geeigneten geistig Abnormen und Pflege der Pflegebedürftigen.
2. Ein definitives System der Kontrolle und sichernde Aufsicht der geistig Abnormen.
3. Verhinderung der Fortpflanzung psychisch degenerierter Individuen.

Der erste Punkt ist schon mehr oder weniger vollständig verwirklicht. Erziehungsanstalten für bildungsfähig Schwachsinnige und in Anschluß an diese Arbeitsanstalten für ältere, arbeitsfähige Individuen und Asyle zur Pflege unbildbarer Idioten; Hilfsklassen und Hilfsschulen für geistig minderwertige Volksschulkinder, in der Zukunft wahrscheinlich Tagesinternate und Arbeitskolonien — das ist der schon bestehende Sachverhalt. Hierauf kann und muß weiter gebaut werden.

Wenn die geistige Widerstandskraft und der Selbsterhaltungstrieb des Normalen gewöhnlich in hohem Grade bei dem Schwachsinnigen fehlt, hält er öfters auch nicht als Ausgebildeter in der scharfen Lebenskonkurrenz aus. Es ist also sinnlos, ein anderes Resultat zu erwarten, wenn nicht das Gemeinwesen dafür sorgt, daß die ins Leben tretenden geistig Minderwertigen einer fortwährenden Kontrolle unterliegen, und wenn man nicht in jedem Falle bereit ist, ihnen eine helfende Hand zu reichen und vor Entgleisung zu schützen. Diese Kontrolle soll Macht und Möglichkeit haben durch kontrollierte Familienpflege, durch Zurückweisung nach den Arbeitsanstalten, Arbeitskolonien und ähnlichen Einrichtungen, oder sie soll auf andere Weise die Arbeitskraft des Abnormen schützen und ihn den Versuchungen und Verderben entziehen. Ohne diese Kontrolle hinken alle andere Maßregeln bedenklich.

Kann man indessen überhaupt von wirksamer Bekämpfung der geistigen Degenerationsgefahr sprechen, so muß dem Gemeinwesen Recht und Macht zuerkannt werden, auf irgend eine Weise die Fortpflanzung der geistig Degenerierten zu hindern. Es gibt zwei Wege, so viel ich weiß, welche mit den Forderungen der Humanität übereinstimmen: Entweder Sterilisation oder definitive Absonderung — oder diese beiden Systeme vereint. Die Sterilisation, das Fortpflanzungsuntauglichmachen, eine Operation, die bei dem jetzigen Standpunkte der Chirurgie auf für die Lebensmöglichkeiten des Individuums sonst ungefährliche Weise geschehen kann, ist das radikalste, aber auch wirksamste Mittel, würde aber noch lange von der allgemeinen Meinung Widerstand erfahren, obgleich eine solche Operation schon lange gesetzlich gestattet und gegenüber gewissen Elementen wenigstens in einem der Staaten Nordamerikas angewendet ist. Mit Hinsicht auf die vitalen Gemeininteressen, welche geschützt werden müssen, soll einem Verfahren mit allen solchen nötigen Garantien eine große Bedeutung zuerkannt werden als einer Waffe im Kampfe für bessere Volksgesundheit, so daß die Vorurteile früher oder später weichen müssen. Die Absonderung wieder, den Sitten und Anschauungsweisen nach mehr human, muß, um ihrem Zwecke zu entsprechen, definitiv fürs ganze Leben sein, sie muß natürlich die Geschlechter trennen und unwillkürlich human in Arbeitskolonien und ähnlichen Institutionen durchgeführt werden, wo die geistig Abnormen wider die Versuchungen des freien Lebens und den Druck der Konkurrenz geschützt sind, ihr Leben in Arbeit verbringen und ihren bescheidenen Anteil vom Glück des Lebens finden können.

Diese beiden Behandlungsweisen enthalten eine ungeheuere Erweiterung der Macht des Gemeinwesens auf Kosten des Rechts der Familie an der Zukunft des Kindes und der individuellen Freiheit. Bedenkt man aber, daß die jetzige unbegrenzte Freiheit in folgeschwerem Grade die Volksgesundheit und den Grund des Gemeinwesens bedroht, so würde der Freiheitsverlust doch verhältnismäßig leicht neben den Lebensinteressen bestehen, welche die Nationen hier zu bewahren haben. Betreffs der Rassenhygiene und des sozialen Vorwärtsschreitens hat die jetzige und noch mehr die zukünftige Schwachsinnigenfürsorge unzweifelhaft ihrer gegebenen und verantwortlichen Aufgabe zu folgen.

In der hierauf folgenden Diskussion wurde die vorerst Sterilisationsfrage berührt, deren große Bedeutung und Zukunftsmöglichkeiten in rassenhygienischer Hinsicht noch weiter von verschiedenen Rednern hervorgehoben wurden und man erkannte, indem man das manchmal sehr Inhumane darin betonte, daß fürs ganze Leben z. B. sonst ganz ungefährliche,

arbeitsfähige, stille Frauen interniert werden, „weil sie Kinder haben". Es wurde doch vor allzu generellem und summarischem Verfahren gewarnt, hauptsächlich weil ein solches Verfahren eine Reaktion verursachen und die gute Sache in Mißkredit bringen könnte. Prinzipielle Einwendungen wurden nicht erhoben, obgleich da natürlich die Ansichten in einer so neuen Sache geteilt sein und manche alte und gute, anerkannte Ideen — wenn nicht Vorurteile — von dem Neuen beseitigt werden können. Vielleicht trat diese Opposition in der Versammlung nicht so hervor, weil sie sich entschieden auf die Seite der neuen Ideen stellte. Teils berührte die Diskussion Gemein- oder Sonderanstalten der beiden Geschlechter bei der Organisation von Schwachsinnigenanstalten, wobei Vor- und Nachteile der beiden Systeme vorgelegt wurden. Jede Ansicht hatte ihre Fürsprecher, ohne daß die Sektion sich auf einen Satz einigte. Die Diskussion, welche man besonders in der Sterilisationsfrage nach dem Vortrage von Prof. v. Wendt[1]) hatte fortsetzen wollen, mußte also als Antwort auf die aufgeworfenen Fragen dienen.

Bei der letzten Sitzung der Sektion wurden die übrigen Fragen des Programms durchgegangen.

Inspektor Damm (Dänemark) demonstrierte in einem interessanten Vortrage die infantile Aphasie, die verschiedenen Stufen und Formen der Wortstummheit ohne Verlust des Gehörs, die Ursachen dieses Zustandes, dessen Erscheinung und Behandlung beleuchtend, wobei er die Notwendigkeit verteidigte, daß alle infantil aphatischen Fälle, welche nicht rein idiotische Stummheit zeigen, wo man also Intelligenzkapazität konstatieren kann, nach der Taubstummenschule gebracht werden sollen, als an die richtige Stelle, wo die Zukunft des Kindes aufs beste durch die richtigste Behandlung gesichert werden kann.

Frau E. Anrep-Nordin (Vorsteherin, Vänersborg, Schweden) sprach von dem Ziele bei der Erziehung von Schwachsinnigen. Sie betonte besonders zwei Seiten: die Bedeutung der Selbsttätigkeit und die Religion. Die Selbsttätigkeit kann oft von einfachster Art sein, wenn nur die Selbsttätigkeitslust dadurch entwickelt wird, was von großer Bedeutung ist, weil der Schwachsinnige mehr als andere von der Arbeit abhängig ist, um nicht weiter zu erschlaffen. Der Schwachsinnige ist, so sagte die Rednerin, ebenso ein Ewigkeitsgeschöpf wie alle andere Menschen und niemand kann sich die Verantwortung aufbürden, ihn ohne den Trost die Religion zu lassen. Das Ziel der Erziehung von Schwachsinnigen ist zuerst, sie für ein jenseitiges Leben vorzubereiten, und es wird nicht für unmöglich gehalten, weil der Schwachsinnige recht empfänglich für geistlichen Einfluß ist. Sogar diejenigen, welche aller Begriffe ermangeln, stehen nicht außerhalb der Fürbitte.

Die Rednerin, welche früher nicht an den Verhandlungen in der Sektion teilgenommen und deshalb nicht vermeiden konnte, einige altbekannte Sachen und unbelegte Behauptungen in ihrem etwas dozierenden Vortrag zu wiederholen, erntete von einigen besonderen Dank dafür, daß sie die Bedeutung der Religion in der Schwachsinnigenerziehung betont hatte.

Mit dem Referat von Frau Anna Sainio (Vorsteherin einer Epileptikeranstalt, Finnland): In welcher Erstreckung können pädagogische Maßregeln auf die Epileptiker angewendet werden? — der einzige Vortrag in der Sektion, der finnisch gehalten, aber gleich ins Schwedische übersetzt wurde — waren die Verhandlungsthemen der Sektion zu Ende. Die Rednerin verlangte von der Sektion Rat in betreff der Erziehung von Epileptikern, die schwere disziplinäre Seite der Erziehungsarbeit bei solchen Kranken betonend, wo die Art der Krankheit das Gemüt so empfindlich und die Gefahr der Gemütsbewegungen so groß macht, da die Epilepsie für sich die Entstehung von besonderen Charaktergebrechen fördert.

Die Rednerin bekam keine Antwort auf ihre Frage, teils weil die Zeit zu weit vorgerückt war, um eine Diskussion möglich zu machen, teils, weil die Sektion mit größerer Ursache die Frage an die Rednerin selbst hätte richten können. Indessen fand Herr Utgaard (Norwegen) Gelegenheit zu konstatieren, daß Fragen, welche die Epileptiker betreffen, nicht in gebührendem Grad in dieser Sektion behandelt werden können, weil die Epileptiker mehr und mehr aus den Schwachsinnigenanstalten zurückgewiesen werden. Er stellte es deshalb der Sektion anheim, ob es nicht richtiger sei, in der Zukunft die Sektion in zwei Abteilungen, eine für Schwachsinnige und eine für Epileptische, zu teilen.

[1]) „Theoretische Beleuchtung der Abnormensache vom rassenhygienischen Gesichtspunkt aus".



Prof. Keller erklärte darauf die Arbeiten der Sektion für beendigt und dankte den Teilnehmern für das lebhafte Interesse und die Beharrlichkeit, welche sie an den Tag gelegt, worauf Freih. A. v. Bonsdorff dem Vorsitzenden den Dank der Sektion ausdrückte, zugleich die Freude darüber aussprechend, daß Prof. Keller der Leiter der Verhandlungen gewesen sei.

Am dritten Tage war die Sektion vom Zentralkomitee zu einem Ausfluge nach Sommaröarna in Helsingfors Scheren eingeladen worden. Die Reihe der Reden während des Verlaufs des Ausflugs wurde vom Wirt des Tages, Baron Bonsdorff, eröffnet und die Stunden flossen während des angenehmen Beisammenseins mit Scherz und Gesang dahin. Im Laufe des Abends wurde Vorsitzender Professor Keller unter großem Jubel in den „Goldstuhl" getragen, während der Generalsekretär Forsius, welcher nebst seiner Frau der Sektion die Freude bereitet hatte, dem Ausflug beizuwohnen, von jungen Damen feierlich bekränzt wurde. Während des ganzen Ausflugs herrschte die herzlichste, ungezwungenste Fröhlichkeit, und als die Sektion am stillen dämmerigen Abend mit der Blindensektion nach der Stadt zurückkehrte, wurden wir von den Sommergästen mit Fahnen und Feuerwerk begrüßt.

Nach den Konferenztagen machte der größte Teil der Sektionsmitglieder, 80 Personen, einen Ausflug nach der Anstalt Berttula. War die Konferenz überhaupt gelungen und hinterließ sie die besten Erinnerungen, so kann dasselbe auch von dem Ausflug nach Berttula gesagt werden. Während der drei Tage des Besuches herrschte vom Anfang bis ans Ende die kordialste, wärmste Stimmung, ausgesprochen in Wort und Gesang, und die Bande, welche die gemeinsame Arbeit und das Interesse knüpfen, wurden durch den Gedankenaustausch dieser Tage noch zu Freundschaftsbanden. Das herrliche Wetter, das die schöne Natur in Berttula in seinem rechten Lichte erscheinen ließ, und ein besonders gut gelungener Ausflug nach Karlberg, wo Oberst Standertskjöld mit zuvorkommender Liebenswürdigkeit die Gäste bei Aulanko Aussichtsturm bewirtete, und endlich ein Besuch in dem schönen Stadtpark in Tavastehus, wo das letzte gemeinsame Abendbrot eingenommen wurde, gab den ausländischen Konferenzteilnehmern einen Einblick in die finnische Inlandsnatur und das finnische Anstaltsleben, was in begeisterten Worten ausgesprochen wurde und] bei allen unvergeßliche Erinnerungen hinterließ. Nach acht Tagen gemeinsamen Gedankenaustausches und dem schönsten, harmonischen Beisammensein schieden schließlich hier die Mitglieder der Sektion.

Berttula, Tavastehus, Finnland. Direktor *Ed. L. Hedman.*

GESETZE UND ERLÄSSE.

Zwei preußische Prüfungsordnungen.

A. Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten.

§ 1. Die Befähigung zur Anstellung als Lehrer (Lehrerin) an Blindenanstalten wird durch Ablegung der Prüfung für Blindenlehrer (-lehrerinnen) erworben.

§ 2. Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, anstellungsfähige Kandidaten der Theologie und der Philologie, Volksschullehrer, die vor ihrem Eintritt in die Ausbildung als Blindenlehrer die zweite Prüfung bestanden haben, und Lehrerinnen, die mindestens 2 Jahre im Klassenunterricht vollsinniger Kinder vollbeschäftigt gewesen sind. Alle Bewerber haben ferner den Nachweis zu führen, daß sie wenigstens 2 Jahre hindurch Blinde unterrichtet haben.

§ 3. Für die Abhaltung der Prüfung wird eine Kommission in Berlin gebildet. Diese besteht: *a*) aus dem Dezernenten des Provinzialschulkollegiums in Berlin für das Blindenschulwesen als Vorsitzenden, *b*) dem Direktor der Königlichen Blindenanstalt, *c*) einem weiteren Blindenanstaltsdirektor (-direktorin), *d*) zwei Blindenlehrern (-lehrerinnen). Die unter *c*) und *d*) genannten Mitglieder werden für jede Prüfung auf Vorschlag der Provinzialschulkollegien von dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten berufen.

§ 4. Der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten setzt jährlich einen Termin für die Prüfung an. Dieser Termin wird in dem „Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung" veröffentlicht.

§ 5. Die Meldung zur Prüfung ist 3 Monate vor dem festgesetzten Termin bei dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten einzureichen. Ihr sind beizufügen: 1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers



(der Bewerberin) anzugeben sind; 2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen in beglaubigten Abschriften; 3. ein Zeugnis über den Gesundheitsstand, das von einem zur Führung des Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt ist; 4. Zeugnisse über die bisherige amtliche Tätigkeit wie über die empfangene Ausbildung zum Blindenlehrer (zur Blindenlehrerin); 5. ein amtliches Führungszeugnis.

§ 6. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 7. Für die schriftliche Prüfung stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission zwei Aufgaben. Die eine Arbeit ist der Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer der Blindenanstalt zu entnehmen, die zweite einem der anderen im § 8 genannten Gebiete. Der Bewerber (die Bewerberin) hat diese Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen; die Arbeitszeit für jede Arbeit beträgt 4 Stunden. Die schriftlichen Arbeiten werden nach Anweisung des Vorsitzenden der Kommission an die Mitglieder zur Beurteilung verteilt; sie bleiben bei den Akten der Prüfungskommission. Sind beide Arbeiten als „nicht genügend" beurteilt worden, so ist die Kommission berechtigt, den Bewerber (die Bewerberin) von der weiteren Prüfung auszuschließen. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

§ 8. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes der Blinden unter Bezugnahme auf die allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre, insbesondere auf: 1. die wichtigsten Erblindungsursachen und die Folgen völliger oder teilweiser Blindheit in körperlicher und geistiger Beziehung, die Eigenart der Blinden, der Früh- und Späterblindeten, der völlig Lichtlosen und hochgradig Schwachsichtigen, die Besonderheiten psychopathischer, stotternder und schwachsinniger Blinden, die Lehre vom Tasten und die Bedeutung von Druck- und Bewegungsempfindungen und von Gehörswahrnehmungen für die Gewinnung von Raumvorstellungen, die Maßnahmen zur Ausbildung der Hand und zur Förderung der körperlichen Selbständigkeit des Blinden, die besonderen Aufgaben der intellektuellen und der religiös-sittlichen Bildung der Blinden, die Lebensordnung der Zöglinge der Blindenanstalt; 2. die Methodik aller Unterrichtsgegenstände der Blindenschule, die Schriftarten für Blinde, die Lehr-, Lern- und Beschäftigungsmittel für Blinde; 3. die Geschichte und Literatur der Blindenbildung, soweit sie für ihre Entwicklung von Bedeutung sind.

§ 9. Die Bewerber haben sich außerdem einer mündlichen Prüfung in einer fremden Sprache und zwar nach Wahl im Französischen oder Englischen zu unterziehen. Dabei ist zu fordern: Richtige Aussprache und Kenntnis der wichtigeren Regeln der Grammatik einschließlich der Syntax sowie einige Übung im Übersetzen eines nicht zu schwierigen Textes ins Deutsche und im mündlichen Gebrauche der Sprache.

§ 10. Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung einer Lehrprobe. Bei zweifelhaftem Ergebnisse, oder wenn der Ausfall der Lehrprobe im Widerspruch steht zu den bisherigen günstigen Zeugnissen des Bewerbers über seine unterrichtlichen Leistungen, ist die Prüfungskommission ermächtigt, die Ablegung einer zweiten Prüfung aufzugeben.

§ 11. Über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird eine Verhandlung aufgenommen. Die Leistungen werden mit den Prädikaten „sehr gut", „gut", „genügend", „nicht genügend" beurteilt. Nach dem Gesamtergebnisse der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Bewerber die Befähigung als Blindenlehrer zu erteilen sei. Jedenfalls ist bei nicht genügenden Leistungen in der Lehrprobe die Befähigung zu versagen.

§ 12. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber (die Bewerberin) ein Zeugnis in folgender Fassung:

(Name)..., geboren den..............................
zu ...., ... Konfession
hat sich in der Zeit vom ....der Prüfung
für Lehrer (Lehrerinnen) an Blindenanstalten unterzogen und hiebei folgende Zensuren erhalten:

1. schriftliche Prüfung ....
2. Lehrprobe ....
3. Kenntnis der Eigenart der Blinden und der besonderen Aufgaben ihrer körperlichen, intellektuellen und religiös-sittlichen Bildung..............................
4. Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer..............................
5. Geschichte und Literatur der Blindenbildung..............................
6. Französisch.............................., Englisch ....

Hiernach wird..für befähigt erklärt, an Blindenanstalten angestellt zu werden.

Berlin, den ....

Die königliche Prüfungskommission.



Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Prüfungskommission und durch die Unterschriften ihrer Mitglieder zu vollziehen. Das Ergebnis der Prüfung ist sofort nach der Schlußberatung den Bewerbern durch den Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 13. Die Prüfung darf nur einmal — frühestens nach Ablauf eines Jahres — wiederholt werden. Zu einer nochmaligen Wiederholung — dritten Prüfung — bedarf es der Genehmigung des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

§ 14. Vor dem Eintritt in die Prüfung ist außer der Stempelgebühr von 3 Mark eine Prüfungsgebühr von 20 Mark zu entrichten.

§ 15. Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 1913 in Kraft.

B. Prüfungsordnung für Direktoren (Direktorinnen) von Blindenanstalten.

§ 1. Die Befähigung zur Anstellung als Direktor (Direktorin) von Blindenanstalten wird durch Ablegung der Direktorprüfung erworben.

§ 2. Zu dieser Prüfung werden solche Bewerber zugelassen, die die Prüfung für Blindenlehrer (Blindenlehrerinnen) bestanden haben und nach dieser Prüfung mindestens 5 Jahre an einer Blindenanstalt tätig gewesen sind.

§ 3. Die Prüfung findet in der Königl. Blindenanstalt statt.

§ 4. Die Prüfungskommission besteht: 1. aus dem Kommissar des Ministers als Vorsitzenden, 2. aus einem Königl. Provinzialschulrat, 3. aus dem Direktor der Königl. Blindenanstalt, 4. aus zwei anderen Direktoren (Direktorinnen) von Blindenanstalten. Die unter 2 und 4 genannten Mitglieder werden für jede Prüfung von dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten berufen.

§ 5. Die Meldung zu dieser Prüfung ist 6 Monate vor dem festgesetzten Termine bei dem Provinzialschulkollegium einzureichen, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist. Das Provinzialschulkollegium gibt die Meldung mit gutachtlicher Äußerung weiter an den Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten. Bewerber, die an einer außerpreußischen Anstalt tätig sind, haben ihre Meldung durch Vermittlung ihrer vorgesetzten Behörde bei dem vorgenannten Minister einzureichen. Der Meldung sind beizufügen: 1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind; 2. die Zeugnisse über die empfangene Schulbildung sowie über die abgelegten Prüfungen in beglaubigter Abschrift; 3. Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit im Dienste der Blindenbildung und Blindenfürsorge; 4. ein amtliches Führungszeugnis.

§ 6. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 7. Zur schriftlichen Prüfung stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission eine Aufgabe aus einem Sondergebiete der Blindenbildung. Der Bewerber hat zu zeigen, daß er die ihm gewordene Aufgabe in wissenschaftlichem Sinne zu erfassen und selbständig mit den ihm zu Gebote stehenden Hilfsmitteln zu behandeln versteht. Die Arbeit ist binnen 8 Wochen, vom Tage der Zustellung der Aufgabe an gerechnet, im Umfange von höchstens acht Bogen in deutlicher Reinschrift und geheftet einzureichen. Aus besonderen Gründen kann dem Bewerber auf seinen Antrag eine Nachfrist bis zu 3 Wochen gewährt werden.

Der Bewerber hat die benutzten Hilfsmittel genau anzugeben und zu versichern, daß er die Arbeit selbständig gefertigt und andere als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt habe. Wörtliche Entlehnungen sind als solche unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen. Die Arbeiten werden nach Bestimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission ihren Mitgliedern zur Beurteilung überwiesen. Sie bleiben bei den Akten der Prüfungskommission.

§ 8. Die mündliche Prüfung verbreitet sich über: *a*) das gesamte Gebiet der Erziehung und der Unterrichtslehre im Zusammenhang mit der Psychologie, der Anatomie und der Physiologie der Sinneswerkzeuge und der Psychopathologie, soweit deren Kenntnis für die Leitung des Blindenunterrichts und einer Blindenbildungsanstalt (Externat und Internat) erforderlich ist; *b*) die Praxis in Schule, Fortbildungsunterricht, Berufsbildung und Fürsorge für die ausgebildeten Blinden — Blindenvereine, Blindenstatistik —; *c*) die äußere und innere Einrichtung der Blindenbildungsanstalten, wobei namentlich auf bauliche und gesundheitliche Anforderungen, Hausordnung, Bibliothekswesen, Vergnügungen und Unterhaltung der Blinden, Werkstättenbetrieb, den Verkauf von Blindenarbeiten, das Akten-, Kassen- und Rechnungswesen Bezug zu nehmen ist, die Organisation des deutschen Blindenbildungswesens und das ausländische Blindenbildungswesen; *d*) die einschlägigen Reichs- und Staatsgesetze und die behördlichen Bestimmungen, deren Kenntnis und Beachtung von dem Leiter einer Schule, einer Erziehungs- und Beschäftigungsanstalt und eines gewerblichen Betriebes für Blinde gefordert wird — die Rechte und Pflichten des Anstaltsleiters den minderjährigen und volljährigen Zöglingen, den Ausgebildeten, Angestellten und Beamten gegenüber —,



die staatsbürgerliche Stellung der Blinden; *e*) die Geschichte und Literatur der Blindenbildung im allgemeinen und besonders die Bedeutung der wichtigsten Tatsachen und Erscheinungen für die Entwicklung des Blindenbildungswesens in ihrem Zusammenhange mit der allgemeinen Pädagogik und den jeweiligen sozialen Verhältnissen.

§ 9. In der fremden Sprache, die nach Wahl die französische oder englische sein darf, soll der Bewerber in guter Aussprache fließend und richtig aus Fachschriften lesen und übersetzen können und in der Gesprächsführung eine gewisse Fertigkeit zeigen.

§ 10. In der praktischen Prüfung hat der Bewerber eine von einem Kursisten der Königlichen Blindenanstalt zu haltende Lehrprobe zu beurteilen und sein Urteil ausführlich zu begründen.

§ 11. Über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird eine Verhandlung aufgenommen. Die Leistungen werden mit „sehr gut“, „gut“, „genügend“ und „nicht genügend“ beurteilt. Nach dem Gesamtergebnis ist zu entscheiden, ob dem Bewerber die Befähigung als Direktor (Direktorin) einer Blindenbildungsanstalt zu erteilen sei.

§ 12. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber (die Bewerberin) ein Zeugnis in folgender Fassung:

...., geboren den..
zu ...., ... Konfession
hat sich in der Zeit von.. der Prüfung
für Direktoren (Direktorinnen) von Blindenbildungsanstalten unterzogen und hierbei folgende Zensuren erhalten:

I. Schriftliche Arbeit ....
II. Mündliche Prüfung ....
1. Beurteilung der Lehrprobe ....
2. Erziehungs- und Unterrichtslehre im Zusammenhang mit der Psychologie und Physiologie ....
3. Praxis in Schule, Berufsbildung, Fürsorge für ausgebildete Blinde und Anstaltsleitung ....
4. Geschichte und Literatur der Blindenbildung ....
5. Französisch.., Englisch...

Hiernach wird... für befähigt erklärt, als Direktor (Direktorin) an Blindenbildungsanstalten angestellt zu werden.

Berlin, den...

Die Königliche Prüfungskommission.

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Prüfungskommission und durch die Unterschriften ihrer Mitglieder zu vollziehen. Das Ergebnis der Prüfung teilt der Vorsitzende den Prüflingen sofort nach der Schlußberatung mit.

§ 13. Die Prüfung darf nur einmal wiederholt werden. Eine als genügend befundene schriftliche Arbeit kann auf Beschluß der Prüfungskommission für eine Wiederholung der Prüfung innerhalb Jahresfrist in Anrechnung kommen. Diese Bestimmung findet sinngemäße Anwendung auch auf die Bewerber, die ohne ihr Verschulden verhindert sind, zur mündlichen Prüfung zu erscheinen.

§ 14. Vor Eintritt in die Prüfung ist außer der Stempelgebühr von 3 Mark eine Prüfungsgebühr von 20 Mark zu entrichten.

§ 15. Die Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1913 in Kraft.

C. Übergangsbestimmungen.

1. Solche Lehrer und Lehrerinnen, die vor dem 1. April 1912 in eine besondere Ausbildung als Blindenlehrer und -lehrerinnen getreten sind, können auf besonderen Antrag bis zum 1. April 1915 durch das Königliche Provinzialschulkollegium von der Prüfung *A* befreit werden.

2. Die jetzt schon endgültig angestellten Blindenlehrer (-lehrerinnen) können auf ihren Antrag zur Prüfung *B* zugelassen werden, ohne die Prüfung *A* abgelegt zu haben.

3. Diejenigen Blindenlehrer (-lehrerinnen), welche spätestens am 1. Oktober 1903 als solche endgültig angestellt worden sind, können bei Tüchtigkeit und Bewährung auch ohne Ablegung der Prüfung *B* zu Direktoren (Direktorinnen) befördert werden.

4. Ob für die beiden Jahre nach dem Inkrafttreten der Prüfungsordnungen noch Erleichterungen bezüglich des Erlasses der Prüfungen in fremden Sprachen (§ 9 der Prüfungsordnung *A* und *B*) getroffen werden können, unterliegt in jedem Einzelfalle meiner Entscheidung.

Berlin, den 12. Mai 1912.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten
Trott zu Solz.



Als wissenschaftliche Vertreter

der „Eos“, die die Aufgabe übernahmen, über wissenschaftliche und praktische Ergebnisse, Veranstaltungen und Forschungen auf dem Abnormengebiete in ihren besonderen Sprachgebieten und Staaten zu berichten, gewannen wir folgende Herren:

1. Dr. Edward Allen Fay, Professor am Gallaudet College in Washington, für Taubstummenfürsorge in Nordamerika.

2. Professor Giulio Ferreri, Direktor der Taubstummenanstalt in Mailand, für das Taubstummenwesen in Italien.

3. Dr. Henry H. Goddard, Direktor des psychologischen Laboratoriums in der Anstalt für Schwachsinnige in Vineland, New Jersey, für Schwachsinnigenfürsorge in Nordamerika.

4. Dr. Karl Herfort, kais. Rat, Direktor des Ernestinums in Prag, für die tschechisch sprechenden Länder.

5. Professor Dr. Christian Keller, ärztlicher Vorsteher der Kellerschen Anstalten in Breyning (Dänemark), für die skandinavischen Länder.

6. Max Kirmsse, Abnormenlehrer in Idstein im Taunus, für die pädagogische Arbeit in Deutschland.

7. Dr. August Krogius, Mitglied der pädagogischen Akademie, Dozent am psychologisch-neurologischen Institut in Petersburg, für Rußland.

8. Josef Medved, Direktor am Landes-Taubstummeninstitut in Agram, für die slawischen Karst- und Balkanländer.

9. Dr. Alexander v. Náray-Szabó, Staatssekretär im kgl. ung. Unterrichtsministerium in Budapest, für Ungarn.

10. Francisco Pereira, Inspektor in Madrid, für Spanien und Portugal.

11. Georges Rouma, Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Sucre (Bolivien), für Südamerika.

12. Professor Dr. Sante de Sanctis, Professor der experimentellen Psychologie und Psychiatrie in Rom, für Italien.

13. Karl Schleußner, Direktor der königlichen Blindenanstalt in Nürnberg, für das Blindenwesen in Deutschland.

14. A. J. Schreuder, Direktor des medizinisch-pädagogischen Instituts in Klein-Warnsborn bei Arnhem, für Holland.

15. Dr. Paul Schumann, Taubstummenlehrer in Leipzig, für das Taubstummenwesen in Deutschland.

16. Prof. Dr. E. W. Schuyten in Antwerpen, für Belgien.

17. Dr. G. E. Shuttleworth in London für Großbritannien.

18. Dr. Robert Sommer, Geheimer Medizinalrat, Professor der Psychiatrie an der Universität in Gießen, für die ärztliche Arbeit in Deutschland.

19. M. B. Thollon, Professor und Generalinspektor am Nationalinstitut für Taubstumme in Paris, für das Abnormenwesen in Frankreich.

ABHANDLUNGEN.

Der Taubstumme im französischen und deutschen Recht.

Von Hugo Hoffmann, ordentlichem Lehrer an der Taubstummenanstalt in Ratibor.

Vorbemerkung. Als ich meine Arbeit: „Taubstumme vor Gericht“[1]) veröffentlicht hatte, erhielt ich eine Anfrage, ob mir Schriften bekannt seien, die sich mit der rechtlichen Lage des Taubstummen in Deutschland, Österreich und Frankreich befaßten. Außer dem Büchlein von Dr. Schlotter: „Die Rechtsstellung und der Rechtsschutz der Taubstummen,“ das in erster Linie zur Belehrung für die deutschen Taubstummen und deren Angehörige geschrieben war, konnte ich andere Veröffentlichungen auf diesem Gebiete nicht aufzählen. Anfragen in Paris und Wien hatten nur den Erfolg, daß mir die Arbeit Bélangers: „Le sourd-muet devant la loi française“ zugänglich gemacht wurde. Ich beschloß, darnach einen Überblick über die Rechtslage des französischen Taubstummen zu geben. Doch: „Der Appetit kommt beim Essen.“ Nachdem ich aus Bélangers Schrift erkannt hatte, daß die Rechtsstellung des französischen Taubstummen zu einem nicht geringen Teil auf nicht einwandfreien Voraussetzungen begründet war, verlangte es mich, ihr die des deutschen Taubstummen in ihrer Tiefgründigkeit gegenüberzustellen. So entstand die vorliegende Arbeit in ihren einzelnen Teilen, nämlich:

I. Übersetzung von A. Bélanger: Der Taubstumme vor dem französischen Gesetz. Seine Rechte — seine Pflichten.[2])

II. Die rechtliche Stellung des französischen und des deutschen Taubstummen.

1. Die rechtliche Stellung des Taubstummen in Frankreich
   a) in privatrechtlicher,
   b) in strafrechtlicher Hinsicht.
2. Die rechtliche Stellung des Taubstummen in Deutschland.
   a) Wie gestaltet sich Rechtsstellung und Rechtsschutz des Taubstummen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch?
   b) Wie gestaltet sich Rechtsstellung und Rechtsschutz des Taubstummen nach dem deutschen Strafrecht?
   c) Der Taubstumme im öffentlichen Recht.
   d) Der Taubstumme in privat- und öffentlich-rechtlichen Ehrenämtern.
3. Schlußwort.

---

[1]) Eos, 1912. — [2]) Veröffentlicht mit Genehmigung des Verfassers.

Der Taubstumme vor dem französischen Gesetz. Seine Rechte — seine Pflichten.

Der Taubstumme und das Bürgerliche Gesetzbuch (Code civil). Der Taubstumme und die Strafgerichtsordnung (Code d'instruction criminelle).

Von **Adolf Bélanger,**
Lehrer an der Nationaltaubstummenanstalt in Paris, gerichtlichem Sachverständigen.

Paris
Druckerei der Nationaltaubstummenanstalt.
1906.

Infolge seines Gebrechens und seiner Vernachlässigung seitens der hörenden Mitmenschen befand sich der Taubstumme bis zum Ende des letzten Jahrhunderts von allen Gesetzgebern als außerhalb des Gesetzes gestellt. Wir wollen hier nicht, was den Taubstummen anbetrifft, an die Grausamkeiten der spartanischen Gesetze, nicht an die Härte des Justinianischen Gesetzbuches erinnern. Selbst die französischen Gesetze betrachteten ihn lieber, und man muß wohl sagen: nicht mit Unrecht, als unzurechnungsfähig. Es wäre eine Studie von seltener und interessanter Art, ihn nach dieser Seite hin zu untersuchen, jedoch würde sie uns zu weit ab von dem Ziele führen, das wir uns mit dieser Arbeit gesteckt haben. Überdies werden wir die Forscher und Wißbegierigen auf die maßgebenden Quellen verweisen, wo sie das, was sie befriedigt, finden werden.

Das Auftreten des Abtes de l'Epée brachte in diese Angelegenheit eine völlige Änderung. Nun hatte man in der Tat zu unterscheiden zwischen dem unterwiesenen Taubstummen, der lesen und schreiben konnte, und zwischen dem ohne Unterricht gebliebenen Taubstummen, der, hilflos und sich selbst überlassen, gemäß der Umgebung, in der er sich befand, nur eine mehr oder weniger beträchtliche Zahl von Begriffen und allgemeine, verworrene, oft falsche Kenntnisse sich erwarb, der, um diese zum Ausdruck zu bringen, sich nur der von ihm selbst erfundenen Gebärdensprache bediente.

Man sollte den ohne Unterricht gebliebenen Taubstummen nicht mit dem des Lesens und Schreibens unkundigen Vollsinnigen vergleichen. Denn dieser hat durch das Gehör Tausende von Begriffen und Kenntnissen erhalten und erwirbt sie immerfort, die dem Taubstummen völlig abgehen; er kann seine Lage an der seines Nachbarn abmessen; er kennt wenigstens zum Teil seine Rechte und Pflichten und kann seine Gedanken, seine Wünsche, seinen Willen in bestimmter Weise ausdrücken, wobei ihm einzig nur die eine Ausdrucksweise, die Schrift, fehlt.

Die ohne Unterricht und ohne Erziehung gebliebenen Taubstummen jedoch haben keine Vorstellung von den Gesetzen und Gebräuchen ihres Landes. Weder kennen sie ihre Rechte, noch ihre Pflichten; weder können sie die einen fordern, noch sich den andern unterwerfen. Seitdem sie aber wie uns der Unterricht zu denkenden und handelnden Menschen gewandelt hat, die ihren Platz in der menschlichen Gesellschaft behaupten und ihr als nützliche Glieder wiedergegeben sind, haben sich die Gesetze zu ihrem Vorteil verändert, indem sie nicht mehr als einige durch den Gehörmangel erforderlich gewordene Ausnahmen haben fortbestehen lassen. In dieser Arbeit werden wir in unvoreingenommener Weise die Lage der Taubstummen vor den Gesetzen seines Landes prüfen, werden sehen, welches ihre Rechte, ihre Pflichten sind und wie sie sich nach den Gewohnheiten und allgemeinen Gebräuchen zu richten vermögen. Dank der Anweisung und Erziehung der Taubstummen erfreuen diese

sich grundsätzlich der nämlichen bürgerlichen und staatlichen Rechte wie alle Franzosen. Nicht mehr als jeder andere physische Fehler ist und kann der Verlust des Gehörs für sie nicht die alleinige Ursache für die Bewerbung irgend eines Rechts sein. Daraus folgt, daß sie auch dieselben Verpflichtungen wie alle Bürger hinsichtlich des Gesetzes haben, vorbehaltlich derjenigen, die zu erfüllen ihr Gebrechen sie tatsächlich hindert.

Aber ebenso wie das Gesetz durch besondere Bestimmungen die Unzurechnungsfähigen, die Idioten und die Geisteskranken schützt, ebenso werden wir oft genug zwischen dem Taubstummen von geringer Begabung, bei dem ein Gehirndefekt sich zu dem hier in Rede stehenden Gebrechen gesellte, und dem, dem aus irgendwelcher Veranlassung die Wohltat des Unterrichts, der allgemeinen Erziehung versagt geblieben ist, unterscheiden müssen. Dies wird uns dazu führen, einige Einschränkungen mehr außergewöhnlicher Art zu machen. Unser bürgerliches Gesetzbuch, der Code Napoléon, beschäftigt sich sehr selten mit der Lage der Taubstummen. Da ihnen die verschiedenen Rechte, die sie im gesellschaftlichen Leben besitzen, verliehen sind, wird es sich also einfach darum handeln, zu sehen, ob das Gesetz in seiner allgemeinen Fassung sie auszuüben ihnen erlaubt und in welcher Weise sie dies bewerkstelligen können.

Wir wollen nur an das Recht der Taubstummen auf Unterricht erinnern. In der Tat hat es das Gesetz vom 28. März 1882 wie das aller kleinen Franzosen bestätigt, indem es den für alle verbindlichen Unterricht anordnete. Was die Taubstummen anlangt, müßte eine weitere Verordnung die Bedingungen festlegen, unter denen dieser Unterricht erteilt werden sollte. Noch ist nichts zu ihren Gunsten geschehen, und diejenigen, für die der Unterricht doppelt notwendig ist, empfangen diesen Dienst nur dank der öffentlichen Wohltätigkeit oder der privaten christlichen Nächstenliebe.

Der Taubstumme und das Bürgerliche Gesetzbuch.

Wie alle Franzosen, ist auch der Taubstumme bis zum Alter von 21 Jahren von seinen Eltern abhängig und handelt nur unter ihrer Verantwortlichkeit. Seine Volljährigkeit erlaubt ihm, von allen seinen bürgerlichen und staatlichen Rechten Gebrauch zu machen. Er kann Erklärungen abgeben, Zeuge oder Partei bei einer öffentlichen Amtshandlung sein; er kann Zuwendungen machen, solche annehmen, letztwillig verfügen und private oder notarielle Abkommen treffen. Wir wollen nun nacheinander untersuchen, wie sich die Lage des Taubstummen bei den verschiedenen Gelegenheiten gestalten wird, die sich bei Ausübung dieser mannigfachen Rechte ergeben werden.

Die Geschäftsfähigkeit des Taubstummen. Entmündigung. Gerichtlicher Beirat. Im allgemeinen wird der Taubstumme durch kein Gesetz als unfähig erklärt, Verträge zu schließen; er wird es aber, wenn er entmündigt ist oder wenn ihm ein gerichtlicher Beirat (Pfleger) gestellt wird. In keinem Falle jedoch kann sein Gebrechen Ursache der Entmündigung werden. Nur seine geringe geistige Entwicklung, Blödsinn und Wahnsinn können nach dieser Richtung hin diese Schutzmaßregeln zeitigen.

Der eine Willenserklärung abgebende Taubstumme. Da das Gesetz im allgemeinen für die Ausübung dieses Rechts keine Regel aufstellt und keine Ausnahme macht, ist es sicher, daß auch der Taubstumme davon Gebrauch machen kann. Tatsächlich aber ist es notwendig, daß er eine



gewisse Ausbildung genossen hat und sich der Lautsprache oder der Schrift zu bedienen weiß.

Der Taubstumme als Zeuge. Obwohl kein Wortlaut des Gesetzes ihm die Berechtigung, als Zeuge aufzutreten, abspricht, verweigern die meisten Ausleger dem Taubstummen das Recht, sei es bei einer öffentlichen, sei es bei einer notariellen Amtshandlung, Zeuge zu sein. Er kann nicht, sagen sie, die Pflichten dabei völlig erfüllen. Wenn es sich um Eheschließung handelt, sind die Bürgermeister als Standesbeamte im großen und ganzen auch wenig geneigt, die Taubstummen als Zeugen anzunehmen. Wir wollen hinzufügen, daß wir unsererseits nicht gut die Nachteile einsehen, die daraus entstehen können, da der Taubstumme zu sprechen, zu lesen oder zu schreiben vermag. Einige, allerdings sehr wenige, durften Zeugen sein, nachdem sie beim Standesbeamten in nachdrücklicher Form darauf bestanden hatten.

Die Heiraten der Taubstummen. Der Taubstumme darf sich verheiraten, selbst wenn er weder lesen noch schreiben kann. Kein Artikel des Bürgerlichen Gesetzbuches legt ihm in dieser Beziehung die geringste Beschränkung auf. Es genügt für ihn, seinen Willen in bestimmter und rechtskräftiger Form kundzugeben. Der Bürgermeister, der zur Eheschließung schreitet, ist allein verantwortlich, um die Maßnahmen für die Form zu treffen, in der der Taubstumme seine Einwilligung geben kann. Wenn er es für notwendig erachtet, zieht er einen Dolmetscher, einen Verwandten, Freund oder einen Taubstummenlehrer als Beistand heran. In anderen Fällen begnügt er sich mit dem Durchlesen der Verhandlungsniederschriften durch den Taubstummen und mit seiner schriftlich gegebenen Zustimmung.

Schenkungen. Das Eigentumsrecht besteht wie für alle Franzosen auch für den Taubstummen. Wie alle, hat auch er die Befugnis, über seine Habe zu bestimmen, sie zu verkaufen, dazu zu kaufen, sie zu verschenken und sie letztwillig zu vermachen.

Schenkungen unter Lebenden. Der Taubstumme kann eine Schenkung entgegennehmen. Wenn er des Lesens und Schreibens kundig ist, wird er sie selbst in Empfang nehmen. Ist er ohne Unterricht geblieben, wird ihm ein Pfleger ad hoc (für diesen Fall) bestellt, der mit der Annahme an seiner Statt beauftragt wird.

Wir werden weiterhin sehen, daß es dem nicht ausgebildeten Taubstummen durchaus unmöglich ist, letztwillige Verfügungen zu treffen. Die durch das Gesetz über die Schenkungen erforderten Formen gestatten ihm, über seine Habe zu bestimmen, selbst wenn er weder lesen noch schreiben kann. Es genügt, wenn er frei und klar durch Zeichen seinen ausdrücklichen Willen kundgibt. In diesem Falle wird die Anwesenheit eines Dolmetschers bei dem Notar unbedingt verlangt, damit er den ausdrücklichen Willen des taubstummen Geschenkgebers feststelle und (in die Lautsprache) übertrage. In der Tat ist es unumgänglich, daß der Geschenkgeber sich zum Notar und den Zeugen in Beziehung setzen kann, um ihnen allen deutlich darzutun, was er beabsichtige.

Die Würdigung dieser Amtshandlung kommt dem zuständigen Richter zu, der allein die Befugnis hat festzustellen, unter welchen Umständen sie zustande gekommen ist, ob der Taubstumme völlig frei seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat. Dem Kassationshof steht darüber keine Kontrolle zu.

Der Ehevertrag. Die Betrachtungen, die sich für uns bei Gelegenheit der Schenkungen ergeben haben, gelten im großen und ganzen auch für diese Amtshandlung. Kein gesetzliches Hindernis beraubt den Taubstummen

der Rechte aller Franzosen. Nur ist die Gegenwart eines Dolmetschers erforderlich, sofern der Taubstumme ungebildet ist. Unserer Meinung nach ist die Anwesenheit eines Dolmetschers selbst in allen anderen Fällen ersprießlich, da der Notar nicht aus sich selbst heraus den Bildungsgrad seines Auftraggebers zu beurteilen vermag und sich demgemäß für unzuständig erachten muß festzustellen, ob die amtliche Verhandlung ganz und gar verstanden wurde und ob die schriftlich oder lautsprachlich gegebenen Erklärungen völlig begriffen worden sind.

Letztwillige Verfügungen. Das französische Gesetz erlaubt uns in drei verschiedenen Formen letztwillig zu verfügen, und die für diese drei verschiedenen amtlichen Verhandlungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten müssen, wie Artikel 1001 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt, bei Strafe der Ungültigkeit unbedingt beobachtet werden. Gemäß des Artikels 969 können wir ein eigenhändig geschriebenes, ein durch eine amtliche Handlung zustande gekommenes oder ein heimliches (mystisches) Testament [1]) machen. Für Taubstumme besteht keine Ausnahme von der Regel. Wir wollen nun sehen, ob der Gehörmangel ihnen erlaubt, die für jede dieser Formen erforderlichen Bedingungen zu erfüllen.

Das eigenhändig geschriebene Testament (testament olographe). Diese letztwillige Verfügung muß ganz und gar geschrieben, mit Datum versehen und vom Verfügenden eigenhändig unterzeichnet werden. Es ist also wohl offenbar, daß jeder unterwiesene Taubstumme, der schreiben und das Geschriebene verstehen kann, ein eigenhändig geschriebenes Testament wird machen können. Es ist unbedingt notwendig, und wir heben diese Tatsache ganz besonders hervor, da sie die Aufhebung des Testaments zur Folge haben würde, daß der taubstumme Testator sich nicht damit begnügen darf, eine Vorlage abzuschreiben, sondern daß er in der Lage ist, das Geschriebene und die Tragweite der gemachten Vermächtnisse zu verstehen.

Das durch eine amtliche Handlung zustande gekommene Testament (testament public). Dieses Testament wird durch zwei Notare in Gegenwart zweier Zeugen oder durch einen Notar in Anwesenheit von vier Zeugen aufgenommen. Bei Strafe der Ungültigkeit muß man folgende Formen beobachten: Der Testator diktiert seine Absichten und Bestimmungen; der Notar oder, wenn zwei anwesend sind, einer von beiden schreibt sie nieder, worauf die letztwillige Verfügung dem Testator in Gegenwart der Zeugen vorgelesen wird. Nachdem in dem Schriftstück diese drei ersten Förmlichkeiten Erwähnung gefunden haben, wird das Testament unterschrieben. Der Taubstumme ohne Unterricht und selbst der, der lesen und schreiben kann, aber nicht spricht, sehen sich in die offenbare Unmöglichkeit versetzt, diese Art Testament zu machen, da das Gesetz das lautsprachliche Diktat sowie ein ebensolches Lesen verlangt und sich nicht mit einem Diktat in Zeichen, ebensowenig wie mit einer niedergeschriebenen Abschrift begnügt. Es wird andererseits auch angenommen, daß eine Person, die infolge von Krankheit sich nicht mehr dem Notar verständlich machen könnte, auch nicht diese Art letztwilliger Verfügung treffen kann. Andrerseits ist entschieden worden, daß für den Fall, der Testator wäre taub, ohne stumm zu sein, er ein durch eine amtliche Handlung zustande gekommenes Testament machen könne. Man hat also zu

[1]) So genannt, weil die Zeugen nur die Leistung der Unterschrift bekunden, ohne den Inhalt des Testaments zu kennen.



der Meinung alle Veranlassung, daß unsere in der Lautsprache unterrichteten Taubstummen, die nicht mehr als nur taub sind, befähigt wären, in dieser Weise letztwillig zu verfügen, indem sie dem Notar lautsprachlich ihre Willensäußerungen diktieren und im Notfall ihr Testament von seinen Lippen ablesen. Ich denke nicht, daß sich ein Notar würde weigern können, eine solche Amtshandlung vorzunehmen, und daß die Gerichte nicht verfehlen würden, sie gültig zu erklären, da sie allen Anforderungen, allen Förmlichkeiten des Gesetzes genügt.

Das geheime Testament (testament mystique). Unter der Bedingung, daß er es völlig eigenhändig schreibt, mit Zeitangabe versieht und unterzeichnet, kann der Taubstumme ein mystisches Testament errichten. Doch ist es allemal unerläßlich, daß er, wie beim eigenhändig geschriebenen Testament, sein Tun und die Tragweite seiner Handlung wohl begreift.

Man sieht also, wie wir weiter oben sagten, daß nur der ohne Unterricht gebliebene Taubstumme sich von Gesetzes wegen in der offenbaren Unmöglichkeit, in irgend einer Weise seinen letzten Willen zu bekunden, befindet.

Durch Privatunterschrift beglaubigte Urkunden. Die unterwiesenen Taubstummen können solche Urkunden unter den gewöhnlichen Bedingungen ausstellen. Doch verpflichtet der mangelnde Unterricht die Gehörlosen, bei Vollziehung jeder beliebigen Urkunde zur Hilfe des Notars ihre Zuflucht zu nehmen.

Durch den Notar ausgefertigte Urkunden. Wir haben soeben gesehen, daß der ungebildete Taubstumme notwendigerweise den Notar in Anspruch nehmen muß. Wo es sich um den vorgeschriebenen Beistand dieses öffentlichen Beamten handeln wird, werden wir wiederum zwischen dem unterrichteten Taubstummen und dem, der weder lesen noch schreiben kann, zu unterscheiden haben, indem der letztere nicht in unmittelbaren Verkehr mit seinem Sachführer treten kann. Für diesen wird die Vermittlung eines Dolmetschers unerläßlich. Wir meinen aber auch, daß sie für alle andern nützlich und notwendig ist. Übrigens verschließen sich die Notare gewissen Bedenken nicht. Es ist recht schwierig, wir wiesen schon darauf hin, wenn sie sich aus Eigenem über den Bildungsgrad ihres taubstummen Schutzbefohlenen Rechenschaft geben und wissen sollen, ob er in peinlich genauer Weise begreift, was er tut.

In diesem Falle besteht die Aufgabe des Dolmetschers nicht einzig darin, dem Notar die Meinung des Taubstummen zu verdeutlichen, sondern auch dem Gehörlosen mit Hilfe des öffentlichen Beamten über den Akt, den er unterzeichnen will, alle wünschenswerten Erklärungen zu geben, ihn auch über dessen Wichtigkeit und die Folgen, die er haben kann, zu belehren.

Wie wir weiter oben bemerkten, hat der Taubstumme davon unbedingten Vorteil, der sich im Widerspruch mit den anderen vertragschließenden Parteien befinden kann. Deswegen können wir nicht genug die Notwendigkeit eines Dolmetschers bei allen notariellen Amtshandlungen betonen.

Politische Rechte und verschiedene Verpflichtungen. Alle Franzosen besitzen bei ihrer Volljährigkeit ihre politischen Rechte, wofern nicht eine Verurteilung sie deren beraubt hat, und jeder kann demnach nach seinem persönlichen Ermessen an der Verwaltung und Regierung Frankreichs mitwirken. Die heiligste dieser Pflichten ist die des Wählers, und dieses Recht zugleich darf der Taubstumme wie jeder von uns ausüben. Aber es versteht sich von selbst, daß er nur in vollständiger und nützlicher Weise davon Ge-

brauch machen wird, wenn die Ausbildung ihm erlaubt hat, dessen ganze Wichtigkeit zu begreifen.

Der Taubstumme muß auch, wie alle, den von den Gesetzen gebotenen Verpflichtungen genügen, und sein Gebrechen darf ihm grundsätzlich nicht gestatten, sich auch nur einer zu entziehen. Eine der wichtigsten ist die Entrichtung der Steuern. Wenn er nicht zum Militärdienst verpflichtet wird, so möge er, wie es auch bei anderen Bürgern der Fall ist, einen Grund für seine Entlassung aus der Militärdienstpflicht darin finden, daß es ihm nicht erlaubt ist, seine Pflicht für sein Vaterland auf ersprießliche Weise zu erfüllen. Hat man nicht von Vaterlandsliebe erfüllte Taubstumme gesehen, die in Kriegszeiten das Recht, ihr Vaterland zu verteidigen, forderten und sich töten ließen, als sie ihre Pflicht zu erfüllen suchten?

Der Taubstumme und die Strafgerichtsordnung.

Der Taubstumme kann, vor das Gericht seines Landes geladen, sich als Angeklagter oder als Zeuge eines Verbrechens oder Vergehens einfinden. Wir wollen nacheinander seine Lage in diesen beiden Fällen prüfen.

Der angeklagte Taubstumme. In der Strafgerichtsordnung finden wir einen der wenigen Artikel, die sich mit dem Taubstummen beschäftigen; es ist Artikel 333. Da wir im Verlauf dieser Studie uns zu wiederholten Malen auf ihn zu beziehen haben werden, wollen wir ihn vollständig anführen. Ein anderer Artikel der nämlichen Gerichtsordnung, Artikel 332, wird, obgleich er nicht unmittelbar hierher paßt, in gleicher Weise auf ihn angewendet werden können. Wir wollen den Text auch davon wiedergeben.

„Artikel 333. Wenn der Angeklagte taubstumm ist und nicht schreiben kann, soll der Vorsitzende von Amts wegen die Person zu seinem Dolmetscher ernennen, die am meisten geschickt sein wird, sich mit ihm zu unterhalten. Ebenso wird es hinsichtlich des taubstummen Zeugen zu halten sein. Im übrigen sollen die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels (332) ausgeführt werden. Falls der Taubstumme schreiben kann, soll der Gerichtsschreiber die Fragen und Bemerkungen, die an ihn zu richten sind, aufschreiben. Sie sollen dem Angeklagten oder Zeugen übergeben werden; diese sollen gehalten sein, ihre Antworten oder Erklärungen schriftlich abzugeben; die Verlesung des Ganzen erfolgt durch den Gerichtsschreiber."

„Artikel 332. Sofern der Angeklagte, die Zeugen oder einer von ihnen nicht die nämliche Sprache oder dieselbe Mundart sprechen sollten, soll der Vorsitzende von Amts wegen, bei Strafe der Ungültigkeit, einen mindestens 21 Jahre alten Dolmetscher ernennen, und ihn, bei derselben Strafe, eiden lassen, daß er getreu die Reden übersetzen wird, die zwischen denen, die verschiedene Sprachen reden, zu übertragen sind. Der Angeklagte und der Oberstaatsanwalt dürfen den Dolmetscher ablehnen, müssen aber ihre Ablehnung begründen. Der Gerichtshof wird dann entscheiden. Der Dolmetscher darf bei Strafe der Ungültigkeit, selbst wenn Angeklagter und Oberstaatsanwalt ihre Einwilligung geben würden, nicht aus der Zahl der Zeugen, Richter und Geschworenen genommen werden."

Der verhaftete Taubstumme. Wenn ein Taubstummer aus irgend einer Ursache verhaftet worden ist, wird er in Paris vor den Polizeikommissar gebracht, der entscheidet, ob die Verhaftung aufrecht erhalten wird. In der Provinz führt man ihn zur Gendarmeriekaserne. Was geschieht nun gewöhn-



lich? Wenn er als Taubstummer erkannt ist, wird er schriftlich gefragt. Versteht er, was man ihn fragt, so antwortet er und kann sich im Notfall rechtfertigen. Wenn er die Frage nicht begriffen hat, antwortet er trotz alledem auf mehr oder weniger unverständliche Weise. Niemals aber wird er schreiben: „Ich habe nicht verstanden.“ Was aber den Beamten anlangt, so ist er von dem Augenblicke an, wo sein Gefangener schrieb, der Überzeugung, daß dieser, da er ja schreiben kann, über das, was man ihn gefragt, vollständig auf dem laufenden ist. Nur ein einziges Mal, so lange ich Sachverständiger bin, ist es mir vorgekommen, daß ich zu einem Pariser Polizeikommissar gerufen wurde. Es handelte sich darum, Erklärungen mit Bezug auf einen anonymen Brief abzugeben, durch den ein Taubstummer beschuldigt wurde, ein Haus in Brand gesteckt zu haben. Ich muß hinzufügen, daß in dem vorliegenden Falle die Anwesenheit eines Dolmetschers sicherlich unnötig war; denn der Taubstumme, um den es sich handelte, war durchaus fähig, sich darüber zu erklären und sich selbst zu rechtfertigen. Ich begnügte mich, auf seinen Bericht hin die durch den Polizeibeamten erforderten Auskünfte zu geben. Die Sache hatte keine Folgen.

Die Untersuchung einer Sache. Wenn die Verhaftung aufrecht erhalten wird, wird der Taubstumme in das Polizeigewahrsam geschickt. Ein Untersuchungsrichter wird dann beauftragt, die Sache zu ermitteln, sich über ihre Wichtigkeit klar zu werden, alle Maßnahmen gesetzlich zu treffen und ihnen die erforderliche Folge zu geben.

Sobald der Richter das Gebrechen des Beschuldigten wahrgenommen hat, ist er verpflichtet, sich mit der Notwendigkeit eines Dolmetschers zu befassen, damit er mit dem Beschuldigten in vollständigen Verkehr treten kann. In Paris haben sich alle Untersuchungsrichter das zur gebieterischen Regel gemacht, und ihre große Sorge um Wahrheit und Gerechtigkeit läßt sie in jedem der Fälle, die vorkommen, den Dolmetscher und Sachverständigen laden, der für die Gerichte im Bezirk des Pariser Berufungsgerichtes beeidet ist.

Wie man aus der wörtlichen Wiedergabe des Artikels 333 der Strafgerichtsordnung gesehen hat, besteht keine unbedingte Verpflichtung für die Beamten, einen Dolmetscher zu bestellen. Nun ist es natürlich, daß ein Taubstummer nicht maschinenmäßig schreiben darf, sondern wissen muß, was er ausdrückt und vor allem verstehen soll, was man ihn fragt. Kann ein Beamter nun ganz sicher sein, daß der, an den er sich wendet, diese Bedingungen erfüllt?

Im Interesse selbst des Beschuldigten ist es unbedingt notwendig, daß ein Dolmetscher dem Untersuchungsrichter seine Mitwirkung leiht und er im rechten Augenblick an Stelle des Taubstummen alle die Beobachtungen machen kann, die dessen Verteidigung benötigen wird.

In diesem Falle erfolgt die besondere Zuziehung des Dolmetschers durch den Untersuchungsrichter selbst.

Von der Verantwortlichkeit des Taubstummen. Bevor wir weiter gehen, wird es Zeit, zu prüfen, wie es mit der Verantwortlichkeit eines Taubstummen in einer Strafsache steht. Welcher Art auch immer die begangene verbrecherische Handlung sein mag, sein Gebrechen kann für ihn nie Ursache der Entschuldigung werden, die das Gesetz etwa gelten läßt. Die unterrichteten Taubstummen haben immer mit vollem Recht ihre ganze Verantwortlichkeit vor dem Gesetz verlangt, indem sie mit Recht behaupteten, daß das Fehlen einer physischen Anlage in keiner Weise den Verstand und den Willen ver-



mindere. Unkenntnis des Gesetzes schützt nicht vor Strafe; dies paßt ebensogut auf den Taubstummen wie auf uns alle. Wenn es indes auch allen Franzosen, selbst denen, die nicht lesen und schreiben können, möglich ist, eine mehr oder weniger oberflächliche Kenntnis von den Gesetzen des Landes zu erlangen, so weiß doch der nicht unterwiesene, von aller Welt durch eine unüberschreitbare Schranke getrennte Taubstumme selbst nicht, was das Gesetz ist, daß man dadurch bestehen kann und daß man mit Strafbestimmungen die bezwingt, die sich nicht nach ihm richten.

Es ist unbestreitbar, daß der begabte, aber ununterrichtete Taubstumme zum Teil die von ihm begangene verbrecherische Handlung (ihrem Wesen nach) begreift. Aber der durch die Erziehung nicht entwickelte moralische Sinn erlaubt ihm nicht, der Begehung einer Übeltat dieselben Hemmungen entgegenzustellen, (als es ein gebildeter Mensch vermag), andrerseits sieht er weniger deren Wichtigkeit ein und weiß nicht, welchen Strafen er sich aussetzt. Auch zögern die Richter, die die Handlungen abschätzen und mit der Anwendung der Gesetze beauftragt sind, niemals, den Taubstummen all die Nachsicht zu gewähren, über die sie zu ihren Gunsten verfügen können.

In der Tat ist die moralische Verantwortlichkeit des Taubstummen nur dann eine vollständige, wenn ein hinreichender Verstand durch Unterricht und Erziehung hat entwickelt werden können. Sie ist um so mehr geschwächt, als diese (Unterricht und Erziehung) vernachlässigt worden sind, und auch in dem nicht seltenen Falle, wo der Taubheit nachfolgende Gehirnbeeinträchtigungen eine geistige Ausbildung nicht erlaubt haben.

Indem sich die Richter von dieser begrenzten Verantwortlichkeit Rechenschaft geben, verhängen sie die Strafe unter Zubilligung aller Nachsicht, die in Anwendung zu bringen ihnen das Gesetz gestattet.

Der Taubstumme vor dem Zuchtpolizeigericht, vor dem Berufungsgericht. Ist die Untersuchung beendet, so wird der Beschuldigte, sei es vor die zuchtpolizeigerichtliche Rechtsprechung, sei es vor das Schwurgericht verwiesen, wofern nicht eine zu seinen Gunsten durch den Richter verfügte Einstellung des Verfahrens ihn wieder in Freiheit gesetzt hat.

Für das Zuchtpolizeigericht erfolgt die Ladung des Dolmetschers auf Ersuchen des Staatsanwalts. Ganz besonders da macht sich sein Nutzen um so lebhafter fühlbar, als der Taubstumme, bei geringeren Vergehen auf sich selbst angewiesen, häufig ohne Rechtsbeistand ist und für ihn nicht die Möglichkeit besteht, sich wie jeder Angeklagte zu entschuldigen, sein Verschulden zu mildern, ja zu sehen, daß er seine Unschuld erweise. Die von uns weiter oben behandelte Frage der Verantwortlichkeit findet sich der Würdigung des Gerichtes unterworfen und unterstellt. Wer wird besser über ihn Auskunft geben als der Taubstummenlehrer als Dolmetscher, der unmittelbar berufen ist, den Bildungsstand des Taubstummen und die Entwicklung seines sittlichen Empfindens abzuschätzen?

Wir freuen uns hinzuzufügen, daß wir immer das größte Wohlwollen der Gerichte feststellen konnten, vor denen zu erscheinen wir die Ehre gehabt haben, und daß stets den in dieser Beziehung gemachten Ausführungen des Dolmetschers Rechnung getragen wurde.

Wo es sich um Berufung an ein höheres Gericht gegen ein den Taubstummen verurteilendes Erkenntnis handelt, beziehen sich die vorstehenden Betrachtungen auf das Berufungsgericht. Das Gericht, das da wünscht, aufgeklärt zu werden, wird nicht verfehlen, sich in dem Falle, wo es ersprießlich oder unumgänglich notwendig ist, eines Dolmetschers zu versichern.

Der Taubstumme vor dem Schwurgericht. Wenn ein Taubstummer von der Kammer, die ihn in Anklagezustand zu versetzen beschlossen hat, vor das Schwurgericht verwiesen wird, erfordert es das Gesetz, daß er vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlungen durch den Vorsitzenden oder den durch ihn beauftragten Richter verhört werde. Bei diesem Verhör bedarf es nicht der Anwesenheit eines Dolmetschers; auch ohne seine Zuziehung ist das Verhör rechtsgültig. Der Vorsitzende kann aber zu dieser Vermittlung seine Zuflucht nehmen, wenn es ihm gut dünkt. Wir hatten Gelegenheit, einmal in Paris einer solchen Einberufung Folge zu leisten.

Der Vorsitzende des Schwurgerichtes ernennt den Dolmetscher, der beauftragt wird, dem Taubstummen bei den mündlichen Verhandlungen beizustehen. Wie wir gesehen haben, unterscheidet das Gesetz zwischen dem, der ohne Unterricht geblieben ist, und dem, der schreiben kann. Wir wollen nicht von neuem wiederholen, was es unter „Schreiben können" versteht; wir haben uns darüber schon ausgelassen. Aber wir werden nicht aufhören zu betonen, daß es den Beamten fast immer unmöglich ist, sich darüber Rechenschaft zu geben, ob die Ausbildung genügend ist, ob sie dem Taubstummen erlaubt, richtig zu verstehen, was man ihm sagt, klar zu antworten, und ob er durch die meist aus einsilbigen Wörtern bestehende Antwort den Befragenden nicht im Zweifel erhält.

Wenn dagegen der Angeklagte nicht schreiben kann, wird die Ernennung eines Dolmetschers notwendig. Sie steht dem Vorsitzenden des Gerichtes oder dem Gerichtshof zu.

Kann der Taubstumme schreiben, muß die schriftliche Äußerung im Vordergrunde stehen: das ist der Sinn des Artikels der Gerichtsordnung. Wir möchten uns nicht allzusehr gegen dieses gebotene Verfahren erklären. Aber selbst in dem Fall, wo es den Anschein hat, daß der Taubstumme schreiben und begreifen kann, wird doch die Anwesenheit eines Dolmetschers dem Gericht große Dienste erweisen.

Wer vermöchte bestimmt zu versichern, daß Fragen, auf die es als Antwort nur ein Ja oder Nein gibt, vollständig verstanden sind, und wie würde man daraus schließen können, daß Wahrheit und Gerechtigkeit dabei ihre Rechnung finden sollten?

Wir wollen hier nicht untersuchen, welche Schriftstücke durch den Dolmetscher während der mündlichen Verhandlungen übersetzt werden müssen. Der Kassationshof hat in seinen näher begründeten Urteilen in dieser Beziehung Vorschriften erlassen, und der Vorsitzende des Schwurgerichts kann sich nur darnach richten und sich die endgültige Entscheidung darüber vorbehalten, ob noch andere Übertragungen zu machen sind. Wir wollen noch hinzufügen, daß der taubstumme Angeklagte, den sein Rechtsbeistand und sein Dolmetscher unterstützen, sich in bestmöglichster Lage befindet, um seine Verteidigung zu bewerkstelligen.

Der taubstumme Zeuge. In diesem Falle werden durch die Gerichtsordnung dieselben Unterscheidungen zwischen dem Taubstummen ohne Unterricht und dem, der lesen und schreiben kann, gemacht. Für den ersteren schreibt sie die Anwesenheit eines Dolmetschers vor. Der andere darf eiden und seine Aussage schriftlich machen, indem er auf die ihm gestellten Fragen antwortet. Wir werden in dieser Hinsicht die nämlichen Vorbehalte wie zuvor machen. Eine Aussage kann für einen Angeklagten von entscheidender Wichtigkeit sein, und bejahende oder verneinende Antworten eines Taubstummen beweisen durchaus nicht das volle und genaue Verständnis der gestellten Fragen.



Der Taubstumme vor dem Friedensgericht, vor dem gewerblichen Schiedsgericht und dem Handelsgericht. Ziemlich häufig begegnen wir dem Taubstummen, geladen oder einen Rechtsstreit verfolgend, vor dem Friedensrichter aus bisweilen beklagenswerten Gründen. Da fordert der Bäcker den Preis für sein Brot, da hat der Hauswirt die Möbel eines arbeitlosen Unglücklichen mit Beschlag belegt. Manchmal ladet auch ein Taubstummer einen seiner unglücklichen Brüder, um einen Zwist zu schlichten, ein Mißverständnis zu berichtigen. Hier drängt die Zeit, und vor dem Sühnegericht schreibt das Gesetz keine Form vor. Hier will sich die Rechtspflege väterlich erweisen. Man sehe aber die Bemühungen des Beamten, der sich nicht verständigen kann. Die Kläger ziehen sich, so gut sie können, aus der Sache heraus; um einen Dolmetscher bekümmert man sich nicht. Der Friedensrichter beruft auch keinen; den Parteien steht es zu, für sich zu sorgen, so weit sie es vermögen. Wenn der Taubstumme verklagt wird, wird der Richter durch den Gläubiger mit der Sache bekannt gemacht; wenn dagegen jener Kläger ist und sich mit dem Rechtsgang wenig vertraut erweist, weiß der Richter nicht, wem er Gehör schenken soll. Unser Kläger aber, im Besitze der Erlaubnis, den Gegner zu laden, glaubt einen Sieg davongetragen zu haben, der ihm nun erlauben wird, die Kosten zu Ungunsten seines mageren Geldbeutels zu vermehren.

Wie oft haben wir nicht Veranlassung genommen, in einer Sache zu vermitteln, indem wir sie einfach brieflich dem Friedensrichter auseinandersetzten. In andern Fällen hörten wir nicht auf, dem Taubstummen zu empfehlen, unnütze Kosten zu vermeiden und sich, wenn es sich tun ließe, mit seinem Gegner in Güte zu verständigen.

Wohl selten begibt sich der Taubstumme vor das gewerbliche Schiedsgericht und noch seltener ist er vor dem Handelsgericht zu finden. Dennoch haben wir einen Fall da gehabt. Es handelte sich um einen Taubstummen, der, als er eine Bank hatte gründen wollen, einen anderen Taubstummen zum Generalsekretär gewählt hatte. Obwohl die Borger, natürlich auch Taubstumme, in großer Zahl gekommen waren, machte die Bank keine Geschäfte, da der Bankinhaber ohne Kapital war. Er entließ also seinen Sekretär, ohne ihm jedoch zu bezahlen, ohne irgend einer seiner Verbindlichkeiten nachzukommen. Der arme Sekretär suchte sich mit seinem bisherigen Arbeitgeber zu vergleichen, und auf dessen Weigerung hin belangte er ihn vor dem Handelsgericht. Ich wurde ersucht, dem berichtenden Richter eine Darstellung der Sache zu liefern. Ich habe später erfahren, daß meine Anträge angenommen worden sind, und daß der Pseudobankier, nachdem er verurteilt worden war, sich endlich zum Zahlen bequemt hat.

Wie man im Verlaufe dieser Abhandlung zu sehen Gelegenheit hatte, hat das Gesetz überall seine Ausnahmen für den Taubstummen aufbehalten, der nicht eine genügende oder gar keine Bildung erworben hat. Einer der Wünsche, die wir vorbringen möchten, und der von der „Internationalen Versammlung für öffentliche Armenpflege und private Wohltätigkeit“ im Jahre 1900 angenommen wurde, geht dahin, daß ein Gesetz für unsere Taubstummen eintreten, sowie sie alle verpflichten und besonders in die Möglichkeit versetzen möge, den Unterricht zu empfangen, der ihnen so nötig ist. Ebenso haben wir in nachdrücklicher Weise auf die Anwesenheit eines Dolmetschers dann Wert gelegt, wenn es sich um wichtige Dinge handelt oder wenn der Taubstumme vor Gericht geladen ist. Wir möchten immer wieder daran erinnern, daß dabei das Interesse an der Wahrheit auf dem Spiel steht.



Das Recht auf Hilfe.

Das Recht auf Hilfe ist einer der sozialen Grundsätze, den immer mehr zu erweitern, das Gesetz bestrebt ist. Die Armen, Kranken, Gebrechlichen und Greise sehen, wie sich die Gesellschaft große Opfer auferlegt, um ihren Gliedern in der Not beizustehen und sie nicht zu verlassen. Seit einem Jahrhundert, seit derselben Zeit, da zahlreiche Schulen für die Taubstummen geschaffen wurden, wurden Hilfs- und Unterstützungsgesellschaften gegründet, um ihnen beizustehen und zu helfen.

Wir wollen nur die Zentralgesellschaft für Erziehung und Hilfe nennen, die vor 50 Jahren begründet wurde, die Gesellschaft für Unterricht und Schutz der Taubstummen durch gleichzeitige Unterweisung, 1866 von Grosselin ins Leben gerufen, alle beide von anerkanntem öffentlichen Nutzen.

Die Taubstummen selbst haben diese Pflicht begriffen und haben sie üben gewollt. So gründete unser ehemaliger Amtsbruder Ferdinand Berthier, Taubstummenlehrer, im Jahre 1838 die Allgemeine Gesellschaft, aus der die Freundschaftliche Vereinigung der Taubstummen entstand, und die sich vor kurzem in die Hilfsgesellschaft auf Gegenseitigkeit der Taubstummen im Seine- und Seine- und Oisebezirk umbildete. Wir finden später die Gesellschaft für brüderliche Unterstützung, die im Jahre 1880 Cochefer eingerichtet hatte, die von A. Capon begründete Brüderliche Vereinigung der Normandie sowie endlich die herrliche Freundschaftliche Vereinigung der Taubstummen in der Champagne zu Epernay, die 1894 zu Reims von Emil und Heinrich Mercier geschaffen wurde, und die mit vollem Recht als Muster für alle gilt.

Wir können die Taubstummen nur beglückwünschen und sie auffordern, auf dieser Bahn zu beharren, sich zu Gruppen zu ordnen und sich gegenseitig zu verstehen. Die Barmherzigkeit ist die menschenfreundlichste der Pflichten, die, welche die innerste Befriedigung gewährt. Indem sie sie übten, haben sie gezeigt, daß sie Menschen wie wir sind und daß der Abt de l'Epée in der Tat für sie ein Erlöser, ein Neugestaltender gewesen ist, der das Recht hat, auf seine Kinder stolz zu sein.

Die Ausführungen Bélangers in Paris über „den Taubstummen vor dem französischen Gesetz", die ich soeben in deutscher Übersetzung dargeboten habe, legen es nahe,

Die rechtliche Stellung des französischen und deutschen Taubstummen

in Vergleich zu ziehen.

Wie läßt sich also, dies festzustellen sei unsere nächste Aufgabe, hauptsächlich nach der Schrift von Bélanger

Die rechtliche Stellung des Taubstummen in Frankreich

kennzeichnen?

Die Rechtslage, die Justinian in seiner Gesetzsammlung dem Taubstummen zuwies, galt bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts im großen und ganzen auch für die französischen Taubstummen. Sie bedeutete eine Milderung des ältesten Römischen Rechts, das die Taubstummen samt und sonders kurzer-



hand unter die Unzurechnungsfähigen einreihte. In einer Verordnung Justinians aus dem Jahre 331 wird auf die Unterscheidung Wert gelegt, ob jemand von Geburt an taub sei oder die Taubheit erst später erworben habe. Hinsichtlich der Taubgeborenen soll es auch nach Justinian bei den früheren Bestimmungen sein Bewenden haben, den anderen aber sei die Fähigkeit, letztwillig zu verfügen, zuzusprechen. Man erachtete Taubgeborene als auf gleicher Stufe stehend mit Stumpf- und Blödsinnigen, als solche, die des Verstandes ermangelten[1]). Für die völlig taub und völlig stumm Gewordenen sorgte aber das Römische Recht insofern, als es ihnen curatores (Pfleger) beigestellt wissen wollte, die sie in Rechtsangelegenheiten unterstützen, vertreten sollten. Allerdings war auch vorgesehen, daß die Pflegschaft (Kuratel) nur auf Verlangen des Tauben und Stummen von der Behörde anzuordnen sei, der Betreffende auch nur für den Fall, für den die Pflegschaft nachgesucht war, durch sie beschränkt sein sollte.

In diese Sachlage konnte das Bestreben, durch Ausbildung den Taubstummen dem Vollsinnigen geistig näher zu bringen, lange Zeit keine Änderung bringen. Denn bis zum Ende des 18. Jahrhunderts weiß die Geschichte der Taubstummenbildung in Frankreich nur von wenigen vereinzelten Unterrichtsversuchen an Taubstummen zu erzählen, die von einem Bauunternehmer Lucas in Ganges, von Vanin, von Jakob Rodriguez Pereira, von R. Ernaud und von Claude François Deschamps an Taubstummen wie Saboureux de Fontenay, d'Etavigny, Beaumarin, Le Rat, Marois, French, Solier usw. gemacht wurden. Wenn Walther in seiner „Geschichte des Taubstummenbildungswesens", Bielefeld und Leipzig, 1882, von einem französischen Taubgeborenen, namens Guibal, erzählt, der, wie aus einem Urteilspruch des Toulouser Gerichtshofes vom 6. August 1679 hervorgeht, soweit schreiben gelernt hatte, daß er sein Testament eigenhändig aufsetzen konnte, das vom Gericht für gültig erachtet wurde, so liegt hier ohne Zweifel ein Irrtum vor, und der Fall kann kaum als Beleg für die an einzelnen Taubstummen gemachten Bildungsversuche herangezogen werden. Man vergesse dabei nur nicht, daß damals das Römische Recht in Frankreich, besonders für

---

[1]) Vergl. hierzu auch: Alberti, Prof. Dr. M., Systema jurisprudentiae medicae, I—VI, Halae, Schneebergae, Lipsiae et Goerlitzii, 1733—47, I, p. 236 (Cap. XII, § 5): „Praeterea surdos et mutos a natura tales torquendos non esse significarunt icti, praecipue illos, qui simul intellectus defectum patiuntur: si tamen ejusmodi homines sanae mentis sunt et scripta legere aut scribere possunt, tunc scriptis interrogari et respondere possunt, et in hoc casu omnino torturae subjici valent."

Professor Dr. M. Albertus, System medizinischer Rechtsgelehrsamkeit, I—VI, Halle, Schneeberg, Leipzig und Görlitz, 1733—47, I, S. 236 (Kap. XII, § 5): „Indes haben solche, die davon betroffen wurden, zu erkennen gegeben, daß von Natur Taube und Stumme nicht der Tortur unterworfen werden sollen, besonders die, welche zugleich an Geistesschwäche leiden. Sofern aber Menschen dieser Art (Taubstumme) geistig zurechnungsfähig sind und Geschriebenes lesen oder schreiben, alsdann über Geschriebenes befragt werden und sich darüber auslassen können, gelten sie in diesem Falle als durchaus der Tortur unterworfen."

III. appendix, p. 213—218 (Tractatio de torturae subjectis aptis et ineptis, § 8): „Quaestio ventilanda erit, an caeci, surdi et muti torturae submitti queant?" etc.

III. Anhang, S. 213—218 (Abhandlung über die, die geeignet oder ungeeignet sind, der Tortur unterworfen zu werden, § 8): „Es wird die Frage zu erörtern sein, ob Blinde Taube oder Stumme der Tortur unterworfen werden können."

den Süden, das geltende war, nach dem kein Taubgeborener Testament machen durfte. Es handelt sich wahrscheinlich in diesem Falle um einen Taubgewordenen, der als Hörender schreiben gelernt hatte, und dem man, wohl in der Annahme, er sei von Geburt aus taub gewesen, das Recht, letztwillig zu verfügen, streitig gemacht hatte. Die Annahme Kruses (in seiner Schrift: „Über Taubstumme, Taubstummenbildung und Taubstummenanstalten, Schleswig, 1853), Guibal hätte das Testament nur unterschrieben, widerlegt sich schon aus dem Grunde, daß damals ein vom Erblasser nur unterschriebenes Testament ungültig war, es sei denn, daß der Landesherr einem des Schreibens unkundigen Taubgewordenen die Erlaubnis erteilt hätte, ein Testament in dieser Form zu errichten.

Mit einem Schlage änderte sich jedoch die rechtliche Lage der französischen Taubstummen, als der Abt de l'Epée vom Jahre 1765 ab begann, sich der Erziehung und Unterweisung der Taubstummen zu widmen. Auf die Ausbildung in der Lautsprache legte er nur wenig Gewicht. Die Gebärdensprache, die er zur künstlichen Zeichensprache ausbildete, schien ihm das geeignetste Mittel zu sein, um die geistige Ausbildung der Gehörlosen auf eine möglichst hohe Stufe zu bringen; der Schrift und dem Fingeralphabet wies er nur die Bedeutung von Hilfsmitteln zu. Erst de l'Epées Nachfolger, Sicard, verwarf dessen Meinung, die Taubstummen wären nicht zum selbständigen Niederschreiben ihrer Gedanken befähigt; dieser führte seine Schüler dahin, sich in grammatisch richtigen Sätzen schriftlich zu äußern, zumal er in den grammatischen Formen ein Abbild der Denkvorgänge beim Sprechen erblickte. Nun begann man zu unterscheiden zwischen nicht unterwiesenen und unterwiesenen Taubstummen. Letztere hatten nicht nur lesen und schreiben gelernt, sondern waren auch imstande, sich in ihrem Denken und Fühlen zu äußern, ihren Willen kundzutun, aber auch gewisse, das Innenleben anderer bekundende Ausdrucksbewegungen zu deuten und zu verstehen. Allerdings gab es auch bei den Taubstummen, die des Unterrichts teilhaftig geworden waren, wie bei den Vollsinnigen gut und gering Befähigte, solche, die nicht über die mechanische Nachahmung beim Schreiben und Lesen hinauskamen, die verständnislos beim Schreiben Buchstaben an Buchstaben reihten, beim Lesen die Schriftzeichen in die mehr oder weniger entsprechenden Zeichen des Fingeralphabets oder der Buchstabenschrift umsetzten, solche jedoch auch, die es zu reger geistiger Beweglichkeit brachten, nebst den ungezählten Abstufungen zwischen den beiden soeben in Betracht gezogenen Grenzpunkten geistiger Betätigung. All den unterrichteten Taubstummen haben die französischen Gesetze grundsätzlich und ohne Ausnahme die gleichen Rechte eingeräumt, die gleichen Pflichten auferlegt wie den Vollsinnigen, indem sie damals, in der Zeit der Verallgemeinerung des Taubstummenunterrichts, der Annäherung der ausgebildeten Gehörlosen an den den Vollsinnigen zukommenden Durchschnittsgrad der Bildung in einer mehr als durch die Tatsachen gerechtfertigten Weise Rechnung trugen. Nur soweit der Gehörmangel sie hindert, gewisse Rechte auszuüben und gewissen Verpflichtungen nachzukommen, sollen die Taubstummen einzelnen Ausnahmebestimmungen unterliegen. Wie nachteilig für die Taubstummen eine zu weitgehende Gleichstellung mit den Vollsinnigen vor dem Gesetze, eine unzureichende Berücksichtigung ihrer Eigenart durch das Gesetz werden muß, wird aus den weiteren Ausführungen hervorgehen. Hinsichtlich der Taubstummen, die ohne Unterricht durchs Leben gingen, blieb es bei den früher geltenden Bestimmungen: sie konnten, schon weil sie diese nicht kannten, die Rechte eines Staatsbürgers nicht



ausüben. Vor Gericht durften sie, wenn es sich um Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder um zivilrechtliche Angelegenheiten handelte, nicht selbständig auftreten, ein Pfleger (conseil judiciaire) wurde ihnen zu ihrem Schutze beigestellt. Im Strafverfahren aber unterstützte sie ein von Gerichts wegen ernannter und ihnen beigegebener Dolmetscher und der ihnen allerdings nur in gewissen Fällen gestellte Verteidiger.

Dem französischen unterwiesenen Taubstummen steht das aktive Wahlrecht zu. Er genießt gemäß der Verfassung den Schutz seiner Person, seiner Familie, seines Glaubens, seines Eigentums, seiner Arbeit und selbstverständlich den für jedermann unerläßlichen Unterricht[1]). Im Falle der Notlage muß wie für alle Bürger auch für ihn der Staat insofern sorgen, daß er ihm in den Grenzen der vorhandenen Hilfsmittel Arbeit verschafft oder ihm mangels anderer Unterhaltsverpflichteter Unterstützung gewährt, wenn er arbeitsunfähig ist. (Artikel VIII der Einleitung zur Verfassung der französischen Republik vom 4. November 1848.) Dafür ist auch der gebildete Taubstumme gehalten, sein Vaterland zu lieben, dem Staate (so gut er es vermag) zu dienen, gemäß seines Einkommens an der Aufbringung der Steuern sich zu beteiligen, sich durch Arbeit die Mittel zum Unterhalt und durch Vorsorge die Hilfsquellen für die Zukunft zu sichern. In bezug auf gegenseitige brüderliche Hilfe sollen auch die Taubstummen (wie alle Franzosen) mit ihren Mitbürgern in Wettbewerb treten und überhaupt das Sitten- und das geschriebene Gesetz beobachten, das die Gesellschaft, die Familie und den einzelnen regiert (Artikel VII der Einleitung zur Verfassung der französischen Republik vom 4. November 1848)[2]).

Was nun die Wertung des Taubstummen im französischen Recht anlangt, so ist es auffällig, daß sowohl das französische Bürgerliche Gesetzbuch, der Code Napoléon, wie auch das Strafrecht, der Code pénal, und die Strafgerichtsordnung, der Code d'instruction criminelle, nur wenig auf den Taubstummen Bezug nehmen. Es läßt sich für diese Tatsache nur die Annahme geltend machen, daß man im Beginn des 19. Jahrhunderts die Erfolge der Taubstummenunterweisung überschätzte, indem man meinte, sie bringe es in jedem Falle dahin, daß die geistige Ausbildung des Taubstummen der des Vollsinnigen entspreche, der den Elementarunterricht genossen hat. Der Überschätzung des unterrichteten entsprach die Unterschätzung des ungebildeten Taubstummen, die ihn nur deshalb, weil er in keiner Taubstummenanstalt gewesen war, als unselbständig und für sein Tun nicht verantwortlich erachtete. Nach dem Code Napoléon darf, wie wir erfahren haben, der volljährige unterwiesene Taubstumme alle bürgerlichen und staatlichen Rechte ausüben. Ihm kommt es zu, Erklärungen abzugeben, Zeuge oder Partei bei einer öffentlichen Amtshandlung zu sein. Er darf Schenkungen machen und annehmen, letztwillig verfügen und private und notarielle Verträge schließen. Im allgemeinen darf er alle diese Rechte deshalb ausüben, weil der Wortlaut des Gesetzes dem nicht entgegensteht. Allerdings hat die Erfahrung gelehrt, daß in gewissen Fällen der Gehörmangel für ihn ein natürliches Hindernis bildet, das eine oder andere Recht auszuüben. So läßt man ihn beispielsweise nicht gern oder gar nicht als Zeuge bei Beurkundung öffentlicher Amtshandlungen zu, wobei Schriftsätze verlesen

[1]) Für den Taubstummenunterricht im besonderen zu sorgen, überläßt der französische Staat noch vielfach der öffentlichen Wohltätigkeit und der christlichen Nächstenliebe.

[2]) Da der Taubstumme infolge seines Gebrechens zum Heeresdienst untauglich ist, ist die für die Bürger Frankreichs nach dem nämlichen Artikel geltende Verpflichtung: „défendre la République au prix de leur vie“ für ihn unverbindlich.

oder Erklärungen mündlich abgegeben werden. Er kann, da das passive Wahlrecht auf ihn keine Anwendung findet, weder Gemeindevertreter noch sonst Abgeordneter sein. Bei alledem bleibt es auffällig, daß der Code Napoléon den Taubstummen an zwei Stellen erwähnt, indem er für ihn Sonderbestimmungen trifft. Diese beziehen sich auf einzelne wenige, von einem Taubstummen etwa vorzunehmende Rechtsgeschäfte. Der Mangel an Schutzbestimmungen mehr allgemeiner, die Eigentümlichkeit des Taubstummen berührender Art, wie sie das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch enthält, hat zur Folge, daß der unterrichtete Taubstumme in Frankreich für alle seine Handlungen auch zivilrechtlich, und zwar in einer weit über seine Verstandesentwicklung hinausgehenden Weise verantwortlich gemacht werden kann. (On est responsable non seulement du dommage que l'on cause par son propre fait, mais encore de celui qui est causé par le fait des personnes dont on doit répondre etc. — Man ist nicht nur für den Schaden verantwortlich, den man durch seine eigene Tat verursacht, sondern auch für den, der durch die Handlung derer verursacht wird, für die man bürgen muß. Artikel 1384.) Nach dieser Richtung ist der französische Taubstumme seinem deutschen Leidensgenossen gegenüber unbedingt im Nachteil.

Nicht uninteressant ist es, die Bestimmungen des Code Napoléon über Schenkungen unter Lebenden, soweit sie auf Taubstumme Bezug nehmen, kennen zu lernen. Nach Artikel 901 (Pour faire une donation entre-vifs ou un testament il faut être sain d'esprit — Um eine Schenkung unter Lebenden oder ein Testament zu machen, muß man geistig zurechnungsfähig sein) und Artikel 902 (Toutes personnes peuvent disposer et recevoir, soit par donation entre-vifs, soit par testament, excepté celles que la loi en déclare incapables [Instit. liv. 2, tit. 12] — Jedermann kann [über sein Vermögen] verfügen und [Schenkungen] annehmen, sei es mittels Schenkung unter Lebenden, sei es durch Testament; ausgenommen sind diejenigen, die das Gesetz dafür als unfähig erklärt) würde wenigstens der unterrichtete Taubstumme als solcher wohl in der Lage sein, über sein Eigentum Bestimmungen zu treffen, sei es durch Verkauf, Kauf, Schenkung oder letztwilliges Vermächtnis; denn unter denen, die in den Artikeln 903 bis 912 als „incapables" erklärt werden, findet man ihn nicht erwähnt. (Es handelt sich dort um Minderjährige und Ehefrauen, die in den meisten Fällen nicht über ihr Vermögen verfügen, um Ärzte, Chirurgen und Apotheker, die unter gewissen Umständen keine Vermächtnisse annehmen dürfen, und um Vermächtnisse an Arme, Armenhäuser oder zu Gunsten öffentlicher Wohltätigkeitseinrichtungen, die ohne Genehmigung des Staatsoberhauptes ungültig sind.) Nun lese man aber die Anmerkungen zu Artikel 902 nach, die die Ansichten der Kommentatoren wiedergeben. Anmerkung 10 lautet: Le sourd-muet illettré est incapable de faire une donation entre-vifs — Der ungebildete Taubstumme ist unfähig, eine Schenkung unter Lebenden zu machen. Mit Rücksicht auf Artikel 901, Anmerkung 11, wonach es nicht so sehr auf die Schwäche der Organe und des Gedächtnisses des Testators als darauf ankommt, daß der Wille recht bekundet wird und die Verstandestätigkeit nicht beeinträchtigt ist, ist Vazeille der Meinung, daß eine Schenkung auch mit Hilfe eines Dolmetschers ausgesprochen werden kann (la donation peut être faite au moyen d'un interprète). Dem gegenüber gilt nach Solon, Th. des null., die Schenkung (eines Taubstummen) in allen Fällen als nichtig, selbst dann, wenn der Taubstumme schreiben kann (la donation est nulle dans tous les cas même alors que le sourd-muet sait écrire). — Hingegen ist nach Anmerkung 11 zu



dem nämlichen Artikel dahin entschieden worden, daß ein Taubstummer, selbst wenn er nicht zu schreiben und lesen vermochte, gesetzlich berechtigt ist, eine Schenkung unter Lebenden zu machen, wenn sonst aus den Umständen, die der Beurteilung der Richter überlassen bleiben, hervorgeht, daß er seinem Willen Ausdruck geben gekonnt hat (Jugé cependant qu'un sourd-muet est capable de faire une donation entre-vifs, bien qu'il ne sache ni lire ni écrire, si d'ailleurs il résulte des circonstances laissées à l'appréciation des juges qu'il a pu exprimer sa volonté). — Was aber die Annahme von Schenkungen oder Erbschaften anbetrifft, gilt nach Artikel 936 folgendes: Le sourd-muet qui saura écrire, pourra accepter lui-même ou par un fondé de pouvoir. — S'il ne sait pas écrire, l'acceptation doit être faite par un curateur nommé à cet effet (Sofern ein Taubstummer sollte schreiben können, wird er [die Schenkung, das Vermächtnis] selbst oder durch einen Bevollmächtigten in Empfang nehmen können. — Ist er des Schreibens unkundig, muß die Annahme durch einen zu diesem Zwecke ernannten Pfleger erfolgen). Bei Schließung eines Ehevertrages muß nur dem ungebildeten französischen Taubstummen ein Dolmetscher zur Seite stehen.

Das französische Bürgerliche Gesetzbuch gestattet jedermann, letztwillig zu verfügen. (Toute personne pourra disposer par testament — Jeder soll durch letztwillige Verfügung Anordnungen treffen können. Artikel 967.) Damit ist auch dem unterwiesenen Taubstummen das Recht dazu gegeben (Le sourd-muet, même de naissance, qui sait lire et écrire, peut faire un testament olographe ou mystique — Der Taubstumme, selbst der von Geburt, kann, wenn er zu lesen und zu schreiben vermag, ein eigenhändig geschriebenes oder ein geheimes Testament errichten. Anmerkung 12 zu Artikel 902.) In Anmerkung 12*b* zu demselben Artikel heißt es dann weiter: Mais il ne peut faire un testament public, puisqu'il ne pourrait remplir la formalité de la dictée — Er darf also kein durch einen Notar aufgenommenes Testament machen, da er nicht der Form genügen kann, die dem Testator vorschreibt, seine Anordnungen zu diktieren. Auch Stummen nur, die nicht ihre Festsetzungen diktieren können, ist die Errichtung eines Testamentum publicum unmöglich gemacht (Les muets ne pouvant dicter leurs dispositions ne peuvent faire de testament par acte public. Anmerkung 1 zu Art. 972). — Hinsichtlich des geheimen Testaments gelten folgende Vorschriften: Artikel 978: Ceux qui ne savent ou ne peuvent lire, ne pourront faire de dispositions dans la forme du testament mystique — Diejenigen, die nicht lesen gelernt haben oder sonst am Lesen behindert sind, sollen keine Verfügungen in der Form des geheimen Testaments treffen können. — Artikel 479: En cas que le testateur ne puisse parler, mais qu'il puisse écrire, il pourra faire un testament mystique etc. — Im Falle, daß der Testator nicht sprechen, wohl aber schreiben kann, soll er ein Testamentum mysticum errichten dürfen. — Dazu bestimmt Anmerkung 2 folgendes: Ne peuvent tester en la forme mystique ceux qui ne savent lire que les livres imprimés: pour être réputé savoir lire, dans le sens de l'article 978, il faut savoir lire l'écriture de main. — In mystischer Form können nicht diejenigen letztwillig verfügen, die (etwa) nur gedruckte Bücher lesen können: um als solcher gehalten zu werden, der im Sinne des Artikels 978 lesen kann, muß er Geschriebenes zu lesen verstehen. — Endlich besagt noch Anmerkung 4 zu dem nämlichen Artikel: Le sourd qui sait écrire, même le sourd-muet, peut tester en la forme mystique. Peu importe qu'il ne puisse entendre la lecture de l'acte de suscription: il le lira lui-même — Der Taube, sogar der Taub-

stumme, der zu schreiben versteht, darf in der Form des geheimen Testaments letztwillig verfügen. Es kommt wenig darauf an, daß er das Verlesen des Niederschriftaktes hört; er soll ihn selbst lesen.

Hat der Taubstumme eine Urkunde zu unterzeichnen, so darf er es als unterrichteter unter den für Vollsinnige vorgesehenen Bedingungen tun. Der ohne Unterricht gebliebene Gehörlose kann schon dabei nicht der Hilfe des Dolmetschers entraten. Selbstverständlich gilt das erst recht da, wo es sich um Urkunden handelt, die der Notar ausgefertigt hat. Doch ist es in letzterem Falle auch für den unterwiesenen Taubstummen von Vorteil, sich über den zu vollziehenden Akt durch den Dolmetscher aufklären zu lassen. Der Zuziehung dieses steht nichts im Wege.

Jedem Taubstummen in Frankreich ist es unbenommen, eine Ehe einzugehen, mag er gebildet oder ohne Unterricht geblieben sein. Er muß nur imstande sein, seinen dahingehenden Willen in unzweideutiger und rechtsgültiger Form auszudrücken. Wie das zu geschehen hat, bleibt dem mit der Beurkundung des Personenstandes betrauten Bürgermeister zu bestimmen überlassen. Er ist für die dabei zu beobachtende Form verantwortlich. Ihm steht es frei, im Bedarfsfalle einen Dolmetscher oder eine Person, die sich mit dem Taubstummen zu verständigen vermag, zum standesamtlichen Akt hinzuzuziehen oder sich mit der schriftlich gegebenen Zustimmung des Taubstummen, die Ehe eingehen zu wollen, und mit dessen Durchsicht des Protokolls zu begnügen.

Noch weniger als es beim Code Napoléon der Fall ist, nimmt der Code d'instruction criminelle, die Strafgerichtsordnung, auf den Taubstummen Bezug. Nur der Artikel 333 befaßt sich mit ihm, und zwar bestimmt er, daß bei einer Verhandlung mit einem taubstummen Angeklagten oder Zeugen, sofern diese ohne Schulbildung, des Schreibens unkundig sind, ein Dolmetscher zuzuziehen sei, daß im anderen Falle aber die Vernehmung schriftlich zu erfolgen habe. Hinsichtlich des Dolmetschers wird in Artikel 332 folgendes bestimmt: Der Vorsitzende ist gehalten, einen Dolmetscher zu ernennen, wenn der Angeklagte, die Zeugen oder auch nur einer von ihnen in ihrer Sprache oder in der Mundart voneinander abweichen, also auch dann, wenn ein taubstummer Angeklagter oder Zeuge, weil er ohne Unterricht geblieben ist, in der Gebärden- oder in einer künstlichen Zeichensprache vernommen werden soll. Der Dolmetscher muß volljährig sein und dahin einen Eid leisten, daß er getreu die Reden der zu Vernehmenden übertragen wird. Dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft steht es zu, den Dolmetscher unter Angabe von Gründen abzulehnen; der Gerichtshof entscheidet darüber. Keinesfalls darf der Dolmetscher aus der Reihe der Geschworenen, Richter oder Zeugen gestellt werden.

Wie wenig sorgt das französische Strafrecht für den Taubstummen! Die spärlichen Bestimmungen zu Gunsten des Taubstummen, die es enthält, beziehen sich auf Äußerlichkeiten. Die Berücksichtigung des Seelenlebens des Taubstummen, seiner geistigen Entwicklung, sucht man darin vergeblich; seiner Denkweise, seiner Art zu fühlen und zu wollen, wird keine Rechnung getragen. Dem französischen Strafrecht genügt die Feststellung, daß der Taubstumme Unterricht genossen hat, um ihn dann wie den Vollsinnigen zu behandeln, unbekümmert darum, welchen Erfolg dieser Unterricht gehabt hat, wer den Erfolg feststellen soll. Denn auch bei den Gehörlosen gibt es, wie schon bemerkt, Fähige und Minderfähige, und bei letzteren erweist sich die Beanlagung oft als so dürftig, daß eine unterrichtliche Einwirkung kaum das einfachste Inbeziehungsetzen sinnenfälliger Vorgänge, ein elementares Denken auf konkreter



Grundlage schafft. Demgegenüber erwäge man, daß der ungebildete Taubstumme, sofern nur seine Gehirnentwicklung, abgesehen von den Gehörpartien, nicht durch Einwirkungen irgend welcher Art zurückgeblieben ist, imstande ist, mit Hilfe der ihm verbliebenen übrigen Sinne Wahrnehmungen zu machen, daß er zu Vorstellungen, zu Begriffen kommt, indem er bei der Betrachtung der Dinge Ähnlichkeiten feststellt, ihnen gemeinsame Merkmale zusammenfaßt und Unterschiedliches abstreift, mehr noch, daß er, wenn auch nur allmählich, aus der Erfahrung, aus der Beobachtung der ihn umgebenden Welt heraus Grund und Folge, Ursache und Wirkung erkennen lernt, so zur Urteils- und Schlußbildung gelangt, daß er mit Dingen umzugehen, sie herzustellen, sie nach Nutzen oder Schaden zu bewerten vermag. Und die Entwicklung des ungebildeten Taubstummen macht bei der Verstandesbildung nicht Halt; sie bringt ihn auch zur sittlichen Lebensführung. Äußere und innere Wahrnehmung schafft bei ihm sittliche Begriffe, Urteile und Schlüsse und weckt sein Gewissen. Er unterscheidet Lust- und Unlustgefühle, weiß Mein und Dein auseinanderzuhalten. Er sieht, wie Lüge, Faulheit, Ungehorsam, Roheit, Diebstahl schon beim Kinde durch strafenden Blick, durch Abscheu ausdrückende Gebärde und körperliche Züchtigung geahndet werden, wie anderseits Fleiß, Anstand und Sittsamkeit Anerkennung finden. So gelangt er zu einem Gradmesser für die Bewertung seines eigenen Handelns. Ja sogar religiöser Gefühle, Ahnungen und Vorstellungen ist er nicht bar. Sie entstehen in ihm durch den Einfluß seiner Umgebung. Diese sieht er, zum Himmel aufschauend, beten, vor dem Kreuze niederknien; von ihr wird er, wenn er gefehlt hat, auf den hingewiesen, der sich beim Unwetter in zuckendem Blitzstrahl äußert [1]). Stehen so geartete, wenn auch ohne Unterricht gebliebene Taubstumme etwa den gering befähigten, durch eine Schule gegangenen Taubstummen nach, ganz abgesehen von solchen, denen schwere Erkrankung, wie Meningitis, Scharlach, Beeinträchtigung der Gehirnentwicklung gebracht hat? Die Frage bejahen, hieße die Natur des Taubstummen verkennen. Und doch schätzt der Gesetzgeber in Frankreich den Taubstummen, wenn er nur Unterricht genossen hat, nicht viel geringer als Vollsinnige ein, während er den nicht unterwiesenen Taubstummen allein für schutzbedürftig hält. Man hat dort sich desselben Fehlers schuldig gemacht, wie viele unserer Psychiater. Man hatte wohl erkannt, daß nicht alle Taubstummen gleich geartet seien. In dem Bestreben, einen Unterschied zu machen, ließ man bald diesen, bald jenen Einteilungsgrund maßgebend sein. Es lag, wie schon erwähnt, bei den Franzosen nahe, die ihren Abbé de l'Epée so hoch verehrten, daß sie in Verkennung der Tatsache, daß die seelischen Vorgänge beim Taubstummen wesentlich nicht anders als beim Hörenden geartet sind, die bloße Tatsache der Unterrichtserteilung an Taubstumme so hoch bewerteten, daß sie sie als Einteilungsgrund aufstellten und demgemäß nur gebildete und ungebildete Taubstumme unterschieden. Wenn die Psychiater dieses Prinzip der Unterscheidung schon deshalb verwarfen, weil es mit der Natur des Gehörlosen nichts zu tun hatte, so irrten doch auch sie in dem Bestreben, auf jeden Fall für die auch bei den Taubstummen sich geltend machenden Unterschiede eine Begründung zu finden. Denn nicht darauf kommt es bei der geistigen Beurteilung des Taubstummen in erster Linie an, ob seine Taubheit [2]) angeboren oder nach

[1]) Siehe: Kornfeld, Geisteszustand Taubstummer (Allg. Zeitschrift f. Psychiatrie, Band 62).

[2]) Man kann nicht von angeborener Taubstummheit sprechen, wie es manche Psychiater tun, da die angeborene Taubheit in der Regel erst die Ursache für die später sich bemerkbar machende Stummheit ist.

der Geburt erst erworben ist, ob der Grad der Taubheit ein hoher oder geringer ist und was dergleichen andere Gründe für die Beurteilung sind, sondern darauf, daß er, abgesehen von dem Gehörmangel, seiner körperlichen und geistigen Beanlagung nach sich überhaupt als entwicklungs- und bildungsfähig erwiesen hat. Gut beanlagte gibt es bei Taubgeborenen ebensowie bei Taubgewordenen[1]), und Hemmungen in der Gehirnentwicklung infolge von Entzündungen, die das Hirn im embryonalen Zustand oder in kurzer Zeit nach der Geburt aus irgend einer Ursache trafen, erfolgten hier wie da und hatten dann mitunter, wenn auch nicht immer, geistige Minderung zur Folge. Der Umstand aber, daß einmal nichtunterrichtete Taubstumme nicht selten die Vorgänge um sich herum richtig aufzufassen und in der Gebärdensprache wiederzugeben, darzustellen wissen, daß andrerseits gut beanlagte Hörlose bei unzureichendem oder nachlässig betriebenem Unterricht eine geringere geistige und sittliche Förderung erfahren können als minderbefähigte, auf die nachhaltig und mit methodischem Geschick eingewirkt wurde, der Umstand beweist, daß der nur durch Unterricht erworbene Bildungsgrad auch bei Taubstummen von anderen Einflüsssen abhängig sein und daß man zu falschen Maßnahmen verleitet werden kann, wenn man nur ihn dafür ausschlaggebend sein läßt. Sehr zutreffend und in wohltuendem Gegensatz zu Psychiatern, wie v. Krafft-Ebing, dem die ungebildeten Taubstummen durchweg in rechtlicher Hinsicht als blödsinnig gelten[2]), sagt die „Begründung des Vorentwurfes zu einem Deutschen Strafgesetzbuch" (Berlin, 1909) S. 263: „Bei Taubstummen werden immer die Umstände des einzelnen Falles maßgebend sein. Es wird zu prüfen sein, ob und in welchem Umfange der Täter Taubstummenunterricht genossen hat und wie weit auch, abgesehen hiervon, seine geistigen und sittlichen Fähigkeiten entwickelt sind. Ergibt sich in dieser Beziehung kein Bedenken, so liegt kein Grund vor, ihn nicht in demselben Maße verantwortlich zu machen wie andere Menschen." (Ich hätte nur gewünscht, daß in der eben angeführten Stelle das Erfordernis der Prüfung der geistigen und sittlichen Fähigkeiten vor die der Unterrichtserfolge gestellt worden wäre.) Es lag mir daran, durch diese Ausführungen, mögen sie die Aufmerksamkeit des Lesers immerhin eine Weile vom eigentlichen hier zu erörternden Gegenstand abgelenkt haben, zu zeigen, daß das französische Gesetz mit seiner Unterscheidung der Taubstummen darnach, ob sie Unterricht genossen haben oder nicht, und mit den dadurch begründeten Anordnungen dem Schutzbedürfnis der Taubstummen wenig entgegengekommen ist, um so weniger, als ein großer Teil der Taubstummenunterweisung in Frankreich keine öffentliche Angelegenheit ist, sondern als Sache der Wohltätigkeit und als Werk der Barmherzigkeit betrieben wird. — Kehren wir zur Betrachtung der dem französischen Gehörlosen zugewiesenen Rechtsstellung zurück!

Wird ein Taubstummer verhaftet, so findet sein erstes Verhör in Paris vor dem Polizeikommissar, in der Provinz in der Gendarmeriekaserne statt. Sobald man erkannt hat, daß es sich um einen Taubstummen handelt, geht man an die schriftliche Vernehmung. Mit der Feststellung der Personalien wird

[1]) Eine Umfrage ergab, daß in einer Anstalt unter 52 Taubgeborenen 41 Fähige und 11 Minderbefähigte, unter 42 Taubgewordenen 33 Befähigte und 9 Wenigbegabte sich befanden. Anderswo stellte sich das Verhältnis also: Unter 75 Taubgeborenen waren 56 Befähigte, 19 Minderbefähigte; unter 44 Taubgewordenen zählte man 32 Befähigte und 12 Minderbefähigte. Ferner: Unter 48 Taubgeborenen gab es 42 Fähige, 6 Minderfähige, unter 72 Taubgewordenen 59 Fähige und 13 Minderfähige.

[2]) v. Krafft-Ebing, Gerichtliche Psychopathologie. Stuttgart, 1881.



es schlecht und recht gehen, wenn man einen unterrichteten Taubstummen vor sich hat, zur Not noch, wenn es sich um einen nicht gebildeten, aber mit Ausweispapieren versehenen handelt, gar nicht, wenn letztere fehlen. Meist recht übel steht es hier aber (und man dürfte in dieser Hinsicht in Frankreich kaum andere Erfahrungen als bei uns in Deutschland gemacht haben) mit der Vernehmung zur Sache. Denn der Polizeibeamte vermag den Bildungsstand des Verhafteten nicht zu beurteilen, demgemäß auch die zu stellenden Fragen nicht so zu gestalten, um sie dem Verständnis des Taubstummen möglichst nahezubringen. Die Folge davon ist nicht selten Mißverständnis oder völliges Nichtverstehen. Kommt dazu beim Taubstummen Unbeholfenheit im sprachlichen Ausdruck und eine unter dem Eindruck der Verhältnisse leicht zu erklärende Befangenheit, so wagt er selten einzugestehen, daß er die Fragen nicht beantworten, sich nicht rechtfertigen kann. Entweder gibt er darauf Antworten, die wie die Faust aufs Auge passen, oder er äußert sich gar nicht. Der mit dem Wesen des Taubstummen nicht vertraute Beamte legt dieses Verhalten nicht zu dessen Vorteil aus: er will entweder, so argwöhnt man, die ihm zur Last gelegte Tat leugnen oder wohl gar Taubstummheit simulieren[1]). Daher ist auf die seitens der Polizei vorgenommenen Verhöre Taubstummer nicht allzuviel Wert zu legen. Am Ende wird die Verhaftung aufrecht erhalten und der in Gewahrsam Genommene später dem Untersuchungsrichter vorgeführt. Dieser erwägt zunächst, ob die Zuziehung eines Dolmetschers im vorliegenden Falle geboten erscheint. Die Praxis hat gezeigt, daß die Vorschrift des Artikels 333 der Strafgerichtsordnung nicht unbedingte Geltung haben kann; denn die die Untersuchung führenden Richter kommen bald zu der Erkenntnis, daß, bliebe die Zuziehung des Dolmetschers nur auf die Vernehmung ungeschulter Taubstummer beschränkt, das fruchtlose Frage- und Antwortspiel auf dem Polizeiamt dann meistens auch bei dem gerichtlichen Verhör eines gebildeten Taubstummen seine Fortsetzung finden würde. Deshalb ziehen, wie wir von Bélanger erfahren, die Pariser Untersuchungsrichter in jedem Fall einen Dolmetscher zu, mag es sich nun um einen unterrichteten oder einen ungeschulten Taubstummen handeln.

Im weiteren Verfolge seiner Darlegungen geht unser Pariser Kollege kurz auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit der Taubstummen ein und kommt zu dem Ergebnis: Die unterrichteten Taubstummen in Frankreich verlangen selbst, als vollkommen zurechnungsfähig angesehen zu werden, da das Fehlen des Gehörsinns auf Verstandes- und Willensbildung ohne Einfluß ist. Der nicht unterwiesene Taubstumme hingegen bleibt sittlich unentwickelt; er vermag nicht der Begehung von Übeltaten dadurch den erforderlichen Widerstand entgegenzustellen, daß er die Folgen seiner Taten ermißt und seinem Tun Einhalt gebietet, wenn er sie für sich und andere als nachteilig erkennt. Dieser weiß auch nicht, daß Strafen auf die Übeltat folgen; er kennt nicht die Höhe der Strafbemessung in den einzelnen Fällen. Die moralische Verantwortlichkeit ist nur dann vollständig, wenn Erziehung und Unterricht den Verstand hinreichend entwickelt haben.

Untersuchen wir zunächst, was unter Zurechnungsfähigkeit überhaupt zu verstehen ist. Der Begriff Zurechnungsfähigkeit steht in engster Beziehung zu dem Begriff des Wollens und des das Wollen bekundenden Tuns, des Handelns.

[1]) In nicht wenigen Polizeiberichten dieser Art werden Zweifel an der geistigen Gesundheit des Taubstummen geäußert oder es wird die Vermutung ausgesprochen, daß sich der Betreffende taub stelle.



Wollen und Handeln ist die höchste Stufe einer langen psychischen Entwicklung des Menschen, die eine bei den einzelnen verschiedene Entwicklungsfähigkeit und eine wie immer auch geartete Erziehung voraussetzt (mag diese planmäßig erfolgen oder, mehr vom Zufall abhängig, von der Umgebung des zu Erziehenden oft unbewußt bewerkstelligt werden). Die erstere verlangt ein von Geburt aus normales Gehirn, besonders ein Nichtvorhandensein ingendwelcher, die Entwicklung des Großhirns beeinträchtigender Bedingungen. Die auf Sinneseindrücke und sinnliche Regungen des kleinen Kindes erfolgenden Tätigkeitsäußerungen sind keine Willenshandlungen; man hat es hier nur mit Impulsiv-, Reflex-, Instinkt- und Imitativbewegungen zu tun. Erst mit der Entstehung sinnlicher Vorstellungen, die, allgemach von der sinnlichen Quelle losgelöst, zu allgemeinen Vorstellungen werden und bei der Begriffs-, Urteils- und Schlußbildung eine Rolle spielen, kann vom Beginn geistigen Lebens gesprochen werden. Es entsteht die Ichvorstellung, indem das Bewußtsein aus den Gefühls- und Tastempfindungen sowie mit Zuhilfenahme der Organgefühle die körperliche Einheit schafft, die der objektiven Welt gegenübergestellt wird. Mit der Bildung von Vorstellungen verbinden sich die Bewegungsanschauungen, und damit tritt das Kind auf eine höhere Stufe des Seelenlebens. Waren es anfangs nur Empfindungen und Gefühle, von innen heraus veranlaßt durch Reize, die Bewegungen hervorriefen (Triebbewegungen), so ist es jetzt der wieder vorgestellte Erfolg früherer Bewegungen, der zu neuen Bewegungen anreizt. Das Kind hat nun die Möglichkeit, zu wollen, bewußt zu begehren. Mit den ersten Erfolgen ist wirklich ein Wollen gegeben, das allerdings sich noch in der Richtung der den Antrieb dazu gebenden Vorstellung bewegt. Das Wollen ist also noch kein freies (ideomotorische Handlungen). Doch die Entwicklung schreitet weiter fort. Der Kreis der Vorstellungen erweitert sich. In seiner Umgebung und beim Unterricht lernt das Kind die mannigfachsten Beweggründe für das Wollen und Handeln kennen. Es versteht die Bedeutung vom Nutzen, Schaden, vom Erlaubtsein und vom Verbot konkreter Willensbestrebungen. Nun sind nicht mehr die in den Vorstellungen enthaltenen Beweggründe unmittelbarer Anlaß zu Bewegungen und Handlungen. Es macht sich eine Mehrheit von Motiven geltend, auch solche Vorstellungen, die auf die vorzunehmende Handlung hemmend wirken. Infolgedessen kommt es zu einer vernünftigen Prüfung und Wertbemessung der verschiedenen Willensbestrebungen nach ihren Zielen und Erfolgen. Jetzt sind alle Bedingungen für echte Willenshandlungen gegeben: Sie werden von beurteilten Vorstellungen, Zielvorstellungen, eingeleitet; es erfolgt ein zustimmendes Urteil im Hinblick auf diese, und daran schließt sich die Ausführung der Handlung unter gleichzeitigem Bewußtwerden von unserer Betätigung beim Wollen. Je größer die Zahl der in den intellektuellen, rechtlichen und ethischen Vorstellungen liegenden Beweggründe zum Handeln ist, je klarer und leichter diese letzteren bewußt werden, um so freier gestaltet sich das sich selbst bestimmende Wollen. Der Grad dieser Freiheit hängt von der geistigen Beanlagung und von der durch die Erziehung bewirkten Leichtigkeit ab, mit der die Motive das Handeln zu beeinflussen vermögen. Bei einer Persönlichkeit, die solch ein freies Wollen bekundet, darf man erstens auf die Fähigkeit schließen, die Beschaffenheit, die Verhältnisse und Folgen ihres Handelns, die Nützlichkeit und Notwendigkeit einer gesetzlichen und staatlichen Ordnung, die Bedeutung der Gesetze für diesen Zweck und die Folgen ihrer Übertretung für die eigene Person und die Gesamtheit zu erkennen, zweitens wird man von ihr annehmen dürfen, daß sie sich für Ausführung oder Unterlassung einer Tat auf Grund der jeweiligen Beweggründe zu entscheiden vermag. Hiermit sind die Bedingungen für die



Zurechnungsfähigkeit festgestellt. Als zurechnungsfähig gilt mithin derjenige, der fähig ist, auf Grund vernünftiger Überlegung zwischen Begehung und Unterlassung eines Verbrechens oder Vergehens zu wählen. Das Urteil aber, daß jemand von solch psychischer Verfassung eine strafbare Handlung begangen hat und derselben schuldig ist, daß sie ihm also zurechenbar sei, ist die Zurechnung. Von Zurechnung kann aber nur dann die Rede sein, wenn es sich 1. um eine rechtswidrige Tat handelt, wenn 2. der Wille zur Tat vorhanden und wenn 3. in dem Wollen des Täters die Möglichkeit des Nichtwollens der Tat zugleich enthalten war, wenn es dem Täter freistand, die Tat zu begehen oder sie zu unterlassen [1]).

Um das Handeln aus seinen Antrieben heraus völlig zu verstehen, möge noch auf die Ausführungen Th. Zieglers über die Bedeutung der Gefühle für das Handeln hingewiesen werden. In seinem Buch: „Das Gefühl" (5. Auflage, Leipzig, 1912) sagt er etwa folgendes: Die Gefühle sind es, die auf den Willen bestimmend wirken: Diese Gefühle und die Vorgänge, die sich abspielen, indem die aus Eindrücken geborenen Gefühle die das Handeln kennzeichnenden Bewegungen hervorrufen, können wohl verstandesmäßig erfaßt und, in sprachliche Form eingekleidet, zu Urteilen geformt werden, auch begriffliche Festlegung erhalten. Doch können sie auch unausgesprochen und unklar bleiben. Dann wendet der Handelnde dem Beweggrund für seine Willensentscheidung keine Aufmerksamkeit zu, und er ist der Meinung, für sein Handeln überhaupt keine Gründe zu haben. Häufiger noch als vor der Tat weiß er nach ihr nicht, warum er so und nicht anders handelte. Da ist das die Handlung bestimmende Gefühl unwirksam geworden; es ist Entspannung eingetreten; das Gefühl hat sich ausgelebt. Nun treten die seinerzeit für die Handlung unberücksichtigt gebliebenen Gefühle wieder ins Bewußtsein und machen sich insofern geltend, daß ein Nachdenken darüber Platz greift, ob es richtig war, so wie geschehen zu handeln. Ja, wenn sie stark genug werden, bringen sie gar zur Erkenntnis von der Unrichtigkeit des Handelns. Es tritt die Reue ein. Der Wunsch regt sich, anders gehandelt zu haben. Mißstimmung zeigt sich, wenn die üblen Folgen des Handelns hervortreten. Da Gefühle ohne Vorstellungen sich nur schwer reproduzieren lassen, kann man sich nicht mehr vorstellen, warum man so und nicht anders handelte, und der anfänglich gehegte Wunsch: Hätte ich doch anders gehandelt! ruft bald die Meinung hervor: Ich konnte anders handeln. — Ganz besonders aber ist der Charakter als die Zusammenfassung der angeborenen Eigenschaften und Anlagen, der Gewohnheiten und Gewöhnungen, der Übungen und Dispositionen, aller geläufigen Vorstellungen, Regeln, Maximen und Grundsätze von Einfluß auf das Tun. Denn wie jede mehrmals ausgeführte Bewegung immer leichter fällt, so ruft auch ein öfter wiederkehrendes Gefühl stets dieselben oder ähnliche Vorstellungen hervor, mit denen es beim ersten Auftreten assoziiert war, gibt zu immer demselben Gedankenverlauf Anlaß. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die physiologisch bedingte Gemütsanlage, der ererbte, angeborene Charakter. Auf ihm baut sich der erworbene, durch Gewohnheit und Gewöhnung herausgebildete Charakter auf. Auch er gibt dem Handeln Richtlinien. Die Gewohnheit hat man aber mit der Zeit in Formeln und Sätze eingekleidet; diese sind es, die die Bedeutung und Kraft jener nur selten bewußt werden lassen. So bildet sich die Meinung, das Handeln erfolge nach Grundsätzen, zumal man sie als in der Jugend aufgenommen im Alter gern bewahrt, besonders wenn

[1]) Nach v. Krafft-Ebing, Lehrbuch der gerichtl. Psychopathol. Stuttgart, 1881.



ihnen „der Nimbus göttlicher Sanktion“ anhaftet. Dann erhalten sie Affektions- und Gefühlswert und werden mitbestimmend für das Handeln.

Nach diesen Erörterungen allgemeiner Art drängt sich die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des Taubstummen im besonderen auf. Hierzu soll zunächst v. Krafft-Ebing (a. a. O.) das Wort haben. Humanität und Wissenschaft, so führt er aus, haben an den Taubstummen Großes geleistet und viele mittels mühsamer Zeichen- und Schriftsprache (hatte v. Krafft-Ebing nichts von einer Unterweisung in der Lautsprache erfahren?) zu brauchbaren Gliedern der Gesellschaft herangebildet. Nie aber wird es dem Unterricht gelingen, den Taubstummen zur geistigen Höhe des Vollsinnigen zu erheben und ihm das zu ersetzen, was ihm durch den Mangel bequemen Gedankenaustausches mit anderen abgeht. Im günstigen Falle muß durch das Fehlen des vermittelnden und belebenden Elements der Sprache die Schärfe und der Umfang der Begriffe notleiden. Die Voraussetzung der Zurechnungsfähigkeit bei einem angeschuldigten Taubstummen ist jedenfalls unstatthaft, eine exploratio mentalis unerläßlich. Die Entscheidung muß von der durch Unterricht erlangten Ausbildung abhängen; selbst im günstigsten Falle muß Taubheit einen gewichtigen Milderungsgrund abgeben. Ungebildete oder erfolglos unterrichtete Taubstumme sind niemals verantwortlich zu machen; sie sind rechtlich dem Blödsinnigen gleichzuachten.

So wenig Kenntnis v. Krafft-Ebing vom Unterrichtsverfahren bei Taubstummen hatte, so wenig zutreffend beurteilte er deren Natur. Gewiß mag der ungehinderte Gebrauch der Lautsprache ein vorzügliches Mittel sein, sich im Denken zu üben; aber sie ist nicht das einzige. Zudem bedient sich der Taubstumme, sofern er unterwiesen ist, auch der Lautsprache, und die Fälle sind nicht so selten, daß der Wort- und Begriffsumfang, den ein Taubstummer beim lautlichen Sprechen verwendet, nicht hinter dem unserer gewerblichen und ländlichen Arbeiter zurückbleibt. Wollte v. Krafft-Ebing die Zurechnungsfähigkeit auch der letzteren anzweifeln? Der Taubstumme macht aber zudem von der Schrift- und Zeichensprache Gebrauch; ja er ist imstande, mittels der künstlichen Zeichensprache, die unterrichtete Taubstumme im Verkehr untereinander ausbilden, seine Gedanken annähernd so treffend wie mittels der Laut- und Schriftsprache zu äußern; es würde nur etwas langsamer als mittels jener, schneller indes als mittels dieser gehen. Aber der Kreis derer, die diese künstliche Zeichensprache verstehen, wird, abgesehen von seinen Leidensgenossen, allerdings nicht über seine nächste Umgebung hinaus liegen. Und ist denn, so frage ich weiter, das Denken überhaupt an sinnenfällige Zeichen geknüpft, bilden sie, die Laute, Schriftzeichen, Mienen und Gebärden, die notwendige Einkleidung der Gedanken? Vermag der Mensch nicht still in sich gekehrt zu denken? Für die Begriffsentwicklung ist allerdings die Lautsprache ein bequemes Hilfsmittel. Dem Taubstummenlehrer aber muß, ohne daß die Begriffsbildung Schaden leiden darf, auch die nicht selten dürftige Sprache seiner Schüler dafür genügen. Und haben wir nicht oben gezeigt, daß auch der ungebildete Taubstumme, wenn er nur sonst nicht Einbuße in seiner Hirnentwicklung erlitten hat, wohl imstande ist, Wahrnehmungen zu machen, Vorstellungen und Begriffe zu bilden, sie zueinander in Beziehung zu setzen, zu urteilen und zu schließen, daß er außer zu intellektuellen Vorstellungen auch zu sittlichen gelangen, daß er aus der Erfahrung und dem Umgange mit anderen heraus zu sittlichen Urteilen kommen, Recht und Unrecht, Gut und Böse, Erlaubtes und Unerlaubtes, Gebot und Verbot unterscheiden lernen kann? Wenn v. Krafft-Ebing meinte, die Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit des Taubstummen hänge nur von der durch den Unterricht erlangten Ausbildung ab, so mag er von seinem Stand-



punkt aus recht haben. Denn dann bedarf es hinsichtlich der ungebildeten Taubstummen weiter keines Zeugnisses; sie erachtet er a priori für unzurechnungsfähig und stellt sie rechtlich mit den Blödsinnigen auf eine Stufe. Fast wäre man versucht zu glauben, der solches Behauptende habe keinen ungeschulten Taubstummen gesehen oder habe von seinem Wesen so viel wie von dem an Taubstummen erprobten Unterrichtsverfahren gewußt. Ich habe in meiner Eigenschaft als Dolmetscher und Sachverständiger bei Verhandlungen mit Taubstummen in den fünf Landgerichtsbezirken Oberschlesiens mit geschulten, aber auch bisher mit mehr als 50 ungeschulten Taubstummen zu tun gehabt. Nur fünf der letzteren waren schwachsinnig, so daß eine Verhandlung mit ihnen unmöglich war. Die übrigen ließen ebenso wie die geschulten die verschiedensten Grade der Befähigung erkennen, gaben als Zeugen in Gebärden und unter Hinweis auf Bilder und Zeichnungen oft ein so anschauliches Bild von dem zur Erörterung stehenden Vorgang, schilderten ihn so deutlich in seinem Verlauf, daß selbst für die Richter ein Irrtum ausgeschlossen blieb. Als Angeklagte suchten sie nicht selten die Sache in einem für sie möglichst günstigen Lichte darzustellen und waren sofort mit einer Berichtigung bei der Hand, wenn sie sich aus der ihnen dem Hauptinhalt nach verdolmetschten Zeugenaussage mit mehr oder weniger Recht belastet wähnten. Allerdings muß man wissen, auf welchem Wege und mit welchen Mitteln man den Betreffenden zum Verstehen dessen, was sich vor ihm abspielt, bringen kann. Freilich werde ich nicht behaupten, daß infolge des Gehörmangels die geistige Entwicklung nicht beeinträchtigt würde. Selbst bei unterwiesenen Taubstummen wird das der Fall sein, da die Kunst des geschicktesten Taubstummenlehrers nicht zu denselben Erfolgen führen kann, wie sie der natürliche, ungezwungene, am meisten Kenntnisse und Erfahrungen vermittelnde Verkehr der Vollsinnigen untereinander zeitigt. Aber auch unter den Vollsinnigen gibt es neben geistig überragenden solche auf mittlerem und niederem Niveau intellektueller und ethischer Ausbildung. Was das Handeln des Taubstummen anlangt, so wird es im wesentlichen auf dieselben Einflüsse zurückzuführen sein, die uns Th. Ziegler für das Tun des Vollsinnigen als bestimmend erkennen ließ. Jedoch wird es bei jenem länger als beim Vollsinnigen dauern, daß der Beweggrund für das Handeln, auch der Zusammenhang von Grund und Folge, von Ursache und Wirkung erkannt wird. Dazu wird es öfterer Wiederholung der das Handeln bekundenden Bewegungsvorgänge bedürfen, mögen sich nun diese an ihm oder an anderen abspielen. Demgemäß kann die Belehrung und die Anleitung zum weiteren Nachdenken über den Verlauf dieser Vorgänge, die von denen ausgeht, welche unabsichtlich oder absichtlich in Schule und Haus auf ihn wirken, erst später einsetzen. Da indes in der Regel seine Umgebung enger begrenzt, sein Innenleben dürftiger ist als bei Vollsinnigen, wird die häufigere Wiederholung gleicher und ähnlicher Vorkommnisse ihm die Folge der Erscheinungen dabei eindrücklicher und um so eher verständlich machen. So lernt allmählich auch er bewußt handeln und wird dann für sein Tun so weit verantwortlich, als er von dessen Folgen sich vorher oder wenigstens während seines Handelns so weit Rechenschaft geben kann, daß es ihm freisteht, den Antrieben zum Handeln nachzugeben oder ihnen und den damit zusammenhängenden Bewegungen Hemmungen entgegenzustellen. In ihm spielen sich ebenfalls, wenn sein Tun ihm Nachteil einträgt, Vorgänge gleicher Art ab, wie wir sie bei Reue empfindenden Vollsinnigen kennen lernten. Was den Einfluß des ererbten Charakters, der angeborenen Eigenschaften und Dispositionen auf das Handeln anlangt, so braucht es damit beim Taubstummen nicht schlechter als beim Vollsinnigen bestellt zu



sein. Ein anderes ist es, wenn es sich bei ihm um Gewohnheit und Gewöhnung handelt. Nicht wenige Taubstumme entstammen den untersten Volksschichten, in denen selten von einer geordneten Erziehung die Rede ist. Die Eltern kümmern sich nicht um die Kinder teils aus Mangel an Zeit, teils weil sie selbst nicht einen heilsamen Einfluß häuslicher Erziehung erfuhren. Wenn sie aber ein Herz für ihr unglückliches Kind haben, so glauben sie bisweilen ihm dadurch Gutes zu erweisen, daß sie es in seinem Tun und Handeln gewähren lassen. Diese Verwöhnung bringt es mit sich, daß ein solcher Taubstummer auch später meint, jedem Impuls für sein Handeln ohne langes Bedenken nachgeben zu dürfen. Schlimme Erfahrungen erst belehren ihn, daß nicht erlaubt ist, was gefällt. Tritt dazu noch üble erbliche Belastung, so sind alle Bedingungen zur Entwicklung des moralischen Schwachsinns gegeben. Glücklicherweise gehört auch bei den Taubstummen dieses Höchstergebnis aus einer schlechten oder falschen Erziehung zu den Ausnahmen; es gibt noch genug solcher, die, wenn auch aus niederen Kreisen hervorgegangen, die Sorge der Eltern vor schlechter Gewohnheit bewahrte, denen sie nachahmenswerte Beispiele für die sittliche Festigung des Charakters bot. Bei der den meisten Taubstummen sich weniger als den Hörenden darbietenden Gelegenheit zu denken ist es unausbleiblich, daß infolge der geringeren Übung die Denkvorgänge sich langsamer gestalten. Darum geschieht es mitunter, daß den Antrieben zum Handeln seltener oder zu spät entgegenwirkende Hemmungen erstehen, die ihn vor Übereilung in seinem Tun bewahren könnten, daß früher abgewiesene Motive sich langsamer bei ihm geltend machen. Auch bei der erziehlichen Einwirkung auf den Taubstummen wird man die Ergebnisse der Gewöhnung in Formeln und Sätze bringen, gleichviel, ob das in der Gebärden- oder Lautsprache geschieht. Man hüte sich jedoch, diesen Sätzen einen andern als den aus eigener Erfahrung des Taubstummen gewonnenen Inhalt zu geben. Sätze, die nur von außen an ihn Herangebrachtes ohne Beziehung auf Selbsterlebnis enthalten, deren Wahrheiten er nicht einmal nacherlebt hat, deren Inhalt zu seinen Gewohnheiten in nur loser oder gar keiner Beziehung stehen, bleiben für ihn mehr noch als für Vollsinnige, denen der regere Verkehr mit anderen stets neue Erfahrungen vermittelt, ohne irgendwelche Gefühlswerte, die doch erforderlich sind, sie in die Bestimmungsgründe für sein Handeln einzuweihen.

Bemerkt sei hier noch, daß auch andere Psychiater in ihrer Ansicht über die Taubstummen der v. Krafft-Ebingschen nahekommen, ohne jedoch die Überzeugung erschüttern zu können, daß diese unzutreffend ist. So liest man in „Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie" (§ 58): „Beim Taubstummen bedarf es besonderer Methoden, um ihm etwas beizubringen. Von dem Grade (?), in dem diese Methoden angewandt werden, hängt die geistige Entwicklung ab . . . Der nicht unterrichtete Taubstumme ist einem gänzlich Schwachsinnigen gleichzustellen." — „1879 konnte Lunier, Annal. d'hyg. publ., noch sagen: On doit présumer l'irresponsabilité des sourds-muets (Man muß die Unverantwortlichkeit der Taubstummen voraussetzen). Das gilt auch heute noch für den nicht oder mangelhaft unterrichteten Taubstummen." — Kornfeld, Allg. Zeitschrift für Psychiatrie, Bd. 62: Geisteszustand Taubstummer, schreibt: „Personen, die taub geboren sind, haben eine mangelhafte Gehirnentwicklung mit auf die Welt gebracht; es wird also oft (?) ein gewisser Schwachsinn bestehen, dessen Grad der Sachverständige zu beurteilen haben wird." — Weygandt, Forensische Psychiatrie, I, S. 49, hat folgende Meinung vom Taubstummen: „Als taubstumm bezeichnet man medizinisch jemand, der



infolge vollständigen oder hochgradigen Mangels des Gehörs nicht normal sprechen und sich verständigen (sic!) lernen kann. Bleibt der spezielle Taubstummenunterricht aus, so wird der Taubstumme auf der Stufe eines Schwachsinnigen verharren (!). Aber auch trotz allen Unterrichts ist nur ein Teil der Taubstummen fähig, sich eine für die Aufgaben des Lebens (?) einigermaßen ausreichende Bildung zu erwerben, weil eben im Zusammenhang mit der oftmals auf Hirnerkrankung beruhenden Taubheit auch die geistige Begabung vielfach abnorm (!) ist."[1]) — (A. a. O., S. 88): „Sprachstörung, Aphasie, vor allem das Unvermögen, ein bewußtwerdendes Wort auszusprechen, also die motorische Aphasie, ist häufig mit Schwachsinn gepaart und rechtfertigt dann auch eine Entmündigung wegen Geistesschwäche. Ähnlich verhält es sich mit Taubstummen."[2]) — Freilich darf man sich nicht wundern, so viel Unklarheit über den geistigen und sittlichen Zustand des Taubstummen zu finden, wenn selbst über das Wesen der Taubstummheit so viel Unzutreffendes von Ärzten und Rechtslehrern verbreitet worden ist. Ich verweise noch einmal auf die Weygandtsche Begriffsbestimmung von „taubstumm". Während bei Feststellung dieses Begriffes der völlige Gehörmangel oder die hochgradige Schwerhörigkeit als das Grundübel hinzustellen sind, das die Sprechunfähigkeit so lange zur Folge hat, als diese nicht durch einen künstlichen Sprech- und Sprachunterricht behoben wird, legt Weygandt das Hauptgewicht auf die Unfähigkeit, deutlich die Lautsprache zu gebrauchen und mit anderen durch sie in geistigen Verkehr zu treten. Olshausen (s. Hoche, a. a. O.) sagt: „Taubstumm ist nicht schon derjenige, der des Gehörs und der Sprache beraubt und deshalb ‚taub und stumm' ist, sondern nach dem Sprachgebrauch des Lebens nur derjenige, der des Gebrauches jener beiden Sinnesorgane (!!) von Geburt an oder wenigstens seit so früher Kindheit beraubt ist, daß dadurch die Entwicklung des Individuums in entscheidender Weise gehemmt ist." Zunächst

[1]) Es ist unbegreiflich, wie Psychiater aus der Erkrankung der Hörpartie im Gehirn Schwach- und Blödsinn als Folge hinstellen können. „Wir nennen", sagt Flechsig (siehe Pfeifer, Das menschliche Gehirn, S. 41), „einen Menschen nicht verrückt, wenn er infolge einer Gehirnerkrankung etwa den Geruch (oder das Gehör) verloren hat. Die Erkrankung der Assoziationszentren ist es vielmehr, was geisteskrank macht; sie sind das eigentliche Objekt der Psychiatrie. Sie finden wir verändert bei denjenigen Geisteskrankheiten, deren Natur uns am klarsten ist, weil auf Dünnschnitten das Mikroskop Zelle für Zelle und Faser für Faser deutlich die zu Grunde liegenden Veränderungen erkennen läßt. In ein wirres Durcheinander geraten die Gedanken, neue, fremdartige Phantasiegebilde erzeugt der Geist, wenn die Assoziationszentren krankhaft gereizt werden, und völlig verloren geht die Fähigkeit, die Vergangenheit zu nützen und die Folgen von Handlungen vorauszusehen, wenn sie vernichtet werden. Sie sind die Hauptträger von dem, was wir Erfahrung, Wissen und Erkenntnis, was wir Grundsätze und höhere Gefühle nennen." — Solange die oben erwähnten Psychiater nicht nachweisen werden (und sie können es nicht), daß die Erkrankung der Hörpartie auch die der benachbarten Assoziationszentren zur Folge haben muß, solange ist ihre Ansicht von der Schwach- und Blödsinnigkeit des Taubstummen irrig.

[2]) Mit Taubstummen verhält es sich ganz anders. Denn bei motorischer Aphasie ist die Stummheit die Folge von Krankheitsherden im Hirn, und zwar in der Insel, so daß eine Unterbrechung zwischen Hörsphäre und dritter Stirnwindung, wo das lautmotorische Zentrum zu suchen ist, eintritt. Bei Taubstummheit ist die Stummheit die Folge von Taubheit. Weil die Hörnervenbahn unwegsam ist oder geworden ist, gelangen keine Laut- und Wortvorstellungen in das temporale Assoziationszentrum. Es können also, mag auch die Bahn temporales Assoziationszentrum, Insel, dritte Stirnwindung, motorische Sprechnerven intakt sein, wegen Mangels an Reizen keine Sprechbewegungen ausgelöst werden.

ist hierzu zu bemerken, daß das Sprechvermögen kein Sinnesorgan ist. Der Taubstumme, mag er nun von Geburt oder von früher Kindheit an taub sein, ist immer nur eines Sinnes (des Gehörs) beraubt; die nächste Folge ist das Unvermögen, sich lautlich zu äußern, und zuletzt kann (braucht aber nicht) die geistige Entwicklung des Individuums beeinträchtigt werden, wenn es mit seiner Umwelt nicht in Verkehr tritt. Der „Sprachgebrauch des Lebens" läßt es übrigens unentschieden, ob die Taubheit angeboren oder erworben wurde.

(Schluß folgt.)

Tierschutz und Hilfsschule.

Von Kurt Lehm in Dresden.

Man vergleicht die Zeit gern mit einem Strom, wir selbst stehen mitten drin im Strom des Lebens. Wer kann ihn übersehen?

Ziehen wir uns aber einmal zurück aus dem Wogendrang, betreten das Ufer, dann wird es still um uns, wir finden Muse, den Strom zu betrachten. Da eilt Welle auf Welle, blitzen die Kämme, dunkeln die Täler. Und keine Welle bleibt: „Welle auf Welle zerrinnt."

Da und dort verändert sich die Farbe des Wassers. Dort hat es Kämpfe gegeben. Die Unterströmung rang sich empor. Sie bleibt eine Weile sichtbar. Dann ist auch sie verschwunden. Auch an Sturzwellen und Brandung fehlt es nicht.

Betrachten wir den Lebensstrom von der Erzieherwarte aus, so gibt sich uns dasselbe Bild. Von fern her drang ein dunkles Rauschen — eine Woge nahte, doch woher? und plötzlich brauste sie auf uns zu und „Arbeitsschule, Arbeitsschule" umtost es uns allerorten. Wann wird die Ruhe wiederkehren ins Schulhaus?

Wenn der Strom dann wieder ruhig dahingleiten wird, werden auch noch Wellen auf seiner Oberfläche von innerer Bewegung und Kraftentfaltung zeugen, doch das Drängen, das Tosen ist vorbei; auch kleinere Wellen tauchen auf und werden bemerkt. Zu ihnen zählt die Tierschutzfrage.

Die Tierschutzbewegung wird vielfach verkannt und ihr Wert daher unterschätzt. Man wirft ihr Empfindsamkeit, Rührseligkeit vor. Es geschieht dies mit Unrecht. Wer in der Tierschutzbewegung hat Anteil nehmen können an der Arbeit, der muß gestehen: hier wird geschafft, Tierschutzbestrebung ist Entfaltung lebendiger Kraft, hier herrscht Zielklarheit, hier wirkt starkes Wollen: alles im Dienste der Barmherzigkeit.

Wird so auf der einen Seite die Tierschutzbewegung unterschätzt, so fordert man auf der anderen Seite das Einschreiten der Tierschutzvereine, und nicht selten ertönt aus mancherlei Anlaß auf der Straße die Frage: Ist niemand da vom Tierschutzverein? Hier muß der Tierschutzverein helfen! usw. Ist nicht gleich jemand zur Stelle, so beginnen allerdings auch schon wieder die mißfällig urteilenden Redeweisen: Wo bleibt der Tierschutzverein? Wenn man ihn braucht, ist er nicht da.

Die große Öffentlichkeit sieht in den Tierschutzvereinen eine Art Polizeiorgan, der die Befugnis gegeben ist, in gewissen Angelegenheiten Bußen aufzuerlegen. Gewiß wird der Tierschützer bei gegebenem Anlaß einschreiten begütigend, ermahnend, unterstützend, helfend; bei Fruchtlosigkeit seiner Worte und Maßnahmen, in Wiederholungsfällen wird er auch Anzeige erstatten. Sein Vorgehen bei aufregenden Straßen- und Hausszenen wird gesehen, das wird der Öffentlichkeit bekannt. Der andere große Teil der Tierschutzarbeit entgeht ihrem Auge. Und diese Arbeit ist Erzieher-, ist Helferdienst. Alles im einzelnen zu

beleuchten, ist aber im Rahmen dieses Artikels nicht möglich. Nur der Erzieherarbeit als auch unseres Einfluß- und Teilnahmebereichs sei gedacht, vornehmlich der Einwirkung der Tierschutzvereine auf die Jugenderziehung. Wir Heilpädagogen haben dann im besonderen die Frage zu erwägen: Wie können wir aus der Tierschutzfrage für unsere Hilfsschul- und Anstaltskinder Nutzen ziehen?

Um tierschützerische Bestrebungen unter der Jugend bekannt zu machen, beschreiten die Tierschutzvereine einen doppelten Weg. Sie wenden sich mit Flugblättern und Jugendschriften an die Kinder und unterhalten Jugendtierschutzabteilungen, vor allem aber suchen sie durch Vermittlung der Schule ihre Ziele zu erreichen. Von den Tierschutzjugendschriften habe ich die Tierschutzkalender in den Händen von Hilfsschulkindern gesehen. Im Mai 1911 konnte ich im Neuen Dresdener Tierschutzverein über Reform der Tierschutzkalender sprechen und habe der Textkritik drei Normen zu Grunde gelegt: die Norm der sprachlichen Korrektheit, Kraft und Schönheit, die Norm der Wahrheit (naturgeschichtliche, Lebenswahrheit), die Norm der Moralität, des Gefühls- und Willenswertes. Auszuscheiden sind solche Stoffe, die die Vergeltungstheorie in oft auffälliger Weise vertreten; nicht allein um des Nutzens willen soll der Mensch dem Tiere Barmherzigkeit erweisen. Was der Mensch dem Tiere Liebes tut und Liebes tun kann, das soll hervorgehoben werden. Ganz verwerflich ist es, Tierquälereien in behaglicher Breite darzustellen; warum erst Wunden aufreißen, die man dann doch verbinden möchte! Auch dürfen Tiere nach Charaktereigenschaften und in ihrer Vorbildlichkeit nicht über den Menschen gestellt werden. Wir wollen auch nicht Züge in das Tierwesen hineintragen, die nicht darin vorhanden sind. Um der Gleichförmigkeit des Tierschutzkalenderinhaltes zu steuern, empfehle ich Ausbau des Tierschutzkalenders zum Heimatkalender, der sich mit Heimatschutz zu befassen hätte, der ja Tier- und Pflanzenschutz in sich schließt. Meine Darlegungen wurden vom Verein einstimmig anerkannt, womit dokumentiert ist, daß man in Tierschützerkreisen nicht allenthalben mit dem jeweiligen Zustand der Tierschutzkalender zufrieden ist. Der Dresdner Lehrerverein gibt jetzt einen Heimatschutzkalender heraus, der die Tierschutzidee mit vertreten wird. Der erste Jahrgang behandelt die Gruppe Wald und es steht zu erhoffen, daß auch weiterhin etwas sehr Gutes zustande kommt, zumal ein in Jugendschriftenfragen sehr erfahrener Pädagoge wie Hermann Bohne die Ausführung im wesentlichen übernommen hat.

Ich glaube aber, daß wir Hilfsschulleute den oben gegebenen Ausführungen im allgemeinen zustimmen dürfen und dem Tierschutzkalender auch in Rücksicht auf ihm anhaftende buchtechnische Mängel, wie unscharfer Druck, wenig gute Bilder, wenig gutes Papier, den Zugang ins Hilfsschulhaus verwehren, bis er nicht anderen Inhalt und würdigeres Aussehen erhält.

Die andere Frage, Jugendtierschutzabteilungen in der Hilfsschule, ist vielleicht nicht ganz von der Hand zu weisen. Im allgemeinen erfreuen sich die Jugendbünde zum Schutze der Tiere und Pflanzen, wie sie in Chemnitz, Dresden, Hamburg, Berlin, Altenburg und vielen anderen Orten bestehen, hoher pädagogischer und behördlicher Wertschätzung. Nachstehend seien zwei von vielen Kundgebungen zur Frage der Jugendbünde zum Schutze der Tiere und Pflanzen zum Abdruck gebracht:

„Die Begründung des Kindertierschutzvereines ist ohne Zweifel eine segensreiche Bestrebung. Denn abgesehen davon, daß die Kinder davon zurückgehalten werden, wehrlose Tiere zu quälen — was, wenn auch vielfach ohne bewußte



Absicht, leider recht oft geschieht —, wird die Saat, welche durch die Belehrung über das Empfindungsleben der Tiere und über das Mitgefühl, das der Mensch ihnen schuldet, in die jugendlichen Herzen gestreut wird, mit der Zeit die Frucht bringen, daß weitere Kreise als bisher sich der viel und schwer geplagten Mitgeschöpfe liebevoll annehmen und daß mehr als bisher der einzelne erwachsene Mensch im gegebenen Falle nach seinen Kräften zu ihrer Hilfe und Erleichterung eintritt."

11. November 1906. Dr. Paetzolt,
Direktor des Königl. Luisengymnasiums zu Berlin.

„Auf Ihr Ersuchen gebe ich gern der Überzeugung Ausdruck, daß die Bestrebungen, die Jugend für den Tier- und Pflanzenschutz zu interessieren, sehr dankenswert sind, und daß die hier in Chemnitz in dieser Hinsicht erzielten Erfolge zu weiterem Vorwärtsstreben auf dem betretenen Wege ermutigen müssen."

Chemnitz, den 25. Oktober 1906.

Stadtrat Dr. Hübschmann."

In einer Mitteilung des Rates zu Dresden (Schulamt) an die Schulleiter über die Begründung des dem Neuen Dresdner Tierschutzverein angegliederten Jugendbundes wurde der Zweck des Bundes als ein sehr guter bezeichnet und in den drei Jahren seines Bestehens habe ich recht erfreuliche Erfolge erleben können. Freilich liegt in der großen Zahl der jugendlichen Tierschützer, alljährlich 1000 bis 1300 Kinder, eine große Schwierigkeit, weshalb ich meine, es müsse sich an jeder Schule, auch an jeder Hilfsschule, eine Gruppe Kinder zu dieser Interessengemeinschaft zusammenschließen lassen. Für Dresden habe ich bei den bisherigen Bundesfeiern auch den Hilfsschulen Karten zugeschickt und es ist auch dankenswerter- und erfreulicherweise Gebrauch davon gemacht worden und ist die Feier auch für die Hilfsschüler eindrucksvoll gewesen. Darum soll auch für weitere Jahre an dieser Einrichtung festgehalten werden. Sollte sich aber eine Organisation noch ermöglichen lassen, daß der große Stadtbund in Stadtteilgruppen sich gliedern ließe, dann will ich dem Beispiele der Hilfsschule Dresden-Altstadt (Leiter: Oberlehrer Zschiesche) folgen, die mit ihren Hilfsschülern fleißig wandert und beste Erfolge damit erzielt. Daß sich bei solchen Wanderungen tierfreundliche und tierschützerische Betrachtungen anstellen lassen, ist für die tierschützerischen Bestrebungen der Schule gewiß sehr vorteilhaft.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß die Schule den Tierschutzvereinen bei ihren erzieherischen Bestrebungen die unentbehrliche Helferin ist, und es sind auch die Leiter der Kindertierschutzvereine in großer Mehrzahl Lehrer.

Was kann nun die Hilfsschule in der Tierschutzerziehung tun, möchte sie überhaupt in die Behandlung dieses Sonderfalles einer Erziehungsangelegenheit eintreten? Ersieht sie sich Vorteile für die Kinder daraus?

Meines Erachtens wird die Hilfsschule der Tierschutzerziehung sich nicht verschließen können. Einmal ist die Tierschutzerziehung als vorzügliches Mittel zur Bekämpfung von Gefühllosigkeit und Roheit anerkannt und zum andern haben wir Hilfsschulleute insofern eine besondere Verpflichtung, unsere Kinder zu Tierfreunden zu erziehen, da eine große Anzahl unserer Kinder in ländliche Berufe übergeht und dort dem Tier ein milder Herr oder — aus Unkenntnis — ein barbarischer Bedrücker werden kann.

Otto Ernst, der nun Fünfzigjährige, erweist sich in seinem Buche „Laßt

uns unsern Kindern leben", als unnachsichtiger Beurteiler der Tierquälerei. Er schreibt da: „Ich habe als kleinerer Junge, wie alle meine Spielkameraden und wie es leider viele Kinder taten und wohl auch heute noch tun, gelegentlich Tiere gequält. Nicht aus eigentlicher Grausamkeit, aus roher Freude an dem Leiden der Tiere, das mir gar nicht zum Bewußtsein kam, sondern aus gedankenloser Nachahmung, aus Übermut. Ein Mensch von reichstem Gemüt, ein Mann von lauterem Gold war es, der mir eines Tages gestand, daß auch er als Junge Tiere gequält habe, und er fügte hinzu: „Man möchte vor sich selber ausspeien, wenn man bedenkt, wessen man fähig gewesen ist." Das ist durchaus meine Empfindung. Ich kann mir kaum etwas Abscheulicheres denken, als Tierquälerei; sie ist eigentlich noch schändlicher als Menschenquälerei, weil ein Mensch sich noch eher wehren kann als ein Tier."

Es sei gestattet, gleich an dieser Stelle, es ist ein Vorgreifen, einige Aussprüche zu bringen, die die Wichtigkeit der zur Behandlung stehenden Frage beleuchten und — wie ich hoffe — auch mit einigem Gewinn im Unterricht verwendbar sein werden.

„Unsere Sittenlehre ist lange nicht strenge genug gegen Tierquälereien. Wer Menschenliebe zu üben verlangt, der muß auch Liebe und Mitleid zu den Tieren predigen. Ein Herz, das gegen Tiere verroht ist, wird gegen Menschen nie zart sein...... Wäre ich der liebe Gott, ich würde der Abwechslung halber den Gesellen, der heute Fleischer ist, morgen Kalb sein lassen und übermorgen ihn höflich fragen, was er über die Sache denke. Vielleicht käme doch eine gute Verständigung und ein billiger Ausgleich zustande zwischen Menschen und Tier — die schöne Welt würde dadurch sehr viel gewinnen und das Menschenherz noch mehr".

P. K. Rosegger. („Allerlei Menschliches.")

Als ich einmal eine Spinne erschlagen,
Dacht' ich, ob ich das wohl gesollt?
Hat Gott ihr doch wie mir gewollt
Einen Anteil an diesen Tagen!

Goethe im Westöstlichen Diwan.

„Die Eingeborenen halfen mir wohl Blumen pflücken, aber meinen Bemühungen, Insekten zu fangen oder kleine Eidechsen zu töten, sahen sie nur voll Mitleid zu — denn sie sind sämtlich Buddhisten."

Wilh. Hoffmeister. („Briefe aus Ceylon.")

Ein beschämendes Beispiel für christliche Tiersammelwüteriche.

„Alle fühlenden und bewußten Wesen haben ein Recht auf Achtung ihrer Existenz und sie sind nicht bloß für den Menschen da, sondern haben ihre Aufgabe im großen Weltorganismus zu erfüllen."

Maxim. Perty. („Über das Seelenleben der Tiere.")

„Man unterweise die Kinder schon in den ersten Lebensjahren zur Barmherzigkeit und zum Mitleid gegen Tiere. Denn am Tiere zuerst übt sich das Kind in Barmherzigkeit oder in Grausamkeit und erwachsen wird es dann barmherzig und hilfbereit oder unbarmherzig und selbstsüchtig auch gegen seine Mitmenschen sein." Fröbel.

Wenden wir uns nun von den allgemeinen theoretischen und mehr prinzipiellen Erörterungen der Frage „Hilfsschule und Tierschutz" praktischen Erwägungen zu und tun dies an der Hand von zwei Fragen:

I. Wie kann die Hilfsschule tierschützerische Bestrebungen im Unterricht unterstützen?

II. Wie kann die Hilfsschule praktischen Tierschutz treiben?

Statt langer textlicher Ausführungen seien zur Beantwortung beider Fragen gedrängte Stoffpläne gegeben.

a) Religionsunterricht.

Bibelstellen: Spr. Sal. 12, 10. Der Gerechte erbarmt sich seines Viehes, aber das Herz des Gottlosen ist unbarmherzig.

2. Mos. 23, 5. Wenn du des, der dich hasset, Esel siehest unter seiner Last liegen, hüte dich, laß ihn nicht, sondern versäume gern das Deine um seinetwillen.

2. Mos. 23, 11. Im siebenten Jahre sollst du es ruhen und liegen lassen, daß die Armen unter deinem Volk davon essen; und was übrig bleibt, laß das Wild auf dem Felde essen.

2. Mos. 23, 10. Sechs Tage.... noch dein Vieh.

Spr. Sal. 31, 8. Tue deinen Mund auf für die Stummen und für die Sache aller, die verlassen sind.

Sir. 7, 24. Hast du Vieh, so warte sein!

Ps. 147, 9. Lobet den Herrn, der dem Vieh sein Futter gibt — den jungen Raben.

Matth. 5, 7. Selig sind die Barmherzigen, denn sie werden Barmherzigkeit erlangen.

Biblische Geschichten: Schöpfung, Paradies, Sündflut (Noah als Tierfreund), Abraham, Lot, Isaak, Jakob, Josef, David in ihrem Hirtenleben. Aussprüche Jesu: Matth. 10, 29. Kauft man nicht zween Sperlinge um einen Pfennig? Dennoch fällt derselbigen keiner auf die Erde ohne euern Vater. Joh. 10, 12. Der gute Hirte lässet sein Leben für die Schafe usw. Matth. 6, 26. Sehet die Vögel unter dem Himmel an. Sie säen nicht usw.

Katechismus: 2. Gebot. Verfluche deine Tiere nicht.

3. Gebot. Laß deine Tiere am Sonntag ruhen.

5. Gebot. Du darfst Tiere töten — aber nicht quälen. Es ist nicht zu empfehlen, die ganze Litanei der Tierquälereien durchzusprechen, besser dürfte es sein, bemerkte Verfehlungen zu erwähnen und im Roseggerschen Sinne zu behandeln.

b) Anschauen. — Deutsch.

Hey-Speckter'sche Bilder und ähnliche Sammlungen.

Katze am Milchnapf. Wie versorgst du deine Katze?

Schau ich in die tiefste Ferne.... von Hebbel.

Auf der Unterstufe den sachlichen Inhalt:

Des Vaters Befehl: die Katze soll um ihrer Naschhaftigkeit willen ertränkt werden. Des Knaben vergebliche Bitte — sein Entschluß, die Katze selbst zu ertränken. Des Knaben Rettungstat: springt in den Teich, die Katze zu retten. Kind und Katze in Todesgefahr — beide gerettet und auf immer vereint.

Tanzbär. Gegen die Zirkusqualen.

Fischlein. Gegen das Angeln.

Knabe und Vogelnest.

Der gute Knecht. (Auerbach.) Tabakpfeife fällt dem Knecht ins Stallfenster; er geht aber nicht in den Stall, um die Tiere nicht in ihrer Ruhe zu stören. (Erntearbeit.)

Storch. Dazu Gedicht von Usteri: Der Storch von Luzern: Jüngling rettet ein Storchnest mit Jungen aus Feuersgefahr.

Esel. (Leutemann.) Wie der Esel verkannt wird und wie er doch zweimal Jesum getragen. Dazu Gedicht von Handel-Mazzetti: Das Jesulein auf dem Eselein. Das Gedicht befindet sich in der von mir herausgegebenen Gedichtsammlung: Tierbilder aus dem Buche der Dichtung. (Becker, Dresden. Einzelpreis 10 Pfennig, im Tausend 5 Pfennig.)

Hase. Nicht schlechte Schützen ins Feld schicken; von den Qualen angeschossener und verendender Tiere.

Hund. Wie versorgst du deinen Haus-, deinen Zughund? Berechtigte Dressur: Polizeihund. — Bernhardinerdienste.

Maikäfer. Gegen das Schütteln und Einsperren.

Schmetterling. Gegen den Schmetterlingfang und die Tiersammelwut. Sammelt Bilder. (Liebig, Hartwig und Vogel usw.)

Tiermärchen, Gedichte u. a. Stoffe.

An das Fenster pocht es: pick, pick usw.
Keinem Würmchen tu' ein Leid usw.
Quäle nie ein Tier zum Scherz usw.
Der Kreuzschnabel. (Mosen.)
Der frühe Schmetterling. (Seidel.)
Der fremde Hund. (W. Busch.)
Der Käfer. (Grübel.)
Die Blaudrossel. (J. V. Widmann.)
*Der Hühnerhansel. (P. Rosegger.)
Die Spitzen. (M. v. Ebner-Eschenbach.)
Das Bild in Papas Zimmer. (M. v. Ebner-Eschenbach.)
Letzte Begegnung. (Th. Fontane.)
Künstlers Abendfeier. (D. Mereschkowski.)
Vergnügte Heimkehr. (K. May.)
Der erste große Schmerz. (G. Freytag.)
Ausspruch von Otto Ernst. (S. oben.)
Der wilde Jäger. (G. Bürger.)

Die ab * bezeichneten Stücke befinden sich in der bei Becker, Dresden, erschienenen Jugendschrift: „Mehr Herz fürs Tier.“ (10 Pfennig.)

Meines Erachtens wird manche Partie dieser schönen Lesestücke zu verwenden sein, wie auch — immer mit Auswahl und entsprechenden Vereinfachungen — die folgenden Prosastücke:

Krambambuli. (M. v. Ebner-Eschenbach.)
Blaaken. (Björnsterne-Björnson.)
Zottelohr. (E. v. Thompson.)
Der Bauer und sein Sohn. (E. Mörike.)

Ferner sei noch hingewiesen auf die Märchensammlungen von Grimm, Andersen, Bechstein, sowie auf die Fabelsammlung von Etzel. Es findet sich dort auch noch manches Gute für den gedachten Zweck.

Im Aufsatzunterricht dürften sich durch kurze Inhaltsangaben recht dankbare Themen bieten.

Aufmerksam machen möchten wir unsere Kinder auch auf den Sprachgebrauch, soweit er Tiernamen verwendet. Einige Beispiele nur aus einer Sprachecke des Allgemeinen deutschen Sprachvereins:

Ein kalter oder ein aufgeblasener Frosch. Ein bösartiger Molch. Einer, der Gift und Galle speit, wie eine Schlange. Einer, der nach Art der Schnecke

seine Fühlhörner ausstreckt. Ein Hecht im Karpfenteich. Ein Schmutzfink. Eine lustige, leichtfertige Fliege. Ein loser Schmetterling, der von Blume zu Blume flattert. Ein Bücherwurm, der sich ganz in seine Bücher vergräbt. Einer, der sich ganz gefügig zeigt, leise auftritt, umschmeichelnd gefällig ist, wie ein Ohrwürmchen. Fleißige Arbeitsbienen und träge Drohnen. Chausseeflöhe (Radfahrer) usw.

Die Hilfsschullesebücher, die in den letzten Jahren und in neuerer Zeit erschienen, bringen erfreulicherweise auch tierfreundliche Stoffe, ganz dem Grundzuge eines guten Hilfsschullesebuches, als eines vornehmlich der Erziehung dienenden Buches, entsprechend. Daß im Rahmen der Tierschutzerziehung manche schöne Gelegenheit gegeben ist zur Übung in praktischem Christentum, sei nur nebenher erwähnt. Auch Barmherzigkeit will anerzogen und praktisch geübt sein, und wo wäre da eine leichtere Möglichkeit für unsere Hilfsschulkinder gegeben, als im Tierschutz!

c) Rechnen.

Im Rechnen tritt die ideale Bewertung naturgemäß zurück, der Nutzwert des Tieres wird in Betracht genommen. Passende Aufgaben finden sich in jedem Rechenwerk. Es kann an diesen Aufgaben gezeigt werden, welchen Nutzen das Tier für den Menschen wie im Haushalte der Natur hat, und wie auf diese Weise im Tierreiche ein Gleichgewicht erhalten bleibt.

Einige Beispiele: Hartmann-Ruhsam, I. Eine Kuh gab täglich 7 Liter Milch. Wieviel in einer Woche?

Siehe in demselben Heft Seite 32 den Abschnitt „Unsere Haustiere".

Büttner-Kirchhof, IV. Ein Fleischer kauft einen Ochsen für 287·75 Mark, einen zweiten für 314·50 Mark und ein Schwein für 96·50 Mark. Wieviel Geld behält er von einem Tausendmarkschein übrig?

Dresdner Rechenheft, II. Ein gutes Huhn legt 140 Eier in einem Jahr. 1 Ei kostet 7 Pfennige. Das Huhn frißt neben den Abfällen aus Küche und Scheune noch 25 Kilogramm Gerste, das Kilogramm zu 16 Pfennig. Wieviel verdient die Frau an dem Huhn?

Ähnliche Aufgaben finden sich durch alle Rechenbücher zerstreut, sind auch im Anschluß an naturgeschichtliche Betrachtungen leicht zusammenzustellen. (Unsere Singvögel und die Insekten. Katzen und Mäuse. Maulwurf und Würmer usw.)

d) Naturgeschichte.

„Leben erhalten ist besser als Leben nehmen" und „Sachgemäße Tierpflege ist der beste Tierschutz", das sind zwei Gedanken, die des öfteren bei naturgeschichtlichen Besprechungen durchklingen sollen.

Leben erhalten! Wie wunderbar hat sich doch so manches Tierleben entwickelt. Die Kinder erkennen das bei Betrachtung der Metamorphose des Schmetterlings, des Käfers, des Fisches. Ahnungsweise wird ihnen der Wert eines Lebens verständlich. Leichte anatomische Darlegungen (Bilder, Modelle) geben ihnen einen Einblick in die Kunstwerke des Schöpfers. Betrachtungen darüber, wie die Natur die Tierbestände selbst reguliert und wie unvernünftige Verfolgungssucht bedenkliche Verschiebungen im Naturhaushalt bewirken. Dies alles und manche andern Hinweise machen es auch dem Hilfsschulkind klar: „Leben erhalten ist besser als Leben nehmen" und „Sachgemäße Tierpflege ist der beste Tierschutz".

Einige Stoffdarbietungen zu diesen Ausführungen.



Vogelschutzregeln für Frühling und Sommer.

1. Lasse die schon vorhandenen alten Nester bestehen, die heimkehrenden Vögel suchen sie wieder auf.

2. Schaffe neue Nistplätze. Pflanze Buschwerk an am Gartenzaun.

3. Buschwerk und Hecken müssen vor der Brut verschnitten werden.

4. Bringe Katzenringe an den Baumstämmen an, damit die Katze nicht die Bäume erklettert und die jungen Vögel raubt. Das ist besser, als die Katze einfach totzuschlagen. Eine gut gefütterte Katze geht auch nicht auf Raub. Das bedenke mit! Die Katzenringe besorgt der Tierschutzverein. Die Lotterschen Katzenringe kosten je nach Größe 6 bis 24 Pfennige ein Stück.

5. Wenn es in der Umgebung deiner Wohnung an Trinkgelegenheiten für die Vögel fehlt, so richte eine Vogeltränke ein:

a) An katzensicherer Stelle — es darf kein Buschwerk in der Nähe sein — grabe einen Blumentopfuntersetzer bis zum Rand in die Erde. Auch andere ähnliche Gefäße lassen sich dazu verwenden, nur darf der Rand nicht scharf sein, damit sich die Vögel nicht schneiden. Fülle dieses Gefäß täglich mit frischem Wasser;

b) ist aber Buschwerk vorhanden, so schlage entfernt davon einen Pfahl in die Erde, nagle ein Brett darauf, setze das Trinkgefäß darauf, so hast du einen Trink- und Badetisch für die Vögel und wirst viele Freude erleben. Der Platz sei recht sonnig.

6. Ziehe im oder am Garten oder auf brachliegenden Plätzen Pflanzen groß, an deren Früchten und Sämereien unsere Vögel sich sättigen können im Spätherbst. (Sonnenrose, Mohn, Distel, Hanf, Wegerich usw.)

7. Wenn junge Vögel aus dem Neste gefallen sind und du willst sie groß ziehen, dann befolge nachstehende Ratschläge: Junge Vögel brauchen alle zwanzig Minuten eine kleine Mahlzeit: frische Ameisenpuppen, weiche Mehlwürmer, später Insekten — oder als ständige Kost: Milchbrot mit gemahlenem Hanf oder Mehl. Wird der Kot sehr flüssig, dann gib weniger Milchbrot, aber mehr gemahlenen Hanf. Ist dein Schützling flugkräftig geworden, dann lasse ihn frei — aber nicht während einer Regenperiode, da geht er zu Grunde. Warte sonnige Zeit ab.

Vogelschutzregeln für Herbst und Winter.

1. Sammle Sämereien und Früchte für die Winterfütterung: Hanf, Mohn, Distel, Wacholder, Eberesche (Vogelbeeren), Sonnenrose, Hagebutten, Holunderbeeren, Weiß- und Rotdornbeeren, Wegerichkolben, Fichtenzapfen usw.

2. Lege Futterplätze an, baue ein Futterhäuschen. Umwickle den Pfahl mit Stacheldraht oder befestige einen Katzenring daran. Für 60 oder 70 Pfennige bekommst du ein Häuschen im Tierschutzverein. Der Neue Dresdner Tierschutzverein hat auf meine Anregung hin im Winter 1910 an alle Dresdner Bürger- und Bezirksschulen je ein Futterhäuschen abgegeben und liefert auch in jedem Winter das Vogelfutter dazu.

3. Wirf den Weihnachtsbaum nicht weg. Stelle ihn auf den Balkon, in den Garten. Behänge ihn mit Futterringen. Kaufe einen Futterstein in der Futterhandlung. Lasse ihn in einem Topf zerlaufen und gieße mit einem Löffel die geschmolzene Masse auf die Äste und Zweige. Du wirst bald Meisen und anderes hungriges Volk auf deinem Baume sehen.

4. Verschaffe den Vögeln auch im Winter einen Trinkplatz. Nimm einen

Marmeladeeimer, eine Konservenbüchse. Zwei Finger breit vom oberen Rande entfernt bohre im Kreise herum einige Löcher. Stelle in die Büchse hinein ein Näpfchen mit Rüböl. Setze ein Schwimmerchen hinein, zünde es an. In die Öffnung der Büchse dränge von oben einen Blumenuntersetzer oder ein ähnliches Gefäß hinein. Fülle es mit ganz leicht erwärmtem Wasser. Decke das Gefäß mit einem gut schließenden Holzdeckel, der in der Mitte eine Öffnung hat, durch die die Vögel zum Wasser gelangen können. Zu groß darf aber die Öffnung nicht sein, sonst beginnen die Vögel zu baden, und dann erstarren nach dem Bad die Federn. Das Tier geht zu Grunde. — Öfter nachsehen! Pünktlichkeit in der Bedienung!

5. Trage auf deinen Gängen durch Dorf und Stadt in deiner Tasche immer etwas Futter. Du siehst schon Hungrige am Wege sitzen. Auch Brotkrümchen sammle für diesen Zweck.

6. Baue neue Nistkästen! Lasse dir vom Berliner Tierschutzverein (Berlin, Wilhelmstraße 28) einen Ankenbrandschen Modellierbogen kommen. (Ein Stück kostet 10 Pfennige und das Porto.) Da findest du genaue Anweisung, wie ein Nistkasten zu bauen ist. Du bist wohl Handfertigkeitler — na, also! Hänge auch die Kästen bis spätestens Februar auf, sonst sehen die Kästen zu neu aus, die Vögel gehen dann nicht hinein. Runde Nisthöhlen wirst du besser kaufen. Meisenkästen hänge nicht zu hoch, etwa 2 Meter über den Erdboden.

Aus dem Kapitel „Schutz den frei lebenden Tieren" wären dann noch folgende Abschnitte zu betrachten:

Kind und Schmetterlingfang.

Kind und Käfernfang (Maikäfer, Marienkäfer).

Gegen die Tiersammelwut: Anlegung einer Sammlung von Liebigbildern, Briefmarken, Steinen.

Kind und Fischfang (mir brachten Kinder einmal Elbfische in der Hosentasche, ein andermal eine Muschel). Der lebende Köder!!!

Verwerflichkeit der Fliegentüten. (Qualvolles Ende durch Hunger.)

Kind und Vogelfang. (Ausnehmen der Nester. Siehe auch oben.)

Kind am Ameisenhaufen.

Kind und Wurm.

Kind und Spinne.

Unser Schutz werde auch der Blindschleiche, dem Frosch, der Kröte, der Ringelnatter!

Warnung vor der Kreuzotter.

Schutz dem Maulwurf!

Ein sehr wichtiges Tierschutzkapitel ist das von der Pflege der Haustiere.

Das Pferd. Pferd und Füllen. Gegensatz: der abgetriebene Droschkengaul. (Vgl. Fontane, v. Münchhausen: Im steinernen Meer.) — Der Hufschmied und seine Tätigkeit; rechtzeitige Reparatur der Hufeisen. — Vom Fahren: bergauf, absteigen, nicht schlagen, nicht überladen, Zickzacklinie bei der Bergfahrt, Stein zum Unterlegen mitnehmen; bergab, anschleifen, Wagen nicht in die Beine fahren lassen, Hemmschuh, bei Glatteis Sand streuen; Erholungspausen, nicht einkehren, vom Unglück, das der Alkohol über Kutscherfamilien, über Pferde bringt; Fütterung, Körperpflege: waschen, bürsten, gutes Strohlager, freier Auslauf in der Koppel. — Modetorheiten: Scheuklappen. — Grausamkeiten: Schwanzverstümmelung (Kopieren), Aufsatzzügel.

Der Hund. Die Hundehütte: gut schließend, Öffnung nicht gegen die Wetterseite, Stroh erneuern; Kettenhund regelmäßig mit Wasser und Futter

versorgen, freier Auslauf; der treue Wächter; der Retter aus Todesgefahr; der kluge Jagd- und Polizeihund; gegen zwecklose Dressur (Zirkus, auch beim Pferd); — vom Los des Zughundes: im Sommer im Schatten lagern, im Winter Klappbrett als Unterlage, nicht im Wasser im Schnittgerinne liegen lassen; für die Fahrt dieselben Regeln wie beim Pferd. — Widerlichkeit des Kopierens (Schwanz, Ohren).

Die Katze. Nicht mehr Katzen aufziehen, als man gebrauchen kann. Vom Töten der jungen Katzen. (Vgl. Storm: Katzen.) — Schlecht genährte Katzen gehen auf Raub. — Katze beim Umzug mitnehmen, nicht vergessen.

Der Stubenvogel. Traulichkeit des gefiederten Hausgenossen. — Zweckmäßige Fütterung. Wer Vögel nicht richtig versorgen kann, soll sich keine halten. — Hüte deine Vögel vor Zug, vor Sonnenbrand, vor Kälte. — Zweckmäßigkeit des Vogelbauers, auch Bad muß sein! — Der heiße Ofen! — Das heiße Mittagessen!

Die Gans. Gegen das Nudeln! — Qualen beim Eisenbahntransport. — Wie man Geflügel trägt: nicht an den Flügeln, unter den Arm nehmen!

Die Ziege. Nicht im fensterlosen, finstern Stall!!!

Das Kaninchen. Saubern Stall — zweckmäßige Fütterung.

e) Heimatkunde, Kunst, Gesang, Literatur.

1. Beim Fleischer. Modernes Schlachthaus. — Vom Schlachten sonst und jetzt.

2. Auf dem Güterbahnhof. Tiertransport mit seinen Quälereien. (Gänse.) „Die ornithologische Gesellschaft in Luzern ließ am 12. Oktober abends, als die zurückgebliebenen Schwalben ihr gemeinsames Nachtquartier bezogen hatten, 200 Stück der ermatteten Tiere sammeln; man verpackte sie in der 8. Stunde in Körbchen, die mit Watte ausgepolstert waren — sie sollten also höchst anständig reisen, nach menschlichen Eisenbahnbegriffen mindestens II. Klasse — und brachte sie so zur Bahn. Um 10 Uhr traten sie ihre Reise an. Bis auf drei Stück trafen sie auch wohlbehalten in Chiasso ein, wo sie am Morgen freigelassen wurden. Ein zweiter Transport von 80 Stück folgte in der Nacht vom 20. zum 21. Oktober. Ja selbst von Speyer aus wurden um dieselbe Zeit 1500 Schwalben mit der Bahn versandt; trotz der langen Fahrt nach dem entfernten Chiasso gingen nur 40 Stück ein, obgleich der Zug keinen Schwalbenspeisewagen führte." (Aus M. Braeß: Tiere unserer Heimat. „Freie Eisenbahnfahrt durch den St. Gotthard.")

3. Denkmäler der Heimat mit Tiermotiven: Reiterstandbild, Kriegerdenkmal, Grabdenkmäler. Die Ortskirche: die Symbole der Evangelisten, der heilige Geist als Taube. Wandbilder: Jesu Einzug in Jerusalem, Flucht nach Ägypten.

4. Tiermotive in Handwerkerschildern: Geschirrmacher — Schafschur und Schafweide am Geschäftshaus usw.

5. Die Schaufenster der Vogelhändler, die Qual der eingesperrten Tiere. — Tierformen in der Porzellanhandlung. — Tierbilder in der Kunsthandlung. — Tierbildserien. — Tiere auf Briefmarken. — Tiermotive im Schaufenster der Tapetenhandlung.

6. Zoologisches Museum. Die neuzeitliche Kunst der Dermoplastik.

7. Zoologischer Garten. Die Bestrebungen Hagenbecks auf eine der naturgemäßen Lebensweise der Tiere möglichst entsprechende Einrichtung des Gartens.



8. Tiermotive beim Schmuck der Wohnräume: Kinderfriese, Wandmuster (Küchenstreifen mit Schwan, Tauben usw.), Ofenkacheln mit Tierbildern.

9. Ludwig Richter und die Tiere.

10. Das Tier in Sage und Märchen: Genoveva, Aschenputtel, Siegfried, Falada usw.

11. Tierstimmen in der Musik und im Lied: Kuckuck, Kuckuck...., der Kuckuck und der Esel usw.

12. Volkslieder: Vöglein im hohen Baum. — Habt ihr ihn noch nicht vernommen, auf dem Dache sitzt er schon. Unser Storch ist heimgekommen usw. Die Katzenlieder von Kurt Hösel sind zum Teil auch recht einfach in der Melodie.

f) Handfertigkeitsunterricht.

1. Starkästen (Ankenbrand, siehe oben).
2. Weihnachtskrippen.
3. Futterhaus. (Automatische Futterhäuser nach Lotter, Ludwigsburg.)
4. Futterhölzer.
5. Aussticken von Tierformen. (Herz—Dresden.)
6. Kreuzstichmuster für Handarbeiten.

Ein kurzes Schlußwort noch:

Belehren wollen vorstehende Ausführungen nicht, nur anregen. Ich bin mir nur zu gut bewußt, daß ich Vollkommenes nicht bieten konnte, vor allem nicht aus eigener Erfahrung heraus. Es gibt so manches, was andere Länder Vorbildliches haben, das man in Deutschland erhoffte und erstrebte und doch nicht erlangte, wie z. B. die Tierschutztage, deren die Jugend Österreichs zu ihrem und der Tierwelt Segen sich erfreut. Wenn also auch dies und jenes fehlen wird, es möge mir nachgesehen und in praxi ergänzt werden.

Läßt sich das Erscheinen bestimmter Laute in manchen Wörtern psychophysiologisch erklären?

Ein Versuch zur Lösung dieser Frage von Direktor Karl Baldrian in Wiener-Neustadt.

Um dieser Frage näher rücken zu können, dürfte es sich empfehlen, solche Wörter in Betracht zu ziehen, die zu den häufigst gesprochenen und damit wahrscheinlich auch zu den erst entstandenen gehören. Es hat nämlich ziemlich viel Wahrscheinlichkeit für sich, daß manche jener Wörter, die heute zu den häufigst angewandten zu zählen sind, in den Urzeiten der Sprachentstehung zu den erst fixierten Lautsprachäußerungen — naturgemäß in anderer, bloß lautverwandter Akustik zu den heute gesprochenen, daraus gewordenen Lautverbindungen — gehören dürften.

Wahrscheinlich sind Lautäußerungen über Stimmungen, Lust- und Unlustgefühle Sprachgebilde ältester Art. Nichts liegt näher als anzunehmen, daß sich die Stimmung und das subjektive Empfinden als „Zustimmung" oder aber als Entgegnung ausgedrückt haben wird, also als „Hinneigung" oder als „Abneigung".

Ursprünglich wird die Zustimmung und Entgegnung durch Körper-, bzw. Kopfbewegungen zum Ausdrucke gekommen sein, so daß diesbezüglich Urzeit und Kindheit analoge Erscheinungen aufweisen dürften.

Das kleine Kind wendet den Kopf ab, wenn ihm eine Speise dargereicht wird, die ihm instinktgemäß nicht behagt. Geht man mit dem Löffelchen, das die nicht genehme Speise trägt, dem Munde nach, so wendet sich das Kind mit seinem Köpfchen nach der entgegengesetzten Seite.

Das Ganze hat den Stempel einer zweckentsprechenden Abwehrbewegung an sich.

Reicht man dem Kinde dagegen eine Speise, die seinem Geschmacke durch den Geruch schon zu entsprechen scheint, so kommt es dem Darreicher entgegen, indem es den Kopf vorwärts streckt, so daß daraus ein Begehren und Verlangen zum Ausdruck kommt.

Entsprechen diese beiden beschriebenen Kopfbewegungen, die physischen und physiologischen Ursachen entstammen, nicht auffallend dem verneinenden Kopfdrehen (Kopf„beuteln", Kopf„schütteln") einerseits und dem bejahenden Kopfnicken andererseits?

Dem Abwenden des Kopfes oder dem Kopfdrehen von rechts nach links und umgekehrt bei der Abwehr gesellt sich naturgemäß als Schutzmaßregel — in ursprünglichster Erscheinung gegen gewaltsame Einführung einer unliebsamen Speise — das Schließen des Mundes zu.

Tritt zu dieser Unlustbewegung ein gleichgestimmter Laut, so muß er, weil der Mund geschlossen ist, seinen zur Erzeugung erforderlichen Luftstrom durch die Nase ausfließen lassen und es entsteht so naturnotwendig der charakteristischeste Nasallaut — das „**n**".

Ist es vielleicht so zu erklären, daß alle verneinenden Wörtchen nicht bloß unserer deutschen Muttersprache, sondern auch viele solche anderer Sprachen mit dem Nasallaut „n" beginnen, wie dies die Wörter: nein, nicht, nichts, nie, nimmer, niemand, nirgends, ferner: non, niente, nihil, nemo, nessuno, ne, ... zeigen?

Dem Kopfnicken, das aus dem Grunde des Begehrens — vor allem genehmer Speisen — emporwächst, also Lustempfindungen ausdrückt, gesellt sich als begleitende Lauterscheinung das aus dem geöffneten greifen- und langenwollenden Munde fließende Lautgebilde eines Vokales oder doch eines Lautes, der ungehemmtes Ausströmen der Luft durch den Mund zur Voraussetzung hat. So können wohl Wörter für den Bejahungsausdruck entstanden sein, wie etwa: ja, oui, allenfalls mit Luftausströmen als Vorlaut in Verbindung wie in „si" u. ä.; sicherlich ist es als auffallend zu bezeichnen, daß die Bejahungswörtchen keine durch Abwehr verursachte Nasallaute im Anlaute aufweisen.

So könnte vielleicht das geheimnisvolle Werden mancher Wörter oder doch deren Urformen eine teilweise Erklärung erhalten, die aus der Beobachtung des Psychologischen und Physiologischen des Untergrundes für Veranlassung der Lautsprachentstehung schöpfen müßte.

Einer anderen sich aufdrängenden Spracherscheinung sei hier noch Erwähnung getan, die vielleicht Physiologen, Psychologen und Forschern überhaupt Stoff zu Untersuchungen geben könnte, nämlich der eigentümlichen Spracherscheinung, daß fast alle Fragewörter unserer Muttersprache als Anlaut den Halbvokal „w" enthalten, der allerdings in anderen Sprachen an zweiter Stelle erst erscheint (qui, quae, quod, quis, quando? usw.) oder in der Folge ganz ausgeworfen wurde (chi, qui?),

Hätte die vorliegende Untersuchung auch keinen weiteren Wert für Sprachforscher und Lautphysiologen, so erbringt sie doch den Beweis, daß

der die Lautsprache allseitig und tief betrachtende Taubstummenunterricht ein ungemein anregendes Arbeitsgebiet ist, das den diesen Unterricht erteilenden Lehrer für seine unsägliche Mühe im Lehren durch kleine Entdeckungen, vielleicht hypothetischen Wertes bloß, erfreut und ihm so neuen Ansporn zu seiner Hingebung erfordernden Tätigkeit gibt. Und das wäre auch etwas!

BERICHTE.

Der Verband der katholischen Anstalten Deutschlands für Geistesschwache.

Von Oberarzt Dr. Kleefisch in Essen a. d. Ruhr.

Die Werke der christlichen Nächstenliebe im katholischen Deutschland sind seit dem Jahre 1897 zusammengefaßt in eine große Organisation, den sogenannten „Caritasverband". Er ist in der Hauptsache die Schöpfung der emsigen Arbeit und vorzüglichen Leitung seines bekannten und beliebten Präsidenten, des Herrn Prälaten Dr. Werthmann in Freiburg im Breisgau. Aus kleinen Anfängen entstanden, ist sein Werk von Jahr zu Jahr gewachsen und jetzt gehören dem Verbande viele Hunderte von Kranken-, Fürsorge-, Bewahr- und Pflegeanstalten aller Art an, außerdem an Personen 25 Bischöfe, 11 Mitglieder regierender Fürstenhäuser und gegen 5000 Damen und Herren aus den höheren und höchsten Gesellschaftsschichten. Der Verband gibt in eigener Druckerei u. a. eine Monatszeitschrift als Organ heraus, die „Caritas", von der bis jetzt 17 Bände vorliegen. Jährlich findet in einer größeren Stadt ein mehrtägiger Kongreß statt, „Caritastag," auf dem brennende Fragen der sozialen Fürsorge von berufenen Fachleuten behandelt und praktische Maßnahmen beschlossen werden. Darüber berichtet ein „Jahrbuch des Caritasverbandes". In den Diözesen und größeren Städten bestehen als äußere Unterabteilungen 23 Lokalverbände des großen Verbandes, meist mit Sekretariat und Auskunftsstelle. Außerdem gliedert sich die innere Arbeit nach 13 Fachorganisationen, von denen u. a. hier erwähnt seien:

I. Caritasvereinigung für Landkrankenpflege und Volkswohl.

II. Katholischer Krankenfürsorgeverein.

III. Vereinigung zur Förderung der Wanderarmenfürsorge.

IV. Freie Vereinigung der katholischen Krankenhausvorstände.

V. Vereinigung für katholisch-caritative (Fürsorge-) Erziehungstätigkeit.

VI. Vereinigung katholischer Seelsorger an Deutschen Heil- und Pflegeanstalten.

VII. Verband der katholischen Anstalten Deutschlands für Geistesschwache.



Die letztgenannte Fachorganisation, die uns hier vor allem interessiert, besteht nun schon seit acht Jahren. Sie ist das Werk zweier tüchtiger Praktiker aus der Schwachsinnigenfürsorge, die leider allzufrüh starben, nämlich des geistlichen Rektors Faxel, des Leiters der Anstalt Aulhausen (St. Vinzenzstift) bei Rüdesheim, und des Direktors Ochs von der Taubstummenanstalt in Essen, der zugleich dort nebenamtlicher Leiter des Franz Sales-Hauses war.

Der Verband bestand anfangs nur aus wenigen Anstalten und zählte nur Geistliche und Pädagogen als Mitglieder. Im Jahre 1908 wurden auf der dritten Tagung die Statuten beschlossen und zugleich (auf Anregung des Verfassers dieser Zeilen) der Kreis der Interessenten und der Vorstandsmitglieder auch auf die Ärzte ausgedehnt. Die damals aufgestellten und noch heute gültigen Satzungen des Verbandes sind folgende:

Satzungen des Verbandes der katholischen Anstalten Deutschlands für Geistesschwache.

Am 6. Oktober 1905 wurde im Franz Sales-Haus zu Essen a. d. Ruhr im Anschluß an den Caritastag zu Dortmund der Verband katholischer Anstalten Deutschlands für Geistesschwache gegründet.

§ 1. Zweck des Verbandes ist die Förderung:

a) der Pflege, der Erziehung und des Unterrichtes der katholischen Geistesschwachen in Deutschland;

b) der wissenschaftlichen Heilpädagogik, insbesondere der Idiotenforschung;

c) der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den katholischen Anstalten für Geistesschwache.

§ 2. Der Verband sucht seine Zwecke zu erreichen:

a) durch Austausch der Erfahrungen auf dem Gebiete der Fürsorge für Geistesschwache;

b) durch Abhaltung von Konferenzen, die womöglich alljährlich in einer der verschiedenen Anstalten abgehalten werden;

c) durch Herausgabe von Fachschriften, Lehr- und Gebetbüchern für Geistesschwache usw.

§ 3. Der Verband ist ein Zweig des Caritasverbandes für das katholische Deutschland. Der Sitz des Verbandes ist Freiburg i. B. Durch Verlegung des Sitzes wird keine Satzungsänderung bewirkt.

§ 4. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können werden:

a) die katholischen Anstalten, Vereine und Schulen in Deutschland zur Pflege, Erziehung und zum Unterrichte der Geistesschwachen;

b) die Vorstandsmitglieder, Seelsorger, Ärzte, Lehrer, Erzieher und Pfleger der unter *a*) genannten Anstalten, Vereine und Schulen.

Der Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder ist sechs Mark. Durch diesen Beitrag sind dieselben auch zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für das katholische Deutschland. Die Zeitschrift „Caritas" und das Jahrbuch des Caritasverbandes werden ihnen unentgeltlich zugestellt.

§ 5. Außerordentliche Mitglieder des Verbandes können die unter § 4 *b*) genannten Personen werden, mit einem Jahresbeitrag von einer Mark. Denselben wird das Jahrbuch des Caritasverbandes unentgeltlich geliefert.

Freunde des Verbandes können alle Personen werden, welche die Zwecke desselben durch einen Jahresbeitrag von wenigstens drei Mark fördern. Dieselben erhalten gleichfalls unentgeltlich das Jahrbuch des Caritasverbandes.

§ 6. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Als Mitglied gilt, wer sich durch gültige Quittung über die geleistete Zahlung des Jahresbeitrages ausweisen kann. Der Jahresbeitrag wird von dem Kassierer im Monat September für das nächste Geschäftsjahr im voraus erhoben. Ausgeschlossen kann durch Beschluß des Vorstandes werden, wer den Verein dauernd schädigt oder absichtlich dessen Zwecken zuwiderhandelt.

§ 7. Der Verband wird durch den Vorstand geleitet. Derselbe besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und Kassenwart, sechs Beisitzern und dem Vorsitzenden des Caritasverbandes für das katholische Deutschland.

Womöglich soll der erste Vorsitzende ein Geistlicher, der erste stellvertretende Vorsitzende ein Arzt, der zweite stellvertretende Vorsitzende ein Lehrer sein. — Von den sechs Beisitzern sollen wenigstens zwei Ordensmitglieder sein. — Auch weibliche Mitglieder des Verbandes können Vorstandsmitglieder werden. — Der Vorsitzende des Caritasverbandes für das katholische Deutschland ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Er kann sich durch ein anderes Verbandsmitglied vertreten lassen. — Die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel in geheimer Wahl. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht der Ersatzwahl.

§ 8. Der erste Vorsitzende vertritt den Verband nach innen und außen und weist die Rechnungen zur Zahlung an. — Der Vorstand hat die



Pflicht, die Konferenzen wie die Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen. Derselbe besorgt die Herausgabe der Schriften des Verbandes und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind. — Über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes wird ein Protokoll aufgenommen, das bei der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu verlesen, nach Genehmigung durch den Vorstand vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei den Akten des Verbandes aufzubewahren ist.

§ 9. Die Generalversammlung findet wenigstens alle zwei Jahre statt. — Sie hat den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen, die Rechnung zu prüfen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen und die Wahl desselben vorzunehmen. — Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der ordentlichen Mitglieder. — Die außerordentlichen Mitglieder und die Freunde des Verbandes wohnen der Versammlung mit beratender Stimme bei.

§ 10. Sämtliche Anträge, die auf die Tagesordnung der Generalversammlung gebracht werden sollen, müssen wenigstens vier Wochen vorher dem Vorstand und durch diesen wenigstens 14 Tage vorher den einzelnen Mitgliedern mitgeteilt werden. — Bei der Versammlung ist Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes auf Grund einer schriftlichen Vollmacht gestattet; jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als zwei Vertretungen übernehmen. — Auf Antrag von wenigstens 15 ordentlichen Mitgliedern ist eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen.

§ 11. Zur Änderung der Satzung sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich. — Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer zu diesem Zwecke besonders berufenen Versammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. — Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an den Caritasverband für das katholische Deutschland und ist von dessen Vorstand für die Zwecke der Erziehung katholischer Geistesschwacher zu verwenden.

§ 12. Die geschäftlichen Mitteilungen des Verbandes erfolgen in der vom Caritasverband herausgegebenen Zeitschrift „Caritas“. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. September.

Vorstehende Satzung wurde auf der Generalversammlung zu Waldbreitbach bei Neuwied (a. Rhein) am 12. August 1908 beschlossen. Inzwischen hat der Verband die gesetzlichen Rechte einer juristischen Person mit dem Sitz zu Freiburg im Breisgau (Baden) erworben. — Dem Verbande sind 42 katholische Anstalten Deutschlands beigetreten, über die nachfolgende Statistik Näheres angibt, außerdem noch 30 Einzelmitglieder aller Stände.

Statistik der dem Verbande ange-

	Ort	Name der Anstalt	Charakter	Belegschaft m.
1	**Aulhausen** bei Aßmannshausen a. Rh.	St. Vinzenzstift	Erziehungs- und Pflegeanstalt für Schwachsinnige und Idioten	140
2	**Burgkundstadt** in Oberfranken	—	Pflege- und Erziehungsanstalt für weibliche Kretinen	—
3	**Bütgenbach** (Kreis Malmedy), Rheinland	St. Josefshaus	Idioten-Pflegeanstalt	33
4	**Cloppenburg** in Oldenburg	St. Vinzenzhaus	Schwachsinnigen-Erziehungs-u. Pflegeanstalt	52
5	**Ecksberg** bei Mühldorf in Oberbayern	—	Kretinen-Erziehungs- u. Pflegeanstalt	161
6	**Essen** (Huttrop) im Rheinland)	Franz Saleshaus	Heil-, Erziehungs- und Pflegeanstalt f. schwachsinnige Kinder	333
7	**Fulda**	St. Antoniusheim	Idioten-Pflege- und Erziehungsanstalt	59
8	**Gangelt** (Rheinland)	Maria-Hilf-Anstalt	Idioten-Pflegeanstalt	—
9	**Gemünden** a. M.	St. Josefshaus	Privat-Erziehungs- und Pflegeanstalt für Schwachsinnige	125
10	**Gremsdorf**	—	Kreis-Idioten-Pflegeanstalt von Oberfranken	150
11	**Hadamar**	St. Josefsanstalt	Idioten-Pflegeanstalt	110
12	**Hamb** bei Geldern (Rheinland	St. Bernardin	Erziehungs- und Pflegeanstalt für weibliche Schwachsinnige	—
13	**Hardt** (Rheinland)	St. Josefshaus	Idioten-Pflegeanstalt	94
14	**Hausen** bei Waldbreitbach	St. Josefshaus	Pflege- und Arbeitsanstalt für ältere männliche Idioten	462
15	**Heggbach,** Post Maselheim in Württemberg	—	Idioten-Pflege- und Erziehungsanstalt	94
16	**Herten** in Baden	St. Josefsanstalt	Idioten-Pflege-, Erziehungs- und Arbeitsanstalt	253
17	**Herxheim** bei Landau in der Pfalz	St. Paulusstift	Idioten-Pflegeanstalt	5
18	**Holnstein** bei Berching	—	Pflege- und Erziehungsanstalt für schwachsinnige Mädchen	—
19	**Holsterhausen** bei Dorsten in Westfalen	Maria-Lindenhof	Epileptiker-Heil- und Pflegeanstalt	302
20	**Hostert** bei Burgwaldniel im Rheinland	St. Josefsanstalt	Pflege- und Erziehungsanstalt für Idioten und Epileptiker	400
21	**Kerpen** bei Köln	Marienhospital	Idioten-Pflegeanstalt	—
22	**Kiedrich** im Rheingau	St. Valentinushaus	Epileptiker-Heil- und Pflegeanstalt	—
23	**Köln-Ehrenfeld**	—	Idioten-Pflegeanstalt	—
24	**Kühr-Niederfell** an der Mosel	Herz-Jesuhaus	Pflegeanstalt für weibliche Idioten	—
25	**Landau-Queichheim** in der Pfalz	St. Paulusstift	Pflege- und Versorgungsanstalt für männliche Idioten	114

schlossenen Schwachsinnigenanstalten.

Belegschaft w.	Eigentümer	Leiter	Personal
83	Stiftung der Diözese Limburg	Direktor Pastor Schumacher	Schwestern der Genossenschaft der armen Dienstmägde Christi und weltliche Personen.
148	Stiftung Wagnersche Anstalten	Domkapitular Niedermaier	Schwestern vom hl. Franziskus.
10	Caritasverein, G. m. b. H. zu Köln-Nippes	Oberin Schwester Isabella	Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul.
38	Stiftung	Dechant Brust	Schwestern U. L. Frau.
149	Stiftung	Pfarrer L. Fastlinger	Schwestern vom dritten Orden des hl. Franziskus.
207	Verein zur Pflege und Erziehung kath. idiotischer Personen a. d. Rheinprovinz	Direktor Pfarrer Schulte-Pelkum	Schwestern der hl. Elisabeth zu Essen.
40	Gesellschaft m. b. H.	Dr. theol. Stegmaier	Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul.
179	Genossenschaft der armen Dienstmägde Christi zu Dernbach	Oberin Schwester Agnes Emilie	Dieselben Schwestern und vier Wärterinnen.
39	J. M. Herberich	Direktor J. M. Herberich	Schwestern vom hl. Erlöser aus Würzburg.
—	Orden der Barmherzigen Brüder in Bayern	Pater Prior	Dieselben Brüder.
—	Caritasvereinig. Montabaur	Bruder Protasius	Barmherzige Brüder.
164	Graf von und zu Hoensbroech	Oberin Schwester Sulpitia	Schwestern vom hl. Franziskus aus Heytheuzen.
—	Caritasverein G. m. b. H. Köln-Nippes	Sanitätsrat Dr. Schmitz und Oberin Schwester Aloisia	Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul.
—	Caritasgesellschaft m. b. H.	Vorsteher Bruder Petrus	Franziskanerbrüder.
139	Kongregation von Reute	Schwester Al. Gabriele	Schwestern vom hl. Franziskus.
189	Stiftung	Direkt. Pfarrer Fünfgeld	Schwestern vom hl. Kreuz und weltliches Personal.
124	Direktor Pfarrer Bussereau	derselbe	Schwestern des St. Paulusstiftes.
139	Wagnersche Stiftung	Domkapitular Niedermaier	Schwestern vom hl. Franziskus zu Dillingen.
—	Aktiengesellschaft für Krankenpflege in Köln	Bruder Vorsteher Eucharius	Barmherzige Brüder.
—	Brüder von Waldbreitbach	Ordensbruder Vorsteher	Brüder von Waldbreitbach.
51	Pfarrgemeinde Kerpen	Oberin Schwester Marzella	Schwestern der Genossenschaft der armen Dienstmägde Christi.
170	Stiftung	Pfarrer Hirschmann	Schwestern der Genossenschaft der armen Dienstmägde Christi.
180	Caritasverein Köln-Nippes	Schwester Oberin	Ordensschwestern vom hl. Vinzenz.
157	Kongregation d. Dienerinnen des heiligsten Herzens Jesu	Oberin Schwester Balbina Schneider	Schwestern vom hl. Herzen Jesu.
—	Direktor Pfarrer Bussereau	Direktor Bussereau	Brüder des St. Paulusstiftes.

	Ort	Name der Anstalt	Charakter	Beleg-schaft m.
26	**Lauterhofen** in der Oberpfalz	—	Pflegeanstalt für weibliche Idioten	—
27	**Lautrach** in Schwaben	Deybach	Pflege- und Erziehungsanstalt für weibl. Idioten u. Schwachsinnige	—
28	**Liebenau** bei Tettnang	—	Epileptiker-Pflegeanstalt	224
29	**Linz** a. Rh.	St. Antoniushaus	Idioten-Pflegeanstalt	209
30	**Montabaur**	Caritashaus	Pflegeanstalt für männl. Idioten	122
31	**Morsbach** bei Köln	Maria-Hilf	Idioten-Pflegeanstalt für Kinder	41
32	**Neresheim** in Württemberg	—	Erziehungs- und Pflegeanstalt für Schwachsinnige	69
33	**Nieukerk** am Niederrhein	St. Elisabethhospital	Pflegeanstalt für idiotische Kinder	34
34	**Reichenbach** in der Oberpfalz	—	Idioten-Pflegeanstalt	250
35	**Schönecken** bei Prüm, Rheinland	St. Vinzenzhaus	Pflegeanstalt für idiotische Kinder	—
36	**Sennheim** im Oberelsaß	St. Andreas	Pflege-, Erziehungs- u. Arbeitsanstalt für Idioten	155
37	**Storchnest** in Posen	St. Josefshaus	Anstalt für schwachsinnige Kinder	—
38	**Tilbeck** bei Münster in Westfalen	Maria-Hilf	Heil- und Pflegeanstalt für weibliche Epileptische	—
39	**Ursberg** in Schwaben (Bayern)	Versorgungsheim	Anstalt für Kretinen, Blinde, Taubstumme, Epileptische und Krüppel	733
40	**Wissen** an der Sieg	St. Antoniuskrankenhaus	Pflegestation für idiotische Kinder	3
41	**Wormditt** in Ostpreußen	St. Andreasberg	Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische	88
42	**Zülpich** im Rheinland	Städtisches Hospital	Pflegestation für idiotische Kinder	—

Der katholische Verband ist der größte unter den deutschen Verbänden von Schwachsinnigenanstalten. Fast die Hälfte der Anstalten liegt am Mittel- und Niederrhein; die zweitgrößte Gruppe in Bayern. Die obige Statistik, die in der Hauptsache auf das Caritasjahrbuch 1910 zurückgeht, zählt 42 Anstalten mit 9324 Pfleglingen (4815 männlich, 4509 weiblich). Die Anstalten erweitern sich von Jahr zu Jahr und so mögen jetzt wohl über zehn Tausend Pfleglinge darin untergebracht sein. — Vier Anstalten sind Privatbesitz, zwei sind bischöfliche Unternehmen, bei einer ist die Zivilgemeinde, bei einer die Pfarrgemeinde Besitzerin; es sind das meist kleinere Idiotenpflege-

Beleg-schaft w.	Eigentümer	Leiter	Personal
334	Stiftung Wagnersche Anstalten	Domkapitular Niedermaier	Schwestern vom hl. Franziskus zu Dillingen.
230	Stiftung Wagnersche Anstalten	Domkapitular Niedermaier	Schwestern vom hl. Franziskus zu Dillingen.
249	Stiftung	Inspektor Weber	Schwestern vom hl. Franziskus zu Reute.
—	Caritasgesellschaft m. b. H.	Vorsteher Ordensbruder	Franziskanerbrüder von Waldbreitbach.
—	Caritasvereinig. Montabaur	Vorsteher Ordensbruder	Barmherzige Brüder.
—	Pfarrgemeinde Morsbach	Schwester Oberin	Schwestern vom hl. Fransiskus zu Olpe.
61	Kongregation der Barmherzigen Schwestern zu Untermarschtal	Pfarrer und Schulinspektor Schips	Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul.
2	Kath. Kirchengemeinde	Pfarrer von Nieukerk	Klemensschwestern aus Münster in Westfalen.
—	Orden der barmherzigen Brüder zu Regensburg	Ordensprior E. Forstner	Barmherzige Brüder des hl. Johannes von Gott.
24	Caritasverein G. m. b. H. in Köln-Nippes	Oberin Schwester Paula	Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul.
153	Kongregation vom hl. Kreuz zu Straßburg	Oberin Schw. Apollonia	Schwestern vom hl. Kreuz.
10	Mutterhaus der grauen Schwestern zu Breslau	Kuratorium	Graue Schwestern der hl. Elisabeth.
285	Bischof von Münster	Pfarrer Dr. Kleyboldt	Schwestern vom hl. Franziskus in Münster.
778	Ursberger St. Josefskongregation	Superior Gerle	St. Josefsschwestern von Ursberg.
36	Pfarrgemeinde Wissen	der Ortspfarrer	Schwestern vom hl. Franziskus zu Olpe.
87	Stiftung	Erzpriester Hinzmann	Katharinenschwestern und weltliches Personal.
42	Stadt Zülpich	Schwester Oberin Luise	Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Köln.

stationen an ländlichen Krankenhäusern der Rheinprovinz, die zur Rentabilität des Hospitals beitragen. Zwölf Anstalten sind fromme Stiftungen, die meisten aber sind Unternehmen von klösterlichen Ordensgesellschaften, die in verschiedener gesetzlich zulässiger Form (als Kongregation, Genossenschaft, Verein, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft) auftreten. Von den Anstalten haben 11 nur männliche, 16 nur weibliche und 15 gemischte Belegschaft. Dabei besorgen die Pflege 33mal Schwestern- und nur 9mal Brüder. Die theologische Mitarbeit geht aus dem bisher Angeführten hervor.

Betreffs der ärztlichen Versorgung besteht in der überwiegenden Mehrzahl der Anstalten nebenamtliche Tätigkeit. Doch haben die größeren Anstalten mehr und mehr hauptamtliche Ärzte angestellt, und zwar: Waldbreitbach (Dr. Enk), Liebenau (Dr. Krahe), Essen-Huttrop (Dr. Kleefisch), Hostert-Burgwaldniel (Dr. Macke). — Auch Ursberg, das jetzt über 1500 Belegschaft hat, wird demnächst einen Arzt im Hauptamt erhalten (Dr. Willi). Besondere Angaben über die ärztliche Tätigkeit, über Lazareth-, Wachabteilungs- und Aufnahmeeinrichtungen, über Ausbildung der Pflegekräfte, über Arbeitsbehandlung u. ä. fehlen zur Zeit noch. Immerhin wird davon vielleicht schon manches vorhanden sein, da ja 8500 Idioten und Epileptische (gleich 85 % der Gesamtbelegschaft) ausschließlich zur kurativen Pflege in den Anstalten untergebracht sind.

Gegen 1500 Pfleglinge sind entwicklungs- und schulfähig und werden in etwa 70 regulären Schulklassen unterrichtet. Ferner zählt man ungefähr 30 Vorschul- und 20 Fortbildungsklassen, letztere für ältere Zöglinge. Die Mitwirkung pädagogisch-seminaristisch gebildeter Lehrkräfte ist in mehreren Anstalten eingeführt. Essen-Huttrop hat 6 geprüfte weltliche Lehrerinnen angestellt mit Normalgehalt, Zulage und Altersversorgung. — Außerdem sind weltliche Lehrpersonen angestellt in Ecksberg: 3 Lehrer und 2 Lehrerinnen; in Gemünden: 1 Lehrer und 2 Lehrerinnen; in Tilbeck: 2 Lehrerinnen; in Heggbach: 1 Lehrer und 1 Ordensfrau als geprüfte Lehrerin; in Herthen: 1 Lehrer und 3 Ordensfrauen als geprüfte Lehrerinnen. Solche als Lehrerinnen geprüfte Ordensfrauen sind ferner tätig in Aulhausen (4), in Burgkundstadt (2), in Deybach (2), in Fulda (3), in Kiedrich (1), in Neresheim (4). Außerdem wirken im Unterricht meist Ordensfrauen, die vielfach als Kindergärtnerinnen oder Handarbeitslehrerinnen geprüft sind.

Die Rheinprovinz hat eine besondere spezialpädagogische Beratung der von ihr benützten 20 katholischen Schwachsinnigenanstalten eingeführt, zurzeit in der Person des Herrn Schulvorstehers Kramer von der katholischen Epileptikerschule an der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Süchteln.

Sein Vorgänger war der schon genannte Direktor Ochs (1880—1908), ein tüchtiger Organisator, dem die katholische Schwachsinnigenfürsorge sehr viel verdankt. Sein Lebensbild brachte das Caritasjahrbuch 1908/09. Er war der erste Vorsitzende des katholischen Anstaltenverbandes. Sein Nachfolger im Vorsitz, ein Mann voll warmer Hingabe für die Sache der Schwachsinnigen war der am 28. Jänner 1911 in den besten Jahren allzufrüh verstorbene geistliche Direktor der Anstalt Aulhausen, Alois Faxel. Mit treffendem Witz und klarem



Blick war er der beliebte Leiter der Konferenzen, unermüdlich in den organisatorischen Verbandsgeschäften. Als der Präsidentenstuhl jählings zum zweitenmal verwaiste, hielt es nicht schwer, die Stimmen der Mitglieder zu vereinen auf den gemütlichen und sachkundigen Schwaben, den Herrn Schulinspektor Direktor Schips. Sein Name ist durch Mitwirkung am heilpädagogischen Kursus in München und durch literarische Facharbeiten bekannt. An ihm ist ein guter Psychiater verloren gegangen; denn ich muß ihm seine gewandte Einfühlung in die krankhaften Zustände der Schwachsinnigen nachrühmen. Er schied leider bald (Herbst 1912) aus der Reihe des Vorstandes und wurde Direktor des Waisenheims zu Ochsenhausen in Württemberg.

Der Vorstand des Verbandes setzt sich zurzeit wie folgt zusammen:

Ehrenvorsitzender: Msgr. Geistlicher Rat Dr. Werthmann, Freiburg i. B.

I. Vorsitzender: Direktor Fünfgeld, Anstalt Herthen in Baden.

I. stellvertr. Vorsitzender: Dr. Kleefisch, Oberarzt, Essen an der Ruhr.

II. stellvertr. Vorsitzender: Schulvorsteher Kramer, Prov. Anstalt Süchteln im Rheinland.

Schriftführer und Kassierer: Generaloberer Bruder Innozenz, Waldbreitbach.

Beisitzer: Domkapitular Niedermaier, Augsburg.
Bruder Eucharius, Anstaltsvorsteher, Dorsten.
Hauptlehrerin Hufnagel, Essen.
Pfarrer Schuhmacher, Direktor, Aulhausen.
Generaloberin der Schwestern von Dillingen.

Alljährlich tritt der Vorstand im Frühjahr zur Vorbereitung der Verbandskonferenz zusammen. Die Konferenz findet im Herbst statt, und zwar abwechselnd an einer katholischen Schwachsinnigenanstalt Nord- und Süddeutschlands. Der Tenor einer solchen Konferenz ist folgender: Montag und Dienstag Reise; Dienstag abends Begrüßung; Mittwoch morgens kirchliche Eröffnungsfeier, dann Verhandlungen von 9 bis 12 1/2 Uhr; Mittag; dann Verhandlungen von 2 bis 4 1/2 Uhr; Vesper; Besuch und Rundgang; Abend; Unterhaltung der Gäste durch Aufführungen in der Festhalle. Am andern Morgen Totengedenkfeier und dieselbe Tagesordnung. Freitag und Samstag Heimreise.

Die jeweilige Anstalt übernimmt gegen mäßiges Entgelt die völlige Unterbringung und Beköstigung der Gäste.

Meist zählt man 80 bis 150 Teilnehmer. Zur Begrüßung erscheinen die lokalen, provinzialen und kirchlichen Behörden. Als Verhandlungsstoffe sind gewählt für gewöhnlich wenigstens:

a) ein kirchlich-katechetisches oder pastorales Thema;
b) ein ärztlich-psychiatrisches oder pflegetechnisches und
c) ein pädagogisch-erzieherisches oder schultechnisches.

So tagte man:
1906 im Vinzenzstift zu Aulhausen am Rhein, 12. bis 13. September,
1907 in Neresheim, Württemberg, 10. bis 11. September,
1908 in Waldbreitbach, Rheinland, 10. bis 12. August,
1909 in Ursberg bei Augsburg, 24. bis 26. August,
1910 in Essen a. d. Ruhr, 16. bis 18. August,
1911 in Deybach im Algäu, 16. bis 18. August,
1912 in Dorsten in Westfalen, 19. bis 21. August und es ist angesetzt für
1913 in St. Andreas bei Sennheim im Elsaß, 21. bis 23. August.

Die Vorträge und Verhandlungsgegenstände auf den Konferenzen waren folgende:

1906.

1. Fragen des Religionsunterrichtes an Geistesschwachen (Faxel, Aulhausen).

1907.

2. Welche Mittel bietet der katholische Kultus zur Befestigung der Religionswahrheiten bei Geistesschwachen? (Rektor Hammelsbruch, Essen-Huttrop.)

3. Lehrprobe über das Weihwasser bei typischen Analphabeten (Ordensschwester).

4. Lehrprobe über die Sündflut (Ordensschwester).

5. Lehrprobe über Isaaks Opferung (Ordensschwester).

6. Ein neues Lehrmittel zur Einmaleinsveranschaulichung (Ordensschwester).

7. Die Bedeutung der Antiquafrage für Geistesschwache (Direktor Schips, Neresheim).

8. Der Lichtbilderapparat in der Anstalt für Geistesschwache (Direktor Schips, Neresheim).

9. Josef Probst, der Gründer der Anstalt Ecksberg, ein Veteran in der Fürsorge für Geistesschwache (Inspektor Lunghammer, Ecksberg).

10. Stand der Frage eines Gebetbuches und Katechismus für Geistesschwache (Vikar Pemsel, Ursberg).

1908.

11. Die unmittelbare Vorbereitung der Geistesschwachen auf den Empfang der heiligen Sakramente (Ordensbruder Donatus, Waldbreitbach).

12. Die Idiotenforschung, ihre Wege, Ergebnisse und Bedeutung für die Anstaltspraxis (Dr. Kleefisch, Essen).



13. Der erste Rechenunterricht bei Geistesschwachen (Ordensbruder Donatus, Waldbreitbach).

14. Lebensbild des Direktors Karl Rolfus, des Gründers der Anstalt Herthen (Direktor Fünfgeld, Herthen).

15. Der heilpädagogische Kursus in München (Direktor Schips, Neresheim).

1909.

16. Die Abstufungen des katechetischen Unterrichtes bei Geistesschwachen (Superior Gerle, Ursberg).

17. Vier abgestufte Lehrproben (Schulschwestern der Anstalt Ursberg).

18. Lebensbild des Direktors Dominikus Ringeisen, des Gründers der Ursberger Anstalten (Superior Gerle, Ursberg).

19. Formen und Ursachen des Schwachsinns und die Behandlung Geistesschwacher (Direktor Dr. Vocke von der bayrischen Heil- und Pflegeanstalt München-Egelfing).

20. Bauliche und technische Einrichtungen der Schwachsinnigenanstalten (Bruder Vorsteher Eucharius).

1910.

21. Beurteilung der Fähigkeit der Zöglinge zum Empfang der heiligen Sakramente (Direktor Schips, Neresheim).

22. Die Sprache der Schwachsinnigen und ihre Störungen nebst Demonstrationen und praktischen Übungen in der Erkennung und Behandlung der Sprachgebrechen (Dr. Kleefisch, Essen).

23. Dazu Korreferat (Hauptlehrerin Hufnagel) und Übungen (Lehrerin Niessen). Sprachheilkursus.

24. Bedeutung, Stellung und Betrieb des Arbeitsunterrichtes in der Heilpädagogik (Schulvorsteher Kramer, Süchteln).

1911.

25. Lebensbild des Regens Wagner, des Gründers der süddeutschen sog. Wagnerschen Schwachsinnigenanstalten (Domkapitular Niedermaier, Augsburg).

26. Lehrprobe über das vierte Gebot (Ordensschulschwester).

27. Lehrprobe über Geldzählen und Kaufen im Zahlenkreis von 1 bis 20.

28. Die psychiatrische Denkweise, eine Forderung an die Fürsorger für Geistesschwache (Lehrbruder Josaphat, Linz a. Rhein).

29. Die Bewegungsstörungen der Imbezillen mit kinematographischen Vorführungen (Anstaltsleiter Dr. Hennes, Bonn).

30. Organische Verbindung von Sach-, Werk-, Sprech-, Schreib- und Leseunterricht bei unseren Anfängern (Direktor Schips, Neresheim).



1912.

31. Der heutige Stand der Epilepsieforschung und die praktischen Folgerungen (Dr. Dorner, Dorsten).

32. Entlassung von Schwachsinnigen aus den Anstalten und die Fürsorge für dieselben nach der Entlassung (Schulvorsteher Kramer, Süchteln).

33. Wann ist Bettpflege bei Geistesschwachen angezeigt? (Oberarzt Dr. Günther, Süchteln.)

34. Aus der Pflegepraxis im Wachsaal (Abteilungsvorsteher Bruder Hyacinth, Dorsten).

35. Der moderne subjektivistische Bibelunterricht und seine Gefahren bei Geistesschwachen (Direktor Schuhmacher, Aulhausen).

36. Wie kann der erste Schreibleseunterricht bei Geistesschwachen gegeben werden? (Lehrbruder Josaphat, Linz.)

37. Ein neuer Lesekasten für Hilfsschulen (Lehrerin Winand, Essen).

38. Das Schwachsinnigenwesen und seine Geschichte, Lichtbildervortrag (Anstaltslehrer Kirmsee, Idstein).

1913 (vorgesehen sind).

39. Geschichte der Kongregation der Schwestern vom heiligen Kreuz und der St. Andreasanstalt in Sennheim (Geistlicher Rektor Eberhart).

40. Methodik der Sinnesübung auf der Unterstufe der Schule (Hauptlehrerin Hufnagel, Essen).

41. Über Schädeldeformitäten bei Geistesschwachen (Dr. Winter, Sennheim).

42. Lehrplan über die Verteilung des Katechismus und der biblischen Geschichte bei Unterrichtung geistesschwacher Kinder (Geistlicher Direktor Schuhmacher, Aulhausen).

43. Katechese über die Beichte für die schwächsten Kinder (Lehrerin, Anstalt Sennheim).

44. Die Untersuchung der Verstandestätigkeiten (Intelligenz) und deren Störungen bei Geistesschwachen (Dr. Kleefisch, Essen).

45. Handfertigkeitsunterricht in der Schule (Geistlicher Vikar Löffler aus Herten).

46. Erziehung und Anleitung geistesschwacher Kinder für eine passende Berufsarbeit (Direktor Fünfgeld, Herten).

47. Die baulichen Einrichtungen der St. Andreas-Schwachsinnigenanstalt und die Kultur der Ödländereien.

NB. Ein Teil dieser Vorträge ist in der Zeitschrift „Caritas“ erschienen, manche sind auch als Sonderdruck von der Verlagsbuchhandlung zu beziehen.



Es waren also die Vorträge dem Inhalte nach:

a) pflegetechnisch 5 mal,
b) medizinisch-psychiatrisch 8 mal,
c) pädagogisch-schultechnisch 12 mal,
d) pastoral-katechetisch 14 mal,
e) sozialfürsorgerisch 3 mal,
f) biographisch-historisch 6 mal.

Einmal schon stand die Schwachsinnigenfürsorge auf dem Programm des allgemeinen katholischen Caritastages für Deutschland, und zwar auf dem 15. in Essen, am 10. bis 13. Oktober 1910. Auf Wunsch des Präsidenten wurde in einem eigenen Referat (vom Verfasser dieser Zeilen) „die Fortschritte in der Fürsorge für katholische Geistesschwache" behandelt. Nach Beratung in der Fachsektion nahm die Versammlung folgende Leitsätze an:.

1. Die katholische Schwachsinnigenfürsorge ist in erfreulichem Aufschwung begriffen.

2. Auf ihrem Gebiete kann nur eine weitgehende Kenntnis der Zustandsbilder der jugendlich geisteskranken Pfleglinge und Zöglinge erfolgreiche Arbeit leisten.

3. Es ist daher das Bestreben der katholisch-caritativen Schwachsinnigenanstalten und ihres Verbandes, sich die theoretischen und praktischen Errungenschaften der Medizin und Pädagogik anzueignen und sie zu vervollkommnen.

4. Mittel dazu sind die Verbandskonferenzen mit anschaulichen Vorträgen, Literaturangaben, Pflege- und Heilerziehungskurse und an den größeren Anstalten ständige, womöglich wöchentliche medizinisch-pädagogische (heilpädagogische) Hauskonferenzen.

5. Durch diese Einrichtungen wird auch die unumgänglich notwendige Zusammenarbeit von Seelsorger, Arzt und Lehrer am besten einmütig und ersprießlich gepflegt.

6. Die katholische Schwachsinnigenfürsorge ist bei dieser Arbeitsorganisation befähigt, neben ihrem Selbstzweck auch ihren Grenzgebieten in der Jugendfürsorge, besonders dem Hilfsschul- und Fürsorgeerziehungswesen erwünschte Dienste zu leisten.

Organisatorisch-programmatischen Charakter trägt auch der Vortrag und Aufsatz des Lehrbruders Josaphat von der Anstalt Burgwaldniel (Hostert) in der Caritas 1912, Seite 140 bis 143 und 167 bis 172: „Die psychiatrische Denkweise, eine Forderung an die Fürsorger der Geistesschwachen" — ebenso der Aufsatz des Verfassers dieser Zeilen: „Medizin, Pädagogik, Caritas" in dem Sammelwerk „Deutsche Anstalten für Schwachsinnige usw." bei Marhold, Halle a. d. S., Seite 175 bis 181. — Über die fünfte Verbandskonferenz schrieb Prälat

Dr. Werthmann im Caritasjahrbuch Nr. 96 u. a.: „Von Anfang an war einmütige Zusammenarbeit von Seelsorger, Arzt und Pädagogen ein Programmpunkt des Verbandes. Wie glücklich er durchgeführt ist, zeigt die Zusammensetzung des Vorstandes. Jeder dieser Stände ist in leitender Stelle vertreten. Auf der Konferenz kam wiederum das überaus glückliche und nützliche Zusammenwirken der für die Erziehung der Schwachsinnigen in erster Linie in Betracht kommenden Faktoren zum Ausdruck; denn aus den drei Berufsgebieten der Seelsorge, der Heilkunst und Erziehung war je ein Thema entnommen. Was Wunder, daß bei dieser inneren und äußeren Harmonie auch die Beteiligung aus den drei Berufen eine erfreulich große war!" — Möge in diesem Sinne der Verband wachsen und gedeihen!

Vom ersten deutschen „heilpädagogischen Seminar".

Von Georg Büttner in Worms.

Als in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts die Hilfsschulbewegung einsetzte, sagte man sich ganz richtig, daß man nicht sofort von einer bestimmten Methode, von einem genauen Lehrziel reden könne, daß vielmehr, wie bei allen Neuunternehmungen, „die Erfahrung die beste Lehrmeisterin" sei, daß man also erst später, mit der Zeit an den Ausbau dieses Gedankens herantreten könne. Selbstverständlich war die naturnotwendige Folge davon wieder, daß man vorerst auch nicht reden konnte von einer speziellen Ausbildung der Hilfsschullehrer. Es blieb nichts anderes übrig, als sich autodidaktisch in die neue Materie einzuarbeiten. Anschluß an benachbarte Arbeitsgebiete wurde gesucht; Zweckdienliches wurde herübergenommen und zu verwerten gesucht, Versuche wurden angestellt, Lehrmittel und Methoden erprobt. Die gemachten Erfahrungen suchte man sodann zwecks Klärung und Weiterbildung so bald als möglich auszutauschen. Ab und zu wurden kleinere Veröffentlichungen gemacht, in engerem Kreise sprach man sich über dieses oder jenes einmal aus. So wurde mit der Zeit der Grundstock zu einer Fachliteratur gelegt und der Zusammenschluß zu einer Vereinigung angebahnt, woraus in den letzten Jahren vor der Jahrhundertwende die für das Hilfsschulwesen höchst bedeutsame Organisation des deutschen Hilfsschulverbandes entstand.

Immer mehr machte sich jedoch mit der Zeit fühl- und bemerkbar der Mangel einer speziellen Ausbildung. Wiederholt wurden darum Stimmen laut, dies immer betonend und in den Vordergrund des Interesses rückend. So kam es denn auch, daß schon auf dem 5. Verbandstag in Bremen, Ostern 1905, auf der Tagesordnung stand und zur Besprechung kam das Thema: „Die Ausbildung der Hilfsschul-

lehrer." Man einigte sich schließlich dahin, daß es zurzeit, da Weitergehendes nicht möglich erschien, am besten sei, wenn man zu diesem Zwecke besondere „Kurse" einrichten würde. Und so kam es, daß daraufhin Ausbildungs- und Einführungskurse in verschiedenen Städten entstanden. Im großen und ganzen lassen sich dabei zwei Gruppen unterscheiden und man kann von solchen sprechen, in denen Hilfsschulpädagoge, Psychiater und Hilfsschularzt sich zu gemeinsamer Arbeit vereinigten (Bonn, Düsseldorf, Breslau), und von solchen, welche von Hilfsschulpädagogen allein geleitet wurden (Berlin). Die Zahl der Nachfragen nach solchen Kursen war immer recht groß. Oft genug mußten Anmeldungen zurückgestellt und für einen anderen, späteren Kursus vorgemerkt werden, wieder Beweis genug, wie sehr ein Bedürfnis, ein Streben und Drängen nach Fachausbildung vorhanden war.

Ohne den Wert dieser Kurse irgendwie zu unterschätzen, muß doch gesagt werden, daß sie eigentlich nur als Ersatz, als Behelf anzusehen waren. Und so kam es, daß im Laufe der Jahre immer und immer wieder Stimmen laut wurden, welche mit Nachdruck besondere Anstalten, irgendwelche Zentralen verlangten, woselbst Gelegenheit zur Ausbildung geboten würde. Natürlich gingen die Ansichten darüber vielfach auseinander. Die einen meinten, es solle diese Zentrale in Verbindung mit einem Universitätsseminar oder einem psychologischen Institute stehen; wieder andere wünschten, es möchte eine besondere Anstalt, ein Heilerziehungsheim sein, woselbst alle Abnormitäten vereinigt wären. Noch andere suchten damit zu verbinden eine Arbeitslehrkolonie, eine Beobachtungsanstalt und ähnliches mehr. Doch diese mannigfaltigsten Meinungsäußerungen schadeten nichts. Vielmehr war die Hauptsache, daß durch die vielerlei Vorschläge der Gedanke stets wach erhalten wurde, und daß aus allen Veröffentlichungen immer herauszulesen war, es muß in dieser Beziehung baldmöglichst etwas geschehen.

Als einer der ersten, welche für den Gedanken einer Ausbildungszentrale, für ein heilpädagogisches Seminar Propaganda machte, darf Dr. Fiebig, Jena, genannt werden. Warm trat er dafür ein in seinem 1906 in der „Zeitschrift für Kinderforschung" erschienenen Aufsatze über „Vorsorge und Fürsorge für intellektuell schwache und sittlich gefährdete Kinder".

Im folgenden Jahre ventilierte ich selbst einmal die Frage in der „Zeitschrift für Schulgesundheitspflege". Ausführlich wies ich auf die Notwendigkeit, Nützlichkeit und Ausführbarkeit des Projektes hin, wenn ich auch die Schwierigkeiten nach verschiedenen Seiten hin nicht unterschätzte.

Einige Jahre später, 1911, kam auf das gleiche Thema zu sprechen



Dr. Karl Wilker, Jena, in seiner Schrift „Jugenderziehung, Jugendkunde und Universität“. Er fordert ebenfalls die Gründung eines heilpädagogischen Seminars und bezeichnet die Umsetzung des Gedankens in die Tat als eine „nationale Pflicht“.

Recht regen Anteil an der Frage nahm auch der „Verein für Erziehung, Unterricht und Pflege Geistesschwacher“. Im Herbste 1910 tagte er in Wiesbaden. Dabei hielt Direktor Eltes-Ellenbach aus Budapest einen interessanten Vortrag über die Ausbildung der Hilfsschul-, Anstalts-, Taubstummen- und Blindenlehrer in Ungarn, über die wichtigen Aufgaben und die großen Erfolge des heilpädagogischen Seminars in Budapest. Einmütig wurde die Forderung aufgestellt, auch bei uns in Deutschland bei den maßgebenden Körperschaften dahin zu wirken, daß eine ähnliche Einrichtung ins Leben gerufen würde.

Selbstverständlich nicht in letzter Linie nahm sich auch die Deutsche Hilfsschullehrerschaft und der Verband der Hilfsschulen Deutschlands energisch der Sache an. Nie wurde von dieser Seite das Projekt aus dem Auge verloren. Stets wurde es nach Möglichkeit zu fördern gesucht.

Beispielsweise schrieb darüber Egenberger, München, in der „Hilfsschule“ Nr. 1, Jahrgang 1911, bei seinem Aufsatz über „Zur Frage der finanziellen und allgemeinen Stellung der Hilfsschullehrer“ folgendermaßen: „Die Aufgabe aber, durch unsere bedeutendsten Heilpädagogen und Spezialforscher eine gediegene Aus- und Vorbildung der Hilfsschullehrer zu ermöglichen, kann nur der Deutsche Hilfsschulverband durch die Gründung eines heilpädagogischen Seminars lösen. Dasselbe muß imstande sein, große Zugkraft auszuüben. Wer von uns wollte nicht dorthin gehen? Welche Stadt wollte dazu den längeren oder kürzeren Urlaub nicht gewähren? Welcher Staat möchte hier die nötigen Zuschüsse verweigern? Es wäre sehr empfehlenswert, wenn hier energisch zugegriffen würde. Aber für alle bedeutenden Heilpädagogen und Forscher sollte hier Platz geschaffen werden. Diese Tatsache kann nie fehlschlagen, denn hierfür ist ein schreiendes Bedürfnis vorhanden.“

Auch ich nahm dazu noch einmal das Wort in der „Zeitschrift für die Behandlung Schwachsinniger“, die Notwendigkeit und Nützlichkeit einer derartigen Organisation nachweisend. Unter anderem sagte ich dabei über die Aufgabe eines solchen heilpädagogischen Seminars: „Es müßte ‚Empfänger‘ und ‚Geber‘ zugleich sein. Seine Aufgabe dürfte vor allem darin bestehen, all das bis jetzt Geleistete zusammenzufassen, durch Fachmänner zu verarbeiten, aber auch in die Materie einzuführen, eine gediegene Ausbildung und eine eingehende Vertiefung



in die Sache zu ermöglichen. Wissenschaft und Praxis müßten Hand in Hand gehen. Irgend ein Erziehungsheim, irgend eine Anstalt könnte gegründet werden, wo Kinder mit allen möglichen Abnormitäten untergebracht würden, und wo wissenschaftliche und praktische Ausbildung aller jener zugleich erfolgen könnte, welche sich später in den Dienst der Erziehung und des Unterrichtes Abnormer zu stellen gedenken. Entschieden viel könnte da geleistet werden. Durch Vorführung von charakteristischen Typen, durch Demonstration, durch Vorträge und wissenschaftliches Vertiefen, durch selbsttätiges Eingreifen, durch stetige Einsichtnahme in den Betrieb könnte hier in verhältnismäßig kurzer Zeit mehr geleistet werden, als man sonst durch jahrelanges Suchen verarbeiten kann.“ (Jahrgang 1911 — Nr. 8.)

Sehr eingehend beschäftigte sich weiter mit der Frage Hilfsschuldirektor Horrix in Düsseldorf. Im Herbste 1912 erschien von ihm ein kleines Schriftchen, betitelt „Die Ausbildung des Hilfsschullehrers. Ein Vorschlag zu ihrer Förderung“. Der Inhalt desselben gliedert sich in: 1. Notwendigkeit und Wert einer besonderen Ausbildung der Hilfsschullehrer; 2. Ansichten über die Art der Ausbildung; 3. die Persönlichkeit des Hilfsschullehrers; 4. die entferntere Vorbereitung auf den Hilfsschullehrerberuf; 5. die gegenwärtige spezielle Ausbildung in Hilfsschullehrerkursen; 6. die vorgeschlagene Ausbildung im Hilfsschullehrerseminar; 7. Erläuterungen zum Ausbildungsplan; 8. Schlußwort; 9. die Ausbildung der Hilfsschullehrer in anderen Staaten (Österreich, Ungarn, Frankreich). Von ganz besonderer Wichtigkeit ist bei den Ausführungen der Umstand, daß er aus der Erfahrung heraus Vorschläge macht, wie die Sache sich lösen ließe, wie es praktisch durchführbar sei. Bezüglich der Dauer sagt Verfasser, daß die Ausbildung mindestens ein Jahr, geteilt in zwei Semester, umfassen müsse. Vorherige fünfjährige Tätigkeit im Volksschuldienst sei unerläßlich. Den Abschluß solle die Ausbildung finden in einer Prüfung, bestehend aus einem theoretischen und praktischen Teil. Als zu ergreifende Maßnahmen werden empfohlen: 1. theoretische; 2. praktische; 3. manuelle; 4. gymnastische Unterweisungen. Im ersten Semester sollten die Dozenten mehr die Gebenden, im zweiten Semester dagegen die Seminaristen mehr die Selbsttätigen sein. Ein ausführlicher Arbeitsplan, sich auf die zwei Semester und ihre einzelnen Monate verteilend, ist beigegeben. Als Hauptzweck des Seminars bezeichnet er, „die Seminaristen heilpädagogisch denken und handeln zu lehren.“ „Dieser Zweck wird aber“, nach seiner Meinung, „nur dann vollständig erreicht, wenn das Milieu, in dem sie sich das ganze Jahr bewegen, sie gleichsam heilpädagogisch anmutet und beeinflußt, wie durch Veranschaulichung und Belehrung, so auch durch die genannten abgegrenzten Aufgaben, die zu heil-

pädagogischem Denken aneifern." Die Errichtung eines heilpädagogischen Seminars erscheint Horrix nicht leicht. Manche Schwierigkeiten würden sich in den Weg stellen, aber unmöglich sei es keinesfalls. Und er schließt seine Ausführungen mit dem sehnlichen Wunsche und mit den warmen Worten: „Daß diese mühevolle Arbeit dem für sein Amt gut vorgebildeten Hilfsschullehrer, der gleich mit dem nötigen Rüstzeug versehen, die Hilfsschule betritt, besser gelingt als dem nur oberflächlich vorgebildeten, bedarf wohl keines Beweises, und daß durch seine wirklich heilpädagogische Behandlung der debilen und schwachsinnigen Kinder diese noch mehr als bisher zu einem menschenwürdigen Dasein sich emporschwingen, liegt auch klar auf der Hand. Viele solcher geistig armer Geschöpfe, die sonst auf die Almosen ihrer Mitmenschen angewiesen wären, werden sich mit der ihnen verliehenen schwachen Kraft noch nützlich machen und damit an ihrem Teile die Volkskraft stärken. Demnach darf wohl gesagt werden, daß eine gediegene Ausbildung der Hilfsschullehrer die Summen verringert, welche die Gemeinden in ihrem Haushaltplan ansetzen müssen für den Unterricht ihrer nicht ausgebildeten schwachgeistigen Glieder. Unser Vaterland hat in den letzten Jahrzehnten so viele Beweise großzügigen sozialpolitischen Denkens und Handelns gegeben, möchte es diesem noch einen weiteren hinzufügen durch die Errichtung heilpädagogischer Seminare."

Rascher nun, als man es sich gedacht, wurde der Gedanke in die Tat umgesetzt. In Essen wird das erste heilpädagogische Seminar errichtet werden. Mit Unterstützung des preußischen Kultusministeriums, der Regierungen zu Düsseldorf, Arnsberg und Münster, sowie der Provinzialverwaltungen der Rheinlande und von Westfalen wird es ins Leben treten. Vorausgehen soll ein Kurs, ähnlich den seither bestehenden Ausbildungskursen für Hilfsschullehrer.

Der Zweck des heilpädagogischen Seminars wird dahin definiert: „Es soll einen tieferen Einblick geben in das Wesen und die Einzelfragen der Heilpädagogik und mit den technischen Schwierigkeiten der ärztlich-erzieherischen Maßnahmen vertraut machen. Es soll ferner die sozialen Einrichtungen und die wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung der Abnormenfürsorge und -hygiene behandeln."

Teilnehmer können nicht nur spätere Hilfsschullehrer sein, sondern auch Schulaufsichtsbeamte, Ärzte, Juristen und Verwaltungsbeamte, Geistliche, Lehrer an höheren Schulen, Taubstummen- und Blindenanstalten, sowie Personen, die in der Fürsorge- und Waisenpflege tätig sind.

Als allgemein grundlegender Stoffplan wurde bestimmt: Hirnanatomie und Physiologie, Psychopathologie, Hygiene, Phonetik



und Sprachheilkunde, Orthopädie, allgemeine und experimentelle Psychologie (Laboratorium), Blinden-, Taubstummen- und Schwerhörigenpädagogik, Hilfsschulenmethodik, Lehrproben, Besuche von Schulen und Anstalten, praktische Übungen zur Feststellung von Abnormenzuständen, Geschichtliches, Personalbogen, Verhältnis zur Normalschule und zum Elternhaus, Ursache des Schwachsinns, Vorbeugung, soziale Fürsorge, Rechtsstellung, Gesetzeskunde, Jugendgericht, Heerwesen.

Für die Teilnehmer aus ärztlichen Kreisen wurde folgender Stoffplan festgesetzt: Nerven- und Geisteskrankheiten im Kindesalter, spezielle Pathologie der jugendlichen Schwachsinnsformen und Psychopathie, die chronischen Seh- und Hörstörungen und ihre Behandlung, Pathologie der Stimme, Sprachleiden und ihre Behandlung, die Schulgesundheitslehre und ihre Anwendung für Hilfsschule und Schwachsinnigenanstalt, die Schulorthopädie, soziale Fürsorge, Ursachenlehre, Vorsorge, Eugenik, experimentelle und physiologische Psychologie und Kinderpsychologie, allgemeine Einführung in die Pädagogik und in Wesen und Zweck der Hilfsschularbeit.

Zur Unterstützung soll ein „psychologisches und heilpädagogisches Laboratorium" angeschlossen werden, worüber nachstehendes bestimmt wurde:

a) Ausstattung:
1. Anthropologische, hirnanatomische, sinnesphysiologische Modelle und Präparate;
2. Ausstattung eines Laboratoriums für experimentell-physiologische Psychologie;
3. Bibliothek der Heilpädagogik, ärztlich-erzieherische Grenzfragen; psychiatrisch-pädagogische Literatur;
4. Lehrmittelsammlung;
5. Ausstellung von Lehrgängen und Erzeugnissen aus dem Handfertigkeits-, Handwerks- und Arbeitsunterricht.

b) Sammlung von Fällen aus dem Leben zu Lehrzwecken. Kasuistik aus der Essener Hilfsschule, aus der Anstalt Franz Saleshaus, aus der Taubstummenanstalt zu Essen.

c) Praktische Übungen im heilpädagogischen Laboratorium, die sich zunächst auf die Bedürfnisse des Hilfsschulunterrichtes (Teilnehmerzahl jedesmal nur sechs, daher Parallelstunden) erstrecken.
1. Übungen in der Erkennung und Bewertung der Sinnes- und Ausdrucksstörungen (bes. Sprache und Schrift);
2. Übungen in den verschiedenen Intelligenzproben;



3. Übungen in der Analyse und Bewertung der verschiedenen Gemüts- und Charakterstörungen;
4. Befundschilderung einer Reihe markanter, leichterer und schwieriger Fälle zur Übung im Personalbogen;
5. Ausarbeitung und Besprechung heilpädagogischer Themen.

AUS DER PRAXIS.

Soll man Blinde am Leben strafen?

Vom Anstaltslehrer Max Kirmsse in Idstein.

Die verehrlichen Herren Kollegen werden sich gewiß über die obige Frage verwundern. Im allgemeinen dürfte es nur selten vorkommen, daß ein Blinder in die traurige Lage versetzt wird, das Schafott besteigen oder, wie es jüngst in Amerika vorgekommen ist, im elektrischen Stuhle Platz nehmen zu müssen, aber dennoch, wenn also derartige Roheiten und Kulturentartungen — anders kann ich die Hinrichtung eines blinden Menschen nicht bezeichnen — doch vereinzelt vorkommen, dann erfordert es die Humanität, derartige Scheußlichkeiten zu verhindern, die ein Kulturvolk zu entwürdigen geeignet sind.

Es möge mir gestattet sein, folgende Mitteilung hier wiederzugeben, die ich dem Braunschweiger Allg. Anzeiger Nr. 114 vom 19. Mai d. J. entnehme:

„Die Hinrichtung eines blinden Mörders. Aus New York wird geschrieben: Unter den Insassen des großen Blindenhospitals der Stadt Ohio befand sich ein blinder Mann namens Midleton, der sich sein Geld dadurch verdiente, daß er in einem kleinen Wagen in der Stadt umherfuhr und den Leuten wahrsagte. Gleichzeitig handelte er mit allerlei Gegenständen und es gelang ihm, sich dadurch einen ansehnlichen Betrag zu ersparen. Er hatte schon lange ein Mädchen gern gehabt, das ihn pflegte und begleitete, wenn er in seinem kleinen Wagen mit dem Hunde ausfuhr. Die Dankbarkeit steigerte sich bald zu leidenschaftlicher Liebe. Eines Tages kam die Erwartete nicht. Auch die nächsten Tage blieb sie aus. Der Blinde war darüber sehr betrübt, und als er endlich erfuhr, daß das Mädchen eine Liebschaft habe, beschloß er, sich zu rächen. Er pflegte öfter zu einer Verwandten des Mädchens zu fahren, wo er dieses bestimmt antraf. Eines Tages fuhr er wieder dorthin, saß mit ihm im Gespräch im Zimmer und benahm sich ganz wie sonst. Als dann die Verwandte das Zimmer verließ, trat er plötzlich hinter das Mädchen, zog einen Dolch und stieß ihn ihr ins Herz. Er wurde bald darauf zum Tode durch den elektrischen Stuhl verurteilt. Vor einigen Tagen fand seine Hinrichtung statt. Die Angst des unglücklichen Blinden war, da er nicht sehen konnte, noch viel



größer, als sie bei sehenden Verurteilten zu sein pflegt. Zu dem Geistlichen, der ihn begleitete, sagte er: „Wenn ich sähe, würde ich mich nicht vor dem Tode fürchten. Das Schrecklichste für mich ist, daß ich nicht weiß, wo ich bin, was man mit mir macht, und wie man mich töten will.“ Ein erschütternder Auftritt erfolgte dann kurz vor der Hinrichtung selbst, denn nur mit größter Mühe konnte man den Blinden an den Todesstuhl fesseln; er fürchtete bei jedem Schritt, das Ziel seines Lebens zu finden, und sein Jammern und Wehklagen hörte erst mit dem Leben auf.“ inf.

Vor dem Gesetze sind alle Bürger gleich und auch der Blinde hat sich ihm unterzuordnen, darüber kann selbstverständlich kein Zweifel herrschen. Aber immerhin wird und muß man dem seines Augenlichtes Beraubten gewisse Ausnahmen zugestehn, namentlich wenn es sich um schwere Delikte handelt. Jeder, der längere Zeit mit Blinden zu tun hat — Schreiber dieser Zeilen hat nicht ganz ein Jahr Blinde unterrichtet —, weiß, daß dem Blinden ein starkes Gefühl für Recht und Unrecht eigen ist, und daß die Gerechtigkeit diejenige Eigenschaft ist, die er am höchsten stellt. Personen seiner Umgebung, die in dieser Beziehung fehlen, können darum das größte Unheil anrichten.

Ich erinnere mich da eines Falles, wo ein 14 Jahre alter blinder und gelähmter Knabe aus tiefster Sehnsucht heraus einmal auf dem Karussell zu fahren wünschte. Da man seinen Bitten leider nicht so ohne weiteres willfahren konnte, so suchte man ihm seine Liebhaberei auszureden, was natürlich nichts fruchtete. Sein Erzieher versprach dem Knaben nun, bei sich bietender Gelegenheit sein Sehnen stillen zu wollen, ohne indessen sein Versprechen ernst zu nehmen. Es kam der Tag, wo die Bitte hätte erfüllt werden können, sie wurde leider abgeschlagen, da man die verschiedenen im Wege stehenden Schwierigkeiten, Transport zum Vergnügungsplatze usw., fürchtete. Der getäuschte Knabe, ein sonst überaus liebenswürdiges und leicht zu behandelndes Kind, bekam geradezu Tobsuchtsanfälle und brachte von da an keinem Menschen mehr Vertrauen entgegen. Sein seelischer Zustand nahm Formen an, die man früher nicht beobachtet hatte, kurz der gesamte geistige Habitus schien rapid zurückgehen zu wollen. Da endlich entschloß man sich, unverhofft dem Knaben seine Bitte zu gewähren, was zur Folge hatte, daß er langsam zu seinem früheren Zustande zurückkehrte. Leider war es mir nicht möglich, den Knaben noch länger zu beobachten, da eine Lungenentzündung den ohnehin zarten und schwachen Knaben dahinraffte.

An dieses Kind mußte ich unwillkürlich denken, als ich die unverschuldete Not des armen blinden Mörders las, der durch die Untreue seiner Pflegerin einem gewaltsamen Tode überantwortet wurde.



Schon der edle und kenntnisreiche Blindenvater Klein in Wien hat vollkommen recht, wenn er bezüglich der Unzulänglichkeit des Blinden, sich in eine neue Lage zu finden, in seinem auch heute noch wertvollen „Lehrbuch zum Unterricht der Blinden etc.“ Wien 1819, S. 26, schreibt: „Alle Blinde haben einen Anstrich von Eigensinn, oder vielmehr von Beharrlichkeit bei dem einmal Gewohnten; welches sich auch sehr natürlich daraus erkläret, daß ihnen jede Veränderung ihrer Lage und Handlungsweise weit schwerer fällt, und sie mehr Mühe und längere Zeit brauchen, sich in neuen Verhältnissen zurecht zu finden, als ein Sehender. Hierzu kommt noch, daß der Blinde, welcher in so manchen Beziehungen auf sich allein beschränkt ist und nur aus sich selbst schöpfen kann, dem Seinigen, was er so mühsam erworben hat, sei es nun körperliches oder geistiges Eigentum, einen besonderen Wert beilegt, und daß es ihm schwer ankommt, etwas davon aufzugeben. Wer wie der Blinde so oft isoliert unter den übrigen Menschen dasteht, gewöhnet sich leicht in einzelnen Fällen so zu handeln, als ob er allein da wäre.“

Die „Beharrlichkeit bei dem einmal Gewohnten“ kann sich schließlich bei einem Blinden, wenn keine Hemmungen in Aktion treten, zu einem so starken psychischen Sonderzustand auswachsen, daß das Urteil getrübt und somit eine korrekte Willensäußerung ausgeschlossen ist. Es fragt sich darum, ob bei einem Blinden, der sich in einer derartigen geistigen Verfassung befindet, ein Zustand der Zurechnungsfähigkeit angenommen werden darf. Ich glaube kaum, wenigstens müßte stark verminderte Zurechnungsfähigkeit in Betracht gezogen werden. Ferner wird da der Umstand in Betracht kommen, ob der Betreffende erst in späterem Alter erblindet ist oder nicht. Dr. Most in seiner „Ausführl. Enzyklopädie der gesamten Staatsarzneikunde“, Leipzig, 1838, I. Bd., S. 249, sagt da schon sehr richtig, die Blinden werden „in kriminalrechtlicher . . . für viele, an sich rechtswidrige Handlungen von der Verantwortlichkeit freizusprechen sein. Es richtet sich hier alles nach dem individuellen Falle, wobei der Gerichtsarzt genau den Grad der Bildung, der Kenntnisse, und den ganzen Körper- und Seelenzustand des Individui quaest. zu erforschen und in Anschlag zu bringen hat. Als allgemeinen Grundsatz kann man aufstellen, daß alle früh Erblindeten für gleiche Vergehen weit weniger straffällig zu erachten sind als Sehende, weil ihr Standpunkt in der menschlichen Gesellschaft ein ganz anderer ist als der der letztern.“

Wertvolle Dienste leisten die Blindenerziehungsanstalten, die ja heute auf einer hohen Stufe pädagogischer Kunst und Tüchtigkeit stehen, indem sie ihre Zöglinge nicht nur zur bürgerlichen Brauchbarkeit erziehen, sondern auch ihren Willen bilden und ihren Charakter



zu stählen suchen, zumeist mit erfreulichem Erfolge. Das schließt natürlich nicht aus, daß hin und wieder einmal ein Schüler später entgleist. Ob diese Fälle oft eintreten und Blinde kriminell werden, entzieht sich meiner Kenntnis, und es wäre sicher von nicht geringem Werte, wenn einmal ein erfahrener Blindenpädagog das Wort nehmen und über diesen Punkt der Blinden ausführliche Mitteilungen machen wollte.

Eins aber möchte ich nochmals betonen: Blinde sollte man nicht mit den schwersten Strafen belegen. Und wo einmal ein Blinder sich vor dem Gesetze schuldig macht, da sollte nicht nur der Arzt gehört werden, sondern auch der Blindenlehrer. Würde dies überall der Fall sein, da könnte es nicht möglich sein, daß ein des Augenlichtes Beraubter am Leben gestraft wird. Derartige Auswüchse müssen unter allen Umständen verhindert werden. Hier darf es nicht heißen: Auge um Auge, Zahn um Zahn, sondern wo das Schicksal vorher gesprochen, da hat der Mensch zu schweigen und zu versöhnen.

Die Bedeutung der Übung für die Entwicklung der Intelligenz Schwachsinniger.

Von Anstaltslehrer M. Kirmsse in Idstein.

Auf das Thema eingehend, wäre zunächst die historische Grundlage desselben zu erörtern. Doch will ich mich dabei ganz kurz fassen. Wenn wir die ersten erziehlichen Maßnahmen für Idioten, Imbezille und Debile vergangener Zeiten betrachten, so finden wir, daß die unterrichtliche Behandlung, trotz löblicher Grundsätze, dem geistigen Vermögen der Schüler nur in sehr bedingtem Maße entspricht. Die Entwicklung der Psyche und dadurch auch des Körpers wurde zu wenig sachgemäß betrieben, der Geist vielfach mit ungeeignetem oder doch unverstandenem Wissen belastet. Freilich wäre es sehr ungerecht, wollte man die Pfadfinder und Bahnbrecher darum bedingungslos schelten. Aber vielfach besteht ihr Verdienst in der Hauptsache darin, daß sie eine bisher vernachlässigte Aufgabe praktisch in die Hand nahmen. Wenn sie dabei zum Teil einem didaktischen Materialismus verfielen, so sei ihnen das verziehen; sie wußten es nicht besser. Wenn z. B. ein Guggenmoos[1]) seinen gänzlich unentwicklungsfähigen Schülern mit Engelsgeduld wenn auch nur die elementarsten Begriffe und Übungen beizubringen suchte und die Eleven seinen Bemühungen spotteten, eben weil ihr Intellekt dazu nicht ausreichte, so verwundern

[1]) Literaturzeitung für Deutschlands Volksschullehrer, Jahrg. 1843, S. 189. Bericht eines Augenzeugen.



wir uns dessen weiter nicht. Oder wenn Kern[1]) das sinnlose Einpauken unverstandenen religiösen Memorierstoffes mit scharfen Worten geißelt, so sind wir in der Gegenwart uns des rechten Weges wohl bewußt. Und dennoch, die Ansichten über die Bedeutung einer rationellen Übung für die Entwicklung der Intelligenz Schwachsinniger gehen auch heute noch weit auseinander. Sonst müßte es unmöglich sein, daß man noch immer zwanzigjährige Abc-Schützen nutzlos auf der Schulbank festhält — Ausnahmen könnten hier nur die Regel bestätigen, indessen dürften sie selten sein — und so ihre doppelte Entwicklung entweder versäumt — keineswegs immer ein Verschulden der betreffenden Institution, sondern der Eltern oder Vormünder — oder falsch aufgefaßt und beurteilt hat. Die Bedeutung einer fruchtbaren Entwicklung der Intelligenz liegt darin, daß sie zur rechten Zeit begonnen und in entsprechender Weise geleitet und fortgeführt wird. Gilt diese Forderung schon bei psychisch normalen Kindern, so noch ganz besonders bei geistig geschwächten Kindern.

Welche Wege haben wir nun zu gehen, um eine erfolgreiche Evolution der Intelligenz zu sichern?

Nach den Lehren der Psychologie kommen beim Intellekt drei nebeneinander herlaufende, sich gegenseitig unterstützende, geistige Vorgänge in Betracht: die Vorstellungsentwicklung zu Begriffen, das Gedächtnis — Retention und Reproduktion — und die Urteilsfähigkeit. Diese drei Faktoren, die in ihrer Zusammenwirkung das geistige Vermögen des Menschen ausmachen, sowohl beim gesunden wie beim kranken Individuum, bedürfen namentlich beim letzteren besonderer Übungen, zwecks größtmöglichster Vervollkommnung. Als Beraterin auf dieser Bahn stehen uns die Ergebnisse der Kinderforschungskunde und die Summe der praktischen Erfahrungen zur Seite, und zwar nach zwei Seiten hin: Entwicklung der Intelligenz Schwachsinniger durch die Lernschule und durch die Arbeitsschule, keine ohne die andere, keine auf Kosten der anderen, sondern organische Verbindung beider.

In den Normalschulen beginnt man bereits energisch diese Forderung durchzusetzen, nicht so in den Spezialschulen, wo die einseitige Ausbildung des Intellekts, wie schon bemerkt, noch viel zu viel Zeit in Anspruch nimmt, wo beispielsweise 30 Stunden Schulunterricht

---

[1]) Gegenwart und Zukunft der Blödsinnigenbildung, Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie 12. Bd., 1855, S. 553 f.

Daß in dieser Hinsicht entschieden große Fehler begangen worden sind, beweist u. a. der „Konsistorial-Erlaß, betr. die Konfirmation und Kommunion taubstummer und schwachsinniger Kinder“ der obersten Kirchenbehörde in Württemberg, die Konfirmation usw. unreifer Jugendlicher untersagte. (Korr.-Blatt d. deutschen Gesellsch. f. Psychiatrie, 14. Jahrg., 1907, S. 20.)

etwa nur zwei oder vier Stunden Spiel und gymnastische Übungen entgegenstehen. Die in der Frei- und Arbeitszeit geschehende körperliche Betätigung muß vielfach ohne Anrechnung bleiben, da sie dem Wesen der Übungen nicht entspricht, die geeignet sind, die Intelligenz zu fördern. Aus dem Gesagten ergibt sich zur Genüge, daß bei einer Reduzierung des herkömmlichen Schulunterrichts, als Lesen, Schreiben, mechanisches Rechnen, Memorieren, zu Gunsten einer methodischen körperlichen Betätigung, die Bedeutung sinngemäßer Übungen zur Entwicklung der Verstandeskräfte erkannt wird.

Eine treffende psychologische und pädagogische Begründung der Notwendigkeit des praktischen Unterrichts als Vorbedingung zur Lösung vorstehender Frage verdanken wir dem bekannten Direktor des Lehrerseminars für Knabenhandarbeit in Leipzig. Dessen Ausführungen [1]) gewinnen namentlich für die Behandlung Geistesschwacher dadurch an Wert, daß er fortlaufend nachweist, welchen großen Nutzen gerade Schwachbeanlagte für die Entwicklung des Gehirns haben [2]). Es steht sonach fest, daß die übliche Unterscheidung von Handarbeit und Kopfarbeit falsch ist. Die Hand ist ein Sinnesorgan, ähnlich wie Auge und Ohr; die Handgeschicklichkeit hat ihren eigentlichen Sitz im Kopfe und im Gehirn, ihre Ausbildung ist zugleich eine Form geistiger Erziehung. Ein besonderes Gewicht dürfte darauf zu legen sein, daß beide Hände möglichst gleichmäßig geübt werden. Der Zusammenhang zwischen der Tätigkeit der rechten Hand und der Entwicklung der linken Gehirnhemisphäre ist durch die Gehirnphysiologie soweit nachgewiesen, daß gewiß durch Übung der linken Hand die Entwicklung der rechten Hirnhemisphäre begünstigt werden und dadurch eine größere Leistungsfähigkeit des Gehirns angebahnt werden kann. Sollte auf diese Weise eine Regeneration der Gehirnzellen stattfinden, woran schwerlich zu zweifeln sein wird, so hat das natürlich auch für die Entwicklung der Intelligenz eine weittragende Bedeutung. Denn „Denkkraft und Arbeitsfähigkeit des Gehirns hängen von der Anzahl der Zellen ab, die bis zur Fähigkeit des Funktionierens entwickelt worden

---

[1]) Dr. A. Pabst, Praktische Erziehung, Leipzig 1908, ferner dessen weitere Schriften über den gleichen Gegenstand: Die Knabenhandarbeit in der heutigen Erziehung. Leipzig 1907. — Beobachtungen über den elementaren praktisch-technischen Unterricht in den amerikanischen Schulen und auf der Unterrichtsausstellung in St. Louis 1904. Leipzig 1907. — Die moderne Erziehung in ihren praktischen Tendenzen. Leipzig 1908.

Ich kann hier nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß Pabst einen guten Teil Anregungen und Folgerungen, wie sie in obigen Schriften enthalten sind, aus Amerika mit heimgebracht hat.

Auch Georgens und Deinhardt haben schon auf diesen wichtigen Gegenstand hingewiesen, so in ihrer Heilpädagogik, 2. Bd., Leipzig 1861 und 1863, allerdings mehr in rudimentärer Hinsicht, aber nicht ohne Aussicht. Freilich betrachtete man damals dergleichen Ideen als nur „spekulative“ Werte von geringerer Bedeutung.

[2]) Pabst, a. a. O., S. 55 f.



sind.“ Eine solche ist aber wiederum nur im jugendlichen Alter möglich und wird durch die Tätigkeit der Sinnesorgane und durch die Muskeltätigkeit vorbereitet und darf mithin bei der Gehirnentwicklung nicht übersehen werden. Das erhellt auch daraus, daß die Anzahl der Gehirnzellen zur Regulierung der Bewegungen der Extremitäten und des Gesichts diejenigen der anderen Körperteile erheblich überragt.

Die praktischen Folgerungen aus dieser Erkenntnis müssen sonach gravierende sein; ihre Nichtbeachtung stellt einen Mangel der Abnormenpädagogik dar und es wird voraussichtlich in vielen Anstalten noch alles beim alten bleiben, da die Anstaltspädagogik sich vielerorten in einem Geleise festgefahren hat, dessen Maximen in einer rückwärts wirkenden Stagnation bestehen.

Weiter darf nicht außer acht gelassen werden, daß für den Schwachsinnigen eine günstig beeinflußte und entwickelte Intelligenz vielfach nur dann Wert hat, wenn zugleich sein Wille gekräftigt und gestählt wird. Beim normalen Kinde bildet geeignete Betätigung bereits den Willen, während das schwachbegabte zumeist an einer oft unüberwindlichen Indolenz leidet. Jedenfalls dürfte es für einen imbezillen Schüler angemessen sein, bei Entwicklung der Intelligenz auch den etwaigen Willensdefekten eingehende Beachtung zu schenken. Des öfteren kommt es vor, daß ein in hohem Grade phlegmatisch veranlagter Knabe bezüglich seiner intellektuellen Leistungen unterschätzt wird, und das einzig und allein darum, weil seine Willensäußerungen zu matt nach außen treten und er mehr ein Seelenbinnenleben führt. Diesen Kindern muß ein ihrer Fassungskraft entsprechendes Ideal eingepflanzt werden, an dem sie emporranken können. Denn auch die Mehrzahl der schwachen Jugendlichen hat ihre Vorbilder, denen sie nacheifern, eingedenk des Spruches: „Schaffen und Streben, das nur heißt leben!“ Sie hier auf die rechten Wege lenken und leiten, heißt ihnen zweckmäßig dienen bei Entwicklung der Intelligenz und des durch sie bedingten und von ihr beherrschten Willenstriebes.

BESPRECHUNGEN.

Dr. Erich Wulffen: Psychologie des Verbrechers.

Ein Handbuch für Juristen, Ärzte, Pädagogen und Gebildete aller Stände. 2 Bände. XXVII, 448 und 546 S. Verlag von Dr. P. Langenscheidt in Berlin, W. 57. Preis Mk. 25·—, geb. Mk. 30·—.

Die moderne Literatur über Verbrechen und Verbrecher ist nicht eben gering. Es gibt da ganz bedeutende Werke darunter, wie z. B. G. Aschaffenburgs „Das Verbrechen und seine Bekämpfung“, das bereits in mehreren Auflagen erschienen ist. Dem Buche des Mediziners ist nun ein anderes, das vorliegende, zur Seite getreten. Sein Ver-



fasser ist der bereits als Schriftsteller verdienstvoll wirkende Dresdener Staatsanwalt Wulffen. Der bekannte Jurist Prof. Dr. v. Liszt hat von dem Werke behauptet, daß es von eminenter kulturgeschichtlicher Bedeutung und von hoher wissenschaftlicher Bedeutung sei. Dieser Ansicht kann man ohne weiteres zustimmen, denn daß das Buch sich an alle Gebildeten wendet, ist gewiß kein Fehler, wenngleich manche Übergelehrte der Meinung huldigen, ein Werk, das nicht nur an Fachgelehrte sich wendet, vielleicht gar „populär“ geschrieben sei, verdiene keine wissenschaftliche Kritik, so darf man dreist behaupten, daß derartige Ansichten heute überholt sind: Wissenschaft ist Wahrheit und diese allein bedingt den Fortschritt.

Betrachten wir nun das Werk etwas näher.

Es bildet die beiden ersten Bände einer Enzyklopädie der modernen Kriminalistik, in der theoretische Erwägungen und praktische Folgerungen, Vergangenheit und Gegenwart sich die Hände reichen, um das düstere Kapitel der moralischen Entartung des Menschengeschlechts allseitig zu beleuchten. So besprechen Band 3 bis 6 die Tortur und die Geschichte der Prostitution, während Band 7 mit der Kriminalpolizei und ihren modernen Hilfsmitteln sich befaßt.

Der Autor hat sich zwei Aufgaben schwerwiegender Art gestellt. Einmal war es ihm darum zu tun, das überaus reiche, aber noch ungeordnete Material der Wissenschaft von dem Verbrecher, das in zahlreichen Lehr- und Handbüchern, Zeitschriften, Monographien und Kongreßberichten verstreut ist, zu sammeln und zu sichten. Zum andern war der umfangreiche Stoff in ein bestimmtes System zu bringen. Da rein theoretische Erwägungen selten ein klares Bild von der Kriminalätiologie zu geben vermögen, so ist der Verfasser darauf bedacht gewesen, überall eine reiche Kasuistik heranzuziehen, was dem Werke und seinem Studium sehr zum Vorteil gereicht.

In der Einleitung stellt der Forscher zunächst fest, daß für eine einwandfreie Aufhellung der Verbrecherpsyche bis jetzt nur fundamentale Grundlagen vorhanden sind, wie die Studien Aschaffenburgs, Kurellas und Sommers dargetan haben trotz reichen Materials, womit andererseits aber doch erwiesen ist, daß der Weg bereits vorgezeichnet ist, den die wissenschaftliche Erforschung der Verbrecherpsychologie zu nehmen hat. Hier haben nun alle mitzuarbeiten, die irgendwie in der Lage sind, das Problem lösen zu helfen. Sein Werk sieht der Autor als einen Versuch an für alle an der Verbrecherfrage interessierten Theoretiker und Praktiker im weitesten Sinne und nicht zuletzt auch die Gebildeten unter dem Volke, damit namentlich auch die letzteren in unentbehrlicher Mitarbeit an der so wichtigen Verbrechensverhütung teilnehmen.

Dr. Wulffen ist sich klar, daß, obgleich die experimentellen Untersuchungsmethoden der allgemeinen Psychologie vielseitige Resultate zu liefern geeignet sind, sie auf dem besprochenen Gebiete noch wenig leisten, er erkennt vielmehr rückhaltlos an, daß bisher es namentlich die Mediziner waren, die die Grundlagen und wesentlichen Vorbedingungen einer wissenschaftlichen Kriminalpsychologie geschaffen haben.

Dieses Zugeständnis ist sehr wesentlich, denn damit ist ein für allemal festgelegt, daß sich der Jurist auf die Medizin und ihre Folgerungen stützen muß, wenn er in seinen Schlüssen nicht fehlgehen will.

Wer die Seele des Verbrechers klar erkennen will, der muß sich an die physiologische Psychologie halten, über die sich Wulffen im Anschluß an Wundt im ersten Kapitel ausführlich verbreitet. An sie reiht sich dann weiter die Psychiatrie an, gestützt auf die Lehren von Krafft-Ebing, Sommer und Cramer. Es werden da zunächst die allgemeinen psychischen Störungen, namentlich diejenigen des sexuellen Lebens, besprochen und im Anschluß daran die einzelnen Formen der Geisteskrankheiten in bezug auf ihre forensische Bedeutung abgehandelt. Verschiedene Zustände des Irreseins, unter anderen auch der Schwachsinn, machen sehr oft entsprechende Parallelen geistig Gesunder begreiflich. Weiter kommt die Anthropologie zur Erörterung, die eine Naturgeschichte des Menschen zu geben hat. Lombroso darf als erster gelten, der in der Beurteilung des Wesens von Verbrecher und Verbrechen in Anlehnung an die Anthropologie ein System errichtet hat. Ihn zieht deshalb Wulffen auch in erster Linie heran, wobei er jedoch die Ansichten seiner Gegner nicht unberücksichtigt läßt. Wie die Statistik in der Wissenschaft überhaupt eine Rolle spielt, so darf auch die Kriminalstatistik nicht fehlen. Bei der



bekannten Lückenhaftigkeit zahlenmäßiger Erhebungen war es das Bestreben des Verfassers, seine Unterlagen aus der Reichskriminalstatistik zu schöpfen, wobei wichtige Einzelheiten unter Beifügung eines umfangreichen Zahlenmaterials geboten werden. Wir weisen hier namentlich auf die Tabellen über die Kriminalität der Jugendlichen hin und teilen als Probe mit einige Zahlen über die Steigerung der jugendlichen Verurteilten im Deutschen Reiche. Während sich 1882 unter 315.569 Verurteilten 30.698 Jugendliche befanden, waren es 1905 unter 508.102 Verurteilten 51.498, das bedeutet, daß die Zunahme der Jugendlichen derjenigen der Erwachsenen fast gleich kam, da letztere nur um ein Prozent voraus waren. Weiter ergibt sich, daß die Zahl der verurteilten Jugendlichen mit dem Lebensalter steigt.

Damit schließt der erste Band.

Der zweite Band beschäftigt sich zunächst mit der Ethik, da eben ohne Klarstellung der Begriffe des Sittlichen und Unsittlichen das wahre Wesen der Kriminalität nicht erkannt werden kann. Diese Begriffe sind nicht feststehend, sondern verändern sich im Fluge der Zeit. So wird das Wesen des Verbrechens an dem jetzt gültigen Maßstabe des Sittlichen gemessen, wobei namentlich die Vergangenheit fast ausnahmslos die Beurteilung mit beeinflußt, während doch selbst der Verbrecher ein Anrecht darauf hat, vom Standpunkte einer künftigen Sittlichkeit bewertet zu werden. Wulffen lehnt sich hier eng an Wundt an, ohne jedoch seinen eigenen Folgerungen gänzlich zu entsagen. Er betrachtet das Verbrechen in seinen Beziehungen zur Entwicklungsgeschichte der Menschheit, denn unlösbar ist der Zusammenhang zwischen Kulturfortschritt und Gestaltung der Kriminalität. Erst wenn wir wissen, welche Anreize zum Verbrechen der augenblickliche Kulturzustand bietet, insbesondere neu wachruft, welche neuen Rechtsgüter, welche neuen verbrecherischen Mittel er dem Verbrecher preisgibt, erst dann gewinnen die Ziffern der Kriminalstatistik ihre richtige Bedeutung. Dann erhalten wir das überraschende, aber zutreffende Ergebnis, daß die Steigerung der Kriminalität, die die Statistik belegt, in einem verschwindenden Verhältnis steht zu dem Fortschritte der Kultur, die mit ihrer Güterhäufung und Verfeinerung des Geschmacks die Anreize zum Verbrechen in auffälliger Weise vermehrt. So gibt uns erst die Ethik die Erkenntnis, daß der menschlichen Kriminalität dank der sittlichen Evolution, die wir nur nicht gleich sehen, ein günstiges Prognostikon gestellt werden kann. Es zeigt sich dann, daß die Kriminalität nicht nur nicht zugenommen, sondern sich gar wesentlich verringert hat. Somit geht die sittliche Evolution sichtlich aufwärts. Man erkennt aus diesen Darlegungen deutlich, daß sich der Verfasser als ein Anhänger des streng wissenschaftlichen Determinismus ausweist. Ausführlich beschäftigt er sich auch mit der sogenannten latenten Kriminalität, worunter er die in wohl jedem Menschen schlummernde, noch nicht in die Tat umgesetzte Bereitschaft zum Verbrechen versteht. Sie hat bisher zu wenig Beachtung gefunden, obgleich sie jedoch die Voraussetzung in sich birgt, vermöge deren wir diejenigen erst richtig beurteilen können, die diese Neigung nun wirklich in die Tat umgesetzt haben.

Daß für die verbrecherische Tat auch der Charakter des Menschen von Bedeutung ist, legt die Ethik in der Lehre von der Willensfreiheit dar; somit ist die Charakterologie als Hilfswissenschaft mit heranzuziehen. Bisher ist sie von der kriminalistischen Theorie und Praxis vielfach ignoriert worden. Dieses Versäumnis hat teilweise ihren Grund darin, daß die Analyse des Charakters nach seinen mehr oder minder wesentlichen Bestandteilen, nach seinen einzelnen Eigenschaften, deren durch Veranlagung, Erziehung und Lebensschicksale erworbene Summe eben den Kern der menschlichen Persönlichkeit darstellt, noch nicht von der experimentellen Psychologie in Angriff genommen worden ist. So war der Autor gezwungen, in die Vergangenheit zurückzukehren. Er knüpft an Bahnsens Beiträge zur Charakterologie vom Jahre 1862 an. Ohne wirkliche Kenntnis des Charakters eines Übeltäters ist keine nach menschlichen Begriffen annähernd angemessene Ahndung der Tat möglich. Wulffen bespricht nun weiter die Temperamente, Charaktereigenschaften und Affekte, ferner die verschiedenen Verbrechergruppen. Eine besonders eingehende Darstellung erfahren wieder: der Verbrecher aus Aberglaube, die Kriminalität der Kinder und Jugendlichen, des weiblichen Geschlechts und der Greise. Das siebente Kapitel hat die Psychologie des Verbrechens und Verbrecherspezialisten zum Gegenstande. Hier werden zwei Wege aufgezeigt: Entweder es wird die Psychologie einer bestimmten Verbrechensart, z. B. des Diebstahls, ergründet, oder es werden verschiedene



Typen, etwa des berufsmäßigen Hochstaplers analysiert und aus ihrer Psychologie diejenigen Merkmale herausgehoben, die dieser Verbrecherart eigentümlich sind. Die einzelnen Vertreter jeder Kategorie werden vorgeführt unter Verwendung kasuistischen Materials. Wulffen stellt sich hier nicht auf den Standpunkt, daß eine besondere verbrecherische Psyche bedingungslos anzunehmen sei, denn diese gibt es nach ihm nicht. Er plaidiert vielmehr dafür, wie wir schon oben bemerkten, daß die gleiche psychische Erscheinung in dem einen Individuum kriminell wirkt, dagegen in dem anderen nicht. Es existiert eben nur eine Menschenart; die Spezies homo delinquens ist bisher noch nicht entdeckt. Darum wünscht der echt modernen Anschauungen huldigende Staatsanwalt Wulffen keine Verdammung des Verbrechers, sondern die reifste Frucht unserer Kultur, das soziale Mitleid. Im achten und letzten Kapitel endlich knüpft der Autor wieder an den Anfang an und behandelt die Psychologie im Strafverfahren und im Strafvollzug. Diese sehr wertvollen Ideen und Gedanken bilden gewissermaßen einen Ausblick in die Kriminalität der Zukunft.

Zunächst sagt er, wie eigentlich an der Verübung des Verbrechens nicht immer die ganze Persönlichkeit des Täters beteiligt sei. Und dann bleibe es eine Notwendigkeit, diesen auch während der Haft zu beobachten, um Charaktereigenschaften zu entdecken, die mit dem Wesen der Tat nicht in Einklang zu bringen sind. Weiter legt er dar, wie das Verfahren einzurichten ist, um dem Beschuldigten in jeder Hinsicht gerecht werden zu können, ohne das Recht der Allgemeinheit zu verletzen. So wird die Feststellung der Psychologie des Verbrechers während des Verfahrens zur Grundlage der Ausgestaltung des Strafprozesses selbst. Was vom Strafverfahren gilt, hat jedoch auch für den Strafvollzug Geltung. Die Auffassung des Strafvollzuges ist eigentlich weiter nichts als eine Art psychologischer Behandlung — oder sollte es vielmehr sein. Damit fällt aber die Vergeltungsstrafe als solche und an ihre Stelle wird man in Zukunft ein System von Sicherungsmaßregeln setzen, zum Besten des Verbrechers selbst, um ihn von der Rolle des unsozialen Schädlings zu befreien, zum Besten aber auch der übrigen Menschheit, um sie vor den entgleisten unglücklichen Rechtsbrechern zu bewahren.

Mit diesen Folgerungen zu Gunsten einer gerechten und humanen Beurteilung und Behandlung des Verbrechers schließt der zweite Band. Speziell über die psychischen Entwickelungshemmungen: Blödsinn, Schwachsinn, über die moralische Idiotie, das Jugendirresein finden wir im ersten Bande, S. 226 ff. und S. 355 ff., eingehende Bemerkungen unter Heranziehung charakteristischer Einzelfälle.

Alles in allem muß gesagt werden, daß der Verfasser in seinem Werke ein schönes und grundlegendes Werk über den Gegenstand geschaffen hat. Namentlich auch alle in der Schwachsinnigenerziehung arbeitenden Fachmänner werden seinem Buche manche fruchtbare Belehrung entnehmen; ist doch leider ein großer Prozentsatz der in Gefängnissen und Zuchthäusern festgehaltenen Verbrecher geistig minderwertig! Und wenn ihnen zurzeit auch noch wenig geholfen werden kann, so wäre es doch dringend erwünscht, wenn allen an Fürsorge- und ähnlichen Anstalten wirkenden Kräften das Buch von Wulffen dazu diente, die ihnen anvertrauten, oft so schwer zu beeinflussenden Zöglinge so auszurüsten für den Kampf des Lebens, daß ihnen die Dornenpfade des Verbrecherlebens unbekannt blieben.

Idstein i. Taunus. Anstaltslehrer *M. Kirmsse.*

Dr. H. Vogt und Dr. W. Weygandt: Handbuch der Erforschung und Fürsorge des jugendlichen Schwachsinns unter Berücksichtigung der psychischen Sonderzustände im Jugendalter.

Zweites Heft. Bearbeitet von G. Fischer, F. Frenzel, A. Henze, Th. Heller. Mit 84 Abbildungen. Verlag von G. Fischer, Jena, 1912.

Das vorliegende Heft enthält eingangs eine 46 Seiten starke Abhandlung über „Das Blindenwesen“ von Inspektor G. Fischer in Braunschweig. Die Hereinziehung

auch dieser pädagogischen Provinz in das Handbuch kann man nur gutheißen. Es ist für den Schwachsinnigenbildner nicht nur interessant, sondern auch sehr lehrreich, die Entwicklung, Art und Weise des Blindenunterrichts kennen zu lernen. Die deutsche Fachliteratur über das Blindenwesen in neuerer Zeit ist nicht so zahlreich, denn außer den größeren epochemachenden Werken des verdienstvollen Regierungsrates Mell und den fast ausnahmslos wertvollen Kongreßberichten der Blindenlehrer gibt es eigentlich keine Schrift, die in kurzen Zügen das ganze Gebiet vorführen. Da scheint es uns, als wenn die Arbeit Fischers geeignet wäre, eine Lücke auszufüllen, zumal sie inhaltlich und technisch über alles orientiert, was über die Blindenbehandlung zu wissen nötig ist. Die Abhandlung verbreitet sich über folgende Abschnitte: 1. Geschichtliches. 2. Statistisches über Zahl und Ursachen der Erblindungen. 3. Der Blindenunterricht. 4. Die Blindenfürsorge. Die zahlreich beigegebenen Bilder sind geeignet, nicht nur den Text in angenehmer Weise zu unterbrechen, sondern auch den Text zu ergänzen und sein Verständnis zu vermehren.

Dadurch, daß man in das Handbuch das Blindenwesen aufgenommen hat, ist, so sehr wir das anerkennen, doch eine gewisse Inkonsequenz entstanden: Es hätten nämlich die Taubstummenbildung und das Krüppelwesen nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Wir können uns nicht verhehlen, zu bemerken, daß es besser gewesen wäre, wenn diese spezialpädagogischen Sondergebiete mit Einschluß der Blindenpädagogik in einem besonderen Hefte zusammengefaßt worden wären.

Die zweite Abhandlung, „Die Hilfsschule," rührt von dem erfahrenen Praktiker Stadtschulinspektor A. Henze in Frankfurt a. M. her und verteilt sich auf 126 Seiten. Auch dieser Beitrag läßt an Gediegenheit nichts zu wünschen übrig. Er ist klar und durchsichtig abgefaßt und verbreitet sich so ziemlich über alles, was die vorgenannte Schulkategorie angeht. Behandelt werden folgende Punkte: 1. Entwicklung und gegenwärtiger Stand des Hilfsschulwesens im In- und Auslande. 2. Ermittlung des der Hilfsschulunterweisung bedürftigen Schülermaterials. 3. Der Personalbogen. 4. Der Arzt in der Hilfsschule. 5. Die Organisation der Hilfsschule. 6. Stundenplan. 7. Erziehung und Unterricht im allgemeinen. 8. Der Unterricht im einzelnen. 9. Die technischen Fächer. 10. Die Fortbildungsschule für Hilfsschüler. 11. Bau und Einrichtung der Hilfsschule. 12. Die Bedeutung der Hilfsschule. 13. Das Mannheimer Schulsystem. 14. Der Hilfsschullehrer. 15. Gesetzliche und behördliche Verordnungen für das Hilfsschulwesen. 16. Literatur. Das umfangreiche, 20 Seiten umfassende und unter Mithilfe von Hilfsschullehrer A. Griesinger zustandegekommene Literaturverzeichnis ist eine wertvolle Beigabe und enthält alle bedeutsamen Aufsätze und selbständigen Schriften des Hilfsschulwesens.

Weiter findet sich in dem Hefte eine 53 Seiten zählende Arbeit über „Lehr- und Lernmittel (einschließlich Jugendliteratur) für heilpädagogische Schulen und Anstalten" von Hauptlehrer F. Frenzel in Stolp. Die übersichtliche, mit vielen Abbildungen versehene Zusammenstellung verdient die eingehende Beachtung des Fachmannes. Gewiß, es konnte nicht Aufgabe des Bearbeiters sein, die unzähligen, oft wenig brauchbaren Apparate und Lehrmittel nach Art der Vertriebskataloge aufzuzählen, aber die Auswahl der gediegenen und bewährten Objekte ist fast vollzählig aufgenommen worden. Dabei ist Bedacht darauf genommen, die einzelnen Lehrmittel nicht nur eingehend, teils auch kritisch zu beschreiben, sondern auch methodische Bemerkungen und Fingerzeige in den Text einzuflechten. Wir glauben sicher, daß diese Abhandlung ungeteilten Beifall finden wird.

Den Beschluß macht das nur fünf Seiten einnehmende, den Gegenstand nur mehr summarisch betrachtende Elaborat „Minderbegabte an höheren Schulen" von Direktor Th. Heller in Wien. Ausgehend von den Ideen Lorinsers über den Schutz der Gesundheit in den Schulen, verbreitet sich der Autor über die Gefahr, die der Besuch schwachbefähigter Schüler an den höheren Lehranstalten für diese selbst und auch für jene mit sich bringt, und die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, unfähige Schüler von vornherein auszuschließen von Studien, denen sie nicht gewachsen sind.

Alles in allem können wir dieses zweite Heft des Handbuches mit bestem Gewissen empfehlen, denn es verdient allseitige Beachtung und Anerkennung.

Idstein i. Taunus. Anstaltslehrer *M. Kirmsse.*



Prof. Dr. Klumker: Jahrbuch der Fürsorge.

Herausgegeben im Auftrage des Instituts für Gemeinwohl und der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. vom Archiv deutscher Berufsvormünder. Sechster Jahrgang. Berlin, 1912. Verlag von Jul. Springer. 367 S. Preis ℳ 12·—.

Das von Jahr zu Jahr stärker gewordene Jahrbuch liegt nun bereits im sechsten Jahrgange vor. Sein Inhalt ist gerade für den Anstaltspraktiker und auch für Pädagogen von besonderem Werte. Selbstverständlich nehmen die Darlegungen über die verschiedenen Punkte der Berufsvormundschaft einen großen Raum ein, aber gerade diese Materie findet man in rein pädagogischen Organen weniger berücksichtigt, weshalb das Jahrbuch als eine erfreuliche Ergänzung jener Zeitschriften zu betrachten ist. Das Jahrbuch eignet sich darum ganz besonders für Anstalts-, Hilfsschul- und ähnliche Fachbibliotheken.

Inhaltlich bietet es diesesmal zunächst einen instruktiven Aufsatz über „Kinderfürsorge in Dänemark" von H. R. Toft. Er führt darin aus, daß, wie die Vereinigten Staaten, Deutschland und andere Länder Kinder- und Jugendgerichte einführten, die drei nordischen Länder die sogenannten „Vaergeraad", deutsch „Pflegschaftsrat" schufen, um der fortschreitenden Kriminalität der Jugendlichen zu begegnen. Da in den drei Ländern Sitten, Gebräuche und Volkseigentümlichkeiten sich sehr ähnlich sind, so bewegen sich auch die Maßnahmen für die verwahrloste und verbrecherische Jugend fast in den gleichen Bahnen. Norwegen gab 1896, Schweden 1902 und Dänemark 1905 je ein Gesetz für die Behandlung jener heraus. Dänemark hat in seinen Maßnahmen die Erfahrungen der beiden Nachbarstaaten sich zunutze gemacht und so kann dieses „Kindergesetz" als ein Muster seiner Art gelten, zumal es auf einem tiefgehenden Verständnisse des ethischen Wertes einer auf soliden Grundlagen stehenden Gesellschaftsordnung beruht, was der Verfasser im einzelnen nachzuweisen bemüht ist.

Eine weitere Abhandlung befaßt sich mit der „italienischen Mutterschaftsversicherung" von Dr. R. Delannoy, die insofern ein Novum darstellt, als sie in Italien auf gesetzlichem Wege herbeigeführt wurde, während in anderen Staaten private Institute an ihrer Stelle wirken.

Ferner finden sich zahlreiche Details über Erfahrungen aus dem Leben, zur Entwicklung der Berufsvormundschaft, über gerichtliche Entscheidungen über Rechtsfragen der Jugendfürsorge und endlich ein umfangreicher, allen Anforderungen entsprechender Literaturbericht über die Jugendfürsorge im Jahre 1911 mit 3322 Nummern. Diese umfassende Bibliographie verleiht dem Jahrbuche einen dauernden Wert als wichtiges Orientierungsmittel, zumal sie praktisch gestaltet und auch mit einem Schlagwortverzeichnis versehen ist. Ihr ist ferner noch eine besondere Kongreßbibliographie beigegeben.

Idstein im Taunus. Anstaltslehrer *M. Kirmsse.*

Goddard Henry Herbert, Ph. Dr.: The Kallikak Family.

A Study in the heredity of felble-mindednes. New-York, The Macmillan Company, 1912.

Dies ist ein Buch, das von jedem Erwachsenen studiert werden sollte, der sich für Heredität interessiert, und wer täte das nicht? Es ist die Geschichte zweier Familien, die von einem Mann abstammen. Die eine dieser Familien war das Resultat seiner unerlaubten Verbindung mit einer Morone hohen Grades und die andere entsprang seiner Ehe mit einer Frau aus gesunder Familie. Der Mann, der in der Studie als Martin Kallikak (ein fingierter Name) auftritt, stammte selbst von gesunden Eltern und Voreltern ab. Die Frucht seiner unerlaubten Liebe war ein Sohn, dem die verlassene Mutter den Namen seines Vaters gab, und der in der Studie als Martin Kallikak Jr. figuriert.

Dieser Sohn war der Erzeuger einer Rasse ineffizienter und lasterhafter Menschen. Die Zahl seiner Nachkommen in gerader Linie beträgt 480, von welchen 143 schwachsinnig und nur 46 bestimmt als normal bekannt waren. Der geistige Zustand der übrigen ist teils unbekannt, teils zweifelhaft. Unter diesen 480 Nachkommen befanden sich 36 illegitime.

33 dieser Nachkommen waren geschlechtlich unmoralische Personen, zum größten Teil Prostituierte.

24 waren chronische Alkoholiker.

82 starben im Kindesalter.

3 waren Verbrecher.

8 waren Inhaber verrufener Häuser (Bordelle).

In der Studie werden ferner 1146 Individuen angeführt, die, von den Obigen abstammend, in andere Familien einheirateten und von welchen 119 als schwachsinnig bekannt waren, außer jenen 143 schwachsinnigen Nachkommen in gerader Linie.

Andrerseits sind aus der Ehe desselben Mannes mit einer Frau aus guter, d. h. gesunder Familie in direkter Linie 496 Personen hervorgegangen. Unter allen diesen gab es keine geistig Defektiven, nur einen Irrsinnigen (und dies war ein Fall religiösen Wahnsinns, der wahrscheinlich durch Einheirat in eine andere Familie vererbt wurde). Nur drei waren nach einer Richtung Degenerierte, und zwar zwei Alkoholiker und einer sexuell unmoralisch. Diese zweite Linie setzt sich aus Doktoren, Richtern, Erziehern, Kaufleuten, Grundbesitzern, kurz aus angesehenen Bürgern, Männern und Frauen, welche sich in jeder Phase sozialen Lebens hervorgetan haben, zusammen. Unter diesen gab es weder Epileptiker, noch illegitime Kinder, weder unmoralische Frauen, noch Verbrecher.

Der Verfolg dieser Studie wurde durch eine Kette von Umständen begünstigt, welche die emsigen Forscher in den Stand setzten, ungewöhnlich verläßliche und erschöpfende Daten zu sammeln. Der Parallelismus zweier Reihen von Nachkommen eines und desselben Ahnen macht die Studie zu einem der aufklärendsten und lehrreichsten Beiträge zur Hereditätslehre, der je erschienen ist. Die Illustrationen, welche die häuslichen Verhältnisse einiger Nachkommen von der „schlechten" Linie zeigen, dienen einem guten Zweck, indem sie dem Leser die in solchen Fällen gewöhnlichen Lebensbedingungen und Milieus einprägen, nach welchen solche Menschen immer gravitieren, und in welchen sie auch immer verharren, wenn der Stamm nicht durch den Influx besseren Blutes rehabilitiert wird.

Die Photographie der jugendlichen Nachkommen, von welchen die Studie ausgeht, und die Holzschnitte, welche von ihr erzeugte Handarbeiten darstellen, sowie die Beschreibung ihrer mentalen Reaktion auf die Laboratorium-Tests sind wohl geeignet, Eindruck auf alle jene zu machen, welche mit dem Moronengrad nicht vertraut sind, auf den die große Masse aller mental Defektiven, die sozialen und ökonomischen Beschränkungen dieser Menschenklasse trotz ihrer durch Drill erworbenen, in gewissen beschränkten Grenzen verharrenden Fertigkeiten zurückzuführen sind.

Dr. Goddards Beitrag zum Studium des mentalen Defekts in diesem Werk, ist epochemachend. Er spricht Mr. Johnstone verdientermaßen für seine Inspiration, Miß Kite, seiner Mitarbeiterin, und Mr. Fels, seiner finanziellen Stütze, für ihr vereintes Mitwirken an dem Erfolg des Werkes den herzlichsten Dank aus.

Washington. *A. C. Rogers.*

MITTEILUNGEN.

D. Dr. Pfarrer Dembowski †.

Mitten aus dem vollen Leben und der vollen Arbeit ist am 21. Februar 1913 ein Mann abgerufen worden, der vielen Armen am Geiste ein lieber Freund, zahlreichen Mühseligen und Beladenen ein treuer Helfer gewesen ist, ein echter Schüler im Geiste eines Bodelschwingh: Pfarrer D. theol. Dr. phil. August Hermann Dembowski, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische zu Carlshof bei Rastenburg in Ostpreußen.



Dembowski wurde am 17. April 1853 geboren als das siebente Kind — unter 13 Geschwistern — des Waisenhausdirektors in Königsberg i. Pr. Er besuchte zuerst die Waisenhausschule, später das Gymnasium. Durch ein schweres Ohrenleiden und heftiges Stottern zunächst in der geistigen Entwicklung recht behindert, gelang es ihm trotzdem vorwärts zu kommen, um dann Theologie zu studieren. Nach den abgelegten Prüfungen wirkte er zunächst als Oberlehrer und Gehilfe seines Vaters, bis er im Winter 1879 zum Vereinsgeistlichen für Innere Mission in seiner Vaterstadt erwählt wurde. Als solcher kam er in Berührung mit vielfachem sozialen Elende, das abzustellen seine Lebensaufgabe für immer blieb. Von 1883 bis zu seinem Tode ist er dann Direktor der Anstalt zu Carlshof gewesen und hat so von seinen 60 Lebensjahren mehr als die Hälfte den armen Fallsüchtigen gewidmet.

Nach dem Vorbilde von Bielefeld regte sich auch in Ost- und Westpreußen die private Fürsorge für die Epileptiker und schuf ihnen die Heil- und Pflegeanstalt in Carlshof. Der junge Dembowski war einer der ersten, der für das Unternehmen warb, das dann Superintendent Klapproth und Graf Richard zu Eulenburg-Prassen mit 31 heimatlosen Epileptikern ins Leben rief. Bald wurde auch Pfarrer Dembowski zur direkten Mitarbeit an diesen nicht leicht zu behandelnden Kranken berufen, um vom 1. Oktober 1884 an die fröhlich wachsende Anstalt allein zu leiten. Sie ist eine der größten ihrer Art im Deutschen Reiche; hat sie doch bisher 22.000 Epileptiker aufgenommen und beherbergt gegenwärtig 900 Pfleglinge. Es traf sich günstig, daß in die Anfangszeit des Instituts eine in Preußen einsetzende warmherzige soziale Gesetzgebung fiel. Denn durch das Gesetz vom 1. April 1893 wurde die erweiterte Armenpflege der Provinz und den Gemeinden aufgelegt. Die beiden Provinzen Preußen schufen noch 650 Freistellen in Carlshof. Um die nötigen Plätze zu bekommen, gaben die Provinzen Baugelder. Im ganzen hat Dembowski während seiner Amtszeit über 70 Bauten in Carlshof ausgeführt. Daneben sorgte er für eine ausgedehnte ärztliche und pädagogische Behandlung seiner Pflegebefohlenen. Den Wert einer geregelten Arbeitstherapie bei den Epileptischen klar erkennend, richtete er zahlreiche Werkstätten und Wirtschaftsgebäude ein. Dazu kam eine große Landwirtschaft, die bis jetzt recht günstige Erträge zeitigt.

Um das nötige Pflege- und Erziehungspersonal in genügender Qualität zu bekommen, gründete Dembowski auch eine Diakonenanstalt für die männlichen Pfleglinge, während für die weiblichen die Diakonissenanstalt in Königsberg die nötigen Kräfte stellt.

Ein drittes, eminent wichtiges Arbeitsgebiet schuf der nimmermüde Geistliche durch Errichtung einer Arbeitskolonie für Arbeitswillige, durch die bisher 11.000 Arbeitslose gegangen sind. Dembowskis besondere Freude war ihre Rückwirkung auf die Landesbesserungsanstalt in Tapiau. Während dort im Jahre 1884 noch 573 erstmalige Häftlinge und 748 Rückfällige aufgenommen wurden, sank deren Ziffer bis zum Jahre 1901 auf 59 und 54 — ein geradezu wunderbares Ergebnis jener barmherzigen Fürsorge für die Arbeitslosen in Carlshof, und die hier Gewesenen trugen kein Brandmal mit sich.

Den Arbeitslosen verwandt sind die Trinker. Auch ihnen suchte Dembowski zu helfen. Ihnen zuliebe wurde er selber abstinent, um so mit gutem Beispiele voranzugehen. Carlshof besitzt heute Häuser für arme und wohlhabende Trunksüchtige, in denen den Gebundenen eine zweckentsprechende Behandlung zuteil wird.

Das letzte große Arbeitsgebiet Dembowskis war die Fürsorgeerziehung. Als vor zwölf Jahren das Fürsorgeerziehungsgesetz erlassen wurde und nun eine Menge Verurteilungen folgte, wurde auch diesen Gefährdeten und Irregeführten die Türe in Carlshof aufgetan und nicht weniger als drei Erziehungs- und Bildungsstätten für die zu rettende Jugend errichtet, die folgende Namen führen: Eichhof, Schulzenhof und Freihof.

So hat der Volksfreund August Hermann Dembowski — dessen Vornamen die gleichen sind wie die des großen Waisenvaters Francke in Halle — segensreich gewirkt, ein Anstaltsleiter von Gottes Gnaden, ein idealer Geist und ein fruchtbarer Arbeiter auf dem Gebiete der Abnormen- und Jugendfürsorge, bis zum unerwartet schnellen Tode seinem Berufe getreu ergeben. Für ihn ist nun einer seiner Söhne in die Lücke getreten, um das gewaltige Werk des Vaters weiterzuführen. Letzterem aber gelte voll und ganz: Friede seiner Asche! Ehre seinem Andenken!

Idstein i. T. Anstaltslehrer *M. Kirmsse.*



Der neunte Verbandstag der Hilfsschulen Deutschlands in Bonn am 25., 26. und 27. März 1913.

Schon seit einer Reihe von Jahren war Bonn für den neunten Hilfsschultag in Aussicht genommen worden. Die Wahl des Ortes war eine glückliche gewesen, wie dies schon der zahlreiche Besuch bewies. Trotz des frühen Termins der Versammlung waren doch 822 Teilnehmer erschienen; es ist dies die zweithöchste Zahl, die auf Hilfsschultagen je erreicht worden ist. Den Hauptanteil an der Teilnehmerzahl lieferte naturgemäß Deutschland selbst, vor allem der Westen. Aber auch vom Auslande waren Vertreter erschienen, und zwar aus Österreich 17, aus Ungarn 3, aus Belgien 2, aus Schweden, Dänemark und Holland je 1.

Es dürfte meine Aufgabe sein, über die zahlreichen Begrüßungen, über die umfangreichen Vortragsversammlungen, über die geschäftlichen Verhandlungen, über die Ausstellung und endlich über die vergnüglichen Veranstaltungen zu berichten.

Wenn ein Verein nach der Zahl der Begrüßungsreden, die bei seinen Versammlungen gesprochen werden, eingeschätzt wird, so muß dem deutschen Hilfsschulverbande eine bevorzugte Stelle eingeräumt werden; denn nicht weniger als 23 Redner traten auf, um die besten Grüße ihrer Auftraggeber zu vermitteln. Verteilt waren die Begrüßungsansprachen auf zwei Versammlungen: den Begrüßungsabend und die Hauptversammlung. Von Staatsministerien waren vier vertreten: Preußen, Sachsen, Baden und Österreich. Dazu kamen noch Vertreter von Bezirks- und Landesregierungen aus Deutschland und Österreich, von einzelnen Städten: Bonn, München und Wien, ferner die Abgesandten von Lehrer- und Erziehungsvereinen aus den obengenannten beiden Ländern, vor allem des großen deutschen Lehrervereins. Nicht unerwähnt sei, daß auch der greise Dichter Peter Rosegger durch Stadtschulinspektor Göri aus Graz dem Verbande seine Glückwünsche übermitteln ließ.

An Vortragsversammlungen waren zwei in Aussicht genommen worden, für die neben einem ausführlichen Berichte über die in letzter Zeit aufgenommene Statistik über die Erwerbsfähigkeit der aus der Hilfsschule Entlassenen sechs Vorträge bestimmt waren. Es ist dies eine Belastung der Tagesordnung, die ihre ernsten Bedenken hat. Einmal wird dadurch eine eingehende Aussprache über die wichtigsten Fragen unmöglich gemacht; zum andern wird eine Hast in die Versammlung hineingetragen, die auf die Vortragenden und auf die Hörer einen ungünstigen Einfluß ausüben muß. Zwei der Vorträge hätten ohne Schädigung der Verhandlungen wegbleiben können, wodurch für die übrigen eine genügende Zeit zur ruhigen Darbietung und eingehenden Aussprache gewonnen worden wäre. Die beiden genannten Vorträge behandelten folgende Gegenstände: 1. Die Formen des erworbenen Schwachsinns vom psychiatrischen Standpunkte. Ref. Oberarzt Dr. Lückerath in Bonn. 2. Ist für Schulneulinge im allgemeinen und Hilfsschulen im besonderen Fraktur oder Antiqua zunächst geeignet? Ref. Kommerzienrat Friedrich Soennecken in Bonn. Der erstere Vortrag bot die allgemeinen Wahrheiten, die man in Werken wie Scholz: „Anormale Kinder“ in ausführlicher Weise nachlesen kann, die schließlich auch in den zahlreichen Hilfsschulkursen den angehenden Hilfsschullehrern geboten werden müssen. — Der Vortrag von Soennecken gipfelte wohl in pädagogischen Normen, streifte aber allzu stark die politische Seite der ganzen Angelegenheit, wodurch ein Gegensatz in die Versammlung zwischen den Frakturfreunden und -gegnern getragen wurde, der eine sachliche Erledigung besonders bei der vorgerückten Zeit gar nicht zuließ. — Ehe ich auf die Vorträge selbst eingehe, möchte ich einige Angaben des Vorsitzenden, des Stadtschulrates Dr. Wehrhahn aus Hannover, aus seiner Eröffnungsrede wiederholen. Er führte u. a. aus: Das Hilfsschulwesen hat sich in Deutschland während der beiden letzten Jahre in erfreulicher Weise weiter entwickelt. Zurzeit werden in ungefähr 1800 Klassen etwa 38.000 Kinder unterrichtet. Die Hilfsschulkurse finden in immer neuen Städten Eingang. In Essen besteht die Absicht, einen heilpädagogischen Seminarlehrgang einzurichten. Schließlich werde auch noch eine Prüfungsordnung für die Hilfsschullehrer und -lehrerinnen geschaffen werden können. Der langumstrittene Personalbogen ist vom Kultusministerium genehmigt worden; er kann von jetzt ab in allen Schulen benutzt werden. Die Verlagsbuchhandlung C. Marhold in Halle widmete allen Teilnehmern als Festgabe das Werk: „Das deutsche Hilfsschulwesen in Wort und Bild.“

Die Vorträge wurden in folgender Reihe gehalten:



I. Soziale Fürsorge für die aus der Hilfsschule Entlassenen. Ref. Stadtschulinspektor Henze in Frankfurt a. Main.

Die Hauptgedanken sind folgende: Die mannigfachen psychischen und auch körperlichen Mängel der Hilfsschulkinder einerseits und die immer schwieriger und verwickelter sich gestaltenden Verhältnisse des Erwerbs- und öffentlichen Lebens andererseits machen eine sorgfältige und planvolle Fürsorge für die aus der Hilfsschule Entlassenen unbedingt notwendig. Aufgabe dieser Fürsorge ist, die bescheidenen Kräfte der Hilfsschüler in geeigneter Weise zu nutzbringender Verwendung gelangen zu lassen und möglichst zu verhüten, daß der Geistesschwache zu einer Last oder Gefahr für seine Umgebung und die menschliche Gesellschaft wird. Die zahlreichen hierbei in Betracht kommenden Maßnahmen lassen sich scheiden: 1. in solche, die während der Hilfsschulzeit in Frage kommen, 2. in solche, die bei der Entlassung aus der Hilfsschule Platz greifen, 3. in solche, die in den Jahren nach der Schulentlassung einsetzen. Zu 1. ist zu fordern: Auswahl eines auf das praktisch Notwendige beschränkten Unterrichtsstoffes; eine methodische Verarbeitung, die eine sichere Aneignung dieses Stoffes gewährleistet; unausgesetzte Übung der Kinder in der Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, soweit sie das spätere Leben fordert; Hinwirkung des gesamten Schullebens auf die Verwendbarkeit im späteren Leben. Körperliche Kräftigung der Kinder und Hebung ihrer manuellen Geschicklichkeit. Genaue Beobachtung der Kinder zum Zwecke sorgfältiger Feststellung ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Eignung für bestimmte Leistungen. Gewinnung bestimmenden Einflusses auf Eltern und Kinder, um sie für die Ratschläge der Schule empfänglich zu machen. Sorge für Ersatz fehlenden und ungeeigneten erziehlichen Einflusses des Elternhauses. Die Forderung der Verlängerung der gesetzlichen Schulpflicht der Hilfsschulkinder. Zu 2. Beratung der Eltern und Kinder und Berücksichtigung der körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte der Kinder bei der Berufswahl. Lehr-, Dienst- und Arbeitsstellenvermittlung. (Frage der Zuführung zum Handwerk.) Die Arbeitslehrkolonie: Breslauer Prinzip der vollen beruflichen Ausbildung und Frankfurter Prinzip der Vorbereitung für eine freie Lehre. Die berufliche Unterbringung der Mädchen (Haushaltungsschulen, Heime usw.). Das Problem der Psychopathen in der Schwachsinnigenfürsorge. Versorgung der ganz Schwachen und Gebrechlichen, die nicht entfernt erwerbsfähig zu werden vermögen. Zu 3. Schutz und Überwachung der Jugendlichen. Meisterprämien. Unterbringung der einer geordneten elterlichen Beeinflussung Entbehrenden in Heimen usw. Gründung besonderer Vereine zur Fürsorge für die Hilfsschulkinder, bzw. Heranziehung schon bestehender, der Jugendfürsorge im allgemeinen dienender Vereine. Zusammenwirken der Fürsorgevereinigungen eines größeren Bezirkes. Das Institut der freiwilligen Pfleger. Schaffung der Möglichkeit materieller Unterstützung zur Förderung der Gesundheit und der ausgiebigen beruflichen Ausbildung der früheren Hilfsschüler. Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen dem Schulentlassenen und der Hilfsschule, die er besuchte. Die Fortbildungsschule für die aus der Hilfsschule entlassenen Knaben und Mädchen. Ihre zentrale Stellung in der Jugendfürsorge. Vermittlung von Lebensfreude und -genuß durch Zusammenkünfte der früheren Hilfsschüler, Wanderungen, Gründung von Jugendvereinigungen. — Die so geschilderte Fürsorge darf sich nicht auf die ersten Jahre nach der Schulentlassung beschränken. Bei vielen Schülern ist sie vom 17. bis 20. Jahre vielleicht noch wichtiger als vom 14. bis 17. Jahre. Wir bedürfen einer Statistik, die tatsächlich verläßliche Angaben über die Bewährung und das Verhalten der Hilfsschüler bis zur Mündigkeit bietet. — Erforderlich ist die Schaffung von (ländlichen) Kolonien für die, deren anderweitige Verwendung im öffentlichen Leben scheiterte. — An den Vortrag schloß sich eine längere Debatte an, die im allgemeinen das bestätigte, was bereits ausgeführt worden war. Von Wichtigkeit dürfte der Gedanke sein, die Schwachbefähigten in solchen Stellen der städtischen Verwaltung zu verwerten, die geringe Ansprüche stellen: Straßenreinigung, Botengänge u. dgl.

II. Vortrag. Was soll mit den Kindern geschehen, die sich in der Hilfsschule als nicht genügend bildungsfähig erweisen? Ref. der Berichterstatter.

Um von vornherein eine gewisse Abgrenzung vorzunehmen, suchte ich den Begriff der Bildungsfähigkeit vom Standpunkte der Schwachsinnigenfürsorge zu beantworten. Als bildungsfähig und damit als bildungsberechtigt bezeichnete ich alle die, die zum Dienste



für die Menschheit in irgend einer Form nutzbar gemacht werden können. Wo dieses Ziel nicht erreicht werden kann, dort möge die Schwachsinnigen**erziehung** ihre Arbeit als beendet betrachten. An deren Stelle möge die Schwachsinnigen**pflege** einsetzen. — Bei Festlegung dieses Bildungsbegriffes muß es der Schwachsinnigenerziehung darum zu tun sein, alle die Elemente, die in diesen Begriff fallen, heranzuziehen. Dieser Wunsch führte zur Besprechung über die Beurlaubung, bzw. Befreiung der Kinder von der Schulpflicht. Hierbei wurde grundsätzlich der Standpunkt vertreten, es soll in allen Fällen, in denen es sich um Befreiung wegen geistiger Schwäche handelt, grundsätzlich außer dem Gutachten des Arztes auch das von Schulmännern, die mit der Erziehung tiefstehender Menschen vertraut sind, eingeholt werden. Im Anschluß wurde auf die nachahmenswerte Einrichtung bestimmter neuer Schulkindergärten hingewiesen, in denen solche wegen geistiger oder körperlicher Schwäche beurlaubten Schulkinder schulreif gemacht werden sollen. Wird der vorhin genannte Bildungsbegriff zu Grunde gelegt und werden die vorhin genannten Befreiungen vom Schulbesuch erschwert, so strömen dem großen Sammelbassin der schulpflichtigen Jugend, der Volksschule, naturgemäß auch recht schwache Kinder zu, die baldigst loszuwerden der Wunsch der Volksschule sein muß. Darum wurde die Forderung ausgesprochen, es sollen von der Hilfsschule der Volksschule alle Kinder abgenommen werden, die ein gewisses Mindestmaß nicht zu erreichen imstande sind. Sache der Hilfsschule wird es nun sein, auch diese Kinder zu fördern, sei es durch deren regulären Unterricht oder durch Sondereinrichtungen, wie wir sie in den Vorklassen der Hilfsschulen vereinzelt bereits besitzen. Bei diesen Vorklassen lassen sich zwei Formen unterscheiden. Alle Vorklassen sind, wie der Name sagt, Vorbereitungsklassen für die eigentliche Hilfsschule. Diese Vorklassen entlassen die Kinder nun, die zur Arbeit der Hilfsschule nicht geführt werden können, grundsätzlich nach ein- bis dreijährigem vergeblichen Unterrichtsversuche. An einzelnen Orten, z. B. in Breslau, behält man aber auch die Kinder, die für die eigentliche Hilfsschularbeit nicht gewonnen werden können, doch noch in der Vorklasse zurück, um ihnen die denkbar beste Ausbildung zu gewähren. Diese Klassen sind wohl auch als Vorbereitungsklassen, aber auch als Ausbildungsklassen für das Leben anzusehen, gleichsam als Hilfsschule zur Hilfsschule. Es wurden die in Deutschland vorhandenen Vorklassen nach ihrer Entstehung, ihren äußeren Verhältnissen und nach ihrer Arbeit vorgeführt. — Die Tatsache, daß einzelne Kinder aus der Hilfsschule entlassen werden, gab Veranlassung, auch auf die Frage der Schulentlassung vor beendigter Schulpflicht einzugehen. Als Grundsatz wurde die Forderung wiederholt, die bereits im Anfange des Vortrages ausgesprochen war, die dahin ging, daß alle die Schüler, die **niemals** zu einer nutzbringenden Beschäftigung geführt werden können, der **Schwachsinnigen**pflege im Elternhaus oder in der Anstalt zu übergeben sind. — Schließlich wurde auch auf solche Schüler eingegangen, die wohl in der Hilfsschule nicht gefördert werden können, die aber durch eine zweckentsprechende Anstaltserziehung noch fürs Leben gewonnen werden können. Es wurde in solchen Fällen angeregt, den Schulzwang zum Anstaltszwange zu erweitern, wie es bereits im Herzogtum Braunschweig geschieht. — Zum Schlusse wurde der weiteren Fürsorge für solche aus den Vorklassen nach beendeter Schulpflicht ins Leben entlassene Kinder gedacht. — Mit der Bitte, dieser neuen Fürsorgetätigkeit vom rein menschlichen, aber auch vom nationalen Standpunkte zu gedenken, damit auch die schwächsten Kinder im Dienste für unser schönes Vaterland glücklich werden, wurde der Vortrag abgeschlossen. — Eine Debatte fand nicht statt, da die vorgerückte Zeit jede Besprechung unmöglich machte; in München soll die Vorklassenfrage wiederum, und zwar im Rahmen der Hilfsschulorganisation besprochen werden.

III. Vortrag. Das Heimatsprinzip im Hilfsschulunterrichte. Ref. Hilfsschullehrer Middeldorf in Dortmund.

Die Hauptgedanken sind folgende: Die Hilfsschule entnimmt ihre Bildungselemente der Heimat. Die Erlebnisse des Kindes bilden Ausgangs- und Mittelpunkt des gesamten Hilfsschulunterrichtes. Deshalb ahmt der erste Unterricht die Mutterschule nach und beginnt mit der körperlichen Betätigung. Die intellektuelle Förderung geschieht in konzentrischen Kreisen, wobei die Realien als heimatlicher Anschauungsunterricht mit dem Deutschunterrichte verschmelzen. Auch die ethische Bildung gründet sich auf die Er-



fahrungen des Kindes in seiner Lebensgemeinschaft. Die Religionsstunden sind Feierstunden. Lehr- und Lektionsplan müssen dem Lehrer die Möglichkeit bieten, jederzeit den Schwächen seiner Schüler Rechnung tragen zu können. Die Lesestoffe müssen dem jeweiligen Bildungskreise des Kindes entwachsen sein.

IV. Vortrag. Über Erkrankungen im Kindesalter, die zum Schwachsinn führen können. Ref. Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Schultze in Bonn.

Außer Erkrankungen, die das Gehirn schon vor der Geburt befallen können, wird nicht selten bei der Geburt selbst das Gehirn des Neugebornen beschädigt. Im Säuglings- und Kindesalter selbst können sowohl Verletzungen wie mancherlei akute Infektionskrankheiten zu Erkrankungen des Gehirns führen. Von besonderer Bedeutung ist die epidemische Genickstarre und die epidemische Kinderlähmung. Erkrankungen chronischer Art, die zu erheblicher Hemmung der Entwicklung des Gesamtkörpers führen, können ebenfalls Schwachsinn zur Folge haben. Ob die Rhachitis zu diesen Erkrankungen gehört, ist fraglich. Besonders gut gekannte Ursachen für Störungen des Wachstums und der Entwicklung des Gehirnes sind Alkoholismus und Syphilis der Eltern. In ihrem Gefolge tritt auch oft Epilepsie auf, die ihrerseits Schwachsinn herbeiführen und verschlimmern kann. Von Erkrankungen einzelner Organe, die zur Entstehung von Schwachsinn führen können, sind besonders Krankheiten der Schilddrüse (Kretinismus, Myxödem, Mongolismus), ferner der Ohren und der Nasenschleimhaut zu nennen. Verhältnismäßig selten kommt als Ursache Kleinköpfigkeit (Mikrozephalie) und Wasserkopf (Hydrozephalie) in Betracht. Die Frage: Wie verteilen sich die einzelnen Ursachen des Schwachsinns? läßt sich nicht genau beantworten, da eine sichere und umfassende Statistik noch fehlt. Im Jahre 1910 sind in deutschen Hilfsschulen 40.000 Schwachsinnige unterrichtet worden. Von diesen Fällen sind verursacht: 20% durch Syphilis, 15% durch Alkoholismus, 15% durch schwere Geburten, 10% durch Verletzungen, 10% durch Einflüsse verschiedener Art. In etwa 40% der Fälle sind vermeidbare Ursachen zu nennen. Darum ist es unbedingte Pflicht jedes wahren Volksfreundes, dagegen anzukämpfen.

V. Vortrag. Die Formen des erworbenen Schwachsinns vom psychiatrischen Standpunkte. Ref. Oberarzt Dr. Lückerath in Bonn.

Seine leitenden Gedanken waren: Neben Kindern mit angeborenem finden sich in der Hilfsschule auch Kinder mit erworbenem Schwachsinn. Der erworbene Schwachsinn setzt erst nach dem 3. bis 4. Lebensjahre ein. Die wichtigsten Formen sind: 1. die Dementia paralytica, 2. die Dementia epileptica, 3. die Demenz der Herderkrankungen des Gehirns, 4. die Dementia praecox. Es finden sich in der Hilfsschule auch vereinzelte Fälle von Demenz bei Schilddrüsenerkrankung infolge von Alkoholmißbrauch usw. Die Kenntnis dieser Formen ist für den Hilfsschullehrer erforderlich aus theoretischem Interesse und aus praktischen Gesichtspunkten.

VI. Vortrag. Ist für Schulneulinge im allgemeinen und Hilfsschüler im besonderen Fraktur oder Antiqua zunächst geeignet? Ref. Kommerzienrat Soennecken in Bonn.

Die aufgestellten Leitsätze lauteten: Für den ersten Schreib- und Leseunterricht in Hilfsschulen ist die Verwendung der Antiqua pädagogisch und hygienisch das Naturgemäße. Das Verständnis für die Buchstabenformen ist durch den Werkunterricht vorzubereiten. Der erste Schreib- und Leseunterricht hat mit den einfachsten Großbuchstaben der lateinischen Druckschrift zu beginnen und ist fortzusetzen mit den geraden und schrägen Kleinbuchstaben als Übergang zur Schreibschrift. Für den ersten Leseunterricht ist die Benutzung von Fibeln, die mit der Antiqua beginnen, unerläßlich. — Das Ergebnis der Beratungen ist an anderer Stelle schon berichtet worden.

VII. Statistik über die Erwerbsfähigkeit der aus der Hilfsschule Entlassenen. Ref. Schulvorsteher Wintermann in Bremen.

Im vorigen Herbste wurde eine Statistik über die in den Jahren 1907, 1908 und 1909 aus den deutschen Hilfsschulen abgegangenen Schüler aufgenommen. Im ganzen waren dem Vorstande 157 Zusammenstellungen, die über 4941 Kinder berichteten, zur



Verfügung gestellt worden. Unter den Kindern waren 2626 Knaben und 2315 Mädchen. Auf Einzelheiten der sorgfältigen Statistik kann nicht eingegangen werden; nur das Endergebnis sei mitgeteilt. Hiernach sind 72% der Knaben als erwerbsfähig, 19% als teilweise erwerbsfähig und 9% als nicht erwerbsfähig zu bezeichnen. — Bei den Mädchen sind 71% als erwerbsfähig genannt, 16% als teilweise erwerbsfähig und 13% als nicht erwerbsfähig. Mit dem Appell, tatkräftig für die fast 30%, die noch nicht zur Erwerbsfähigkeit emporgehoben werden können, einzutreten, wurde der Bericht abgeschlossen. Damit war die Vortragsreihe beendet.

Die geschäftlichen Verhandlungen, die in zwei Sitzungen erledigt wurden, will ich wesentlich kürzer besprechen. Einen breiten Raum nahmen Satzungsänderungen ein. Der deutsche Hilfsschulverband war aus kleinen Anfängen unter der tatkräftigen Beihilfe von Staats- und Stadtbehörden zu der Höhe emporgestiegen, deren er sich jetzt erfreut. Vom Brandenburgischen Hilfsschulverbande waren eine Reihe von einschneidenden Satzungsänderungen vorgeschlagen worden, über deren Zweckmäßigkeit und Wirkung ein Urteil von der Versammlung nicht ausgesprochen werden konnte, da sie unmittelbar vor den Verhandlungen den Teilnehmern übergeben worden sind. Eine Beschlußfassung darüber fand infolgedessen nicht statt, vielmehr wird der Vorstand den Satzungsentwurf sorgfältig durchberaten; die von ihm als geeignet erfundenen Paragraphen werden in dem Verbandsorgan der Hilfsschule zur Kenntnis und Stellungnahme den Vereinen bekanntgegeben werden.

An dem bisherigen Versammlungstermin zu Ostern wird festgehalten; jedoch soll der zehnte Hilfsschultag, der im Verein mit den österreichischen und Schweizer Vertretern der Schwachsinnigenfürsorge abgehalten werden soll, ausnahmsweise Pfingsten stattfinden, und zwar 1915 in München. Es sollen drei Verhandlungstage in Aussicht genommen werden; ein Tag soll für die Beratungen in den Landesverbänden reserviert werden, während an den beiden anderen Tagen allgemeine Themen zur Erörterung gelangen sollen.

Der Vereinsbeitrag, der seither 1 ℳ betrug, wurde auf 2 ℳ erhöht.

Der Vorstand wird um vier Mitglieder erweitert, und zwar durch je einen Vertreter aus dem brandenburgischen (Raatz), dem westfälischen (Stähler), dem sächsischen (Böttger) und dem Münchener Hilfsschulverbande (Egenberger).

Von dem Kollegen Dreßler in Berlin wurde angeregt, bei den zuständigen Behörden geeignete Schritte zu tun, damit eine zwangsweise Rückversetzung von Hilfsschullehrern, die sich auf dem Arbeitsgebiete der Hilfsschule bewährt haben, infolge körperlicher Schwäche, bedingt durch Krankheit oder zunehmendes Alter, nach der Volksschule unmöglich wird. Der Wunsch soll vom Vorstande erfüllt werden; jedoch ist hierfür ein entsprechendes Material noch zu sammeln.

Zur Lesebuchfrage stellte Kollege Stähler aus Dortmund folgende sechs Grundsätze auf: 1. Die Notwendigkeit eines Hilfsschullesebuches ist allgemein anerkannt. 2. Die in den letzten Jahren erschienenen Hilfsschullesebücher weisen recht erfreuliche Fortschritte auf. 3. Die Lehrplanfrage muß vor der Lesebuchfrage gelöst werden. 4. Das Hilfsschullesebuch muß aus dem Gesamtunterricht herauswachsen. 5. Ein einheitliches Hilfsschullesebuch für Deutschland kann nicht geschaffen werden, weil die örtlichen und heimatlichen Verhältnisse zu verschieden sind. 6. Ein Lesebuchmonopol würde der Weiterentwicklung der Lesebuchfrage hinderlich sein. — So weit die geschäftlichen Verhandlungen aus der Ausschußsitzung des Hilfsschulverbandes. Von Interesse sind auch die Besprechungen der Kommission für Lehr- und Lernmittel. Sie bezogen sich vorzugsweise auf die Klassenlektüre der Hilfsschüler. Um geeignete Literatur hierfür zu schaffen, hat der Hamburger Kollege Kampe den „Robinson" in zweckentsprechender Weise umgearbeitet. Die genannte Bearbeitung ist im Verlage von C. Marhold in Halle erschienen. Preis des Heftchens 60 ₰, bei Bezug von 25 und mehr Exemplaren 50 ₰. Es ist von der Kommission in Aussicht gestellt worden, weitere Hefte zu schaffen, wenn sich das Bedürfnis hierfür herausstellt. Zunächst gilt es aber, dem ersten Heftchen eine angemessene Verbreitung zu sichern.

Mit den Hilfsschulversammlungen sind von jeher Ausstellungen verbunden worden. So geschah es auch in Bonn. Es lassen sich hierbei zwei Hauptgebiete unterscheiden: Lehrbücher und sonstige Hilfsmittel für den Hilfsschulunterricht einerseits und Schul-



ergebnisse andrerseits. Aus der ersten Gruppe seien genannt die Ausstellungen von Friedrich Cohen aus Bonn, Heinrich Cohen, Ferd. Ashelm in Köln, Dubois in Köln, Rektor Ellscheid in Köln, Friedrich Soennecken in Bonn u. a. — Schulergebnisse haben ausgestellt die Hilfsschulen zu Bonn, Budapest, Dresden, Düsseldorf. Hamburg, Köln, Remscheid, Solingen u. a.

Es bliebe noch übrig, auf die festlichen Veranstaltungen einzugehen. Auf Grund eigener Erfahrungen vermag ich darüber nur wenig zu berichten, da ich nur an einer einzigen derartigen Veranstaltung teilgenommen habe. Daß in einer frohen Rhein- und Weinstadt der feucht-fröhlichen Geselligkeit, dem heiteren Gesange und der witzigen Rede Rechnung getragen wird, ist wohl selbstverständlich. Auch die Sehenswürdigkeiten von Bonn und dessen näherer und weiterer Umgebung wurden zum Ziele froher Wanderungen gemacht. Hinzufügen muß ich, daß die Konferenztage vom schönsten Wetter begünstigt waren und daß die Natur schon einen Herz und Sinn erfrischenden Blumenschmuck angelegt hatte.

Alles hatte sich vereinigt, um die Verhandlungstage von Bonn zu recht nutzbringenden und angenehmen zu gestalten.

Breslau. *Alwin Schenk.*

Die zweite Zusammenkunft der italienischen Gesellschaft für Psychologie.

Am 27. März 1913 wurde die zweite Versammlung der italienischen Gesellschaft für Psychologie in Rom in den Räumen des Institutes für juridische Übungen (welchem ein Laboratorium für gerichtliche Psychologie unter der Direktion des Professors Sante de Sanctis angeschlossen ist) eröffnet, welche vom 27. bis 29. März dauerte. Es wurden täglich zwei Sitzungen abgehalten, an welchen ungefähr 40 Psychologen, unter ihnen drei Ausländer, teilnahmen.

Der Erfolg der Versammlung war ein allgemein befriedigender und dem Zweck der in Florenz (1910) konstituierten Gesellschaft vollkommen entsprechender, nämlich einen Bund aller italienischen Psychologen ernsten Wollens darzustellen und dem marktschreierischen Treiben der Dilettanten gewissenhafte Arbeit gegenüberzustellen. Mit gutem Recht erklärte Sante de Sanctis, indem er in seiner Schlußrede die bisherige Arbeit in einem Resumé zusammenfaßte, als Organisator und Präsident der Versammlung, daß man endlich auf ein immer kräftigeres Aufblühen des Experimentalismus hoffen dürfe, nachdem endlich Einigkeit unter den Psychologen herrsche und jene Vorurteile überwunden seien, welche die zu fürchtenden Hindernisse gedeihlicher Arbeit bilden.

Zur Widerlegung der vorgefaßten Meinung, nach welcher die Morphologie und die Funktionen der Nerven nichts mit den psychischen Tatsachen zu tun haben sollten, trug Sante de Sanctis seinen Bericht über „Die psychischen Phänomene und das Nervensystem" vor und erbrachte durch scharfsinnige und treffende Beobachtungen, durch vollwertige Argumente der Philogenese, der menschlichen Ontogonie, der Anatomie, der Physiologie des Gehirns und der mentalen Pathologie den Beweis, daß zwischen den psychischen Phänomenen und dem Nervensystem ein psycho-physischer Proportionalismus bestehe, wenn auch nicht im mathematischen Sinne des Wortes, aber in dem Sinne, daß zwischen den psychischen Phänomenen und dem nervösen System eine notwendige, wirkliche und tatsächliche Wechselbeziehung besteht, in welcher allerdings die Beziehungen variieren können, die aber nie aufhört und auch auf den eigentlichen Gedanken anwendbar ist.

Ungemein interessant war auch der Bericht von F. de Sarlo aus Florenz über die „Klassifizierung der psychischen Fakta", der eine Aufzählung der bis nun angenommenen Klassifikation enthält, sowie den Vorschlag zu einer neuen Klassifikation vom doppelten Standpunkt der Morphologie und der Funktionen in sich schloß.

Der dritte, in der Versammlung zum Vortrag gebrachte Bericht war jener von R. Assaggioli in Florenz über „Die psychologischen Probleme der Psychotherapie".



Auch die in den Mitteilungen behandelten Fragen waren speziell Fragen der allgemeinen Psychologie und die nur allzu große Gefahr der Anhäufung von Beispielen der angewandten Psychologie erschien glücklich vermieden, auf welche, wie Sante de Sanctis in seiner Eröffnungsrede bemerkte, der Psycholog erst dann eingehen kann, wenn er in allen fundamentalen Funktionen der vergleichenden Psychologie, der individuellen und kollektiven Psychologie, der Psycho-Physiologie usw. erfahren ist.

Über physiologische Psychologie sprachen wenige, aber die Bedeutung der Mitteilungen bot genügenden Ersatz für deren geringe Zahl; wir heben besonders hervor jene von V. Benussi in Graz über „Die Respirationssymptome der Vorstellung" und jene von P. Menzerath in Brüssel über den „Psycho-galvanischen Reflex"; fast ausschließlich physiologischer Natur war die Mitteilung von C. Colucci in Neapel, welche einige seiner psycho-physiologischen Untersuchungen „Über den Schlaf" behandelte.

Die Schule von Bonn, deren Direktor Professor Külpe ist, entsandte zwei Redner auf den Kongreß, welche die Resultate der mittels provozierter Introspektion gemachten Experimente zum Vortrag brachten: E. Westphal, der über „Einige neue Begriffe der Psychologie des Denkens" sprach, und A. Elrington, der den „Ausdruck der musikalischen Motive" behandelte. Derselben Schule gehören zwei Mitteilungen von A. Gemelli an: „Beitrag zum Prozeß der Vergleichung" und „Über die Prozesse der Abstraktion".

F. Kiesow aus Turin teilte die Resultate seiner ungemein zahlreichen experimentellen Untersuchungen über das Gedächtnis mit und verlas die Mitteilung von L. Botti über „Einige optische Phänomene, den schiefen Turm von Pisa" betreffend.

M. Ponzo sprach über die „Prozesse der Erkennung von Gegenständen und Figuren und über ihre Benennung" und teilte die überaus zahlreichen, mit Kindern und Erwachsenen angestellten Experimente und deren Resultate mit. Mit Untersuchungen über Kinder beschäftigte sich auch U. Soffiotti und berichtete darüber in zwei Mitteilungen: „Experimenteller Beitrag zum Studium der Gehörsillusionen der Kinder." Über kollektive Psychologie sprach Sarfatti und skizzierte „Die Grenzen und die Aufgaben der sozialen Psychologie".

G. C. Ferrari aus Bologna beschäftigte sich mit vergleichender Psychologie und teilte die Resultate seiner „Ersten Belehrungsversuche eines Pferdes" mit.

Wie schon erwähnt, waren die Arbeiten über angewandte Psychologie nur in geringer Anzahl vertreten; es lag über dieses Thema eine treffende Kritik von Menzerath über die „Psychoanalyse und die gerichtliche Diagnose" und die Mitteilung S. Ottolenghis „Über Bergson und die gerichtliche Nachforschung" vor. Patini sprach in bezug auf die Psychiatrie über die „Zeichen der Simulation".

Wir erinnern zum Schluß — gewissermaßen um das Ende des Zwiespalts zwischen der Psychologie und Philosophie zu signalisieren — daran, daß sowohl die eine als die andere dieser Disziplinen ihre eigene, unabhängige Existenz behaupten kann, und daß keine Ursache zu Feindseligkeit darin liegen kann, wenn sie sich auf gemeinsamem Arbeitsfeld begegnen.

An der Versammlung nahmen auch verschiedene Philosophen teil; von diesen müssen wir besonders B. Varisco erwähnen, der mit der ihm eigenen Gelehrsamkeit und Klarheit über die „Zweideutigkeit der Introspektion" sprach; S. Villa hielt einen interessanten Vortrag über die „Psychologische Konzeption des Imperativs"; G. Tauro sprach über „Das Schweigen und die Ekstase", M. Pagano über „Psychologie und Theorie der Erkenntnis" und Bilia über die „Identität der Psychologie und der Moral".

Dies sind die der Versammlung zur Kenntnis gebrachten Arbeiten; diese zweite Zusammenkunft war daher, wie schon erwähnt, von größter Bedeutung nicht nur wegen des Werts der Berichte und vieler Mitteilungen, sondern auch wegen der von den verschiedenen Rednern angeregten lebhaften Diskussionen, eine Lebhaftigkeit, welche beredtes Zeugnis ablegte von dem Interesse, welches sowohl die Redner selbst als alle Teilnehmer an der Versammlung der Sache entgegenbrachten.

Rom. *S.*

Der zehnte Jahrgang der „Eos“!

Im Januar 1914 beginnt der zehnte Jahrgang unserer Zeitschrift. Was die „Eos“ beim Beginn ihres Erscheinens versprochen, hat sie gehalten. Sie hat die Wissenschaft und Praxis der gesamten Abnormenbehandlung gepflegt und wurde in Fragen des Abnormenwesens ein Zentrum für alle Kulturländer. Die bedeutendsten Fachmänner der Welt haben in der „Eos“ über die Blinden, Taubstummen, Schwachsinnigen, jugendlichen Geisteskranken und Krüppel gesprochen. Grundlegende Arbeiten sind hier zuerst erschienen (Binet, Goddard, de Sanctis und andere).

Aus allen Staaten brachte die „Eos“ Berichte über den Stand der Fürsorge für die verschiedenen Abnormen. Jedes wichtige Literaturerzeugnis fand in der „Eos“ Besprechung und Anzeige. Was in den Schulen und Anstalten oder auf Versammlungen und Verhandlungen Wichtiges und Dauerndes geschaffen wurde, berichteten Vertreter und Mitarbeiter der „Eos“. Gesetze und Verordnungen der Regierungen wurden von der „Eos“ registriert.

Unser Geltungsgebiet sind Europa, Amerika, Australien und die Kulturstaaten der anderen Kontinente.

Darum blicken die Herausgeber und der Verleger der „Eos“ mit Befriedigung auf die verflossenen neun Jahre zurück. Sie haben aber auch den festen Vorsatz, an der steten Vervollkommnung ihres Werkes, der „Eos“, zu arbeiten und bitten nun, auch uns und die „Eos“ auf dem weiteren Wege durch Rat und Tat, durch Mitarbeit und durch Gewinnung von Mitarbeitern und Lesern zu unterstützen.

Wir halten dies auch für eine wichtige und förderliche Aufgabe des Berufes, denn alle haben in der „Eos“ das Sprachrohr für ihre eigenen Wünsche und Gedanken. Durch die „Eos“ stehen die Kollegen in steter Verbindung mit allen gleichstrebenden Fachgenossen, durch diese der Wissenschaft und Praxis dienende Vierteljahrschrift verbreiten sie Lehren zum Heile der geschädigten Jugend. Indem die „Eos“ der Fürsorge für die abnorme Jugend dient, stiftet sie großen sozialen Nutzen und macht sich um Staat und Gesellschaft verdient. Darum danken wir besonders zur Zeit unserer Rückschau allen unseren Freunden und Mitarbeitern.

Wir wollen den zehnten Jahrgang der „Eos“ durch den besonderen Inhalt der Veröffentlichungen auszeichnen. Der Wert unserer Arbeit soll durch besondere, der Arbeit an den Abnormen gewidmete Artikel aufgezeigt werden.

ABHANDLUNGEN.

Der Taubstumme im französischen und deutschen Recht.

Von Hugo Hoffmann, ordentlichem Lehrer an der Taubstummenanstalt in Ratibor.

(Schluß.)

Ich bezeichne den als taubstumm, der von Geburt oder von früher Kindheit an völlig taub oder so hochgradig schwerhörig ist, daß er auf naturgemäßem Wege nicht sprechen und der Sprache sich nicht bedienen lernen kann, oder der eher ertaubte oder schwerhörig wurde, als ihm Sprechen und Sprache unverlierbares Eigentum geworden war, endlich auch den, der, anfangs taub und stumm, durch unterrichtliche Einwirkung zum mehr oder weniger geläufigen Gebrauch der Lautsprache gelangte.

Wenn nun Bélanger in seinen Ausführungen den unterrichteten Taubstummen die Zurechnungsfähigkeit nur deshalb, weil sie unterrichtet wurden, zuerkannt, die ungebildeten Taubstummen aber in Bausch und Bogen als unzurechnungsfähig behandelt wissen will, so bin ich, das geht aus meinen Ausführungen hierzu hervor, anderer Meinung. Ob ein Taubstummer zurechnungsfähig ist oder nicht, hängt erst in zweiter Reihe davon ab, ob er Unterricht genossen hat. In erster Linie handelt es sich dabei um die Frage nach seiner natürlichen geistigen Beanlagung, seiner Befähigung. Einem gut befähigten Taubstummen, der ohne Unterricht blieb, wird man oft eher zutrauen können, daß er auf Grund der Beurteilung seines Tuns nach seinen Folgen zwischen Begehung oder Unterlassung einer Tat sich zu entscheiden vermag, als einem minderbegabten unterwiesenen. Eine Entscheidung in dieser Hinsicht kann aber nur von Fall zu Fall getroffen werden.

Die Artikel 66 bis 67 des französischen Code pénal (Strafgesetzbuch) vom 22. bis 28. Februar 1810 schreiben vor, daß das Vorhandensein des „Unterscheidungsvermögens" (discernement) bei Jugendlichen unter 16 Jahren festzustellen sei, daß sich der Richter zu vergewissern habe, ob der Beschuldigte oder Angeklagte die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der ihm zur Last gelegten Handlung erforderliche Einsicht bei Begehung der Tat besessen habe[1]).

---

[1]) Article 66 (Code pénal, Livre II, Chap. unique): Lorsque l'accusé aura moins de seize ans, s'il est décidé qu'il a agi sans discernement, il sera acquitté; mais il sera, selon les circonstances, remis à ses parents, ou conduit dans une maison de correction, pour y être élevé et détenu pendant tel nombre d'années que le jugement déterminera, et qui toutefois ne pourra excéder l'époque où il aura accompli sa vingtième année.

(Ist der Angeklagte unter 16 Jahre alt, so soll er freigesprochen werden, wenn entschieden wurde, daß er ohne „Unterscheidungsvermögen" gehandelt habe. Er wird aber, je nach den Umständen, seinen Eltern übergeben oder in eine Besserungsanstalt überführt, um dort während einer durch das Erkenntnis zu bestimmenden Anzahl von Jahren erzogen und bewahrt zu werden. Keineswegs soll aber die Zeit über die Vollendung des 20. Lebensjahres hinausgehen.)

Article 67: S'il est décidé qu'il a agi avec discernement, les peines seront prononcées ainsi qu'il suit:

S'il a encouru la peine de mort, des travaux forcés à perpétuité, ou de la déportation, il sera condamné à la peine de dix à vingt ans d'emprisonnement dans une maison de correction;

Bélanger weist nicht auf diese Bestimmung, die doch auch auf jugendliche Taubstumme Anwendung finden muß, hin. Das geschieht wohl deshalb, weil

---

S'il a encouru la peine des travaux forcées à temps, ou de la réclusion, il sera condamné à être renfermé dans une maison de correction pour un temps égal au tiers au moins et à la moitié au plus de celui auquel il aurait pu être condamné à l'une de ces peines.

Dans tous les cas, il pourra être mis, par l'arrêt ou le jugement, sous la surveillance de la haute police, pendant cinq ans au moins et dix ans au plus.

S'il a encouru la peine du carcan ou du banissement, il sera condamné à être enfermé, d'un an à cinq, dans une maison de correction.

(Ist die Entscheidung dahin ergangen, daß er mit „Unterscheidungsvermögen" gehandelt hat, werden die Strafen in folgender Weise verhängt:

Hat er Todesstrafe, lebenslängliche Zwangsarbeit oder Verbannung über See verwirkt, soll er zu 10 bis 20 Jahren Einschließung in eine Besserungsanstalt verurteilt werden.

Hat er Zwangsarbeit auf Zeit oder Zuchthausstrafe verwirkt, so soll er zur Einschließung in eine Besserungsanstalt verurteilt werden, und zwar wenigstens zu einem Drittel und höchstens zur Hälfte der Zeit, zu welcher er nach einer dieser Strafen hätte verurteilt werden können.

In allen Fällen soll durch Urteilsspruch oder Erkenntnis Polizeiaufsicht von wenigstens fünf und höchstens zehn Jahren über ihn verhängt werden.

Hat er Prangerstrafe oder Landesverweisung verwirkt, soll er zur Einschließung in eine Besserungsanstalt für die Dauer von ein bis fünf Jahren verurteilt werden.) —

In den „Motifs du Code des délits et des peines" (Code pénal), Livre II, pag. 22—23, Paris, 1810, werden diese Vorschriften folgendermaßen begründet:

„Das Gesetzbuch setzt nun den Einfluß des Alters der Verurteilten auf die Natur und Dauer der Strafen fest. Es befaßt sich zuerst mit dem, der im Augenblick der Handlung noch nicht 16 Jahre alt war. Man erinnert sich, daß Art. 340 der Strafgerichtsordnung entschieden hat, daß hinsichtlich des Angeklagten, der sich in diesem Alter befände, die Frage zu prüfen sein würde, ob er die Tat mit „Unterscheidungsvermögen" (mit der zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderlichen Einsicht) begangen habe. Die vorliegenden Bestimmungen stellen fest, was nach dem Ergebnis der Prüfung angeordnet werden müsse. Fällt die Entscheidung negativ aus, muß der Angeklagte notwendigerweise freigesprochen werden; denn es wäre ein Widerspruch, ihn eines Verbrechens fähig zu erklären, und in demselben Atemzuge zu sagen, daß das, dessentwegen er angeklagt ist, von ihm ohne „Unterscheidungsvermögen" verübt worden wäre. Die Richter werden also seine Freisprechung veranlassen; aber sie werden ihn nicht wieder in die menschliche Gesellschaft eintreten lassen können, ohne dafür Sorge zu tragen, daß man seine Blicke auf ihn gerichtet halte. Sie werden die Wahl haben, ihn seinen Eltern zurückzugeben, wenn sie genug Vertrauen zu ihnen haben, oder ihn während einer von ihnen zu bestimmenden Spanne Zeit eingeschlossen zu halten. Diese Einschließung soll keineswegs eine Strafe sein, sondern ein Mittel, die häusliche Strafgewalt zu ersetzen, wenn die Umstände es nicht gestatten sollten, diese seiner Familie anzuvertrauen.

Ihre längste Dauer soll nie über die Zeit hinausgehen, wo die Person das 20. Lebensjahr vollendet haben wird. Diese Grenzen lassen einen genügenden Zwischenraum, damit die Richter die Vorsichtsmaßregel zum Bedürfnis ins richtige Verhältnis setzen können.

Fällt die Entscheidung jedoch so, daß die Tat mit „Unterscheidungsvermögen" begangen wurde, dann handelt es sich nicht mehr um Besserungsverfahren; dann muß eine Strafe verhängt werden. Doch soll dies weder eine Leibes- noch eine entehrende Strafe sein. Das Gesetz setzt voraus, daß der Schuldige, obgleich er wohl wußte, daß er Böses tat, noch nicht imstande war, die ganze Tragweite des begangenen Vergehens zu ermessen, auch nicht die ganze Härte der Strafe zu begreifen, die er im Begriff war sich zuzuziehen. Es will ihn keineswegs entehren in der Hoffnung, daß er ein nützlicher Bürger werden wird. Es verwandelt die Leibesstrafen zu seinen Gunsten in Zuchtpolizeistrafen; es setzt ihn keineswegs den Blicken des Volkes aus, und endlich willigt es mit Rücksicht auf sein jugendliches Alter ein, ihn mit Nachsicht zu behandeln, und wagt es, auf seine Gewissensbisse (Reue) zu vertrauen."

nicht sie für Taubstumme im besonderen gilt. Er bemerkt nur, daß den Taubstummen bei verminderter Zurechnungsfähigkeit mildernde Umstände bei der Strafbemessung zugebilligt werden und daß der Dolmetscher gehalten ist, sich betreffs der Verantwortlichkeit des vor Gericht stehenden Taubstummen zu äußern. (Auf den Begriff „Unterscheidungsvermögen" gehe ich weiter unten ein.)

Wird das Verfahren gegen den beschuldigten Taubstummen auf Anordnung des Richters nicht eingestellt, so wird er nach abgeschlossener Untersuchung vor das Zuchtpolizeigericht oder vor das Schwurgericht verwiesen[1]).

Wenn einen Dolmetscher für die Verhandlung vor dem Zuchtpolizeigericht zuzuziehen beschlossen wird, so wird er auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft geladen. Abgesehen von seiner Aufgabe, die sprachliche Vermittlung zwischen dem Angeklagten und dem Gerichtshof zu übernehmen, ist er auch derjenige, der am besten über die geistige und sittliche Entwicklung des Angeklagten Aufschluß geben, ihm auch Beistand bei seiner Verteidigung besonders dann leisten kann, wenn dem taubstummen Angeklagten kein Verteidiger beigegeben wurde. — Der Verhandlung vor dem Schwurgericht, vor das ein Taubstummer verwiesen wird, geht eine Vernehmung des Angeklagten durch den Vorsitzenden oder einen beauftragten Richter voran. Es bleibt dem Ermessen des Vernehmenden überlassen, hierbei sich eines Dolmetschers zu bedienen. Für die Hauptverhandlung wird dessen Ernennung unumgänglich notwendig, wenn der taubstumme Angeklagte ungebildet ist. Aber auch im andern Falle wird die Zuziehung des Dolmetschers die Verhandlung leichter gestalten. Seine Ernennung geht dann vom Vorsitzenden oder dem Gerichte aus.

Ein taubstummer Zeuge wird, sofern er nicht ohne Unterricht blieb, schriftlich befragt, und ist gehalten, schriftlich zu antworten. Da er für eidesfähig erachtet wird, leistet er auch den Eid schriftlich. Nicht unterwiesene taubstumme Zeugen müssen mit Hilfe des Dolmetschers vernommen werden. Über ihre Eidesfähigkeit sagt Bélanger nichts. In jedem Falle müßte gegen ihre eidliche Vernehmung der Dolmetscher seine Bedenken geltend machen, da der gar nicht oder ungenügend ausgebildete Taubstumme vom Wesen des Eides, von seiner Bedeutung und von den Folgen des Meineides sich keine Rechenschaft geben kann. Im Hinblick auf die Wichtigkeit, die Wahrheit im Interesse der Rechtsprechung zu finden, kann das Verfahren in Frankreich, die unterwiesenen taubstummen Zeugen ohne Dolmetscher zu vernehmen, nicht als vorbildlich erachtet werden.

Recht hilflos läßt das französische Gesetz den Taubstummen vor dem Friedensrichter. Wenn man bedenkt, daß das Friedensgericht ein Schiedsgericht ist, vor das in der Regel alle kleineren bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gebracht werden müssen, bevor sie den Bezirksgerichten unterbreitet werden können, daß es auch für gewisse Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit zuständig ist und endlich als einfaches Polizeigericht bei Übertretungen in Wirksamkeit tritt, so kann man es verstehen, daß der oft als kleiner Handwerker oder als Arbeiter sich betätigende, meist nicht mit Glücksgütern gesegnete Taubstumme nicht selten in die Lage kommt, hier seine Sache ohne irgendwelchen Beistand zu führen. Da nämlich das Friedensgericht es den Parteien überläßt, für sich selbts zu sorgen, so ist der Taubstumme, mag er Kläger oder Beklagter sein, hier immer übel daran. In den wenigsten Fällen kann er sich mit dem Richter

[1]) Das Zuchtpolizeigericht in Frankreich ist mit mehreren Richtern besetzt. Es hat bei Vergehen zu erkennen, bei Straftaten, die die deutsche Strafprozeßordnung vor die Strafkammern und, wenn sie leichterer Art sind, vor die Schöffengerichte verweist.



verständigen; ein Dolmetscher ist nicht da; bei der Menge der zur Verhandlung stehenden Sachen drängt die Zeit. Was Wunder, daß sich der Richter an die Partei wendet, mit der er sich mühelos verständigen kann, also an die Gegenpartei des Taubstummen. Sie setzt ihm die Angelegenheit in einer für sie natürlich nicht ungünstigen Weise auseinander. Der Taubstumme aber vermag, da er wenig von dieser Darstellung vernommen hat, kaum zu berichtigen oder sich zu verteidigen. Bekommt er günstigenfalls die Genehmigung, seinen Fall vor das Bezirksgericht zu bringen, so wird auch da seine Lage nicht günstiger, wenn er nicht über Mittel verfügt, die ihm gestatten, seine Sache einem Verteidiger anzuvertrauen, mit dem er sich durch einen Dolmetscher zu verständigen suchen muß.

Der Umstand nun, daß der Code Napoléon, der Code pénal und der Code d'instruction criminelle zu Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts Gesetz wurden (der Code procédure civil ist nur eine Umarbeitung der Prozeßordnung von 1667), zu einer Zeit, da, wir verwiesen bereits darauf, die ersten allgemein aufgenommenen Bildungsmaßnahmen an Taubstummen das Interesse, mehr noch das Staunen aller Gebildeten hervorgerufen hatte, läßt es erklärlich erscheinen, daß sich der Gesetzgeber für die überall zum Ausdruck gebrachte Zweiteilung der Taubstummen in Rücksicht auf ihre Bildung aussprach. Wir haben bereits vom psychologischen Standpunkt aus auf das Ungerechtfertigte dieser Maßnahme hingewiesen. Hier mag sie auch noch in ihrer rechtlichen Wirkung gewertet, mag auf die in ihr beruhenden äußeren Nachteile für die Gehörlosen hingewiesen werden. Die damalige Annahme, daß der französische unterwiesene Taubstumme, gleichviel, ob er gut oder minder gut beanlagt ist, stets geistig an den Vollsinnigen heranreiche, und daß die Unmöglichkeit für ihn, sich lautsprachlich zu äußern, durch die Befähigung zum schriftlichen Gedankenaustausch ausgeglichen werde, hatte es zur Folge gehabt, daß man glaubte, sich über seine Gebrechlichkeit hinwegsetzen und im allgemeinen auf dadurch begründete Schutzbestimmungen verzichten zu können. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß es dem Richter oft nicht gelingen wollte und bis heutigentags nicht gelingen will, auch mit unterrichteten Taubstummen eine Verständigung zu erzielen, wenn ihm das Gesetz nicht Mittel an die Hand gibt, die es ihm ermöglichen, unter Berücksichtigung des dem Taubstummen anhaftenden Gebrechens das bei Vollsinnigen einzuschlagende Verfahren den gegebenen Verhältnissen anzupassen. Es kann sonst nicht ausbleiben, daß der Recht suchende Taubstumme benachteiligt wird, daß die Rechtfindung unter solchen Umständen eine unsichere werden muß, weil sie leicht dann auf unzulängliche Feststellungen und ungenügende Ermittelungen begründet wird, wenn nur der Bildungsnachweis des Taubstummen eine hinreichende Begründung für seine Zurechnungsfähigkeit abgeben kann. Mögen die Taubstummen in ihrer Eitelkeit verlangen, daß sie in allem wie Vollsinnige gehalten sein wollen, sie schaden sich nur selbst und vergessen, daß gewisse gesetzlich festgelegte Maßnahmen, wie sie der deutsche Gesetzgeber da für angemessen erachtet hat, wo es gilt, die Taubstummen wegen ihres Gehörmangels und der daraus sich ergebenden Folgen vor Nachteil zu bewahren, sie nicht herabwürdigen, sondern ihnen zum Schutz gereichen. — Es ist nur folgerichtig, wenn der französische Gesetzgeber bei der hohen Bewertung der Unterrichtserfolge dem ungebildeten Taubstummen die Geschäftsfähigkeit versagt; aber es ist trotzdem hart und ungerecht aus Gründen, auf die ich hier nicht noch einmal hinweisen will. Es wäre Aufgabe der Taub-



stummenlehrer Frankreichs, in der Öffentlichkeit für eine von der heutigen Wissenschaft beeinflußte gerechtere, der Natur des Taubstummen entsprechendere Beurteilung desselben zu wirken und dafür zu sorgen, daß sie in der Gesetzgebung zum Ausdruck käme. Es würde den Gehörlosen zum Segen gereichen.

Die rechtliche Stellung des Taubstummen in Deutschland.

Von jeher gilt das französische Volk als leicht für das Neue eingenommen, während man uns Deutschen eine gewisse Bedächtigkeit in Bezug auf Entschließen und Handeln bei Unternehmungen jeglicher Art als eigentümlich nachsagt. Da muß die Tatsache überraschen, daß die Franzosen noch heutigestags ihre Rechtsprechung auf Gesetzbücher gründen, die, bereits mehr als 100 Jahre alt, in dieser Beziehung ein streng konservatives Prinzip hochhalten, während die Deutschen, mag die Veranlassung dazu immerhin zu einem Teil in der politischen Veränderung innerhalb der Grenzen Deutschlands zu suchen sein, hinsichtlich der Ausgestaltung ihrer Rechtsprechung einem gesunden Fortschritte huldigen. Da ein Einzwängen des kräftig pulsierenden Lebens einer mit Riesenschritten vorwärtsstrebenden Kultur in die starren Formen der vor über 100 Jahren festgestellten Rechtsnormen, mögen sie auch immer, wie der Code pénal und der Code d'instruction criminelle, im Laufe der Zeit mehrfach durchgesehen und kommentiert worden sein. Hier ein den heutigen Lebensbedingungen, die sich gegen früher so erheblich gewandelt haben, und einer tieferen ethischen Auffassung angepaßtes Recht, das allemal seine Weiterbildung erfährt, wenn es die Notwendigkeit heischt.

Wie die Unkultur sich in Eigenliebe, Selbsterhaltung, im Gedanken nur an die Gegenwart, im Geschehenlassen kennzeichnet, sind bewußte Zwecksetzung, Organisierung menschlicher Arbeit mittels der die Menschen auszeichnenden Abstraktionsfähigkeit, die Vorsorge für die Zukunft, der Altruismus, ganz besonders auch der Schutz der Schwachen, gleichviel, ob es sich dabei um geistig, körperlich oder wirtschaftlich Schwache handelt, Merkmale der Kultur. Denn „Kultur haben heißt nicht nur technische, wissenschaftliche Fertigkeiten besitzen, sondern es bedeutet die Gründung aller Betätigungsformen, aller Handlungsweisen in der Volksart, die Geburt des Gestaltenwollens aus dem Volksempfinden, aus dem Volkswillen heraus." Es ist daher erklärlich, wenn das sich als Ausfluß einer hohen Kultur erweisende deutsche Recht als einen Grundzug den Schutz der Schwachen erkennen läßt. Zu den Schwachen, Schutzbedürftigen der Menschheit gehören aber auch die Taubstummen, und die im Recht eines Volkes ihnen zugedachten Schutzbestimmungen sind wohl geeignet, wenn auch nur zu einem bescheidenen Teil, ein Kulturmerkmal darzustellen. Nur wer das Recht als ein Element der Kulturentwicklung weiß, der wird, schreibt Prof. Kohler, erkennen, daß einerseits die Völker verschiedene Stufen des Rechtslebens darstellen, und daß andrerseits eine und dieselbe Rechtsidee unter den verschiedenen geographischen und sozialen Verhältnissen und nach der verschiedenen Verkehrsweise der Völker sich in mannigfaltiger Weise gestalten muß. Wir empfinden dann, daß das Recht nicht zufällig ist, sondern mit dem ganzen Wesen der Bevölkerung und den Aufgaben, die ihr gestellt sind, zusammenhängt.

Um zu zeigen, welcher Art die rechtliche Stellung des deutschen Taubstummen ist, möge zuerst der Frage nähergetreten werden:

Wie gestaltet sich Rechtsstellung und Rechtsschutz des Taubstummen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche (B. G. B.) vom 18. August 1896?



Das B. G. B. enthält das Privatrecht, diejenigen Rechtsbestimmungen, die geeignet sind, die Verhältnisse zu ordnen, in denen die Menschen als Privatpersonen zueinander stehen. Auf das Privatrecht baut sich das Rechts- und Wirtschaftsleben auf. Jeder steht bereits von Geburt an zum Privatrecht in Beziehung. Deshalb besagt auch § 1: „Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt." Von da ab wird jeder ein Rechtssubjekt, eine Persönlichkeit, ein Träger von Rechten. Für ihn besteht von diesem Zeitpunkt ab die Möglichkeit, rechtliche Wirkungen zu erfahren. Ein anderes ist es mit der Möglichkeit, rechtliche Wirkungen auszuüben, sich als geschäftsfähig zu erweisen. Die Geschäftsfähigkeit hat für das Privatrecht die nämliche Bedeutung, wie die Zurechnungsfähigkeit für das Strafrecht. Sie kennzeichnet sich (nach Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie) als „die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte in eigener Person mit Rechtswirksamkeit durch Abgabe oder Annahme geeigneter Willenserklärungen vorzunehmen." Solche Rechtsgeschäfte (Willenserklärungen) können einseitige oder zweiseitige sein. Unter erstere fallen Anfechtung, Kündigung, Testament, während Kauf, Eheschließung, Ehevertrag zu den zweiseitigen Rechtsgeschäften zählen. Die Vornahme solcher Rechtsgeschäfte setzt die volle Verantwortlichkeit des Handelnden voraus; er muß sich der Wirkung seiner Handlung bewußt sein und für den Schaden haften, der einem andern daraus etwa entsteht.

Bis zum vollendeten siebenten Lebensjahre ist der Mensch nach dem B. G. B. geschäftsunfähig: er kann keinerlei gültige Rechtsgeschäfte vornehmen. Geschäftsunfähig sind auch diejenigen, die sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Geistesstörung befinden, sofern der Zustand ein dauernder ist, oder die wegen Geisteskrankheit entmündigt werden mußten. Vom beginnenden achten bis zum vollendeten 21. Lebensjahre bedarf jemand der Einwilligung oder nachträglichen Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters (des Vaters, der Mutter, des Vormundes oder des Pflegers) beim Eingehen eines Rechtsgeschäftes; er ist nur beschränkt geschäftsfähig. Erst mit Eintritt der Volljährigkeit, zu einer Zeit also, da man die zur Vornahme von Rechtsgeschäften erforderliche geistige und sittliche Reife als vorhanden voraussetzen kann, greift die volle Geschäftsfähigkeit Platz. Nun fällt der Taubstumme weder unter die, die nach § 104 B. G. B. als geschäftsunfähig gelten, da das Gesetz die Taubstummheit nicht als eine die freie Willensbestimmung ausschließende Geisteskrankheit, sondern als körperliches Gebrechen angesehen wissen will, noch unter die, die nach § 114 B. G. B. als beschränkt geschäftsfähig zu erachten sind: er gilt also wie der Vollsinnige als geschäftsfähig, sobald er das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Es vermag jedoch eine die Taubheit bedingende Gehirnaffektion und eine daraus erklärliche Hemmung in der Entwicklung des Hirns wenn auch nicht eine die freie Willensbestimmung ausschließende Geisteskrankheit — die zur Erklärung der Geschäftsunfähigkeit des Trägers Veranlassung geben würde — so doch eine Geistesschwäche zur Folge zu haben, die dahin führen würde, den betreffenden Taubstummen als beschränkt geschäftsfähig zu erklären. Unter Geistesschwäche (siehe Dr. G. Planck, Das Bürgerliche Gesetzbuch, erläutert, § 6) begreift man einen Zustand geistiger Unvollkommenheit. Was den Unterschied zwischen Geistesschwäche und Geisteskrankheit anlangt, so ist der Grad der Abweichung vom normalen Zustande, nicht sein Grund oder seine Art hierfür maßgebend. Immer aber wird das Nichtvorhandensein einer freien Willens-



bestimmung den Schluß auf vorliegende Geisteskrankheit rechtfertigen. Macht die geistige Schwäche die davon betroffene Person zur Besorgung ihrer Angelegenheiten in dem Grade unfähig, daß ihr Verhalten dem eines Minderjährigen von über sieben Jahren gleichkommt, so muß Entmündigung wegen Geistesschwäche erfolgen, auch dann, wenn sich die Unfähigkeit nicht auf alle Angelegenheiten bezieht. Erweist sich die betreffende Person nur bei Besorgung einzelner Angelegenheiten in geistiger Hinsicht als unfähig, so kann eine Pflegschaft für sie angeordnet werden.

Aber auch im Falle, daß ein körperliches Gebrechen jemand an der Besorgung seiner Angelegenheiten hindert, kann ein Pfleger für ihn bestellt werden. § 1910 B. G. B. bestimmt hierüber folgendes: „Ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, kann einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten, wenn er infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere, weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag." Neben Blindheit werden hier Taubheit und Stummheit als Beispiele für körperliche Gebrechen aufgezählt. Auch die Taubstummheit wird als solches zu gelten haben. Wir bezeichnen als taubstumm, um es noch einmal zu sagen, den, den angeborne oder frühzeitige Taubheit deshalb am Sprechenlernen und an der Entwicklung der Sprachbildung gehindert hat, weil er anderer Sprechen und Sprache nicht vernehmen konnte oder der aus demselben Grunde die zum Teil schon erworbene Lautsprache wieder verlernte, aber auch den, der, unter denselben Verhältnissen stehend, durch besonderen Unterricht sich lautsprachlich zu betätigen gelernt hat. Wort und Begriff „taubstumm" decken sich heute nicht mehr. Das Wort „taubstumm", in früherer Zeit entstanden, als man von lautsprachlicher Ausbildung der Taubstummen im allgemeinen nichts wußte, hat also nur noch die Bedeutung einer technischen Bezeichnung und ist als solche auch in die Gesetze übernommen worden. Sicherlich ist, wir wiesen bereits darauf hin, die Annahme falsch, daß das Unvermögen des nichtunterwiesenen „Taubstummen" zu sprechen in einer Beeinträchtigung des gesamten Sprech- und Sprachorganismus oder auch nur eines Teiles begründet sei. Auch einem Taubstummen kann mithin ein Pfleger bestellt werden, wenn er seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, und zwar kann die Pflegschaft wegen Gebrechlichkeit eine allgemeine oder eine besondere sein, entweder für alle persönlichen und Vermögensangelegenheiten[1]) oder nur für einen bestimmten Kreis oder einzelne Angelegenheiten angeordnet werden. Als Voraussetzung für die Anordnung einer Pflegschaft wegen Gebrechlichkeit gilt: 1. Der Gebrechliche darf nicht unter elterlicher Gewalt und Vormundschaft stehen, da sonst die Fürsorge dem Inhaber der Gewalt oder dem Vormunde zusteht. 2. Die Pflegschaft ist keineswegs auf bestimmte Fälle von Gebrechen beschränkt (sie kann auch bei seniler Schwerhörigkeit benötigt werden); sie muß aufgehoben werden, wenn das Gebrechen behoben werden konnte. 3. Der Gebrechliche muß infolge seines Gebrechens der Fürsorge bedürfen. Ein Bedürfnis ist nicht gegeben, wenn er durch einen Bevollmächtigten oder schriftlich die Sache erledigen kann. Es ist jedoch vorliegend, wenn eine Verständigung mit dem Gebrechlichen unmöglich ist oder wenn er keinen Bevollmächtigten finden kann. 4. Der Gebrechliche muß in die Bestellung der Pflegschaft einwilligen, es sei denn, daß nach Feststellung des Vormundschaftsgerichts eine Verständigung mit ihm ausgeschlossen ist. Der Umfang des Wirkungskreises eines Pflegers richtet sich einmal nach dem

[1]) Pflegschaft für sämtliche Angelegenheiten kommt der Vormundschaft gleich.



Umfang des Bedürfnisses, zum andern nach dem Willen des Gebrechlichen. Dieser bleibt, da die Anordnung einer Pflegschaft ihn weder geschäftsunfähig noch beschränkt geschäftsfähig macht, geschäftsfähig. Nur bestimmt § 53 der Zivilprozeßordnung (Z. P. O.), daß in einem Rechtsstreit eine durch einen Pfleger vertretene prozeßfähige Person für diesen Rechtsstreit einer nichtprozeßfähigen gleichsteht; klagt also der Pfleger für den Pflegling oder wird er an seiner Statt verklagt, so wird dem Gebrechlichen die Befugnis entzogen, selbst gültige Handlungen vorzunehmen; auch dürfen ihm gegenüber solche Handlungen nicht vorgenommen werden. (Nach Dr. Planck, a. a. O. § 1910.) Es bleibt auch in diesem Falle der Taubstumme während des Rechtsstreites geschäftsfähig, so daß er neben dem Pfleger und ohne dessen Beistand nach anderer Seite hin gültige Rechtsgeschäfte abschließen kann. Nur in das Prozeßverfahren, in dem ihn der Pfleger vertritt, darf er selbst nicht eingreifen. Ein unüberlegtes Eingreifen in den Rechtsstreit seinerseits würde ihm von Nachteil sein; ebenso, wenn er verlangen würde, selbst bei den Verhandlungen gehört zu werden. Es würde das nicht nur eine Erschwerung des Verfahrens bedeuten, sondern könnte auch leicht zum Schaden des Taubstummen insofern führen, als Mißverständnisse entstehen könnten. Deshalb bestimmt § 188 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes (G. V. G.): „Ob einer Partei, welche taub ist, bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten ist, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen."

Auch der § 828 B. G. B. kommt dem Taubstummen zugute. Doch will ich näher darauf erst bei der Besprechung der Deliktfähigkeit des Taubstummen eingehen.

Da der geistig gesunde und volljährige Taubstumme vom B. G. B. als geschäftsfähig erachtet wird, so darf er wie jeder volljährige vollsinnige Mensch Verträge gültig schließen, Rechte erwerben und aufgeben, auch rechtlich wirksame Verpflichtungen übernehmen. In familien- und erbrechtlicher Hinsicht darf er eine Ehe schließen, einen Ehegütervertrag mit dem andern Ehegatten eingehen, ein Testament errichten und Schenkungen und Erbschaften annehmen und ausschlagen. Doch hat es der Gesetzgeber wiederum zum Schutze des Taubstummen für erforderlich erachtet, ihn bei Abschluß von Verträgen und bei Vornahme von Rechtshandlungen aller Art gewissen, die äußere Form betreffenden Anordnungen zu unterwerfen.

Was nun die Testamentfähigkeit anlangt, so steht es dem Taubstummen, da er unbeschränkt geschäftsfähig ist, zu, sowohl einen Erbvertrag zu schließen, dabei als Erblasser oder Erbe aufzutreten, oder ein Testament zu errichten. Da nach § 2229 B. G. B. ein beschränkt Geschäftsfähiger vom vollendeten 16. Lebensjahr ab ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters testieren darf, steht auch dem Taubstummen das gleiche Recht zu. Um aber die Hinterbliebenen einer testierenden Person dadurch vor Nachteil zu bewahren, daß letztere über den Nachlaß unüberlegte, übereilte Verfügung trifft, hat das Gesetz für letztwillige Verfügungen genau zu beachtende, die Form betreffende Vorschriften erlassen. Diese Vorschriften werden insofern erweitert, daß den Urkundpersonen besondere Sorgfalt anempfohlen wird, sobald eine „stumme oder sonst am Sprechen verhinderte Person" ein Testament machen will. § 2243 B. G. B. bestimmt demgemäß für diesen Fall, daß „wer nach der Überzeugung des Richters oder Notars stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist, das Testament nur durch Übergabe einer Schrift errichten kann. Er muß die Erklärung, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte, bei der Verhandlung



eigenhändig in das Protokoll oder auf ein besonderes Blatt schreiben, das dem Protokoll als Anlage beigefügt werden muß. — Das eigenhändige Niederschreiben der Erklärung, sowie die Überzeugung des Richters oder des Notars, daß der Erblasser am Sprechen verhindert ist, muß im Protokoll festgestellt werden. Das Protokoll braucht vom Erblasser nicht besonders genehmigt zu werden". Will der Gesetzgeber unter „stumm" „taubstumm" verstanden wissen, so wäre die in § 2243 B. G. B. vorgeschriebene Form die für Taubstumme allein mögliche Testamentsform. Die Bestimmung, „oder sonst am Sprechen verhindert ist" (§ 2243 B. G. B.), läßt es jedoch auch denkbar erscheinen, daß Taubstummen, die deutlich sprechen können und bei denen für Richter oder Notar die Möglichkeit der Verständigung gegeben ist, das Recht zuerkannt werden darf, in anderer als der erwähnten Form zu testieren. Taubstumme solcher Art sind eben nicht stumm, und es stünde nichts im Wege, ihnen zu erlauben, daß sie vor Richter oder Notar ihren letzten Willen mündlich zum Ausdruck bringen oder daß sie (§ 2231, Abs. 2 B. G. B) das Testament in schriftlicher Form unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschrieben und unterschrieben errichten. Ein Taubstummer, der sprechen gelernt hat und sich sprachlich verständigen kann, aber des Schreibens unkundig ist (ein Fall, der kaum vorkommen dürfte), vermag nur noch in der Weise zu testieren, daß er vor Richter oder Notar seinen letzten Willen mündlich bekundet. Im Protokoll muß dann die Erklärung des Erblassers, daß er nicht schreiben kann, Aufnahme finden (§ 2242, Abs. 2 B. G. B.). Taubstumme endlich, die in keiner dieser Formen Testament machen können, weil sie weder schreiben noch sprechen können, also ohne Unterricht geblieben sind, sind nicht „testamentfähig".

Nach § 2249 B. G. B. kann ein Testament in mündlicher Form vor dem Gemeindevorsteher und zwei Zeugen gültig errichtet werden, wenn zu besorgen ist, daß ein Richter oder Notar vor dem Tode des Erblassers nicht mehr rechtzeitig zur Aufnahme des Testaments eintreffen kann. Dabei tritt der Vorsteher an die Stelle des Richters oder Notars. Es steht daher ihm auch zu, zu entscheiden, ob der Erblasser, wenn er taubstumm ist, in mündlicher oder schriftlicher „ordentlicher" Form[1]) testieren darf. — Wenn ein Ehepaar, von dem der eine Gatte taubstumm ist, nach § 2265 B. G. B. ein gemeinschaftliches Testament machen will, so steht auch dem nichts im Wege. Es ist aber dabei zu beachten, daß eine Form dafür gewählt werde, die für beide Ehegatten zulässig ist. Kann z. B. der eine von beiden nicht schreiben, bedarf es der mündlichen ordentlichen Form; ist der taubstumme Gatte stumm oder sonst am Sprechen behindert, kann nur die schriftliche ordentliche Form dafür in Frage kommen. — Schließt ein Taubstummer als Erblasser oder Erbe einen Erbvertrag, so werden die bei der Testamentserrichtung vorgesehenen besonderen Vorschriften auch hier für ihn bindend. Außerdem soll ihm nach § 177 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (G. F. G.) vom 17. Mai 1898 das Protokoll zur Durchsicht auf sein Verlangen vorgelegt werden. Ist jedoch der betreffende Taubstumme nicht in der Lage zu lesen, so tritt Art. 41 des preußischen Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Wirkung; er lautet: „Ist ein tauber Beteiligter nicht imstande zu lesen, so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag. In dem Protokoll soll festgestellt werden, daß der Beteiligte nach der Überzeugung des Richters oder des Notars die

[1]) Zum Unterschiede von dem privatschriftlichen, einer Hinterlegung an amtlicher Stelle nicht bedürfenden Testamente.



Vertrauensperson verstanden hat. Das Protokoll soll auch von der Vertrauensperson genehmigt und unterschrieben werden."

Einer solchen, die Rechte des Taubstummen wahrenden Vertrauensperson bedarf es nicht, wenn diesem auf seinen Wunsch hin bereits ein Pfleger bestellt wurde. Dessen Aufgaben gehen über die der Vertrauensperson hinaus, da er des Taubstummen Vertretung in gewissen Rechtsgeschäften übernehmen und in seinem Namen handeln kann[1]).

In dem Bestreben, den Taubstummen beim Abschluß von Rechtsgeschäften vor Nachteil zu bewahren und bei Wahrung seiner Rechte zu schützen, hat der Gesetzgeber noch weitere Bestimmungen getroffen.

So bestimmt § 10 des Ausführungsgesetzes vom 25. März 1899 zum „Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 6. Februar 1875" folgendes: „Ist ein Erschienener (es kann sich bei der Eheschließung auch um beide Erschienene handeln) stumm oder sonst am Sprechen verhindert oder taub, und ist eine schriftliche Verständigung nicht möglich, so soll bei der Anzeige (der Beantragung des Aufgebotes) oder der Eheschließung, sowie bei der Eintragung (ins Heiratsregister) ein Dolmetscher zugezogen werden." Hier tritt zum Pfleger und zu der Vertrauensperson eine dritte Person, der Dolmetscher, hinzu, als vom Gesetz zur Unterstützung des Taubstummen bestellt.

Ihm liegt es ob, auf eine ihm geeignet dünkende Weise, nämlich durch vereinfachte mündliche oder schriftliche Fragestellung, durch Gebärdenzeichen oder Bilder den Taubstummen zur Bekundung seines Willens hinsichtlich der Eheschließung zu veranlassen. Aber nicht nur vor dem Standesamt, auch vor Gericht und vor dem Notar fällt es dem Dolmetscher zu, die Verständigung mit dem Taubstummen zu vermitteln (vgl. § 188 des Gerichtsverfassungsgesetzes [G. V. G.] und § 258, Absatz 2, der Strafprozeßordnung [St. P. O.]). In allen diesen Fällen wird die Zuziehung des Dolmetschers angeordnet, wenn eine „schriftliche Verständigung" mit dem Taubstummen ausgeschlossen ist, wenn also ein geistiger Verkehr zwischen ihm und dem Standesbeamten, Richter oder Notar darum nicht zustande kommen kann, daß er ihm mündlich oder schriftlich vorgelegte Fragen nicht mündlich oder schriftlich zu beantworten vermag, mag nun der Grund darin liegen, daß er entweder deren Inhalt nicht versteht oder weil er des Sprechens, Lesens und Schreibens unkundig ist.

Da dem Dolmetscher die Aufgabe erwächst, sowohl mit gebildeten wie ungebildeten Taubstummen eine Verständigung herbeizuführen, muß es ihm weit eher als anderen Personen möglich sein, sich mit der Denk- und Ausdrucksweise der Taubstummen vertraut zu machen, besonders dann, wenn er häufig als solcher in Anspruch genommen wird. Bei dieser Gelegenheit bekommt er vielfach auch Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse der Taubstummen und wird von ihnen als Berater in mancherlei Angelegenheiten in Anspruch genommen. Es liegt darum nahe, daß der Dolmetscher in gegebenen Fällen zugleich mit den Obliegenheiten des Pflegers und der Vertrauensperson betraut wird.

Bevor das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft trat, mußten gemäß einzelner Landesgesetze, auch der preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung, alle von Taubstummen schriftlich geschlossenen Verträge gerichtlich oder notariell beurkundet sein, um rechtliche Wirksamkeit zu erlangen. Zwar besteht heute

[1]) Bei der Eheschließung und bei Bekundung seines letzten Willens ist eine Vertretung des Taubstummen durch einen Pfleger ausgeschlossen.



diese Bestimmung nicht mehr; doch gilt für den Fall, daß ein taubstummer Vertragschließender oder die andere Partei die amtliche Beurkundung eines Vertrages erstreben, der § 169 G. V. G.: „Ist ein Beteiligter nach der Überzeugung des Richters oder Notars taub, blind, stumm oder sonst am Sprechen verhindert, so muß der Richter einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar einen Notar oder zwei Zeugen zuziehen.“ Die Anwesenheit mehrerer Personen bei Vollziehung des amtlichen Aktes soll einem Mißverstehen der Erklärung des Taubstummen seitens des Richters oder Notars vorbeugen.

Daß ein Taubstummer, gleichviel, ob er Unterricht genossen hat oder nicht, wenn er nur nicht schwach- oder blödsinnig ist, als Zeuge vor Gericht auftreten kann, unterliegt keinem Bedenken. Warum sollte er das nicht, da er wohl in der Lage ist, mittels der ihm verbliebenen Sinne Wahrnehmungen zu machen, sie als Vorstellungen zu bewahren und sich, sei es (bei Ungebildeten) auch nur mittels der Gebärdenzeichen und unter Zuhilfenahme von Zeichnungen und Bildern oder von den dabei in Betracht kommenden Dingen selbst, darüber zu äußern? Daß es bisweilen vorkommt, daß er, besonders wenn er geistig regsam oder bei der Sache interessiert ist, seiner Phantasie die Zügel schießen und sie allzuviel Einfluß auf seine Darstellung eines Vorganges nehmen läßt, soll nicht bestritten werden. Das ist aber auch ein Merkmal von Zeugenaussagen nicht weniger vollsinniger Mindergebildeter. Diese Tatsache mahnt eben nur zur Vorsicht bei der Vernehmung solcher Zeugen. Da gilt es, sie durch Befragen über das betreffende Geschehnis und durch Analysieren des Vorgangs zur Überlegung und zu einer der Wirklichkeit möglichst nahe kommenden sprachlichen Wiedergabe der in der Erinnerung haften gebliebenen Vorstellungen davon zu veranlassen, eine solche Vorstellungsreihe von aller Zutat der Phantasietätigkeit frei zu machen. Auch mit der Beeinflussung taubstummer Zeugen durch andere wird es kaum schlimmer als bei hörenden, der Klasse der Geringgebildeten zuzuzählenden Zeugen stehen. Da nun Zeugen gehalten sind, in den meisten Fällen ihre Aussagen zu beeiden, hat der Gesetzgeber in § 63 St. P. O. und § 483 Z. P. O. mit Rücksicht auf die Eidesleistung der Taubstummen folgende Vorschrift erlassen: „Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel. Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen.“ — Nirgends hat der Gesetzgeber in Betracht gezogen, daß durch die Taubstummenanstalt gegangene Taubstumme in Deutschland reden lernen. Stets spricht er von ihnen als von „Stummen“. So auch bei den Vorschriften über die Eidesleistung. Ich habe bereits in meiner Arbeit: „Taubstumme vor Gericht“ (S. 2) darauf verwiesen, daß nichtunterrichtete Taubstumme zur Eidesleistung nicht zugelassen werden können, weil sie vom Wesen und der Bedeutung des Eides keine Vorstellung haben, auch nicht einzusehen vermögen, warum der Meineid so schwer bestraft wird. Selbst bei sehr schwach begabten unterrichteten Taubstummen würde ich Bedenken tragen, daß sie vereidigt werden. Der Vorschrift, Taubstummen, die nicht schreiben können, in Zeichen den Eid abzunehmen, ließe sich nur dann entsprechen, wenn unterwiesene Taubstumme das Fingeralphabet beherrschten, wenn sie imstande wären, ihre Gedanken in festgelegten, durch Stellung der Finger zu einander hervorgebrachten Zeichen für die einzelnen Buchstaben dadurch auszudrücken, daß sie die Wörter auf diese Weise buchstabieren. Da man sich solcher Zeichen wohl in Frankreich, Nordamerika und noch anderwärts bedient, sie aber in Deutschland im Unterricht nicht verwendet, kann auch von



einer Eidesleistung mittels dieser Zeichen keine Rede sein. Was nun die Ablegung des Eides mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel anlangt, so wäre diese Art, den Eid zu leisten, in den Fällen angebracht, wo Taubstumme trotz genossenen Sprech- und Sprachunterrichtes nur undeutlich sprechen können. Wenn sie jedoch sich verständlich der Lautsprache zu bedienen vermögen, sollte ihnen, wie dies auch jetzt schon bisweilen geschieht, die Eidesleistung durch Nachsprechen oder Ablesen der Eidesformel gestattet werden.

Den Grund, den Dr. Schlotter (Die Rechtsstellung und der Rechtsschutz der Taubstummen, Leipzig, bei Dude) für die schriftliche Eidesleistung der Taubstummen ins Feld führt, vermag ich als stichhaltig nicht anzuerkennen. Es soll, wie er meint, durch die Beobachtung jener Vorschrift „die Feierlichkeit und Wichtigkeit eines Eides dem Taubstummen besonders vor Augen geführt werden, damit er sich der Tragweite seiner beschworenen Worte (?) voll bewußt wird und vor den Folgen des Falscheides und Meineides bewahrt bleibt". Ich habe immer den Eindruck gehabt, daß es auf den Taubstummen eine tiefere und feierlichere Wirkung ausübte, wenn er, vorher durch den Dolmetscher auf die Bedeutung des Eides und die Folgen des Falscheides hingewiesen, nach Erhebung der Anwesenden mit Aufheben der rechten Hand vor dem Kruzifix die die Eidesnorm enthaltende Eidesformel dem Dolmetscher nachspricht oder sie abliest, als wenn er, abseits an einem Tische sitzend, oft mühsam Buchstaben an Buchstaben reiht, bis der Wortlaut des Eides zustande gekommen ist.

Das Gesetz verbietet nicht, den eidesfähigen Taubstummen auch als Sachverständigen zu vernehmen. Allerdings wird dieser Fall selten eintreten, da es bei ihm meist an der Fähigkeit, sich gewandt und klar zu äußern, fehlen dürfte.

Es sei hier noch auf einige in das **Gebiet des öffentlichen Rechts** fallende, die Taubstummen betreffende Bestimmungen hingewiesen.

Über die dem Taubstummen vor dem Standesamt zustehenden Rechte und die ihm dort obliegenden Pflichten ergeben sich aus dem Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 6. Februar 1875 (P. St. G.) und den hiezu ergangenen Bundesratsverfügungen (B. R. V.) folgende Bestimmungen:

Wenn ein Taubstummer als Vater die Geburt seines Kindes anzeigen will, so ist nach § 19 P. St. G. die Anzeige mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere, aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen. Über die Art der Verhandlungen mit Tauben, Stummen oder Taubstummen äußern sich weder das P. St. G. noch die B. R. V. Dem Standesbeamten wird es nur zur Pflicht gemacht, ein Verfahren zu beobachten, das ihm „die nötige Sicherheit in betreff des Verständnisses der Erklärung, dem Erklärenden aber die Gewähr für die richtige Eintragung seiner Erklärung in das Register gibt". Ist der Anzeigende nur taub, aber im Besitze der Lautsprache, so kann er bei einigermaßen deutlichem Sprechen die Anzeige mündlich erstatten. Das Protokoll ist ihm aber nicht vorzulesen, sondern, vorausgesetzt, daß er lesen gelernt hat, zur Durchsicht und Genehmigung vorzulegen. Sofern seine Sprache undeutlich ist oder der Anzeigende gar nicht zu sprechen vermag, sei es, weil er keinen Sprachunterricht genoß, sei es, weil ein äußerer Umstand ihn am Sprechen hindert, kann er, wenn er schreibkundig ist, die Anzeige schriftlich machen (Hinschius, Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes, Anmerkung zu § 13). Auch in diesem Fall ist ihm

das Protokoll zur Durchsicht vorzulegen, wenn er zu lesen befähigt ist. Die Möglichkeit einer Verhandlung ist jedoch für den Standesbeamten nicht gegeben, wenn der Anzeigende taubstumm in des Wortes eigentlichster Bedeutung ist, nicht hören, nicht sprechen, nicht schreiben und lesen, sondern sich nur in Zeichen ausdrücken kann. Hierbei wäre auch die Zuziehung eines Dolmetschers erfolglos, weil Namen, Orts- und Zeitbestimmungen in natürlichen Gebärdenzeichen nicht angegeben werden können und einem solchen Taubstummen die Art unserer Zeitbestimmung fremd ist. Ein solcher Taubstummer ist als Anzeigender zurückzuweisen. Handelt es sich indes um einen, der durch früheren Unterricht die Lautsprache anzuwenden gelernt hat, ist er also entstummt. so ist mit ihm wie mit einem Tauben zu verfahren. Spricht er aber undeutlich und macht er infolge geringer geistiger Begabung unklare schriftliche Angaben, so ist entweder ein Dolmetscher zuzuziehen oder er ist als Anzeigender nicht zuzulassen. Sollte der Fall eintreten, daß ein Stummer die Geburt seines Kindes anmelden wollte, so könnte das nur schriftlich geschehen; es müßte aber auch die Gewähr gegeben sein, daß er das verlesene Protokoll inhaltlich versteht. Immerhin dürfte es sich empfehlen, erst ein Gutachten über die Geschäftsfähigkeit des betreffenden Stummen einzuholen. Nicht anders wird bei Anzeigen von Sterbefällen durch Taube, Stumme oder Taubstumme zu verfahren sein. Da das P. St. G. eine Reihe von Personen aufzählt, die Anzeige von einer Geburt vor dem Standesbeamten zu machen verpflichtet sind, kann für den in erster Linie verpflichteten tauben, stummen oder taubstummen Vater leicht einer der andern als dazu verpflichtet Benannten eintreten; die Verhandlung würde dadurch einfacher gestaltet werden.

Ein anderes ist es, wenn es sich um die Anerkennung eines unehelichen Kindes vor dem Standesbeamten durch einen tauben, stummen oder taubstummen Vater handelt. Da ist dessen persönliches Erscheinen erforderlich, um die betreffende Erklärung abzugeben. Für den Standesbeamten aber dürfte es sich in einem solchen Falle empfehlen, einen Dolmetscher zuzuziehen, wie es auch der Notar tun würde, wenn vor ihm diese Willensmeinung bekundet werden sollte.

Ebenso ist bei der Eheschließung der Taubstumme verpflichtet, in eigener Person vor dem Standesbeamten zu erscheinen. Nach dem Gesetze darf jeder Taubstumme heiraten, wenn er volljährig und geschäftsfähig ist. Entmündigte Taubstumme dürfen ebensowenig wie entmündigte Vollsinnige eine Ehe eingehen; bei beschränkt geschäftsfähigen Taubstummen bedarf es nach § 1304 B. G. B. der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Eines, doch auch beide der Eheschließenden können taubstumm sein. In Rücksicht darauf bestimmen § 10 B. R. V., betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, sowie die hierzu ergangenen preußischen Vorschriften Ziffer 24 folgendes: „Ist ein Erschienener (es kann sich, wie gesagt, bei der Eheschließung auch um beide Erschienene handeln) stumm oder sonst am Sprechen verhindert oder taub (oder beides zugleich) und ist eine schriftliche Verständigung mit ihm (ihnen) nicht möglich, so soll bei der Anzeige oder der Eheschließung, sowie bei der Eintragung ein Dolmetscher zugezogen werden... Die Eintragung soll von dem Dolmetscher genehmigt und unterschrieben werden."

Was den Dolmetscher selbst anlangt, so besagen die preußischen Vorschriften über die Ausführung der Bestimmungen des P. St. G. folgendes: Der Dolmetscher soll volljährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, muß



wahrnehmungs- und wiedergabefähig sein. Es finden auf ihn also die nach § 1318, Abs. 2 B. G. B., für einen Zeugen bei der Eheschließung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Nach § 10 B. R. V. soll der Standesbeamte dem Dolmetscher vor der Verhandlung an Eides Statt die Versicherung abnehmen, daß „er treu und gewissenhaft übertragen werde". Wenn der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art im allgemeinen beeidet ist, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid. Der Dolmetscher nimmt beim Akt der Eheschließung die Stelle eines Zeugen ein. Taubstumme dürfen als Zeugen bei Eheschließungen nicht zugelassen werden.

Die Reichsgewerbeordnung (zuerst veröffentlicht am 21. Juni 1869, später auf das ganze Reich ausgedehnt und oft ergänzt und verbessert) besagt in § 57 a), Absatz 2: „Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen, wenn der Nachsuchende blind, taub oder stumm ist oder an Geistesschwäche leidet." Unter welchen Voraussetzungen in den Fällen des § 57 a) der Wandergewerbeschein erteilt werden kann, bestimmt das Gesetz nicht; die Entschließung ist dem freien Ermessen der Behörde überlassen. Nach § 57, Absatz 1, wird der Wandergewerbeschein in jedem Falle versagt, wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in abschreckender Weise entstellt ist. Demnach ist Gebrechlichkeit nicht als abschreckende Krankheit anzusehen. Aus den Motiven zur Reichsgewerbeordnung (§ 54) geht vielmehr hervor, daß auch mit der in § 57, Absatz 2, erwähnten Bestimmung den Gebrechlichen dadurch gedient werden sollte, daß man sie vor der Versuchung, unter dem Deckmantel ihres Gebrechens zu betteln, bewahren und vor Leibesschädigung schützen wollte. Es heißt da nämlich: „Die Vorschrift des § 57 a), Ziffer 2, will verhindern, daß körperliche oder geistige Gebrechen zum Deckmantel der Bettelei gemißbraucht werden, ganz abgesehen von der Gefahr, in welcher blinde, geistesschwache oder auch taube Personen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen naturgemäß schweben. Soweit notwendig, muß die öffentliche Armenpflege für diese Gebrechlichkeit eintreten."

Das Gesetz über die Fürsorge Minderjähriger vom 2. Juli 1900 nimmt sich auch der geistig oder körperlich Gebrechlichen für den Fall an, daß sie Gefahr laufen, sittlich zu verwahrlosen. Es bestimmt in § 1: „Auch wenn ein Minderjähriger Idiot, taubstumm oder blind ist, kann er der Fürsorgeerziehung überwiesen werden;" und die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze besagen unter V b): „Zöglinge, die wegen ihres krankhaften Charakters in Anstalten, welche für Kranke, Gebrechliche, Idioten, Taubstumme oder Blinde bestimmt sind, untergebracht werden müssen, fallen dadurch nicht ohne weiteres aus der Fürsorgeerziehung." Um aber solcher Anstaltsbewahrung den Charakter einer strafweisen Unterbringung zu benehmen, wird in § 10 festgesetzt, daß „die Zöglinge in... Anstalten, welche für... Taubstumme bestimmt sind, nur so lange untergebracht werden dürfen, als es ihr körperlicher... Zustand erfordert".

Wenn das Zwangserziehungsgesetz vom 13. März 1878 in § 8 die Unterbringung von Zwangszöglingen in Anstalten verbot, die zur Unterbringung von Gebrechlichen bestimmt sind, so schoß es damit über das Ziel hinaus. Denn um die taubstummen und blinden Schüler vor einem Zusammensein mit taubstummen oder blinden Zwangszöglingen zu bewahren, vielleicht auch, um die betreffenden Anstalten nicht zu Zwangserziehungsanstalten zu stempeln, mußten die taubstummen oder blinden Zwangszöglinge einer geord-



neten, sachgemäßen erziehlichen Beeinflussung entraten, weil es unter diesen Umständen an allen Bedingungen für eine ihre Gebrechlichkeit berücksichtigende erziehliche Einwirkung fehlte.

Bestand bis vor kurzem also nur die Möglichkeit, sittlich gefährdete Taubstumme in für sie geeigneten Erziehungsanstalten unterzubringen, so ist mit dem 1. April 1912 ein weiterer Schritt in der öffentlichen Fürsorge für die Taubstummen insofern getan worden, als nach dem Gesetz vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, von vorgedachtem Tage ab für alle taubstummen Kinder in Preußen die Verpflichtung besteht, in einer Taubstummenanstalt am Unterrichte teilzunehmen. § 1 bestimmt die Zeit des Beginns der Schulpflicht und besagt in bezug auf den Begriff „taubstumm" folgendes: „Zu den taubstummen Kindern im Sinne dieses Gesetzes gehören auch stumme, ertaubte und solche Kinder, deren Gehörreste so gering sind, daß sie die Sprache auf natürlichem Wege nicht erlernen können und die erlernte Sprache durchs Ohr zu verstehen nicht mehr imstande sind."

Wir kommen zur Beantwortung der zweiten, die rechtliche Stellung des deutschen Taubstummen erweisenden Frage:

Wie gestaltet sich Rechtsstellung und Rechtsschutz des Taubstummen nach dem deutschen Strafrechte?

Durch das B. G. B. ist ausdrücklich die Geschäftsfähigkeit des volljährigen Taubstummen anerkannt worden. Ihr entspricht in strafrechtlicher Hinsicht die Deliktfähigkeit, d. h. die Fähigkeit zur schuldhaften Begehung unerlaubter Handlungen oder die Fähigkeit, für den durch rechtsverletzende Handlungen verursachten Schaden verantwortlich gemacht zu werden. Sowohl der Geschäfts- wie der Deliktfähige ist zivilrechtlich verantwortlich, und zwar der erstere für erlaubte, der letztere für unerlaubte Handlungen. Bei den Rechtsgeschäften ist die Wirkung eine vom Urheber gewollte, während sie bei strafbaren Handlungen auch ohne den Willen dessen eintritt, der die Tat begangen hat. (Hoche, a. a. O.)

Die Deliktfähigkeit ist nur solchen Personen zuzusprechen, deren geistiger Zustand nach allgemeiner Auffassung als normal gilt. Sie sind, wie eben bemerkt, für strafbare Handlungen, die sie begehen, verantwortlich zu machen. „Dieser Zustand kann mit der Fähigkeit zu freier Willensbestimmung in Verbindung gebracht werden." Die Deliktfähigkeit hat also einen gewissen Grad geistiger Entwicklung zur Voraussetzung. Es gibt aber Personen, die geistig und sittlich noch unentwickelt sind (Kinder) oder die einen abnormen Geisteszustand erkennen lassen (Geisteskranke, Blödsinnige, Bewußtlose). Sie gelten als für ihre Handlungen nicht verantwortlich, sind also nicht deliktfähig. Bei Kindern erreicht die Strafausschließung wegen Deliktunfähigkeit zurzeit ihre Grenze mit dem vollendeten 12. Lebensjahre[1]). Weil aber auch vom 13. Lebensjahr ab die geistige und sittliche Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist, folgt auf die Periode der Deliktunfähigkeit die einer beschränkten Deliktfähigkeit. Sie reicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. Von dieser Zeit an erst gilt ein normaler Mensch als deliktfähig.

Diese Bestimmungen zeugen von eingehender Beschäftigung mit den Entwicklungsbedingungen des menschlichen Geistes und von scharfer Beobachtung seiner Äußerungen. Schon oben führten wir aus, daß das Kind meist nur auf Grund unmittelbarer sinnlicher Antriebe handelt, daß es also nicht an die Folgen seines Handelns denkt, es sich zur Zeit der Handlung nicht davon Rechenschaft

---

[1]) Der Vorentwurf zu einem neuen Deutschen Strafgesetzbuche will die Strafunmündigkeit bis zum vollendeten 14. Lebensjahre hinaufgesetzt wissen.



gibt, weil ihm eben die Überlegungsfähigkeit des geistig Gereiften abgeht. Es weiß nichts davon, daß gewisse Handlungen unerlaubt sind, weil sie der Gesamtheit oder einzelnen Schaden bringen, daß darum Strafe darauf folgt, um das begangene Unrecht zu sühnen oder durch Abschreckung die Wiederholung zu verhindern. Ihm stehen unerlaubte Handlung und Strafe nur im einfachen Verhältnis von Ursache und Wirkung. Das sittliche Bewußtsein ist noch unsicher und ungeklärt. Es stellt sich als vereinzelte, von der Umgebung übernommene moralische Urteile dar; aus der eigenen Überlegung hervorgegangene ethische Wahrheiten sind diesem Alter noch fremd. (Vgl. v. Krafft-Ebing. a. a. O.)

Was nun die Zeit vom beginnenden 13. bis zum 18. Lebensjahre anlangt, so handelt es sich um die Frage: Weiß der, der eine unerlaubte Handlung ausgeführt hat, daß es seine Pflicht war, sie zu unterlassen, und daß er mit Begehung dieser Tat eine Kriminalstrafe verwirkt hat? Mit anderen Worten: Hat der Betreffende die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht? In dieser Zeit bleibt die Frage nach der Verantwortlichkeit eine offene. Sie ist nur dann zu bejahen, „wenn das Bewußtsein von der Bedeutung der strafbaren Tat in ihren rechtlichen Wirkungen, das zugleich die Kenntnis ihrer möglichen Folgen in sich begriff," beim Täter als vorhanden erkannt wurde, wenn das „Unterscheidungsvermögen" (discernement, s. oben), die Fähigkeit, Handlungen nach ihren Wirkungen und Folgen zu bewerten, einer Person zuzusprechen ist. Dem Richter steht es zu, in dieser darum so schwierigen Frage zu entscheiden, weil zwischen der geistigen Reife und der die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Geisteskrankheit viele Zwischenstufen bestehen, auf denen die für die Zurechnung in Betracht kommende geistige Befähigung so nachteilig beeinflußt und herabgesetzt sein kann, daß bei der Strafbemessung darauf Bedacht zu nehmen ist. Bei seiner Entscheidung wird der Richter durch Gutachten Sachverständiger unterstützt werden, die die Untersuchung des Körpers und Geistes des Täters, die Intelligenzprüfungen, die Feststellung über Art, Umfang und Ergebnis des genossenen Unterrichtes, die Beurteilung der Umgebung, in der er lebte, die Feststellung, wieweit die sozialen Verhältnisse ihm die Erlangung von Rechtsbewußtsein ermöglichten und wie er es in Urteilen und Handlungen erkennen ließ, zum Gegenstand haben sollten. Denn bei Personen in einer Altersperiode, da die eigene Erfahrung noch so dürftig, das Urteil daher schwankend, die Betrachtung über die Wirkung des Tuns oberflächlich, ja in der Erregung aufgehoben ist, da das Wissen von Gut und Böse vielfach als angelernt sich erweist, darf man sich nicht, wenn es sich um eine Untersuchung über das Vorhandensein der zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer Handlung erforderlichen Einsicht handelt, an einer so oberflächlichen Verstandeserkundung genügen lassen, wie sie etwa die Beantwortung einiger Fragen aus dem Bereich des Wissens und der Moral darstellt, darf man sein Urteil nicht nur auf einige bekannt gewordene, Schlauheit oder Bosheit des Täters verratende Vorkommnisse gründen. Die Frage nach dem „Unterscheidungsvermögen" ist vor allem eine Frage nach dem erforderlichen Maß von Intelligenz, nicht nach dem von moralischem Bewußtsein. „Die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer Handlung erforderliche Einsicht verlangt einen bestimmten Grad von Intelligenz, nur denjenigen Grad der Verstandesentwicklung, der nötig ist, um die Strafbarkeit zu erkennen, nicht dasjenige Maß sittlicher Bildung, das erforderlich ist, um das Verhalten nach dem als recht Erkannten einzurichten." Im allgemeinen pflegt die Entwicklung der

sittlichen Bildung der intellektuellen zwar parallel zu gehen, nicht aber wächst mit dem Verstande auch die Fähigkeit der Selbstbeherrschung. Nach Oppenhof genügt es nicht, daß der Täter im allgemeinen Gutes von Bösem, Recht von Unrecht, Erlaubtes von Unerlaubtem zu unterscheiden vermag (Hoche, a. a. O., Motive zu § 58 St. G. B.). Ähnlich lauten auch Entscheidungen des Reichsgerichtes (R. G. E.), die hinsichtlich des hier zur Erörterung stehenden Gegenstandes ergangen sind. So R. G. E. vom 2. Dezember 1892, Bd. 23: „Das Vorhandensein der erforderlichen Einsicht ist (bei Taubstummen) ausdrücklich festzustellen. Das Strafgesetz geht davon aus, daß jeder normal organisierte Mensch von über 18 Jahren die erforderliche Einsicht besitzt, da er geistig und sittlich gereift ist. Er muß die Einsicht, das Verständnis besitzen, das eine solche Erkenntnis seiner Handlung als einer strafbaren ermöglicht...“ — R. G. E. vom 1. Dezember 1893: „Bei den verschiedenen Reaten wird infolge ihres Wesens und Charakters auch ein verschiedener Grad der geistigen Entwicklung nötig sein für das Erkennen der Strafbarkeit. Ob er jedoch im Einzelfalle den für die Erkenntnis erforderlichen Grad seiner geistigen Entwicklung erreicht, kann nur aus den Umständen des einzelnen Falles gefolgert werden und ist Sache der tatsächlichen Feststellung.“ — R. G. E. Bd. 25: „Es ist ganz unerheblich, ob die Tat dem Sittengesetz widerstreitet; es wird der nötige Grad der Verstandesentwicklung, nicht das zum rechtlichen Handeln erforderliche Maß sittlicher Bildung erfordert.“

Meinungsverschiedenheit herrscht hinsichtlich des Verhältnisses von Unterscheidungsvermögen und Zurechnungsfähigkeit, darüber, „ob in ‚Einsicht‘ ein Erfordernis der Zurechnungsfähigkeit überhaupt zu finden ist, oder eine noch neben letzterer besondere Qualifikation“. Olshausen (Kommentar zum Strafgesetzbuch, Berlin 1886) ist letzterer Ansicht. Ich möchte in der „Einsicht“ nur eine der dem freien Wollen zu Grunde liegenden Bedingungen erblicken, die aber nicht hinreicht, um die volle Zurechnungsfähigkeit des Täters zu begründen. Nach Rechtsprechung des R. G. II, Bd. 14, und V, Bd. 97, ist die Erkenntnis der Strafbarkeit kein allgemeines Requisit der Zurechnungsfähigkeit. Es ist sehr wohl denkbar, daß jemand alle Merkmale der Zurechnungsfähigkeit erkennen läßt und doch nicht das Verständnis dafür hat, daß es seine Pflicht ist, der Aufforderung, einen umfriedeten Raum zu verlassen, nachzukommen, wenn er sich nicht strafbar machen will. Umgekehrt weiß auch der moralisch Schwachsinnige, als ein beschränkt Zurechnungsfähiger, daß er gerichtlich bestraft wird, wenn er einen Diebstahl begangen hat.

Nach § 56 St. G. B. muß ein Jugendlicher, der das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet und eine strafbare Handlung begangen hat, freigesprochen werden, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besitzt. In dem Urteile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. Nach § 57 St. G. B. sind einem jugendlichen Angeschuldigten, der in dem erwähnten Lebensalter eine strafbare Handlung begangen und bei ihrer Begehung die erforderliche Einsicht besaß, mildernde Umstände zuzubilligen. Die einzutretenden Strafmilderungen werden näher bestimmt. Beide Paragraphen entsprechen genau den Artikeln 66 bis 67 des Code pénal (s. oben). Des weiteren bestimmt nun § 58 St. G. B.: „Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen.“ Es handelt sich hier nicht um jugendliche Taubstumme, sondern um solche

jeden Alters (vom 13. Lebensjahre ab). Der Gesetzgeber erachtet also die Taubstummen als auf derselben Stufe geistiger Entwicklung stehend wie die Jugendlichen, und erkennt ihnen — es soll dies ebenfalls eine Schutzbestimmung sein — nur beschränkte, geminderte Deliktfähigkeit zu. Auch § 298 St. P. O. stellt einen taubstummen Angeklagten dem Strafunmündigen unter gewissen Umständen gleich: „Hat ein Angeklagter zur Zeit der Tat noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet, so muß die Nebenfrage (Schwurgericht) gestellt werden, ob er bei Begehung der Tat die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat. — Dasselbe gilt, wenn ein Angeklagter taubstumm ist." Wenn daher ein Taubstummer mangels Einsicht, die zur Erkenntnis der von ihm begangenen Straftat erforderlich ist, freizusprechen ist, so kommt damit zum Ausdruck, daß das Gesetz annimmt, seine geistige Entwicklung gehe nicht über die eines Kindes unter 13 Jahren hinaus[1]). Daß es sehr schwer ist, den Grad geistiger Befähigung bei einem Taubstummen zu bestimmen, dürfte aus den Ausführungen über den Begriff „Unterscheidungsvermögen" ersichtlich geworden sein. Es gehört dazu eine lange Erfahrung als Taubstummenlehrer und als Dolmetscher für Taubstumme, aber auch noch eine eingehende Beschäftigung mit den Grenzwissenschaften der Heilpädagogik. In schwierigen Fällen, die während meiner Dolmetscher- und Sachverständigentätigkeit ein Zusammenwirken des Gerichtsarztes mit mir erforderlich machten, ließen die Gutachten allemal völlige Übereinstimmung in der Beurteilung der geistigen Entwicklung des betreffenden Taubstummen erkennen. Folgerichtig sollten, wenn der Taubstumme bei fehlender Einsicht wie ein jugendlicher Angeschuldigter gehalten wird, ihm auch bei Zuerkennung des „Unterscheidungsvermögens" mildernde Umstände wie einer Person im Alter von 13 bis 18 Jahren zugestanden werden, zumal „die Einsicht, deren es zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer Handlung bedarf, nicht die sofortige Geltendmachung und das Übergewicht der aus dieser Einsicht geschöpften Gegenmotive gewährleistet". Dies ist aber nicht der Fall; vielmehr gestattet das Gesetz dem Richter nicht, dem Taubstummen aus diesem Grunde mildernde Umstände zuzubilligen, auch nicht, auf Unterbringung in geeignete Anstalten zum Zwecke der erziehlichen Einwirkung zu erkennen.

Strafbare Handlungen haben aber nicht nur allein die Bestrafung des Täters zur Folge, sondern es erwächst ihm auch die Pflicht, für den Schaden aufzukommen, der aus der Begehung der Tat entstanden ist. Den deliktfähigen Täter erwartet also Strafe oder die Schadloshaltung des durch die Tat Geschädigten oder beides; die Folgen einer strafbaren Handlung können also straf- und zivilrechtlicher Art sein. Das B. G. B. enthält nun Bestimmungen, die die meist aus dem Verschulden des Täters entspringende Schadenersatzpflicht regeln. Ist der Täter taubstumm, so kommt dabei auch § 828 B. G. B. in Betracht; er lautet: „Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er andern zufügt, nicht verantwortlich. — Wer das siebente, aber nicht das 18. Jahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem andern zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. Das gleiche gilt von einem Taubstummen." Auch hier verlangt das Gesetz die nötige geistige Reife des Täters, vermöge derer er einsehen kann, daß er widerrechtlich handelte. Sittliche Reife kommt (vgl. § 58 St. G. B.) nicht in

[1]) § 55 St. G. B. lautet nämlich: „Wer bei Begehung der Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden."

Frage. Mögen nun aber auch § 58 St. G. B. und § 828 B. G. B. ihrem Inhalte nach übereinstimmen, so kann (nach Dr. Schlotter) der Taubstumme möglicherweise wegen einer von ihm begangenen unerlaubten Handlung zivilrechtlich verantwortlich gemacht werden, während er strafrechtlich frei ausgeht. Denn das St. G. B. erachtet alle unter 13 Jahren als nicht deliktfähig, während das B. G. B. in dieser Hinsicht die Grenze mit der Vollendung des siebenten Lebensjahres gezogen wissen will. Es könnte mithin der Fall eintreten, daß ein Taubstummer im Alter von acht bis zwölf Jahren wegen einer unerlaubten Handlung strafrechtlich nicht zu verfolgen wäre, während er doch zivilrechtlich für den Schaden daraus haften müßte. Aber auch ein jugendlicher, unter 19 Jahre alter Taubstummer müßte vom Strafrichter freigesprochen werden, wenn ihm nicht nachzuweisen wäre, daß er geistig höher als ein unter 13 Jahre altes, normales Kind stünde. Derselbe Taubstumme wäre also zum Schadenersatz aus dieser Handlung zu verurteilen, wenn es ihm oder seinem Vertreter nicht gelänge nachzuweisen, daß er wegen mangelnder Einsicht die Erkenntnis der Verantwortlichkeit bei Begehung der Handlung nicht besaß. Im Strafverfahren muß nämlich der Ankläger nachweisen, daß der beschuldigte Taubstumme die geistige Reife eines wenigstens 13 jährigen normalen Kindes hat; im Zivilprozesse liegt es dem Taubstummen oder seinem Vertreter ob, den Beweis zu führen, daß der Beklagte nicht geistig höher entwickelt war als ein siebenjähriges normales Kind, als er die Tat beging. Gelingt dieser Beweis, so ist der Taubstumme allerdings von der Schadenersatzpflicht freizusprechen. Besaß hingegen nach Annahme des Richters der Täter die Einsicht, so hat er den vollen Schaden zu ersetzen; das jugendliche Alter kann kein Grund sein, den Schaden geringer zu bemessen, als es sonst geschehen würde. (Nach Planck, a. a. O.)

Ein Direktor einer Taubstummenanstalt hat einmal gesagt: „In einer Taubstummenanstalt gebildete Taubstumme werden schwerlich Anspruch auf den Schutz des § 58 machen können.“ Er hat offenbar den Sinn desselben nicht erfaßt; denn sonst läge in diesem Ausspruch eine ebenso große Übertreibung wie in seiner negativen Fassung: „Der nicht gebildete Taubstumme ist unter allen Umständen als unzurechnungsfähig zu betrachten.“ Wie bei der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit wird auch hier immer von Fall zu Fall zu befinden sein; in Betracht zu ziehen ist dabei einmal die Beanlagung des betreffenden Taubstummen, zum andern die Art der von ihm begangenen strafbaren Handlung.

Viele Rechtslehrer legen keinen allzu hohen Wert auf die Beibehaltung der Einsichtsklausel für Jugendliche und Taubstumme in einem neuen Strafgesetzbuche. Sie bringen eine Anzahl Gegengründe vor, unter anderen, daß die Prüfung der Verstandeskräfte eine umständliche sei, notgedrungen aber in eingehender Weise vorgenommen werden müsse, soll die Vorschrift der §§ 56 und 58 St. G. B. nicht zu einer „schematischen Handhabung“ führen. Die Feststellung des Vorhandenseins der erforderlichen Einsicht, sagen sie (vgl. Begründung d. V. z. e. D. St. G. B.), führe nur einseitig zur Hervorhebung der Verstandesfähigkeit. „Bloße Kenntnis des Unterschieds zwischen Recht und Unrecht bildet keinen genügenden Maßstab für die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Es kommt vielmehr auf die Gesamtentwicklung der Person, nicht bloß des Verstandes, sondern auch der sittlichen Begriffe und des Willens an. Die Momente sind bisher vom Gesetze nicht berücksichtigt worden.“ Es ist auch nicht von allzu großer Bedeutung, ob der Grad von Verstandesentwicklung noch vorhanden



ist, der die Strafbarkeit gerade der zur Beurteilung stehenden Handlung erkennen läßt. Heute gilt eine gewisse Kenntnis des positiven Rechts mehr für die Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung, als ein bestimmter Grad von Verstandesentwicklung. Zurechnungsfähigkeit und Unterscheidungsvermögen müssen streng auseinandergehalten werden. Eine Identifizierung von „Unterscheidungsvermögen" und Zurechnungsfähigkeit würde bei einem an sich geistig geminderten Täter dahin führen, daß dieser im Falle der Bejahung hinreichender Verstandesentwicklung gemäß § 58 St. G. B. damit auch zugleich als voll zurechnungsfähig erachtet würde.

Für die auch von manchen in der Praxis stehenden Juristen erstrebte Beseitigung der Einsichtsklausel bei Jugendlichen und somit auch bei Taubstummen spricht noch der Grund, daß die Jugendlichen dadurch nicht schutzloser würden, zumal wenn das Strafmündigkeitsalter vom vollendeten 12. bis auf das vollendete 14. Jahr heraufgesetzt würde. Dann blieben die unter 15 Jahren Stehenden sowieso straflos, während denen, die über 15 Jahre alt sind, nur dann noch das Vorhandensein der erforderlichen Verstandesentwicklung abzusprechen wäre, sofern sie etwa geistig minderwertig sind. Hiezu führt die „Begründung des Vorentwurfs z. e. D. St. G. B." folgendes aus: „Es ist grundsätzlich richtig, in diesem Punkte Jugendliche, soweit sie dem Alter nach als strafbar gelten, mit Erwachsenen gleich zu behandeln. Denn die subjektive Fähigkeit, ein Delikt zu begehen, gehört zum Begriff der Zurechnungsfähigkeit, die bei Jugendlichen derselben Art wie bei Erwachsenen ist. Auch in der Zeit der bisherigen bedingten Zurechnungsfähigkeit (12. bis 18. Jahr) bildet das rechtliche Unterscheidungsvermögen einen notwendigen Bestandteil der allgemeinen kriminellen Zurechnungsfähigkeit. Eine besondere Anweisung für den Richter, die sittliche und geistige Reife des Jugendlichen zu prüfen, ist deshalb nicht erforderlich."

Der „Vorentwurf z. e. D. St. G. B." hatte nach alledem nicht mehr am Nachweis des Erfordernisses des „Unterscheidungsvermögens" für Jugendliche und damit auch für Taubstumme festhalten zu sollen geglaubt. „Bei Taubstummen sollten immer die Umstände des einzelnen Falles maßgebend sein. Es wäre zu prüfen, ob und in welchem Umfange der Täter Taubstummenunterricht genossen hat und *wie weit auch abgesehen hievon seine geistigen und sittlichen Fähigkeiten entwickelt sind.* Ergibt sich in dieser Beziehung kein Bedenken, *so liegt kein Grund vor, ihn nicht in demselben Maße verantwortlich zu machen, wie andere Menschen. Es besteht längst kein Zweifel mehr, daß es zahlreiche voll zurechnungsfähige Taubstumme gibt.* Stellen sich aber Bedenken heran, so wird das Ergebnis sein, daß der Taubstumme blödsinnig oder schwachsinnig, daher strafrechtlich nicht verantwortlich sei, oder daß verminderte Zurechnungsfähigkeit anzunehmen ist, so daß die Vorschrift des § 63, 2 auf ihn Anwendung findet. Damit ist alles geschehen, was notwendig ist." —

Was nun andere Länder anlangt, so nehmen außer Frankreich auch Österreich, Spanien, Portugal, Großbritannien, die Türkei, Norwegen und die Niederlande bei ihrer Rechtsprechung keinerlei Rücksicht auf den Taubstummen. Wie viel Nachteil daraus den Taubstummen erwachsen muß, zumal bei dem dort herrschenden Bildungsmangel der Gehörlosen, wie sehr auch die Rechtsfindung beeinträchtigt werden muß, das nach den bisherigen Ausführungen hier noch einmal zu erörtern, darf ich mich für überhoben erachten. In Schweden und Bulgarien ist es, besonders wenn dem Gesetz ein wenig Zwang angetan



wird, möglich, Taubstumme milder als Vollsinnige oder gar nicht zu bestrafen. Der Entwurf zu einem Schweizer Strafgesetzbuche verlangt bei Zweifeln an dem Geisteszustand eines Taubstummen Untersuchung durch Sachverständige. Es wird jedoch nicht gesagt, was dann zu geschehen habe. Ungarn, Belgien und Italien haben eine der deutschen Fassung (§ 58 St. G. B.) entsprechende Bestimmung, und in Rußland gilt die Unzurechnungsfähigkeit für Taubstumme stets dann, wenn diese ohne moralische Erziehung geblieben sind, also wohl fast durchgängig. Alle Gesetze, außer dem ungarischen, belgischen und italienischen, begnügen sich, den Taubstummen, wenn sie ihm eine Ausnahme zugestehen, freizusprechen, sofern eine ungenügende Verstandesentwicklung bei ihm nachweisbar ist. In Italien bleibt er bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ohne weiteres straffrei, aber auch noch darüber hinaus, wenn ihm die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer Handlung erforderliche Einsicht abgeht. Im andern Falle stellt ihn das Gesetz vom 14. bis 18. Jahre gleich dem Kinde vom 9. bis 14. Jahre, vom 18. bis 21. Jahre gleich dem Vollsinnigen vom 14. bis 18. Jahre und nach vollendetem 21. Jahre gleich dem Vollsinnigen vom 18. bis 21. Jahre. Es wird demnach auch intelligenten Taubstummen eine nicht mehr als beschränkte Zurechnungsfähigkeit zuerkannt. (Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, § 58.)

Die Kommission für ein neues Deutsches Strafgesetzbuch hat nun aber geglaubt, bei der ersten Lesung des Vorentwurfs das Einsichtserfordernis für die Jugendlichen, wenn auch in veränderter Gestalt gegen das geltende Recht, wieder herstellen zu müssen. Es wurde bestimmt (§ 69), daß „Jugendliche, die zur Zeit der Tat 14 (heraufgesetzte Strafmündigkeit), aber noch nicht 18 Jahre alt waren, straflos sein sollen, wenn sie wegen zurückgebliebener Entwicklung oder mangels der erforderlichen geistigen oder sittlichen Reife nicht die Fähigkeit besaßen, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder ihren Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen". „Besaß der Täter diese Fähigkeit, so ist er im ganzen nach Vorschrift des Vorentwurfs zu bestrafen. Ausgeschlossen sind Zuchthausstrafen und lebenslängliche Freiheitsstrafen." Nach Absatz 2 desselben Paragraphen kann das Gericht gegen einen freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Jugendlichen „Erziehungsmaßnahmen anordnen, wenn diese erforderlich erscheinen, um ihn an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen. Die gleiche Anordnung ist neben oder an Stelle der Strafe zulässig". (Auch bei Geistesschwäche kann verminderte Zurechnungsfähigkeit geltend gemacht werden. 2. Lesung des Vorentwurfs.)

In gleicher Weise wie auf die Jugendlichen hat die erwähnte Kommission in der Sitzung vom 18. September 1912 (s. Deutsche Juristenzeitung, 16. Jahrgang, Spalte 1355) und vom 10. Februar 1913 (2. Lesung des Vorentwurfs, s. Deutsche Juristenzeitung, 17. Jahrgang) die Einsichterfordernis auch wieder auf die Taubstummen ausgedehnt, jedoch mit der Maßgabe, daß bei ihnen nicht von Mängeln der geistigen oder sittlichen Reife, sondern nur von zurückgebliebener Entwicklung die Rede ist. Man will mit dieser Bestimmung dem Taubstummen nur für den Fall eine Hilfe bieten, daß die Ursache seines Gebrechens auch eine Behinderung seiner körperlichen und seelischen Entwicklung wurde. Ausdrücklich aber wird hervorgehoben, daß man ihn damit nicht auf eine Stufe mit geistig und sittlich Entarteten gestellt wissen will.

Abgesehen von den hier besprochenen, die geistige Verfassung des Taubstummen berührenden gesetzlichen Bestimmungen, die ihm Schutz im Rechtsverkehr gewähren sollen, zeigt sich die Fürsorge für ihn auch darin, daß ihm



Personen beigeordnet werden, denen die Wahrung seiner Rechte obliegt. So wird einem taubstummen Angeklagten, der vor der Strafkammer wegen eines Vergehens zu erscheinen hat, dessentwegen daselbst in erster Instanz verhandelt wird, ein Verteidiger von Gerichts wegen beigegeben gemäß § 140, Absatz 2, Ziffer 1 St. P. O. Der Verteidiger muß ihm gestellt werden ohne Rücksicht darauf, ob der taubstumme Angeklagte für die Kosten der Verteidigung aufkommen kann oder nicht. Diese Pflicht besteht aber, wie gesagt, nur für Strafverfahren, die das Landgericht als erste Instanz beschäftigen, und zwar deshalb, weil gegen die in solchem Falle ergehenden Strafkammerurteile eine Berufung an eine höhere Instanz, soweit es sich um tatsächliche Feststellungen handelt, ausgeschlossen ist. Dem vor das Schwurgericht geladenen Taubstummen wird ebenfalls, wie auch jedem andern sich dort zu verantwortenden Angeklagten, ein Verteidiger bestellt.

Schon oben wurde des Dolmetschers für Taubstumme Erwähnung getan. Wenn es sich um Rechtsgeschäfte handelt, die unter die freiwillige Gerichtsbarkeit fallen, oder bei Zivilprozessen wird der Richter allemal die Mitwirkung eines Dolmetschers für notwendig erachten, wenn eine Verständigung mit dem Taubstummen ihm unmöglich erscheint. Vor allem aber wird in Strafprozessen dem Taubstummen, mag dieser nun als Angeklagter oder als Zeuge erscheinen, ein Dolmetscher beigestellt. Dieser ist in erster Linie berufen, die Vermittlung zwischen dem Gericht und dem Taubstummen herzustellen. Er hat bei der Vernehmung des Beschuldigten oder Angeklagten die vom Gerichte gestellten Fragen dem Taubstummen in geeignet erscheinender Weise inhaltlich zum Verständnis zu bringen und dessen darauf erfolgte Äußerungen in verständlicher Form dem Gericht mitzuteilen, sowie den taubstummen Zeugen nach richterlicher Anweisung zu befragen und dessen Antworten wiederzugeben. Sofern der Dolmetscher gehalten ist, „treu und gewissenhaft zu übertragen," dient er zum Schutze des Taubstummen. Es wurde bereits erwähnt, daß nach § 188 G. V. G. und § 258, Absatz 2 St. P. O., ein Dolmetscher dann zu laden ist, wenn eine „schriftliche Verständigung" mit dem in Betracht kommenden Taubstummen ausgeschlossen ist. In vielen Fällen wird die „schriftliche Verständigung", wenn sie überhaupt möglich ist, mit großen Schwierigkeiten verknüpft sein, und die Gewissenhaftigkeit der Richter wird dann Bedenken tragen, auf diesem Wege die Wahrheit zu ermitteln. In irgendwie zweifelhaften Fällen werden sie daher stets den Dolmetscher zuziehen. Für Ermittlungen und Verhandlungen vor dem Schöffengerichte wird er auf Anordnung der zuständigen Richter, für Vernehmungen vor dem Untersuchungsrichter auf Anordnung dieses und für Verhandlungen vor der Strafkammer und dem Schwurgericht auf Anordnung der betreffenden Vorsitzenden geladen.

Es mögen im Anschluß an diese Ausführungen noch einige Reichsgerichtsentscheidungen erwähnt werden, die auf Verhandlungen mit Taubstummen vor dem Strafrichter Bezug nehmen.

R. G. U. vom 10. November 1880. Wenn mit einem taubstummen Angeklagten eine Verhandlung nicht möglich ist, weil er keine verständliche Zeichensprache hat[1]), so ist durch Beschluß die einstweilige Einstellung des Verfahrens zu verfügen.

R. G. U. vom 27. Februar 1885. Das Gericht ist nicht befugt, die Vereidigung eines vernommenen Zeugen deshalb zu unterlassen, weil es das

[1]) Dann ist er, wenn er nicht blöd- oder schwachsinnig ist, sehr wahrscheinlich ein Simulant.



Nachsprechen der Eidesformel oder das Ablesen der niedergeschriebenen Eidesformel nicht ermöglichen zu können annimmt, muß sich vielmehr in solchem Falle schlimmstenfalls (!?) eines Dolmetschers bedienen.

R. G. U. vom 3. Juli 1885. Für Taubstumme, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist nur dann der Vormund zur Stellung des Strafantrages berufen, wenn sich eine Vormundschaft als notwendig erwiesen hat. Außerdem unterliegt der Strafantrag einer taubstummen Person keinen Besonderheiten. (Jeder volljährige Taubstumme darf selbst einen Strafantrag stellen, für jüngere steht die Befugnis den Trägern der elterlichen Gewalt zu.)

R. G. E. vom 2. Dezember 1892. Die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht muß im Falle der Verurteilung ausdrücklich festgestellt werden. § 58 schließt sich in der Fassung dem § 56 an. Es ist anerkanntes Recht, daß bei den Strafunmündigen ausdrücklich das Vorhandensein der erforderlichen Einsicht festgestellt werden muß. Freilich fehlt es für Taubstumme an einer dem § 57 entsprechenden Vorschrift, und es fällt daher der von der Fassung dieses Paragraphen hergeleitete Grund weg. Die ausdrückliche und positive Feststellung ist für taubstumme Angeklagte auch durch § 58 vorgeschrieben.

Erwägung. Das Strafgesetzbuch geht davon aus, daß jeder normal organisierte Mensch, der mit dem 18. Jahre die geistige und sittliche Reife erreicht hat, die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besitzt. Im Regelfall ist davon Abstand zu nehmen, diese Voraussetzung für die Strafbarkeit ausdrücklich zu erörtern und festzustellen. Wo die Voraussetzung wegfällt, wie im Falle des § 56 und des § 58, ist es geboten, daß der Richter das Vorhandensein dieser Einsicht ausdrücklich feststellt.

R. G. E. vom 14. August 1903. Einem tauben Angeklagten sind die Zeugenaussagen in der Hauptverhandlung im wesentlichen mitzuteilen.

Der letzte Abschnitt unserer Abhandlung soll der Frage gewidmet sein, welche **Privat- und öffentlichrechtlichen Ehrenämter** dem Taubstummen offenstehen [1]).

Ein Taubstummer erwirbt oder verliert das Bürgerrecht im Deutschen Reich, einem deutschen Bundesstaat oder einem zu einem solchen gehörigen Gemeinwesen nach den Bestimmungen der hierfür gültigen Gesetze. Soweit ihn sein Gebrechen jedoch daran hindert, ist er in der Ausübung seiner Bürgerrechte beeinträchtigt. So kann er nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, der Gemeindevertretung, des Landtages oder Reichstages werden, da er den an solche Verordnete zu stellenden Anforderungen infolge seines Gehörmangels nicht gerecht zu werden vermag. Wohl aber darf er bei Wahlakten, bei denen in der Regel mündliche Stimmabgabe erfolgt, seine Stimme schriftlich abgeben, wenn er nicht vernehmbar und deutlich zu sprechen vermag.

Nach §§ 33 und 85 G. V. G. sind solche von der Ausübung des Schöffen- und Geschworenenamtes ausgeschlossen, die dazu nicht geeignet sind. Es „sollen" richterliche Handlungen also auch nicht von taubstummen oder schwerhörigen Schöffen oder Geschworenen wahrgenommen werden. Ist es aber doch einmal geschehen, so ist deshalb der Akt nicht ungültig. Im übrigen wird bei der Auswahl hierauf genau geachtet werden.

Ob die bei einem schiedsrichterlichen Verfahren Beteiligten einen Taub-

---

[1]) Ich folge hier den Ausführungen Dr. Schlotters im 5. Kapitel seiner schon erwähnten Schrift.

stummen als Schiedsrichter ablehnen wollen, bleibt ihnen nach § 1032 Z. P. O. überlassen.

Es steht dem nichts im Wege, daß ein Taubstummer gemäß § 1776 B. G. B. zum Vormund bestellt wird. Freilich muß der Vormundschaftsrichter die begründete Ansicht haben, daß mit der Wahl dieses Vormundes das Interesse des Mündels nicht zu Schaden kommt. Eine solche Schädigung kann weniger im Gehörmangel, als in dem damit zusammenhängenden geringeren Bildungserwerb bei dem betreffenden Vormund gefunden werden, der ihm nicht gestattet, seinen Obliegenheiten als solchen nachzukommen. Es wird aber kaum der Fall eintreten, daß ein Taubstummer, der selbst einen Pfleger erhalten hat, zum Vormund bestellt wird. Nach § 1781 B. G. B. „soll" der Vormundschaftsrichter von der Bestellung solcher Personen absehen. Geschieht es dennoch, daß ein unter Pflegschaft stehender Taubstummer Vormund wird, so sind seine von ihm im Namen seines Mündels vorgenommenen Rechtshandlungen ebenso gültig, als ob sie ein Vollsinniger vorgenommen hätte. Zur Übernahme einer Vormundschaft kann freilich ein Taubstummer nicht gezwungen werden, denn in § 1786 B. G. B., Ziffer 4, heißt es: „Die Übernahme einer Vormundschaft kann ablehnen, wer durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert ist, die Vormundschaft ordnungsmäßig zu führen."

Als Zeuge von Beurkundungen wird der Taubstumme nicht für geeignet erachtet. Schon im Corpus juris civilis, und zwar in § 6 Inst. de testam. ordinar. 2, 10 ist zu lesen: „Als Zeugen können aber diejenigen zugezogen werden, denen die Testamentfähigkeit innewohnt; dagegen weder ein Weib, noch ein Unmündiger, noch ein Sklave, noch ein Rasender (Geisteskranker), noch ein Tauber, noch ein Stummer, noch derjenige, dem die Verwaltung seines Vermögens entzogen ist, noch diejenigen, welche die Gesetze für ungeeignet und testamentsunfähig erklären, können zu den Zeugen gezählt werden." Auch die Notariatsordnung Maximilian I. verbietet, einen Taubstummen als Zeugen bei der Beurkundung eines Testamentsaktes zuzulassen. Die heutige Gesetzgebung hat von einer solchen Bestimmung Abstand genommen, da es — vgl. die Motive zum B. G. B. Bd. 5, S. 42 — selbstverständlich ist, daß der hören und begreifen muß, der berufen ist, etwas zu hören und zu begreifen. Es hieße also Überflüssiges anordnen, wenn das Gesetz noch ausdrücklich den Taubstummen für unfähig erklären würde, Urkundzeuge zu sein.

Schlußwort.

Die Taubstummen haben keine Veranlassung, von ihrem Standpunkt aus „die gute, alte Zeit" zu loben, die Zeit, die für sie höchstens Mitleid übrig hatte, sie aber ihrer Hilflosigkeit überließ, ein Zeitalter, das ihnen Steine statt Brot reichte, indem es sie mit den Irren und Blöden auf eine Stufe stellte, das nicht erkannte, daß auch diesen Unglücklichen ein bildungsfähiger Geist innewohne, der der Erlösung durch das Zauberwort harrte: „Es werde Licht!" Lange hat es gedauert, daß das Heilandwort: „Was ihr getan habt diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan!" auch an ihnen offenbar wurde.

Daß diesen armen Unglücklichen eine hauptsächlich nur sich selbst lebende, dem Altruismus noch unzugängliche Menschheit keine nennenswerten Rechte einräumte, daß große Zeitperioden ablaufen mußten, ehe in dieser Hinsicht von kaum merkbaren Fortschritten die Rede sein konnte, wen wollte es wundernehmen! Und doch, auch auf diesem Gebiete hat sich die Idee des Guten und



Gerechten durchgerungen. Sie zeigt uns heute den Taubstummen im Besitz der auch anderen gewährten Rechte, legt ihm wie diesen Pflichten auf und hilft ihm, sich jener zu bedienen und diesen gerecht zu werden. Ergänzen wir noch unsere bereits gemachten Angaben über die Ausgestaltung der den Taubstummen in Deutschland bis Mitte des vorigen Jahrhunderts gewährten Rechte [1])!

Das ältere deutsche und römische Recht ging davon aus, daß jeder Taube auch stumm sei. Gab es doch damals keine Gelegenheit, die taub Geborenen oder frühzeitig taub Gewordenen, sobald sie infolge der Taubheit auch die Möglichkeit zu lautsprachlicher Äußerung eingebüßt hatten, wieder zu entstummen, wie es heute in den Taubstummenanstalten geschieht. Man hatte aber doch schon das Gefühl, daß es etwas anderes sei um die Taubstummheit der eben gekennzeichneten Art und um die im späteren Lebensalter auftretende Schwerhörigkeit, die kaum völlige Stummheit, wohl aber teilweise schlechteres Sprechen im Gefolge hat. Hinsichtlich dieser heißt es im römischen Gesetzbuch: „Ebenso können ein Tauber und ein Stummer ein Testament nicht errichten; schlechterdings aber reden wir nur von dem Tauben, der überhaupt nicht hört, nicht von dem, der schwer hört; denn auch als stumm wird nur der angesehen, der nicht reden kann; nicht dagegen derjenige, der schwerfällig redet. Oft nämlich verlieren auch gebildete und unterrichtete Menschen aus verschiedenen Ursachen die Fähigkeit zu hören.“ Auch daß das Gebrechen des Taubstummen es erheische, daß das Gesetz ihn schütze, war den Römern nicht fremd. Aus den von ihnen den Taubstummen auf Verlangen gestellten „Pflegern“ wurden im „gemeinen“ deutschen Recht „Vormünder“, die die Behörde dann für sie ernannte, wenn es der Taubstummen Interesse erforderte.

Das „Preußische Allgemeine Landrecht“ hat für alle Taub- und Stummgeborenen Bestellung von Vormündern angeordnet, gleichviel, ob ein Bedürfnis dafür bestand oder nicht. Die Taubgewordenen hingegen sollten nur dann mit Vormündern bedacht werden, wenn sie nicht imstande wären, sich durch allgemein verständliche Zeichen auszudrücken. Die Stellung des B. G. B. zu dieser Frage ist im vorstehenden hinlänglich erörtert worden.

Mit dieser Vorschrift des „Preußischen Allgemeinen Landrechts“ steht eine Bestimmung der teilweise bis zum Jahre 1900 noch in Geltung gewesenen „Allgemeinen Gerichtsordnung“ in Einklang, die vor der Einführung der Z. P. O. allgemein zu Recht bestand. — Danach durften Taubstumme vor den Gerichten weder als Kläger noch als Beklagte zugelassen werden, sondern mußten durch ihren natürlichen oder gerichtlich bestellten Vormund vertreten sein. Hingegen sollten Taubstumme, welche ihre Verstandeskräfte vollkommen zu gebrauchen und sich durch allgemein verständliche Zeichen auszudrücken wußten, bei Gericht selbständig auftreten können; jedoch bedurften sie eines Beistandes.

Ganz besonders hat die Testamentfähigkeit des Taubstummen im Laufe der Zeit die verschiedensten Wandlungen durchgemacht. Nach dem ältesten römischen Rechte war es Tauben und Stummen gar nicht gestattet, ihren letzten Willen zu bekunden, gleichviel, ob sie schreiben konnten oder nicht. Es war auch völlig belanglos, ob die Taubheit angeboren oder erworben war. Es genügte, völlig taub und völlig stumm zu sein, um nicht testieren zu dürfen. Den Schwerhörigen und nur undeutlich Sprechenden war das Errichten eines Testamentes unbenommen.

Diese Bestimmungen milderte J u s t i n i a n durch eine Verordnung (s. auch

---

[1]) Nach Schlotter, a. a. O.



oben . Nach ihr war zu unterscheiden, ob jemand taub geboren oder taub geworden ist. Hinsichtlich der ersteren blieb es bei den bisherigen Bestimmungen; die Taubgeborenen waren zum Testieren unfähig, weil man, wie Dr. v. Glück 1829 in dem Kommentar zu den Pandekten ausführte, die Taubgeborenen als des Gebrauchs ihres Verstandes unfähig erachtete und von ihnen annahm, daß sie ihren Willen auf deutliche Weise nicht bekunden konnten. Dieser Meinung waren auch noch die Ärzte zu Beginn des 19. Jahrhunderts, ja sind es zum Teil heute noch, da Vertreter des Ärztestandes in ihren Schriften bekunden, daß „die Taubstummheit in Hinsicht der rechtlichen Folgen dieselbe Wirkung habe wie Stumpfsinn und Blödsinn, wenn nicht die natürliche Schwäche und Unbehilflichkeit des Verstandes durch einen zweckmäßigen Unterricht in den Jugendjahren mehr oder minder gehoben ist."

Da aber v. Glück zu seiner Zeit schon in der Lage war, die Erfolge des Unterrichts auch an Taubgeborenen zu erkennen, so sah er mit andern Rechtslehrern damaliger Zeit ein, daß die Justinianische Verordnung, soweit sie sich auf Taubgeborene bezog, veraltet sei, daß auch diesen das Recht zu testieren zuzugestehen sei oder ihnen wenigstens erlaubt werden müsse, sich auf Grund einer Dispensation des Landesheren das Recht, ein Testament zu errichten, zu verschaffen. Diesen Standpunkt vertrat auch bereits die Notariatsordnung Maximilians I., vom Jahre 1512, indem es da heißt: „Es gehört zu einem jeden Testament, daß der oder die, so Testament machen, mit verständlichen Worten oder aber schreiben können: denn welcher deren keine könnte, der wird darin einem Toten gleich geachtet, und mag kein Testament machen." Auch das „gemeine Recht" gestand dem Taubgeborenen, sofern er nur zu schreiben vermochte, das Recht zu, letztwillig zu verfügen.

Die Fähigkeit zu schreiben war aber auch für die Taubgewordenen Bedingung, ohne die ihnen nicht zu testieren gestattet war. Mochten auch einige Rechtslehrer so weit gehen, ein Testament auch dann als gültig anzusehen, wenn ein Dritter es für den Taubstummen niedergeschrieben und dieser in Zeichen sein Einverständnis damit erklärt hatte, die strengen Anhänger der Justinianischen Bestimmung hielten daran fest, daß der Testator seinen letzten Willen eigenhändig geschrieben haben müsse. Höchstens verwiesen sie die des Schreibens unkundigen Taubgewordenen an den Landesherrn, um von diesem die Erlaubnis, testieren zu dürfen, einzuholen. Die bereits erwähnte Notariatsordnung Maximilians I., wie auch das gemeine Recht ließen aber auch den Tauben zum Testieren zu, der „in verständigen Worten" reden konnte. Ein Testament in der Zeichensprache zu machen, war wohl aber nicht zulässig, wenn auch aus dem Jahre 1813 ein Fall berichtet wird, nach dem ein Taubstummer in Zeichen letztwillig verfügt habe. Weiterhin wurde indes auch diese Form freigegeben unter der Voraussetzung, daß der Testator seine Willensmeinung mittels Zeichen unzweideutig zu erkennen zu geben vermöchte. Das „Preußische Allgemeine Landrecht" endlich gestattete den Taubstummen nur dann zu testieren, wenn sie selbst schreiben und Geschriebenes lesen könnten. Es ordnete ferner an, daß bei der Testamentserrichtung eines Taubstummen die an den Testator zu richtenden Fragen diesem schriftlich vorzulegen und, wenn er am Sprechen behindert, von ihm schriftlich zu beantworten seien.

Es wird niemals eine leichte Aufgabe sein, die Rechtslage des Taubstummen zu untersuchen und zu würdigen. Es bedarf dazu eigentlich des Zusammenwirkens des Rechtskundigen und des Heilpädagogen. Da nun aber Wissen und Erfahrung beider kaum jemals in einer Person vereinigt angetroffen werden



wird, wird der eine stets beim andern sich Rats erholen müssen. Auch ich war darauf angewiesen und bin den Herren dankbar, die mir bei der literarischen Pfadfindung behilflich waren. Ich bitte, meine Arbeit mit Nachsicht aufzunehmen, zu deren Abfassung der Umstand ein gut Teil beigetragen hat, daß es einmal an Abhandlungen über diesen Gegenstand mangelt, und daß andrerseits ich infolge meiner Tätigkeit als Dolmetscher und Sachverständiger bei Verhandlungen mit Taubstummen in den Landgerichtsbezirken Ratibor, Beuthen a. S., Gleiwitz, Oppeln und Neisse Interesse für die hier behandelte Sache empfand.

Si quid novisti rectius istis,
Candidus imperti; si non, his utere mecum!

Horaz, Episteln I, 6, 67.

Literaturverzeichnis.

1. Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. Berlin, 1909.
2. Kornfeld, Geisteszustand der Taubstummen. (Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, Bd. 62.)
3. v. Krafft-Ebing, Gerichtliche Psychopathologie. Stuttgart, 1881.
4. Dr. Weygandt, Forensische Psychiatrie, I. Teil. Leipzig, 1908.
5. Dr. Schlotter, Die Rechtsstellung und der Rechtsschutz der Taubstummen. Leipzig.
6. Dr. G. Planck, Das Bürgerliche Gesetzbuch, erläutert. 3. Aufl. Berlin, 1908.
7. Olshausen, Kommentar zum Strafprozeßbuch. Berlin, 1880.
8. Begründung des Vorentwurfs zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Allgemeiner Teil, §§ 63 bis 70, 4. Abschnitt. Berlin.
9. Beschlüsse der Strafrechtskommission. Deutsche Juristenzeitung, 16. und 17. Jahrgang, Spalte 1355 ff.
10. Bélanger A., Le sourd-muet devant la loi française. Paris, 1906.
11. Code Napoléon, herausgegeben von Gilbert. Paris.
12. Code pénal. Paris, 1810.

Die Sprache in der geistigen Entwicklung des Menschen.

Von Direktor Giulio Ferreri in Mailand[1]).

Nach dem, was wir in der vorhergehenden Lektion besprochen haben, ist es leicht zu verstehen, daß man unter dem Ausdrucke „Sprache" verstehen muß: „Die Fähigkeit einer beständigen Beziehung zwischen einer Idee und einem Zeichen, sei dies nun ein Ton, eine Geste, eine Figur oder eine wie immer geartete Zeichnung." Mit diesen Worten hat Broca die Sprache definiert, mit der weiteren Bemerkung, daß es verschiedene Spezies gibt, die man als „Sprache" bezeichnen könne, und zwar jedes Zeichensystem, das den Gedanken in einer mehr oder minder verständlichen, mehr oder minder vollkommenen, mehr oder minder raschen Weise zum Ausdruck bringt. Die Mimik, die Sprache, die Fingersprache, die Schrift (alphabetische, phonetische und hieroglyphische) sind ebensoviele Spezies der Sprache.

Mivart klassifiziert und unterscheidet sechs Arten von Sprache in folgender Weise:

1. Töne, die weder artikuliert noch von der Vernunft beeinflußt sind, wie die Schmerzensschreie und der inartikulierte Gesang der Ammen, der die Kinder ergötzen soll.

---

[1]) Ein Lehrvortrag.



2. Artikulierte, aber nichtrationale Töne, wie das Sprechen der Papageien und der Idioten, welche gehörte Worte und Sätze wiederholen, ohne sie zu verstehen.

3. Rationale, aber nichtartikulierte Töne, wie die Ausrufungsausdrücke, mittels welcher wir bei bestimmten Gelegenheiten Beifall und Mißfallen zu erkennen geben.

4. Rationale und artikulierte Töne, welche die wirkliche Sprache bilden.

5. Gebärden, welche nicht rationale Begriffe zum Ausdrucke bringen, aber als einfache Manifestationen von Gemütsbewegungen und Gefühlen zu betrachten sind.

6. Gebärden, welche rationale Begriffe zum Ausdrucke bringen, gleich der natürlichen und der methodischen Mimik.

Diesen sechs Arten der Sprache fügt Romanes noch eine siebente hinzu, welche alle Arten geschriebener Zeichen umfaßt, aber diese ist, wie wir schon wiederholt erwähnt haben, nur eine sekundäre, auf die verschiedenen Arten des Ausdrucks anwendbare Form.

Wir haben auch gesehen, wie sich jede Art von Zeichen in natürliche und in konventionelle Zeichen zerlegen läßt; da die natürlichen Zeichen bei der ersten Gelegenheit zu konventionellen werden, d. h. bald zum Verständigungs- und Verkehrsmittel werden, so müssen wir die beiden Serien von Zeichen als für unseren Zweck identische betrachten, sobald sie mit Absicht zu Zeichen des Ausdrucks gemacht und wiederholt werden.

In der Evolution der menschlichen Sprache, die sich bei jedem Kinde wiederholt, ist das natürlichste (oder mindest konventionelle) System jenes der vokalen Töne und der Gebärden. Der Ton ist ebenso ausdrucksvoll wie die Geste, und da sie fast immer gleichzeitig gebraucht werden (2 a) und 5 a) Spezies des Mivart), so ist es nicht möglich festzustellen, welche dieser Ausdrucksweisen der anderen vorangeht. Gewiß ist es, daß auch die rationale Bedeutung der artikulierten Töne (4. Spezies) bloß durch die Intonation und die korrespondierende Mimik, besonders des Gesichts, wechseln kann.

Man hat die Beobachtung gemacht, daß 400 Worte der chinesischen Sprache durch die beabsichtigte bezeichnende Intonation verdreifacht werden. Dieselbe Beobachtung hat man in bezug auf die (gemischte) Sprache der Wilden gemacht, an welchen klar zu beweisen ist, daß die Gebärdensprache primitiv ist, wie man ihr auch in der Wesensentstehung des menschlichen Individuums begegnet.

2. Einen wertvollen Beitrag zum Studium der Zeichensprache bildet die, Ende 1881 vom Kollegen Garrick Mallery veröffentlichte Arbeit. Wir müssen um so mehr Kenntnis von ihr nehmen, als der Autor nicht nur einen Vergleich zwischen der Mimik der Indianer Nordamerikas und jener anderer Völker anstellt, sondern auch vergleichende Beobachtungen mit jener der Taubstummen.

Um seiner Abhandlung sichere Grundlagen zu geben, suchte Mallery vor allem festzustellen, daß die artikulierte Sprache nicht als Bedingung der geistigen Entwicklung zu betrachten sei, und daß man, mit Rücksicht darauf, daß sie durchaus konventionell ist, nicht annehmen dürfe, daß sie dem Menschen von der Natur verliehen sei. Wir brauchen ihn nicht auf den Weg zu dieser Schlußfolgerung zu begleiten, da wir ja schon unsererseits zu der Erkenntnis gelangt sind, daß ein Kind von Natur wohl einen sprachlichen Artikulationsinstinkt haben kann und tatsächlich auch hat, daß sich dieser aber nur dann



entwickelt, wenn das Kind unter hiefür günstigen Bedingungen aufwächst. Dem taubstummen Kind aber fehlen eben diese Bedingungen und es ist daher natürlich, daß es spontan zu jenen Ausdrucks- und Verständigungsmitteln zurückkehrt, welche erblich und der ganzen Art gemeinsam angehören.

Jene Zeichen, deren sich die infolge angeborener Taubheit taubstummen, noch nicht unterrichteten Kinder bedienen, schreibt Mallery, müssen entweder als rein natürliche, von ihnen selbst erfundene den Charakter eines Gesprächs annehmen, wenn sie von nichtunterrichteten, aber assoziierten Tauben unter sich gebraucht werden. Die zufälligen oder einfach suggestiven Zeichen, welche Familien eigen sind, in denen sich zufällig ein Stummer befindet, sind zu sehr von den anderen Familienmitgliedern beeinflußt, um einen gewissen Wert zu besitzen. Jene hingegen, welche in den Instituten für Taubstumme gelehrt werden, sind schon konventionell und mit Vorbedacht der Übersetzung in eine orale Sprache angepaßt, wenn sie auch auf Grund jener oben erwähnten natürlichen Zeichen vom Abbé de l'Épée und vom Abbé Sicard in der Folge vervollständigt wurden.

Der Einfluß einer organischen Sprache auf die Konventionalität der Zeichen, die bei einem Unterrichtskurse für Taubstumme im Gebrauche waren, trat sehr deutlich in dem Experimente zu Tage, welches damals im Institute von Washington mit einer Gruppe von Indianern und Taubstummen gemacht wurde (1880). Man beobachtete, daß die Taubstummen der Exposition einer von einem Indianer mitgeteilten Erzählung mit vollem Verständnis, auch der Einzelheiten, folgten, diese aber die mimischen Mitteilungen der Taubstummen nicht völlig verstanden. Es ist leicht zu begreifen, daß die Konvention der vielen Zeichen und der gleichzeitige und beständige Gebrauch der geschriebenen Sprache (oder der mittels des manualen Alphabets übersetzten) gründlich die ursprüngliche Sprache der natürlichen Zeichen geändert hat.

Aus dem vergleichenden Studium des Mallery geht jedoch klar hervor, daß die Zeichensprache im wesentlichen bei allen Nationen gleich ist, wodurch die Hypothese gerechtfertigt erscheint, daß der mimische Ausdruck ein erbliches, später durch die gesprochene Sprache verdrängtes und ersetztes Verständigungsmittel gewesen sei. Zu diesem Schluß ist auch der von Mallery wiederholt als kompetent in diesem Fache zitierte Tylor gelangt.

Rückkehrend zu der von den Glottologen diskutierten Frage, ob die mimische Sprache ein geeignetes Instrument des Gedankens sei, müssen wir zu dem Schlusse kommen, daß dies bei den gegenwärtigen Verhältnissen nicht anzunehmen ist, da die natürliche Mimik aller Völker (auch der wilden) von Stimmen und Worten begleitet ist. Wir haben jedoch gar keine Anhaltspunkte, um „demonstrieren zu können, bis zu welchem Grade der Vollendung die Fähigkeit des Menschen, Zeichen zu machen, gediehen wäre, wenn die Rasse nicht die Fähigkeit zu sprechen gehabt hätte“.

Alle Theorien beiseite lassend, die sich zur Erklärung des Ursprungs der gesprochenen Sprache aufgedrängt haben, können wir uns nur an die Tatsache halten, daß sich die artikulierte Sprache im Laufe der Evolution der Menschheit infolge ihrer physisch-psychologischen Eigenschaften entwickelt hat, und daß ohne sie, wenigstens in ihren sekundären Formen des Schreibens und Lesens, der Gedanke niemals jene Höhe der Abstraktion erreicht hatte, welche uns die Gesetze der Logik, der Physik, der Chemie und der Psychologie selbst, geschenkt hat.

Bevor wir die Ursachen darlegen, infolge welcher die gesprochene Sprache



in der geistigen Evolution des Menschen alle anderen Formen des Ausdrucks übertroffen hat, wird es am Platze sein, alle Ursachen der Minderwertigkeit der Mimik, wie sie sich aus der Erfahrung ergeben, zu registrieren.

Tylor sagt: Die Sprache durch Gebärden hat keine eigentliche Grammatik; sie kennt, gleich dem Chinesischen, keinerlei Flexionen.

„Dasselbe Zeichen bedeutet „wandern", „wandere", „wandernd", „gewandert", „Wanderer". Eigenschaftswörter werden von den Taubstummen nicht leicht von Zeitwörtern unterschieden. „Pferd, schwarz, schön, Trab, Galopp" wäre ungefähr die Übersetzung der Zeichen, deren sich ein Taubstummer bedienen würde, um auszudrücken, daß „ein schwarzes, schönes Pferd in Galopp und Trab geht".

In der Tat ist unser sorgfältig ausgearbeitetes System der Redeteile nicht gut anwendbar auf die Zeichensprache, wenn man vielleicht auch in der gesprochenen Sprache einen Dualismus nachweisen könnte, der bis zu einem gewissen Grade dem der Zeichensprache ähnlich ist, und zwar in den zwei Hauptbestandteilen der beiden Sprachen: das Sprechen vor realen Gegenständen und Handlungen und die einfache Darstellung solcher durch die Nachahmung.

„Es gibt vielleicht eine Syntax... der Taubstumme setzt die Zeichen, durch welche er die verschiedenen Ideen ausdrückt, nach der ihm natürlich erscheinenden Ordnung, d. h. so wie sie in seinem Geist aufeinanderfolgen, zusammen, und tatsächlich findet sich bei den Taubstummen der verschiedenen Nationen stets die gleiche Anordnung, und zwar unabhängig von der Syntax der Sprache ihrer redenden Konnationalen."

Dr. Ed. Schmalz teilt in seinem Buche „Die Taubstummen und ihre Erziehung" die Ergebnisse seiner Untersuchungen über die Syntax der Mimik mit und deduziert daraus folgendes Prinzip: „Wenn der Taubstumme eine gewisse Geschicklichkeit im Gebrauche der Zeichensprache erworben hat, bedient er sich ihrer vorzugsweise, mit Hintansetzung aller anderen Ausdrucksweisen; wie wir es mit den Worten im Sprechen tun, so gibt er dem, was für ihn das Wichtigste ist, vor allem anderen Ausdruck; das, was ihm überflüssig erscheint, übergeht er."

„Wenn er z. B. sagen will: ‚Der Vater hat mir einen Apfel gegeben,' macht der Taubstumme jene Gebärden, welche: Apfel, Vater, ich bedeuten und läßt das Zeichen für geben aus."

Es wäre leicht, viele solcher Beispiele aufzuzählen, denn sie finden sich zu Tausenden in den dem Studium der Gebärdensprache gewidmeten Werken; was uns für unseren Zweck interessiert, ist, zu erkennen, wie die Morphologie und die Syntax in der Mimik der Taubstummen Veranlassung zu unrichtigen Auslegungen gibt, und daß sie sich nie zu einer höheren, Abstraktion erheben; deshalb steht sie eben niedriger als die organisierte und wirklich grammatikalische Sprache. Und gerade in diesem Umstande muß man den Ursprung des Agrammatismus der Taubstummen suchen, auch wenn sie nach der oralen Methode unterrichtet werden, da es ihnen nicht gelingt, ihre Gedanken über die Formen der Sprache so zu orientieren, daß sie den Ausdruckswert der Flexionen und der Konjugationen erkennen und die logische Bedeutung der Redeteile verstehen, für welche in der Natur kein korrespondierender Ausdruck existiert, eben weil diese Formen der exakte Ausdruck der Urteile und der präzisen, man könnte sagen, mathematischen Anordnung der Vernunftschlüsse und der Gespräche sind.

4. Deshalb unterscheidet sich die gesprochene Sprache von jener durch



Töne und Gesten ausgedrückten durch eine größere Konventionalität. Töne und Gebärden sind hereditäre Auskunftsmittel des Ausdrucks, die artikulierte Sprache hingegen, selbst wenn man die hereditäre Tendenz zur Sprache, wie man ja muß, anerkennt, verlangt ein Beispiel zur Nachahmung und zum Hören aus reiner Konvention; sie ist daher ein höheres Produkt der geistigen Evolution des Menschen. Aber die artikulierte Sprache wäre nicht an Stelle der anderen Ausdrucksmittel getreten, wenn diesen nicht ein wirksameres, bequemeres, schnelleres, genaueres, kurz ein Mittel gegenübergestanden wäre, das sich der Gesellschaftsbildung in allen ihren Formen besser angepaßt hätte.

Romanes erklärt das Prärogativ der gesprochenen Sprache durch folgenden, sehr treffenden Vergleich:

„Unser System der Münzen, Banknoten und Fakturen ist ein System der Bewertung der Arbeit oder des Eigentums, das bequemer ist, als das ursprüngliche und minder konventionelle System des wirklichen Tausches der Arbeit oder des Umtausches des Eigentums; ebenso ist unser arithmetisches System bequemer für die Berechnung, als jenes natürliche: an den Fingern abzuzählen.

Aber diese mehr konventionellen Methoden sind nicht nur bequemer, sie begünstigen auch die Abwicklung der Geschäfte und erleichtern die Berechnungen [1]). Dasselbe kann man auch von der Sprache sagen, die sich von den Gesten unterscheidet.

Die Worte sind gleich den Gebärden Zeichen der Gedanken und Gefühle; da sie aber konventioneller sind, lassen sie sich auf ein viel bequemeres und wirksameres System reduzieren, während sie gleichzeitig die Entwicklung der Gedankenbildung begünstigen."

Gegen die Qualität der Fertigkeit erheben jedoch die Lehrer, welche für den Gebrauch der Mimik als Unterrichtsmittel der Taubstummen stimmen, ernste Einwendungen.

Die hauptsächliche Einwendung der Langsamkeit des gesprochenen Wortes der Taubstummen ist allerdings nicht sehr stichhaltig, denn der Langwierigkeit des didaktischen Verfahrens, die durch die Notwendigkeit verursacht wird, einen fehlenden Sinn durch einen stellvertretenden zu ersetzen, steht die Geläufigkeit des Lippenlesens der mit dem Wort unterrichteten taubstummen Schüler ausgleichend gegenüber. In jedem Falle würde die Frage immer aus ihren eigentlichen Grenzen verrückt werden, wollte man die Errungenschaft des gesprochenen Wortes, der Rede, nur im Hinblick auf einzelne Fälle, und nicht im Hinblick auf die gesamte Menschheit betrachten. Hieher gehört ein von Wundt geltend gemachtes Argument, das sich auf die Psychologie stützt: „Rücksichtlich der relativen Schnelligkeit, mit welcher die Zeichen dem Auge und dem Ohre gemacht werden können, muß man den letzteren um einer physiologischen Ursache willen den Vorzug geben, denn während das Ohr zur Aufnahme einzelner, aufeinanderfolgender Wahrnehmungen nur ein Intervall von 0·016 Sekunden bedarf, braucht das Auge zur Aufnahme derselben ein Intervall von 0·047 Sekunden."

Trotz alledem kann die Mimik ein rascheres Verständigungsmittel werden als das Wort, wenn sie sich konventioneller Abkürzungen enthält und nicht willkürliche Formen annimmt, durch welche die Natürlichkeit geopfert wird und der Konventionalismus an deren Stelle tritt.

---

[1]) Wenn wir eines solch vorgeschrittenen Zeichensystems entbehrten, wäre es unmöglich, so viele und so verwickelte Geschäfte und Berechnungen zu machen, wie es der Fall ist.

Daraus erklärt sich die Schnelligkeit der Mitteilungen unter assoziierten Taubstummen und in der Schule sowohl als im Milieu eines Institutes, wo die drahtlose Telegraphie schon lange vor der Erfindung Wilhelm Marconis bestand. Jedoch handelt es sich in diesem Falle, genau genommen, nicht um wahre und richtige Sprache, sondern um eine Art von Zeichenverständigung auf Distanz mit Hilfe stenographischer Zeichen. Dies ist so wahr, daß in einer Versammlung von Taubstummen Wiederholungen und Aufklärungen ohne Zahl vorkommen, um einen durch wenige Worte ausgedrückten Begriff zu erklären, wodurch die Wahrheit des Horazischen Ausspruchs: „Brevis esse laboro, obscurus fio“ bestätigt erscheint.

Hierin liegt tatsächlich der größte Mangel der Mimik, vom psychologischen Standpunkt aus betrachtet. Die Ungenauigkeit der Zeichen ist ein Hindernis der höheren Gedankenbildung. Darin stimmen die Autoren über Psychologie mit den Taubstummenlehrern überein. — Man erkennt allgemein, daß „die Gebärden, die mehr oder minder ideographisch sind, viel enger an die sinnlichen Wahrnehmungen gebunden sind, und daher nur dann, wenn sie gemacht werden, um familiäre Gegenstände zu repräsentieren, tatsächlich als Ausdrucksmittel mit den Worten wetteifern, nie hingegen nach dem Ausdrucke höherer Abstraktion streben können“. Die Worte hingegen, als rein konventionelle Zeichen, sind nicht an die materiellen Gegenstände gebunden, und da sie nicht notwendig ideographisch sein müssen, können sie leicht zu Zeichen allgemeiner Ideen werden und dahin gelangen, die höchsten Abstraktionen auszudrücken. Professor Whitney sagt, nachdem er die Bemerkung vorausgeschickt hat, daß die Stimme „den hauptsächlichsten und fast ausschließlichen Teil des Verkehrs zu dem ihren gemacht hat“, daß „dies nicht zum geringsten Teil in einer innigeren Verbindung des Denkapparates mit den Muskeln, welche dazu dienen, hörbare Töne zu produzieren, als mit jenen Muskeln, welche bei der Hervorbringung sichtbarer Bewegungen tätig sind, begründet sei, und weil überdies die Stimme über mehr natürliche Ausdrücke für Begriffe verfüge, als die Gebärden. Es handelt sich einfach um einen Fall von ‚Überleben des Fähigeren‘, analog dem Prozesse, demzufolge das Eisen zu dem Material geworden ist, das ausschließlich für Säbel verwendet wird, und Gold und Silber zu Münzen geprägt werden, mit anderen Worten: weil die Erfahrung gelehrt hat, daß dieses oder jenes Material am besten diesem oder jenem Zweck entspricht. Die Vorteile der Stimme sind zahlreiche und einleuchtende, vor allem ökonomische, indem man einen Mechanismus verwertet, der zu nichts anderem dienen kann, und jene anderen unentbehrlichen Werkzeuge, die Hände, für andere Beschäftigungen verwendet[1]). Ferner ist die größere Wahrnehmbarkeit der Stimme in Betracht zu ziehen, deren feine Unterschiede sich dem Sinne von einer Entfernung aus einprägen, in welcher die Bewegungen undeutlich werden; die Worte werden nicht durch vorstehende Gegenstände verborgen; sie gestatten dem Sprechenden und dem Hörenden eine gleichzeitige nützliche Beschäftigung der Hände, sie sind im Finstern ebenso deutlich wie im Licht und können die Aufmerksamkeit in einer Weise anregen und fesseln, wie kein anderes Mittel“.

Es versteht sich von selbst, daß diese Vorzüge sich für die Taubstummen zum großen Teil verringern, da sie das Wort nur als sichtbares Phänomen wahrnehmen.

---

1) Aus eben diesem Grund ist die Arbeit der Taubstummen auf jedem Gebiete der Industrie viel ersprießlicher und viel genauer als die der Hörenden.



Wir haben diese Stelle hier nur angeführt, um dieser These von der Vorzüglichkeit der gesprochenen Sprache, gegenüber den anderen Verständigungs- und Ausdrucksmitteln, durch die Worte eines Schriftstellers von Autorität besonderes Gewicht zu verleihen. —

Resumé.

I. Die verschiedenen Arten der Sprache. Klassifikation derselben nach Mivart. Die Stellung der verschiedenen Arten der Sprache in der geistigen Evolution des Menschen.
II. Die Mimik der Wilden im Vergleiche mit der natürlichen Mimik des Kindes. Beobachtungen von Mallery über die Zeichensprache.
III. Morphologie und Syntax der Mimik. Die hauptsächliche Ursache des Agrammatismus ist in der Syntax der Mimik zu suchen.
IV. Die gesprochene Sprache unterscheidet sich von den anderen Ausdrucksmitteln durch ihre größere Konventionalität. Andere Eigenschaften, wegen welcher die gesprochene Sprache den ersten Rang unter den Ausdrucksmitteln eingenommen hat.

Sprache, Gedanke und Kenntnis.

1. Wir müssen der Sprache als Mittel und Werkzeug des Gedankens und der Kenntnis noch einige Betrachtungen widmen. Das hörende Kind, das fähig ist, die in seinem häuslichen Milieu gesprochene Sprache nachzuahmen und sich dann der in der Schule und der Gesellschaft gebräuchlichen anzubequemen, erwirbt nicht nur das allgemeine Ausdrucks- und Informationsmittel, sondern lernt und erwirbt eine beinahe unendliche Summe von Kenntnissen jeder Gattung und Art.

„Ein Kind, das die Sprache lernt, tut um sehr viel mehr, als den Gebrauch eines Instrumentes zu erlernen, da es sich im Auszug die ganze Gesamtheit der Gedanken der vorangegangenen Generationen aneignet, und die Form, welche solche Gedanken annehmen, bestimmt die der Seinen.“ So sagt Zabarowsky in seinem Werk über den Ursprung der Sprache.

In der Sprache, welche das Kind mittels des Nachahmungsprozesses lernt, welchen wir schon beschrieben haben, liegen zwei sehr voneinander verschiedene Momente wechselseitiger Belehrung: die morphologische und syntaktische (äußere) Form und die konzeptuale (innere) Form. Die erste lehrt uns den Wert der Sprache als geeignetes Ausdrucksmittel, die zweite lehrt uns ihren schöpferischen und Gedanken erregenden Wert. Kraft dieses zweiten Umstandes befähigt die Sprache zur Erhebung zum abstrakten Gedanken und zur vollständigeren Analyse der Gedanken und Gefühle. Und wie wir an anderer Stelle bemerkt haben, erzeugt und repräsentiert diese Erhebung zur Abstraktion eine Zunahme der Denkkraft selbst über alle Dinge, bis sie sich von dem Haften am Objekt loslöst und die rein ideale Tatsache der Begriffe zu betrachten vermag.

Um sich von diesem zweiten Umstand und gleichzeitig von seinem Wert und wirksamen Einfluß auf die Ausarbeitung des Gedankens zu überzeugen, genügt die Betrachtung des Inhalts eines einzigen Satzes. Man nehme z. B. diesen: Die Ereignisse dieser letzten 50 Jahre. In diesen wenigen Worten ist eine Menge von Vorstellungen, Kombinationen der Begriffe, Gefühle, idealer, politischer und wissenschaftlicher Ideenverbindungen usw. enthalten und trotzdem ist, um für uns verständlich zu sein, (d. h. bei dem gegen-

wärtigen vorgeschrittenen Entwicklungsgrad unserer Gedanken) sehr wenig von allen diesen tatsächlich in obigem Satz ausgesprochen, kaum genug, um für das Verständnis der den Satz bildenden Worte zu genügen. Alles andere jedoch wartet nur an der Schwelle des Bewußtseins, um unmittelbar nach erfolgter Tätigkeit des Denkvermögens seinen Zwecken zu dienen, je nachdem man den Inhalt des Satzes entwickeln und verwerten will, um eine Reihe von geschichtlichen, politischen, wissenschaftlichen und anderen Tatsachen zu beleuchten.

Um sich über den Wert eines beliebigen Satzes nach seinen morphologischen und idealen Beziehungen klar zu werden, gibt Professor Farnari folgendes Beispiel der Analyse der Ideen, d. h. jener, welche wir denken, fühlen und in dem Satz: „Die Mutter ermahnt ihre Kinder, um sie besser zu machen," ausdrücken.

„Zuerst," bemerkt er, „muß man unterscheiden zwischen primären Ideen oder Ideen erster Ordnung und begleitenden, mitwirkenden Gedanken, die im Vergleiche zu den primären als sekundäre zu betrachten sind, insofern sie den Begriff in vollem Umfang betreffen. Indessen treten uns in dem angeführten Satz zwei Begriffe (in des Wortes rein etymologischer Bedeutung) entgegen, und zwar:

1. Die Mutter ermahnt ihre Kinder.
2. Die Mutter will sie besser machen.

Es sind dies, wenn es erlaubt ist, sich so auszudrücken, die beiden direkten Produkte des Verstandes und die Aufgabe und Tätigkeit der Sprache liegt in deren Analysierung und Verkündigung. Tatsächlich kommen in dem ganzen Satze fünf primäre Ideen vor, die gleichsam die Säulen bilden, auf welchen er ruht:

Mutter — ermahnen — Kinder — machen — besser."

Es sind volle Worte, würden die Chinesen sagen, und zwar jene, welche allein von den Taubstummen durch Gebärden ausgedrückt werden könnten; sie würden ihnen genügen und genügen ihnen auch in der Tat. Auch wir glauben uns an ihnen genügen lassen zu können, weil sie auch so zusammenhanglos, wie es nicht anders sein kann, in uns die Gesamtheit der in dem ganzen Satz ausgesprochenen Gedanken wieder erregen würden, entweder weil man den Sinn desselben kennt, oder weil man ihn, wenn man ihn nicht kennen würde, durch die Fähigkeit der Ergänzung, die uns, und zwar durch den Besitz der Sprache, innewohnt, leicht erraten würde. Aber wie undeutlich, unbestimmt, dunkel würde der Gedanke tatsächlich erscheinen, wenn er nur durch diese fünf Worte oder, wenn man will, Gedankenzeichen ausgedrückt wäre und wir, ohne jede Hilfe in uns oder außer uns zu finden, den Satz prüfen (analysieren) sollten, dem alle (leeren) Worte und Modifikationen fehlen, und wenn wir (bloß mit den fünf vollen Worten) suchen sollten, wie viele andere Gedanken der Wahrnehmung des Verstandes entzogen sind.

1. Die Mutter. Das Wort die fügt der Vorstellung der Mutter etwas hinzu, was, je nachdem es generalisiert oder individualisiert, dem Wort eine bestimmtere Bedeutung gibt, wie wenn man sagte: Jene Mutter dort, die man sieht, von der man spricht usw. Für uns, in unserem Beispiel, ist es ein allgemeiner Begriff, der so viel bedeutet, als jede Mutter.

2. Ermahnt. Die Endung des Zeitworts fügt diesem entweder den Begriff einer bestimmten Zeit (Gegenwart) bei, oder einer unbestimmten, in welch letzterem Falle der ganze Begriff generalisiert wird, was übrigens durch die Umstände aufgeklärt wird.

3. Ihre Kinder. Außer der die Mehrzahl bezeichnenden Endsilbe „er",



die ihrerseits sicher nicht ohne Grund dasteht und auch ihrerseits den primären Gedanken (Kinder) besser bestimmt, hat man das Wort ihre zu bemerken, das mehr noch als einem Begriffe des Besitzes oder dem einer Ausschließung dem Begriff eines Gefühls der Liebe entspricht, wie man es aus den allgemein üblichen Sätzen: Mein lieber Sohn, meine Mutter usw. herausfühlt, wo das: mein, meine — ich wiederhole es — der Ausdruck eines zärtlichen Gefühls und daher ein die Gegenseitigkeit der Zuneigung zwischen zwei Personen ausdrückender Gedanke ist. Es sind dies Feinheiten, die nur durch das Wort bezeichnet und ausgedrückt werden können, so wie sie auch nur von einem gebildeten und vornehmen Geist gefühlt und hervorgehoben werden können.

4. Um sie zu machen. Zwischen der Handlung des Tadelns und jener des Bessermachens besteht eine Beziehung des Zwecks oder Schlusses, welche der Verstand merkt und die, meiner Ansicht nach, durch das (leere) Wort „um" ausgedrückt wird. Und auch dies kann nur das Werk des Wortes sein, das, sei es „um", sei es mit dem veränderten Satzschluß: „weil sie sie besser machen will", eine höchst wichtige Vokabel ist, da sie einen Vernunftschluß (von Ursache zur Wirkung) des menschlichen Geistes darstellt. Man bemerke auch das persönliche Fürwort[1] „sie", das so schicklich, ich möchte sagen, in ökonomischer Weise den Begriff der „Kinder" wieder erweckt und ihn mit einer auf sie Bezug habenden Tätigkeit verbindet. Man möge auch im Auge behalten, daß das, was das Hauptwort (der Name) in bezug auf den wirklichen, der Vernunft durch Sensation oder Einbildungskraft sich darstellenden Gegenstand tut und ist, das Fürwort für das Hauptwort, dessen Abstraktum es ist, tut und ist.

5. Besser. Zwischen gut und besser machen ist ein Gefühl oder ein Begriff von Zartheit, ein Begriff von Erhabenheit des Denkens und auch ein anderer der Übereinstimmung. Tatsächlich sind die Kinder in den Augen einer Mutter niemals wirklich schlecht, wenn sie sie auch in gewissen Wallungen des Zorns so nennen; sie sind nur minder gut. Darin liegt die Zartheit des Gedankens. Jedes Kind wird eben deshalb erzogen, um immer besser zu werden, nach dem Ideal, dem jeder Erzieher in seinem heiligen Werk entgegenstreben soll.

Die Idee der Erhabenheit liegt in dem Komparativ „besser", das eine Erhöhung, eine Zunahme der ursprünglichen Güte, einen Fortschritt von gut zu besser, bedeutet. Der Begriff einer Wechselbeziehung muß zwischen dem Ermahnen und dem angestrebten Ziele bestehen, und man weiß, daß Ermahnen ein liebevoller Vorwurf ist, welcher, wenn er auch den Fehler zugibt, doch einen großen Fond von Gutheit voraussetzt, weshalb man auch die wirklich Schlechten straft und züchtigt...

Es sind dies Feinheiten, deren nur das Wort, die gesprochene Sprache fähig ist. Und es sind unbewußte Feinheiten, weil die Gefühle und die korrespondierenden Ideen, die wir in uns hören, zugleich mit den Worten, wie Körper und Geist, mit einer vorherbestimmten speziellen Form der Sprache, geboren sind; es ist die Beziehung mit der Sprache, die uns diese Gabe verleiht.

[illegible] von einem Erzieher der Taubstummen erdachte und [illegible] genügt, um zu zeigen, wie sehr, abgesehen von ihrer

[1] [illegible] im Deutschen nur durch das persönliche Fürwort [illegible] wiedergegeben, [illegible] die ganze Stelle [illegible] Anm. d. Übersetzers.

Bedeutung für das soziale Leben, die Sprache einen psychischen Wert in bezug auf den Gedanken hat, der ausdrückt und wiedererweckt und weshalb ihr auch ein praktischer Wert für eine durchdringendere und ausgedehnte Kenntnis der Dinge innewohnt.

Aber die Sprache leistet dem Gedanken und dem relativen Erkenntnisprozesse noch einen anderen Dienst von größter Bedeutung.

2. Die durch dieselben äußeren Anregungen und in der Folge mit denselben Worten ausgedrückten Vorstellungen sind manchmal sehr verschieden für dasselbe Individuum; unter verschiedenen Umständen und in gegebenen Momenten auch von einer außerordentlichen Schnelligkeit und Unbeständigkeit. All dies gestattet dem Gedanken, sich in geeigneter Weise den besonderen Umständen der verschiedenen Individuen und verschiedenen Fälle anzupassen, und trotz seiner begrenzten Macht bis auf einen gewissen Punkt mit raschem Wechsel und mit durch das Gedächtnis ermöglichten Assoziationen dem ganzen Reichtume der veränderlichen Gestalt der Dinge standzuhalten. Immerhin ist dies nicht jederzeit ohne einige Widrigkeit möglich. Es werden manchesmal zufällige und sekundäre Eigentümlichkeiten der Dinge bemerkt, statt der fundamentalen und wichtigen Züge ihres Wesens und ihrer Fähigkeit. Die Mitteilung und die richtige Intelligenz des Gedankens sind daher schwerer zu merken. In solchen Fällen dient die gewöhnliche (allgemeine) Sprache dazu, den größten Teil der Ungehörigkeiten zu verdecken. Sie fixiert den Sinn des Wortes oder ruft ihn ins Gedächtnis zurück, um die Dinge zu bezeichnen, und fügt andere Worte hinzu, die sie erklären und bestimmen und, wenn es notwendig ist, auch eine Definition formulieren. — Dadurch entwickeln sich aus unbestimmten und schwankenden Vorstellungen Konzeptualgedanken.

Wenige praktische Beispiele werden genügen, um dem, was wir bisher gesagt haben, die nötige Klarheit zu verleihen. —

1. Es ist bekannt, daß es viel leichter ist, sich mündlich über eine Frage oder den Abschluß eines Geschäftes zu verständigen, als schriftlich. Diese größere Leichtigkeit verdankt man ausschließlich der Sprache, weil man im Momente selbst und nach den verschiedenen Gesichtspunkten die Worte und Ausdrücke, welche von den Streitenden gebraucht wurden, durch sie selbst praktisch erklären kann.

2. Derselbe Fall tritt ein, wenn irgend eine Frage in einer Versammlung zur Diskussion kommt. Da entwickelt jeder Redner seine eigenen Ansichten von seinem besonderen Gesichtspunkt aus, ohne zu bemerken, daß er von der Frage selbst abirrt. Aber es genügt, daß der leitende Verstand des Vorsitzenden interveniert, nicht nur um den Abschweifenden zurückzuführen auf das eigentliche Thema, sondern auch um den anderen begreiflich zu machen, daß der Redner von dem vorgezeichneten Weg abgewichen sei.

3. Auch durch das einfache Lesen eines Zeitungsartikels gelangen wir oft zu einer Ansicht und Überzeugung, die jenen ganz entgegengesetzt sind, die wir früher über dieselbe Frage hatten. Wir sind jedoch davon überzeugt, daß dieser Wechsel in der Stellungnahme unserer Gedanken nicht infolge außerordentlicher, fremder Argumentationen stattgefunden habe. Was ist also geschehen? Eine Rektifikation des Gesichtspunktes oder eine Beleuchtung der Bedeutung, die in dem speziellen Fall einem Worte oder einem Satze gegeben wurde, haben genügt, um unseren Gedanken nach der entgegengesetzten Richtung zu dirigieren.

Aus diesen einfachen Fällen ist leicht zu erkennen, daß die ganze Aus-



arbeitung des Gedankens von der Sprache abhängt, woraus sich schließen läßt, daß die ganze Schwierigkeit, der wir begegnen, wenn wir dem Taubstummen die Kenntnis der geistigen Standpunkte und der Seelenzustände der normalen Personen vermitteln wollen, in der Schwierigkeit und der Langsamkeit liegt, mit welcher er die Sprache erlernt. Und da weder die Bedingungen in der Schule, noch die Zeit, welche seinem Unterrichte gewidmet wird, entsprechend oder genügend sind, um ihm eine vollkommene Kenntnis der Sprache zu vermitteln, folgt daraus, daß der Taubstumme immer auf einer Stufe der Gedankenbildung stehen bleibt, die niedriger ist als jene hörender Menschen, welche ihm an Intelligenz nicht überlegen sind. Ein Seitenstück hiezu finden wir im Gebrauche fremder Sprachen und wir machen auf den internationalen Kongressen die Erfahrung, daß bei diesen Gelegenheiten stets jener das größte Glück hat, der von Natur die Sprache der Majorität spricht.

Um bei dieser Gelegenheit dem oben Gesagten einen praktischen Schluß in bezug auf die mittels der oralen Methode unterrichteten Taubstummen zu geben, sind zwei tatsächliche Umstände in Erinnerung zu bringen:

1. Daß bei der Erlernung einer Sprache die Kenntnis derselben immer die Fähigkeit, sich in ihr auszudrücken, um 50 % übersteigt, ausgenommen den nicht häufigen Fall, daß man einer fremden Sprache gründlich oder mindestens ebenso mächtig ist als der Muttersprache; auch werden

2. die fremden Sprachen (infolge der grammatikalischen Methode und der Ansprüche der Schule) durch einen Prozeß der Sehkraft gelernt, nicht durch verbale Bilder, wie man die Muttersprache erlernt.

Und dies sind auch die Bedingungen, unter welchen die Taubstummen die gesprochene Sprache lernen. Es ist daher nicht schwer zu begreifen, warum sie unter sich wieder zur Mimik ihre Zuflucht nehmen. Was tun selbst wir anderes, wenn wir uns zufällig in Berlin oder London befinden? Was tun selbst jene Personen anderes, welche die Nationalsprache gut sprechen, aber Gelegenheit haben, wieder ihren heimatlichen Dialekt zu gebrauchen? Es handelt sich in allen diesen Fällen um eine Rückkehr zur ursprünglichen Form des Ausdrucks, die sich leichter und besser dem Prozesse der Gedankenbildung anpaßt, und die das erste Mittel zur Gewinnung von Kenntnissen sowie auch das erste Instrument des Gedankens war.

4. Außerdem ist noch die Fruchtbarkeit der Sprache zu berücksichtigen, die zur Ausarbeitung der Gedanken dient und auch ein Mittel zur Erweiterung der Kenntnisse bildet.

„In der Wahrnehmung und teilweise auch in der Erinnerung," sagt Ebbinghaus, „steht unsere Vorstellungstätigkeit in ständiger Beziehung zu den Gaben der Sinne. In der Abstraktion hingegen gelangt sie zu einer Art von Selbständigkeit nach manchen Richtungen, wie in der Höhe, der Breite und der Ausdehnung."

Ich bekomme z. B. einen Brief eines Freundes; ich lese die Worte und verstehe deren Sinn; sie erwecken in mir allgemeine Erinnerungen an seine Persönlichkeit, seine Anlagen und Fähigkeiten, seine Schicksale, die der Vergangenheit angehörige Zeit, die ich mit ihm zugebracht habe usw. Aber der Gedanke bleibt nicht dabei stehen. Ich versuche, mir andere, auf seine Person Bezug habende Dinge vorzustellen. Wie mag er jetzt leben? Was mag er tun? und ähnliche Fragen überstürzen sich in meinem Geiste. So entsteht aus der Wahrnehmung einerseits die Abstraktion, andrerseits und ungetrennt von dieser, im Gegenteil: sich ihrer bedienend, der Gedanke und die Betrachtung.





Nun ist es evident, daß dieser ganze Gedankenprozeß sich nicht entwickeln könnte ohne eine Sprache. Die Frage, welche für uns auf Grund der Beobachtungen über die konkrete Ideation der nichtunterrichteten Taubstummen im verneinenden Sinne beantwortet und abgeschlossen erscheint, bildete für die Philosophen aller Zeiten einen Gegenstand der Diskussion.

Es handelt sich im wesentlichen um die Frage, „ob es Gedanken gebe ohne Worte?" Schon S. Basilio machte eine für die Lösung dieses Problems wichtige Unterscheidung, indem er das physiologische Element der Sprache dem psychologischen Elemente derselben gegenüberstellte und zu dem Schlusse gelangte, daß das physiologische nicht unbedingt notwendig sei, „da man orale Töne ohne Sinn von sich geben könne, während wir andrerseits in uns selbst sprechen können, ohne ein Wort auszusprechen." Die wirkliche Frage war jedoch diese: „ob die Bildung oder mindestens die Dauer einer Vorstellung in unserem Innern möglich sei, ohne einen Ausdruck, der sie zu unserem und anderer Vorteil fixiere und gewissermaßen fest mache." Nun, wir haben ja gesehen, indem wir von der Unzulänglichkeit der Mimik sprachen, daß sich durch die Wahrnehmung, auch wenn uns die Art des Ausdrucks nicht gegeben ist, in unserem Geist eine Form, eine Art von Erscheinung festsetzt, daß es wohl Zeichen gibt, welche die Gedankenbildung unterstützen, den Gedanken selbst aber nicht auf lange zu fixieren oder den Begriff dauernd einzuprägen vermögen. Die Vokabeln sind es jedoch, die alle die Begriffe bildenden Merkmale untereinander verbinden und in uns fixieren, nicht durch ihren materiellen Ton, sondern durch ihre formalen Erfordernisse, welche den notwendigen Exponenten des menschlichen Gedankens bilden. Dieser kann wie immer beschaffen sein, wie denn auch die Farbe einer Medizin welche immer sein kann, da die Farbe ja nicht den integralen Bestandteil der Essenz eines Pharmazeuten bildet; aber einmal fixiert, wird der Ton zum notwendigen Instrument für den Ausdruck des Begriffs, nicht zwar für das, was ihn wirklich ausmacht, aber für das, was er in Übereinstimmung, in der Konvention, in der Gewohnheit aller bedeutet. (Rotta.)

5. Mit Rücksicht darauf und mit Rücksicht auf den höchst wichtigen Umstand, daß unsere Intelligenz (mehr oder weniger) entwickelt ist, haben wir durch Beobachtung und Erfahrungen, welche beide von der Sprache geleitet waren, Kenntnisse erworben, welche dem Taubstummen, dem die Sprache nicht als Vermittlerin dient, versagt sind, weshalb er, mehrere Jahre in der kindlichen Gedankenbildung verharrend, auch später nicht nur in bezug auf die Ausdrucksmittel, sondern auch auf das Ergebnis seiner Kenntnisse hinter den Hörenden und Sprechenden zurückbleibt. Wie die Sprache in Wirklichkeit die menschliche Charakteristik ausmacht, so ist sie auch das einzige Mittel, wodurch sich die psychische Tätigkeit des Menschen in besonderer Weise steigert. Diese entwickelt sich unendlich mehr durch die Fähigkeit, die den anderen Tieren gemeinsamen Vorstellungen durch die Abstraktion zu isolieren und durch die Assoziation zu bereichern.

Die konzeptuale Gedankenbildung ist dem Menschen allein eigen und wird nur durch die Sprache ermöglicht.

Résumé.

I. Die Sprache als Werkzeug des Gedankens und die Kenntnisse. Was man durch die Erlernung der Sprache erwirbt. Wie die Sprache die Erhebung des Gedankens und die Analyse der Ideen ermöglicht. Praktische Beispiele.



II. Andere Aufgaben der Sprache als Instrument des Gedankens. Praktische Beispiele, jene Aufgaben betreffend. Die ganze Ausarbeitung des Gedankens beruht auf der Sprache.

III. Die verschiedene Art des Denkens des Taubstummen ist auf die Schwierigkeit und Langsamkeit der Erlernung der Nationalsprache zurückzuführen. Die gemeinsamen Umstände, unter welchen der Taubstumme die Sprache überhaupt und der Hörende eine fremde Sprache lernt.

IV. Die Fruchtbarkeit der Sprache als Mittel zur Erweiterung der Kenntnisse. Ob der Gedanke ohne Worte bestehen kann. Unterscheidung zwischen dem physiologischen und dem psychologischen Elemente der Sprache.

V. Die Beziehung zwischen der Geistestätigkeit und der Sprache. Die Sprache als Instrument der konzeptualen Gedankenbildung ist das charakteristische Merkmal der Überlegenheit des Menschen über die anderen Tiere.

BERICHTE.

Gegenwärtiger Stand des Blindenunterrichts in Frankreich.

Von Professor Octave Berger in Paris.

Ich glaube nicht, daß es möglich sei, auch nur mit einiger Genauigkeit den heutigen Unterricht der Blinden in unserem Lande zu würdigen, sein Wesen und seine Organisation zu erfassen, ohne vorher die tiefliegenden Ursachen und die oft zufälligen Umstände zu kennen, welche diesen Unterricht zu dem gemacht haben, was er heute ist, und ihm die eigentümlichen Formen verliehen haben, unter welchen er sich heute darstellt.

Als Valentin Haüy im Jahre 1785 die erste Blindenschule — die Wiege unseres Nationalinstitutes — gründete, ging er von einer Ansicht aus, die zu präzisieren um so wichtiger ist, als sie noch heutigentags einen großen Einfluß auf den Geist gewisser Typhlophilen ausübt, die in ihrem sehr löblichen Bestreben, das Los der Blinden zu verbessern, die gegenwärtige Richtung ihres Unterrichts modifizieren möchten.

Im Hinblick darauf, daß die Mehrzahl der Blinden den armen Klassen angehört, und daß sie daher, falls sie sehend wären, auch manuelle Arbeit zu leisten bestimmt wären, hielt Valentin Haüy es für die beste Lösung der Frage, sie in solchen manuellen Arbeiten, die mit der Blindheit in Einklang zu bringen sind, zu unterrichten und Werkstätten zu errichten, in welchen sie ihre Gewerbe nutzbringend ausüben könnten. Aber dieses System ergab in Frankreich kein praktisches Resultat. Dies ist unleugbar, da während einer langen Periode [1])

---

[1]) Dieser Zustand dauerte bis zu dem Momente, da man die Mittel gefunden hatte, die Blinden dem Leben der Normalen anzupassen (gegen 1830).



die fähigsten Schüler nach dem Abschluß ihrer Lehrzeit unter dem Titel „Repetenten“ in der Anstalt behalten wurden, da man nicht wußte, was man sonst mit ihnen beginnen sollte; die Zahl dieser „Repetenten“ war aber beinahe ebenso groß als die der Schüler. Gleich vom Beginn an hatte der erste Blindenlehrer den Musikunterricht in seiner Schule eingeführt, ohne zu ahnen, welchen Vorteil seine Schüler in der Folge daraus ziehen sollten, nur in der Absicht, einerseits ihnen eine Zerstreuung zu bieten, andrerseits, die Erfolge der Schüler zu Reklamezwecken zu benützen, um das Interesse und die Sympathien des Publikums für seine Bestrebungen zu erhöhen und es zu reichlicheren Spenden zu veranlassen. In welchem Maße sich dieser anfangs nebensächliche Unterricht später zu einem präponderanten ausgebildet hat, wurde auf dem Kongreß der „Vereinigten Typhlophilen“ (Paris, Mai 1910) in vortrefflicher Weise von Herrn Albert Mahaut[1]), Professor am Nationalinstitut für jugendliche Blinde, in treffender Weise dargestellt:

„Die Repetenten und die Schüler zogen bald die Musik ihren Gewerben vor, und als die Schule unter dem Konsulat desorganisiert und dem Blindenhospital „Quince-Vingts“ angeschlossen wurde, in dem sie eine Spezialsektion bildete, widmeten sich die Pensionäre des Hospizes, die fast jeder Leitung und jedes Unterrichts beraubt waren, aus eigenem Antrieb immer mehr der Kunst, welche ihnen so große Genüsse bereitete; sie ahnten damals noch nicht, welche praktischen Vorteile sie einmal aus dieser Kunst zu ziehen fähig sein würden, aber sie liebten die Musik und musizierten zu ihrem eigenen Vergnügen. Einer dieser Blinden, namens Gailliod, zeigte ganz besondere Anlagen; er ließ sich von sehenden Kindern die Methoden der Solfeggien vorlesen und organisierte, unterstützt von dem Generalverwalter des Hospizes, Seignette, ein wirkliches Orchester, welches in ganz unerwarteter Weise prosperierte, und diese Periode des Chaos, während welcher sich die wahre Natur der Blinden offenbarte, übte einen entscheidenden Einfluß auf deren ganze Zukunft aus. Als Guillé im Jahre 1816 die Schule wieder organisierte, fand er die Anziehungskraft, welche die Musik auf die Schüler ausübte, so mächtig, daß er, der Übermacht der Tatsachen weichend, nach und nach die Musik, welche das ganze Leben der Zöglinge bedeutete, zum Nachteil der Gewerbe auf die erste Stelle erhob“ [2].)

---

[1]) „Communication sur le patronage post-scolaire.“ („Mitteilung über die Blindenfürsorge nach der Entlassung aus der Schule.“) Dieser Vortrag ist leider nicht im Druck erschienen.

[2]) Zu jener Zeit übten die Schüler noch 16 Gewerbe aus, u. zw. Spinnen, Netzen, Stricken, Schuhmachen, Weben, Stühle einflechten, die Erzeugung von Börsen, Gurten,



Unter der Direktion von Guillé gründete die Erzieherin der Mädchen, Fräulein Cardeilhac, die selbst Pianistin war, ganz selbstverständlich eine Klasse für Klavierspiel, während der Blinde Dupuis sich ganz allein auf der kleinen Orgel der Kapelle im Orgelspiel übte und ausbildete. Aber dem 1821 an die Spitze des Institutes gestellten Dr. Pignier gebührt das Verdienst, den musikalischen Unterricht methodisch organisiert zu haben; er errichtete Klassen für Solfeggien, für Harmonie- und Kompositionslehre und vertraute deren Leitung drei durch ihre Fähigkeiten und ihr Wissen sich auszeichnenden Blinden an; Marjolin, Gauthier und Marius Gueit. Von da an erscheint die Art des in der Schule von Haüy erteilten Unterrichts präzisiert: neben dem jedem Menschen notwendigen intellektuellen Unterrichte wurde dem Musikunterrichte jener Ehrenplatz offiziell eingeräumt, auf welchen die Anstrengungen und Wünsche der Lehrer und Schüler ihn schon seit mehreren Jahren tatsächlich erhoben hatten; in den ausschließlich manuellen Gewerben wurden allmählich nur mehr solche Zöglinge ausgebildet, welche keinerlei musikalische Begabung hatten.

Die Entdeckung eines neuen Blindenberufs — das Stimmen und Instandhalten der Klaviere (1824) —, ferner die wunderbare Erfindung des Schreibverfahrens Braille (1829), das vom Erfinder auch der musikalischen Notenschrift angepaßt wurde, vermehrten derart die Aussichten der Blinden auf Erfolg im praktischen Leben der Normalen, daß die Kühnsten unter ihnen sich tatsächlich bald aus der Abgeschlossenheit ihrer Anstalt in die Öffentlichkeit hineinwagten und den Versuch machten, sich auf eigene Füße zu stellen.

Der Impuls war kräftig, die Anstrengungen erwiesen sich als dauernd und die Erfolge entsprachen vollkommen den Erwartungen und Hoffnungen: im Jahr 1835 wurden in sechs Kirchen von Paris, in vier Kathedralen und in zahlreichen Kirchen der Provinz die Orgeln von Blinden besorgt und auch unsere Stimmer eroberten sich rasch ein Arbeitsfeld. Diese Erfolge bewiesen, welche Vorteile den Blinden aus dem Unterricht erwuchsen; aber das Institut von Paris, das einzige damals bestehende, konnte nicht allen mit Blindheit geschlagenen Kindern Frankreichs Aufnahme gewähren und die Errichtung neuer Schulen stellte sich bald als gebieterische Notwendigkeit dar. Damals war der Moment, da der Blindenunterricht zum Besten der Sache auf eine rationelle Weise und nach einem Gesamtplane hätte organisiert werden sollen; leider hielten sich die öffentlichen Behörden der Be-

Peitschen, Rohrteppichen, Strohmatten, Teppichen aus spanischem Plüsch und Socken aus Wollplüsch; außerdem betrieben sie das Seiler- und Korbmacherhandwerk. („Histoire de l'Institution Nationale des Jeunes Aveugles par Edgard Guilbeaux.)



wegung ganz fern und die Provinzschulen richteten sich ein, wie sie konnten. sich darauf beschränkend, schlecht und recht, nur zu oft mit ungenügenden Mitteln, nachzuahmen, was in Paris für die Blinden geschah. Sollte das Vorbild aber in allen seinen Teilen nachgeahmt werden? Ich glaube es nicht.

Tatsächlich ließ die Organisation unseres Instituts nach verschiedenen Richtungen manches zu wünschen übrig. Infolge des Umstandes, daß das Pariser Institut bis dahin die einzige, den Blinden offen stehende Unterrichtsanstalt war, mußte es notgedrungen alle sich einfindenden Bewerber, soweit es die räumlichen Verhältnisse zuließen, aufnehmen und ihre verschiedenartigen Fähigkeiten nach Möglichkeit auszubilden trachten; es wurden Kinder vom neunten bis zum 13. Jahre aus allen Teilen Frankreichs, vom Zufall zusammengewürfelt, ohne vorherige Prüfung aufgenommen; die Lehrzeit war auf acht Jahre bemessen, aber drei bis vier Jahre waren erforderlich, um die speziellen Fähigkeiten jedes einzelnen kennen zu lernen, wodurch von der eigentlichen Lehrzeit viel verloren ging. Andrerseits waren nicht alle Zöglinge genügend begabt, um Musiker werden zu können, es mußte daher der Unterricht in den verschiedenen Handwerken neben dem Musikunterricht aufrechterhalten werden, so daß Zöglinge, welche bestimmt waren, später in ganz verschiedenartigen Milieus zu leben, denselben Unterricht erhielten, was sowohl für die einen als für die anderen von Nachteil war. Endlich standen die Unterrichtskosten der Lehrlinge in gar keinem Verhältnisse zu den erzielten Resultaten und es wäre möglich gewesen, denselben Zweck zu erreichen, ja selbst den manuellen Unterricht zu verbessern, wenn man eine eigens für die Ausbildung von Arbeitern und Handwerkern bestimmte zweite Anstalt gegründet hätte, in welcher die Zöglinge auch dann verblieben wären, so lange sie arbeiten gekonnt hätten. Da diese von Guadet [1]) empfohlene Lösung der Frage nicht durchgeführt wurde, mußten die Werkstätten wohl oder übel beibehalten werden, ohne Rücksicht auf die nachteiligen Konsequenzen einer solchen Einrichtung.

Dieser Art waren die Mängel, an welchen die Organisation des Pariser Instituts litt, als gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts nach und nach mit der Errichtung von Blindenschulen in den Departements begonnen wurde. Sie hatten sich, so scheint es, gleich vom Anfang an von den Hemmnissen befreien können, welche unserer Anstalt durch die Verhältnisse aufgedrungen und nun dazu bestimmt waren, sie in ihrer fortschrittlichen Entwicklung zu hindern. Dazu

[1]) Eine bemerkenswerte Arbeit von Guadet: „De la condition des aveugles en France," gibt wertvolle Aufschlüsse über diesen Teil der Frage und über mehrere andere Punkte derselben.



hätte es meiner Ansicht nach genügt, daß jede der neuen Anstalten zuerst bestrebt gewesen wäre, nach Maßgabe ihrer Mittel die vorhandenen Lücken zu füllen, statt so rasch als möglich dasselbe gelten zu wollen wie das Pariser Institut. Es mangelte in der Hauptsache an zwei Dingen: an Vorbereitungsschulen, deren Aufgabe es gewesen wäre, den blinden Kindern grundlegende Begriffe beizubringen und ihren speziellen Fähigkeiten nachzuforschen, und an Anstalten für die Erlernung manueller Gewerbe. Da das Institut von Paris sich nunmehr auf die höhere musikalische Ausbildung und den intellektuellen Unterricht, entsprechend demselben Niveau, beschränkt hatte, so wäre es angemessen und leicht durchführbar gewesen, den Elementarunterricht in Musik und den allgemeinen Lehrgegenständen in das Programm der Vorbereitungsschulen aufzunehmen. Es erscheint mir kaum zweifelhaft, daß wir heute nicht gezwungen wären, die Annahme eines Gesamtplanes für den Unterricht der Blinden zu verlangen, wenn damals der oben angedeutete Weg eingeschlagen worden wäre. Diese Organisation, die wir heute verlangen, hätte sich dann nach und nach ganz von selbst konstituiert.

Ich bin mir dessen wohl bewußt, daß man mir den Vorwurf machen wird, daß ich unserem Nationalinstitut die privilegierte Stellung einer höheren Schule eingeräumt wissen will; aber meine Ansicht erscheint schon durch die Tatsache gerechtfertigt, daß sich das Institut in Paris befindet, dem Zentrum der höheren musikalischen und intellektuellen Studien; ihre bevorzugte Stellung erscheint auch noch durch einen anderen Umstand gerechtfertigt: wenn die Provinzschulen nicht zu oft nach einem höheren Ziele getrachtet hätten, das zu erreichen ihre Mittel nicht genügten, wenn jede von ihnen sich in den Grenzen gehalten hätte, welche ihre Mittel ihnen vorzeichneten und innerhalb dieser Grenzen das Beste geleistet und ihre Ziele mit ihren Mitteln in Einklang gebracht hätte, so gäbe es heute vielleicht die eine oder die andere, die, auf ihre Resultate gestützt, mit Recht eine Stellung ersten Ranges beanspruchen könnte. Aber die Dinge verhielten sich eben anders, und weil sie zu viel leisten wollten, blieben die Resultate häufig unter dem erreichbaren Niveau. Man muß jedoch, um gerecht zu sein, zugeben, daß der Mangel einer allgemeinen einheitlichen, vom Staat ausgehenden Leitung jene Schulen fast unvermeidlich an die Klippen des Partikularismus treiben mußte, man muß ferner auch zugeben, daß trotz der begangenen Fehler ihre Errichtung einem dringenden Bedürfnis entsprach, da eine einzige Nationalanstalt nicht genügend ist, um alle zu versorgen, und daß schließlich viele Blinde in den Provinzialschulen einen Unterricht erhalten haben, den sie ohne ihre Hilfe gewiß gänzlich entbehrt hätten.



Während eines Zeitraumes von dreißig Jahren war das Pariser Institut das einzige Vorbild, welches die Gründer von Blindenschulen, so weit sie konnten, in seinen ausgezeichneten Teilen nachzuahmen bestrebt waren, dessen Fehler und Mängel sie aber leider auch nur zu oft gleichfalls und sogar in größerem Maße nachahmten; aber zu jener Zeit ging alle Welt den gleichen Weg, steckte sich dasselbe Ziel und bediente sich derselben Mittel, um es zu erreichen. Man ging von dem Gedanken aus, daß der Blinde seinen Platz im Leben der Normalen einnehmen und behaupten könne; das Klavierstimmen und vor allem die Musik gestatten ihnen, sich eine unabhängige Stellung zu gründen, man müßte sie daher in diesen beiden Professionen ausbilden, und nur jene, welche unfähig seien, diesen höheren Weg zu betreten, in den Handwerken unterweisen, welche selten ihren Mann ernähren. Ein ausgezeichneter Typhlophile, Séphau, glaubte eine befriedigendere Lösung dieser Frage gefunden zu haben, und ging hiebei von einem ganz anderen Gesichtspunkt aus. Nach seiner Ansicht kann der Blinde keine Unabhängigkeit erlangen, da sein physischer Mangel ihn immer von der Hilfe eines Sehenden abhängig macht; der Musiker oder der Stimmer, der gezwungen ist, zu seiner Orgel, zu seinen Lektionen oder in die Häuser zu gehen, in welchen er Klaviere stimmen soll, hängt von dem Führer ab, der ihn zu dem Orte seiner Tätigkeit geleiten muß; die manuellen Arbeiten jedoch, welche meistens in Gemeinschaft vieler ausgeführt werden, gestatten es, die Hilfe der Sehenden auf ein Minimum zu beschränken, und wenn diese Gewerbe, meint er schließlich, bisher keine günstigen Resultate ergeben haben, so sei nur der Umstand daran schuld, daß sie zu nebensächlich behandelt und vernachlässigt worden seien.

Die im Jahr 1883 gegründete Schule Braille wurde dieser Anschauung gemäß eingerichtet; man bildete vorzugsweise Arbeiter aus, welche nach absolvierter Lehrzeit und erlangter Großjährigkeit in den Werkstätten der Anstalt verbleiben und sich ihren Unterhalt darin durch ihre Arbeit verdienen konnten.

Da ich mir vornehme, die beiden von der Schule Braille und dem Nationalinstitut verfolgten, untereinander verschiedenen Methoden und die Resultate, welche mit jeder derselben erzielt wurden, zum Gegenstand einer eingehenderen Untersuchung zu machen, beschränke ich mich für den Moment darauf, den Einfluß, welchen die Ideen von Séphau ausübten, nachzuweisen. In den Provinzschulen machte sich sofort eine sehr entschiedene Neigung geltend, den manuellen Unterricht zu verbessern, und man suchte sogar nach neuen Gewerben für die Blinden; es ist dies leicht begreiflich; das notwendige Material zur Erlernung eines Handwerks kostet sehr wenig, und da man auf

diesem Wege vorzügliche Erfolge erreichen konnte, warum sollte man ihn nicht einschlagen? Und dennoch muß die bemerkenswerte Tatsache konstatiert werden, daß die Präponderanz des musikalischen Unterrichts und des Klavierstimmens sich auch ferner geltend machte; die freie Entwicklung ihrer Individualität allem anderen vorziehend, wählten die Blinden, so oft sie konnten, jene Methode, welche ihnen ein inhaltsreicheres und unabhängigeres Leben gewährleistete, und die Schulen waren gezwungen, den Musikunterricht selbst dann beizubehalten, wenn sie selbst gern dem Handwerke den Vorzug gegeben hätten. Jene Schulen, welche seit dem Jahre 1883[1]) gegründet wurden, schlugen denselben Weg ein wie die älteren Anstalten.

So erwarten wir heute wie vor 60 Jahren vom Staat eine rationelle und vollständige Organisation der Blindenerziehung; wenn unsere Schulen die bestmöglichen Erfolge erzielen sollen, so ist es unerläßlich, einen einheitlichen Gesamtplan festzustellen, in welchem die Rolle jeder einzelnen Schule genau präzisiert ist. Gegenwärtig beschäftigt man sich sehr viel mit dieser Frage, sogar das Parlament ist von ihrer Bedeutung ergriffen, die Lösung scheint also nicht in allzu ferner Zeit zu erwarten. Dennoch ist es bedauerlich, daß einige Neo-Typhlophilen, obwohl gewiß von den besten Absichten erfüllt, aber ungenügend unterrichtet, die bisherigen Leistungen so weit verkennen, daß sie behaupten, eine große Anzahl blinder Kinder erhielte wegen Mangels an Schulen nicht den ihnen zukommenden Unterricht. Die durch einige notwendige Anmerkungen ergänzte nachstehende Statistik wird — ich hoffe es — die Ungenauigkeit dieser Behauptung beweisen.

Statistik der in Frankreich[2]) bestehenden Blindenschulen. Zahl ihrer Zöglinge am 1. Jänner 1912:

Ort	Zahl	Ort	Zahl
Alençon	4	Déols bei Chateauroux	6
Amiens	26	Dijon	30
Angers	61	Graville-Ste Honorine	4
Arras	33	Laon	17
Auray	32	Larssey (bei Poitiers)	34
Bordeaux (Knaben)	30	Lille (Mädchen)	27
Bordeaux (Mädchen)	31	Lille-Ronchain (Knaben)	45
Chilly-Mazarin	11	Lyon-Vaise (Mädchen)	36
Clermont-Ferrand	45	Lyon-Villeurbonne	54

[1]) Angers 1885; Déols bei Chateauroux 1887, Dijon und Lyon-Villeurbonne 1890, Nantes und Amiens 1891, Auray und Poitiers 1897, Moulins 1899, Bordeaux (Mädchen) und Chilly-Mazarin (zurückgebliebene Mädchen) 1900, Rouen 1908.

[2]) Die angeführten Ziffern verdanke ich der Gesellschaft „Valentin Haüy", welche sie gesammelt hat.

Marseille	80	Paris (St. Jean de Dieu)	50
Montpellier	43	Paris (St. Paul)	33
Moulins	56	Poitiers	25
Nancy	58	Rouen	16
Nantes	32	St. Médard-lez Soissons	3
Paris (Schule Braille)	135	Toulouse	72
Paris (Nationalinstitut)	241	Summe	1370

Um die also erhaltene Summe nach ihrem wahren Werte schätzen zu können, ist es notwendig, so genau als möglich zu wissen, wie viel jugendliche Blinde sich am 1. Jänner 1912 in Anstalten hätten befinden sollen. Zu diesem Zwecke stehen uns zwei verläßliche Statistiken zur Verfügung: die erste wurde von dem Arbeitsministerium auf Grund des Ergebnisses der allgemeinen Volkszählung von 1901 ausgeführt; die zweite, die eine Revision der ersten darstellt, wurde dem im Mai 1910 in Paris tagenden Kongreß der Typhlophilen von Fräulein Extrait, Unterdirektorin des departementalen Blindeninstituts Lyon-Villeurbonne, Departement Rhône, vorgelegt. Nachdem es erwiesen ist, daß die Blindheit in unserem Land im Abnehmen[1]) begriffen ist, kann ich mich, ohne einen ernsten Irrtum fürchten zu müssen, des einen oder des anderen dieser beiden Dokumente bedienen. Die Statistik des Arbeitsministeriums erwähnt 2348 mindestens 20 Jahre alte Blinde; jene des Fräulein Extrait gibt ihrer 2411 von über 19 Jahren an. Ich werde mich nach dieser zweiten Statistik richten, da ich sie für die genauere halte.

Nachdem das 21. Lebensjahr als äußerste Grenze der Schulzeit angenommen ist, muß man vor allem wissen, wie groß am 1. Jänner 1912 die Zahl jener Blinden war, die nicht über 21 Jahre alt waren, und wie viele schon jenes Alter erreicht hatten, in welchem sie in einer Schule aufgenommen werden, was durchschnittlich gegen das achte oder neunte Jahr der Fall ist. Zu diesem Zweck und mangels absolut verläßlicher Daten kann man die von Fräulein Extrait aufgestellte Zahl 2411 zur Grundlage nehmen und behaupten, daß auf jedes Altersjahr 127, also 2667 Blinde vom siebenten bis zum 21. Jahre kamen. Das Alter, in welchem diese Kinder in die Schule aufgenommen werden, variiert vom achten bis zum neunten Jahre, da aber die meisten im achten Jahr in die Schule eintreten, so finden wir, daß unsere Anstalten 1651 Schüler beherbergten, von welcher Zahl wir ungefähr ein Neuntel in Abzug bringen müssen, das sich aus jenen Kindern

[1]) Im Jahre **1851** kamen 37.662 Blinde auf 35,860.000 Einwohner, also 1 auf **950.** — Im Jahre 1883 kamen 32.056 Blinde auf ungefähr 38,000.000 Einwohner, d. i. 1 auf 1185. — Im Jahre 1901 kamen 27.174 Blinde auf 38,900.000 Einwohner, d. i. 1 auf 1433.



rekrutiert, welche sich entweder als unfähig erweisen, den Spezialunterricht zu empfangen oder innerhalb ihrer Familien erzogen und unterrichtet werden. Wir ersehen daraus, daß sich am 1. Jänner 1912 1469 junge Blinde in unseren Schulen hätten befinden müssen; es handelt sich also alles in allem nur um etwa 100 Kinder, die nicht in die Schulen eingetreten waren, und auch von diesen kann man behaupten, daß sie Platz darin gefunden hätten.

Um die bedeutenden Fortschritte zu demonstrieren, welche der Schulbesuch der blinden Kinder gemacht hat, sind einige Zahlen nötig: im Jahre 1857 schätzte Guadet die Gesamtzahl der Schüler unserer Lehranstalten auf **230**; im Jahre 1894 zählte Monod[1]) deren **1033**; 1908 führte Guilbeau[2]) deren 1236 an; am 1. Jänner 1912 endlich finden wir die Zahl von 1370 Schülern. Man kann nicht in Abrede stellen, daß ein solches Resultat zumindest befriedigend ist, und es ist sogar gestattet, daran zu zweifeln, daß man ein besseres erzielen könnte, wenn man auf die blinden Kinder das Gesetz vom 28. März 1882 in Anwendung bringen würde, welches den Schulzwang feststellt.

Überdies ist in der Frage, die uns beschäftigt, wie in so vielen anderen die Überzeugung dem Zwange vorzuziehen. Nach dieser Richtung hat die Gesellschaft „Haüy“[3]) ungeheuere Dienste geleistet und leistet sie noch täglich, indem sie den blinden Kindern nachforscht und mit allen ihren Mitteln deren Aufnahme in die Schulen erleichtert.

Um den jungen Blinden den Unterricht erteilen zu können, dessen sie bedürfen, mußten Spezialverfahren gefunden werden, welche geeignet waren, ihnen durch den Tastsinn die Kenntnisse zu vermitteln, welche der Sehende durch das Auge erwirbt.

„In gleicher Weise für die Handschrift geeignet ist das System Braille auf die Orthographie, auf die Arithmographie, auf die Musikographie anwendbar; es beruht auf einem genetischen, aus sechs Punkten :: bestehenden Zeichen, welches zu drei und drei auf zwei parallele und vertikale Linien gestellt wird.“[4])

Die Musikschrift **Braille** ist außerordentlich kompliziert. Die Hauptschwierigkeit besteht darin, auf einer horizontalen Linie jene

[1]) Monod war damals Direktor der öffentlichen Fürsorge und Hygiene; ich entnahm die obige Ziffer einem Berichte, den er im Jahre 1894 veröffentlichte, ebenso auch den davon abzuziehenden Bruchteil von ein Neuntel für die Kinder, welche sich als unfähig erwiesen, den Spezialunterricht zu empfangen, und für solche, welche in ihren Familien häuslichen Unterricht genießen.

[2]) Siehe die Nummern von Juli und August 1908 der Zeitschrift: „Valentin Haüy.“

[3]) Die Gesellschaft „Haüy“, deren Sitz gegenwärtig in Paris 7 und 9 rue Duroc ist, wurde im Jahre 1886 von Maurice de la Sizeranne gegründet, der noch heute die Stellung eines Generalsekretärs in der Gesellschaft bekleidet.

[4]) J. Levitte, Exposé du système Braille.

Zeichen darzustellen, welche sich in der gewöhnlichen Notenschrift ober- und unterhalb der Linien befinden; die Schwierigkeit wurde in der Weise gelöst, daß durch ein und dasselbe Zeichen der Name und der Wert der Note ausgedrückt wird.

Die Druckschrift Braille wird mittels beweglicher Typen oder auf dem Wege der Stereotypie hergestellt. In Frankreich verwendet man meistens die Typen, welche die Korrektur erleichtern.

Man schreibt mittels eines Grobstichels oder Griffels und eines Brettes oder einer Metalltafel, welche mit einem beweglichen Handführer versehen ist. Das Papier liegt zwischen der liniierten Platte und den Rahmen der Tafel.

Die Zahlen werden durch zehn Zeichen der ersten Serie dargestellt, welchen die Zahlzeichen vorangestellt sind.

Um Rechnungen zu machen (Additionen, Subtraktionen, Multiplikationen, Divisionen, Wurzelextraktionen), bedient man sich eines ingeniösen Apparats, Kuborithmus genannt, dessen Erfinder der Professor der Mathematik am Nationalinstitut für jugendliche Blinde, Herr Mathéi, ist. Dieser Apparat hat zum Hauptbestandteil einen Würfel, welcher auf seinen vier Flächen mit Zeichen versehen ist, die je nach der Stellung, in welche er gesetzt wird, die ersten zehn Zahlen, den Beistrich und das Divisionszeichen darstellen.

Man führt die Operationen mit den Würfeln auf einem Brett aus gehärtetem Holz aus, welches in 15 horizontale Reihen eingeteilt ist, deren jede zehn Vertiefungen zählt.

Lange Zeit hat man sich darauf beschränkt, nur eine Seite der Blätter zu bedrucken, aber die Erfindung des typographischen interpunktierten Verfahrens, welches wir Herrn Bulquet[1]) verdanken, dem Chef der Druckerei des Nationalinstituts, gestattet heute mit Hilfe von Spezialtypen den Druck a recto und a verso ohne den geringsten Raumverlust.

Die Stereotypie, ein Verfahren, bei welchem die Eindrücke durch metallische Klischees erzielt werden, scheint dennoch an Terrain zu gewinnen, seitdem die Gesellschaft Valentin Haüy sich ihrer bedient und 1909 für ihren eigenen Gebrauch die erste französische Stereotypiemaschine konstruieren ließ[2]).

Es ist nicht so schwer, wie einige behaupten, den Blinden eine Vorstellung der Formen zu geben. Es genügt dazu, einen ziemlich bedeutenden Vorrat an verschiedenen Gegenständen zur Verfügung

[1]) Silberne Medaille der Pariser Weltausstellung 1900.

[2]) Das Verfahren gestattet den Rectodruck, den Druck recto-, verso-, interlinear und den recto-verso-interpunktierten Druck.

zu haben, besonders Nachbildungen von Wesen und Gegenständen in reduzierter Form, deren Umfang oder Wesen ein Berühren in Natur und Wirklichkeit nicht zuläßt; diese Nachbildungen finden sich leicht im Handel, besonders unter den Kinderspielzeugen (Eisenbahnen, Schiffe, Aeroplane, Automobile, Tiere, Gebäude, Bauspiele usw.).

Im geographischen Unterrichte bedient man sich kleiner Globen. aus Metall und Karten aus starkem Papier oder Karton, auf welchen die Grenzen, die Flüsse, Gebirge usw. in Relief dargestellt sind.

Ich habe im Verlaufe dieser Abhandlung schon erwähnt, daß zwei sehr verschiedene Anschauungen den Blinden zwei ganz voneinander abweichende Erziehungsmethoden verliehen haben; die eine findet im Nationalinstitut und in den meisten Provinzschulen Anwendung, die andere ist ausschließlich im departementellen Blindeninstitut des Departement der Seine, Schule Braille, in St. Mandé eingeführt.

Ich werde nunmehr beide Methoden einer genauen Prüfung unterziehen.

Im Nationalinstitut geht man von der Ansicht aus, daß der Beruf eines Organisten, eines Musiklehrers und eines Klavierstimmers dem Blinden die einträglichste Karriere biete. Man ist daher vor allem bestrebt, entweder Musiker in höherem Sinn oder Musiker, welche sich dem Stimmen der Klaviere widmen, und schließlich Klavierstimmer, welche keine Musiker sind, auszubilden; die erstere Kategorie setzt sich gewöhnlich aus den Höherbegabten zusammen, die sich mit ungeteilter Kraft der Kunst widmen; die zweite, zahlreichere Kategorie wird aus den vom musikalischen Standpunkte Minderbegabten gebildet, welchen die Ausübung der Kunst allein kein genügendes Einkommen sichern würde; die dritte Gruppe rekrutiert sich fast ausschließlich aus Arbeitern, die mit feinem Gehör und hinreichender Geschicklichkeit begabt sind. In manuellen Gewerben werden nur jene jungen Leute unterrichtet und ausgebildet, die keine musikalische Begabung haben.

Der musikalische Unterricht umfaßt die Solfeggien, Harmonie- und Kompositionslehre, das Orgelspiel, den Gesang, die Orchestralinstrumente. Von der achtjährigen Schulzeit, die bei einem verdienstvollen Schüler um ein Jahr verlängert werden kann, sind drei Jahre dem Unterricht in Gesangsnoten und Solfeggien, drei der Harmonielehre, zwei oder drei der Kompositionslehre gewidmet. Die Instrumental- und Vokalstudien werden gleichzeitig mit dem technischen Teil der Ausbildung betrieben. Die Schüler bilden ihren Geschmack, indem sie die Oper, die komische Oper, alle großen Konzerte besuchen, die Werke der berühmtesten Meister, von den hervorragendsten Künstlern interpretiert, hören; sie gewöhnen sich an das Zusammenspiel und -singen in den nur aus Blinden gebildeten Orchestern und

Chören; sie werden ausgezeichnete Organisten, indem sie abwechselnd bei den religiösen Zeremonien in ihrer Kapelle die Orgel spielen; dank einem kürzlich eingerichteten pädagogischen Kurs werden sie mit den Mitteln vertraut, mit deren Hilfe sie die Schwierigkeiten überwinden können, welchen sie beim Unterrichte der Sehenden begegnen; Schüler mit hervorragender musikalischer Begabung werden zur Vollendung ihrer Studien auf das Nationalkonservatorium für Musik geschickt, aus welchem sie oft mit den ersten Preisen gekrönt treten; dieser höchsten Auszeichnung können jedoch nur die Organisten teilhaftig werden, denn nur an der Orgel ist es dem Blinden dank einer ingeniösen Anpassung möglich, Noten zu lesen.

Das Stimmen und Instandhalten der Klaviere wird nur in den letzten Studienjahren gelehrt, nachdem die Geschicklichkeit der Schüler ihre volle Entwicklung erreicht hat. Um in diese Klasse aufgenommen zu werden, muß jeder zu guten Erwartungen berechtigende Kandidat sich nach drei Monate währenden vorbereitenden Übungen einem Versuchsexamen unterziehen, bei welchem nur sehr einfache Reparaturen an einem Klavier in Frage kommen. Die Arbeiter werden gleich den Musikern zu dieser Prüfung zugelassen; sie haben sogar den Vorteil für sich, daß sie ihre Lehrzeit um ein Jahr früher beginnen als die Musiker.

Nur zwei Handwerke werden gelehrt: das Netzen und das Einflechten der Stühle mit Rohr und Stroh; dieses Handwerk kommt nur für jene Schüler in Betracht, die keine Anlagen für die Musik haben, ob sie geeignet seien, Stimmer zu werden oder nicht; das Netzen wird nicht so sehr als ein Handwerk betrachtet, mittels welchem sich die Schüler später ihren Lebensunterhalt verdienen können, denn als ein Mittel, die Geschicklichkeit der Kinder zu entwickeln.

Der intellektuelle Unterricht umfaßt das Lesen und Schreiben, die Kenntnis der Gegenstände, die französische Grammatik und Literatur, die Physik und Naturwissenschaft, Geschichte und Erdkunde, die Elemente der Rhetorik und der Philosophie, Arithmetik und Mathematik. Jene Schüler, welche unsere Klassen regelmäßig besucht haben, und deren ganze Zeit nicht von der Musik absorbiert wird, sind in der Lage, mit guter Vorbereitung die Lehramtsprüfung für niedere Klassen abzulegen. Die Kinder mit geringer Intelligenz werden in einer Separatklasse in den unerläßlichsten Elementen des Wissens unterrichtet.

Obwohl sehr begabte und unter sehr günstigen Bedingungen im öffentlichen Unterricht angestellte Blinde hervorragende Stellen bekleidet haben, erscheint es mir doch indiskutabel (und kein einigermaßen ernst zu nehmender Typhlophile wird mir darin widersprechen),



daß dieses Gebiet der Majorität der Blinden verschlossen bleiben wird. Das Nationalinstitut gibt seinen Zöglingen einen intellektuellen Unterricht, der ausschließlich dazu bestimmt ist, ihnen ein vorteilhaftes Auftreten in der Welt zu sichern. Jene außergewöhnlichen blinden Schüler, welche an einer Universität Karriere machen wollen, werden immer anstandslos in den Lyzeen und anderen hohen Schulen Aufnahme finden, und das genügt nach meiner Ansicht vollkommen.

In unserer Anstalt werden drei Lehrstühle vorzugsweise mit Blinden besetzt. Obwohl der Rahmen dieses Artikels eine gründliche Behandlung dieser heiklen Frage nicht gestattet, werde ich doch einige der Gründe darlegen, welche den Wert dieses Systems erkennen lassen werden.

Der blinde Lehrer, der seine Kenntnisse mittels der Spezialverfahren erworben hat, welche die Blindheit bedingt, wird dem blinden Schüler ein besserer Führer auf den oft schwierigen Pfaden sein, die er selbst überwinden mußte; die Mittel, welcher er sich beim Unterrichte bedienen muß, erscheinen ihm natürlich und ihr Gebrauch ist ihm vertraut, während sie für den Sehenden nur eine temporäre und notwendigerweise unvollständige Anpassung darstellen. Aus demselben Grunde weiß der blinde Lehrer genau, was er von einem des Augenlichts beraubten Kinde verlangen kann, während der Sehende mit sehr wenig Ausnahmen stets zu viel oder zu wenig von dem blinden Schüler verlangen wird. Der junge Blinde, der in Gegenwart eines sehenden Lehrers versucht wäre, sich zu sagen: „Ich werde nie das erlernen können, was er mich lehren will," wird einem blinden Lehrer gegenüber nie einem solchen Gedanken Raum geben, denn dieser dient ihm, wenn er ihm eine Vorschrift gibt, gleichzeitig als Lehrer und Vorbild dessen, was er selbst erreichen kann. Andrerseits — wäre es nicht ein Unsinn, in einer Schule, welche ihre blinden Kinder zu Musiklehrern heranbildet, die bestimmt sind, ihren Lebensunterhalt unter den Sehenden zu erwerben, den jungen Leuten zu sagen: „Ihr könnt sehr gut die Sehenden unterrichten, aber nicht die, welche gleich euch des Gesichts beraubt sind?"

Wenn die Blinden allein diese These aufstellen würden, könnte man sie der Parteilichkeit zu ihren eigenen Gunsten verdächtigen; aber Sehende von unangefochtener Kompetenz haben in demselben Sinne gesprochen und geschrieben: so Dr. Pignier, der vermöge seiner Wohltaten den Titel eines zweiten Gründers unseres Instituts verdient hat; so Guadet, unser unvergleichlicher Unterrichtschef; so Levitte, sein würdiger Nachfolger, so auch unser unvergeßlicher Emile Martin[1], den der Tod uns vorzeitig entrissen hat.

[1] Direktor des Nationalinstitutes von 1883 bis 1899.



Diese Männer haben unter den Blinden gelebt, haben sie geliebt und wurden von ihnen geliebt, und — was vielleicht noch seltener ist — sie kannten sie gut; ihre Worte und ihre Schriften sind für Frankreich ein schwerwiegendes Zeugnis zu Gunsten des Unterrichts der Blinden durch Blinde.

Ich behaupte jedoch nicht, daß es vorteilhaft wäre, alle Funktionen unserer Schulen Blinden anzuvertrauen; ich bin im Gegenteil davon überzeugt, daß die Administration, die Oberaufsicht und die Leitung der körperlichen Übungen in den Händen der Sehenden bleiben muß. Ich glaube ferner, daß es im Interesse der Blinden unbedingt notwendig sei, die mütterlichen Klassen sowie die Klassen für die zurückgebliebenen und die taubstummen Blinden Personen anzuvertrauen, die im Besitz ihrer fünf Sinne sind. Ich behaupte nur, daß es Pflicht einer Anstalt ist, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, die jungen Blinden zum Eintritt in das Zusammenwirken der menschlichen Tätigkeiten zu befähigen, ihnen innerhalb ihrer eigenen Mauern „jene Ämter zu reservieren, welche ihre Talente und ihre Gebrechen ihnen auszufüllen gestatten“ [1]).

Ich hoffe bald auf Grund der am Nationalinstitut erzielten Resultate nachweisen zu können, daß die blinden Lehrer das ihnen bewiesene Vertrauen vollkommen gerechtfertigt haben.

In der Schule Braille beruht die Unterrichtsmethode auf der manuellen Arbeit; der intellektuelle Unterricht und die Musik werden dort als Nebensachen behandelt.

Folgende sind die Hauptpunkte des Programms dieser Anstalt:

Die blinden Kinder finden vom dritten Jahr an Aufnahme in der Schule. Vom dritten bis zum sechsten Jahre verbleiben sie in der mütterlichen Klasse. Vom sechsten bis zum 13. Jahr erhalten sie den Elementarunterricht nach einem dem der öffentlichen niederen Schulen ähnlichen Programm und einen professionellen Anfangsunterricht, Klavierspiel und Gesang werden nur als Erholungsgegenstände betrachtet und der Unterricht darin hat keinen anderen Zweck, als den Kindern Freude zu bereiten. Mit 13 Jahren treten die Schüler in die Werkstätten ein, um das Handwerk, das sie während der Schuljahre gelernt haben, auszuüben; sie machen Körbe, Perlkränze, Stroh- und Rohrsitze und Lehnen für Stühle und Bürsten. Die Korbflechterei wird ausschließlich von Knaben geübt; die Mädchen machen Perlkränze. Die beiden anderen Gewerbe werden gemeinschaftlich von Arbeitern beider Geschlechter ausgeübt.

---

[1]) Dekret der Nationalkonvention des zehnten Thermidor, III. Jahrg. (28. Juli 1795), Artikel VIII.



Die Musik ist der einzige der drei Unterrichtszweige, der in den Händen der Blinden ist; die Lehrerinnen sind ehemalige Schülerinnen des Nationalinstituts. Der Unterricht in den Gewerben, welcher in der Schule Braille den ersten Platz einnimmt, wird von sehenden Werkführern erteilt; ihre Mitarbeit ist unerläßlich zur Perfektionierung der von den Schülern hergestellten Arbeiten. Die Erfolge auf diesem Gebiete sind sehr bemerkenswerte.

Der intellektuelle Unterricht entspricht vollkommen dem Ziele, das man sich gesteckt hat: es ist identisch mit jenem, welchen sehende Kinder erhalten, die dazu bestimmt sind, ihren Lebensunterhalt durch die Ausübung eines Handwerks zu verdienen; in diesen Verhältnissen kann die Anpassung der Lehrer an die Spezialverfahren ohne zu große Nachteile minder vollständig sein, als wenn man die Blinden für Professionen erziehen will, die sie zwingen, sich in kultivierterer Umgebung zu bewegen.

Die Organisation der Schule Braille ist daher gerade in jenen Punkten, welche vom Nationalinstitut vernachlässigt werden, vollkommen entsprechend: die mütterliche Klasse bereitet die Kinder für den Spezialunterricht vor und bietet die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten zu erkennen und zu bestimmen; die Werkstätten machen aus ihnen vorzügliche Arbeiter, die nach erreichter Großjährigkeit in der Anstalt verbleiben können, wo sie mit Arbeit versorgt werden.

Die beiden Erziehungs- und Unterrichtsmethoden sind daher, wie man sieht, nicht entgegengesetzte, sondern verschiedene und bestimmt, sich gegenseitig zu ergänzen. Wenn sich in der Schule Braille Zöglinge mit ausgesprochener musikalischer Begabung befinden, so werden sie dem Nationalinstitut übergeben, das ihnen durch Erlernung der Musik und des Stimmens die Mittel zum Eintritt in das Leben der Normalen gibt. Unglücklicherweise fehlt die Reziprozität; wenn sich im Nationalinstitut Schüler befinden, welche geeigneter wären, Handwerker als Musiker zu werden, so kann die Schule Braille nur solche aufnehmen, die aus dem Departement der Seine gebürtig sind. Diese Frage wird erst dann gelöst werden, wenn man endlich dahin gelangen wird, die Organisation der Blindenerziehung vollständig durchzuführen.

Seit ihrer Gründung im Jahre 1883 hat die Schule Braille einen Weg zurückgelegt, der durch drei Etappen merkwürdig ist, welche man unbedingt kennen muß, wenn man den gegenwärtigen Zustand dieser Anstalt richtig verstehen will.

Sepheau beabsichtigte anfangs nur eine Kinderschule zu gründen, welche bald (1887) vom Departement der Seine übernommen



wurde[1]). Wenn die Kinder das vorschriftsmäßige Alter erreicht hatten, verlangten sie in das Nationalinstitut aufgenommen zu werden, wenn sie einige musikalische Anlagen besaßen.

Eine gewisse Anzahl derselben sind ausgezeichnete Musiker geworden und haben sich als Organisten zu schönen Stellungen aufgeschwungen.

Unglücklicherweise fehlte es aber auch nicht an Mißbräuchen; die Familien wünschten fast alle aus ihren Kindern Musiker zu machen, selbst dann, wenn sie gar keine Anlagen zu diesem Berufe hatten. Einige erhielten Freiplätze und Stipendien, aber nach einigen Probemonaten sah sich das Nationalinstitut gezwungen, diese Talentlosen, diese Deklassierten auszuscheiden, welchen nunmehr die beiden einzigen öffentlichen Anstalten, welche ihnen Ausbildung hätten gewähren können, verschlossen waren.

Bald jedoch beschloß die Schule Braille ihre Schüler nicht mehr herzugeben und der Voreingenommenheit der Familien für die musikalische Laufbahn nicht mehr Rechnung zu tragen.

Aber man verfiel von einem Irrtum in den anderen, mindestens ebenso großen: die Zunahme der Anzahl der großjährigen internierten Arbeiter war sehr bedeutend; während man im Jahre 1912 deren nur 40 zählte, stieg ihre Zahl bis zum 1. Jänner 1912 auf 111. Jeder dieser Arbeiter kostete der Anstalt jährlich 1340 Franks, also bedeutend mehr als irgend ein Hospitalisierter[2]). Fast immer bedürfen die blinden Arbeiter unter der einen oder der anderen Form eines Beistands. Diese Tatsache ist die eklatanteste Widerlegung der anscheinend so verlockenden Theorien, deren Gefährlichkeit durch die Erfahrung bewiesen wurde.

Man möge ja nicht glauben, daß wir die Unterdrückung der manuellen Gewerbe anstreben. Wir wissen zu gut, daß sie für eine große Anzahl Blinder eine wertvolle, wenn auch ungenügende Erwerbsquelle darstellen. Wir müssen im Gegenteil neue, lukrativere und ergiebigere Gewerbe für sie finden. Was wir wünschen, ist, daß die Blinden die Karriere wählen können, welche am meisten ihren Fähigkeiten entspricht, und daß die ihnen erteilte Erziehung ihnen die Möglichkeit der Wahl gebe. Aus allen Blinden Handwerker machen zu

---

[1]) Auszug aus „Les aveugles“ von Baldon, ehemaligem Direktor der Schule Braille (Revue internationale de pédagogie comparative, Mai-Juillet 1902). Dieser Studie entnehme ich die wichtigsten Aufschlüsse über die Schule Braille.

[2]) Die sehenden oder blinden Hospitalisierten, d. i. in Spitälern oder Siechenhäusern Befindlichen, welche die öffentliche Fürsorge von Paris in Bicêtre, in der Salpêtrière oder in Ivry unterhält, kosten 967, 835 und 686 Franks. Wir bemerken dazu, daß das Bulletin Municipal vom 18. Dezember 1909 sagt, daß in der Schule Braille jeder ausgebildete oder nicht gelernte Arbeiter pro Jahr dem Departement 832 Franks kostet.



wollen, wäre ein ebenso großer Irrtum, als es jener ist, sie alle zu Musikern ausbilden zu wollen.

Die Übelstände dieser Situation bewirkten, daß die Schule Braille trotz der Beibehaltung ihrer zu Handwerkern ausgebildeten Zöglinge, den jungen, mit musikalischen Anlagen begabten Leuten die Aufnahme in das Nationalinstitut erleichterte.

Was die Internierung der blinden Arbeiter betrifft, bin ich der Ansicht, daß die von Baldon in seiner sehr bemerkenswerten Studie angenommene Lösung dieser Frage die beste sei. Nach genügender Versorgung der begabten Schüler als Musiker und Klavierstimmer, den einzigen ihnen offenstehenden remunerativen Berufsarten, sollte man die Arbeiter so viel als möglich entweder bei ihren eigenen Familien oder bei fremden, welche hinreichende moralische Garantien bieten, unterbringen und den Ertrag ihrer Arbeit so ergänzen, daß sie vor Nahrungssorgen geschützt sind, und im Internat der Anstalt nur jene Zöglinge behalten, die unfähig sind, besser und in Familien untergebracht zu werden. Es bleibt jedoch fraglich, ob für diese Kategorie die Hospitalisation nicht vorzuziehen sei; diese Eventualität angenommen, müßten Gruppen der in Betracht kommenden Individuen in zu diesem Zwecke bestimmten Spezialabteilungen gewisser Hospize Aufnahme finden und die bescheidenen Summen, die sie durch ihre Arbeit zu verdienen fähig wären, zur Linderung ihres Loses verwendet werden.

Wenn wir nun im Hinblick auf die weiter oben mitgeteilten Resultate die Ergebnisse des Nationalinstituts in Betracht ziehen, so können wir, ohne deshalb zu dem Schlusse zu kommen, daß die Unterrichtsmethode desselben so vollkommen als möglich sei, dennoch zugeben, daß sie den anderen weit überlegen sind.

Die gegenwärtige Liste[1]) der Mitglieder der Gesellschaft für Anstellung und Hilfe zu Gunsten der ehemaligen Zöglinge des Nationalinstituts für jugendliche Blinde sagt, daß deren Anzahl 386 beträgt.

Nie etwas verlangt haben	36
Unterstützung in Form von Büchern oder Werkzeugen im Moment ihrer Anstellung haben erhalten	147
Unterstützungen in Form von Büchern, Werkzeug und Ausstattung haben im Moment ihrer Anstellung erhalten	203
Zusammen . .	386

Wie gestalteten sich späterhin die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den 386 in dieser Weise bei ihrem Eintritt in das

[1]) „Histoire de l'Institution Nationale des Jeunes Aveugles“ par Edgard Guilbeau, 1907.



Leben unterstützten Zöglingen? Das erfahren wir aus den diesbezüglichen Mitteilungen.

Nicht mehr die finanzielle Unterstützung der Gesellschaft in Anspruch genommen haben . .		129 oder	36·82 %
Während der ersten Zeit ihrer Anstellung unterstützt wurden bis zum Betrage von:			
250 Franks	41		
500 „	20		
600 „	5		
700 „	4		
und darüber	8	78 oder	22·28 %
Eine nur gelegentliche Unterstützung bis zu dem Zusammenkommen einer Gesamtsumme, die in einem oder mehreren Zuschüssen nicht über			
100 Franks betrugen, erhielten . .	25		
200 „	13		
300 „	15	53 oder	15·14 %
Oftmalige Unterstützungen erhielten .		39 oder	11·16 %
Es erhalten periodische Unterstützungen von			
100 Franks	17		
200 „	9		
300 „	1	27 oder	7·74 %
Als Arbeiter in Arbeitshäusern untergebracht sind:			
In Argenteuil	19		
In anderen Werkstätten	5	24 oder	6·86 %
Summa . .		350 oder	100·— %

Demzufolge hat die Unterstützung, welche die Gesellschaft den ins Leben hinaustretenden blinden Zöglingen gewährt, 60 % der ehemaligen Schüler und nun teilnehmenden Mitglieder der Gesellschaft die Möglichkeit gegeben, ohne späterhin abermals fremden Beistand in Anspruch nehmen zu müssen, von dem Ertrag ihrer Tätigkeit leben zu können. Wenn man der Summe von 60 % noch das Kontingent von 15 % hinzufügt, welches jene darstellt, welche nur eine ganz gelegentliche Hilfe in Anspruch genommen haben, so kommt man zu dem Resultate, daß 75 % dieser teilnehmenden Mitglieder Arbeiter waren und geblieben sind, welche ihren Lebensunterhalt durch eigene Kraft zu erwerben fähig waren.

Außerdem bilden die verschiedenen Diplome, die ersten Preise und Belohnungen des Konservatoriums, welche die Blinden in der Konkurrenz mit den Sehenden in glänzender Weise gewonnen haben, den besten Beweis für die Vorzüglichkeit des intellektuellen, sowie

des musikalischen Unterrichts. Die zur Ausübung des Lehrberufs an höheren Elementarschulen berechtigenden Zeugnisse, die Bakkalaureus- und Lizenziaten-Diplome, welche seit mehreren Jahren von einigen Blinden gewonnen wurden, beweisen zur Genüge, daß man den genügend begabten Schülern eine mit ihren Fähigkeiten im Einklang stehende höhere Kultur vermitteln kann. Im Besitze der französischen Blinden (1910) befinden sich 121 Elementarlehrer-Diplome, fünf Diplome für höhere Lehrstellen, vier Bakkalaureate ex lettres, zwei Doktorate ex lettres, eine juridische Lizenz, eine außerordentliche Professur der Philosophie. Seit 1849 wurden von Blinden acht erste, zehn zweite und 26 Akzessitpreise gewonnen[1]).

Zum Beschlusse dieser Frage genügt es zu bemerken, daß eine Unterrichtsmethode nach einigen Jahren praktischer Anwendung schon nach den Resultaten beurteilt werden kann, welche mit ihr erzielt wurden. Der Leser wird selbst ohne Mühe darüber entscheiden.

Dennoch lege ich Wert darauf zu wiederholen, was ich schon früher gesagt habe, daß es unerläßlich sei, den Blindenunterricht in unserem Land in einer möglichst vollständigen und rationellen Weise zu reorganisieren; an Schulen fehlt es bei uns wirklich nicht. Manche finden sogar, anscheinend nicht ohne Grund, daß es deren zu viele gibt. Das Wichtigste wäre, jeder dieser Schulen ihre bestimmte Rolle in der Gesamtaufgabe anzuweisen, und zwar jene Rolle, welche ihre Verhältnisse, Lage und Mittel vollinhaltlich und auf das beste durchzuführen erlauben.

Vielleicht können wir uns der Hoffnung hingeben, daß wenigstens ein Teil der notwendigen Reformen bald durchgeführt werden wird.

AUS DER PRAXIS.

Über das „Neben die Schule gehen", das „Schulschwänzen" mit besonderer Berücksichtigung des Wandertriebes.

Von Georg Büttner in Worms.

Das „Neben die Schule gehen", das „Schulschwänzen" der Kinder ist eine Erscheinung von nicht zu unterschätzender Bedeutung für Lehrer und Schule. Ach, was für Mühe und Arbeit machen oft die „Schulschwänzer"! Ist es notwendig, das noch weiter auszuführen? Ist es nicht allzu bekannt? Und wie beeinflussen sie ungünstig die übrigen Schüler, wie werden sie mitunter geradezu eine Gefahr für

[1]) In den Jahren 1912 und 1913 wurden im ganzen zwei erste und vier Nebenpreise gewonnen.



die ganze Klasse! Dazu können für Lehrer und Schule durch derartige Kinder leicht unangenehme Zwischenfälle und Vorkommnisse entstehen. Wie oft wird dem Lehrer, der Schule der Vorwurf gemacht, als trage er oder sie die Schuld an dem unerlaubten Fernbleiben, an dem „Neben die Schule gehen“ der Kinder. Hat man nicht schon oft genug gehört, der Lehrer, die Lehrerin verstehe es nicht, die Schüler richtig zu behandeln, man ist zu stramm, die Kinder fürchten sich, es wird zu streng gestraft, es hat einen reinen Widerwillen gegen die Schule —, und wie die Dinge sonst noch alle heißen. Wer in der Praxis steht, weiß es zur Genüge. Er hat nur zu oft Gelegenheit, derartige Wahrnehmungen zu machen, derartige Vorwürfe zu hören. Und schließlich liegt, wie aus den weiteren Ausführungen erhellen dürfte, bei rechtem Lichte betrachtet, des Pudels Kern ganz wo anders.

Aber nicht nur für die Schule sind die „Gewohnheitsschulschwänzer“ eine schwere Last, nein, auch für Staat und Gesellschaft bedeuten sie eine drohende Gefahr. Wie die Erfahrung bestätigt und wie Statistiken gezeigt, rekrutiert sich aus ihnen später ein großer Prozentsatz des Landstreichertums und der Anwärter des Verbrechertums. Ach, wie unendlich viele von ihnen werden schon während ihrer Schulzeit kriminell, und wie viele von ihnen kommen nach ihrer Schulentlassung rasch auf abschüssige Bahnen, auf den Weg des Lasters, des Verbrechens! Wie sich ihr antisozial gerichteter Charakter schon in dem Verhalten gegenüber der ersten öffentlichen Pflicht, der Schulpflicht, verrät, so in gesteigertem Maße später noch viel mehr gegenüber den gesetzlichen Maßnahmen und der öffentlichen Ordnung. Der Müßiggänger wird nicht selten berufsmäßiger Landstreicher, der Vagabund oft zum Verbrecher gegen Eigentum und Leben. Darum ist es klar, daß neben der Schule auch die Behörden ein wachsendes Interesse für die Erscheinung des Schulschwänzens haben dürfen.

Selbstverständlich scheiden bei dieser Betrachtung diejenigen Schulschwänzer aus, die gelegentlich einmal durch irgendwelches Vorkommnis der Schule fern bleiben. Mit ihnen brauchen wir uns weiter nicht zu beschäftigen. Es wird bei ihnen nicht viel Mühe kosten, die Sache wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Stramme, elterliche Beaufsichtigung und strenge Zuchtmittel von Seiten der Schule und des Elternhauses bringen die Angelegenheit bald wieder in Ordnung.

Viel mehr sei das Augenmerk gerichtet auf die gewohnheitsmäßigen Schulschwänzer. Leider ist ihre Zahl nicht gering und wird immer noch größer. Ganz besonders finden wir sie in Großstädten und Industriezentren. Gewohnheitsmäßig bleiben sie der Schule fern oder entweichen aus ihr. Müßig treiben sie sich in der Stadt, in Feld und

Wald, in der Umgegend umher, gehen unter Umständen auch nach Schulschluß nicht in die elterliche Wohnung zurück und vagabundieren, ein Räuberleben führend, tagelang umher. Durch Hunger getrieben, vergreifen sie sich schließlich nicht selten am fremden Eigentum, brechen ein, werden Diebe, Verbrecher und was noch mehr. Welche Akten laufen darüber in der Schulverwaltung einer größeren Stadt? Wie hat die Polizei fortwährend mit derartigen Fällen zu schaffen! Wissen die Tagesblätter nicht oft genug über dergleichen Vorkommnisse zu berichten? Weist nicht die ständige Steigerung der Zwangserziehungsfälle und die fortwährende Zunahme der Kriminalität Jugendlicher deutlich genug darauf hin? Wer Gelegenheit hat, ab und zu einmal den Jugendgerichtssitzungen beizuwohnen, wird die Wahrheit dieser Tatsachen bestätigt finden. Es ist darum eine Erscheinung, welche Kriminalpsychologen, Psychiater, Pädagogen und Soziologen gleichmäßig lebhaft in Anspruch nimmt und nehmen muß.

Mannigfach sind nun die Ursachen, welche Veranlassung zu dieser betrübenden Tatsache sein können. Wie bekannt, entstammt die große Mehrzahl derartiger Kinder den unteren Volksklassen. Hier hat das Familienleben im Gefolge der modernen industriellen Entwicklung eine beklagenswerte Lockerung erfahren. Den Vorstand des Haushalts führt seine Arbeit oftmals weit von den Seinen weg, so daß ihm nur ein paar kärgliche Abendstunden bleiben, in denen er sich ihnen und speziell seinen Kindern widmen kann. Unter erschwerten Lebensbedingungen muß auch mehr wie sonst die Frau sich mit um Arbeit mühen und außer dem Hause tätig sein, um einen Teil zum Lebensunterhalte beizutragen. Natürlich ist das so ziemlich gleichbedeutend mit der Vernachlässigung eines Teiles der Mutterpflichten. Früh bleiben die Kinder sich selbst und der Straße mit all ihren schlimmen Anreizungen und Verlockungen überlassen. Sie fallen der Verführung, der Versuchung anheim, meiden die Schule, werden Schulschwänzer.

Gar oft gesellen sich dazu noch mißliche Wohnungsverhältnisse; das soeben erwähnte Familienleben und die häusliche Zucht werden dadurch noch weiter untergraben und ungünstig beeinflußt. Vielfach treten bei der Durchforschung der Lebens- und Leidensgeschichten der gewohnheitsmäßigen Schulschwänzer alle Nachtseiten des großstädtischen Lebens, Armut und Laster in jeder Form entgegen. Es ist unmöglich, all die unerquicklichen sozialen Verhältnisse, das Milieu, zu schildern, dem die hier fraglichen Kinder entstammen. Wie manches könnte gerettet werden, würden rechtzeitig Maßnahmen getroffen, würde helfend eingegriffen werden.

Von Bedeutung und Wichtigkeit ist weiter noch der Feind alles

Kultur- und Menschenlebens, der Alkoholismus mit seinen verheerenden Wirkungen, sei es, daß er das Familienleben schädigt und elende häusliche Verhältnisse verursacht, sei es, daß er die Ursache erblicher Belastung darstellt. Überhaupt ist die hereditäre Belastung auch hier bei dem in Frage stehenden Thema von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Vereinigen sich nun gar noch, wie es leider nur zu oft der Fall ist, erbliche Belastung und schlechtes Milieu, so ist es doppelt schlimm.

Schließlich sei noch eines Momentes gedacht, das sich durch die Erfahrung reichlich bestätigt gefunden hat, daß unter den Gewohnheitsschulschwänzern eine große Zahl Schwachsinniger ist. Es brauchen nicht gerade immer ausgesprochene und in die Augen springende intellektuelle Defekte vorzuliegen; vielleicht ist sogar ein auffallendes Zurückbleiben in der Schule gar nicht bemerkbar, das Gedächtnis für das schulmäßige Wissen noch ziemlich leidlich. Aber wahrscheinlich zeigt sich doch hie und da bei näherem Zusehen irgendwelches Manko. Vielleicht ist die Urteilsfähigkeit schwach ausgebildet und versagt neuen Eindrücken, Einflüssen, Anforderungen gegenüber. Auf jeden Fall sind die intellektuellen Hemmungen verändert oder nicht vorhanden gegenüber dem Affekt- und Triebleben. „Die Urteils- und Willensschwächung, die abnorme Reaktion auf Gemütsaffekte, die Entartung des Phantasielebens geben bei Schwachsinnigen einen günstigen Boden für das Entstehen des Schulschwänzens, der Vagabondage ab. Oft ohne jegliche äußere Veranlassung oder aus geringfügigen Ursachen oder durch Verführung, vielfach aus begründeter oder unbegründeter Furcht vor Strafe in Haus und Schule, laufen die Kinder vom Hause weg, treiben sich Tage und Nächte draußen herum und sind nach ihrer Rückkehr nicht imstande, anzugeben, warum sie sich entfernt haben und fortgeblieben sind."

Noch verschiedene andere ungünstig beeinflussende Verhältnisse ließen sich unschwer anführen. Doch schließen wir einmal hiemit die Kette und richten wir noch unser Augenmerk auf ein anderes Gebiet, auf die pathologischen Grundlagen. Sie verdienen recht ernste Beachtung. Wahrscheinlich werden manche Fälle, die vorher eigenartig und rätselhaft sich zeigten, von diesem Standpunkt aus in anderem Licht erscheinen.

Gar nicht selten handelt es sich beim Schulschwänzen um ein triebartiges, pathologisches Davonlaufen, das in nahen Beziehungen zu ähnlichen, schon länger bekannten Erscheinungen bei Erwachsenen steht. Man bezeichnet diese Zustände als „Wandertrieb". Das Charakteristische dabei ist, „daß mehr oder weniger weit ausgedehnte Wanderungen ausgeführt werden, welche nicht unmittelbar Ausfluß

des überlegten Denkens sind, vielfach auch aufgehobene oder getrübte Erinnerungen zurücklassen."

Zuerst glaubte man, daß die Fälle des „Wandertriebes" epileptischer Natur sein müßten, da man ähnliche Erscheinungen schon früher bei Epileptischen beobachtet hatte. Aber es zeigte sich bald, daß man ähnliche Beobachtungen auch an Hysterischen machte. Und schließlich sah man auch Fälle, bei denen nichts von derartigen Anfällen vorlag, bei denen die tiefere Grundlage einfach nur Psychasthenie war. Danach unterscheidet man drei Formen und man spricht von einem Wandertrieb auf epileptischer, auf hysterischer und auf psychasthenischer Basis.

Wohl weitaus die meisten Fälle beruhen bei Kindern auf psychasthenischer Grundlage. Das Charakteristische dieser Art ist, daß gewöhnlich das Erhaltensein der Erinnerungen für alles während der Wanderung Erlebte besteht, für jegliche Erscheinungen, die auf Bewußtseinsstörungen hindeuten könnten. Nach der Wanderung zeigt sich jedesmal das Gefühl der Erleichterung infolge der Ausführung eines fortwährend einwirkenden inneren Dranges. Der „Anfall" steht meistens mit einer durch eine äußere Veranlassung hervorgerufenen „Mißstimmung" oder „Verstimmung" (die von Heilmann besonders betont und „Dysphorie" genannt wird) in Verbindung. Aber selbstverständlich handelt es sich bei diesen Verstimmungen doch um etwas Tieferliegendes, um etwas Organisches. Man beobachtet dabei gleichzeitig oder auch schon einige Tage vorher Stumpfheit, Reizbarkeit, Druck auf dem Herzen, Kopfschmerzen, Blässe, Magenverstimmungen u. a. m. Schließlich kommt es zu einer motorischen Entladung des dysphorischen Zustandes, zur Wanderung. Wir haben es in diesen Fällen gleichsam mit einer Steigerung und Ausartung einer normalen Erscheinung zu tun. Es ist nämlich das Weglaufen im Kindesalter eine typische Reaktion auf verstimmende Empfindungen und Vorkommnisse. Wenn ihnen etwas nicht paßt, wenn sie getadelt werden, sich ärgern oder Angst fühlen, so laufen sie davon. Beim normalen Kinde wird die Sache infolge der regulierenden und hemmenden Faktoren bald wieder ins Gleichgewicht gebracht und vergessen. Beim psychasthenischen und neuropathischen Kinde fehlen aber diese regulierenden und hemmenden Faktoren, die Unlustgefühle verdichten sich zur starken Dysphorie und führen zum Davonlaufen. Natürlich gibt die Schule gerade bei solchen Kindern mit ihren Anforderungen leicht Veranlassung zu Verstimmungen. Mit der Zeit tritt Furcht vor Schule und Lehrer ein, die sich zu einem wahren Hasse steigern kann. Da hieher gehörige, auf pathologischer Grundlage beruhende Fälle nicht selten Veranlassung geben, Lehrer und Schule zu beschuldigen über

allzu große Strenge, über allzu hohe Anforderungen, so dürfte ihre Kenntnis unter Umständen besonders zweckdienlich und empfehlenswert erscheinen. Nebenbei bemerkt, ist die Behandlung des psychasthenischen Wandertriebes eine der schwierigsten unter den verschiedenen Formen. Hauptaufgabe dabei dürfte sein die Verhütung von „Verstimmungen" — und dazu kann die Schule ja ein gutes Teil beitragen. Es ist darum mit Freuden zu begrüßen, daß neuerdings von ärztlicher und pädagogischer Seite immer und immer wieder Bestrebungen betont werden, welche ein Hauptgewicht auf die Gleichmäßigkeit der Stimmungen legen. Und Pick hat recht, wenn er in dieser Beziehung sagt: „Wir sehen auch hier wieder, welch außerordentliche Bedeutung den Stimmungsschwankungen im Kindesalter zukommt, die sich im allgemeinen bekanntlich bloß als Ausdruck einfacher Nervosität, im speziellen Fall aber als Zeichen schwerer nervöser Minderwertigkeit darstellen."

Seltener schon ist bei Kindern der hysterische Wandertrieb. Bei ihm wirkt eine bestimmte, bald angenehme, bald peinliche Vorstellung so verleitend oder bezaubernd auf das davon betroffene Individuum ein, daß es ihr widerstandslos nachgeht. Man kann sagen, eine „überwertige" Idee mit starker Suggestionskraft schiebt sich so in den Vordergrund und in die Vorherrschaft des Vorstellungslebens, daß es zum Davonlaufen, zum Wandern treibt. Bei der Auffindung oder Ergreifung fehlt entweder jegliche Erinnerung an das Erlebte oder sie ist doch in erheblichem Maße verändert und entstellt. In der Hypnose ist sie wieder zu ergänzen und zu vervollständigen. Bei der Mitteilung der Erlebnisse macht sich die stark egozentrische Richtung des Gedanken-, Phantasie- und Gefühlslebens hysterischer Personen bemerkbar. Nicht selten werden die Erlebnisse phantastisch ausgeschmückt; es kommt zur phantastischen Lügenhaftigkeit, die nicht vor den abenteuerlichsten Erzählungen und auch nicht vor falschen Anschuldigungen zurückschreckt. Auffallenderweise ist bei der Wanderung die Anpassung an die sich entgegenstellenden Hindernisse und Vorkommnisse vollständig korrekt. Typisch für diese Art ist der von Bregmann beobachtete Fall. Ein Junge von sieben Jahren wird durch den Tod seines Bruders derartig alteriert, daß er plötzlich vom Hause verschwindet und auf dem Grabe seines Bruders gefunden wird, wie er es mit Blumen schmückt. Die Anfälle wiederholten sich. Wenn er auch nicht immer das Grab erreichte, so ließ sich doch jedesmal aus seiner Handlungsweise ersehen, daß er es wollte, daß ihm dieselbe Idee wieder vorgeschwebt hatte. Die Diagnose des hysterischen Wandertriebes ist nicht immer leicht, wie überhaupt die Hysterie im Kindesalter manchmal recht große Schwierigkeiten macht,

besonders wenn sich die Hysterie nur in einer besonderen Regelwidrigkeit des Nervensystems oder der Psyche äußert. Der Wandertrieb kann nun ein solches einzelne Symptom sein. Bei Behandlung des hysterischen Wandertriebes wird das Hauptaugenmerk darauf zu richten sein, die mehr oder weniger den Kranken immer wieder faszinierende Idee aus seinem Vorstellungsleben herauszureißen, zu entwurzeln.

Die Grenzen zwischen Psychasthenischem und Hysterischem lassen sich nicht immer so strenge ziehen. Es gibt dabei auch vielfach Übergangsformen. Es sollen so z. B. auch bei der psychasthenischen Form hin und wieder Erinnerungsdefekte vorkommen, wie man andrerseits auch beobachtet hat, daß durch äußere Momente, z. B. Ermahnung der Eltern, Verstimmungen veranlaßt werden, die ihrerseits wieder irgendwelche faszinierende Idee erzeugen können.

Wahrscheinlich dürfte am seltensten bei Kindern diejenige Form sein, die auf epileptischer Grundlage beruht. Charakteristisch dabei ist das Fehlen der Erinnerung, sowie auch das mangelhafte und ungeordnete Verhalten während der Wanderung. Typisch für diese Art ist der von A. Erlenmeyer geschilderte Fall. Ein Knabe von 14 Jahren schwänzte alle vier bis sechs Wochen die Schule, und zwar immer für mehrere Stunden. Es wiederholte sich in fast regelmäßigen Zwischenräumen. Nie konnte der Junge Aufschluß geben über sein Verbleiben. Schließlich stellte es sich heraus, daß er an den betreffenden Tagen mit seinen Schulsachen vom Elternhause weggegangen war wie immer. Aber anstatt in die Schule zu gehen, versteckte er sich an allen möglichen Orten. Wurde er aufgefunden und angeredet, so erwachte er wie aus einem Traume, konnte aber nie angeben, wie und auf welchen Wegen er an den betreffenden Ort gekommen war. Schließlich wurde auch noch ein „Aura“ festgestellt. In der Nacht vor dem Versecktage schlief er unruhig, sprach laut im Traum und schwitzte sehr stark.

Was die Behandlung des Wandertriebes anbelangt, so ist sie nicht gerade leicht zu nennen. Sie verlangt Vorsicht, Geduld und Ausdauer, verspricht aber andrerseits auch günstige Erfolge. Insbesondere wichtig ist dabei die Tatsache, daß, wie Pick sagt, „später zuweilen eine Abschwächung und namentlich Verschiebung in Rücksicht des die Dysphorie auslösenden Momentes eintritt, so daß die späteren Anfälle des Wandertriebes durch das geringfügigste äußere Moment, ja ganz ohne bewußte Veranlassung, rein auf Basis der Gewohnheit zustande kommen.“ Hauptaufgabe muß sein, Gewohnheiten zu durchbrechen oder Gewöhnungen überhaupt nicht aufkommen zu lassen. Insbesondere müssen danach nervöse Kinder berücksichtigt



werden; zeigen sie bekanntlich doch eine ganz besondere Neigung zur Bildung von Gewöhnungen im Denken, Fühlen und Handeln.

Unschwer dürfte nach diesen Ausführungen erhellen, daß die Prügelstrafe beim Wandertriebe nichts helfen kann. Ein auf pathologischer Grundlage beruhendes Übel läßt sich auf diese Weise nicht beseitigen. Im Gegenteil, es haben schon Fälle gezeigt, daß dadurch die Anfälle nur vermehrt und die Dysphorien nur gesteigert wurden, so daß die Sache schließlich mit einer Flucht aus dieser Welt, mit Selbstmord, endete. Danach dürften auch manche Fälle von Schulschwänzen erklärlich sein, bei denen auch die strammsten Maßnahmen, die stärksten Züchtigungen ohne bessernden Erfolg blieben.

Ab und zu können Fälle von Schulschwänzen auch auftreten in der Zeit der Pubertätsentwicklung. Sie verdienen ebenfalls besondere Beachtung. Es ist das überhaupt eine kritische Epoche für das gesamte psychische Leben des Kindes. Steigern sich zu dieser Zeit nicht alle sittlichen Defekte? Sind die Jahre nicht als Flegeljahre bekannt und gefürchtet? Wie viele werden währenddessen durch den dabei auftretenden Drang zu allerlei Streichen kriminell? Auch manche Fälle von Schulschwänzen sind wohl in dieser Zeit auf das Konto der soeben erwähnten kritischen Lebensepoche zu setzen und demgemäß einzuschätzen.

Damit sind noch keineswegs alle Momente angeführt, welche als Grundlage des Schulschwänzens anzusehen sind. Sowohl die sozialen, als auch die pathologischen Grundursachen ließen sich unschwer noch ergänzen und erweitern. Doch lassen wir es damit bewenden. Es dürfte zur Genüge erhellen, daß neben den sozialen Ursachen auch die pathologischen ernste Beachtung verdienen. Manche Fälle werden vielleicht bei richtiger Erkenntnis der Sachlage in einem anderen Licht erscheinen, und man wird sich vor manchen Fehlschlüssen, vor manchen falschen Maßnahmen schützen.

BESPRECHUNGEN.

Zimmer Hans, Dr.: Männer, Bücher, Probleme.

Skizzen und Studien. Schulbuchhandlung von F. G. L. Greßler, Langensalza. 1911. 205 S. Preis Mk. 2·25.

Der Herausgeber der bekannten Bibliothek von „Greßlers Klassiker der Pädagogik", Dr. Hans Zimmer, bietet in den vorliegenden Studien und Skizzen, die er in die drei im Titel genannten Gruppen einordnet, eine Sammlung von Aufsätzen, deren mehrere auch unsere Leser zu interessieren vermögen.

Von den „Männern" nennen wir „Herzog Ernst der Fromme" und „François de Fénelon", die der Verfasser an den Eingang seiner Sammlung gestellt hat. Von dem schul- und volksbildungsfreundlichen Thüringer Herzoge zur Zeit des unheilvollen Dreißig-

jährigen Krieges wünscht er, daß dessen Leben und Wirken in einem guten Volksbuche mit strengster Wissenschaftlichkeit und vollkommener Popularität geschildert würde. Den Verfasser des „Telemach“ spricht er nicht nur als einen Vorläufer Fröbels und Herbarts an, sondern er rühmt auch seine modern anmutende „psychologische Methode“. — Unbekannt war uns bisher „Ein Wunderkind des 18. Jahrhunderts“. Es handelt sich hier um Joh. Phil. Baratier, einen französischen Zeitgenossen des in der Literatur vielfach genannten Kindes Ch. H. Heineken[1]) in Lübeck. Auch über den im Alter von 20 Jahren gestorbenen Baratier, dessen Lebensgeschichte von dem Vater, Pfarrer und französischer Emigrant, verfaßt wurde, existiert eine deutsche Ausgabe: „Merkwürdige Nachricht von einem sehr frühzeitig gelehrten Kinde,“ Stettin und Leipzig 1728, 2. Aufl. 1735. J. Ph. Baratier, geboren 1721 in Schwabach, gestorben 1740 in Halle a. S. — Ein weiterer Beitrag beschäftigt sich mit Goethes wunderlich-genialem Freund K. Ph. Moritz, von dem die Literatur „Eine psychologisch-pädagogische Zeitschrift des 18. Jahrhunderts“ besitzt, die sich sehr eingehend mit Abnormenkunde und -behandlung befaßt. Es ist das „Magazin zur Erfahrungsseelenkunde“, das von 1783 an in zehn Bänden erschien und wohl das älteste periodische Organ dieser Art darstellt. Hier irrt allerdings Dr. Zimmer, wenn er annimmt, sein Beitrag sei der erste, der das Moderne an dieser eigenartigen Zeitschrift aufzeige, und somit eine Unterlassungsünde gut mache, denn der bekannte Heinickeforscher[2]) Dr. P. Schumann hat bereits vor einem Jahrzehnt eine gediegene und eingehende Abhandlung[3]) über das „Magazin“ geliefert. Der vorliegende Aufsatz darf aber immerhin als eine willkommene Ergänzung gelten. — Lesenswert sind auch die übrigen Skizzen dieser Gruppe, von denen wir noch nennen: „J. Kant als deutscher Pädagog,“ „Herbart und die Göttinger Sieben,“ „Herder als Individualist und Universalist.“

Von den Besprechungen der „Bücher“ möge erwähnt sein, „drei deutsche Erzieher in englischer Beleuchtung.“ Es handelt sich um eine Schrift von Hayward über Pestalozzi, Fröbel und Herbart. Der Rezensent bemängelt hier die oberflächliche Auffassung des englischen Autors von Fröbel und teilweise auch von Pestalozzi, während er Herbart mehr gerecht wird.

Von den „Problemen“ interessiert uns in erster Linie „Die volkspädagogische Bedeutung und Aufgabe der Krüppelerziehung“. Hier weist der Verfasser auf verschiedene Verbesserungsmöglichkeiten der Krüppelbehandlung hin und verbreitet sich nach einigen Hinweisen über die Entwicklung und das Wesen der Krüppelfürsorge, hauptsächlich über die seelische Trübung des Krüppels, die Folge seines Gebrechens ist, und nur durch eine gewissenhaft individualisierende Methode überwunden werden kann. Der von Dr. Zimmer bei Krüppeln als allgemein angenommene „deutsche Wandertrieb“ findet sich übrigens nur bei Patienten, die ihre unteren Extremitäten gar nicht oder nur in beschränktem Maße gebrauchen können. Ihnen wohnt die Sehnsucht in die Ferne inne, da sie ihnen verschlossen ist. Daß der Autor in den Anstalten die Gedenktage bedeutender Krüppelfreunde gefeiert wissen will, da dies der deutschen Pietät entspreche, ist nur zu loben. Wer weiß heute z. B. etwas von dem Begründer der Krüppelbehandlungsinstitute? Nicht einmal der Name ist geläufig: J. A. Venel.

Idstein i. T. *M. Kirmsse*, Anstaltslehrer.

[1]) Vgl. von neuerer Literatur namentlich: Berkhan, Das Wunderkind Chr. H. Heineken. Zeitschrift für Kinderforschung, 15. Jahrg., S. 225 f.

[2]) Es handelt sich hier um den Begründer der deutschen Taubstummenbildung: S. Heinicke in Leipzig.

[3]) Medizinisch-pädagogische Monatsschrift für die gesamte Sprachheilkunde, 12. Jahrg., 1902, Heft 8 bis 9. — Auch Sommer, Grundzüge einer Geschichte der deutschen Psychologie usw. Würzburg 1892, S. 321 f., ist da zu nennen.

Bruns J. und Fimmen H.: Hilfsschulkunde.

Ein Handbuch für Lehrer und Behörden. Verlag der Schulzeschen Hofbuchhandlung R. Schwartz, Oldenburg und Leipzig 1912. 8⁰, 235 S. Preis Mk. 5·—.

Ein alter Satz sagt: Gewisse Bücher scheinen geschrieben zu sein, nicht damit man daraus lerne, sondern damit man wisse, daß der Verfasser etwas gewußt hat! Dieser Satz fiel uns beim Durcharbeiten vorliegenden Buches ein. Seine Wahrheit bestätigen uns die Verfasser im Vorworte, wenn sie die Binsenwahrheit verkünden: „Wer lange in der Arbeit steht, wird einen Überblick gewonnen haben." Wenn aus den letzteren Worten nun weiter gefolgert werden soll, daß damit auch die Notwendigkeit erbracht worden sei, diesen Überblick an „Neulinge" weiterzugeben, so muß aber doch auch gefordert werden, daß dieser Überblick, einerlei, ob er als Abhandlung oder als Buch seine Reise in die Öffentlichkeit antritt, eine persönliche Note trage, d. h. der Autor muß seinen Standpunkt genau präzisieren. Die Leser werden sich ihre Meinung dann schon von selbst bilden. Wenn aber die Verfasser vorliegenden Buches von vornherein erklären, daß sie es jedem „überlassen, sich ein Urteil zu bilden", dann ist ihr Werk von geringem Werte, denn aus sechs Büchern ein siebentes zu konstruieren, ist kein Meisterstück, zumal wenn die Schere die Hauptarbeit leisten muß. Dieser Fehler wächst noch, wenn man bedenkt, daß die Herausgeber vielfach nur Ansichten verwerten, die sie zu den ihrigen gemacht haben, ohne zu den entgegengesetzten Ideen Stellung zu nehmen. Gerade ein Buch für „Neulinge" muß ganz anders beschaffen sein wie das vorliegende. Es hat keinen Sinn, „Neulinge", auch wenn es gereifte Männer und Frauen sind, durch ein Sammelsurium von aus dem Zusammenhange gerissenen Sätzen, die man notdürftig aneinanderflickt, in ein ihnen bisher unbekanntes Gebiet einzuführen. Hier muß der Autor, der als Dozent seiner Fachkollegen auftritt, seine Darbietungen klar und bestimmt formulieren, einerlei, ob es sich um eigene oder fremde Ideen und Ergebnisse handelt, denn besonders der „Neuling" verlangt eine wohlzubereitete Speise als Information, nach deren Verdauung das vertiefende Studium und die eigene Praxis das Urteil bilden helfen. Daß die Verfasser hin und wieder Zitate anderer Schriftsteller verwenden, um irgend eine Ansicht kräftiger zu betonen oder zu widerlegen, dürfte nicht nur geboten, sondern manchmal sogar zu fordern sein, um der Gerechtigkeit den Vordermännern gegenüber Genüge zu leisten. Daß aber die Verwendung allzuvieler Zitate den Wert eines Opus zu erhöhen vermögen, glauben wir nicht, hier heißt es Maß halten. Auch ist es nicht vorteilhaft, die Originalauszüge, einmal in kleinerem, dann wieder in größerem Drucke zu geben, wie es in der „Hilfsschulkunde" geschieht. Eine derartige „Abwechslung" wirkt entschieden irreführend. Ferner ist es ein Übelstand, wenn Zitate, die bereits in einer fremden Arbeit als solche figurieren, mit der letzteren von neuem zitiert werden, wie das folgende Beispiel beweisen möge. Im I. Jahrgang der Hilfsschule, 1908, S. 114f., befindet sich eine Arbeit von Kirmsse: „Einige Gedanken, betreffend die Fürsorge für die Schwachbegabten in kleinen Gemeinden." Diese Skizze verwendete Rektor Basedow, der die Aufgabe hatte, die laut gewordenen Ansichten über den Gegenstand zusammenzustellen, in seinem Referate auf dem VII. Verbandstage der Hilfsschulen Deutschlands in Meiningen und brachte darin auch einige Originalstellen. Es ergibt sich also folgende Situation: Rektor Basedow zitiert die Hilfsschule I. Jahrgang 1908, S. 115 mit Quellenangabe. Die Zitate gehen nun in den „Bericht über den VII. Verbandstag usw.", Halle 1909, S. 22, über. Hieraus wandern sie in die „Hilfsschulkunde" von Bruns und Fimmen, S. 64, ohne Quellenangabe. Wenn nun ein neuer Kompilator kommt und schreibt wiederum die „Hilfsschulkunde" ab, so weiß schließlich der Leser überhaupt nicht mehr, wo die Glocke hängt. Und wie soll sich da der „Neuling" zurechtfinden? Wenn also die Bearbeiter der „Hilfsschulkunde" „ein eingehendes Studium der einschlägigen Literatur... nicht überflüssig" machen wollten, so hätte es sich von selbst verstanden, ein eingehendes Literaturverzeichnis der einschlägigen Arbeiten in ihrem Buche zu geben, entweder kurz, wie beispielsweise B. Maennel in seinem Schriftchen „Vom Hilfsschulwesen", Halle 1905, der es jedem Kapitel voranstellt, oder wie A. Henze in seiner gediegenen Monographie „Die Hilfsschule" im „Handbuch der Erforschung und Fürsorge des jugendlichen Schwachsinns" usw. von Prof. Dr. Vogt und Prof. Weygand, zweites Heft, Jena

1912, der es seiner Arbeit in einer Länge von 20 Seiten anhängt. In eine „Hilfsschulkunde" gehört aber nicht nur eine entsprechende Bibliographie, sondern auch ein, wenn auch kurzer historischer Überblick, sonst hält das Buch nicht, was der Titel verspricht. Was nun die Materie betrifft, so sind wohl alle Fragen erörtert, die die Hilfsschule angehen. Merkwürdig ist, daß zitierte Autoren wie Demoor, der Verfasser der Schrift „Die anormalen Kinder", Altenburg 1901, als Demoore wiedergegeben sind. Wenn das Buch in das Englische oder Französische übersetzt würde, könnte es eher seine Aufgabe erfüllen, da es sich über deutsche Verhältnisse verbreitet und somit von ihnen Kenntnisse gibt, die dem Ausländer unbekannt sind, wobei es diesem einerlei sein kann, daß es vielfach aus Ausschnitten besteht, da für ihn die Möglichkeit fehlt, alle Originale zu erlangen. Für die deutschen Interessenten aber lehnen wir das Buch in seiner jetzigen Form ab. Dagegen bitten wir die Herausgeber, bei einer etwa nötig werdenden Neuauflage eine gründliche Umarbeitung vorzunehmen, da die Verfasser sehr wohl in der Lage sein dürften, ein gediegenes Werk mit einer stärkeren persönlichen Note zu schaffen.

Idstein i. Taunus. *M. Kirmsse*, Anstaltslehrer.

Scholz Ludwig, Dr.: Leitfaden für Irrenpfleger.

Vom deutschen Verein für Psychiatrie gekrönte Preisschrift. Neunte vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 42 Abbildungen. Halle a. d. Saale 1912. Karl Marhold, Verlagsbuchhandlung. Verlag der Zeitschrift „Die Irrenpflege".

In neunter Auflage liegt nunmehr der bekannte Leitfaden für Irrenpfleger von Dr. Ludwig Scholz vor, in welcher, im Vergleich mit der vorhergehenden Auflage, wie der Verfasser einleitend bemerkt, keine grundlegenden Änderungen zu verzeichnen sind, die aber in allen Teilen, zumal in den die Krankenpflege und die Irrenpflege betreffenden Abschnitten, ergänzt wurde. Wie über die vorhergegangenen Auflagen, so läßt sich auch über die vorliegende des trefflichen Büchleins nur das Beste sagen. Was über den Bau und die Verrichtungen des menschlichen Körpers, die Krankenpflege im allgemeinen und die Irrenpflege im besonderen für das Pflegepersonal wissenswert ist, hat der Verfasser in angemessener Begrenzung dessen, was die Pflegepersonen wissen sollen und müssen, ansprechend, knapp, bündig und sachgemäß dargestellt und so ein kleines, doch inhaltreiches Werk geschaffen, dessen bisherige Verbreitung am besten für seine Trefflichkeit zeugt und dem auch in Zukunft die Anerkennung aller Fachleute nicht versagt bleiben wird.

Wien. Direktor Regierungsrat *Dr. Schlöss.*

Wilker Karl, Dr.: Alkoholismus, Schwachsinn und Vererbung in ihrer Bedeutung für die Schule.

Mit drei Tabellen und zwei Figuren im Text und mit 22 Tafeln. — Langensalza, Hermann Beyer & Söhne. — Preis Mk. 1·20.

Es ist ein Zeichen der Verfeinerung des sozialen Gewissens, daß man der Bedeutung der elterlichen und voreIterlichen Lebensführung für die Gestaltung des kindlichen Organismus immer mehr Aufmerksamkeit widmet, und es darf die Hoffnung genährt werden, daß dieser erfreuliche Fortschritt sowohl individuelle als auch soziale Maßnahmen zur Sicherung der kommenden Generationen auslösen werde. Ganz besonders dringend läßt solche Reformen der Alkoholismus erscheinen, der heute bereits zu einer schweren gesellschaftlichen Krankheit geworden ist und ungeheuere Opfer nicht nur von jenen fordert, die dem Genusse geistiger Getränke frönen, sondern auch von jenen unglücklichen Geschöpfen, deren Eltern oder Großeltern Trinker waren.

Dies hat zunächst die Massenstatistik in unerschütterlichen Beweisen dargelegt. Dr. Bezzola hat alle schwachsinnigen Schulkinder der Schweiz aus den Jahren 1882 bis



1889 gezählt und untersucht, in welche Monate die Zeugung dieser Kinder falle. Er hat gefunden, daß die durchschnittliche tägliche Schwachsinnsproduktion die gewiß erschreckende Höhe von 2·648 aufweist und 1·14% der Gesamtgeburtenzahl beträgt. Das bedeutendste Ergebnis seiner Arbeit aber ist, was uns die von ihm konstruierten Zeugungskurven zeigen: Die Zeugung der Schwachsinnigen erreicht zur Zeit der Weinlese und im Fasching ihre Maxima, die der Normalen in den gleichen Zeiten ihre Minima. Diese Untersuchungsergebnisse haben seit ihrer Veröffentlichung schon wiederholt ihre Bestätigung gefunden. Trotzdem wird es noch vielseitiger Beobachtungen bedürfen, bis ein exaktes Urteil gewonnen werden kann. Unsere berufenen Forscher haben die schwere Aufgabe, in dieses höchst bedeutende Problem Klärung zu bringen, und es war erhebend, in der Internationalen Hygiene-Ausstellung in Dresden zu sehen, wie emsig unsere Männer der Wissenschaft bereits an der Arbeit sind, dieses für das Leben des Individuums wie der Gesellschaft ungeheuer wichtige Gebiet menschlichen Erkennens zu bearbeiten.

Vor allem sind da die Veröffentlichungen des Professors Bunge zu nennen, die einmal zeigen, daß mit dem Alkoholkonsum die nervösen und psychischen Störungen der Kinder zunehmen, dann aber die erschreckende Tatsache enthüllen, daß trinkende Großväter die Stillfähigkeit der Mutter herabsetzen oder vernichten und damit auf die Enkel einen verderblichen Einfluß ausüben, insbesondere auf deren geistige Tüchtigkeit, weil keine tierische Milch die menschliche, namentlich in bezug auf den Lezithingehalt, zu ersetzen vermag. Dann sind die Untersuchungen des Professors Laitinen anzuführen, die ergaben, daß unter den Kindern der Trinker der Tod in entsetzlicher Weise wütet, und endlich die zahlreichen tabellarischen Zusammenstellungen von Leitern der Anstalten für schwachsinnige Kinder, welche die Vorfahren der Fürsorgezöglinge schwer belasten, ganz besonders schwer im Hinblick auf den Genuß geistiger Getränke.

Diese Ergebnisse der Massenstatistiken hat Dr. Karl Wilker zum Zwecke eines Lichtbildervortrages, den er in der Dresdener Hygiene-Ausstellung hielt, in sehr instruktiven Bildern (selbstverständlich auszugsweise) zusammengetragen und nun Vortrag und Bilder als Broschüre im „Pädagogischen Magazin“ (Verlag von Hermann Beyer & Söhne in Langensalza) veröffentlicht.

Er hat sich aber in seinem Vortrage nicht auf die Massenstatistiken beschränkt, sondern sie durch Individualuntersuchungen ergänzt, die — in größerer Zahl gesammelt — uns jedenfalls noch wertvolle Aufschlüsse über die Vererbungslehre geben werden.

Ein klassisches Beispiel einer solchen Arbeit ist der von Jörger entworfene Stammbaum der Familie Zero, deren Vorfahren er bis in das Jahr 1639 zurückverfolgte. Überall, wo sich eine Degeneration, eine physische oder moralische Entartung zeigt, spielt der Alkohol eine große Rolle und es ist herzerschütternd, wenn man erfährt, wie sehr mit der zunehmenden alkoholischen Degeneration die Zahl der Zeugungen wächst, und wie alle diese massenhaft in die Welt gesetzten Kinder unglückliche, schwachsinnige, geisteskranke Wesen sind, die entweder frühzeitig sterben oder als Bettler, Vagabunden und Verbrecher enden. Es ist aber auch aus dem Stammbaum an einem Falle zu ersehen, daß sofort die Regeneration einzusetzen beginnt, sobald der Alkoholgenuß aufgegeben wird.

Diesem Stammbaume läßt Dr. Wilker noch sieben andere folgen. Sie stammen aus einer großen amerikanischen heilpädagogischen Anstalt, die etwa 400 Kinder beherbergt. Es ist dies die Training School in Vineland. Die wissenschaftlichen Arbeiten dieser Anstalt sind von der größten Wichtigkeit und die wenigen Beispiele, die uns Wilker bietet, sind für jedermann hochinteressant. Sie lenken insbesonders die Leiter und Lehrer unserer Hilfsschulen auf ein Gebiet von Untersuchungen, von dem sicher ein mächtiger Impuls auf die weitere Entwicklung des sozialen Gewissens ausgehen wird.

Schularzt und Lehrer, speziell der Hilfsschullehrer, sind berufen, zur Herbeiführung einer Besserung beizutragen, denn die Zukunft unseres Volkes beruht auf einem körperlich und geistig gesunden Geschlecht; es zu sichern, dazu muß Aufklärung und damit Verantwortungsgefühl ins Volk. Dr. Wilker trägt mit seinem Vortrage und mit seinen sorgfältig zusammengestellten, sehr instruktiven Tafeln wesentlich bei und es ist nur zu wünschen, daß sich alle berufenen Männer und Frauen in diese Arbeit vertiefen und die Konsequenzen daraus ziehen.

Wien. *Leopold Lang.*



Druschba Anton, Direktor des k. k. Taubstummeninstitutes: Die Erziehung der Taubstummen. Ratschläge für die Eltern und Erzieher taubstummer Kinder.

Verfaßt im Auftrage des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. Kaiserlich-königlicher Schulbücherverlag in Wien 1913. Preis 60 Heller.

Selten deckt sich Titel und Arbeit in solchem Maße wie in dieser 90 Seiten umfassenden Broschüre, denn sie enthält für die Eltern und Erzieher taubstummer Kinder eine immense Fülle von Ratschlägen eminentester Wichtigkeit und entspricht einem so dringenden Bedürfnisse, daß ihr Erscheinen aufs freudigste zu begrüßen ist.

In der Einleitung bespricht der Verfasser nebst dem Wesen, der Ursache und Ausbreitung der Taubheit die Feststellung der Taubheit bei Kindern. Wie notwendig es ist, die Taubheit eines Kindes rechtzeitig festzustellen, ist leider den wenigsten Eltern bekannt, sonst käme der Fall nicht gar so häufig vor, daß sich Eltern mehrere Jahre der Hoffnung hingeben, ihr Kind werde mit der Zeit Gehör und Sprache erlangen. Mit Recht legt der Verfasser großen Wert auf die frühzeitige Feststellung der Taubheit, zumal da noch die Möglichkeit vorhanden ist, die Folgen derselben einigermaßen zu mildern.

Im zweiten Abschnitte befaßt sich der Autor sowohl mit der körperlichen als auch mit der geistigen Erziehung taubstummer Kinder im Elternhause. Die Wichtigkeit der ersteren begründet der Verfasser in unwiderleglicher Weise damit, daß den unglücklichen taubstummen Kindern nur durch eine sorgfältige körperliche Erziehung in den ersten Lebensjahren das Leben und die Gesundheit erhalten werden können. Zu diesem Zwecke weist der Verfasser in eingehender Weise hin auf die Notwendigkeit einer gesunden Wohnung, guter Luft, ausreichender Nahrung, genügenden Schlafes, zweckmäßiger Bekleidung, allgemeiner Reinlichkeit, vernünftiger Abhärtung, sorgfältiger Pflege der Sinneswerkzeuge und entsprechender körperlicher Übungen.

Was die geistige Erziehung des taubstummen Kindes im Elternhause betrifft, werden die Erziehungsfaktoren nicht nur auf deren Möglichkeit, sondern auch auf deren Notwendigkeit aufmerksam gemacht und in meisterhafter Weise belehrt, wie diese Erziehung besonders mit Bezug auf die Ausbildung des Verstandes zu geschehen habe. In weiterer Folge gibt der Verfasser vortreffliche Ratschläge über die Behandlung von Spätertaubten und Schwerhörigen, sowie über die Gemüts- und Willensbildung der Taubstummen. Als unentbehrliche Mittel bei der Erziehung taubstummer Kinder bezeichnet der Autor Lohn und Strafe. Wie diese Erziehungsmittel anzuwenden sind, wird in einer von hoher pädagogischer Erfahrung und Einsicht zeugenden Weise ausgeführt.

Der dritte Abschnitt enthält die überaus wertvolle Angabe der Standorte aller in der österreichischen Reichshälfte befindlichen Anstalten zur Heranbildung von Taubstummen, sowie ein Verzeichnis jener Dokumente, welche dem Gesuche um die Aufnahme eines Kindes in eine der angeführten Anstalten beigelegt werden müssen. Wie notwendig dies zu wissen ist, erhellt wohl daraus, daß viele Eltern taubstummer Kinder in gänzlicher Unkenntnis dessen sind, wo sie ihr Kind zur Ausbildung unterbringen können, und wie dies zu bewerkstelligen ist.

Im letzten Abschnitte erörtert der Verfasser die Fürsorge für die aus der Schule entlassenen Taubstummen, u. zw. wann die Taubstummen ins praktische Leben eingeführt werden sollen, worauf bei der Berufswahl der Taubstummen Rücksicht genommen werden soll, und welche Berufsarten für die Taubstummen geeignet sind. Ferner werden die Erziehungsfaktoren auf jene Gefahren aufmerksam gemacht, die für die Taubstummen bei der Wahl eines für diese ungeeigneten Berufes erwachsen können.

Den Schluß dieser wahrhaft beherzigenswerten Ratschläge bildet eine Abhandlung über die Fortbildung der aus der Schule entlassenen Taubstummen und eine Belehrung der Angehörigen und Lehrmeister solcher Taubstummen über die Art und Weise, wie mit



diesen gesprochen werden soll, wenn sie das Gesprochene richtig ablesen und auffassen sollen.

Die weiteste Verbreitung dieser „Ratschläge“ in allen Kreisen, besonders in solchen, welche mit Taubstummen häufig in Berührung kommen, ist im höchsten Maße wünschenswert, und es ist ein hohes Verdienst des geschätzten Verfassers, daß er alles, was Eltern und Erziehern taubstummer Kinder zu wissen nötig ist, in so treffender, eingehender und gemeinverständlicher Weise dargestellt hat. Auch der hohen Unterrichtsbehörde, der Anregerin dieser „Ratschläge“, gebührt der Dank aller für das Wohl ihrer taubstummen Kinder besorgten Eltern.

Wien. Taubstummenlehrer *Josef Friedl.*

Mell Alexander: Kurze Ratschläge und Winke zur richtigen Erziehung blinder Kinder.

Verfaßt im Auftrage des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. Wien, k. k. Schulbücherverlag. 1913.

Es gehört Meisterschaft dazu, in dem knappen Rahmen von kaum 50 Druckseiten den Stoff so übersichtlich und umfassend zu behandeln, wie dies in der neu erschienenen Schrift von Regierungsrat Direktor Mell geschehen ist. Die Eltern blinder Kinder finden in ihr alles, was für die Erziehung eines blinden Kindes Bedeutung hat; zugleich sind ihnen die Wege angegeben, wie sie ihr Kind in eine Blindenanstalt unterzubringen vermögen. Die kurze und doch erschöpfende Darstellung der allgemeinen und Berufsbildung Blinder kann den Eltern nur Beruhigung über die Zukunft ihrer Schmerzenskinder geben. Das Büchlein ist also nicht nur ein Lehr-, es ist auch ein Trostbüchlein im besten Sinne des Wortes. Den Lehramtskandidaten und Lehrern bietet es die beste Orientierung auf dem Gebiete der Blindenerziehung und enthält eigentlich fast alles, was dieselben über dieses Fach wissen sollen. Besonders wertvoll wird es dadurch, daß es — entgegen früheren Versuchen gleicher Art — sich auf das Wesentliche beschränkt, für seine Leser leicht zu erfassen ist und sich nicht in pädagogische Kleinigkeiten verliert. Der warme Ton, welcher alle Darstellungen durchdringt, zeigt, wie darin Geist und Herz eines durch die Erfahrung abgeklärten Blindenpädagogen der gestellten Aufgabe gerecht wurden. Die Schrift ist, wie schon gesagt wurde, ein Meisterwerk seiner Art und sollte sowohl in die Hände aller Eltern blinder Kinder als auch aller Lehrer gelangen.

Purkersdorf. Direktor *K. Bürklen.*

Zur Beurteilung eingelangte Schriften.

Hanna Queck-Wilker: Ein erstes Lebensjahr. Beobachtungen an einem Kinde nach Tagebuchaufzeichnungen. Mit Abbildungen nach photographischen Aufnahmen von Dr. Karl Wilker. (Pädagogisches Magazin. Abhandlungen vom Gebiete der Pädagogik und ihrer Hilfswissenschaften. 483. Heft.) Langensalza, Hermann Bayer & Söhne, 1912.

Olpe Martin Fr.: Selbstmord und Seelsorge. Halle a. S. Richard Mollmann, 1913.

Gerhardt J. P.: Die Schule der Alsterdorfer Anstalten. Jena, Gustav Fischer, 1913.



Als wissenschaftliche Vertreter

der „Eos“, die die Aufgabe übernahmen, über wissenschaftliche und praktische Ergebnisse, Veranstaltungen und Forschungen auf dem Abnormengebiet in ihren besonderen Sprachgebieten und Staaten zu berichten, gewannen wir folgende Herren:

1. Dr. Edward Allen Fay, Professor am Gallaudet College in Washington, für Taubstummenfürsorge in Nordamerika.
2. Professor Giulio Ferreri, Direktor der Taubstummenanstalt in Mailand, für das Taubstummenwesen in Italien.
3. Dr. Henry H. Goddard, Direktor des psychologischen Laboratoriums in der Anstalt für Schwachsinnige in Vineland, New Jersey, für Schwachsinnigenfürsorge in Nordamerika.
4. A. Gukelberger, Direktor der Taubstummenanstalt Wabern, für die Schweiz.
5. Dr. Karl Herfort, kais. Rat, Direktor des Ernestinums in Prag, für die tschechisch sprechenden Länder.
6. Professor Dr. Christian Keller, ärztlicher Vorsteher der Kellerschen Anstalten in Breyning (Dänemark), für die skandinavischen Länder.
7. Max Kirmsse, Abnormenlehrer in Idstein im Taunus, für die pädagogische Arbeit in Deutschland.
8. Dr. August Krogius, Mitglied der pädagogischen Akademie, Dozent am psychologisch-neurologischen Institut in Petersburg, für Rußland.
9. Josef Medved, Direktor am Landes-Taubstummeninstitut in Agram, für die slawischen Karst- und Balkanländer.
10. Dr. Alexander v. Náray-Szabó, Staatssekretär im kgl. ung. Unterrichtsministerium in Pension in Budapest, für Ungarn.
11. Francisco Pereira, Inspektor in Madrid, für Spanien und Portugal.
12. Pablo Pizzuruo, gewesener Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Cordoba (Argentinien), für das südliche Südamerika.
13. Georges Rouma, Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Sucre (Bolivien), für das nördliche Südamerika.
14. Professor Dr. Sante de Sanctis, Professor der experimentellen Psychologie und Psychiatrie in Rom, für Italien.
15. Karl Schleußner, Direktor der königlichen Blindenanstalt in Nürnberg, für das Blindenwesen in Deutschland.
16. A. J. Schreuder, Direktor des medizinisch-pädagogischen Instituts in Klein-Warnsborn bei Arnhem, für Holland.
17. Dr. Paul Schumann, Taubstummenlehrer in Leipzig, für das Taubstummenwesen in Deutschland.
18. Prof. Dr. E. W. Schuyten in Antwerpen, für Belgien.
19. Dr. G. E. Shuttleworth in London für Großbritannien.
20. Dr. Robert Sommer, Geheimer Medizinalrat, Professor der Psychiatrie an der Universität in Gießen, für die ärztliche Arbeit in Deutschland.
21. M. B. Thollon, Professor und Generalinspektor am Nationalinstitut für Taubstumme in Paris, für das Abnormenwesen in Frankreich.

EOS

Vierteljahrsschrift für die Erkenntnis und Behandlung jugendlicher Abnormer.

Herausgeber:

Anton Druschba,
Direktor des k. k. Taubstummeninstitutes u. Obmann des Vereines österr. Taubstummenlehrer, WIEN, XIII/10, Speisingerstraße 105.

Phil. Dr. S. Krenberger,
Direktor der Privaterziehungsanstalt für schwachsinnige und schwachbefähigte Personen, WIEN, XIII/8, Auhofstraße 221 und 222.

Alexander Mell,
k. k. Regierungsrat, Direktor des k. k. Blindenerziehungsinstitutes, WIEN, II/2, Wittelsbachstr. 5.

Med. Dr. Heinrich Schlöss,
k. k. Regierungsrat, Direktor der Landes-Heil- und Pflegeanstalten am Steinhof in WIEN, XIII/12.

Verlag: KARL GRAESER & K^ie^, WIEN und LEIPZIG.

9. Jahrgang. Wien, Jänner 1913. Heft 1.

Jährlich vier Hefte zu je 5 Druckbogen. — Abnehmerpreis für den Jahrgang 12 K = 10 M. = 13 Frs. Inserate nach Übereinkunft.

Manuskripte bitten wir entweder an die Adresse des Fachredakteurs oder an die des verantwortlichen Redakteurs, Dr. S. Krenberger, Bücher und Schriften zur Beurteilung an Karl Graeser & Kie. Wien, IV/2, Johann-Straußgasse 22, zu senden.

INHALT.

Abhandlungen:

Berichte:

Aus der Praxis:

Besprechungen:

Mitteilungen:

Zur Beurteilung eingelangte Schriften.

Stritter, Pastor, Direktor und Meltzer, Dr., Oberarzt: Deutsche Anstalten für Schwachsinnige, Epileptische und psychopathische Jugendliche. Halle a. S., Carl Marhold, 1912.

H. de Hoon: De Abnormalen en de Misdadigheid uit maatschappelijk oogpunt. (Vereeniging tot Bescherming der Abnormale Kindsheid.) Gent, 1912.

Bruns J. und Fimmen Helene: Hilfsschulkunde. Ein Handbuch für Lehrer und Behörden. Oldenburg und Leipzig, 1912, Schulzesche Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei, Rudolf Schwartz.

Das schwachsinnige Kind im Lichte der neueren Forschung. III. Band. Bericht der fünften österreichischen Konferenz der Schwachsinnigenfürsorge in Brünn am 1. und 2. April 1912. Wien, 1912, Kommissionsverlag: H. Kirsch, Wien I.

Herfort Karl, Dr. Dir.: Die Schrift der Schwachsinnigen. (Separatabdruck aus dem Berichte der V. österr. Konferenz der Schwachsinnigenfürsorge.) Brünn, 1912.

Cuvaj od Carevdara Antun: Grada za povijest školstva kraljevina Hrvatske i Slavonije od najstarijih vremena do danas. Knjega V. Zagreb, 1912.

Hentig Hans von: Ein modernes Jugendgesetz. (Saemannschriften für Erziehung und Unterricht. Heft 4.) Leipzig—Berlin, B. G. Teubner, 1912.

Meumann E.: Über Institute für Jugendkunde. (Saemannschriften für Erziehung und Unterricht. Heft 5.) Leipzig—Berlin, B. G. Teubner, 1912.

Goddard Herbert Henry, Phil. Dr.: The Kallikak Family. A Study in the heredity of feeble-minded-uess. New York, The Macmillan Company, 1912.

Fuchs Arno: Schwachsinnige Kinder, ihre sittlich- religiöse, intellektuelle und wirtschaftliche Rettung. Versuch einer Hilfschulpädagogik. Zweite, völlig umgearbeitete Auflage. Gütersloh, C. Bertelsmann, 1912.

Druck der k. u. k. Hofbuchdrucker Fr. Winiker & Schickardt, Brünn.

EOS

Vierteljahrsschrift für die Erkenntnis und Behandlung jugendlicher Abnormer.

Herausgeber:

Anton Druschba,
Direktor des k. k. Taubstummeninstitutes u. Obmann des Vereines österr. Taubstummenlehrer, WIEN, XIII/10, Speisingerstraße 105.

Alexander Mell,
k. k. Regierungsrat, Direktor des k. k. Blinden-erziehungsinstitutes, WIEN, II/2, Wittelsbachstr. 5.

Phil. Dr. S. Krenberger,
Direktor der Privaterziehungsanstalt für schwachsinnige und schwachbefähigte Personen, WIEN, XIII/8, Auhofstraße 221 und 222.

Med. Dr. Heinrich Schlöss,
k. k. Regierungsrat, Direktor der Landes-Heil- und Pflegeanstalten am Steinhof in WIEN, XIII/12.

Verlag: KARL GRAESER & K^ie^, WIEN und LEIPZIG.

9. Jahrgang. Wien, Oktober 1913. Heft 4.

Jährlich vier Hefte zu je 5 Druckbogen. — Abnehmerpreis für den Jahrgang 12 K = 10 M. = 13 Frs. Inserate nach Übereinkunft.

Manuskripte bitten wir entweder an die Adresse des Fachredakteurs oder an die des verantwortlichen Redakteurs, Dr. S. Krenberger, Bücher und Schriften zur Beurteilung an Karl Graeser & Kie. Wien, IV/2, Johann-Straußgasse 22, zu senden.

INHALT.


Digitized by Google


Digitized by Google

Druck der k. u. k. Hofbuchdrucker Fr. Winiker & Schickardt, Brünn.



